095 call.Shi

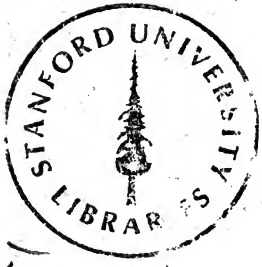

LD

Der
Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Zwölfter Band.

34 — 36 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1809.

HERZOGLICHE BIBLIOTHEK ○ NEUSTRELITZ

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 112.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
Locked Stacks
OCT 26 1970
DD191
R8
v.12
1809

Der

Rheinische Bund.

Vier und dreißigstes Heft.

1.

Beschluß der im 33sten Hefte abgedruckten Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuersystems im vereinigten Herzogthum Nassau betreffend.

Dritter Abschnitt.

Vollziehung.

Erstes Kapitel.

Anordnung der Vollziehungsbehörden.

§. 43. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in dem ganzen Umfang Unsers vereinigten Herzogthums, mit Ausnahme der Entscheidung in den weiter unten §. 73. an die betreffende Distriktsregierungen verwiesenen Streitigkeiten, ist unter Unserer, und Unseres Staatsministeriums unmittelbaren Aufsicht und Leitung einer eigends neu angeordneten Generaldirektion des Steuerwesens übertragen worden, an welche alle Landesbehörden, und Unterthanen unter der Adresse: An die Herzogliche General-Steuerdirektion in Wiesbaden — sich zu wenden haben.

Dieser General-Steuerdirektion werden daher, soviel die Vollziehung der vorstehenden Verordnung betrifft, alle und jede Amts- und Lokaldienstbehörden in Unserm ganzen Herzogthum dergestalt hierdurch untergeordnet, daß sie alle darauf Bezug habende Befehle derselben zu befolgen oder zu vollstrecken, weniger nicht an dieselbe zu berichten, verbunden seyn sollen. Eben so sind alle Vorstellungen und andere Eingaben, welche die Vollziehung oder sonstige Gegenstände dieser Verordnung betreffen, an die mehr gedachte General-Steuerdirektion zu richten.

§. 44. Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in den einzelnen Amtsbezirken, soll in der Regel dem in einem jeden derselben angestellten ersten Civilbeamten, unter Mitwirkung der Rezepturbeamten, von der General-Steuerdirektion übertragen werden. Derselbe ist diese letztere, so wie auch die Steuer-Peräquatoren da, wo dergleichen angestellt sind, desgleichen alle Amts-Subalternen, Stadt- und Ortsvorstände, zur Erledigung dieses Auftrags unter Anleitung der General-Steuerdirektion, in mitwirkende Thätigkeit zu setzen, befugt.

§. 45. Zur Abschätzung des natürlichen Werths der Waldungen, Hauberge und Erbhecken, werden Wir auf Gutachten der Generaldirektion eigene Kommissionen, jede aus mehreren sachverständigen Mitgliedern bestehend, ernennen, und für dieses Abschätzungsgeschäft nach der weiter unten in §. 47. enthaltenen Formel verpflichten lassen.

§. 46. Zur Abschätzung des natürlichen Werths der übrigen Ländereien in jeder Orts Gemarkung sollen drei tüchtige Feldverständige bestellt werden. Zwei davon sind aus der Gemeinde selbst so zu ernennen, daß der Magistrat oder das Ortsgericht nach absoluter Stimmenmehrheit einen und alle übrige Gemeindeglieder, ohne den Magistrat oder das Ortsgericht, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit den Zweiten zu erwählen haben. Der Dritte ist von dem mit

Vollziehung der Steuerverordnung beauftragten Beamten nach eigener Wahl aus den Feldverständigen einer unmittelbar angränzenden Ortsgemarkung zu ernennen.

Es muß zwar derselbe in der Regel zugleich zum Schäzzer in dieser lezteren Gemarkung bestellt seyn, somit bei der Abschäzung von beiden Ortsgemarkungen gebraucht werden; es darf jedoch, wenn der dritte Schäzer z. B. für die Gemarkung des Orts A aus dem Ort B ernennt worden ist, nicht umgekehrt nunmehro auch der dritte Schäzer für die Gemarkung des Orts B aus dem Ort A bestellt; sondern es muß alsdann derselbe aus einem dritten Ort ernennt werden.

Uebrigens hat der Beamte vorzüglich darauf zu sehen, daß dieser auf solche Art zu ernennende dritte Schäzer mit der Lage und verschiedenen Beschaffenheit der von ihm abzuschäzenden benachbarten Gemarkung wohl bekannt sey, folglich wenn keiner von den ernannten Schäzern der anstoßenden Ortsgemarkungen diese Eigenschaft besizen sollte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirektion, in diesem Fall irgend einen andern tauglichen Mann aus einem benachbarten Ort als dritten Schäzer anzustellen.

Bei Gränzortschaften des Amts ist, wo möglich, jedesmal ein Schäzer der anstoßenden Ortsgemarkung des andern Amts in der Eigenschaft eines dritten Schäzers zu bestellen.

§. 47. Der nach dieser Vorschrift demnächst wirklich ernennte Schäzer, soll in einem jeden Amtsbezirk die mit der Leitung des Steuer-Regulirungsgeschäfts beauftragte Beamte vor sich versammeln, sie in Gemäßheit der theils oben im zwölften Paragraph enthaltenen, theils weiter unten nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig instruiren, auch insbesondere darauf alles Ernstes aufmerksam machen, daß von der Richtigkeit ihrer Abschäzungen das gerechte, billige und gleichmäßige Verhältniß in der Austheilung, nicht allein der Staatssteuern, sondern auch der besondern Ausschläge zu

Kriegs-, Amts- und Gemeindekassen, unter ihren Mitbürgern, abhänge, daß jede Erleichterung im künftigen Steuerbetrag, welche durch eine zu geringe Schätzung einzelnen Unterthanen oder ganzen Ortschaften zukomme, den übrigen Gemeindegliedern oder Ortschaften ungerechter Weise zur Last falle, — daß folglich die Schätzer sich schwerer Verantwortung aussetzen würden, wenn sie aus Partheilichkeit, und Nebenrücksichten in ihrem Geschäft ungewissenhaft zu Werk gehen, und dadurch das von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern auf sie gesetzte gute Zutrauen mißbrauchen wollten.

Hierauf ist ihnen der Eid nach folgender Formel abzunehmen:

Ihr sollet geloben, ꝛc. ꝛc., daß Ihr die Güter und Grundstücke, worüber Ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn, der so eben erhaltenen Instruktion und nach Vorschrift dessen, was darüber in der landesherrlichen Verordnung vom $^{10}/_{14}$ten Februar 1809 enthalten ist, nach Eurem besten Willen und Wissen redlich und aufrichtig gerade um den Werth, wie Ihr solchen als wahr erkennt, abschätzen, und gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht noch um Zuneigung, Freundschaft, Geschenk oder sonst eines Nutzens willen höher oder geringer angeben wollet und werdet.

Bestabung.

Was uns vorgelesen worden ꝛc.

§. 48. Die Abschätzung einzeln gelegener Höfe und sonstiger Güter, welche nicht zu einer Ortsgemarkung gehören, soll von dem Beamten, in dessen Amtsbezirk sie gelegen sind, drei Schätzern aufgetragen werden, welche derselbe mit vorzüglicher Rücksicht darauf, daß sie die Lage und verschiedene Beschaffenheit der abzuschätzenden Güter genau kennen, aus den Taxatoren der zunächst anstoßenden Ortsgemarkungen zu ernennen hat. Wenn unter den Schätzern der anstoßenden Ortsgemarkungen keine Personen befindlich seyn sollten, welche

dieſe erforderliche Kenntniß beſitzen; ſo hat der Beamte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirektion, in dieſem Fall andere taugliche Männer aus benachbarten Orten zur Abſchätzung dieſer Güter beſonders zu beſtellen, und nach obiger Formel zu verpflichten.

§. 49. Die von den Schätzern, nach der weiter unten ertheilten Vorſchrift, vorzunehmende Gemarkungs- und Güter-Abſchätzungen und darüber abzuhaltende Schätzungsprotokolle, ſollen demnächſt annoch der ſorgfältigen Prüfung beſonderer dazu anzuordnenden Reviſionsverſammlungen, unterworfen werden. Zu dem Ende ſollen je zehen Aemter nach anderweit zu ertheilender näheren Beſtimmung einen Diſtrikt bilden, und ein jeder ſolcher Diſtrikte eine eigene Reviſionsverſammlung haben, welche aus wenigſtens fünfzehen und höchſtens fünf und zwanzig Mitgliedern beſtehen wird.

Als ordentliche Mitglieder gehören in dieſe Verſammlungen diejenigen Civilbeamten eines jeden Diſtrikts, welche mit der Direktion der Steuerregulirung in ihrem Amtsbezirk beauftragt ſind, die außerordentliche Mitglieder aber werden Wir, nach eingezogenem Gutachten Unſerer General-Steuerdirektion, ſelbſt ernennen, auch zu einer jeden Diſtrikts-Reviſionsverſammlung einen landesherrlichen Kommiſſarium abordnen, welcher die Mitglieder derſelben an den für jeden Diſtrikt annoch zu beſtimmenden Sitzungsort zu verſammeln, gehörig zu verpflichten, und über die Abſicht ihrer Einberufung zu inſtruiren, demnächſt aber den Zuſammenkünften derſelben vorzuſitzen, und das von ihnen zu verhandelnde Geſchäfte zu dirigiren hat.

Die Mitglieder gedachter Verſammlungen ſind nach folgender Eidesformel zu verpflichten:

Ihr ſollet geloben, daß Ihr die Güterſchätzungs-Protokolle, worüber Ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn der ſo eben erhaltenen Inſtruktion, und nach Vorſchrift deſſen, was darüber in der landesherrlichen Ver-

ordnung vom 10/14ten Februar 1809 enthalten ist, nach Eurem besten Willen und Wissen prüfen, Eure bestimmende oder abweichende Meinung redlich und aufrichtig, einzig und allein mit Rücksicht auf den Werth der abgeschätzten Güter, wie Ihr solchen als wahr erkennt, angeben, und dabei gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht, noch aus Zuneigung, und Freundschaft, oder wegen eines Geschenks und sonst eines Nutzens, in höhern oder geringern Anschlag bringen wollet und werdet.

Bestabung.

Was uns vorgelesen worden ꝛc.

Zweites Kapitel.

Einrichtung der Grundsteuer.

§. 50. Nach geschehener Beeidigung sollen die Schätzer unverzüglich zur Aufnahme ihrer Schätzungen in den einzeln Ortsgemarkungen, und der daran stoßenden zu keiner Gemarkung gehörigen Güter schreiten.

Das Protokoll darüber wird von dem das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten selbst, so weit er es für nöthig findet, oder von einem Rezepturbeamten, oder von einem Amts- oder Rezepturssubalternen, oder von einem sonstigen dazu tauglichen, durch den Beamten zu bestellenden, Protokollisten geführt.

Die Schätzer begehen mit dem Schätzungsprotokollisten die ganze abzuschätzende Ortsgemarkung oder sonstigen Güterbezirk, und theilen die Güter, nach ihren verschiedenen Kulturarten, nämlich: Gärten und Gartenland, Aecker, Wiesen, Weinberge, Trieschland und Weideplätze ꝛc. abgesondert, ohne die einzelne Grundstücke abzuschätzen, in mehrere Klassen ihrem natürlichen Werth nach ein, deren jedoch in der Regel höchstens nur sechs seyn dürfen.

Wenn auf solche Art die Anzahl der Güterklassen für eine jede Kulturart durch die Schätzer bestimmt ist, so haben

dieſelben nach den oben im 12ten §. bezeichneten Rückſichten den wahren natürlichen Werth einer jeden Klaſſe abzuſchätzen, und zwar ſo, daß ſie dabei weder die Belaſtung der Güter mit Gülten, Zinſen, Zehenten, Geld- oder Naturalabgaben, noch auch die beſondere Vortheile, die etwa mit dem Beſitz derſelben verbunden ſind, z. B. bürgerliche oder Gemeinde-Nutzungen in Betracht ziehen, folglich aus ſolchen Gründen den vorangegebenen Schätzungswerth weder erhöhen noch vermindern. Da nach allen Erfahrungen die Berechnungen des reinen Ertrags der Güter ſehr ſchwankend und unzuverläßig ſind, die mittlere Kaufpreiſe und Temporalpachtſchillinge aber gewöhnlich demſelben entſprechen; ſo werden vorzüglich die Kauf- und Pachtkontrakte der zuletzt verfloſſenen zehen Jahre und die daraus zu ziehende mittlere Güterwerthe, wobei die jährliche Pachtſchillinge im zwei und dreißigfachen Betrag als Kapitalwerth und die Naturalpachtabgaben nach denen im §. 19. weiter oben beſtimmten Preiſen in Geld anzuſchlagen ſind, zur Auffindung und Beſtimmung der natürlichen und wahren Güterwerthe, als ein nützliches Hülfsmittel dienen. Der Schätzungsprotokolliſt hat daher den Schätzern dergleichen Kauf- und Pachtbriefe von einigen Güterſtücken aus jeder Klaſſe, und zwar vorzüglich von ſolchen vorzulegen, denen keine der obgedachten Laſten und Vortheile abhängen.

Nach genommener Einſicht von dieſen Urkunden, nach ſorgfältiger Erwägung der etwa vorhandenen zufälligen Verhältniſſe, die zuweilen in einzelnen Gemarkungen oder Gemarkungsdiſtrikten die Kauf- und Pachtpreiſe der Güter über die dem natürlichen Werth angemeſſene Preiſe hinaus erhöhen, oder unter denſelben herabſetzen — nach umſichtsvoller Zuſammenſtellung aller dieſer Umſtände und Rückſichten, wird von den Schätzern gutächtlich angegeben: wie viel der Morgen (oder das ſonſt in der Gemarkung übliche Maaß) eines Güterſtücks, aus jeder Klaſſe einer jeden Kulturart in Geld werth ſeyn möge; alles dieſes aber in dem Schätzungs-

protokoll, wie weiter unten näher vorgeschrieben ist, gehörig bemerkt.

Die Abschätzung selbst kann zwar nach dem in jeder Gegend den Schätzern am meisten bekannten Münzfuß oder Geldsorten geschehen, z. B. nach Reichsthalern ꝛc., im Schätzungsprotokoll aber ist außerdem auch der Betrag derselben mit Gulden nach dem 24 fl. Fuß in Auswurf zu bringen, zu dem Ende der Ansatz der Schätzer nach den Verhältnissen, welche in Unserer Verordnung vom $^{8}/_{9}$ten April 1808 hierüber enthalten sind, auf Gulden nach dem 24 fl. Fuß zurückzuführen.

§. 51. Da nun gewöhnlich in größeren zusammenhängenden Bezirken oder Gewannen die Güter von gleichem natürlichen Werth, oder doch bei gehöriger Kultur von gleicher Ertragsfähigkeit sind; so sind diese Bezirke oder Gewannen schon sogleich bei dem Begehen der Gemarkung, oder sonstigen Güterdistrikts nach dem Gutachten der Schätzer voneinander so zu sondern, ihre Größe demnächst', wenn die Lagerbücher darüber Auskunft geben, beiläufig zu bestimmen, vorzüglich aber ihre Gränze im Protokoll genau und deutlich zu bezeichnen.

Hiernach ist sodann die Abtheilung der ganzen Gemarkungsfläche oder sonstigen Distrikts in die aufgestellte Güterklassen, mit Angabe der einzelnen Bezirke oder Gewannen, welche zu jeder Güterklasse gehören, zu bewerkstelligen. Z. B. Wenn die Schätzer das sämmtliche Ackerland einer Gemarkung, dem natürlichen Werth nach, in vier Hauptklassen getheilt haben, und dieses Ackerland seiner Lage nach in zwanzig einzelne Bezirke oder Gewannen abgetheilt ist; so haben dieselben eine jede dieser Gewannen nunmehr unter eine von den vier Hauptklassen, nach Maaßgabe ihres natürlichen Werths, zu bringen.

Die Baumgärten, wozu jedoch die mit Obstbäumen besetzten Aecker und Wiesen nicht zu rechnen sind, desgleichen

Gras- und Gemüsegärten, oder auch sonstige Gartenländereien sind dabei, da, wo der geschätzte Werth der besten Wiesenklasse den geschätzten Werth der besten Aeckerklasse zum wenigsten um den vierten Theil übersteigt, ohne besondere Abschätzung, eben so hoch, wie die beste Wiesenklasse in Schätzungsanschlag zu setzen, und da, wo dieses nicht der Fall ist, als eine besondere Klasse abzuschätzen; Fischweiher und künstliche Teiche aber, desgleichen die Oberflächen von Bergwerken, Eisenstein-, Schiefer-, Marmor-, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thon-, Torf-Gruben u. dgl. eben so, wie die unmittelbar anstoßende Grundstücke zu klassifiziren, dergestalt jedoch, daß, wenn zwei oder mehrere verschiedene Güterklassen von verschiedenen Seiten angränzen, die höchste davon zur Vorschrift dienen soll.

§. 52. Bei Bestimmung der Anzahl von Güterklassen, Abschätzung des Werths nach dem Morgen oder sonst üblichen Gütermaaß, und Klassifizirung der einzelnen Güterbezirke oder Gewannen, entscheidet in der Regel die Stimmenmehrheit der Schätzer. Doch sollen, wenn bei dem Abschätzen und Klassifizirung einer Ortsgemarkung der aus einer andern Gemeinde beigezogene dritte Schätzer über irgend einen Punkt eine Meinung hat, die der Meinung der beiden Schätzer aus der nämlichen Gemarkung entgegen steht, diese getheilte Meinungen, in so fern keine Vereinigung d[illegible]ben statt findet, im Protokoll besonders aufgezeichnet werden, und zur höhern Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Bei Klassifizirung und Abschätzung solcher Güterbezirke oder Gewannen, welche einem von den Schätzern etwa ganz, oder doch zum größten Theil eigenthümlich zugehören sollten, hat der Eigenthümer keine Stimme. Dagegen hat der Schatzungsprotokollist, nebst dem Gutachten der beiden andern Schätzer, noch einen dritten uninteressirten Feldverständigen aus der nämlichen Gemeinde, der dieses Bezirks oder Gewanne wohl kundig ist zu vernehmen, und seine Meinung,

wenn sie abweichend ist von dem Gutachten der beiden Schätzer, in dem Protokoll zu bemerken.

§. 53. Da, wo Gränzstrittigkeiten über den Umfang der Ortsgemarkungen bestehen, soll der das Abschätzungsgeschäft dirigirende Beamte, nach Gutfinden, auf der Stelle bestimmen, zu welcher Gemarkung die strittigen Bezirke oder Grundstücke zu schätzen sind. Es versteht sich dabei von selbsten, daß diese Bestimmung, welche blos die provisorische Katastrirung der betreffenden Güter zum Behuf der darauf fallenden Staatssteuern bezweckt, auf keine Weise eine Entscheidung des bestehenden Gränzstreits enthalte, mithin auch besonders in Ansehung der Frage: ob und wie weit dergleichen Güter zu Amts- und Gemeinde-, Kriegs- oder sonstigen Lasten und Abgaben beizutragen schuldig sind, keinem von den streitenden Theilen zu einigem Präjudiz gereichen könne, welches alles vielmehr zur Entscheidung im ordentlichen Weg Rechtens nach wie vor ausgesetzt bleibt.

§. 54. Bei der Abschätzung und Klassifizirung der im 28sten §. weiter oben berührten einzelner Höfe und anderer nicht zu Ortsgemarkungen gehörigen Güter, wird ganz auf die nämliche Weise verfahren, wie in den vorstehenden Paragraphen, vom 5osten an, in Betreff der Gemarkung selbst vorgeschrieben ist.

§. 55. Das Protokoll über die Klassifizirung und Abschätzung ist nach der Form der Beilage unter Nro. 1. aufzustellen *). Es werden sogleich drei Exemplarien gefertigt, davon eines der Gemeinde, welcher die geschätzte Gemarkung gehört, oder dem Inhaber der geschätzten sonstigen Güter, die beiden andern aber dem vorgesetzten Beamten übergeben, welcher ein Exemplar bei den Amts-Steuerakten zu

*) Wir haben diese Beilage, da sie ganz nach dem Inhalte der in der Verordnung selbst aufgestellten Grundsätze eingerichtet ist, zur Gewinnung des Raums weggelassen.

behalten, und das andere mit Bericht an die General-Steuerdirektion einzusenden hat.

Um die Verzeichnung der am Schluß eines jeden Protokolls anzugebenden Durchschnittspreise zu erleichtern, hat der das Steuer-Regulirungsgeschäft dirigirende Beamte von den einschlagenden Marktbeamten und Rezepturen die zur Aufstellung des Protokolls nach der in der Anlage Nro. 1. darüber enthaltenen Vorschrift erforderlichen Jahrespreise unmittelbar zu erheben, und den zu bestellenden Schätzungsprotokollisten mitzutheilen.

§. 56. Die nach §. 46. zu ernennende Forstschätzungs-Kommissarien haben nach ihrer Verpflichtung die ihnen zur Abschätzung zugetheilte Gemarkungs- und andere nicht zu Ortsgemarkungen gehörige Walddistrikte zu begehen, nach den verschiedenen Kulturarten, als hohe und niedere Waldung, Hauberge u. s. w., (letztere unter Zuziehung der betreffenden oder angränzenden Gemarkungschätzer) mit Rücksicht auf Lage, Boden, Klima, Holzbestand und darnach zu beurtheilenden jährlichen Zuwachs, in mehrere Klassen, deren jedoch in der Regel höchstens nur drei seyn dürfen, abzutheilenden natürlichen Werth eines Morgen oder sonst üblichen Waldmaaßes aus jeder Klasse nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Allgemeinen für die Güterabschätzung im 12ten und 50sten §. weiter oben vorgeschrieben worden sind, und mit Berücksichtigung der Kaufpreise oder Pachtschillinge, welche in einigen Gegenden und Distrikten etwa als Hülfsmittel dazu gebraucht werden können, desgleichen mit Rücksicht auf den präsumtiven jährlichen Klafterholz-Ertrag, der nach den respektiven Holzpreisen auf den Stamm in zwei und dreißigfachen Betrag als Werthskapital betrachtet werden kann, in Geld abzuschätzen, die einzelnen Waldbezirke mit genauer oder ohngefährer Angabe des Flächengehalts zu klassifiziren, hierüber für jede Ortsgemarkung und sonstigen geschlossenen Walddistrikt ein besonderes Abschätzungsprotokoll, an dessen Schluß

die etwa eingesehene Urkunden, das Flächen- und Holzmaaß und die Durchschnittspreise der verschiedenen Holzarten auf dem Stamm in den zuletzt verflossenen zehen Jahren nach den verschiedenen Distrikten zu verzeichnen sind, aufzustellen, und schließlich diese Protokolle, jedes in dreifacher Ausfertigung an die einschlagende mit dem Steuer-Regulirungsgeschäft beauftragte Beamten abzugeben, welche davon ein Exemplar den betreffenden Gemeinden oder sonstigen Inhabern der Walddistrikte überliefern, das zweite bei den Amts-Steuerakten behalten, und das dritte mit Bericht zur General-Steuerdirektion einsendeu. Alles dieses ganz auf die nämliche Weise, welche für die Abschätzung der übrigen Güter in §. 50. und 55. incl. vorgeschrieben ist, in so weit dieselbe dabei in Anwendung kommen kann.

§. 57. Wenn auf solche Art die Schätzungsprotokolle verfertigt sind; so werden diejenigen davon, welche Ortsgemarkungen umfassen, den betreffenden Gemeinden durch den Schätzungsprotokollisten in Gegenwart der Schätzer und in öffentlicher Versammlung ihrer Mitglieder publizirt, welchen letzteren, nachdem sie zuvor auf die im 47sten Paragraph weiter oben enthaltene Betrachtungen aufmerksam gemacht worden sind, frei steht, alle Einwendungen, die sie gegen die eröffnete Abschätzung und Klassifizirung zu haben glauben, vorzubringen. Dieselben sind, in so weit sie nicht auf der Stelle beseitigt werden können, nebst dem darüber zu hörenden Gutachten der Schätzer, in ein besonderes Protokoll einzutragen. Damit jedoch hierbei keine unnöthige Weitläuftigkeit Statt finde, so sind nur erhebliche Einwendungen aufzunehmen, und für erheblich nur solche Einwendungen zu achten, welche

1) mit bestimmter Angabe der Gründe vorgebracht werden, worauf sie beruhen, (Einwendungen ohne Gründe, sind also unerheblich ohne Weiteres zu verwerfen) und
2) nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Magistrats-

oder Orts-Gerichtsmitglieder auch alsdenn noch für erheblich gehalten werden, wenn die Schätzer ihre Bemerkungen dazu schon gesagt haben.

Ueber die Schätzungsprotokolle der Gemarkungswaldungen, bei deren Publikation die Forstschätzungs-Kommissarien nicht zugegen sind, werden nur der Magistrat oder das Ortsgericht, nebst den zum Forstschutz der Gemeinde-Waldungen angestellten Gemeindegliedern, mit ihren etwaigen Einwendungen vernommen, und letztere nur alsdenn protokollirt, wenn sie auf vernünftige Gründe gestützt sind.

Ueber dergleichen Einwendungen, wo sie gemacht worden sind, werden demnächst die Forstschätzungs-Kommissarien von den betreffenden Beamten mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 58. Die Schätzungsprotokolle über Güter und Waldungen, welche nicht Theile bestimmter Ortsgemarkungen sind, werden auf ähnliche Art durch den betreffenden Protokollisten den Eigenthümern, Inhabern oder Verwaltern solcher Liegenschaften, nachdem ihnen der Termin dazu einige Zeit vorher bekannt gemacht worden, publizirt, ihre Einwendungen dagegen gehört, und in so fern sie nicht auf der Stelle beseitigt werden können, und auf vernünftigen Gründen beruhen, mit dem darüber zu vernehmenden Gutachten der Schätzer, oder bei Waldschätzungsprotokollen, auch ohne dasselbe, in ein besonderes Protokoll eingetragen.

§. 59. Diese in den beiden vorstehenden Paragraphen berührte Protokolle werden nach der Form der Beilage Nro. 2. **) aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den das Steuer-Regulirungsgeschäft in dem betreffenden Bezirk leitenden Beamten abgegeben, welcher ein Exemplar bei den Amts-Steuerakten behält, und das andere an die General-Steuerdirektion einschickt.

**) Auch diese Beilage haben wir aus dem nämlichen Grunde wie oben Anmerkung *) weggelassen.

§. 60. Wenn nun alle Schätzungs- und Schätzungs-Publikationsprotokolle aus einem ganzen Amtsbezirk an den das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten abgegeben worden sind; so hat derselbe ein Exemplar von jedem Protokoll mit seinem Bericht und Gutachten überhaupt, und insbesondere über die gegen den Inhalt der Schätzungsprotokolle etwa vorgekommenen Einwendungen, an die General-Steuerdirektion einzusenden.

§. 61. Die General-Steuerdirektion hat uns, sobald bei derselben alle Schätzungs- und Schätzungs-Publikationsprotokolle nebst darüber erstatteten Gutachten der Beamten aus einem Steuerdistrikt eingekommen sind, davon die Anzeige zu machen, worauf Wir die Distrikts-Revisionsversammlungen, deren oben im 49sten §. erwähnt worden, konstituiren und ihnen gedachte Protokolle und Gutachten durch Unsere dazu ernannte Kommissarien zur Prüfung vorlegen lassen werden.

Ueber die Verhandlungen in diesen Distrikts-Revisionsversammlungen hat Unser Kommissarius durch ein von ihm zu designirendes Mitglied derselben ein ordentliches Protokoll, worinn insbesondere die Gründe der von dem Inhalt der Schätzungsprotokolle etwa abweichenden Meinungen genau zu verzeichnen sind, führen zu lassen, und dasselbe mit seinem Bericht an Uns einzusenden.

§. 62. Wir werden hierauf die Abschätzung und Klassifizirung in den verschiedenen Steuerdistrikten, unter Zuziehung Unseres Staatsministeriums, mit Rücksicht auf die darüber vorliegenden Revisionsbemerkungen und Gutachten, in prüfende Erwägung nehmen, und durch letzteres der General-Steuerdirektion bekannt machen lassen, nach welchem Steuerkapital eine jede Güterklasse künftig zu der Grundsteuer kontribuiren soll.

Diese Unsere endliche Bestimmung wird von der General-Steuerdirektion durch die einschlagenden Beamten den be-

treffenden Gemeinden und sonstigen Gutsbesitzern bekannt gemacht.

§. 63. Sobald die Schätzungsprotokolle gefertigt sind, hat der erste Ortsvorgesetzte ein genaues Verzeichniß aller Gutsbesitzer in jeder Ortsgemarkung zu verfertigen, und dem Schätzungsprotokollisten zuzustellen. Während nun die Schätzungsprotokolle der Prüfung in den Distrikts-Revisionsversammlungen u. s. w. unterlegt werden, haben alle und jede Gutsbesitzer von dem ersten Ortsvorgesetzten, oder wenn die Gegenstände des Besitzes zu keiner Ortsgemarkung gehören, von dem Beamten, in dessen Amtsbezirk sie gelegen sind, gedruckte Steuerzettel nach der Form der Anlage Nro. 3. ***) zu verlangen und zu erheben.

Jeder Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter hat hierauf die drei ersten Rubriken des von ihm zu erhebenden Steuerzettels auszufüllen, oder, wenn er dieses nicht selbst kann, eine im Schreiben geübte Person darum zu ersuchen, weshalb die Geistlichen, Schullehrer und Andere hiermit aufgefordert werden, ihren Mitbürgern darinn behülflich zu seyn.

In der Rubrik: Einzelne Liegenschaften und Grundstücke — sind die Besitzungen nach folgender Ordnung einzutragen: Grundflächen von Gebäuden, Hofraitheplätze, und Hofberinge, Gärten und Gärten-Länderei,
Aecker,
Wiesen,
Weinberge,
Trieschland,
Weideplätze,
Oberflächen von Bergwerken, Eisenstein, Schiefer, Marmor, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thongruben und dergleichen,
Waldungen,

***) Diese von uns weggelassene Beilage ist eine Tabelle, deren Inhalt genau mit den Vorschriften in diesem §. übereinstimmt.

Hauberge,
Künstliche Teiche und Fischweiher.

Jedes zusammenhängende und abgesonderte Güterstück eines Besitzers ist besonders anzuführen.

Güter, welche in Temporalpacht verliehen sind, müssen von den Pächtern, die sie nach §. 17. zu versteuern haben, Besoldungsgüter von dem Inhaber, Gemeinde-, Kirchen-, und andere, sonstigen Korporationen gehörige, Güter und Waldungen von den Verwaltern derselben, oder von den betreffenden Rechnern, sämmtlich jedoch unter namentlicher Anführung des Eigenthümers, in ihre Steuerzettel eingetragen werden.

Bei den Gebäuden ist die Nummer des Wohnhauses, nnd ob dasselbe ein, zwei, oder mehrere Stockwerke hat, sodann die Nebengebäude nach ihren Buchstaben, der Grundflächengehalt derselben, mit Einschluß des Hofberinges, oder dazu gehörigen Hofraitheplatzes, und die Gränzen desselben zu bemerken.

Bei anderen Grundstücken und Liegenschaften ist die Lage nebst Gränzen, nach ortsüblicher Bezeichnung, z. B. der Nebenläger oder anstoßenden Gutsbesitzer, und die Größe nach dem Orts- oder anstoßenden Gemarkungsmaaß so genau als möglich, anzugeben Wo der Inhaber die Größe eines besitzenden Güterstücks nicht anzugeben weiß, und dieselbe auf keine andere Art, für den gegenwärtigen Zweck der Besteuerung, (wobei es übrigens in den meisten Fällen auf kleinere Ungewißheiten bis zu einigen Ruthen hinauf nicht ankommt) genau genug ausfindig gemacht werden kann, da hat dasselbe der Magistrat, das Ortsgericht oder der Beamte auf Kosten des Eigenthümers unverzüglich, aber mit möglichster Ersparniß und ohne Weitläuftigkeit, messen zu lassen, und die Größe desselben demnächst bei Revision der Steuerzettel (nach §. 64. hier nachfolgend) in die dazu bestimmte Rubrik einzutragen.

Wissentlich mangelhafte und unrichtige Angaben werden,

sobald sie bei ebengedachter Revision der Steuerzettel oder späterhin, wenn es nur, immer geschehen mag, entdeckt werden, mit einer Geldstrafe, welche der Summe des zwanzigfachen Betrags einer Jahressteuer von dem wissentlich mangelhaft oder unrichtig angegebenen Gegenstande gleichkommt, unausbleiblich bestraft.

Die von der Grundsteuer befreiten Güter müssen eben so, wie die steuerbaren, jedoch abgesondert, in Steuerzettel eingetragen werden. Daher haben die Besitzer jener Güter, Steuerzettel bei den Behörden zu erheben, und sie in den drei ersten Rubriken auszufüllen.

Wenn ein Gutsbesitzer die drei ersten Rubriken seines Steuerzettels ausgefüllt hat; so übergiebt er denselben an den Steuerprotokollisten des betreffenden Orts, oder, wenn das Gut zu keiner Ortsgemarkung gehört, unmittelbar an den betreffenden Beamten. Der Empfänger des eingegebenen Steuerzettels übersieht denselben vorerst flüchtig, und wenn er dabei in der Form oder sonst, einen sogleich bemerkbaren Fehler finden sollte; so giebt er den Zettel mit Belehrung zur gleichbaldigen Berichtigung zurück.

§. 64. Wenn nun das Steuerkapital einer jeden Klasse (nach §. 62. oben) endlich bestimmt, und diese Bestimmung durch die General-Steuerdirektion den Beamten bekannt gemacht worden ist, weniger nicht die Steuerzettel von allen Gutsbesitzern, oder doch von den Meisten derselben bereits eingegeben sind; so halten die Protokollführer und die Schätzer mit den Ortsvorgesetzten in der Raths- oder Gemeindestube des Orts einen öffentlichen Zusammentritt, wozu noch einige der Güter in der Gemarkung wohl kundige Feldverständige nothwendig beizuziehen sind, und wobei ein jeder in der Gemarkung angesessene Gutsbesitzer zugegen seyn kann.

In dieser Versammlung wird vorerst die erfolgte endliche Bestimmung des Steuerkapitals einer jeden Güterklasse in der Gemarkung publizirt, hierauf ein Gutsbesitzer nach

dem anderen vorberufen, dessen Steuerzettel öffentlich verlesen, mit den Steuer- und Lagerbüchern, wo dergleichen bereits vorhanden sind, auch nach Befinden mit andern Urkunden, Inventarien, Kaufbriefen, Theilzetteln u. s. w., die der Gutsbesitzer auf jeden Fall in Bereitschaft zu halten hat, verglichen, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen und nach den Erinnerungen der Umstehenden, so weit sie begründet gefunden werden, auf der Stelle berichtigt, und in die Rubrikklasse — bei einem jeden Güterstück diejenige Klassenzahl eingetragen, die sich aus der Lage desselben mit dem Schätzungsprotokoll verglichen, ergiebt.

Der Steuerzettel wird sodann zur Beglaubigung der richtigen Klassifizirung der einzelnen Güterstücke von dem ersten Ortsvorgesetzten und einem der Schätzer unterschrieben, und auf die nämliche Art mit sämmtlichen Steuerzetteln nach und nach verfahren.

§. 65. Der Steuerprotokollist berechnet hierauf zu Hause, nach Maaßgabe des für einen Morgen oder sonst üblicheß Gütermaaß in jeder Klasse bestimmten Steuerkapitals und der Größe des zu besteuernden Grundstücks, das Steuerkapital eines jeden Güterstücks, und das davon zu entrichtende Simplum, bemerkt beides in dem Steuerzettel unter den dazu vorhandenen Rubriken, wobei die Steuerkapitalien der befreiten Liegenschaften zwar nicht, jedoch unter Aufzeichnung des Befreiungsgrundes in der Rubrik: Nro. — die Nummer desselben aus dem Lager- oder Steuerbuch ein, oder giebt, wo keines vorhanden ist, den Güterstücken fortlaufende Nummern, und summirt am Ende des Steuerzettels das Grundsteuerkapital und darauf fallende Simplum, welches der Gutsbesitzer künftig zu versteuern und zu entrichten hat. Er besorgt hiernächst die Fertigung einer reinen und deutlichen Abschrift eines jeden berichtigten Steuerzettels, worinn jedoch die einzelne Güterstücke unter ihren Klassen abgesondert aufge-

führt werden, nach der Form der Anlage unter Nro. 4. ****), desgleichen die doppelte Fertigung eines ſummariſchen Verzeichniſſes der Gutsbeſitzer nebſt der Größe ihres Beſitzthums in jeder Güterklaſſe und deſſen Steuerkapital auch darauf fallendes Simplum, wobei zwiſchen einem jeden, ſo wie am Ende des Verzeichniſſes überhaupt, hinlänglicher Platz zu laſſen iſt für die Bemerkung künftiger Einträge von Veränderungen in der Perſon der Gutsbeſitzer, Ab- und Zuſchreiben u. ſ. w. nach der Form der Anlage Nro. 5.; übergiebt ſodann die erſte berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel nebſt einem Exemplar des ebengedachten Verzeichniſſes dem erſten Ortsvorgeſetzten, die Abſchriften der Steuerzettel aber, und das andere Exemplar dieſes Verzeichniſſes dem Beamten, welche dieſelben mit andern öffentlichen Urkunden und Papieren, ein jeder an einem Theil, in ſorgfältige Verwahrung zu nehmen haben.

§. 66. Bei Fertigung, Berichtigung und Uebergabe der Steuerzettel über Güter, welche zu keiner Ortsgemarkung gehören, wird ganz auf die bisher angegebene Weiſe verfahren, und die erſte berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel an die betreffende Gutsbeſitzer ſelbſt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

Ueber alle in ſeinem Amtsbezirk gelegene Güter dieſer Gattung hat der Beamte ein beſonderes ſummariſches Verzeichniß nach dem Muſter der Anlage Nro. 5. zu verfertigen und mit den einzelnen Steuerzetteln gehörigen Orts aufzubewahren.

§. 67. Der Beamte geht die von dem Steuer-Protocolliſten an ihn übergebene Steuerzettel und ſummariſche Verzeichniſſe durch, berichtigt und ergänzt etwaige Fehler oder Mängel, fertigt aus letzteren die Grundſteuer-Tabelle ſeines

---

****) Dieſe und die folgende ebenfalls in tabellariſcher Form abgedruckte Beilagen haben wir aus dem nämlichen Grunde wie oben Anmerkung *) weggelaſſen.

ganzen Amtsdistrikts, nach einer mit der Beilage unter Nro. 6. übereinstimmenden Form, und überschickt dieselbe an die General-Steuerdirektion, welche auf nämliche Weise eine General-Grundsteuertabelle für das ganze Herzogthum aufzustellen, und über die wirkliche Erhebung der Grundsteuer, nach anderweit erhaltener Instruktion und künftig noch erfolgender besondern Verordnung, das Nöthige zu verfügen hat. Dieselbe hat sich überdies nach und nach die summarische Verzeichnisse und Steuerzettel von den einzelnen Ortschaften vorlegen zu lassen, und, sowohl ihrem formellen, als auch materiellen Inhalt nach, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

§. 68. Das bisher beschriebene Verfahren findet, seinem ganzen Umfang nach, nur da Statt, wo es an brauchbaren Steuerbüchern fehlt. Da, wo dergleichen bereits vorhanden sind, beschränkt sich das Verfahren auf die Berichtigung und Vervollständigung derselben, besonders auf die Abschätzung und Klassifizirung der Liegenschaften nach den Grundsätzen, welche in gegenwärtiger Verordnung dafür vorgeschrieben sind. Wie weit hiernach in einzelnen Aemtern oder Gemeinden, eine oder die andere Art der vorbenannten Operationen unterlassen werden könne, bleibt dem Ermessen der General-Steuerdirektion überlassen, bei welcher die Beamten hierüber anzufragen, und bestimmte Weisungen einzuholen haben.

§. 69. Von den Kosten der neuen Grundsteuer-Regulirung fallen die Diäten und Taggebühren der Steuerprotokolliſten, die Diäten der Beamten für die Zeit, wo sie mit einzelnen Ortsgemarkungen oder sonstigen Gütern beschäftigt sind, die Diäten der Schätzer und übrigen bei dem Geschäft gebrauchten Personen, auf die Gemeindekassen der Ortschaften, oder bei sonstigen Gütern auf die Gutseigenthümer; doch sind alle Kostenverzeichnisse dieser Art der General-Steuerdirektion vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen, welche über die Beobachtung der gesetzlichen Bestim-

mungen zu wachen, und da, wo diese fehlen, nach billigem Ermessen die Ansätze zu reguliren hat.

Die sonstige Diäten der Beamten, besondere Belohnungen, und alle übrige ins Allgemeine einschlagende Kosten werden aus der General-Steuerkasse bestritten.

§. 70. Da in der kurzen Zeit, binnen welcher diese Verordnung zur Vollziehung kommen soll, manche Vollziehungsarbeiten mit derjenigen Genauigkeit, welche zu Entfernung aller einschleichenden Unrichtigkeiten erforderlich ist, nicht gefertigt werden können; so haben sich die Beamten, Steuerrezeptoren und Ortsvorstände in der Folge bei jeder Gelegenheit zu bemühen, etwaige Fehler und Mängel zu entdecken, zu verbessern, und dadurch die ganze Einrichtung der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

Alle Veränderungen im Besitz liegender Güter sind durch Ab- und Zuschreiben in den Steuerzetteln und summarischen Verzeichnissen (§. 64. und 65.) von den Ortsvorgesetzten und Beamten gehörig zu bemerken, und wenn alle Grundsbesitzer aus- oder neu eintreten, die Steuerzettel der ersteren, so wie auch ihre Namen in dem Verzeichniß zu durchstreichen, dagegen die Namen der letzteren darinn einzutragen, und besondere Steuerzettel vorschriftsmäßig für sie zu fertigen.

Wenn die Resultate der successiven Berichtigungen, oder des Ab- und Zuschreibens, oder besonderer Besitzveränderungen — wie z. B. die Entdeckung von ausgelassenen Liegenschaften, Irrthümer im angegebenen Flächenmaaß, oder Fehler in der Berechnung, die Entstehung neuer Haus- und Hofraithepläze, durch Erbauung von neuen Gebäuden, die Anlage neuer und die Einziehung älterer Wege oder öffentlicher Plätze, die Veräußerung der, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften an andere Besitzer, oder die Bestimmung derselben zu andern Zwecken, wodurch die konzedirte Befreiung (nach §. 9. oben) verloren geht, und dergleichen mehr — auf die Grundsteuer-Kapitalanschläge der ganzen

Ortschaften und Aemter, einen mehrenden oder mindernden Einfluß haben; so ist davon jedesmal bei der General-Steuerdirektion die Anzeige zu machen.

§. 71. Nach Ablauf von fünf und zwanzig Jahren wird eine Revision der Abschätzung und Klassifizirung der Liegenschaften, mittelst einer neuen Begehung der Gemarkungen u. s. w. nach den in dieser Verordnung enthaltenen Regeln, veranstaltet, und hiernach die Steuer-Kapitalanschläge, in so weit es die veränderte Kulturart, und die aus diesem oder einem andern Grunde gestiegene oder gefallene natürliche Güterpreise, erforderlich machen, aufs neue bestimmt werden.

§. 72. Bis dahin ist die Grundsteuer nach Maaßgabe der anjetzo bestimmten Grundsteuerkapitalien von den Gutsinhabern zu entrichten. Die im Verhältniß zu der bisher gewöhnlichen Erhebung auf einen sehr geringen Betrag zu beschränkende Zahl der jährlich zu bezahlenden Simplen soll, wie auch schon im 5ten §. angeführt worden ist, mit Anfang eines jeden Jahres gehörig bekannt gemacht, und zur Entrichtung derselben in der Regel mehrere Termine dergestalt vorgeschrieben werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simplen-Betrag innerhalb der acht zunächst vorhergehenden Tage, ohnfehlbar von den Kontribuenten zu entrichten, oder bis dahin bei der General-Steuerdirektion einen Erlaß oder Zahlungsausstand zu erwürken ist.

Nach Ablauf dieser acht Tage und mit Eintritt des Zahlungstermins hat der Steuererheber ohne Weiters diejenige Kontribuenten, welche noch nicht bezahlt, oder sich durch Erlaß oder Ausstandsdekrete legitimirt haben, exequiren zu lassen, und wenn sie nach dieser Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf von weiteren 8 Tagen sofort mit der Auspfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Zahlung gegen sie vorzuschreiten.

Vierzehen Tage nach dem Zahlungstermin hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug

der etwaigen Erlasse und Zahlungsausstände, zu erhebenden Grundsteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

§. 73. Ueber den Grundsteuerbeitrag, welchen die Gutseigenthümer, Zehent- und sonstige Abgaben-Empfänger, nach Vorschrift des 16ten bis zum 30sten Paragraphen an die Gutsinhaber zu leisten schuldig sind, haben sich die interessirte Theile nach den daselbst enthaltenen Regeln unter sich zu vereinbaren. Sollten sie aber darüber in Güte sich nicht verstehen können, so ist dennoch ein prozessualisches Verfahren in solchen Differenzien durchaus nicht zuzulassen.

Die streitende Theile haben sich vielmehr in dergleichen Fällen vor das Amt, in dessen Distrikt das steuerpflichtige Güterstück gelegen ist, zu begeben, welches ihre Gründe und Gegengründe kurz zu protokolliren, und, wenn eine gütliche Vereinbarung durch seine Vermittelung nicht bewürkt werden kann, das abgehaltene Protokoll an die betreffende Distriktsregierung zur Entscheidung einzusenden hat.

Drittes Kapitel.

Einrichtung der Gewerbsteuer.

§. 74. Die Gewerbsteuer wird nach einem besonders aufzustellenden Kataster erhoben, welches nach der Form der Beilage Nro. 7. zu fertigen ist.

Zum Behuf der Aufstellung desselben hat der erste Ortsvorgesetzte in jedem Ort vor dem, im §. 82. weiter unten bestimmten, Termin ein genaues Namensverzeichniß aller Einwohner und Gewerbbesitzer in seinem Ort zu fertigen, und die Bevölkerung, wozu die Einwohner von jedem Geschlecht und Alter (mit einiger Ausnahme der Feldtruppen und der Fremden), desgleichen der Dienstboten, gewöhnliche Gewerbgehülfen und Handwerksgesellen gerechnet werden, dergestalt dabei zu bemerken, daß neben dem Namen eines jeden Familienhaupts, die Zahl der zu seiner Familie gehörigen Personen, das ist, Frau, Kinder, Dienstboten u. s. w. aufgeführt,

und durch deren Zusammenrechnung am Ende des Verzeichnisses die Totalsumme der Bevölkerung des Orts bezeichnet ist.

Nach diesem Verzeichniß wird demnächst das Gewerbsteuer-Kataster desselben Orts, entweder von dem das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten selbst, oder von einem andern durch ihn damit zu beauftragenden tauglichen Protokolliſten, gefertigt.

Zu dem Ende hält der Protokollführer mit dem Magistrat oder Ortsgerichts, an einem vorher in der Gemeinde bekannt zu machenden Tag, einen öffentlichen Zusammentritt in der Raths- oder Gemeindestube, welchem alle Gewerbsteuerpflichtige, Ortseinwohner und Gewerbbesitzer beiwohnen können.

In dieser Versammlung wird sodann von dem Protokollführer in das dazu bestimmte gedruckte Formular, der Name eines jeden, die Zahl der zu seiner Familie gehörigen Personen, seine Dienstanstellung oder sonstiges Gewerbe, seine Steuerklasse, Steuerkapital und davon zu entrichtendes Simplum nebst erläuternder Bemerkung über den Grund der, entweder nach Vorschrift der hierüber in §. §. 35, 36 und 37. enthaltenen näheren Bestimmungen, oder nach Angabe der Ortsvorstände, und mit Rücksicht auf die etwaige Bemerkungen der übrigen anwesenden Gemeindsglieder geschehene Klassifikation, gehörig eingetragen.

Höhere Staats- Standes- oder grundherrliche Diener und Pensionnairs, desgleichen Praktikanten der Arzenei- und Rechtswissenschaft, Advokaten und Prokuratoren, werden bei dieser Gelegenheit nicht taxirt, sondern nur mit ihrem Namen, Familienzahl und Dienst- oder Pensionscharakter aufgeführt. Die Steuerklasse, wohin sie gehören, und das hiernach zu bestimmende Steuerkapital, welches sie zu versteuern haben, ist demnächst von dem Beamten nach der in nachfolgenden Paragraph enthaltenen Vorschrift einzutragen. Diener

und Pensionnairs der geringeren Klassen, desgleichen Gemeinde- und andere Privatdiener sind, nach ihren vorzulegenden Anstellungs- und Pensionsdekreten oder Dienstkontrakten zu klassifiziren.

Ueber die Klassifizirung derjenigen Gewerbe, welche (nach §. 36. oben) in die zwölfte bis sechszehnte Klasse zu setzen sind, muß vorher bei dem das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten angefragt werden, wenn derselbe nicht selbst den Eintrag besorget.

Die Klassifizirung derjenigen Gewerbe aber, wobei (nach §. 36 und 37. oben) die Bestimmung der Klasse, in welche sie zu setzen sind, einigermaaßen dem Gutbefinden der Ortsvorstände überlassen bleibt, namentlich der im §. 36. unter Nro. 3. und §. 37. unter Nro. 2, 3 und 6. bemerkten Gewerbe, geschieht nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Ortsvorstände, wenn verschiedene Meinungen darüber unter ihnen entstehen.

Bei solchen Gewerben, welche nach der Anzahl der dazu gebrauchten Gehülfen, Handwerksgesellen, Pferde u. s. w. steigend zu klassifiziren sind, vorzüglich diejenige Zahl der Gehülfen, Gesellen u. s. w. zum Grund gelegt, welche der Gewerbtreibende während des größeren Theils des zuletzt abgelaufenen Jahres unterhalten hat.

Wenn alle Einwohner und Gewerbsbesitzer hiernach in das Kataster und gehörige Klassen eingetragen sind; so wird am Ende die Totalsumme der Bevölkerung, der Steuerkapitalien im Ganzen, und des davon zu entrichtenden Simplums im Ganzen bemerkt, daß Kataster dreifach ausgefertigt, und zur Beglaubigung von dem Protokollisten, und dem anwesenden Ortsvorgesetzten unterschrieben. Ein Exemplar wird bei den übrigen Gemeindepapieren aufbewahrt, und steht jederzeit den darin eingetragenen Gewerbsteuerpflichtigen zur Einsicht offen. Die beiden andern Exemplarien werden an den betreffenden Beamten abgegeben.

§. 75. Der Beamte hat hierauf alle in den Ortskatastern, nach Vorschrift des vorigen Paragraphen, nicht klassifizirte Diener, Pensionnairs und andere Personen, desgleichen alle zu keiner von den verschiedenen Amtsgemeinden gehörigen Gewerbebesitzer, z. B. die Besitzer von einzelnen Höfen, Mühlen u. s. w. in ein besonderes ganz auf die oben angegebene Weise in doppelter Ausfertigung aufzustellendes Kataster einzutragan und zu klassifiziren.

Diener und Pensionnairs, die der amtlichen Gerichtsbarkeit untergeben sind, haben ihre Anstellungs- und Pensionsdekrete oder Dienstkontrakte dem Beamten vorzulegen, über die Klassifizirung höherer Diener und Pensionnairs aber hat derselbe bei ihren respektiven Vorgesetzten anzufragen, und sie nach deren Entscheidung zur Gewerbsteuer zu klassifiziren.

§. 76. Nach Beendigung dieses Amts-Additionalkatasters hat der Beamte über seinen ganzen unterhabenden Amtsdistrikt eine Gewerbsteuertabelle nach der Form der Anlage unter Nro. 8., zu fertigen, und mit einem Exemplar von jedem Gemeinde- und Additionalkataster begleitet, an die General-Steuerdirektion einzuschicken, welche auf die nämliche Weise eine General-Gewerbsteuertabelle aufstellt, und über die würkliche Erhebung der Gewerbesteuer, nach anderweit erhaltenen Instruktion, und künftig noch erfolgenden Verordnung, das Nöthige verfügt.

§. 77. Alljährlich am Ende des Jahres, in den Tagen, welche zwischen dem 26sten Dezember desselben und 1sten Januar des nächstfolgenden Jahrs fallen, wird eine Revision der einzelnen Gewerbsteuerkataster vorgenommen, und nachdem dieselben genau durchgangen worden sind, der Ab- und Zugang gehörig eingeführt, wobei ganz auf die nämliche Weise zu verfahren ist, wie bei der ersten Aufstellung der Kataster. Vorerst wird die Summe des ablaufenden Jahrs unter jede Rubrike, sodann der Abgang, und hierauf der Zuwachs nach der Form der Anlage unter Nro. 9. bemerkt, und mit Auf-

stellung des Amts-Additionalkatasters auf die nämliche Weise, desgleichen mit Fertigung der Amts- und General-Gewerbsteuertabellen, nach den obigen Vorschriften, verfahren. Bis zum 10ten Januar des eingetretenen neuen Jahres spätestes müssen die Amts-Gewerbsteuertabellen mit allen Beilagen an die General-Steuerdirektion eingeschickt werden.

§. 78. Die Kosten der ersten Aufstellung und jährlichen Revision der Gemeindekataster fallen auf die betreffende Gemeindekassen. Die Beamten haben darüber zu wachen, daß dieselben so wenig als möglich betragen, und da, wo es geschehen kann, ganz vermieden werden. Sonstige bei dem Gewerbsteuer-, Katastrirungs- und Einrichtungsgeschäft vorkommende, das Allgemeine berührende, Ausgaben sind aus der Generalsteuerkasse zu bestreiten.

§. 79. Reklamationen gegen zu hohe oder zu geringe Klassifizirung einzelner Gewerbe werden bei der General-Steuerdirektion angebracht, welche darüber zu entscheiden, und wenn sich findet, daß aus Partheilichkeit oder sonstigen unlauteren Beweggründen, ungerechte Schätzungen von Gewerben eingetragen seyn sollten, die Schuldigen durch Entfernung von aller weiteren Mitwürkung bei dem Katastrirungsgeschäft sofort zu bestrafen, oder in so fern die Umstände eine empfindlichere Ahndung zu erfordern scheinen, darüber an Uns oder Unser Staatsministerium zu berichten hat.

§. 80. Die Gewerbsteuer ist nach den, von der General-Steuerdirektion genehmigten, Katastern zu erheben. Die Zahl der zu entrichtenden Simplen soll im Anfang eines jeden Jahres (nach §. 5. oben) bekannt gemacht, und in der Regel vier Zahlungstermine, nämlich der 1ste April, 1ste Juli, 1ste Oktober und 31. Dezember dergestalt dazu bestimmt werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simplenbetrag innerhalb der zunächst vorgehenden acht Tage, mithin vom 24. bis zum 31. März, vom 23. bis zum 30. Juni, vom 23. bis zum 30. September und vom 23. bis zum

30. Dezember, ohnfehlbar von den Kontribuenten zu entrichten, oder bis dahin bei der General-Steuerdirektion ein Erlaß- oder Zahlungsausstand auszuwürken ist. Nach Ablauf dieser acht Tage und mit dem Eintritt eines jeden Zahlungstermins, hat der Steuererheber ohne Weiters denjenigen Kontribuenten, welche noch nicht bezahlt, oder sich durch Erlaß- oder Ausstandsdekrete bei ihm legitimirt haben, Exekution einzulegen, und wenn sie nach dieser Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf von weiteren acht Tagen so fort mit der Auspfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Bezahlung gegen sie vorzuschreiten. Vierzehn Tage nach jedem Zahlungstermin, also in der Regel bis zum 15. April, Juli, Oktober und Januar, hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug der etwaigen Erlasse und Zahlungsausstände, zu erhebenden Gewerbsteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

Die Erben des im Lauf eines Jahres verstorbenen Gewerbebesitzers, oder die Konkursmasse, wenn ein solcher in Konkurs verfallen ist, haben in der Regel den Betrag seiner Gewerbsteuer in den vorgeschriebenen Terminen bis zu Ende des Jahres zu entrichten. Die Auslöschung solcher Gewerbebesitzer in dem Kataster kann erst bei der jährlichen Revision desselben, (nach §. 77. oben) geschehen, es wäre denn, daß die General-Steuerdirektion in einzelnen Fällen dieserhalb ein anderes verordnete.

Viertes Kapitel.

Vollziehungs-Termine, Prämien, und Strafen.

§. 81. Das neue direkte Steuersystem soll sobald es nur möglich ist, in dem ganzen Umfange des Herzogthums zur Ausübung kommen.

Wir wollen daher, daß im Lauf des gegenwärtigen Jahres alle dazu erforderliche Vorarbeiten beendigt werden.

Die General-Steuerdirektion bleibt im Allgemeinen dafür, daß dieses geschehe, verantwortlich. Zu dem Ende sind innerhalb der ersten vier Monate vom Tag der Publikation gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, alle Güter-Schäzungsprotokolle (§ 55 und 56. oben) nebst den Protokollen über die Publikation derselben, und dagegen gemachten Einwendungen (§. 59.) an die General-Steuerdirektion einzuschicken. Die zunächst hierauf folgende drei Monate sind zur Revision dieser Protokolle in den Distrikts-Revisionsversammlungen (§. 61.), zur endlichen Bestimmung der Grundsteuer-Kapitalien (§. 62.) und zur Ausfertigung der Steuerzettel durch die Gutsbesitzer (§. 63. u. 66.) bestimmt. Wer seinen Steuerzettel mit ausgefüllten drei ersten Rubriken und beigesetzter Namensunterschrift in den ersten sechs Wochen nicht eingiebt, der wird mit der doppelten, wer aber zum Empfang eines Steuerzettels, den er zu erheben hätte, sich gar nicht meldet, mit der vierfachen Steuererlegung für das erste Jahr bestraft. Nach jeder Uebergabe eines Steuerzettels streicht der Protokollführer den Namen dessen, der ihn übergiebt, in der von dem ersten Ortsvorgesetzten empfangenen Liste (§. 63.), durch, um zu bemerken, ob, und wie weit die Steuerzettel von allen betreffenden Güterbesitzern übergeben seyen, und um die rückständigen in Zeiten erinneren zu können.

Zur vollständigen Ausfertigung und Berichtigung der Steuerzettel, und zu Fertigung der summarischen Verzeichnisse und Grundsteuertabellen (§. 64, 65, 66 und 67.) wird ein weiterer Termin von zwei Monaten hierdurch bestimmt, nach dessen Ablauf die Tabellen eines jeden Amtsdistrikts, nebst denjenigen summarischen Verzeichnissen und Steuerzetteln, deren Einsicht verlangt wird, an die General-Steuerdirektion eingeschickt werden müssen.

§. 82. Die erste Aufstellung des Gewerbsteuerkatasters soll im Lauf des Monats Novembers des gegenwärtigen Jahres geschehen. Bis zum ersten Dezember sind die Amts-

Gewerbsteuertabellen mit allen Beilagen, nach Vorschrift des §. 76. oben, an die General-Steuerdirektion einzusenden.

§. 83. Wir erwarten von allen bei diesem Geschäft gebrauchten Staatsdienern und anderen Personen, insbesondere aber von den Beamten, welche dasselbe in ihren Amtsdistrikten zu leiten haben, daß sie die ihnen zugetheilte Arbeiten in den festgesetzten Terminen mit Fleiß und Genauigkeit zu vollenden bemüht seyn werden.

Da dieses aber nur durch Anwendung einer besondern Thätigkeit geschehen kann, so wollen Wir:

1) Alle außerordentliche Vollziehungsarbeiten, wofür nicht besondere Diäten und Gebühren vergütet werden, nach dem Maaß ihres Betrags, und nach dem Gutachten Unserer General-Steuerdirektion, durch angemessene Gratifikationen belohnen; überdies aber

2) drei Prämien, jede von fünfzig Dukaten, und eben so viele, jede von fünf und zwanzig Dukaten unter diejenige Beamten vertheilen lassen, welche sich nach dem Gutachten der General-Steuerdirektion am meisten bei dem Vollziehungsgeschäft ausgezeichnet haben.

§. 84. Diejenige Beamte und sonstige zur Ausführung des Geschäfts gebrauchte Personen, welche die ihnen obliegende Arbeiten nicht in den bestimmten Zeitfristen vollenden, oder durch ihr Verschulden in unbrauchbarer Ausfertigung einliefern, sollen nicht allein aller Gratifikation verlustig gehen, sondern auch die Kosten aus dem Ihrigen zu ersetzen schuldig seyn, welche die Vollendung oder Umarbeitung dieser unvollständigen oder fehlerhaften Arbeiten veranlassen werden. Die General-Steuerdirektion wird sich demnach in einer beständigen Uebersicht des Fortganges der verschiedenen Arbeiten erhalten, und nach den Umständen dieserhalb die geeignete Verfügung ergehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Verkündung.

§. 85. Die gegenwärtige Verordnung mit dazu gehörigen Beilagen soll unverzüglich durch das allgemeine Intelligenzblatt verkündet, daneben aber auch noch besonders in Druck gegeben und öffentlich bekannt gemacht werden, wobei durch die Aemter an alle Stadt- und Ortsvorstände, Magistrats- und Orts-Gerichtsmitglieder, Pfarrer und Schullehrer, und in größeren Gemeinden auch an andere Mitglieder aus der wohlhabendsten Klasse, Exemplarien zu vertheilen sind, damit jedermann von dem Inhalt derselben in vollständige Kenntniß gesetzt werde.

§. 86. Auf eben diese Weise soll es künftig mit der öffentlichen Bekanntmachung der jährlichen Steuerausschreiben, worin die Zahl der zu entrichtenden Simplen, und die besondere Zahlungstermine nach dem jeweiligen Bedürfniß bestimmt sind, gehalten werden.

Schluß. Schließlich haben Wir bei dieser neuen Einrichtung des Steuerwesens keinen andern Zweck, als die Erleichterung des Einzelnen durch gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten auf Alle, und die der Gesammtheit zum Vortheil gereichende Ersparung alles unnöthigen Administrationsaufwandes. Wir erwarten daher von allen Unterthanen, daß sie diese Unsere gerechte und wohlwollende Absicht nicht allein dankbar erkennen, sondern auch zu deren Erreichung, ein Jeder, so weit an ihm ist, gern und thätig beitragen werden.

Insonderheit versehen Wir Uns mit landesväterlicher Zuversicht zu denjenigen Staatsbürgern, deren ehemalige Befreiungs-Vorrechte in früheren nunmehr ganz veränderten inneren und äußeren Staatsverhältnissen gegründet waren, daß sie die nunmehrige Aufhebung solcher Befreiungs-Vorrechte als eine unverkennbare Pflicht der in Unseren Händen beruhenden obersten Staatsgewalt betrachten, und in dieser

sich davon abzugehen getraut, dagegen entscheiden. Da indeß die kaiserlichen Anwälde alle geübte Rechtsgelehrte seyn müssen, und in manchen Gerichten die Richter es nicht sind; so dient der Vortrag des kaiserlichen Anwalts den Gerichten nicht selten bei ihrer Entscheidung zum Leitfaden.«

Was aber den Vorzügen dieser Einrichtung die Krone aufsetzt, ist die Aufsicht, unter welcher wiederum die Personen stehen, die bei jedem Gerichte die Staatsbehörde ausmachen.

Jeder beim Gerichte erster Instanz angestellte kaiserliche Anwald (welchem sein Substitut untergeordnet ist), steht unter dem Generalprokurator beim Appellationsgerichte; und alle Generalprokuratoren bei den Appellationsgerichten stehen wiederum unter dem beim Kassationstribunal angestellten Generalprokurator.»

So weit Herr Dr. Erhard. Das Amt des Ministère public ist übrigens in der Napoleonischen Civilgerichtsordnung in den Art. 83, 84, 359, 498, 668, 856, und 858. gesetzlich bestimmt.

Man wird gestehen müssen, daß die Vortheile dieses französischen Rechtsinstituts weit die Gefahren überwiegen, welche dasselbe allerdings in Hinsicht auf das Urtheil der Richter haben kann, auch war vorzusehen, daß die Einführung des Code Napoléon in deutschen Landen die Errichtung dieser so wie anderer Institute zur nothwendigen Folge haben müsse, aber eben so war auch vorzusehen, daß die Institute nicht so ganz rein bei der deutschen Eigenthümlichkeit statt haben könnten. Wie nun dieses Rechtsinstitut unter dem Namen der Kronanwälde auf deutschen Boden verpflanzt worden, welche Abänderungen es erhalten hat, wird man aus nachfolgender großherzoglich Badischen im Regierungsblatte vom 30. Mai 1809 abgedruckten Verordnung ersehen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Groß-herzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Die Einführung des Code Napoleons als Landrecht Unſeres Großherzogthums macht nothwendig, wegen Beſtellung der Kronanwaltſchaft die weitere Anordnung zu treffen. Hierbei finden Wir nun vorderſamſt

I. dienſam, die Einſchränkung bis auf gutfindende Aenderung nachzulaſſen, welche Wir der grundherrlichen Untergerichtsbarkeit in dem vierten Konſtitutionsedikt Art. 14. lit. b. et sub lit. c. in Bezug auf bürgerliche Rechtsſachen mittelſt der Beſchränkung ihrer Unberufbarkeit auf dreiſig Gulden, und Anweiſung Unſerer Oberhoheitsbeamten zur Berufungsbehörde zu geben, nothwendig fanden, deren Nothwendigkeit aber nun durch die Einrichtung der Kronanwaltſchaften wegfällt, und in andere Weiſe vollſtändig erſetzt wird. Dieſemnach ſollen nunmehr, ſo lang Wir nicht zu den Konſtitutions-Befugniſſen zurückzugreifen nöthig finden, in gedachten bürgerlichen Rechtsſachen die grundherrlichen Aemter, die gleiche richterliche Befugniſſe haben, wie die landes- und ſtandesherrlichen Aemter, und es ſoll von ihnen eine Berufung nur bei den allgemein beſtimmten Summen oder in den allgemein dazu geeigneten Sachen, und alsdann nur an das Obergericht der Provinz und in keinem Falle ferner an Unſere Hoheitsbeamte des Bezirks gehen. Das nämliche gilt auch von jenen vogteipflichtigen Städten, wo die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz durch eigends beſtellte Stadtamtleute ausgeübt wird, ohne daß jedoch an jenen Subjektionsverhältniſſen etwas geändert wird, in welchem ſie in polizeilicher und wirthſchaftlicher Hinſicht gegen Unſere Oberämter ſtehen. Dieſem vorgängig wollen Wir:

II. Die Kronanwaltſchaft bei Unſeren Landesgerichten folgendermaßen beſtellen:

a) Bei Unſeren eigenen Untergerichten unterbleibt zur Zeit noch, und bis Wir nach näher berichtigter Gerichtsordnung Unſerer Lande, weitere Entſchließung desfalls faſſen, die Aufſtellung der Kronanwalte; ſondern Unſere Beamte haben indeſſen das Weſentliche des Zwecks dieſer Staatsbeamten dadurch ſelbſt zu befördern, daß ſie in allen Punkten, wo nach dem Buchſtaben Unſeres neuen Landrechts der Kronanwalt dasjenige, was in Staatshinſichten zu berichtigen wäre, ihnen vortragen ſollte, ſolches nach Maas des obgedachten Landrechts ſelbſt und von Amtswegen berückſichtigen, mithin die Berückſichtigung hinter den Entſcheidungsgründen zu den Akten aufzeichnen, und dafür verantwortlich werden.

b) Bei Unſeren Grundherrlichen Aemtern iſt der Oberhoheitsbeamte des Bezirks der verfaſſungsmäßige Kronanwalt, und zwar, wo mehrere angeſtellt ſind, der jüngſte derſelben, worunter jedoch ein blos den Zutritt zu ſeiner Uebung habender Rechtspracticant oder Beiſitzer nicht mitverſtanden iſt.

c) Bei Unſeren ſtandesherrlichen Aemtern tritt die nämliche Einrichtung ein, doch behalten Wir Uns vor, wenn Wir etwa hier und da einmal nothwendig fänden, einen Oberhoheitsbeamten zum Kronanwalt bei der ſtandesherrlichen Juſtizcanzlei zu ernennen, wo er alsdann nicht zugleich die Kronanwaltſchaft bei den ihr untergeordneten Aemtern führen kann, für dieſe ein anderes Subject zu ernennen.

d) Bei den ſtandesherrlichen Juſtizcanzleien, ſo wie,

e) Bei Unſeren Hofgerichten der drei Provinzen, endlich,

f) Bei dem Oberhofgericht Unſeres Grosherzogthums werden Wir die zur Kronanwaltſchaft beſtimmten Räthe jedesmal beſonders ernennen, und aus Unſerem Juſtizminiſterio desfalls das Weitere ergehen laſſen.

Das Amt der Kronanwälte beſteht

III. A) Im Allgemeinen α) in der Vertretung jener Rechte der Staatsregierung, welche die Handhabung der Geſetze gegen Mißdeutung oder gegen willkührliche Beiſeitſetzung, die Handhabung der Ordnung in dem Gerichtsverfahren, und die Handhabung der einer Staats-Obervormundſchaft bedürftigen Perſonen, als Gemeinden, Körperſchaften, Minderjährige und Mundloſe, gegen etwaige Vernachläßigungen ihrer Vorſteher, Vormünder, oder Pfleger zum Gegenſtand haben; wogegen β) eben deswegen, weil der Kronanwalt durchaus nur den Zweck der Obrigkeitsverwaltung, ſelbſt da, wo er mit dem Vortheil des Fisci oder des Staatsbeutels in Gegenſtoß kommt, bei den Gerichten zu vertreten hat, derſelbe niemals zugleich Kammeranwalt oder Vertreter der Steuer- und Domainenkaſſen ſeyn kann und ſoll; gleichwie übrigens jene Natur ſeines Amtes γ) von ſelbſt ihm die Pflicht anweiſet, mit dem Sinn Unſerer bürgerlichen Rechtsgeſetzgebung ſich auf das innigſte vertraut zu machen; alſo hat

B. Im Beſondern ſolcher a) wegen Handhabung der Geſetze α) bei jenen Untergerichten, für die er angeſtellt iſt, ſobald ſie über den wahren Sinn einer Geſetzſtelle zweifelhaft ſind und ſeine Meinung desfalls zu vernehmen nöthig finden, auf deren Anſinnen ſeine rechtliche Anſicht des Sinns der Geſetze ihnen zu eröffnen. Niemals aber darf er ſich über die Anwendung der Geſetze auf den vorliegenden Fall da einlaſſen, wo er nur den Sinn der Geſetze zu erläutern aufgerufen iſt, noch überall aus den Folgen auf ſolchen einzelnen Fall bei ſeinen Erläuterungen ausgehen. Das nämliche hat β) derjenige der für Obergerichte angeſtellt iſt, wenn er einer Sitzung nicht anwohnen könnte, und desfalls bei ihm Nachfrage gethan wird, zu beobachten, wogegen in der Regel er die Gerichtsſitzung zu beſuchen und dann mündlich, auch ungefragt, ſeine Meinung über die etwa vorkommenden Rechtsdunkelheiten zu ſagen hat.

b) Zur Handhabung der Gerichtsordnung, liegt ihm ob α) so oft eine Parthie eine Ablehnung des Gerichtsstandes, sey es nun gestützt auf Sachgründe, oder auf persönliche Verhältnisse, vorträgt, oder so oft die Beiladung eines Richters zur Vertretung eines ordnungswidrig und nichtig geführten Verfahrens nachsucht — als über welch ein wie anderes der Richter vor Ertheilung einer Erkenntniß ihn jedesmal vernehmen muß — seine Meinung über das, was die Beförderung der Gerechtigkeit nach Anleitung der Gesetze fordere, dem Gericht vorzulegen. β) Dem Vorsteher des Gerichts hat der Kronanwalt, wenn er Personalgebrechen an Räthen und Kanzleibeamten des Gerichts wahrnimmt, davon die Anzeige zu deren Abhülfe zu machen, und γ) wenn gegen Verhoffen er beharrlich fortdauernd dergleichen Mängel finden würde, oder Verbesserungen zur Beschleunigung, oder gerechteren Erledigung der Prozesse in dem Gerichte, für welches er angestellt ist, ihm dienlam schienen, darüber an Unser Justizministerium zu berichten, auch δ) die Fertigung der Prozeß-Erledigungstabellen an dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, dann die Durchgehung der von den Untergerichten, die zu seinem Amtssprengel gehören, einzusammelnden Prozeß-Erledigungstabellen, und die Einleitung dessen, was darauf etwa zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege dienlich scheint, sodann deren jährliche Einsendung an Unser Justizministerium zu bewirken.

c) Zur Handhabung der Rechte der Pflege- oder Vorsorge-bedürftigen Personen, hat er nicht nur α) in allen denen Fällen, wo der Code Napoleon als Landrecht Unsers Großherzogthums seine Vernehmung fordert, unaufgehalten dem Richter dasjenige vorzutragen, was seiner Einsicht nach, der Sinn und Zweck der Gesetze für den befragten Fall fordert, sondern β) das gleiche auch alsdann zu thun, wenn in dort unbekannten Fällen wegen etwaigen Gesetzeszweifeln oder mit befangen scheinender Staatswohlfahrt der Richter, Amts-

halber ihn zur Erklärung auffruft; ſo wie hinwiederum γ), wo er etwa wegen ein oder anderer ihm zu Ohren kommender Urſache unaufgefordert fürſorglich ſeine Anſicht dem Gericht vorzulegen nothwendig findet, ihm dazu die Befugniß zuſteht, und ſolche Erklärung von dem Richter zu den Akten, und in rechtliche Erwägung genommen werden muß, wobei jedoch

d) jede in einer oder der andern obiger Beziehungen von ihm dem Gericht vorgelegt werdende Erklärung für dieſe Stelle keinesweges eine bindende Kraft hat, ſondern der Richter, wenn er einmal, durch Vernehmung des Kronanwalts die von dem Geſetz erforderte Aufklärung erhalten hat, nachmals nach eigenem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wenn ſolches auch gleich gegen die Anſicht des Kronanwalts ausfiel, ſprechen kann und ſoll, indem der Kronanwalt hierbei nur Namens des Staats Parthie macht, weswegen jedoch auch

e) wo dieſer nach Vernehmung der Gründe des Gerichts für einen von ſeiner Anſicht abweichenden Spruch ſeine Zweifel nicht beſeitiget, mithin entweder den richterlichen Sinn des Geſetzes, oder die ordnungsmäßige Verfahrungsart bei Seite geſetzt zu ſeyn achtete, er die Sache mittelſt amtlich angezeigter Berufung an den Oberrichter, ſofern einer da iſt, zur Einſicht reif machen kann und ſoll; wohingegen der Kronanwalt des oberſten Gerichtshofs in einem ſolchen Fall nun ſeinen Bericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten, und deſſen Beſcheid darauf abzuwarten, und zu befolgen hat. Es kann jedoch

f) jene Berufung in die Entſcheidung der einzelnen Sache, wenn ſie gültig abgeurtheilt iſt, und die verkürzte Parthie nicht vormundſchaftlicher Fürſorge übergeben iſt, keinen Einfluß haben, und mithin eine Reformation des Urtheils nur in letzterem vormundſchaftlichen Fall, eine Kaſſation aber in jedem wo ungültig geſprochen iſt, auch ohne Beiwirkung der Parthien herbeiführen. Uebrigens

g) soll da, wo Unsere Provinzregierungen und Provinzgerichte an dem nämlichen Orte sind, der Kronanwalt als Rath in der Regierung Sitz und Stimme haben, nicht zu dem Ende um ordentliches arbeitendes Mitglied zu seyn; aber zu dem Zweck, um eines Theils durch Stimmführung beizuwirken, daß auch dort der Geist der bürgerlichen Gesetzgebung nicht verfehlt werde; andern Theils um erweiterte Gelegenheit zu haben, das kennen zu lernen, was den Staatsvortheil; mithin seine Amtspflicht berührt, dritten Theils, um bei Krankheiten oder Verhinderungen eines Raths auf kurze Zeit mit auszuhelfen.

IV. Die Form der Amtsthätigkeit der Kronanwälte soll folgende seyn:

A) Die grundherrlichen und standesherrlichen Aemter haben:

a) den Kronanwalt, so oft dessen Einschreitung nöthig wird, durch angemessene Ersuchschreiben zu schriftlicher Einreichung dessen, was seines Amtes ist, zu veranlassen; dieser hat alsdann b) mit Beobachtung der gesetzlichen Fristen in Form einer Note und mit sorgfältiger Rückgabe der ihm dabei zugekommenen Aktenstücke seine Erklärung denselben zu übermachen.

B) Bei den standesherrlichen Justizkanzleien tritt das nämliche jedoch mit der Erweiterung ein, daß der Kronanwalt, wenn er es nöthig findet, zu mündlicher Abgabe seiner Erklärung und Anhörung der Verhandlung der vorseyenden Entscheidung im Gericht zu den Sitzungen, wenn Rechtssachen gerichtlich dort verhandelt werden, hinzutreten kann, auch auf Ersuchen des Gerichts, wenn dieses eine mündliche Besprechung mit ihm in Sachen seines Amts nothwendig fände, darinn erscheinen muß.

C) Bei Unseren oberherrlichen Oberhof- und Hofgerichten hat a) der Kronanwalt als Rath Sitz und Stimme zu führen, jedoch letztere b) niemals als entscheidend

für die dort vorkommenden Gerichtssachen, sondern lediglich als berathend über diejenigen Rechtsrücksichten, für welche die Vorsorge ihm obliegt, wobei c) er seinen Platz — sein Rang außer dem Rath, der sich lediglich durch Tag und Jahr seines mit den Räthen des Gerichts gleichen Amtspatents, unter dem Charakter als Justizrath, oder bei dem Ober-Hofgericht als Ober-Justizrath, bestimmt, möge seyn welcher er wolle — zur Linken neben dem Oberhof- oder Hofrichter, dem Kanzler oder Direktor gegenüber zu nehmen hat. Was nun von seinen Amtserklärungen d) er dabei durch mündliche Aeußerung abthun kann und will, dabei genügt es, daß in dem Protokoll bemerkt werde, wie er aufgerufen worden, und wohin er den Beschluß zu stellen angerathen habe; wo aber e) er nicht abwesend wäre, oder obwohl anwesend doch wegen Wichtigkeit oder Schwierigkeit der Sache Gesetzesfrist ihm zu gestatten verlangte, da ist alsdann ihm durch einen Mittheilungsbeschluß zur amtlichen Vernehmlassung die Sache zuzustellen, und von ihm unfehlbar in der gesetzlichen Zeit in der oben erwähnten Notenform dasjenige, was sich gebührt, vorzutragen: so wie sich f) von selbst versteht, daß da, wo er gegen Jemanden eigenen Antriebs mit einem amtlichen Anrufen seiner Pflicht noch vor Gericht aufzutreten hätte, er dieses in der allgemein vorgeschriebenen Eingabsform thun müsse; welches er auch g) bei amtlichen Berichten an das Justizministerium zu beobachten und von daher unmittelbar die Bescheide darauf zu erwarten hat. Endlich hat:

D) überall der Kronanwald, wo er sich im Fall sieht, wegen Beseitigung seiner Ansicht von dem Richter die oberrichterliche Einschreitung aufzurufen, α) dieses innerhalb vier Wochen von der Urthoilseröffnung an zu thun, und dem Kronanwalt des Obergerichts solches mit seinen Gründen zugleich zu melden, worauf β) der Unterrichter, wenn zugleich auch eine Parthie ein Rechtsmittel ergriffen hat, blos dabei stehen bleiben mag, in dem desfallsigen Rechtfertigungsbericht

oder einem Nachtrag dazu, das zu melden, was er glaubt, daß dem kronamtlichen Vorbringen rechtlich im Wege ſtehe, wo alsdenn dem Obergericht und dem dabei angeſtellten Kronanwalt das Weitere heimfällt; wohingegen γ) keine der Parthien ein Rechtsmittel ergreifen würde, da hat der Unterrichter auch die Akteneinſendung und Rechtfertigung ſo lang zu unterlaſſen, als nicht Befehle des Obergerichts einlangen, welche dort nur der Kronanwalt nachſuchen, und das Gericht nur dann ertheilen wird, wenn es aus den Anzeigen eine unzweideutige Hintanſetzung der Gerichtsordnung oder der wahren Anſicht der Geſetze zu entnehmen meint.

An gegenwärtig vorläufiger Amtsanweiſung laſſen Wir Uns bis dahin genügen, daß die Vollendung einer eigenen Gerichtsordnung das Mehrere etwa an Handen geben wird.

Gegeben Carlsruhe den 20. May 1809.

Aus großherzoglichem Special-Auftrag.

Juſtiz-Miniſterium

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

3.

Großherzoglich Badiſche Verordnung die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend.

Seine königliche Hoheit haben in der Grundherrenkonſtitution vom 22ten Juli 1807 §. 14. Lit. b. denen Grundherren auf deren Bitten die bürgerliche Gerichtsbarkeit in Streitſachen überlaſſen, ohnerachtet ſolches nach Höchſtdero vorläufigen Reſkript vom 12ten Februar 1807 Art. III. Nro. 13. nicht in den großherzoglichen Planen und Wünſchen lag. Daß Sie auch ferner geneigt ſind, jene Grundherren dabei zu handhaben, welche darinn für ſich eine Angelegenheit finden, ſo weit es Zeit und Umſtände geſtatten, darüber zeigt Höchſtdero Edikt vom Heutigen über die Kronanwaltſchaften, wo Sie ſogar die Grundherren von der Einſchränkung losgeſprochen haben, in welcher ſolche durch Unterwerfung ihrer Rechtserkenntniſſe unter die Appellationsjurisdiktion der Oberhoheits-Aemter ſich konſtitutionsmäßig befunden haben.

Dagegen müſſen Ihro königliche Hoheit verlangen, daß ſolche Gerichtsbarkeit bei eintretender Herrſchaft des Code Napoléon in der Art ausgeübt werde, welche mit dieſem nach denen für hieſiges Land angenommenen Modifikationen vereinbarlich iſt.

Dazu gehört nun unter andern, daß derjenige, der das Richteramt ſelbſt, oder die Protokollführung des Richteramts zu beſorgen hat, weder Staatsſchreiberei-Geſchäfte, noch Einnahmsverwaltungs-Geſchäfte des Gerichtsherrn zu beſorgen habe, mithin daß für letztere beede unter ſich mit einander wohlvereinbarliche Gattungen von Geſchäften ein beſonderer Diener aufgeſtellt werde.

So wie Se. königliche Hoheit bei Ihren eigenen Aemtern, wo etwa noch etwas dem entgegenstehendes bisher bestand, solches abstellen; so muß nun solche Abstellung bei den grundherrlichen Aemtern auch geschehen. Da jedoch viele Grundherren in dem Fall sein werden, daß ihnen diese besondere Anstellung verschiedener Rechts- und Staatsschreiberei-Beamten zu schwer fällt, so öffnen Ihnen Se. königliche Hoheit zwei Wege, unter welchen solche wählen können; entweder wo die Ortslagen es gestatten, mögen mehrere Grundherren, deren Orte nicht über 4 Stunden von irgend einem Mittelort im Lande entfernt sind, an diesem Ort einen von ihnen gemeinschaftlich angestellten und besoldeten Justizamtsmann und Justizaktuar unter Beobachtung der konstitutionsmäßigen Erfordernisse anstellen, sofort durch ihre bisherige einzelne Diener nur die Staatsschreiberei oder sonst sogenannte Amtsschreibereigeschäfte neben ihren Rezeturgeschäften versehen lassen; oder, wo dieselbe dieses nicht wollen, vielleicht der einzelnen Lage wegen nicht können, hingegen ein anderer z. B. landesherrlicher oder städtischer Rechtsbeamter in der Nähe ist, mögen sie sich mit diesem wegen Besorgung ihrer bürgerlichen Streitgerichtsbarkeit vereinbaren, welches jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Einwilligung des Dienstherrn eines solchen Beamten geschehen muß.

Wo jedoch nachmals weder einer noch der andere Ausweg ergriffen, noch eine eigene Anstellung geschehen, und Eines oder das Andere längstens bis zum 31. Juni hier angezeigt sein wird, da wird der gedachter bürgerliche Streitgerichtsbarkeit eines solchen Grundherrn für ruhend erklärt, mithin die einstweilige Ausübung derselben dem landesherrlichen Oberhofgerichts-Beamten des betreffenden Bezirks zugewiesen werden, bis die Anzeige einer gewählten, und den jetzigen Rechtserfordernissen genügenden Bestellungsart ihrer Gerichtsbarkeitsverwaltung vorgelegen, und daher genehmigt sein wird, bis welchen, wie sich von selbst versteht, auch die Sport-

teln dieser Rechtsverwaltung dorthin fallen, und den Grundherrn außer denen ihnen verbleibenden Geldstrafen, irgend ein anderer Nutzen von dieser Gerichtsbarkeitsverwaltung indessen nicht verbleiben kann.

Carlsruhe den 20. Mai 1809.

Aus großherzoglichem Special-Auftrag.

Justiz-Ministerium

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

4.

Mein letztes Wort über die Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Conföderation, als Antwort auf den Aufsatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 306—317.

Die Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten ist so laut zur Sprache gebracht, so viele Schritte sind dafür in einzelnen Staaten geschehen, und mit einer solchen Verschiedenheit, daß die Frage, wie man denselben rezipiren soll, gewiß eine genaue Untersuchung verdient.

Seit der Entstehung des rheinischen Bundes bis auf diesen Augenblick und besonders seitdem jenes große Föderativsystem, schon länger über Europens Schicksal gebietend, in seiner ganzen Größe öffentlich an das Licht trat, seitdem man es laut prononcirte, kann niemand darüber in Zweifel seyn, ob Politik einem in dieses System verflochtenen Staat gebiete, dem Wunsche des Protektors zu folgen oder

zuvorzukommen, indem man jenes Gesetzbuch, dem er seinen imponirenden Namen verlieh, recipirt, und sich dadurch mit den übrigen Staaten dieses großen Systems in Harmonie setzt.

Unter den beiden denkbaren Motiven der Propagation dieses neuen Gesetzbuchs, der Politik oder der Ueberzeugung von seinem innern Werthe, welche Seidensticker so meisterhaft auseinander setzte a) scheint den Ministerien schon das erste zu genügen. Auch ist unter allen Opfern, welche in Gefolge dieses neuen Systems stehen, die Reception jenes Civilgesetzbuchs zuverläßig das Kleinste.

Napoleon hat mit gebietender Stimme die Uebertragung der Kronen Neapel und Westphalen, der Großherzogthümer Berg und Warschau an die Einführung seines Gesetzbuchs geknüpft: schon leben achtzig Millionen Menschen in Europa nach seinen Bestimmungeu. Napoleon hat den Wunsch geäussert, daß auch der kleine Rest der in Frankreichs Interesse verwebten Staaten sich dasselbe aneigne und hier kam eigentlich die Frage, wie man es mit seiner Einführung anzufangen habe, lebhafter, selbst im Wege der literarischen Discußion, zur Sprache.

Meine Stimme habe ich in zwei Aufsätzen b) abgelegt, und zwar dahin, daß:

1) der trübe Zustand der Quellen des bisherigen Civil-

---

a) Daß doch so wenige Schriftsteller, welche für oder gegen die Reception des C. N. schreiben, Seidenstickers klassische Einleitung in den C. N. (Tübingen 1808. 8.) kennen! Er hat der Verbreituug des C. N. das ganze neunte Kapitel seines schätzbaren Werks gewidmet, und darin treffliche Bemerkungen über diesen Gegenstand geliefert. Vieles von dem, was Herr von Almendingen hierüber sagte, würde er nicht geschrieben haben, wenn ihm dieses Werk genauer bekannt gewesen wäre.

b) Archiv für die Gesetzgeb. B. I. Heft 1. N. 13. besonders aber N. 29.

rechts in Teutschland, und die neuen Staatsverhältnisse der nun souveränen Regierungen eine Reform der Gesetzgebung unbedingt fordern;

2) daß man nicht blos wegen den äussern Verhältnissen, sondern selbst wegen dem innern Werthe das französische Civilgesetzbuch, den Code Napoléon an die Stelle des vormaligen gemeinen Rechts rezipiren solle.

3) Daß sich diese Rezeption auf den unvollkommenen und auf Teutschland gar nicht passenden Code de Procédure civile nicht erstrecken dürfe:

4) Daß man den Code Napoléon als solchen unverändert, und ohne Umarbeitung rezipiren solle:

5) Daß aber jeder Staat hiemit besondere Verordnungen verbinden könne, um einige Gegenstände des Civilrechts nach dem Interesse und den eigenthümlichen Verhältnissen eines Landes abzuändern, oder näher zu bestimmen:

6) Daß diese Rezeption durch einen Schluß des rheinischen Bundes nicht zu erwarten sey, sondern vielmehr durch jeden Staat im vormaligen Teutschland, wie es in Italien, Neapel u. s. f. geschah, erfolgen sollte.

Dieser Vorschlag ist im höchsten Grade einfach, anpassend der neuen Souveränität, und selbst durch das neueste Beispiel der Großherzoglich Badenschen Regierung unterstützt. Indessen existirt in Teutschland eine Parthei, welche unter dem Namen »Teutschheit« ihr Sträuben gegen Napoleons Civilgesetzbuch und ihr Herabsetzen seines innern Werths auf einen großen politischen Zweck berechnete, und welche es nicht wohl vertragen konnten, daß irgend ein Mann die Sache der Wahrheit laut führte. Daher die Sprache, daß meine Aeusserungen gegen dasjenige gerichtet seyen, was in manchem Staate geschehen, daher die Anfechtungen verschiedener Art, welche eine solche parteilose Schrift erfuhr, daher die Wendung, mein Archiv sey auf einen »großen politischen Effekt« berechnet. — Die

Geschichte unserer neuesten Tage hat hierüber Licht genug verbreitet! — Auf dem literarischen Wege eifert Herr v. Almendingen gegen meinen Vorschlag, er glaubt diese Meinung sey »hingeschleudert», und es fehlt nicht viel, daß er nicht diesen Vorschlag, wenigstens mit leicht zu deutenden Wendungen, für gefährlich, gewagt, abentheuerlich oder gar tollkühn erklärte.

Zu wichtig ist der Gegenstand, zu heftig der Angriff, und zu achtenswerth der Gegner, als daß ich nicht auf die Einwürfe und Vorwürfe des Herrn v. A. in jener beliebten Zeitschrift antworten sollte, wo er den Angriff machte, und welche jenen Staaten eigends gewidmet ist, für welche der Streit geführt wird. Indessen ist es mein letztes Wort, das ich hierüber zu dem Publikum rede; denn die Sache scheint mir so plan, daß nur guter Willen, gesunder Verstand, Parteilosigkeit und Freiheit von Eigennutz und Egoismus dazu gehört, um sie richtig zu beurtheilen.

Zwar stimmt Herr v. Almendingen mir darin bei, daß durch eine Menge von Partikular-Gesetzbüchern, deren durch Umarbeitungen des C. N. so viele entstehen könnten, als es souveräne Staaten in Teutschland gibt, »die Absicht des Protektors überall und gänzlich verfehlt werde»; aber er will in allen rheinischen Bundesstaaten eine ganz einförmige Gesetzgebung, und er glaubt, es komme nur darauf an, wie man es mit Ausführung dieses großen Planes anzufangen habe; daher macht er den Vorschlag:

1) der rheinische Bund sollte in seiner Gesammtheit den Code Napoléon durch einen Schluß der Bundesversammlung aufnehmen — aber;

2) hiemit auch die Rezeption des Code de Procédure civile verbinden — doch;

3) sollten vorher durch eine Bundes-Gesetzgebungs-

Kommission beide Gesetzbücher geprüft, und dem Bunde angepaßt werden.

Vor allem muß ich bemerken, daß mit jeder Anpassung diesem Gesetzbuch seine eigenthümlichen Subsidien, namentlich die Discussionen im Staatsrath, nicht entfremdet werden dürfen, und daß man den Code Napoléon, um ihn von seinen unentbehrlichen Hülfsmitteln nicht zu entblößen, durchaus als solchen, oder gar nicht, rezipiren müsse. Seidensticker ist hier der beste Gewährsmann, man glaube Ihm, wenn man meinen Gründen c) nicht Gerechtigkeit wiederfahren lassen will. Er zeigt d) wie sehr Frankreichs Legislation durch öffentliche Bekanntmachung der über die Vorbereitung und Discussion dieses Gesetzbuchs und durch Gestattung einer freyen litterarischen Thätigkeit der doppelten Pflicht gegen sich und gegen andere vollkommenes Genügen leistete e). Er nennt dieses »Umgebungen, aus welchen sich der Code »Napoléon nicht herausreißen läßt, wenn man ihn nicht »verstümmeln will; ohne die er sich nicht verpflanzen »läßt, wenn man ihn nicht ausarten, oder, wie einen »Baum ohne Wurzel, vertrocknen sehen will; sie »sind das Element, ohne welches er nicht leben kann; sie sind »die Hülfsmittel, ohne welche man nicht im Stande seyn »würde, den Geist des C. N. sicher zu erkennen; ohne welches »man in Gefahr seyn würde, ihn jeden Augenblick auf eine »falsche und zweckwidrige Weise zur Anwendung zu bringen, »und ihn am Ende in einem irrigen Gerichtsgebrauche völlig »zu begraben, ja vielleicht unter dem Vorwande des C. N.

---

c) Archiv. B. I. Heft. 3. S. 513.

d) Einleitung in den C. N. S. 408.

e) Eine traurige Erscheinung ist es, daß in wenigen teutschen Staaten die Publicität als das Mittel geachtet ist, die Mängel der Gesetze zur Kenntniß nicht blos des Publikums, sondern selbst zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

»gerade das zu befördern, was eben durch denſelben hat ver»hütet werden ſollen.«

Dieſe Umgebungen werden dem Geſetzbuche entfremdet, wenn man den Code Napoléon nicht als ſolchen, ſondern unter dem Namen eines eigenen vaterländiſchen Geſetzbuchs, umgearbeitet, verändert, vielleicht verbildet, dem Volke hingibt.

Aus dieſem Grunde habe ich mich mit der parteiloſeſten Ueberzeugung gegen jede ſolche Umarbeitung laut erklärt, woraus nichts entſteht, als eine Zwittergeſtalt, ein Code, welcher der Code Napoléon iſt, und nicht iſt, ein Ding, das Copei und Original zugleich ſeyn ſoll! —

Man recipire alſo den Code Napoléon als ſolchen, und verbinde hiermit jene Modificationen, Abänderungen und Zuſätze, welche man in jedem Staate für nöthig hält. Dieſes iſt die einfachſte Operation, welche Baden richtig vorzog.

Von allem übrigen hingegen, was Herr v. Almendingen behauptet, glaube ich das Gegentheil oder die abſolute Unausführbarkeit beweiſen zu können.

1) Wenn er mir den Vorwurf macht, ich hätte den Teutſchen zugemuthet, mit der Reception des C. N.

»ihre Ruhe, ihren Wohlſtand, ohne Unterſuchung, ohne »Prüfung, ohne Anpaſſung aufs Ungefähr hin«

der beabſichtigten Einheit anzuvertrauen, ſo hat er

a) vergeſſen, daß der Code Napoléon, wie ſeine Geſchichte beweiſet, ein reiflich erwogenes, genau unterſuchtes und mit einer ſeltenen, ja beiſpielloſer Gründlichkeit geprüftes Werk ſey. Ich dürfte ihm das Beiſpiel von den achtzig Millionen Menſchen vorhalten, welche nach dem Code Napoléon im Glück und Wohlſtand leben. Woher ſollte die Aengſtlichkeit des kleinen Reſtes ſtammen, worauf ſich gründen?

b) er hat vergeſſen, daß wir uns ohne Prüfung und

ohne Anpassungskommission das konfuse römische Recht wirklich angepaßt, und in Zeiten angepaßt haben, wo man in der Cultur weit zurückstand. Wir haben uns ein Gesetzbuch angepaßt, herstammend von einem Volke, dessen Verfassung, Sitten, Religion, Rechtsinstitute, Sprache, weit auffallender abstach, als dieses bei Frankreich der Fall ist.

c) Er hat vergessen, daß ich Prüfung und Anpassung durch begleitende Verordnungen bei der Reception ausdrücklich vorbehielt.

2) Wenn er meinen Vorschlag, den Codn Napoléon als solchen zu recipiren,

»einen ungeheuren Gedanken, den selbst der Sie»ger von Austerliz und Friedland, dessen Winke das »zitternde Europa gleich Befehlen ehrt, im Gefühl sei»ner Herrschermacht, nie gefaßt hat«

zu nennen für gut findet, so weiß ich nicht, wie ich dem Hrn. v. A. antworten soll.

Diese Stelle, die als ein sehr beißender Vorwurf gegen mich erscheint, beurkundet eine Unkunde unserer Zeitgeschichte, welche ich einem v. A. nicht zutrauen kann. Leser, welche mit dieser Geschichte des Tages weniger bekannt sind, muß ich schon auf Seidensticker f) verweisen; dort können sie finden, daß Napoleon ohne Prüfung oder Anpassung den Königreichen Italien, Neapel und Westphalen, allen mit Frankreich vereinigten Provinzen, Piemont, Genua, Florenz, den Großherzogthümern Berg und Warschau und der Stadt Danzig seinen Codex als Gesetzbuch imponirte, ohne mit einem H. v. A. zu fürchten,

»die Ausführung desselben (Gedanken) würde das Un»glück der Völker vergrößern, (!), die Ruhe der Fa»milien untergraben, und manchen Geschäftsmann, wel»cher sein Daseyn treu und redlich dem Wohl seiner

f) Einleitung in den C. N. S. 454. ff.

»Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung »gränzende Verlegenheit stürzen. g .»

3) Vielmehr ist die Behauptung des Hrn. v. A., daß »der Code Napoléon mit dem Code de procédure »civile aufs innigste verschlungen sey, und daß durch »die vollständige Einführung des ersteren als Hauptge»setzgebung ohne die Aufnahme des letzteren, der Staat »in einem Zustand von Anarchie und Desorganisation »gestürzt werde.»

zwar kein ungeheurer, aber gewiß ein paradoxer Gedanke, von dem man mit mehr Grund sagen kann,

»daß ihn der Sieger von Austerliz und Jena nie »gefaßt habe.»

Es ist mir unbegreiflich, wie Hr. v. A. diesen Einfall, indem er sich besonders zu gefallen scheint, überall geltend zu machen sucht; ich darf ihn nur an die Geschichte des Tages erinnern, um seine Behauptung selbst durch die konkludentesten Handlungen Napoleons zu widerlegen. Wohl hat Er im Gefühle seiner Herrschermacht und in der Ueberzeugung von den Vorzügen seines Gesetzbuchs dessen Einführung in Italien, Neapel und Westphalen, in Berg und Warschau befohlen, aber an die Einführung des Code de procédure civile so wenig gedacht, daß Er vielmehr für Italien durch eine besondere Commission von fünf Mitgliedern eine eigene Prozeßordnung redigiren ließ, die am 17ten Junius 1806 als Gesetz dekretirt wurde; daß Er in den Constitutionen von Westphalen und Warschau lediglich Publicität des Verfahrens

---

g) Wenn die letzte Stelle einen Sinn haben soll, so muß damit gesagt seyn, die bisherigen Juristen würden durch den C. N. in Verlegenheit kommen. Also soll der Juristen wegen die Gesetzgebung es beim Alten lassen! — Nun darauf habe ich nichts zu erwiedern.

ohne allen weitern Einfluß des Code de procédure civile anordnete: daß unter seinen Augen für das Königreich Westphalen eine eigene Prozeßordnung verfaßt und verkündet wurde! — Womit will nach diesen auffallenden Thatsachen Hr. v. Almendingen seine sonderbare Behauptung auch nur scheinbar rechtfertigen?

Die hämische Art, mit der mich Hr. v. A. beschuldigt, als bestimme mich eine Art von Eigennutz,

»damit nicht meine im Gebiete des deutschen Civilpro»zesses gesammelte Lorbeeren unter der Herrschaft des »C. d. p. c. welken«

zu meinem Urtheile gegen diesen Prozeßcodex, berechtigt mich wenigstens zu der Frage, was Ihn zu seinen unerwiesenen Lobsprüchen desselben berechtige, und warum er den Teutschen einen Prozeßcodex aufdringen will, dem selbst Napoleon kein Zutrauen schenkt?

Lerne mich ein Hr. v. A. besser als durch falsche Korrespondenten aus meiner Nachbarschaft h) kennen! Sah ich doch, ohne ein Wort zu verlieren, meine als Publicist gesammelte Lorbeeren, nicht welken, sondern, weil das ganze Fach untergieng, und weil ich es im rheinischen Bunde nicht wieder aufleben sah, vertrocknen; wahrlich unter der Herrschaft eines jeden Prozeßgesetzbuchs wird mein Handbuch über den Prozeß seinen Werth behalten, denn es ist auf die obersten Prinzipien alles Rechts gegründet, ob es gleich bescheiden genug ist, sich mit einem Titel zu begnügen, denn ich könnte doch wenigstens mit gleichem Recht

---

h) Aus einem »Talentenneide« hat H. v. A. dieses wahrscheinlich nicht geschrieben, da er sich so richtig und schön S. 310. über die Ungerechtigkeit des Talentenneides, von welchem die teutsche Nation vorzüglich verzehrt wird, erklärte. Dieser gezwungene Ausfall auf meine Person steht wohl nur auf Rechnung seiner Correspondenten!

demſelben den Titel »Metaphyſik des Civilprozeſſes« geben, nachdem es Hrn. v. A. beliebte, unter drei Titeln einer Schrift einige Beiträge aus einigen Abhandlungen beſtehend, dieſen imponirenden Namen beizulegen? — Dieſes im Vorübergehen, zur Antwort auf ſeine inhumane Parentheſe! —

Der Code de procédure civile iſt ein planloſes Werk, gute Fragmente zur Juſtizbeförderung enthaltend, dem aber kein hoher legislativer Geiſt einwohnt. Selbſt der Caſſationshof hat ſich dagegen erklärt, i) es iſt ganz mit dem alten Style de barreau angefüllt, voll Fehler in einzelnen Verfügungen, und durchaus nicht fähig, einen gründlichen Kenner der wahren Metaphyſik des Civilprozeſſes zu befriedigen, wie ich bei einer vollſtändigen Kritik deſſelben im dritten Bande meines Archivs beweiſen werde. Es ſollte nur dem augenblicklichen Bedürfniſſe in Frankreich abhelfen. Frankreichs Rechtsgelehrte ſind zu einſichtig, um dieſem Produkte ein langes Leben zuzuerkennen. Selbſt Napoleon hat ihm kein Zutrauen geſchenkt. — Soll die Bundesgeſetzgebungs-Kommiſſion die Beſtimmung erhalten, dieſes Produkt auf teutſchen Boden zu verpflanzen, ſo bleibt dem parteiloſen Beobachter nichts übrig, als der Wunſch, daß uns Gott mit dieſer Kommiſſion in Gnaden verſchonen möge!

4) Sein Vorſchlag, ein Geſetzbuch für alle Bundesſtaaten mittelſt einer Umarbeitung des Code Napoléon durch eine Bundes-Geſetzgebungskommiſſion auf Koſten aller Bundesſtaaten und mit Aufhebung aller Particulargeſetze zu verfaſſen, iſt durchaus un-

---

i) Jurisprudence de la Cour de Cessation par Sirey, an. 1809. 1. Cah. p. 1. — 20. ich werde in meinem Archive dieſe merkwürdige Aeuſſerung vollſtändig mittheilen.

ausführbar, und findet in der Natur der rheinischen Conföderation selbst seine Widerlegung.

Hätte ich diesen Vorschlag gemacht, so würde gewiß Hr. v. A. oder sonst jemand mir vorgeworfen haben, daß in meinem Kopfe noch die alte teutsche Reichsverfassung spucke; nnd wahrlich spuckt dieser alte Comitialgeist in Teutschland, wie Napoleon noch bei dem Ausbruch des jetzigen Kriegs sagte, noch gar gewaltig! Man sieht den Kaiser im Protektor, den Reichstag im Bundestag wieder aufstehen, und will sogar ein Bundeskassationsgericht, das man hoffentlich mit vormaligen Kameralen besetzen, und dem man die vormalige Referirart des Kammergerichts vorschreiben wird! Aber gewiß verkennt man in solchen Vorschlägen den Geist der rheinischen Conföderation.

Der Bund tritt der Souveränität eines jeden verbündeten Staates nicht zu nahe, und wer könnte den souveränen Herrschern zumuthen, daß sie das wichtige Recht der Gesetzgebung abgeben, und so ihre Souveränität auf immer von der Mehrheit der sehr heterogenen Stimmen der Bundesstaaten abhängig machen sollten? Im innern Verhältnisse ist Baiern nicht weniger souverän, als Neapel: Wer könnte Baiern zumuthen, an den Schluß der Majorität eines auf einen andern Zweck berechneten Bundes seine Gesetzgebung zu knüpfen, und sich solche Feßeln anzulegen?

5) Und wie artig Hr. v. A. die Bundes-Gesetzgebungskommission bilden und den C. N. der teutschen Nation anpassen läßt! — Erst sollen Abgeordnete aller zur rheinischen Conföderation gehörenden Souveräne zur Berathschlagung über die Einführung des C. N. zusammenkommen, weil aber diese Deputirten selbst weder die Gesetzbücher von Artikel zu Artikel untersuchen, noch einen teutschen C. N. abfassen können, (dafür mögen sich diese De-

putirten seiner Zeit bei Hrn. v. A. bedanken!) so sollen sie ihren ersten Zusammentritt darauf beschränken, eine Gesetzgebungs-Commission aus Männern niederzusetzen, welche als gründliche theoretische Bearbeiter der teutschen Legislation (sind etwa die Männer mit einem geübten praktischen Scharfblicke, die oft zehen Pedanten und theoretische Schulfüchse aufwiegen, sammt der ehrsamen Zunft der Romanisten ausgeschlossen?) bekannt sind. Dann soll der Kongreß auseinander gehen, aber die Gesetzgebungskommission vereinigt bleiben. Hat diese den Entwurf vollendet, so übergiebt sie ihre Arbeit dem Druck, und legt jedem ihrer Committenten (also nicht dem Publikum!) eine hinlängliche Anzahl Exemplare vor, worauf dann nach Einsicht der Ministerien Monite von den Ministerien selbst, oder von den Landesjustizstellen (also mit förmlichen Ausschluß der Publizität) abgefaßt werden. Nun versammelt sich die auch inzwischen auseinander gegangene Gesetzgebungskommission zum zweitenmale, nimmt auf die Monite Rücksicht, ändert ab, was sie gut findet, und sendet ihre Arbeit gedruckt zum zweitenmale ihren Committenten, welchen nun alles verarbeitet und motivirt vorliegt, und »welchen es nun anheim gegeben bleibt, den Entwurf der Commission verändert oder unverändert zum Gesetz zu erheben.« — Diese ganze Manipulation darf man nur aufmerksam durchlesen, um das komplicirte, zeitfressende und unbestimmte, was darin liegt, zu überblicken. Und wie nun bei differenten Meinungen die Entscheidung zu fällen sey, ob absolute Stimmenmehrheit gelten, ob die verbündeten Staaten unabgesondert, oder nach Kammern votiren sollen, ob die Stimmen alle gleich seyen, also die Chambre des Rois von der Chambre des Princes überstimmt werden könne, oder ob man die Stimmen etwa nach der Proportion ponderiren solle, über alles das, was doch zur Vollendung wesentlich nothwendig ist, gehet Hr. v. A. vermuthlich deshalb mit Stillschweigen und Eile

hinweg, weil er fühlte, daß ohnehin sein ganzer Vorschlag unausführbar sey!

Ueber das neue Civilgesetzbuch für das Königreich Baiern bemerkt Hr. v. A.

»es sey wahrscheinlich nicht das Napoleonische son»dern dem Napoleonischen nur nachgebildet.«

Ich kann darüber, weil davon bereits zwei Abtheilungen verkauft und darüber auf der hiesigen Universität öffentliche Vorlesungen gehalten werden, einige Auskunft geben.

Es führt den Titel: allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern und ist in der Anlage des Ganzen, in der Form, in dem größten Theile seiner einzelnen Bestimmungen das Napoleonische, nur mit einigen Abänderungen. Es hat, wie das preussische und österreichische Gesetzbnch Marginalien, welche dem Napoleonischen mangeln, einzelne Artikel sind den Abweichungen der Staatsverfassung und Organisation der Behörden angepaßt, einige Artikel ganz neu hinzugekommen, wovon schon die Einleitung um drei Artikel vermehrt ist; zuweilen ist die Ordnung der Artikel verbessert, öfters ist der Deutlichkeit wegen der lateinische Kunstnamen beigesetzt k). Die Civilstandshandlungen, die Verordnungen über uneheliche Kinder, das Verboth, die Vaterschaft eines unehelichen nicht anerkannten Kindes zu untersuchen, oder Familienrath u. d. ist aus Napoleons Coder beibehalten, sogar so weit, daß nicht einmal die bisher in Teutschland übliche jährliche

---

k) Z. B. bei dem Artikel 33. wegen ungehorsamen Ausbleibens (in contumaciam) Art. 529. Realrecht, jura in rem, oder blos persönlich jura ad rem, in personam. Art. 5[illegible]. reine Proprietät, nuda proprietas. Art. 548. unredlicher Besitzer, malae fidei possessor. u. d. m.

Ablage der Vormundschaftsrechnung, welche selbst Erhard mit mir den französischen Einrichtungen vorzog, darin eine Stelle fand. Die wichtigsten Abänderungen in den bisher zum Verkaufe öffentlich erschienenen zwei Abtheilungen sind: 1) Daß die Ehe auch wegen Ehebruch des Ehemanns getrennt werden kann. 2) Die Verbannung der im Code Napoléon sanktionirten eigenhändigen und Notariats-Testamente, wogegen Testamente entweder gerichtlich, oder vor sieben Zeugen, dem römischen Rechte nachgebildet, in der Regel errichtet werden müssen. 3) Die Veränderung der Intestaterbfolge, indem bei Seitenverwandten die Napoleonische mit der Theilung in väterliche und mütterliche Linie verlassen, und dafür eine Rangordnung nach Generationen aufgestellt wurde, welche, wenn ich nicht irre, aus dem österreichischen Gesetzbuche entnommen ist. Zu ihrer Deutlichkeit war es nothwendig, das Gesetzbuche mit einer sehr einleuchtenden durch sechs Farben unterschiedenen Stammtafel zu versehen, welche man bisher an allen Gesetzbüchern vermißte, und erst in Commentaren oder Schulbüchern nachtragen mußte.

Landshut, 29ten Mai 1809.

mppr. Gönner.

5.

Beantwortung der — im 29ten Heft des rheiniſchen Bundes unter Nummer 20. enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16. (nicht 15.) Heft unter Nummer 21. vorgelegten Fragen.

Haud facile animus verum providet, ubi affectus afficiunt.

Salust. in conjurat. catilin.

---

§. 1.

Die im 29. Heft dieſer Zeitſchrift unter Nummer 20. erſichtliche Gegenfragen enthalten unter jeder Hauptnummer verſchiedene — aber auch ſolche Thatumſtände, deren Aechtheit, und Richtigkeit ſich ſchon aus dem Grunde ſehr bezweifeln läßt; weil einige derſelben mit einander in offenbarem Widerſpruch ſtehen.

§. 2.

Um dieſe Gegenfragen deſto beſtimmter beantworten zu können, hält man für zweckmäßig, jede Hauptnummer derſelben in ſchickliche Unterabtheilungen zu bringen, bei jeder Unterabtheilung die Antwort ſogleich beizufügen, und der öfters nothwendigen Wiederholung und der Abkürzung wegen, den Verfaſſer oder Einſender der im 16. Heft Nummer 20. enthaltenen Fragen — mit dem kürzern Ausdruck: der Frager, jenen der Gegenfragen aber, mit dem Ausdruck — der Gegenfrager zu bezeichnen.

§. 3.

I. Gegenfragen.

Stehet es dem mediatisirten Fürsten auch dann nicht zu, oder kann er es auch dann nicht thun?

A. Wenn bei Uebernahme seiner ehemaligen Landeshoheit der bevollmächtigte Uebernehmer die bestimmten Beamten und Individueen übernommen hat?

§. 4.

Antwort.

Die Uebertragung der Staatsämter kann nur durch einen Vertrag geschehen, bei welchem beide kontrahirende Theile als gleich erscheinen. a)

§. 5.

Dieser Dienstvertrag hat mit allen Eigenschaften anderer Verträge, auch die Unverletzbarkeit, Unaufrufbarkeit, und die Erzeugung wohlerworbener Rechte gemein. b)

§. 6.

Die Heiligkeit des Dienstvertrags beruhet auf der Basis allgemeiner Rechtsgrundsätze, welche nicht der Verfassung abgeborgt zu werden brauchen, sondern die aus der Natur der Sache und aus dem rationellen Staatsrecht fließen, welche unter jeder Verfassung gültig und über alle Staatsveränderungen weit erhaben sind. c)

§. 7.

Die rheinische Bundesakte hat die Gültigkeit der von den mediatisirten Reichsständen abgeschlossenen Verträge nirgends aufgehoben. Jene bleiben also nach wie vor verbun-

---

a) Rheinischer Bund. Heft 12. Seite 426.

b) von Kamptz und v. Stein: über Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener. Seite 1 und 2.

c) Rheinischer Bund. Heft 19. Nro. 2. §. 5. Seite 19.

den, einen jeden rechtlichen Vertrag in seinem ganzen Umfang zu erfüllen. d)

§. 8.

Aus vorstehenden allgemein bekannten und anerkannten Reichsgrundsätzen (§. 4. — —.) die man blos deswegen hieher wiederholen, und zusammenstellen zu müssen glaubte; weil der Gegenfrager, sie entweder übersehen, — vergessen, oder gar geflissentlich ignorirt zu haben scheint, und weil die erste respektive Frage und Gegenfrage alleinig hiernach rechtlich erlediget werden kann, — ergiebt sich von selbst, daß dem mediatisirten Fürsten die Befugniß nicht zustehen könne, zu erklären, daß diese oder jene Individuen aus seinen bisherigen Beamten dem Souverain zur weitern Dienstanstellung zugefallen seyen, und ihnen faktisch ihren bisherigen Gehalt zu entziehen. e)

§. 9.

Eine solche einseitige Erklärung des mediatisirten Fürsten, und die als Folge einer solchen Erklärung geschehene faktische Gehaltsentziehung kann weder in Ansehung des Souverains, noch in Ansehung des Beamten einige rechtliche Wirkung haben; weil auf der einen Seite der mediatisirte Fürst nicht Richter seines Souverains ist, und daher über das, was demselben oblieget, oder nicht? nichts entscheiden darf, f) auf der andern Seite aber den mit seinen Beamten geschlossenen Dienstvertrag, bei welchem beide kontrahirende Theile als völlig gleich erscheinen (§. 4.), einseitig nicht auflösen kann, ohne sich in einer Sache, wo er nur als Parthei erscheinen und betrachtet werden kann, zum Selbstrichter eigenmächtig aufzuwerfen, und sich mit dem Nachtheil eines Andern (mit der seinen Beamten faktisch entzogenen Besol-

d) Rheinischer Bund. Heft 20. Seite 289.

e) Ebendaselbst.

f) Ebendaselbst. Heft 20. Seite 290.

dung) widerrechtlich zu bereichern. . . **Detrahere aliquid** alteri (sagt Cicero) et sua augere **commoda**, *contra naturam* esse videtur. g)

§. 10.

Wenn auch der zur Uebernahme der Souverainitätsrechte über die Besitzungen des mediatisirten Fürsten — Bevollmächtigte — dieser Uebernahme, die dem Souverain remittirte (überschobene) Beamten und Individuen mit übernommen hätte, was jedoch aus mehreren Gründen sehr zu bezweifeln ist, so könnte dieses jenen nichts präjudiciren; weil das, was geschieht, nie einen Maaßstab für das, was recht ist, zu liefern vermag, h) folglich durch eine solche einseitige respektive Ueberschiebung und Uebernahme — den dabei vorzüglich mitbetheiligten Beamten ihre durch den Dienstvertrag erworbene Rechte weder geschmälert, noch weniger ihnen ganz entzogen werden konnten. i)

§. 11.

Hiezu kömmt noch weiters, daß die jura privatorum durch die neue Staatseinrichtung keineswegs zernichtet worden, k) sondern daß der Bundesvertrag vielmehr selbst lehrt, wie heilig seinen erhabenen Stiftern die jura privatorum, besonders jene der Staatsdiener seyen, anerwogen diesfalls der Reichsdeputations-Rezeß von 1803 §. 59. ausdrücklich bestätiget worden, l) und überhaupt es eben so gegen die Bundesakte lauft, daß Staatsdiener unter Beibehaltung ihrer Verhältnisse sich translociren lassen müssen; m) als es eine

---

g) Cicero lib. 2. de offic.

h) Rheinischer Bund. Heft 16. Seite 78.

i) L. 2. C. de precib. imperat. offer. — und Rheinischer Bund. Heft 11. Seite 179.

k) Rheinischer Bund. Heft 10 Seite 132.

l) Ebendaselbst. Seite 129.

m) Ebendaselbst. Heft 23. Seite 294 und 295.

wahre Ungerechtigkeit ist, einen bereits angestellten Staatsdiener zur Eingehung eines andern Dienstvertrags, wie hier der Fall wäre, wenn die dem Souverain überschobenen fürstlichen Beamten von dessen Bevollmächtigten übernommen worden wären, zwingen zu wollen. n)

§. 12.

Es läßt sich aber auch selbst die Richtigkeit der Angabe, daß der Bevollmächtigte des Souverains bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte zugleich auch die bestimmten fürstlichen Beamten mit übernommen habe aus mehreren Gründen sehr bezweifeln. (§. 1.) Daher wird der Gegenfrager diese Anfrage zu beweisen haben, wenn er nicht dafür angesehen seyn will, daß er entweder sich selbst getäuscht habe, oder gar das Publikum mit dieser Angabe absichtlich habe täuschen wollen.

§. 13.

Von mehreren solcher Zweifelsgründen genüge es einstweils nur einige hier vorzulegen.

a) Es ist höchst unwahrscheinlich, daß ein Souverain gleich bei Uebernahme der Souverainitätsrechte über die mediatisirte fürstliche und gräfliche Besitzungen, folglich bevor er von den Verhältnissen dieser Besitzungen und der darinn angestellten Staatsdiener, und Beamten näher und hinlänglich unterrichtet war, — sich von einem mediatisirten Fürsten oder Grafen nach dessen Willkühr und Convenienz einen oder mehrere Beamte habe überschieben und gleichsam aufdringen, oder durch seinen — nur zur Uebernahme der Souverainitätsrechte Bevollmächtigten *) habe übernehmen lassen; der fürst-

---

n) Rheinischer Bund. Heft 12. Seite 435.

*) Man kann hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Herr Okkupationskommissair sich in dem Journal des rheinischen Bundes über die ihm von dem Gegenfrager zur Last gelegte

lich Primatiſche geheime Rath Freiherr von Hertwich o) hat daher in Beziehung auf den Artikel 32. der rheiniſchen Bundesakte ſchon früher nicht ohne Grund den Zweifel geäußert:

»wird der Souverain die Räthe, welche die Herrſchaft »überflüßig hält, bezahlen? und wenn der Räthegehalt »unter ſich ungleich iſt, werden die Souverains ſich »jene aufdringen laſſen, welche am beſten bezahlt ſind? ꝛc.«

§. 14.

b) Bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte über die mediatiſirten Lande ſind die darinn angeſtellte Beamte allenthalben bei ihren Aemtern proviſoriſch beſtätiget, und es iſt wie im Königreich Würtemberg, allenthalben die Beibehaltung des Status quo, bis auf weitere allergnädigſte Verfügungen, und bis zu der einſt erfolgender Organiſation angeordnet worden. p) Mit dem angeordneten Statu quo ſtehet aber die angebliche Uebernahme der dem Souverain überſchobenen Beamten, als eine Aenderung des Status quo in offenbarem Widerſpruch.

§. 15.

c) Aus der bisherigen Erfahrung iſt die richtige Bemerkung gemacht worden, daß nur ſehr wenige Diener der mediatiſirten Fürſten und Herrn, von den Souverainen zur anderweitigen Anſtellung oder Penſionirung übernommen werden, und daher die Mehrzahl immerhin den erſtern überlaſſen bleiben dürften, q) und in den bisher bekannt gewordenen

---

Uebernahme der fraglichen fürſtlichen Beamten äußern möchte, um nicht den auf ihn gewälzten Verdacht einer Mitwirkung zur Benachtheiligung dieſer Beamten — auf ſich ruhen zu laſſen.

o) Freiherr von Hertwich in ſeiner monatlichen Abhandlung für den Jänner 1807. Seite 9.

p) Rheiniſcher Bund. Heft 17. Seite 252.

q) Ebendaſelbſt. Heft 11. Seite 295.

diesen Gegenstand betreffenden theils provisorischen, theils definitiven Verordnungen ist allenthalben als Grundsatz festgesetzt, daß bei der Ausscheidung der Staatsdiener und Beamten, allein das Militair, die in auswärtigen Verhältnissen förmlich angestellt gewesene r) und diejenige Beamte, welche einzig und allein mit der Verwaltung der dem Souverain zugefallenen Rechte und Gefälle beschäftiget waren, von dem Souverain übernommen werden s); daß hingegen die bei den Aemtern und Kanzleien zur Justiz- und Polizeiverwaltung angestellten standesherrlichen Diener den Standesherren verbleiben, t) und nur diejenige —, die bei Verwaltung der den Standesherren verbleibenden Gerechtsame u) ihre Unterkunft nicht finden können, — zwischen dem Souverain und dem Standesherrn nach dem Verhältniß der Revenüen getheilt, und diejenige Subjekte sodann (NB. nicht von den Standesherren) sondern von dem Souverain bestimmt werden, welche von diesem in seine Dienste aufgenommen, oder pensionirt werden sollen. w) Wer kann nach diesen Verordnungen ohne nähern Beweis glauben? oder nur wahrscheinlich finden? daß ein Souverain schon bei der Uebernahme der Souverainitätsrechte die ihm von einem mediatisirten Fürsten nach Willkühr und Konvenienz überschobene Staatsdiener ohne vorher deren Verhältnisse untersucht zu haben, für sich habe übernehmen lassen.

---

r) Rhein. Bund. Heft 13. Seite 78 u. 79. und Heft 22. Seite 218.

s) Ebendaselbst. Heft 22. Seite 121. §. 42. und Heft 23. Seite 217 und 218.

t) Ebendaselbst. Heft 13. Seite 78 und 79. und Heft 22. Seite 122. § 42.

u) Rheinischer Bundesvertrag vom 12. July 1806. art. 27.

w) Rheinischer Bund. Heft 13. Seite 78 u. 79. und Heft 22. Seite 122. §. 42.

§. 16.

d) Die Richtigkeit der Angabe, daß der Souverain die ihm überschobenen Beamten durch seinen Bevollmächtigten übernommen habe, widerspricht der Gegenfrager offenbar auch selbst, da er einige Zeilen später sagt, der Souverain habe wenigstens stillschweigend anerkennt, daß er die ihm überschobenen Beamten übernehmen wolle. Welch himmelweiter Unterschied zwischen einer schon geschehenen Uebernahme, und einer stillschweigenden Anerkennung, daß man erst noch etwas übernehmen wolle? Zwischen verflossenem Gewissen, und künftigem Ungewissen?!

§. 17.

B. Wenn seine ehemalige Regierung wirklich als eine Regiernng des neuen Souverains übernommen und als solche betrachtet worden?

Antwort.

Mit der angeblichen Uebernahme der ehemalig fürstlichen Regierung sieht es eben so verdächtig aus, wie mit der angeblichen Uebernahme der dem Souverain überschobenen einzelnen Beamten. Denn alle gegen die Richtigkeit der angegebenen Uebernahme der Beamten erhobene Zweifel müssen auch hier Anwendung finden; theils weil die Regieruug als ein Kollegium oder Ganzes nur aus den einzelnen Mitgliedern desselben bestehen konnte, folglich wenn die einzelnen Beamten als Theile des Ganzen oder als Glieder des Regierungskollegiums nicht übernommen worden, — auch das ganze Kollegium nicht als übernommen betrachtet werden konnte; theils weil auch diese angebliche Uebernahme des fürstl. Regierungskollegiums auf falschen Ideen oder Vermuthungen beruhete.

§. 18.

Diese Vermuthungen, worauf die angebliche Uebernahme des fürstl. Regierungskollegiums für den Souverain gegründet werden will, bestehen darinn:

a) Daſſelbe habe nur für den neuen Souverain arbeiten dürfen.

b) Daſſelbe habe auch nur von den kommiſſariatiſchen und andern Behörden des Souverains ihre Weiſungen erhalten.

c) Daſſelbe habe nur aus Gefälligkeit dem mediatiſirten Fürſten ihre erhaltene Befehle und Verhandlungen bekannt machen dürfen.

Zu a) Es muß zuerſt bewieſen werden, daß dem fürſtl. Regierungskollegium verboten geweſen ſeye, oder daß dieſes ſich geweigert habe, während der Dauer des angeordnet geweſenen proviſoriſchen Zuſtands oder Status quo (§. 14.) noch für ſeinen mediatiſirten Fürſten zu arbeiten, und ob nicht vielmehr dieſer ſelbſt — ſeinem Regierungskollegium deswegen abſichtlich keine Arbeiten mehr übertragen habe, um ſeine vermeintliche Ueberſchiebung der beſtimmten Beamten an den Souverain deſtomehr zu forciren.

Zu b) Die Regierung eines Souverains kann, wie jedermann weiß, nur von dieſem oder deſſen Miniſterium Weiſungen erhalten und annehmen, keineswegs aber von einer ihr untergeordneten kommiſſariatiſchen oder andern Behörde, ſondern dieſen ertheilt ſie vielmehr ſelbſt Weiſungen und Aufträge zur Befolgung.

Zu c) Wo iſt wohl in Europa das Regierungskollegium eines Souverains, das einem mediatiſirten Fürſten, oder einem andern ihr Untergeordneten alle ihre erhaltene Weiſungen, Befehle, und Verhandlungen, wenn auch nur blos aus Gefälligkeit, bekannt machen darf?!

§. 19.

Wenn der Gegenfrager folgende Umſtände unbefangen unterſuchen und erwägen wollte, ſo würde er ſich leicht ſelbſt überzeugen können, daß während der Dauer des proviſoriſchen Zuſtands, oder des angeordneten Status quo (§. 14.) in Hinſicht der Geſchäfte, welche die Regierung des betreffenden

mediatisirten Fürsten auf Veranlassung der verschiedenen Souverainitätsbehörden bearbeitet hat, und die auch die Regierung eines jeden andern mediatisirten Fürsten oder Grafen zu bearbeiten hatte, durchaus kein Unterschied vorgewaltet habe, daß folglich die Regierung des Erstern eben so wenig als jene der Letztern, als eine Regierung des neuen Souverains übernommen, und als solche betrachtet worden seye.

§. 20.

Die von dem Gegenfrager zu untersuchende, und zu erwägende Umstände (§. 19.) sind folgende:

a) Hat der mediatisirte Fürst während der Dauer des provisorischen Zustandes seiner Regierung noch Geschäfte übertragen? und hat diese deren Bearbeitung verweigert?

b) Hat derselbe von ihr während ihrer provisorischen Existenz keine Arbeiten mehr erhalten, die nur für ihn bestimmt waren?

c) Hat seine Regierung für sich selbst, und ohne höhere Weisung oder Auftrag während dem provisorischen Zustand noch etwas verfügt, oder verfügen dürfen, was eine Aenderung der vorigen Verhältnisse zur Folge hatte?

d) Haben die fortgesetzten Arbeiten der fürstlichen Regierung in etwas anderm bestanden, was in Erstattung der — durch Souverainitätsbehörden von ihr verlangten Auskunftsberichte über die verschiedene Verhältnisse der fürstlichen Besitzungen, deren Einwohner und Gerechtsamen? oder in Vollziehung der ihr von ersagten Behörden ertheilten Weisungen und Aufträge? die in Ermanglung der fürstlichen Regierung jede andere fürstliche Patrimonialbehörde, und wenn auch diese nicht existirten, der mediatisirte Fürst selbst hätte respektive erstatten und vollziehen müssen, und die in vorkommenden Fällen nach seither aufgelösten Regierungen der Mediatisirten, jede andere Patrimonialbehörde noch wirklich respektive erstatten und vollziehen muß.

e) War die fürstliche Regierung nicht zugleich die zweite

Instanz in Justizsachen? die den mediatisirten Fürsten und Grafen in der Bundesakte Art. 27. ausdrücklich vorbehalten worden? und hat der mediatisirte Fürst auf diese sogleich bei der Besitznahme der Souverainitätsrechte ausdrücklich verzichtet?

f) War die Regierung in ihren Ausfertigungen als wirkliche oder als provisorische Regierung unterfertigt?

g) Waren ihre Fertigungen während dem provisorischen Zustand mit ihrem vorigen fürstl. Regierungsinsiegel, oder mit jenem des Souverains versiegelt?

§. 21.

C. Wenn der Souverain die Renunziation auf die zweite Instanz annimmt, und also der mediatisirte Fürst keine höhere Justizstelle mehr bilden, und also auch keine Justizräthe mehr anstellen konnte?

Antwort.

Ohne hier in die nicht gleichgültige Fragen einzugehen, ob die Besitzungen des mediatisirten Fürsten, und die Gerichtsbarkeit in denselben ganz, oder zum Theil irgendwoher lehenbar seyen, folglich ob bei etwaiger Lehenbarkeit ohne Einwilligung des Lehensherren und der Lehensagnaten, oder Coinvestirten, der mediatisirte Fürst auf die den mediatisirten Fürsten und Grafen in der Bundesakte Art. 27. ausdrücklich vorbehaltene zweite Instanz, die nicht nur ihm, sondern nach den öffentlich bekannt gewordenen Bedingungen; unter welchen die in der Bundesakte angewiesene Besitzungen den rheinischen Bundesgenossen durch die französisch kaiserliche Kommissarien übergeben worden sind, — auch seinen Erben und Nachfolgern, und zwar noch dem letzten Besitzer des Fürstenthums vorbehalten worden x) — gültig habe renunciren,

x) Die rheinische Konföderationakte, oder der am 12. Juli 1806 zu Paris abgeschlossene Vertrag. Herausgegeben und mit Bemerkungen begleitet von P. A. Winkopp. Seite 117. Ziffer 5.

und ob der Souverain diese einseitige Renunciation gültig habe annehmen können? oder wirklich angenommen habe? auch ob die Grund- und etwaige Lehensholden des mediatisirten Fürsten, deren Verhältniß in Hinsicht auf ihre gerichtliche Sachen durch diese Renunciation zu ihrem Nachtheil geändert worden, — hiebei nicht auch eine billige Rücksicht verdient hätten? Endlich ob der mediatisirte Fürst durch seine Renunciation auf das Recht der zweiten Instanz, welches Recht wichtige Folgen nach sich zieht, z) — im Publikum mehr Beifall als Tadel verdient habe, besonders da ein Ungenannter in den rheinischen Bundes-Heften aa) das Recht der zweiten Instanz unter die großen Vorrechte der Mediatisirten zählt, daher sie auch von jenen Herrlichkeiten, auf die er zu renunciren anräth, ausdrücklich ausnimmt, und wovon er ferner sagt:

»Wer es aber gut mit den Souverains, mit den »Mediatisirten, mit den Unterthanen —, kurz mit »allen dabei interessirten Theilen meint, »der kann unmöglich mit voller und redlicher Ueber»zeugung zu einem wirklich so desperaten — allen »Theilen schädlichen Entschlusse rathen ꝛc.«

Ich sage, ohne in diese gewiß nicht gleichgültigen Fragen einzugehen, will ich nur bei dieser stehen bleiben, ob den mediatisirten Fürsten seine Renunciation auf das Recht der zweiten Instanz habe berechtigen können? zu erklären, daß diese und jene seiner bisherigen Beamten dem Souverain zur weitern Anstellung zugefallen seyen, und ihnen deswegen faktisch ihren bisherigen Gehalt zu entziehen.

§. 22.

Die alte Rechtsregel — favori suo quilibet renunciare potest. L. 29. C. de pactis, ist zwar allgemein bekannt.

---

z) Rheinischer Bund. Heft 18. Seite 402.

aa) Ebendaselbst. Heft 4. Seite 26.

Eben so allgemein bekannt ist aber auch, daß diese Regel ausdrücklich nur auf den Fall beschränkt seye, wenn außer dem Renuncianten niemand anderer bei der Sache interessirt ist. C. 5. x de Arbitris.

§. 23.

Da aber bei dem, den Mediatisirten vorbehaltenen Recht der zweiten Instanz, (diese mag bei dem betreffenden mediatisirten Fürsten unter dem Namen Hofrath, oder wie es in dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld noch wirklich der Fall ist bb), unter dem Namen Regierung bestanden haben), diejenige Individuen die bei der fürstl. zweiten Instanzstelle angestellt waren, wesentlich interessirt sind; indem sie durch die fürstl. diesfällige Renunciation unschuldig um ihr bisher bekleidetes Amt, und um den damit verbundenen öffentlichen Charakter auch um andere damit verbundene Vorzüge und Vortheile gebracht werden, so hat ihnen diese Renunciation ihres mediatisirten Fürsten nicht präjudiciren können; denn es ist außer allem Zweifel, daß ein Paciscent, der seiner Verbindlichkeiten los seyn will, die Umstände nicht selbst geändert, oder deren Aenderung nicht selbst herbeigeführt haben darf cc)

»Sancimus (sagt Justinian L. 29. de Pactis) *nemini* »*licere adversus pacta sua* (den Dienstvertrag) »*venire, et contrahentes* DECIPERE ! ! «

§. 24.

D. Wenn der Souverain den mediatisirten Fürsten nichts anderst, als einen Obervogt und Aktuar an jedes seiner Aemter anzustellen gestattet, alle andere Titel und Anstellungen als öffentliche Beamte aber verbietet?

---

bb) Rheinischer Bund. Heft 23. Seite 317.

cc) Ebendaselbst. Heft 11. Seite 177.

Antwort.

Dieser Fall, der mit dem nächstvorstehenden, — wornach der mediatisirte Fürst auf die Beibehaltung des Rechts der zweiten Instanz, folglich auch auf das damit verbundene Recht Justizräthe zu ernennen, und anzustellen freiwillig verzichtet hat, — in offenbarem Widerspruch steht, konnte den mediatisirten Fürsten zu der mehrgedachten Erklärung und faktischen Gehaltsentziehung keineswegs berechtigen; denn er konnte ja bei der geschehenen Uebergabe der Souverainitätsrechte unmöglich schon wissen, ob ihm bei seinen Amtsstellen künftig nichts anderst, als Obervögte und Aktuare anzustellen gestattet, alle andere Titel und Anstellungen öffentlicher Beamten aber verboten —, und ob der Souverain die Renunciation auf das in der Bundesakte Art. 27. vorbehaltene Recht der zweiten Instanz annehmen werde, oder nicht.

§. 25.

E. Wenn der Souverain wenigstens stillschweigend anerkennt, daß er die ihm remittirte Beamte annehmen wolle, und sie sogar bis in seine Residenz kommen läßt?

Antwort.

Es ist möglich, daß jemand etwas stillschweigend anerkennt, was bereits geschehen ist. Aber von einer stillschweigenden Anerkennung des Zukünftigen, oder desjenigen was erst noch geschehen solle, oder was man erst thun wolle, wovon also das wie? was? wo? und wann? noch gar nicht bekannt ist, davon kann man sich diesseits gar keinen Begriff machen.

§. 26.

Bevor nicht bestimmt bekannt ist, worinn die angebliche stillschweigende Anerkennung des Souverains, die ihm remittirte (überschobene) Beamte übernehmen zu wollen, — bestanden habe, läßt sich darüber auch nichts bestimmtes antworten, einsweils aber doch ziemlich vermuthen,

daß diese angeblich stillschweigende Anerkennung blos in der Einbildung des Gegenfragers, und in dem eifrigen Wunsch des mediatisirten Fürsten, daß zu Erleichterung seiner Finanzen der Souverain die überschobene Beamte übernehmea möchte, bestanden haben möge.

§. 27.

Soll etwann diese stillschweigende Anerkennung (§. 26.) von Seite des Souverains darinn bestehen, daß er die fürstliche Beamte sogar in seine Residenz kommen läßt, so beruhet diese Anerkennung auf einem äußerst schwachen Grunde. Denn vorausgesetzt, daß der zweideutige Ausdruck, — »und sie sogar bis in seine Residenz kommen läßt» (§. 25.), in dem Sinn zu nehmen seye, daß der Souverain die fürstliche Beamte in seine Residenz einberufen habe; so kann diese Einberufung durch hundert andere Ursachen veranlaßt worden seyn, ohne daß der Souverain dabei die Absicht oder den Willen gehabt hat, die Einberufenen in seine Dienste oder zur Pensionirung zu übernehmen.

§. 28.

Der Gegenfrager hat nicht bestimmt angegeben, ob nur die dem Souverain überschobenen, oder auch andere Beamte des mediatisirten Fürsten — ob diese sogleich nach geschehener Uebernahme der Souverainitätsrechte, oder erst später — und aus was für Ursachen — in die Residenz des Souverains einberufen worden? ferner ob einige oder alle Einberufene von daher wieder zurückgekehrt seyen? daher kann auch aus diesem Grund — bis nach näherer Aufklärung dieser Umstände in Hinsicht auf diese Einberufung vorläufig weiter nichts bestimmtes geäußert werden, als nur daß der Schluß —, der Souverain hat diesen oder jenen in seine Residenz einberufen, also hat er dadurch stillschweigend anerkennt, den Einberufenen in seine Dienste oder zur Pensionirung übernehmen zu wollen, — äußerst unrichtig seye. In den Souverainitätslanden des Königreichs Würtemberg ist das gesammte Amts-

personal eines jeden unter königl. Würtembergische Souverainität gekommenen Fürsten und Grafen für Se. königl. Majestät von Würtemberg in Pflichten genommen, dd) auch sind Verzeichnisse und Fassionen, über alle in den mediatisirten Landen angestellte Staatsdiener verlangt worden. ee) Wer wird aber hieraus den Schluß ziehen und behaupten wollen? Se. königl. Majestät von Würtemberg hätten durch diese in Pflichten-Nehmung und Einfoderung der Staatsdiener-Verzeichnisse und Fassionen stillschweigend anerkennt, alle diese Staatsdiener in allerhöchstihre Dienste, oder zur Pensionirung zu übernehmen.

§. 29.

II. Gegenfragen.

A. Diese Fragen sind schon hinlänglich in dem 23. Heft Nro. 16. des Rheinischen Bundes beantwortet!

Antwort.

Nicht nur im 23. Heft, sondern auch, welches der Gegenfrager übersehen, oder ihm vielleicht nicht behagt haben mag, schon im 20. Heft Nro. 23. sind die Fragen beantwortet worden. Mit dieser letztern Antwort ist man diesseits darin einverstanden, daß alle Souverains in den bisher erschienenen Deklarationen den Grundsatz anerkannt haben, daß kein Standes- oder Gerichtsherr seinen Beamten eigenmächtig entlassen könne. ff)

§. 30.

Auch darinn hält man es mit der ebengedachten Antwort, daß, wenn die Amtsstelle selbst bei der neuen Einrichtung noch fort bestehen bleibet, die Klage gegen den mediatisirten Fürsten einzig und allein auf den fernern Besitz des Amts und der damit verbundenen Besoldung und Emolumente gerichtet werden müsse. gg) Man zweifelt auch nicht,

---

dd) Rheinischer Bund. Heft 17. Seite 252. Nro. 2.

ee) Ebendaselbst. Seite 255. Nro. 22.

ff) Rheinischer Bund. Heft 20. Seite 291.

gg) Ebendaselbst. Seite 290 und 291.

daß zu deren leichterer Ergiebung eine Spolienklage, die in dem vorliegenden Fall nach der Lehre eines Blum, Pütter und anderer allerdings ſtatt findet, hh) am beträchtlichſten ſeyn mögen.

§. 31.

Iſt aber die alte Stelle bei den veränderten Umſtänden vom Standesherrn, wie hier wegen der obgedachten Renunciation auf das Recht der zweiten Inſtanz (§. 21.) der Fall wirklich exiſtirt, — ganz aufgehoben worden, ſo ſtimmt man dieſſeits auch darinn der mehrgedachten Antwort bei, daß in ſolchem Fall die Klage nur auf eine Penſion ii), aber nicht gegen den Souverain, ſondern vermög desjenigen, was oben (§. 23.) geſagt worden, gegen den mediatiſirten Fürſten zu richten ſeye, weil dieſer die betreffende Amtsſtelle durch ſeine Renunciation ſelbſt aufgelöſet hat.

§. 32.

Wenn es in dem Staate, worinn der mediatiſirte Fürſt ſeinen Wohnſitz hat, an einem von der Landesgeſetzgebung beſtimmten Regulativ über Beſoldungs- und Penſionsweſen der Staatsdiener gänzlich gebricht, ſo wird bei Beſtimmung der Penſion für die dem Souverain überſchobene fürſtliche Beamte die Anordnung des §. 59. des Reichs-Deputationsrezeſſes vom 25. Februar 1803, wie in den rheiniſchen Bundesheften ſehr richtig ausgeführt iſt kk), um ſo gewiſſer ihre volle Anwendung finden müſſen, als der Inhalt des rheiniſchen Bundesvertrags von deſſen erhabenen Protektor verbürgt iſt, diejenige Schuldenzahlungen, die in dem Reichsſchluß von 1803 entſchieden worden, in dieſem Vertrag be-

---

hh) Blum. Proceſs Cameral. Tit. 34. Num. 150 et 151. Pütter, auserleſene Rechtsfalle. I. Band. Responsum 27. Seite 310. n. 29.

ii) Rheiniſcher Bund. Heft 20. Seite 291.

kk) Ebendaſelbſt. Heft 11. Nummer 25. Seite 289 et seqq.

stätiget sind, dahin aber nach dem Geiste dieser Urkunde vorzüglich (wenigstens nach aller Billigkeit und selbst nach einer Aeußerung des Kaisers Napoleon ll) solche neuere Pensionen verdienter Männer gehören, welche dadurch ihre Alimente erhalten, und ohne Verschulden ihren Wirkungskreis, durch unvermeidliche Ereignisse verloren haben. mm)

§. 33.

Es wäre aber der Sache nach bei weitem nicht geholfen, und der Zweck der Pensionen noch keineswegs erreichet, wenn man blos bei deren Bestimmung stehen bleiben wollte. Daher muß zugleich für ihre Sicherstellung und richtige Gebahrung gehörig gesorgt werden, und zu dem Ende werden in einem Staate, wo wegen Ermanglung einiger gesetzlicher diesfälliger Regulative der §. 59. des Reichsschlusses von 1803 bei Bestimmung der Pensionen die Norm geben muß (§. 32.), als unzertrennliche Folge dieser Bestimmung aus den nämlichen Gründen auch die §. §. 66. und 67. des ersagten Reichsschlusses volle Anwendung finden müssen.

§. 34.

Da nun der §. 67. des Reichsschlusses von 1803 wörtlich also lautet:

»Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles des»sen zu halten, und auf das erste Anrufen der Pen»sionisten, ohne Gestattung eines Termins, oder einer »Einrede, sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche »sich mit der Quittung über die geschehene Zahlung »nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution zu er»kennen, und zu vollziehen; bei eintretender weiterer »Zahlungsgefahr aber die Revenüen, so weit sie zu

---

ll) Rheinischer Bund. Heft 10. Seite 135.

mm) Ebendaselbst. Heft 1. Seite 156. §. 9. — Heft 12. Seite 455. und Heft 24. Seite 401.

»diesem Zwecke nöthig, in unmittelbare Administration »zu nehmen.«

So ist man diesseits auch darinn mit dem Verfasser der im 20. Heft des rheinischen Bundes unter Nummer 23. ersichtlichen Antwort zur zweiten Frage einverstanden, daß nämlich, — wenn der mediatisirte Fürst seine Verbindlichkeit zur Pensionirung seiner dem Souverain überschobenen Beamten läugnen, und es darüber zu einem förmlichen Prozeß kommen lassen wollte, — nicht daran zu zweifeln seye, es werde auf eine mit der diesfälligen Hauptklage zu verbindende Implo-ration um provisorische Bestimmung einer gewissen Summe zur Alimentation während dem Lauf des Prozesses, und nach Umständen auch zu den Prozeßkosten, sogleich nach dem Maaßstab der bezogenen Besoldung provisorisch erkannt werden, besonders da der Gegenstand der Alimentation schon nach den gemeinen Rechten, und nach den Bestimmungen des Reichsschlusses von 1803. §. 66. und 67. zu den privilegir-testen gehört nn), gewöhnlich solche Leute um Dienste nachsuchen, welche nicht so viel eigene Mittel haben, um davon subsistiren zu können oo), und Strykius in seiner Disserta-tion de decreto interemistico seu provisionali Cap. 2. Nro. 217. unter Beziehung auf Brunnemann, Meo, und Carpzov ausdrücklich sagt:

»Quod si actor pauper contra divitem de alimen-»tis, aut de suo, aut communi litiget, et pro »se habeat praesumtionem aliquam certam, »*judex* INTERIM *non tantum ad alimenta, sed »etiam sumptus litis condemnare potest divi-»tem.«

§. 35.

B. Nur könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden:

nn) Rheinischer Bund. Heft 20. Seite 291.
oo) Ebendaselbst. Heft 12. Seite 429.

ob nicht selbst der Souverain, da er den betreffenden Individuen auf ihre sechs Vorstellungen keine Antwort gegeben, oder durch seine Behörden geben lassen, nicht stillschweigend anerkannt habe, daß der mediatisirte Fürst nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten, da diese er, der Souverain, durch die angeführten Daten bereits zu bezahlen übernommen habe.

Antwort.

Ein unbefangener Rechtskundiger würde diese Frage nie aufgeworfen haben. Da sie aber nun einmal vorliegt, so will man sie auch beantworten. Der Gegenfrager sucht sich hier wieder auf eine angebliche stillschweigende Anerkennung von Seite des Souverains zu stützen. Diese Stütze ist aber noch viel weniger haltbar, als die vorigen.

§. 36.

Das in dieser Frage liegende Argument lautet mit Beibehaltung der eignen Worte des Gegenfragers in gehörige Ordnung gestellt, also:

»Da der Souverain diese, (die ihm überschobene Beamte) durch die angeführte Daten bereits zu bezahlen übernommen hat, so hat er stillschweigend anerkannt, daß der mediatisirte Fürst nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten. «

Allein! der Vordersatz beruhet auf einem Faktum, nämlich daß der Souverain die ihm überschobenen Beamten zu bezahlen bereits übernommen habe. Dieses ist aber noch nicht im mindesten bewiesen worden; denn die angeführten Daten sind, wie schon oben gezeiget worden (§. 13 - 21.) keineswegs geeigenschaftet, den ersagten Vordersatz zu begründen, vielmehr stehet dieser mit der unter den angeführten Daten mitbefindlichen frühern Behauptung des Gegenfragers (der Souverain habe stillschweigend anerkannt, die ihm

überschobene Beamte übernehmen zu wollen), im Widerspruch.

§. 37.

Hinreichende Gründe, einem Beamten sein Gehalt inne zu behalten, sind nur die zween denkbar, nämlich entweder eine gerichtliche Entscheidung, oder die Einwilligung des betreffenden Beamten. Aus den Gegenfragen ist aber nirgend ersichtlich, daß bei der faktischen Inbehaltung der Gehalte einer von diesen beiden Gründen vorgewaltet habe. Daher ist auch nicht zu glauben, daß der Souverän die vorgeschützten Gründe des mediatisirten Fürsten für hinreichend anerkannt habe; denn Gründe, die entweder nicht existiren, oder an sich selbst nichtig sind, kann ein Souverän weder ausdrücklich, noch stillschweigend für hinreichend anerkennen.

§. 38.

Da die Besoldungen und Pensionen in Rechten als Aliments betrachtet, und zu den privilegirtesten Gegenständen (§. 34.) gerechnet werden pp) hingegen Paulus in lege 4 ff. de agnoscendis et alendis liberis ausdrücklich sagt: »Necare videtur, qui alimonia denegat» so hat schon aus diesem Grunde alleinig der Souverän weder stillschweigend noch weniger ausdrücklich die für die Rechtlichkeit der faktischen Gehaltsentziehung vorgeschützte Gründe für hinreichend anerkennen können.

§. 39.

Es wird auch noch aus dem weitern Grund unwahrscheinlich daß der Souverän auf irgend eine Art stillschweigend sollte anerkannt haben, daß der mediatisirte Fürst zu der faktischen Gehaltsentziehung einen hinreichenden Grund gehabt habe; weil der Zweck jeder Staatsregierung, folglich die erste Pflicht des Regenten seyn muß, die Lebensannehmlichkeiten und das Privateigenthum jedem Staatsbürger, da-

pp) Mev. P. 8. Deeis. 271. et 430.

her auch dem öffentlichen Beamten seine durch den Dienstvertrag erworbene Rechte zu gewähren qq).

§. 40.

III. Gegenfragen.

A) Kann der anonyme Verfasser dieser Fragen und der anonyme Oberamtsrath behaupten, daß ihn der mediatisirte Fürst zur Annahme dieses Aktuariats gezwungen, oder habe zwingen wollen?

Antwort.

Diese Gegenfrage kann nur der anonyme Oberamtsrath gründlich und mit Gewißheit beantworten, und wenn er zugleich selbst der Verfasser der Fragen ist, so fordert ihn seine eigene Ehre auf, die Gegenfragen gehörig zu beantworten; weil durch letztere der Inhalt der Fragen einer Unwahrheit beschuldiget, oder dessen Richtigkeit wenigstens zweifelhaft gemacht werden will.

§. 41.

B) Ist ihm nicht seine ehevorige Besoldung, auch nachdem er das Aktuariat ausgeschlagen, fortbezahlt worden?

Antwort.

Wie zuvor bei A. (§. 40.)

Inzwischen läßt sich hier der seltene Fall als möglich denken, daß sowohl der Frager, als auch der Gegenfrager Recht haben könne, wenn man dabei verschiedene Zeiten berücksichtiget. Denn, die Fragen sind im 16. Heft des rheinischen Bundes, folglich im April 1808. vorgekommen, und damals kann die Besoldung des anonymen Oberamtsraths entzogen, oder suspendirt gewesen seyn, hingegen sind die Gegenfragen im 29sten Heft des rheinischen Bunds im Febr. dies Jahrs, folglich 9 Monat später erschienen. Binnen dieser Zwischenzeit kann aber die entzogen — als suspendirt gewesene Besoldung wie aus der unten (§. 43.) folgenden

qq) Rheinischer Bund. Heft 11. Seite 186.

Gegenfrage wahrscheinlich wird, wieder verabfolgt, und nachgezahlet worden seyn.

§. 42.

C) Hat man ihm eine Pension verweigert?

Antwort.

Wieder wie zuvor bei A (§. 40.) jedoch mit dem Beisatz, daß man hier mit Recht wieder fragen könne: hat man dem anonymen Oberamtsrath von Seite seines mediatisirten Fürsten eine Pension angetragen? Denn daß er darum selbst ansuchen sollte, konnte ihm, der den unverletzbaren Dienstvertrag (§. 5. 6.) für sich hatte, vernünftiger weise nicht zugemuthet werden. Zudem scheint ja schon in der ihm gemachten Zumuthung, den subalternen Aktuariatsposten anzunehmen, selbst das Geständniß zu liegen, ihm keine Pension geben zu wollen.

§. 43.

D) Ist er nicht sogleich, als das ihm verheißene Obervogteiamt erlediget worden, wie er es nur hatte billi, germaasen wünschen können, als Obervogt angestellt worden?

Antwort.

Nochmal wie bei A (§. 40.) mit der weitern Bemerkung, daß auch hier, wie oben zu B (§. 41.) die verschiedenen Zeiten, wann die Fragen und Gegenfragen in die Hefte des rheinischen Bundes eingerückt worden, deswegen wohl zu berücksichtigen seyen, weil auf solche Art der Fall denkbar wird, daß dem anonymen Oberamtsrath die Obervogteyamtsstelle zwar früher verweigert, seither aber übertragen worden, und wodurch zugleich wahrscheinlich wird, daß ihm eben deswegen, wie oben (§. 41.) gesagt, die früher entzogene oder suspendirte Besoldung wieder nachgezahlt worden seye.

§. 44.

E) Fällt diese vermeinte Unehre dieser Dienstherabsetzung

blos allein auf den Mediatisirten, wenn selbst der Souverän selbe bestättigt, und dem Mediatisirten keine andere Anstellungen, als jene von Obervögten und Aktuaren überläßt?

Antwort.

Ja!! Hier mag wahrscheinlich das Sprüchwort »wie man berichtet, so wird gerichtet,» Anwendung gefunden haben, Denn! dem Souverän konnten die Individuellen- und Lokal-Verhältnisse, wodurch die Herabsetzung eines vieljährigen fürstlichen Oberamtsraths auf einen subalternen Aktuariatsposten jenem so äusserst empfindlich, und seiner Ehre so nachtheilig werden muste, unmöglich so gut bekannt seyn, wie dem mediatisirten Fürsten.

§. 45.

Wie hat der Souverän auch nur von weitem wähnen können? daß ein mediatisirter Fürst es wagen werde, ihn als Mittel, oder Werkzeug dazu gebrauchen zu wollen, einen mehrjährigen Staatsdiener ohne mindestes Verschulden faktisch mit einer Dienstdegradation zu bestrafen, folglich offenbare Ungerechtigkeit auszuüben. Uebrigens wiederlegt sich die Angabe, daß der Souverän dem Mediatisirten keine andere Anstellungen, als jene von Obervögten und Aktuarien überläßt, durch die obenbemerkte Gegenfrage (§. 21.) wo behauptet wird, der Souverän habe die Renunziation auf das Recht der zweiten Instanz angenommen, von selbst; denn! bei der zweiten Instanz würde doch etwas anderes haben angestellt werden dürfen, als Obervögte und Aktuare.

§. 46.

F) Haben daher diejenigen Oberamtsräthe, Kanzleiräthe des nämlichen mediatisirten Fürsten sich so sehr herabgewürdiget, da sie den Drang der Umstände nachgebend mit Beibehaltung ihrer vorigen Besoldung solche Aktuariate angenommen haben, um ihrem von

allen Seiten ohnehin gedrängten Fürsten nicht als unnütze Pensionärs zur Last zu fallen?

Antwort.

Wenn die andern Oberamtsräthe und Kanzleiräthe des nemlichen mediatisirten Fürsten ein stumpferes Ehrgefühi, als der anonyme Oberamtsrath, oder etwann besondere Beweggründe hatten, vielleicht gar ihre Konvenienz, oder die Erfüllung ihrer eignen Wünsche dabei gefunden haben; sich auf subalterne Posten versetzen zu lassen, was kann dieses dem letztern präjudiciren? Hat der mediatisirte Fürst sich wohi jemals die Handlungen eines andern Fürsten, wenn diese auch vielleicht klüger und edler waren, als die seinige, zur Vorschrift aufdringen lassen? Warum will nun der Gegenfrager dem anonymen Oberamtsrath zumuthen, daß er sich die Handlungsweise der andern Oberamtsräthe und Kanzleiräthe zur Richtschnur nehmen solle?

§. 47.

Und was will der Gegenfrager durch den Ausdruck »dem Drang der Umstände nachgegeben» anders sagen, als man solle nach langen Dienstjahren alles Ehrgefühi in sich ersticken, auf seine durch den Dienstvertrag erworbene Rechte verzichten, sich eine unverdiente Strafe, eine — dem guten Ruf eines öffentlichen Beamten, so äusserst nachtheilige Dienstdegradation ohne weiters gefallen lassen, und zu deren Vollziehung gleichsam selbst noch behülflich seyn.

§. 48.

Ist aber der mediatisirte Fürst von allen Seiten gedrängt, und fallen ihm unnütze Pensionär zur Last, so mag er sich mit dem Axiom »volenti non fit injuria» und mit dem Spruch des Poeten: »haec patior tetis vulnera facta meis» trösten. Denn! anstatt jetzt von allen Seiten —, wäre er vielleicht von gar keiner gedrängt, wenn er nicht einige seiner vieljährigen Beamten gerade zu der

Zeit zu beseitigen gesucht hätte, wo sie ihm am nothwendigsten waren, und die wesentlichsten Dienste hätten leisten können.

§. 49.

Wie die Fragen im 16ten Heft Nro. 21. und die Gegenfragen im 29ten Heft Nro. 20. ebendaselbst, zeigen, so schuf der mediatisirte Fürst sich ja die Last der Pensionär gegen deren Wunsch und Willen durch seine versuchte voreilige Ueberschiebung, und durch seine freiwillige Renunziation auf das Recht der zweiten Instanz, wobei, wenn nicht alle, doch wahrscheinlich die mehreste Beamten zu seinem und seiner Gerichtsangehörigen größtem Vortheil, nützlich hätten beschäftigt werden können, — geflissentlich selbst.

§. 50.

G) Muß man daher nicht glauben, daß der Verfasser dieser Fragen entweder mit seiner Frage zu voreilig gewesen, oder aus besonderer Gehäßigkeit gegen den mediatisirten Fürsten selbe verfaßt habe, um sich wegen seiner allzusehr vermeinten beleidigten Dienstehre zu rächen?

Antwort.

Nein!! denn über einen Gegenstand, wo es sich um wohlerworbene Rechte, um den Unterhalt ganzer Familien, und um die Ehre unbescholtener rechtschaffener Männer, besonders verdienstvoller vieljähriger Staatsdiener, kurz! wo es sich um einen Gegenstand handelt, den ganze Nationen für wichtig genug gehalten haben, bei ihren Friedensunterhandlungen zur ausdrücklichen Friedensbedingniß zu machen, (rr) — kann man niemal zu frühe den Rath kluger und erfahrner rechtschaffener Männer einhohlen. »Thue nichts ohne Rath, so gereuet dichs nicht nach der That; und: vor allen Werken laß ein treues Nachfragen

rr) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt: Th. 1. Heft 5. Sessio 29. vom 6. März 1798. Seite 415. Nro. 13. und Rheinischer Bund. Heft 10. Seite 135, und die Note daselbst.

herrschen, und vor jedem Handel eine beständige Rathschlagung, sagt Sirach cap. 32. v. 24. und cap. 37. v. 20.

§. 51.

Hätte der mediatisirte Fürst diesen weisen Rath des alten Sirach befolgt, bevor er seine Beamte dem Souverän zu überschieben versucht hat, so wären nicht nur die in dem 16. und 29. Heft Nro. 21. und 20. des rheinischen Bunds vorgekommene Fragen und Gegenfragen, nebst deren Beantwortungen, sondern vielleicht auch ihm selbst noch andere Unannehmlichkeiten ersparet worden.

§. 52.

Wenn man gehörig berücksichtiget, daß durch die öffentliche Bekanntmachung der Fragen, der Frager und der anonyme Oberamtsrath über einen Gegenstand, der seine und seiner Mitbeamten Rechte, Ehre und Unterhalt so wesentlich betrift, bevor er zu deren gerechter Handhabung und Vertheidigung einen verfänglichen Schritt machte, blos auch den weisen Rath anderer unpartheyischer und erfahrner Männer zu erlangen gesucht, und daß mit den Fragen weder der Namen des mediatisirten Fürsten oder des anonymen Oberamtsraths, noch eines andern dem Souverän überschobenen fürstlichen Beamtens oder deren Wohnsitz eröffnet worden seye; so wird ausser dem Gegenfrager schwerlich jemand glauben, der Frager habe seine Fragen aus Gehässigkeit oder Rachsucht gegen den mediatisirten Fürsten öffentlich bekannt gemacht.

§. 53.

Selbst der Beisatz zu den Fragen, »daß sie, wiewohl »nicht zur Ehre der Menschheit durch wirkliche Fälle »veranlaßt worden seyen«

---

rr) Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt: Th. 1. Heft 5. Session 29. vom 6. März 1798. Seite 415. Nro. 13. und Rheinischer Bund Heft 10. Seite 135, und die Note daselbst.

giebt dem Glauben, oder der Vermuthung, daß hiebei einige Gehäßigkeit oder Rachsucht die Triebfedern gewesen seyen, nicht den mindesten Vorschub, vielweniger einige Gewißheit. Denn! der Ausspruch Ulpians:

»Putare et errare« L. 27. ff. de usurpat. et usucap.«

und die Bemerkung des Freiherrn von Dalberg, der in seinen Schriften irgendwo sagt:

»»Nichts ist trüglicher als die Urtheile, so die Menschen von einander fällen.««

stehen dem ebengedachten Gehäßigkeits- und Rachsuchtsglauben des Gegenfragers, so sehr entgegen, daß ich mich nicht enthalten kann, zu dessen allenfälliger Bekehrung und bessern Belehrung aus dem 12. Heft des rheinischen Bundes ein paar passende Stellen, die der Gegenfrager übersehen, oder bei Verfassung der Gegenfragen schon wieder vergessen haben mag, hier in Erinnerung zu bringen, nämlich:

»Der gerade, redliche, und rechtschaffene Mann beurtheilt »jeden Menschen, bis er das Gegentheil von ihm »weiß, eben so gerade, rechtlich und rechtschaffen; nur »der Unredliche findet überall seines Gleichen. ss)

und

»quo tu agis modo, ejus alios quoqs arguis. tt)

Uebrigens muß man sich billig sehr verwundern, wie der Gegenfrager in der Bekanntmachung der unschuldigen Fragen eine Gehäßigkeit und Rachsucht finden möge? Da doch der mediatisirte Fürst es seiner Ehre und fürstlichen Würde nicht nachtheilig fand, die Fragen und deren Bekanntmachung durch seine — nothwendig mitbekannt gemachte, vielleicht zu wenig oder zu spät überlegte Handlungen zu veranlassen!

---

ss) Rheinischer Bund. Heft 12. Seite 507.

tt) Ebendaselbst. Seite 510.

§. 54.

Ob es wirklich zur Ehre der Menschheit gereiche, wenn ein deutscher mediatisirter Fürst noch im 19. Jahrhundert kein Bedenken findet, diesen und jenen Individuen seiner bisherigen Beamten, — die durch 16. — vielleicht noch mehrere — und zwar meistens lauter solche Jahre, wo einer der beispiellosesten Kriege in Deutschland ist geführt worden, — im Dienste unermüdet und getreu ausgeharret, alle Beschwerlichkeiten und Drangsalen des Krieges mit ihrem Fürsten gemeinschaftlich getragen, ihre besten Jahre, Kräfte und Gesundheit dem Staats- und fürstlichen Dienst geopfert haben, — unter dem nichtigen, wenigstens noch nicht erwiesenen Vorwand, daß sie durch die Zeitereignisse dem Souverain zur Wiederanstelluug zugefallen seyen, ihr Amt und ihren Gehalt faktisch zu entziehen, dadurch den mit ihnen abgeschlossenen Dienstvertrag zu brechen, und eigenmächtig zu vernichten? — Diese Frage mag der Gegenfrager unter vorher wohlerwogner Berücksichtigung des Umstandes,

daß der Grundsatz

»derjenige Staatsdiener, der durch eine Staatsverände»rung, oder weil die von ihm bekleidete Bedienung über»haupt aufgehoben wird, oder der ohne sein Verschulden »sonsten amtlos geworden, könne nicht schlechthin, und »ohne ihn wegen des verlornen Postens und damit ver»bundenen Vorzüge, Einkünfte und Emolumente, völlig »zu entschädigen, dimittirt werden,«

bei den Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Tilsit zur ausdrücklichen Friedensbedingung gemacht (§. 50.) durch den Reichsschluß vom Jahr 1803, zum allgemeinen Reichsgesetz erhoben, in dem Rheinischen Bundesvertrag zu Paris vom 12. Juli 1806 ausdrücklich bestätiget, überhaupt zu allen Zeiten, in allen Staaten, und unter allen Regierungs-

formen in Deutschland angenommen und befolgt worden seye uu) —

sich selbst beantworten, oder soviel insbesondere die faktische Besoldungsentziehung betrifft, von dem alten ehrwürdigen königlich Dänischen Rath, und in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein bestellten Hrn. Dietrich Reinkingk zu Wellingsbüttel aus seiner biblischen Polizei beantworten lassen.

§. 55.

Dieser zwar alte aber an nützlichen Wahrheiten und Lehren desto reichere Schriftsteller sagt diesfalls ausdrücklich:

»Versprochene Salaria und verdienter Lohn muß den »Dienern richtig bezahlt, und ohne ihren »Willen nicht geändert werden. Insgemein werden die Besoldungen *ex conventione* und *per modum contractus* abgeredet, »davon einseitig, und ohne neuen Vergleich nicht wohl kann abgetreten werden.«

Er führt ferner an, daß die Vorenthaltung der gebührenden Besoldung oder des Lohns eine von den vier Sünden seye, die in Himmel schreyen. Die Noten zu diesem Text findet man: Deuteron. cap. 24. v. 14. et 15. Levit. 19. v. 13. Tob. c. 4. v. 15. Jacob. 5. v. 4. und Sirach cap. 34. v. 27. ww)

§. 56.

Ob insgesondere dem betreffenden mediatisirten Fürsten sein mehrgedachtes Verfahren gegen einige Individuen seiner bisherigen Beamten zur Ehre gereiche? auch diese Frage mag

---

uu) Von Kampz und von Stein, über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. §. 2 bis 6. inclus.

ww) Reinkingk biblische Polizei. Buch 2. Axiom. 93.

derſelbe nnd der Gegenfrager ſich entweder von Vernulão, oder ebenfalls von dem Kanzler Reinkingk, oder aber von dem bei dieſem allegirten Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg beantworten laſſen. Erſterer ſagt diesfalls in ſeinen Institutionibus politicae:

»Fides certissimum humanae salutis est pignus, »et imperiorum omnium fundamentum. Stabi»lit ipsa communem vitae societatem, commer»cium inter homines introducit, foederibus po»pulos inter se jungit. *Tolle fidem naturae »legem tolles*, nulla erit Religio nulla gentium »jura, nulla commercia, nullae cum hostibus «conventiones. Actum erit de pactis, promissionibus foederibus. *Nunquam igitur violanda »fides. Et quamquam ex toto orbe exularet, »regibus* (*atque Principus*) *tamen semper est »retinenda*, quorum verbis haberi major fides, »quam aliorum juramentis debet. xx)«

§. 57.

Reinkingk ſagt unter Beziehung auf Mamert und Tacitus ausdrücklich:

»Was einmal im Rath mit gutem Vorbedacht beſchloſſen, »auch ſonſten mit Hand und Siegel vollzo»gen iſt, darüber ſollen Regenten feſt halten. »Principes constantissima uti debent voluntate, »mentis linguaeque concordi. Mamert in Pa»negyr. Et semel placita pro aeternis servare. »Tacit. lib. 1. anal. circ. fin. zz)«

§. 58.

Weiland der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg

---

xx) Vernulaeus instit. polit. seu element. civil. scient. Tit. 10. de foed. pag. 399

zz) Reinkingk bibliſche Polizey. Buch 2. Axioma 65.

redet seine Söhne in seinem Testament, wie Reinkingk ferner sagt, also an:

»Was sie (seine Söhne) einmal auf vorgegangene »reife Berathschlagung, und gehabten Rath verabschie»det, beschlossen, zugesagt, und verwilli»get, darüber sollen sie fest, wie eine »Mauer halten, sie auch davon, wenn es »schon mit ihrem merklichen Schaden zu»gehen sollte, nicht abwendig machen las»sen. Dann je höher der Fürstenstand für »andern Leuten, jemehr auch billig auf »ihr Wort zu bauen ist, daher auch die »Rechte wollen, daß eines Fürsten Zusage »soviel gelte, als einer geringen Stands»person leiblicher geleisteter Eidschwur, »und was ein Fürst jemand mit dem Kopf »zuwinket, das soll er ihme so fest halten, »als wenn er ein anderer verbrieft und »versiegelt hätte, umb deswillen dann auch des »Königs Cyri rechte Hand in Xenophonte hoch gerüh»met und gepreiset wird, als damit niemand je»mals gefährdet oder betrogen worden« a[3])

Ein Wort ein Wort, und ein Mann ein Mann! sagt auch ein altes deutsches Sprichwort, worüber Eisenhart unter andern folgendes anmerkt:

»Dieses Sprichwort ist noch ein Zeugniß von der großen »Treue, welche unsere Vorfahren in ihren Verträgen, »und Zusagen beobachtet, und wodurch sie die Bewun»derung anderer Völker, ja selbst ihrer größten Feinde »erworben haben. ——— Ruhm und Ehre giengen »verlohren, wenn jemand sein Wort nicht hielte. Ein

a3) Reinkingk biblische Polizei. Buch 2. Axioma 65.

»solcher wurde für Ehr- und Rechtlos erklärt, und »lebte sich nachher nur selbst zur Last und Schande.« b 3)

§. 60.

Zur Ehre des betreffenden mediatisirten Fürsten will man einsweils um so lieber glauben, daß bei ihm dasjenige, was Reinkingk in einem andern Axiom mit den Worten:

»Böse Räthe verführen bisweilen fromme »gütige Herrn.« c 3)

jedoch nur auf kurze Zeit erwahret worden seye, als man diesseits zuverläßig erfahren hat, daß er sein diesfälliges Unrecht bereits schon wieder gut gemacht habe, dahero man ihm zu seiner Ehre nicht dringend genug empfehlen kann, daß er diesfalls gegen Rückfälle kämpfen, und um sich in diesem Kampf zu stärken, recht oft nachlesen und beherzigen möge, was Sirach cap. 35. v. 2 — 5. sagt.

§. 61.

Und nun Herr Gegenfrager! will ich für diesmal meine Antwort auf Ihre Gegenfragen, wofür Ihnen ihr mediatisirter Fürst gar keinen Dank schuldig seyn dürfte, mit dem wohlgemeinten Rathb eschließen, daß, wenn Sie einstens wieder die Lust anwandlen sollte, widerrechtliche Handlungen vor dem Publikum zu vertheidigen, Sie sich enthalten möchten, hiezu den Namen des Souverains wie in den Gegenfragen durch vorgeschützte dessen stillschweigende Anerkennungen mehrmal geschehen ist, zu mißbrauchen, wenn sie der diesfalls zu erwartenden Ahndung entgehen wollen!!

---

b 3) Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern durch Anmerkungen erläutert. Abtheilung 4. Sprichw. 5. Seite 338.

c 3) Reinkingk, biblische Polizei. Buch 2. Axioma 88.

6.

Ueber die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit mit besonderer Rücksicht auf die Fürstlich Primatischen Staaten.

Vom Freihrn. von Straus.

§. 1.

So wie der rheinische Staatenbund eine Schöpfung des Augenblicks war, so konnte auch die Akte vom 12ten Juli 1806 nicht viel mehr als Grundlinien der neuen Verhältnisse enthalten, deren weitere Ausbildung und Begrenzung einem zukünftigen Bundestage, oder den Aussprüchen der Zeitereignisse vorbehalten schien. Da aber der Bundestag und damit auch jede authentische Interpretation immer noch zu den frommen Wünschen gehört, so bleibt der doktrinellen Auslegung ein weites Feld der Muthmaßungen offen, wo das umgeschaffene Verhältniß nicht in die hergebrachte Form irgend einer anderu analogen Institution aus den Zeiten des heiligen römischen Reichs passen will. Daher auch die abweichenden Meinungen über den Grad des Steuerbeitrags, wozu die Standesherrn durch die Bundesakte verpflichtet seyen. Nur allein in gegenwärtiger Zeitschrift sind dieser Frage zwei eigene Abhandlungen *) gewidmet, die mit vielem Scharfsinne und teutschem Eifer die Sache des verlierenden

*) Rhein. Bund. Heft VII. Nro. 5. Heft XVII. Nro. 25. Man vergleiche auch noch ebendaselbst: Heft IV. Nro. 1. 5. IV. 40 V. 19. VI. 36. VIII. 23. u. s. f. Brauers Beiträge IV. u. o. m.

Theils, der Standesherrn, verfechten. Auf der andern Seite haben fast alle unsere Souveraine in ihren neuen Verordnungen ganz nach den entgegengesetzten Grundsätzen gehandelt. Gelehrte Authoritäten stehen auf beiden Seiten. — Wer hat nun Recht? Auf wessen Seite ist die Wahrheit? — die folgenden Paragraphen mögen versuchen, es zu entscheiden.

§. 2.

Die verschiedenen Theils gedruckten, theils ungedruckten Meinungen, in wie fern die Standesherrn zu den Bedürfnissen des souverainen Staats, in welchen sie eingeschaltet sind, beitragen müssen, lassen sich auf folgende fünf zurückbringen:

1) Einige sagen: die standesherrlichen Domainen steuern nur zu den außerordentlichen, niemals zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen.

2) Andere: Sie steuern in extraordinario unbedingt; in ordinario nur dann, wenn die Domainen des Souverains, unter welchen sie stehen vor dem 12ten Juli 1806 ebenfalls in ordinario beitragen. Eben darnach ist auch die Größe des Steuerbeitrags der Standesherrn zu bestimmen, durch Vergleichung des Maaßstabs, den der Souverain bei Anlegung seiner Domainen vor dem Konföderationsvertrage befolgt hat.

3) Von andern wird unbedingte Gleichstellung der Standesherrlichen und Krondomainen behauptet, ohne Rücksicht, ob letztere schon vorher steuerbar waren, oder erst nach der Hand in Steuer gelegt worden sind.

4) Viele glauben: Nicht den Domainen des Souverains, sondern den Domainen und Gütern der Prinzen vom Hause, der Agnaten des Souverains seyen die Standesherrlichen assimilirt.

5) Nach andern ist der Steuervorzug, von welcher Art er immer sey, nur ein höchstpersönliches Recht, wel-

ches den am 12ten Juli 1806 mediatisirten Fürsten und Grafen für ihre Lebenszeit gegeben und nicht auf ihre Erben und Nachfolger auszudehnen sey.

§. 3.

Alle diese, so höchst heterogene Meinungen gründen sich einzig und allein auf den Art. 26. der rheinischen Bundesakte, welcher das droit d'impôt ohne weiteren Zusatz unter die Souveränitätsrechte zählt, und vorzüglich Art. 27. worin es heißt:

»Les princes et comtes actuellement régnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possédent maintenant — — — et les revenûs provenant des dits domaines. — Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de la quelle, ils doivent passer en vertu du present traité, or si aucun des princes de la dite maison ne possedoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilegiée.«

Jedem unbefangenen Leser wird und muß es auffallen, wie eine und dieselbe Stelle zu so mannichfaltigen Deutungen Anlaß geben konnte. Eine kurze Prüfung der verschiedenen Ansichten dürfte also hier nicht am unrechten Orte stehen. Jede Sache gewinnt, wenn sie von mehr als einer Seite betrachtet wird, und die Wahrheit ergiebt sich nur aus der Vergleichung.

§. 4.

Wo eine authentische Interpretation fehlt, wie dieses bis itzt in Ansehung der rheinischen Bundesakte wirklich der Fall ist, da darf eine doktrinelle Interpretation nicht eher von dem Buchstaben des Gesetzes abgehen, als bis es klar und streng erwiesen ist, daß eine entgegen gesetzte Absicht

zum Grunde lag. Schon die Natur der Sache giebt diese Regel an die Hand. Da aber ein Jurist alles mit Gesetzstellen belegen muß, so berufe ich mich zum Ueberflusse auf unser weiland gemeines Recht, das noch itzt in Teutschland überwiegt, und dem man im Allgemeinen eine richtige Logik nicht absprechen kann. Offenbar haben die römischen Juristen der grammatischen Auslegung immer einen hohen Vorzug vor der logischen eingeraumt, sonst würden sie den Ausspruch nicht gethan haben. »Quod quidem perquam durum est, sed ita lex scripta est« *). Wenn auch der Code Napoléon, da er von den Verträgen spricht, verordnet: »On doit dans les conventions rechercher, »quelle a été la commune intention des parties con»tractantes, plûtot que de s'arreter au sens litteral »des termes« **), so ist damit nichts anders gesagt, als was schon die römischen Kaiser verordneten.« »Non dubium »est, in legem committere eum, qui verba legis am»plexus, contra legis nititur voluntatem. Nec poenas »insertas legibus evitabit, qui, se contra juris sen»tentiam saeva praerogativa verborum fraudulenter »excuset« ***), d. h. der Buchstabe darf den Geist nicht tödten. Wo also Sinn und Worte sich widersprechen, da stehen letztere nach, aber es versteht sich wohl von selbst, daß es erwiesen seyn muß, ob der angenommene Sinn wirklich der Sinn des Gesetzes oder Vertrages ist. So lange die Sententia legis nicht manifesta ist ****), darf der Ausleger, wie der Richter keine analoge Anwendung sich erlauben.

Von diesem Grundsatze gehe ich aus. Er giebt mir folgende Resultate.

---

*) L. 12. §. 1. D. (40, 9.) Qui et a quibus manum.
**) Art. 1156. (liv. 3. tit. 3. sect. 5.)
***) L. 5. Cod. de Legibus (1, 14.)
****) L. 12. D. de Legibus (1, 3.)

§. 5.

I. Die im 27ten Artikel der rheinischen Bundesakte den damals mediatisirten Erbfürsten und Grafen zugestandenen Steuerprivilegien sind keine persönliche Vorzüge, sondern ständige Vorrechte für sie und ihre Nachfolger.

Man hat ein besonderes Gewicht auf die Anfangsworte des Art. 27.

»Les princes et comtes actuellement régnans»

in Verbindung mit Art. 28. und 31. gelegt, wo es heißt:

»Les princes et comtes actuellement régnans, et *leurs heritiers*».

und daraus eine doppelte Art von Rechten für die Standesherrn gefolgert, wovon:

einige ihnen nur auf Lebenszeit (Art. 27.)
andere auch ihren Nachfolgern verliehen seyen (Art. 28. u. s. f.

Allein dies ist offenbar den Standesherrn zu viel abgesprochen. Eine streng wörtliche Erklärung würde hier zu den unrichtigsten Folgerungen führen. Wollte man diese Distinktion in ihrer ganzen Ausdehnung annehmen, so würden die Nachfolger nicht einmal Ansprüche auf die Güter ihrer Vorfahren machen dürfen; denn die Worte: »conserveront leurs domaines» beziehen sich ebenfalls nur auf die princes et comtes actuellement régnans. Der Zusatz »et leurs heritiers» mag hier durch einen Zufall ausgelassen worden seyn. Wäre es die Absicht der paciscirenden Theile gewesen, die Bestimmung des 27ten Artikels auf das Leben der Standesherrn einzuschrauben, so würde man den unbedeutenden Zusatz: tant qu'ils vivront, der alles aufklärt, gewiß nicht vergessen haben.

§. 6.

II. Der ständige Steuervorzug der Standesherrn besteht nicht in einer Gleichstellung ihrer Domänen mit den Domänen der Prinzen des regierenden Hauses *).

Der Doppelsinn des französischen Ausdrucks: Princes hat zuerst Herrn Geheim. Rath Brauer in Karlsruhe auf die scharfsinnige Erklärung geleitet, daß hier nicht von den Domänen der Souveränen, sondern der Prinzen des souveränen Hauses die Rede sey. Bey aller Verehrung für den Autor dieser Hypothese kann ich jedoch seine Meinung nicht unterschreiben — aus dem ganz natürlichen Grunde, weil Prinzen vom Hause nicht allen rheinischen Bundesstaaten eigen sind, und die Bestimmnng des 27ten Artikels doch wohl allgemein seyn sollte. In den fürstlich primatischen Landen ist, der bisherigen Verfassung nach, ohnehin kein prince de sa maison in dem Sinne, wie Hr. G. R. Brauer annimmt, denkbar. Wem sollten denn in diesem Staate die Mediatisirten gleich stehen, wenn es nicht der Fürst selbst ist, der darunter verstanden ist? — In den andern Bundesstaaten sind zwar izt überall Agnaten vom souveränen Hause vorhanden; doch könnte ja auch leicht der Fall eintreten, daß durch irgend ein Mißgeschick in dem einen oder dem andern regierenden Hause die Familie auf die einzige Person des Regenten reducirt würde. — In andern Staaten sind verfassungsmässig nur pekuniäre Appanagen üblich, und wo dies nicht ist, kann es durch ein Familiencdict noch eingeführt werden. Nun sollte, wie ich bereits bemerkt habe, die Bestimmung im art. 27. nicht für die princes et comtes actuellement régnans, sondern auch für ihre Nachfolger, nicht nur für izt, sondern

*) Man vergleiche über diese Controverse die Anmerkung a. S. 53. im 7tn Hefte des rheinischen Bundes.

auch für die Zukunft gelten. Tritt nun einer der benannten Fälle ein, so mangelt es wieder an einem Maasstabe, wenn man nicht auch für diese Länder unter prince (princeps) den Souverän selbst verstehen will. Der Ausdruck ist etwas undeutlich, da sonst überall Souverains geschrieben steht. Man könnte aber sagen, er sey vielleicht absichtlich so zweideutig gewählt, um alle Fälle*) zu umfassen, da man selbst den seltenen Fall bedacht hat, wo das regierende Haus keine Domänen besäße, aber sonst steuerfreye oder privilegirte Gutsbesitzer im Staate vorhanden wären. Man sieht, es war die Absicht der Bundesakte, die Standesherrn sollten in An-

---

*) Es sind hier drei mögliche Fälle: Entweder haben beyde angewiesene Domänen, der Souverän, und die Prinzen seines Hauses (gewöhnlicher Fall). Oder der Souverän allein (in geistlichen Staaten allemal, in weltlichen oft durch Zufall oder Landesverfassung). Oder die Prinzen allein. Lezteres wird nicht leicht vorkommen; ist aber doch möglich, wenn der Souverän die sämmtlichen Staatseinkünfte in Abgaben verwandelte, und die Domänen, (nämlich diejenigen, über die er frei disponiren kann, also die seinigen, nicht die seiner paragirten Prinzen) zur Schuldentilgung, und Belebung der Nationalindustrie, der Privatbenutzung hingäbe. Eine Maasregel, die in neuern Zeiten, auch da, wo sie nicht durch Finanzverlegenheiten geheiligt war, oft und dringend empfohlen worden ist.

Nach dieser Ansicht würde ich die sich darauf beziehende Stelle der Bundesakte, die schon oft und immer anders übersezt worden ist, lieber auf folgende Weise geben:

» Ihre Domänen und Güter sollen, was die Abgaben betrifft,
» den Domänen und Gütern (der Mitglieder) des Hauses,
» unter dessen Souveränität sie kommen, gleichgestellt werden,
» oder wenn kein Mitglied dieses Hauses Immobilien besäße
» u. s. w. «

Uebrigens ist dieser Unterschied von geringer Wichtigkeit, da die Domänen der Agnaten des Souveräns, in Betreff der Abgaben wohl überall den Krondomänen selbst gleichstehen.

ſehung der Steuerpflicht nicht niedriger ſtehen, als irgend ein anderer Eigenthümer im Staate. Wie aber, wenn alle gleich ſtehen? Wenn es gar keine privilegirte Klaſſe im Staate giebt? davon ſagt die Bundesakte nichts, und wir werden ſehen, was daraus folgt.

§. 7.

III. Aller Unterſchied in Anſehung der Beſteurung zwiſchen den Standesherrlichen und Krondomänen iſt der Bundesakte zuwider. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Standesherrlichen Domänen zu den ordentlichen Staatslaſten gar nichts beizutragen haben.

Wenn man auch annehmen will, daß Napoleon und die verbündeten Fürſten bey dieſer Gleichſtellung den dermaligen Zuſtand der Domänen vor Augen hatten, ſo läßt ſich doch nicht weiter folgern: Nun aber waren die Domänen damals frei von den ordentlichen Auflagen, folglich iſt den Standesherrn durch dieſe Aſſimilirung implicite ebenfalls eine Steuerexemtion gegeben. Ein ſolches wichtiges Privilegium wäre gewiß auch explicite genannt worden, wenn es die Abſicht der verbündeten Fürſten, die damals über das Schickſal der Mediatiſirten zu entſcheiden hatten, wirklich geweſen wäre. Uebrigens war die Steuerfreiheit der Domänen damals ſchon keine Regel mehr, und es war vorauszuſehen, daß ſie es in der Folge noch weniger ſeyn würde. Nicht nur in auſſerordentlichen Fällen, ſondern auch zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen trugen in manchen Staaten die landesherrlichen Domänen gleich den übrigen bei *). Im

*) Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen. Cap. 4. §. 4. Cap. 5. §. 42. u. ſ. f.

alten Kurfürstenthum Mainz, bestritt das Hofkammerzahlamt aus den Domänenrevenüen:

1) alle Administrationskosten.
2) Gesandschaften.
3) Die Kammerzieler.
4) den Unterhalt der kurfürstlichen Garde.

Zu den Kriegsbedürfnissen, also in extraordinario steuerten die kurfürstlichen Domänen seit 1794. unbedingt und überdies hatte der lezte Kurfürst Friedrich Carl zu verschiedenen Malen zur Erleichterung seiner Unterthanen bedeutende Lieferungen für die teutschen Truppen, während des französischen Revolutionskriegs, allein aus den Domänen übernommen. Unter Carl Dalbergs Regierung wurde daraus unter andern auch der Aufwand für die Generalstaffeln bestritten, und dieser betrug nach einer authentischen Berechnung sogar mehr, als wenn die Domänen durchaus mit der ordinären Schatzung belegt worden wären.

Geht man auf die frühere Geschichte von der Entstehung der Steuern und die ursprüngliche Bestimmung der Domänen zurück, so wird man noch deutlicher einsehen, daß nicht die Beytrags-Verbindlichkeit der Domänen, sondern ihre Befreiung Ausnahme von der Regel ist. Ursprünglich waren sie die einzigen Hilfsmittel, und selbst in der Folge, als die Unterthanen mit ihrem Privatvermögen mitbeitrugen zu den Bedürfnissen des Staats, selbst dann, als gezwungene Steuern an die Stelle freiwilliger Bürden traten, währte es noch lange Zeit, bis man von dem Satze abgieng, daß die Bestreitung der Staatsausgaben den landesherrlichen Domänen obliege. Mit Recht schreibt daher einer unserer verdientesten teutschen Publicisten *): »Im zweifelhaften Falle ist die

*) Leist Handbuch des teutschen Staatsrechts, 2te Auflage. S. 686.

»Vermuthung immer gegen die Steuerfreiheit der Kammer»güter« und noch in den lezten Zeiten des Reichskammergerichts hat man daselbst nach diesen Grundsätzen entschieden. *)

§ 8.

IIII. Die Gleichstellung ist geboten ohne Rücksicht auf eine bestimmte Epoche, auf einen Normaitermin, oder auf den Zustand der Krondomänen zur Zeit des Bündnisses.

Die Krondomänen waren nun als Muster aufgestellt. Sie selbst haben aber von Zeit zu Zeit grosse Veränderungen erlitten, was die Beitragspflicht zu den Staatsbedürfnissen betraf. Es frägt sich daher: Welche Epoche? ob die gegenwärtige? oder eine der vergangenen? oder eine zukünftige? Auch diese Frage ist in der Bundesakte nicht beantwortet. Man kann also den Dies normalis annehmen, wie man will. Daß irgend ein früherer Zustand vor der Errichtung des Bundes verstanden werden müsse, obwohl keiner benannt ist, widerspricht indessen geradezu der gesunden Vernunft. Ein so wichtiger Punkt, der zu so manchen Streitigkeiten Anlaß geben konnte, hätte doch wahrlich ausgedrückt werden müssen. Bei dem westphälischen Frieden war der Aerus und Dies normalis der Gegenstand langwieriger Berathschlagungen. Freilich dauerten auch damals die Negociationen etwas länger, als bei dem rheinischen Bündnisse, das urplözlich, wie ein Comet am teutschen Himmel erschien. Allein dazu gehörte aber nicht viel Ueberlegung, um einzusehen, daß die Auslassung dieser Bestimmung auf die Vermuthung führen mußte, man habe gar keinen Zeitpunkt festsetzen wollen. — Aus demselben Grunde kann ich auch der zweiten Meinung nicht beipflichten, als sey der damalige Zustand vom 12ten

---

*) Reichskammergerichtliche Miscellen. II. Bd. 5. Heft. S. 417.

Juli 1806. als Maasstab vorgeschrieben. Ausdrücklich steht dieses nirgends in der Bundesurkunde, und heimlich läßt es sich auch nicht darunter verstehen. Mag immerhin ein temporärer Vertrag nach dem, was zur Zeit seiner Errichtung gewöhnlich war, beurtheilt werden. Hier gilt es keine temporäre Uebereinkunft, sondern ein Statut für ewige Zeiten. Alles kam hier auf den Ausdruck an. Der in den Krondomänen aufgestellte Vergleichungsmaasstab war höchst veränderlich. Keine bestimmte Veränderungen nennen, hieß sie alle billigen, wie sie sich nach und nach ereignet hatten, und ereignen würden. War der Vergleichungstermin nicht fixirt, so war er eo ipso perpetuus *).

§. 9.

V. Die Assimilirung der Standesherrlichen und Krondomänen ist mithin dergestalt zu verstehen, daß jede Veränderung in dieser eine Veränderung in jener nach sich zieht.

Dieses Resultat folgt, denke ich, von selbst aus dem vorhergehenden und ist auch den Worten und dem vermuthlichen Sinne der Bundesakte am angemessensten. — Der rheinische Bund, wie er am 12ten Juli 1806 geschlossen wurde, war nur der Grundstein eines Gebäudes, das nach einem neuen und grossen Plane ausgeführt, sich schön und herrlich über den Ruinen der teutschen Reichsverfassung erheben sollte. So wie damals die Verhältnisse waren, konnte und durfte es nicht bleiben. Nicht umsonst hatten die Bun-

*) Man könnte vielleicht noch anführen; die Worte: Seront assimilés deuteten ebenfalls dahin, daß nicht von dem itzigen Zustande (vom Datum der Bundesakte) sondern von einem zukünftigen die Rede sey. Allein ich weiß sehr wohl, daß der kategorische Gesetzstil im Französischen durch die zukünftige Zeit ausgedrükt wird, und will daher kein besonderes Gewicht auf diesen Umstand legen.

desfürsten eine ausgedehntere Macht durch die Souveränität erhalten. Veränderungen waren vorauszusehen, in jeder Hinsicht, und nur auf diesem Wege war im Grunde eine völlige Gleichstellung der Mediatisirten unter sich möglich, was doch gewiß eben so sehr Absicht der Bundesstifter war, als ihre Gleichstellung mit den Souveränen. Wäre der Zustand von 1806. als Norm angenommen worden, so hätten einige Standesherrn mehr, andere weniger gesteuert, je nachdem sie diesem oder jenem Souverän zugefallen wären, denn beinahe in jedem Staate war der Beitrag der landesherrlichen Domänen anders bestimmt — und doch ist gar kein Grund denkbar, warum gerade diese Mediatisirten härter daran seyn sollten als jene, weil ihr neuer Souverän im Jahre 1806. mehr für seine Unterthanen gethan hatte, als sein Nachbar. Dieß konnte doch wohl den Bundesstiftern nicht ganz unbekannt geblieben seyn. Es ist mir daher unbegreiflich, wie der verehrte Verfasser des oben berührten Aufsatzes im 17ten Hefte des rheinischen Bundes S. 239. fragen konnte: »Oder ist »wohl unter ihnen (den paciscirenden Fürsten) nur einer, »welcher dem französischen Kaiser mit Wahrheit hat sagen »können: Auch meine und meiner Prinzen Domänen habe »ich in Friedenszeiten der Besteurung übergeben, und dadurch »meinen Unterthanen den Betrag der Landsteuer — — — »gemindert — — — Etwas dieser Art mußte doch dem fran»zösischen Kaiser, der die Standesherrn nicht tiefer wollte »fallen lassen, gesezt werden, bevor der art. 27. abgefaßt »wurde. Ich halte es für gewiß, und für eben so gewiß, »daß sich auch der französische Kaiser so den Zustand teut»schen Domänengüter und ihre Steuerfreyheiten dachte, wie »ihn ganz Teutschland kennt.« daß wenigstens nicht ganz Teutschland hierin einstimmig mit dem Verfasser dachte, hoffe ich §. 7. gezeigt zu haben.

§. 10.

Ein Blick auf die izigen Gesammtverhältnisse der me-

diatisirten Fürsten zu ihren Souveränen wird die Sache noch anschaulicher machen und vielleicht manche Zweifel beseitigen.

Die Rechte, welche ehemals dem teutschen Kaiser über die Stände Teutschlands zustanden, haben nun freylich aufgehört, und nicht ist falscher, als die Behauptung, daß alle seine Rechte (insofern sie nicht durch die rhein. Bundesakte modifizirt worden) auf die neuen Souveräne übergegangen seyen; daß sie sich in Ansehung der mediatisirten Fürsten, wie der Kaiser zu den Reichsständen verhielten. — Aber auch angenommen, so sind die Standesherrn deswegen nicht steuerfrey, denn die Reichsstände waren es ja auch nicht. So lange die Römermonate nicht bestimmt waren, galt der gemeine Pfennig, und dazu contribuirten bekanntlich nicht blos Land und Leute, sondern auch die höchsteigenen Domänen der regierenden Fürsten.

Passender ist die Analogie einer Subjectio et Superioritas pactitia. Zwar sind die Standesherrn bey der Abfassung der Bundesakte nicht gefragt worden, sonst mögten sie wohl bedeutende Gegenerinnerungen gemacht haben; allein man muß ex aequo et bono ihren Consens einmal für supplirt halten. Die Bundesakte, hier Gesetz und Vertrag, hat für sie stipulirt; aber Steuerfreyheit ist in diesen Stipulationen nicht enthalten. Man hat zwar Beyspiele aus den schönen Zeiten des alten teutschen Staatsrechts, daß auch den Ständen, welche bei der Eingehung eines solchen Verhältnisses keine Steuerfreyheit sich ausbedungen hatten, dennoch dieselbe zugesprochen worden ist. Dieß leidet aber keine Anwendung auf eine Subjection, die ganz besonderer Art ist. Es ist und bleibt denn doch nur Analogie.

§. 11.

Das neue Verhältniß der Standesherrn hat vielmehr seinen Grund einzig und allein in der Bundesakte selbst, und darf nach keiner Analogie erklärt werden. Traurig ist aller-

dings das Loos, welches die mediatisirten Herrn getroffen hat, Ausgestrichen aus der Reihe selbstständiger Regenten, von unmittelbaren Reichsständen zu Unterthanen von Fürsten herabgesunken, mit denen sie ehedem auf einer Stufe standen, beschränkt in mehr als einer Hinsicht, eines grossen Theils ihrer Einkünfte verlustig, müssen sie selbst ihre übrig gelassene Domänenrenten versteuern. Schmerzlich muß dieser Gedanke einem Standesherrn seyn, der mit dem Gefühle, seine Lage nicht verdient zu haben, die Pflicht, dieses Opfer dem Ganzen zu bringen, nicht reimen kann, weil die Hauptbeweggründe, welche die confödderirten Fürsten bei der Errichtung ihres Bundes leiteten, und die ihnen diese Beschränkung einiger aus ihnen nothwendig machten, ihm wahrscheinlich wie mir, unbekannt sind. —

In dieser Unwissenheit bleibt uns aber auch nichts übrig, als strenge Rücksicht auf die gegenwärtige Bestimmung ihrer Lage, und diese ist klar in dem art. 27. enthalten. Die Standesherrn sollen Gutsherrn werden »conserveront »comme propriété patrimoniale et privée etc.« und gewisse Privilegien geniessen, die alle einzeln aufgezählt sind, worunter aber kein Steuerprivilegium sich befindet. Vielmehr ist den Souveränen in dem art. 26. das Droit d'impôt als Souveränitätsrecht unbedingt gegeben, und irrig ist es, wenn man nun den folgenden art. 27. durchaus als eine Beschränkung des vorigen ansehen will, weil er — unmittelbar folgt. Mir scheint vielmehr, daß der Concipient der Bundesakte folgendes System vor Augen gehabt habe:

I. Innere und

II. Aeussere Ruhe zu begründen und zu erhalten, ist nach den Eingangsworten der Akte, Hauptzweck des Bundes. Jenes findet man §. 1. — 34. Dieses §. 35. — 8. ausgeführt.

III. Die lezten zwei Paragraphen sind gewöhnliche Schlußartikel, das Verhältniß im Innern zu befestigen, wurden einige Regenten den andern untergeordnet.

1. Von dem gewinnenden Theile, der Souveränen, handeln §. 1. — 26. und zwar:
   a) von ihren politischen Verhältnissen als Bundsgenossen (§. 1. — 12).
   b) von ihren geographischen als Territorialherrn (§. 13. — 25).
   c) von ihren Rechtsverhältnissen als Souveräne (§. 26).
2. Von dem verlierenden Theile (§. 27. — 34).
   a) von den bisherigen Erbfürsten und Grafen (§. 27. — 31).
   b) von ihren Dienern (§ 32).
   c) von den aufgehobenen geistlichen und militärischen Orden (§. 33.)

Der §. 34. ist eine Sicherheitsklausel, um Streitigkeiten vorzubeugen u. s. w.

Man mag aber eintheilen, wie man will, so beweißt die Ordnung der Artikel nie, wo die Worte nichts sagen. — Mir scheint die Sache folgendermassen zusammenzuhängen:

Da die Standesherrn einmal beschränkt werden sollten, so suchte man ihnen ihr Schicksal so viel als möglich zu erleichtern. Damals waren noch Steuerprivilegien an der Tagesordnung. In allen Staaten gab es ausgezeichnete Eigenthumsrechte für die grössere Gutsbesitzer, Adel und Geistlichkeit. Unter diesen Umständen konnte man den Standesherrn nicht weniger zugestehen, als Gleichstellung mit dieser Klasse. Man that noch mehr, man nahm diese »Classe la plus »privilegiée« als Minimum an, und sezte die standesherrlichen Krondomänen gleich, weil man voraussah, daß diese immer, auch wenn die übrigen Steuerprivilegien nach und nach verschwinden sollten, einen gewissen Vorzug behaupten würden, und die Standesherrn nicht härter belegt seyn sollten, als irgend andere im Staate. Damit waren aber den Souveränen die Hände nicht gebunden; man kettete nur das Interesse der Standesherrn enger an das Ihrige. Sobald

aber der Souverän seinen Unterthanen sich gleichstellte, mußten die Standesherrn, nunmehr ebenfalls Unterthanen, ein Gleiches sich gefallen lassen. Ich glaube kühn behaupten zu können, daß wenn damals die Domänen der teutschen Fürsten gleiche Steuerpflichten mit den übrigen Besitzungen im Staate gehabt hätten, auch die Standesherrn keine besondere Privilegien erhalten haben würden.

§. 12.

Ganz anders war der Fall bei den Reichsrittern. Diese sollten durchaus keinen privilegirten Stand mehr bilden, weder in Ansehung der Besteurung, noch der übrigen Vorzüge. Sie sind im art. 25. unbedingt unterworfen. Ganz anders war es bei den geistlichen Regenten, die durch die Sekularisation von 1803. ihr Land und ihre Revenuen verloren, und doch waren beide Fälle so sehr verschieden nicht von dem Mediatisirungssysteme. — Allein die Standesherrn sind offenbar am besten durchgekommen. Beide waren Landesherrn, jene wurden Pensionisten, diese Gutsherrn, und behielten dabei noch manche ihrer ehemaligen Rechte, und die ungeschmälerte Einkünfte ihrer Domänen. Es heißt ausdrücklich art. 27. »conserveront — — tous les revenûes des dits domaines.« Auch in diese Worte hat man einen tiefern Sinn hineinlegen wollen, und sie als neue Beweise für die Steuerfreiheit der Standesherrn angeführt. Denn, sagte man, ist ihnen der volle Bezug ihrer Revenuen gesichert, so dürfen ihnen diese durch keine Lasten, keine Steuern geschmälert werden. So scheinbar dieser Grund ist, so beweißt er doch nicht, daß ihnen alle Einkünfte belassen sind, heißt nur so viel: die Quelle soll nicht verstopft werden, woraus sie bisher ihre Einkünfte bezogen. Daß nicht ein Theil derselben zum Besten des Staats, zu dem die Standesherrn nunmehr gehören, der für den Schutz und die Erhaltung ihres Eigenthums wachen muß, in Anspruch genommen werden dürfe, ist damit noch nicht gesagt. Hält man

vielmehr dieſes mit dem im art. 26. den Souveränen unbedingt gegebenen Beſteurungsrechte, und mit der folgenden Paralleliſirung zu den Krondomänen zuſammen, welche ja die Fürſten ſchon vor der Bundesakte mit Steuern belegen konnten, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß die Zuſicherung aller Revenuen ſich auf die Qualität, nicht auf die Quantität derſelben beziehe.

§. 13.

Die Standesherrn ſind nun einmal Bürger eines neuen Staats geworden, gleichviel auf welche Weiſe. die Thatſache iſt unläugbar. Sind ſie aber zu einem Staate zuſammengebunden, ſo treten ſie auch in alle mit der Staatsbürgereigenſchaft verbundene Rechte und Pflichten. Fodern können ſie alſo Schutz und Ruhe von Auſſen und Innen. Leiſten müſſen ſie dagegen alles, was zur Erreichung des Staatszwecks nöthig iſt, — ſelbſt einen Beitrag aus ihrem Vermögen, wenn es die Umſtände erheiſchen, und lezteres um ſo mehr je gröſſer der Schuz iſt, den der Staat ihnen gewährt, d. h. nach Maasgabe ihres Vermögens. Aus dieſem ſeit mehr als 20 Jahren in allen juriſtiſchen und cameraliſtiſchen Schriften vertheidigten Grundſatze folgt unwiderſprechlich gänzliche Aufhebung aller Steuerfreiheiten, welche weder mit dem Geiſte der Zeit, noch mit der Idee eines wohlgeordneten Staats harmoniren, und die gewiß ſchon längſt ausgemerzt wären, wenn die Anhänglichkeit an althergebrachte, bei ihrer Entſtehung ganz zweckmäſſige Einrichtungen, und eine gewiſſe, unſerer Nation eigene Bedächtlichkeit, den Regenten nicht die Hände gebunden hätte. Wahr iſt es, die Standesherrn büſſen nun auf einmal einen groſſen Theil ihrer Einkünfte ein, und für jeden Verluſt gebührt Entſchädigung, am meiſten da, wo das Privatintereſſe den öffentlichen nachgeben müßte, wo einige verliereu müßten, damit alle gewönnen. Auf der andern Seite muß aber auch der Schuz des Staates mit in Anſchlag gebracht werden, den ſie nun für ihre Perſonen und

Güter genieſſen ſollen. Iſt doch alle Steuer im Grunde nichts anders, als ein Schutzgeld, das man praenumerando an den Staat bezahlt, damit es ihm weder an Macht, noch an Wille gebreche, innere und äuſſere Ruhe zu handhaben. Demnach iſt auch kein Unrecht vorhanden, wenn man die Standesherrn in ihrer Eigenſchaft als Staatsbürger, zu den Steuern concurriren läßt, und wo kein Unrecht iſt, da ſind auch keine Entſchädigungsanſprüche.

§. 14.

Jede Steuer, ſie ſey noch ſo gelind wird beſchwerlich fallen, denn ſie iſt immer ein Opfer, dem Staate gebracht; allein das Opfer wird um ſo geringer, je mehr Perſonen dazu beitragen, und ſchon aus dieſem Billigkeitsgrunde iſt die Aufhebung der Steuerbefreyungen wünſchenswerth. Sie iſt aber auch gerecht. Der Grund, warum ſie ehedem ertheilt worden, hat längſt ſchon aufgehört. Die Perſonalvorzüge des Adels und der Geiſtlichkeit haben ſich längſt ſchon in Realvorzüge beſtimmter Güter verwandelt, weil man befürchten mußte, daß zuletzt die Exemten, die ohnehin die reichere Klaſſe ausmachten, allmälig alle andere Güter an ſich kaufen, und dem Steuerſtocke entziehen würden, wodurch die übrigen ſteuerbaren Unterthanen ſtets mehr und mehr gefährdet wurden. So übergab z. B. im Jahre 1602 die Bürgerſchaft in Mainz eine dringende Vorſtellung deshalb, des Inhalts:

»Wenn ſich aber findt, daß die Burgerſchaft in wenig »Jahren mit aller Handthierung und Gütern um ein merk»liches beſchwert und abgenommen, der Handel faſt allenthal»ben erliegt und geſchmälert, viel Häuſer und liegende Güter »aus der burgerlichen Anlag entzogen; und in Summa gering»ſten Beſtand oder Uſkunft zu verhoffen, ſo will gemeine »Burgerſchaft, wofern hierin kein Reſpekt gehalten, ſonder»lich, wenn die von der Burgerſchaft abgeſonderte Güter, der »burgerl. Anlag gleichwohl nicht einverleibt bleiben ſolien, die

»Ufgesetzte Anlag je länger, je beschwerlicher und zuletzt zu »erstatten ganz unmöglich fallen, und stehen noch über das »gemeiner Burgerschaft, indem die geistlich und gefreyte Per»sonen solche burgerl. Erbe und Häuser gleichwohl wider vor»längst ausgegangenen und zu etlichen Malen erwiederten »Edikten an sich ziehen und kaufen, diese Beschwerung zu ꝛc. ꝛc.«

Diesen nachmals noch oft erneuerten Beschwerden *) ward endlich durch eine Verordnung vom 26ten Oktober 1693 dadurch ein Ende gemacht, daß jeder von seinen Gütern bey Strafe des Verfalls die Schätzbarkeit oder Freyheit genau angeben mußte, und von dieser Zeit schreibt sich, so viel ich weiß, die völlige Ausscheidung der schatzbaren und schatzungsfreyen Güter im Mainzischen her. — Man ist aber nur nach und nach auf diese Verwandlung der Personalfreyheiten in Grundrechte, gekommen. Anfangs verlangte man blos, daß kein Befreyter ohne höchste Einwilligung, schatzbare Güter an sich bringen dürfe; nachher behielt man dem Verkäufer jederzeit das Retraktrecht bevor; endlich wurde überhaupt festgesetzt, daß die Veräusserung schatzbarer Güter an gefreyte Personen keinen Einfluß auf ihre Steuerpflicht haben, und daß sie nach wie vor fortsteuern sollten; was z. B. im alten Kurfürstenthum Mainz zuerst durch ein Mandat des Kurfürsten Johann Schweikard vom 11ten Juni 1615 bestimmt worden ist. Dadurch blieb der Steuerstock freylich unvermindert, aber es war immer inkonsequent, da man die Steuerexemtion zum Besten der Besitzer gegeben hatte, daß doch wieder einige ihrer Besitzungen davon ausgenommen seyn sollten, weil sie sie später erworben hatten. Neuerdings ist diese Frage in einer andern Form bey dem Domänenverkaufe wieder aufgeworfen worden. Verkauft man sie nämlich als steuerbar, so ist es in so fern inkonsequent, da das Gut

*) Merkwürdig ist eine von den Schatzungseinnehmern selbst eingereichte Vorstellung von 1630, worin sie, wie die Worte

nach dem Verkaufe keinen größern Staatsschutz genießt, daß es nur auf den Besitzer ankommen soll, ob eine Vergeltung dafür entrichtet werde, oder nicht. Verkauft man sie als steuerfrey, so ist es wieder inkonsequent, da der ursprüngliche Befreyungsgrund aufhört, daß es nun auf die Geschichte der Güter und darauf ankommen soll, ob man das Gut vom Staate, oder von seinem Nachbarn gekauft hat. Aehnliche Inkonsequenzen sind bey allen Steuerprivilegien unvermeidlich. *) Die leichteste Weise, diesen Knoten zu lösen, wenn es auch etwas Alexanderhaft klingen sollte, ist die: Alles gleichzustellen. Damit ist allen Streitigkeiten und Beschwerden auf einmal abgeholfen.

§. 15.

Falsch ist es, wenn man sagt, der Souverän gewinne bey dieser Maasregel. Es ist gerade der umgekehrte Fall. Wahr ist es, wenn der Souverän alle Steuerfreyheiten aufhebt, so nimmt er dasjenige, was er als Abgabe von seinen Domänen weggiebt, als Steuern unter einer andern Form wieder ein. Er ist also zugleich Glaubiger und Schuldner in einer Person, aber in ganz verschiedener Rücksicht. Die Domänen haben wenigstens itzt nicht dieselbe Bestimmung als die Steuern. Giebt man einem Theile von ihnen die Steuerbestimmung, so wird durch diesen Beitrag die Steuerschuldigkeit der übrigen Unterthanen um so viel vermindert, vorausgesetzt, daß die Steuer im Ganzen nicht erhöht, son-

---

lauten »zum höchsten und demüthigsten gebeten haben wollen, »Solches Ewer Kurfurstlichen Graden von Gott gegebenen hohen »Verstandt nach bey sich Christlich undt eifferig zu ermessen.«

*) Die hessische Verordnung die den Standesherrn noch ein Drittel der Ordinärsteuer nachläßt, hat sich daher weitläufig über die Bedingungen des Uebergangs schatzbarer Güter in die Hände der Standesherrn und umgekehrt, erklärt.

dern nach dem alten Statu exigentiae fortbezahlt werde. Man setze: die Kriegskosten und Schulden, wozu gewöhnlich die ordinären Schatzungen ausschließlich verwendet werden, erforderten jährlich 100000 fl. Giebt nun der Souverän aus seinen Domänen etwa 10000 fl. dazu, so haben die Unterthanen nur noch 90000 fl. jährlich zu entrichten. Diesen Defekt von 10000 fl. welche der Domänenkasse (Oberrentamt) durch die Abgabe an die Contributionskasse (Kriegszahlamt) entgehen, fühlt niemand als der Regent selbst, der trotz dieses Abgangs doch alle ständige, also nicht zu vermindernde Administrationskosten u. s. w. (wie es wenigstens in den primatischen Landen der Fall ist) bestreiten, und noch für seinen Hof übrig behalten muß. Auch wird dieser Abgang ihn nie veranlassen können, künftig eine Steuer von 110000 fl. auszuschreiben, um das Mangelnde zu ersetzen, so lange die Domäneneinnahme und Kontributionseinnahme von einander getrennt sind, und die Kasse des Kriegszahlamts vermöge ihrer verfassungsmäßigen unverrückten Bestimmung nichts in den Beutel des Regenten beyträgt. Mindert sich in der Folge das Staatsbedürfniß, so mindert sich natürlich auch der Beytrag der Unterthanen, und diese Minderung wird um so größer werden können, je mehr beytragende Theile sind. Es ist freylich gegenwärtig in den meisten teutschen Staaten nur noch eine entfernte Hoffnung zu dieser Minderung vorhanden, aber tritt sie endlich einmal mit den Segnungen des Friedens ein, so kommt dieser Vortheil wieder mehr dem Unterthanen, als dem Regenten zu statten, der seine Domänen der Besteurung hingegeben hat, und sie nicht wieder entziehen kann, wenn auch die Zahl der Simplen so gemäßigt würde, daß die Unterthanen sie leicht ohne Concurrenz der Domänen, allein tragen könnten.

§. 16.

Endlich verdient das Beyspiel so vieler Souveräne, die fast einstimmig diese Grundsätze in der ihrer Souveränität

unterworfenen Ländern eingeführt haben, doch auch eine kleine Rücksicht.

Baiern *) und Würtemberg **) lassen gar keinen Unterschied mehr gelten; Baden ***) und Hessen ****) haben den Standesherrn auf unbestimmte Zeit ⅛ ihrer Steuerpflicht nachgelassen; übrigens sie ganz wie ihre Domänen behandelt. Nassau *****) nimmt nur die Residenzschlösser, Höfe und Lustgärten der Standesherrn von der ordentlichen Besteurung aus.

Indem ich diesen Grund zuletzt anführe, den ich doch nicht gerade für den letzten an Wichtigkeit halte, hoffe ich zugleich, weder aus Abrahams Schooße, noch Elysiums Hainen den Vorwurf, der Despotenhuldigung mir zu erwerben. Ich will damit keine Unfehlbarkeit der rheinischen Souveräne und ihrer Räthe behaupten. Niemanden würde wahrlich mit diesem Lobe weniger gedient seyn, als ihnen selbst. Aber ich achte und verehre sie als teutsche Fürsten und eben deswegen, weil sie sämmtlich teutsche Fürsten sind, kann und mag ich nicht vermuthen, daß sie in diesem Punkte weniger teutsch gehandelt, ihre Macht nicht mit Mäßigung ausgeübt haben. Sollten sie denn alle jenen schönen Zug des teutschen Karakters: Sinn für Rechtlichkeit und gegebenes Wort, so ganz mit der teutschen Verfassung zu Grabe getragen haben? Daß ich mich zur Parthey der Souveränen und nicht der Mediatisirten bekenne, bin ich meiner Ueberzeugung schuldig. Niemand kann aber mehr als ich von dem Grundsatze durchdrungen seyn, daß man der Wahrheit nicht mehr schadet, als wenn man sie übertritt.

---

*) Verordnung vom 31. Dec. 1806. und 17. März 1807.
**) Verordnung vom 20. Mai 1809. Rh. Bd. XXXII.
***) Verordnung vom 20. Mai 1807. Rh. Bd. VII. 117.
****) Verordnung vom 20. Jun. 1808. Rh. Bd. XX. 258.
*****) Verordnung vom 20. Jun. 1808. Rh. Bd. XX. 260.

Unterthan eines Fürsten, der Lobreden nicht liebt, ziem mir es nicht, ein mehreres zur Vertheidigung eines Grundsatzes hinzuzufügen, der durch die neusten Verfügungen auch in den fürstlich primatischen Landen Gesetz werden soll. Daß aber keine engherzige Finanzspekulation dabey zum Grund lag, sondern wirkliche Erleichterung der übrigen Unterthanen der erste und letzte Endzweck dieser Maasregel war, wird jeder der Carln Dalberg kennt, vermuthen können. Schon lange hatten die Ausgaben des Kriegszahlamts durch die ununterbrochenen Kriege sich unverhältnißmäßig vermehrt. Die Einnahme, welche fast ganz aus dem Betrage der sogenannten Schatzung besteht, blieb dieselbe. Ein bedeutendes Deficit war die Folge davon. Provisorisch war es jedes Jahr theils durch den Ueberschuß aus andern Kassen, theils durch Beyträge aus den Domänen gedeckt worden; aber die Hülfe war nur temporär. Es mußte auf Mittel gedacht werden, diesem Mangel auf eine dauerhafte Weise abzuhelfen. Dazu boten sich zwey Wege, entweder die bisher schatzbaren Unterthanen höher zu besteuern, durch Verdoppelung der Schatzungssimpla, oder die bisher steuerfreyen in demselbrn Verhältnisse, wie die andern anzulegen. Letzteres entsprach am meisten den landesväterlichen Gesinnungen des menschenfreundlichen Fürsten. Mit dem grossen Beyspiele vorgehend, erklärte er sogleich alle seine Domänen für steuerbar, wogegen auch die Standesherrn, der Adel und die Geistlichkeit und alle Steuerfreye ein Gleiches sich gefallen lassen müssen. Und wer wird auch hier nicht gerne sein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen, wenn er seinen Fürsten unter den Mitopfernden erblickt. Wenn der Gedanke: Socios habere malorum, einigen Trost gewähren kann, so muß er hier doppelt trösten.

7.

Bericht an den König von Westphalen abgestattet vom Minister des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung desselben während des Rechnungsjahrs 1808.

Sire!

Die Rechenschaft, welche ich Ew. Majestät von der Verwaltung des öffentlichen Schatzes im Jahr 1808 abzulegen habe, stellt das Gemälde einer neuen Organisation dar, und schildert die schnellen Fortschritte, welche in weniger als dreizehn Monaten die Finanzverwaltung eines neu aufblühenden Königreichs machte, geschaffen durch den Willen des Helden, der Europa's Schicksal lenkt, und der Sorgfalt eines Fürsten anvertraut, der rastlos bemühet ist in seine Fußstapfen zu treten.

Ew. Majestät werden in dieser Darstellung die glückliche Wirkung der unermüdeten Sorgfalt erblicken, welche Sie einem Zweige der Verwaltung gewidmet haben, der die Grundlage und die Quelle aller übrigen ist.

Die Westphalen, Sire! werden darin das erste Beispiel der Publizität in den Maaßregeln einer Regierung finden, die fest vertrauend ihren Grundsätzen und der Regelmäßigkeit ihrer Verwaltung, den Augen ihrer Unterthanen nichts verbirgt, und mit Vergnügen ihnen das ganze Detail der Bemühungen entwickelt, welche sie für ihr Wohl angewendet hat.

Diese unter den vorigen Regierungen unbekannte Publizität wird unter die Wohlthaten gezählt werden, welche die neue Ordnung der Dinge herbeiführt.

Sie ist, Sire! für ihre Völker ein neuer Beweggrund des Zutrauens und der Ergebenheit.

Die Rechnung des Schatzes vom Jahre 1808 ist zugleich die Geschichte seiner Schöpfung. Ich hatte die Ehre, seit den ersten Augenblicken seines Daseyns dabei mitzuwirken, und kann nicht umhin, den Eifer zu rühmen, womit die Administratoren und alle übrige bei diesem Verwaltungszweige angestellten Offizianten, mich unterstützt haben.

Ew. Majestät werden sich noch zu erinnern geruhen, daß die Ereignisse, welche der Gründung der Monarchie vorangiengen, und sie begleiteten, nicht geeignet waren, die Bildung des Schatzes zu begünstigen. Die Militairbehörden, von denen das Land regiert wurde, hatten nicht nur alle Fonds erschöpft, sondern zugleich das Rechnungswesen aller Provinzen, woraus das Königreich Westphalen gegenwärtig besteht, in Verwirrung gebracht; ein Rechnungswesen, das nach eben so viel verschiedenen Grundsätzen eingerichtet war, als es bisher verschiedene Länder im jetzigen Westphalen gab.

Ein großer Theil der Rechnungen über Steuern und sonstige Einkünfte wurde den Landständen abgelegt, und nach inom sehr allgemein angenommenen Grundsatze wurde jede Kasse wie eine abgesonderte Anstalt betrachtet, die ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hatte, und nur den Ueberschuß an die Generalkasse des Landes ablieferte.

Ein Chaos von mannigfaltigem Privatinteresse mußte in Ordnung gebracht, ein Centralpunkt bestimmt werden, in dem sich alle Einnahmen vereinigten, und von dem alle Zahlungen ausgingen. Diese schon an und für sich schwierige Arbeit durfte keine Erschütterung zur Folge haben, sie durfte nicht einen Augenblick den Dienst unterbrechen, weil die geringste Stockung in der Erhebung den Gang aller Verwaltungszweige aufgehalten haben würde.

Ew. Majestät werden mir erlauben, sämmtliche Maaßregeln wieder in Ihr Gedächtniß zurückzuführen, welche Sie

wegen der Organisation der Verwaltung des Schatzes und aller Kassen im Königreiche vorgeschrieben haben, jene Maaßregeln, denen dieser Zweig der Verwaltung seine gegenwärtige feste Einrichtung, so wie die Klarheit und Regelmäßigkeit aller seiner Operationen verdankt.

Ew. Majestät wollten, daß bei dieser Organisation, so viel nur immer die Lokalverhältnisse es gestatteten, Frankreichs schönes Vorbild nachgeahmt würde, und daß ohne Einführung der vielen Förmlichkeiten und Schreibereien, welche der Umfang dieses großen Reichs, die Vielfachheit der Operationen, und die daraus hervorgehende Verwickelung derselben, dem französischen Schatze nothwendig machen, der Westphälische unter einfachern Formen dasselbe System im Rechnungswesen, dieselbe Schnelligkeit im Geschäftsgange darböte.

Dieser Zweck ward vollkommen erreicht.

Die Verwaltung des Staatsschatzes wurde durch das Dekret vom 14ten Dezember 1807 gebildet. Drei Administratoren, ein Generaleinnehmer, und ein Generalzahlmeister wurden ernannt, und ein provisorischer Minister wurde diesem Verwaltungszweige vorgesetzt. Diese öffentlichen Beamten traten den 19ten Dezember ihren Dienst an, und von diesem Tage an datirt sich die Bildung des Schatzes. Durch die Dekrete vom 22ten Dezember 1807 und 29ten Januar 1808, wurden zwei Kontroleurs, der eine für den Generaleinnehmer, der andere für den Generalzahlmeister, und drei Inspektoren der öffentlichen Kassen angestellt.

Als der provisorische Minister des Schatzes zu einem anderen Posten berufen wurde, vereinigten Ew. Majestät durch Ihr Dekret vom 9ten Februar diesen Verwaltungszweig mit dem Ministerium der Finanzen, wovon derselbe der Konstitution zufolge einen Theil bilden soll, und ersparen auf diese Art die Ausgabe für ein Ministerium, dessen Kosten immer mit dem Umfange des Königreichs, der Beschränktheit

seiner Einkünfte und den Geschäften, welche der Verwaltung des Schatzes obliegen, im Mißverhältniß gestanden hätten.

Eben dies Dekret, welches durch das vom 17ten November desselben Jahrs einige geringe Abänderungen erlitten hat, befiehlt die Errichtung einer Generaldirektion des Schatzes, die einem Staatsrathe unter den Befehlen des Finanzministers anvertraut wurde.

Ich hatte die Ehre den 11ten Februar 1808 in dieser Eigenschaft meine Ernennung zu erhalten.

Damals kannte man noch nicht das Debet der Rendanten und der Steuerpflichtigen, ja nicht einmal die Existenz mehrerer Kassen und Einkünfte. Unvollkommen und unrichtig waren die Situationsetats. Das Budjet des Jahrs in Eile und nur summarisch entworfen, und nach unbestimmten und überspannten Grundlagen berechnet, war als fehlerhaft anerkannt worden, und konnte beim Rechnungswesen des Königreichs nicht zur Richtschnur genommen werden. Eben so mangelhaft wie die Kontrolle der Einnahme war die eingeführte Justifikation der Ausgaben.

Die erste Sorge der Generaldirektion ging dahin, einen regelmäßigen Gang der Operationen anzuordnen, den Geschäftskreis eines jeden Mitgliedes der Verwaltung genau zu bestimmen und Situationsetats einzuführen, vermittelst deren eine hinlängliche Kontrolle zwischen der Zentralkasse und den auswärtigen Kassen Statt fände.

Die Instruktion des provisorischen Ministers der Finanzen vom 3ten März 1808 über die Regulirung der Ausgaben half für den Augenblick dem Mangel aller Kontrolle in diesem Zweige der Verwaltung des Schatzes ab.

Die Dekrete, welche Ew. Majestät nachher unterm 4ten und 29ten März über die General- und Domaineneinnehmer erlassen haben, bilden die Grundlagen zu einem einfachen und gleichförmigen System, welches seitdem durch die Dekrete vom 3ten September, und mehrere andere von Ew. Majestät

in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen vollkommen worden ist.

Dieses System besteht darin, daß alle Steuern und Einkünfte jeder Art in der Gemeinde selbst erhoben werden, wo sich entweder der Steuerpflichtige oder der Gegenstand befindet, welcher das Produkt liefert, daß sie vom Ortseinnehmer in die Kasse des Kantonseinnehmers, von da an den Distriktseinnehmer, und von diesem endlich an die Generalkasse des Schatzes abgeliefert werden. Die Ablieferungen in Kantonskassen und aus diesen wieder in die Distriktskassen geschehen alle acht Tage.

Aus diesen letzteren Kassen fließen die Gelder in den Distrikt wieder zurück durch Mandate, welche die Generalkasse auf die Generaleinnehmer ausstellt, und die, sobald sie mit den Quittungen der Empfänger versehen sind, als baares Geld dem Schatz überschickt werden. Nur der Ueberschuß wird baar an die Generalkasse abgeliefert.

Diese Kasse ist zugleich die Quelle und der Mittelpunkt aller Ausgaben, von welcher Natur sie seyn mögen. Auf sie führen alle Operationen und alle Kassengeschäfte, was auch immer ihr Gegenstand seyn mag, zurück.

Sie sammelt alle Beweise von den für Rechnung der Regierung im ganzen Königreiche geschehenen Ausgaben, und liefert vermittelst der Beläge, welche die einzelnen Kassen ihr zufertigen, alle Materialien, die zur Aufstellung der Generalrechnungen eines jeden Zweigs der Generalverwaltung erforderlich sind. Der geringfügigste Gegenstand wird auf dieselbe Art wie der Bedeutendste dargethan, und beurkundet, und der Gang des Geschäfts bleibt immer derselbe, welchen Plan auch die Regierung auszuführen beschließen mag.

Aus diesem System, wovon die Verwaltung der Posten allein eine nothwendige Ausnahme macht, und welches durch die von Ew. Majestät den 1. Januar 1809 genehmigte Instruktion wegen Regulirung der bestimmten Ausgaben eine

neue Verbesserung erhalten hat, geht als Resultat hervor: daß nur bei der Generalkasse allein eine hinlängliche Anzahl von Beamten nöthig ist, um alle Beläge der Ausgaben und Einnahmen zu beurkunden, die Materiglien zu trennen, so wie auch die Rechnungen eines jeden Verwaltungszweigs aufzustellen, und daß die Arbeit der General-Distriktseinnehmer, welche zu gleicher Zeit Auszahler für die Generalkasse sind, in der Beschleunigung der Erhebung, in der Führung des Tagebuchs, so wie der für jede einzelne Gattung von Einnahme bestimmten Register, und in der Vollziehung der von der Generalkasse empfangenen Mandate besteht.

Es kann also hiernach, in den Departements gar keine rückständige Rechnungen geben, und das Rechnungswesen im Königreiche liegt immer klar vor Augen, weil alle Zweige desselben auf die Generalkasse hinauslaufen.

Fast in allen Staaten gehört die Ablegung der Rechnungen zu den langwierigsten und zugleich mühsamsten Arbeiten, und wird gewöhnlich erst sehr lange nach Ablauf des Jahrs zu Ende gebracht. In Frankreich selbst werden die Rechnungen erst gegen das Ende des folgenden Jahrs abgelegt. In Westphalen sind in Zukunft nur drei Monate erforderlich, um dieselben völlig abzuschließen, und die Rechnungskammer, mit deren Organisation Ew. Majestät sich jetzt beschäftigen, wird alle Operationen der Verwaltung in der Nähe zu verfolgen im Stande seyn.

Ohne dieses Rechnungssystem wäre ich nicht im Stande, Ew. Majestät heute die Rechnungen der Verwaltung des Jahrs 1808 zu überreichen, in Ansehung deren ich die Ehre habe, folgende Bemerkungen vorzulegen.

Das Rechnungswesen des Westphälischen Schatzes ist eben so wie das des französischen, doppelter Art.

Die erste Gattung dieses Rechnungwesens ist die blos innere. Sie liefert die Rechnung über alle durch die General-

kasse seit dem Anfange bis zum Ende des abgelaufenen Jahrs geschehenen Einnahmen und Ausgaben.

Die zweite Gattung des Rechnungswesens des Schatzes umfaßt alle Kassen der Distriktseinnehmer, welche zugleich die Auszahler in ihren Distrikten sind. Die endliche Schlußberechnung des Jahrs von dieser Gattung des Rechnungswesens, muß die Generalübersicht von allen im ganzen Königreiche, bis zum letzten Dezember des abgelaufenen Jahrs geschehenen Einnahmen und Ausgaben liefern.

Ew. Majestät haben beschlossen, daß beim Rechnungswesen des Staats, das System der Rechnungsjahre (Exercices) befolgt werde. Dieses, durch eine weise Vorsicht ausgesonnene System hat den Zweck, vor Anfang des Jahrs die Wahrscheinlichkeit der Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes mit den zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mitteln in Verhältniß zu setzen. Es ist unentbehrlich, um Ordnung in den Operationen und Klarheit in den Resultaten zu erhalten.

Das Jahrsbudjet ist die Grundlage dieses Systems; da aber die darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, in dem Jahre natürlich nicht realisirt werden können, so ist es nothwendig, daß unter der Benennung Rechnungsjahr der Lauf desselben noch zum Behuf der dahin einschlagenden Einnahmen und Ausgaben offen bleiben.

Es kann sogar der Fall seyn, daß selbst nach Ablauf des folgenden Jahrs, der Zeitraum eines Dritten, noch zu benutzen ist, um den Bestimmungen des Budjets sich soviel wie möglich anzunähern.

Die Umstände haben nicht gestattet, dieses System seit dem Anfange des Finanzjahres einzuführen. Erst seit meiner Berufung zum Ministerium konnte ich mich mit dem Budjet beschäftigen. Das Projekt, welches ich zu jener Zeit überreichte, und wornach die vermuthliche Einnahme 24,470,000 Franken, die vermuthliche Ausgabe hingegen 23,425,000 Franken betrug, ist erst durch das Finanzgesetz vom 21sten

August genehmigt worden; man mußte daher bis zum Anfang des Jahrs zurückgehen, und das Rechnungswesen der ersten Monate, von neuem bearbeiten, um die Papiere des öffentlichen Schatzes, nach den Rubriken und Bestimmungen des Budjets einrichten zu können.

Wenn gleich das Rechnungsjahr mit dem gewöhnlichen Jahre seinen Anfang nehmen muß, so ist es doch nothwendig, daß das vom Jahr 1808, welches das erste des Königreichs Westphalen ist, die dreizehn Tage mitbegreife, welche seit der Bildung des Schatzes bis zum 1sten Januar 1808 verflossen sind. Diese dreizehn Tage waren nicht hinreichend, um eine der angefangenen Operationen zu vollenden, und man müßte, wollte man sie von dem darauf folgenden Jahre trennen, eine unnütze Arbeit übernehmen, welche die Resultate nur verwirren würde.

Das Rechnungsjahr von 1808 umfaßt also einen Zeitraum von 379 Tagen, statt 366 (Schaltjahr). Aber so richtig auch das Resultat ist, welches dieses Rechnungjahr liefert, so würde es dennoch unvollkommen bleiben, wenn man nicht die seit dem ersten Januar 1809 für Rechnung dieses Jahrs geschehenen Einnahmen, so wie auch die Ausgaben hinzu rechnen wollte, die sowohl auf die alten, während dem Jahre noch nicht erschöpften Kredite, als auch auf die gegen das Ende des Jahrs zur Abschließung der Rechnungen verschiedener Verwaltungszweige, insbesondere des Kriegsdepartements, eröffneten Ergänzunggskredite erfolgt sind.

Das Ganze dieser Resultate liefert die endliche Hauptabrechnung dieses Rechnungsjahrs, wie sie in den Staatsrechnungen erscheinen wird, sobald sämmtliche von den Rechnungsführern zur Begründung eingesandte Beläge werden untersucht worden seyn.

Diese allgemeinen Betrachtungen schienen mir nothwendig, um als Kommentar zu den Uebersichten und Etats zu

dienen, welche ich Ew. Majestät hierbei zu überreichen die Ehre habe.

Die Etats A. B. C. D. betreffen das innere Rechnungswesen des Schatzes, und geben eine General-Uebersicht von allen seit dem 19ten December 1807. bis zum 31ten December 1808. geschehenen Einnahmen und Ausgaben. Es war nothwendig, in den Tabellen A. und B. die verschiedenen Münzarten genau zu bezeichnen, worin die Einnahmen und Ausgaben geschehen sind, weil die Mängel des Münz-Tarifs und das Aufgeld, welches mehrere Münzsorten bei der gewöhnlichen Cirkulation geben, Umwechslungen nöthig gemacht haben, damit nicht der eine oder andere Empfänger begünstigt, sondern jeder in gleicher Münze ausgezahlt werde. Diese zum Vortheil des Schatzes geschehene Auswechslung bildet einen Artikel der Einnahme wovon eben so gut, als von dem Verluste, Rechenschaft gegeben werden muß, welchen der Schatz an verschiedenen Münzsorten erlitten hat, deren Nominal-Werth im Laufe des Jahrs gesunken ist, und welche sich zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Tarife, im Schatze vorräthig befanden.

Die Etats E. F. G. H. liefern das Resultat des äussern Rechnungswesens und enthalten alle Summen, welche seit dem 19ten December 1807. bis zum 31ten December 1808. von allen Kassen im Königreiche eingenommen und ausgegeben worden, wie auch den Bestand aller Kassen an diesem Tage.

Die Etats I. K. und L. endlich, enthalten die von der Zentral-Kasse zu Cassel im Jahre 1808. und in den ersten Monaten des Jahrs 1809. geschehenen und noch zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1808. Sie liefern zugleich die General-Bilanz aller sowohl bereits geschehenen als noch zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1808.

Dieſe Tabellen geben folgende Reſultate:

Erſtes Reſultat.

Die Zentral-Kaſſe des Schatzes hat in den 379 Tagen, woraus dies Rechnungsjahr beſteht, eingenommen:

die Summe von — — —	25,172,407 Fr.	23 Ct.
Die wirkliche Ausgabe war —	22,403,974 —	60 —
Es blieb in der Kaſſe — —	2,768,432 Fr.	63 Ct.

Bemerkung.

Von dieſem Kaſſen-Beſtand muß die Summe von 1,406,680 Franken 83⅓ Centimen abgezogen werden, welche noch auf die Summe von 2,950,000 Franken zurückgezahlt werden mußte, zu deren Abtragung ſich der Schatz im Anfange des Jahrs, in Folge der Verhandlungen verbindlich gemacht hatte. Vergl die Artikel über dieſen Gegenſtaud in den Tabellen A. und B.) *)

Zweites Reſultat.

Sämmtliche Kaſſen des Königreichs haben in dem erwähnten Zeitraume eingenommen:

die Summe von — — —	27,054,556 Fr.	27 Ct.
Am 31. December 1808. blieb in eben dieſen Kaſſen vorräthig die Summe von — —	4,661,389 —	03 —

nemlich in der Centralkaſſe des öffentlichen Schatzes die

Summe von — — —	2,768,432 Fr.	63 Ct.
in den Diſtrikts-Kaſſen die Summe von	1,892,956 —	40 —
	4,661,389 Fr.	03 Ct.

wie oben **)

*) Wir laſſen hier blos die Tabelle A. und die Tabelle C. abdrucken. Die Tabelle B. iſt der General-Etat des Details in der hier abgedruckten Tabelle C., die Tabelle D. aber iſt das Reſultat aus den Tabellen A. C., welches in dem Bericht ſelbſt abgedruckt iſt. W.

**) Dieſes Reſultat geht aus den Tabellen H. hervor, welche ſich auf

e s S c h a während des

s Rechnungswesen. s 1808.

ungsjahr 1808. mit Inb

Decembers 1807.

Natur der Einn u n g e n.

Werthe

eim öffentlichen Schatze e

I. Baares G

sc. d'or . . . . . .

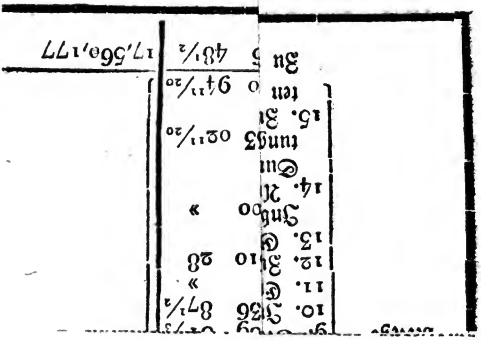

			Ausgaben während des Jahrs 1808.			
erium besonders.						
	Während der dreizehn letzten Tage des Jahrs 1807.		Im Jahre 1808.		Summa nach den Ministerien.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
. .	189,121	»	17,371,056	48½	17,560,177	48½
sten, mais						
. .	»	»	382,036	61⁷/₂₀		
aßen	»	»	204,822	76⅞		
heim						
. .	»	»	17,056	38½		
kten						
. .	»	»	441,818	98⅙	3,707,355	41½
. .	»	»	270,627	98¼		
chen Be:						
. .	»	»	57,876	95⅔		
. .	»	»	60,077	03		
chen						
..	»	»	10,400	»		
.	»	»	1,543,319	66⅔		
von						
1 .	»	»	223,510	43⅓		
. .	»	»	29,593	»		
. .	»	»	299,937	93¹³/₂₀		
des						
. .	»	»	64,611	»		
. .	»	»	76,666	66		
ver:						
. .	»	»	25,000	»		
De:						
. .	»	»	12,633	33	16,695	01
	»	»	4,061	68		

Drittes Resultat.

Haupt-Abschluß des Jahrs 1808.

Sämmtliche von allen Kassen des öffentlichen Schatzes für die Rechnung von 1808. so wohl während des Jahres selbst, als auch während der vier Monate nach dessen Ablauf, geschehene Einnahmen betragen:

die Summe von — — —	29,945,743 Fr.	24 Ct.
Sämmtliche für Rechnung dieses Jahrs während desselben Zeitraums geschehenen Zahlungen betragen — — —	26,413,343 —	29⅓ —
Es bleibt daher ein wirklicher Ueberschuß von — — —	3,532,399 —	94⅓ —

Die Ausgaben, welche noch für das Jahr 1808. erforderlich sind, die aber erst dann genau geschäzt werden können, wenn das Resultat der Liquidation der verschiedenen Ministerien bekannt geworden, belaufen sich:

1) Für die Verwaltung des Kriegs-Departements auf — —	630,000 Fr.	; ; —
2) Für die Verwaltung der Justiz und des Innern — —	100,000 —	; ; —
3) Für die Verwaltung der Finanzen, des Handels und des Schatzes	462,555 —	32 —
Summa	1,192,555 —	32 —

---

die Tabellen E. F. G. gründet. Wir lassen diese Tabellen aus Mangel an Raum hinweg, werden aber von denselben noch nähere Auskunft in einem der folgenden Hefte geben, wo wir über die Natur, gesammte Auflagen nach den vorhandenen Verordnungen ꝛc. ꝛc. Nachricht zu geben, und einige Vergleichungen mit den Auflagen in andern Reichen zu geben beschlossen haben. W.

eine Summe, die durch den wirklichen Ueberschuß der Einnahme, welcher sich aus dem Etat K. ergiebt, hinlänglich gedeckt wird *)

Die Liquidation dieser in den Kolumnen 5 und 6 des Etats K. detaillirten Rechnung wird sogleich erfolgen, wenn Ew Majestät auf die, von den verschiedenen Ministern einzureichenden Anträge, durch besondere Dekrete Ergänzungs-Kredite zur Berichtigung der rückständigen Zahlungen werden eröfnet haben. Zur genauern Entwickelung des vorausgeschickten Resultats füge ich in der Anlage M. *) einen General-Situations-Etat von sämmtlichen Krediten bei, welche Ew. Majestät sowohl durch das Budjet des Jahrs, als auch durch besondere Dekrete verwilligt haben. Die Etats I. K. L. liefern zugleich eine genaue Vergleichung, der durch das Budjet im voraus Verkündigten mit den wirklichen Einnahmen und Ausgaben.

Hieraus folgt:

1) daß am 31. December 1808. die wirkliche Einnahme, welche betrug — 25,172,407 Fr. : : Ct.

Die vermuthete Einnahme des Budjets, welche war — 24,,470,000 — : : —

überstiegen hatte um — — — 702,407 Fr. : Ct.

während die Ausgabe, welche nur betrug — — 22,403,974 — 60 —

---

*) Beim Abdruck dieses Berichts ist bei der Central-Kasse auf diesen Ueberschuß bereits die Summe von 841,729 Fr. 43 Ct. eingegangen.

*) Die Tabellen Lit. I. K. L. M., welche die Details der hier gelieferten Resultate geben, lassen wir aus der oben angeführten Ursache ebenfalls hinweg, werden jedoch darauf bei der obenerwähnten Gelegenheit zurückkommen. W.

gegen die Vermuthete
des Budjets von 23,425,000 — ſ. —
einen Ueberſchuß zu-
rückließ von — — — — 1,021,025 — 40 —
ſo daß der Ueber-
ſchuß für den
Schatz ſich belief
auf — — — — — 1,723,432 — 40 —

2) Daß im Augen-
blick der Schluß-
Berechnung des
verwichenen Jah-
res die wirklichen
Einnahmen von 30,923,743 — 24 —
die vermuthete Ein-
nahme von — 24,470,000 — ſ. —
überſchreiten um die
Summe von — — — — 6,453,743 — 24 —
die wirkliche Aus-
gabe von — 28,605,898 — 61⅓ ſ.
ebenfalls die ver-
muthete Ausgabe
des Budjets von 23,425,000 — ſ. —
überſchritten um — — — — 5,180,898 — 61⅓ —

Sobald die oben erwähnten Ergänzungs-Kredite für das Jahr 1808. eröfnet ſind, wird keine aus dieſem Rechnungs-jahre herrührende Schuld, dem Schatz mehr zur Laſt fallen. Schon ſind alle Anleihen, welche die Gewalt der Umſtände im Jahre 1808. zu machen nöthigte, zurückgezahlt, und das erſte Regierungs-Jahr Ew. Majeſtät, ohne Hülfsquellen begonnen, und durchlebt unter der ſchweren Bürde von Laſten jeglicher Art, den Folgen des Kriegs, wird den künftigen zum Vorbilde dienen können.

Noch muß ich der Koſten erwähnen, welche die durch den Schatz in dieſem erſten Rechnungsjahre geſchehenen Negociationen veranlaßt haben.

Der General-Etat N.*) enthält den Total-Betrag der negociirten Summen, und der dadurch verurſachten Koſten.

Die negociirten Summen betragen	—	—	— 3,000,000 Fr. — Ct.
Die Zinnſen	—	43,319 Fr.	66 Ct.
Die Kommiſſionskoſten	60,000	— —	—
Summa	103,319	—	66 —

Die Zinſe betrugen im ganzen Jahre nicht über $\frac{5}{12}$ monatlich, ſie waren alſo ſo mäſig, wie man ſie nur bei einer alten Regierung erwarten kann. Dieſer Zinsfuß iſt ſehr niedrig, verglichen mit dem, wozu ſich der franzöſiſche Schatz noch im Anfange des Rechnungsjahrs 1806. verſtehen mußte, denn die Koſten der Geld-Negociation beliefen ſich damals auf $1\frac{3}{8}$ pro Cent monatlich.

Dies Sire! iſt das befriedigende Reſultat des Jahres 1808. Möchte das laufende Jahr ähnliche Reſultate darbieten! Es hat unter ungünſtigen Vorbedeutungen für die Einnahme begonnen. Der Kriegszuſtand, worin Europa von neuem ſich verſezt ſieht, hat Anſtrengungen nöthig gemacht, welche die Staatskräfte überſteigen. Die Bewegungen im Innern haben einen fühlbaren Einfluß auf die Einnahme gehabt; aber die Anwendung der weiſen Maaßregeln, die Ew. Majeſtät eben gewählt haben, um durch wohleingerichtete Sparſamkeit die nothwendigen Ausgaben zu decken, welche augenblickliche Verlegenheit herbeiführen könnten, wird ſeine Wirkung nicht verfehlen. Die Beharrlichkeit Ew. Majeſtät wird alle Schwierigkeiten beſiegen, und die bereits getroffenen

*) Dieſe Tabelle iſt hinweggelaſſen, da ſie nur die Details der im Berichte angegebene Reſultate liefert.

Verfügungen werden eben so schnell die Gemüther der wohlgesinnten Bürger beruhigen, als das Murren der Uebelgesinnten unterdrücken.

In kurzem werde ich die Ehre haben, Ew. Majestät die Rechnung über die Finanz-Verwaltung des Staats während dem Rechnungsjahre 1808. vorzulegen. Diese Rechnung verbunden mit der, welche ich jezt überreiche, wird ein vollständiges Gemälde liefern, von den jezt vorhandenen Hülfsquellen sowohl, als auch von den neuen, welche eine weise Verwaltung in der Folge sich wird verschaffen können.

Cassel den 15. Mai 1809.

Der Minister der Finanzen und des öffentlichen Schatzes.

Unterzeichnet, Bülow.

8.

Fragmentarische Gedanken.

(Fortsetzung von Nro. 3. in Heft 19.)

6.

Souverainität.

Bei den mancherlei Begriffen und Definitionen, welche über die Souverainität seit einiger Zeit in Umlauf gekommen sind, ist es nicht ohne Nutzen, die treffliche Definition in Erinnerung zu bringen, welche einer der vorzüglichsten teutschen Gelehrten vor einigen Jahren gegeben hat. Herr Hofrath von Martens in Göttingen, jetzt Königl. Westphälischer Staatsrath, sagt in seinem: *Precis du droit des gens moderne de l'Europe* (Götting. zweite Ausgabe. 1801.) §. 16. »le caractère essentiel de la souveraineté parfaite

»c'est que dans ce qui touche sa constitution et son »gouvernement civil *) l'état n'ait à recevoir des »loix d'aucun étranger.» Aus dieſem richtigen, wie ich glaube, allein richtigen Begriff iſt auch wohl die Diſpoſition des Artikels 7. der Rheinbundsakte: »Les princes devront »nécessairement être independans de toute puissance »étrangère à la Confédération» gegriffen. Jede Souverainität, mithin auch die Bundesfürſtliche, iſt alſo nur Unabhängigkeit der Staatsgewalt von einer andern Staatsgewalt. Ungebundenheit und Unbeſchränktheit der Staatsgewalt, gehört nicht zum Begrif der Souverainität, folgt alſo auch nicht aus demſelben. Der König von Grosbrittanien iſt nicht minder ein ſouverainer Monarch als der König von Dännemark.

7.

Beſetzung der Tribunäle.

Wenn gute Rechtspflege in den einzelnen teutſchen Staaten, mit Recht ſtets eine der vorzüglichſten Baſen des bürgerlichen Glücks war; ſo iſt ſie nach aufgehobener Reichsverfaſſung doppelt wichtig geworden, weil die Einwohner der teutſchen Staaten die Reichsgerichte, und in ihnen die ſchützende Controlle der guten Territorial Gerichtspflege, verloren haben. Mögte unter der Reichsverfaſſung, immer ein Territorialgericht nur mit 3 — 4 Männern beſetzt, und dieſen wenigen Männern die Entſcheidung über Eigenthum, Vermögen, Ehre und Leben der Unterthanen anvertrauet ſeyn; mögte dort immer dieſe Entſcheidung von allen denjenigen Inconvenienzen abhangen, welche mit der wenigſeitigen Anſicht und Beurtheilung einiger weniger Männer, geſetzt: ſie alle hätten in Rückſicht auf Kopf, Kenntniſſe, Willen und Herz, alle

*) La dependance, dans laquelle les états catholiques se trouvent envers le Pape ne porte atteinte à leur Souveraineté, qu'en tant que celui-ci empièterait sur les droits du pouvoir civil sur l'église (jus circa sacra).

Eigenschaften eines guten Richters, unzertrennlich verbunden sind, die Sache, wenn sie nicht gar zu unbedeutend war, kam zur Revision der Reichsgerichte, mithin zur Beurtheilung eines, mit einem stärkeren, rechtsprechenden Personale besetzten Tribunals.

Da letzteres bei der Rheinbundischen Verfassung wegfällt; so ist es wohl nicht unbillig, daß in den einzelnen teutschen Staaten bei Besetzung der Tribunäle, hierauf Rücksicht genommen wird, und in denselben die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten der Unterthanen, nicht weiter einigen wenigen Männern überlassen werde. In einigen Rheinbundischen Staaten z. B. Baiern, Würtemberg, Westphalen, Hessen, ist die Justizverwaltung, auch in dieser Hinsicht schon treflich verbessert; wie die organischen Gesetze und Staatskalender dieser Staaten beweisen. *Beaucoup de juges!* sagte sehr richtig der westphälische Minister Simeon in der bekannten Rede in der Reichstagsversammlung.

Ich führe hierüber folgende Worte eines scharfsinnigen Schriftstellers an. Paw sagt in den *Recherches philosophiques sur les Grecs* (à Berlin 1787.) Tom. II. Sect. II. §. 1.: »Il y a ce vice dans la plupart des Tri»bunaux de l'Europe, qu'ils sont composés d'un trop »petit nombre de juges, tellement, que la vie, l'hon»neur et la fortune y dépendent d'un trop petit nombre »d'opinions et c'est encore bien pis, lorsque ces »opinions ne sont pas même éclairées: la seule rai»son, qu'on ait pu rendre d'une institution semblable, »c'est qu'il en couteroit trop, dit on, pour payer »une multitude de juges dans des matières criminelles, »qui ne sont pas par elles-mêmes fort lucratives; »ainsi c'est l'avarice la plus sordide et la plus hon»teuse, qui a perpetué jusqu'à present cet usage »digne des Cannibales *) — — —

*) Es ist auch wohl kein Land in Teutschland, in welch

»Rien ne sauroit être plus contraire à l'huma»nité et aux premières notions de la raison, que de »placer le droit de vie et de mort entre les mains »d'un petit nombre d'hommes, — — — tellement »que trois suffrages suffisent souvent pour faire périr »un citoyen, et plonger tous ses descendans dans »les dernières horreurs de l'indigence et de l'infamie. »Des jugemens prononcées de la sorte, sont nuls par »leur nature; mais malheureusement ils ne sont pas »nuls par leurs effets; puisqu'on a l'autorité de les »exécuter, comme s'ils eussent été rendus par la »bouche de la vérité, ou la voix de l'Eternel. Ce»pendant combien n'est-il pas facile, que trois hom»mes aient été aveuglés par une fausse exposition »des faits. Et combien n'est-il pas encore facile, »que trois hommes ayent été corrompus **)

8.

Appellation in Kriminalfällen.

Ein gerechter Vorwurf, der die bisherige teutsche Kriminal-Rechtspflege trift, ist die Unstatthaftigkeit der Appellation in Kriminalsachen. La maxime — sagt Herr von Paw a. a. O., qui dit, qu'au criminel il n'y a pas d'appel, est la maxime la plus absurde qui ait jamais »pu tomber dans l'esprit des hommes. Celui qui a »perdu en première instance sa cause, pour un droit »de gouttière, en appelle à une cour supérieure et »celui qui a été condamné injustement à être brulé »vif par neuf échevins ***) ne peut appeller. Or si

---

die Unterthanen nicht gerne zur Verbesserung der Rechtspflege beitragen würden.

**) Warum sollte das, was bei Kriminalsachen eintritt, nicht auch von Civilsachen gelten?

***) Wie oft in Teutschland noch weit weniger.

»l'imbecillité venoit elle-même dicter des loix, elle »ne diroit rien de pis que cela: car il en resulte, »qu'un droit de gouttière est un objet plus impor»tant, que la vie et l'honneur d'un homme devoué »aux plus cruels tourmens.» Im Preußiſchen Staat näherte man ſich dem beſſeren Grundſatz der Appellabilität in Kriminalfällen, und die neue Baieriſche Kriminalverfaſſung, hat ihn förmlich proklamirt. Es würde unſtreitig ein eben ſo großer als leicht erreichbarer Gewinn für die Rechtspflege ſeyn, wenn dieſer Grundſatz in allen teutſchen Staaten angenommen, und, ihm gemäß, die Appellation auch in Kriminalfällen, an die Oberappellations-Gerichte zuläßig wäre.

9.

Oberappellations-Gerichte.

Durch die Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung ſind in den einzelnen teutſchen Staaten, die Oberappellations-Gerichte, im eigentlichen Sinne, die höchſten Landestribunäle geworden. Möchten ſie eben diejenige Unabhängigkeit an der regiminellen Gewalt erhalten und behalten, welche die Reichsgerichte hatten!

In mehreren Staaten, hat der Landesherr ſich der Gerichtsbarkeit des Tribunals unterworfen.

Gewöhnlich geſchah dieſe Unterwerfung in ſehr allgemeinen ſtreitfähigen Ausdrücken; folgende nähere Beſtimmung bezeichnet dieſe Unterwerfung vielleicht näher:

Der Landesfürſt anerkennt die Gerichtsbarkeit des Oberappellations-Gerichts; 1) in blos bürgerlichen, des Landesfürſten privatrechtliche Verhältniſſe, betreffenden Sachen,

2) in Anſehung der, entweder vom Landesherrn ſelbſt, oder von ſeinen adminiſtrativen Landesbehörden erlaſſenen, das ganze Land, oder einzelne Theile deſſelben betreffenden, landesfürſtlichen oder regiminellen Verfügungen, in ſo weit deshalb ein Unterthan oder ſonſt jemand eine Anſprache an

den Landesherrn zu haben, oder durch jene Verfügung an seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt,

3) in denjenigen Differenzen, welche zwischen dem Landesfürsten oder seinen administrativen Landesbehörden einer und den Landesständen anderer Seits über einzelne Gegenstände der regulirten Landesverfassung entstehen; und

4) in denjenigen Fällen, worin der Landesherr als Oberbischof, oder als Oberlehnsherr, gehandelt und verfahren hat, ein Privatus aber dadurch an seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt zu seyn behauptet.

In allen diesen Fällen würde der Landesfürst vor dem Tribunale zu Recht stehen, und Recht geben und nehmen, dergestalt, daß der Gravirte bei dem Gerichtshofe seine Klage gerichtlich anbringen, und die Forderung selbst oder seine etwaigen Entschädigungsansprüche, bei des Landesfürsten in der Regel immittelst fortgehendem Verfahren, zum unpartheyischen Erkenntnisse stellen möge. Der Teutsche behält hierdurch dasjenige, was er zu allen Zeiten als sein höchstes Kleinod betrachtete und ehrte — Gerechtigkeitspflege für alle seine Verhältnisse.

Amphictyonenrath der Griechen.

Der K. Kammer Gerichts-Assessor — nunmehriger Grosherzogl. Hessenscher Geheimer Rath und Hofgerichts-Direktor Freiherr von Stein, ein verdienstvolles Mitglied des bisherigen Amphictyonen-Senats der Teutschen, hat in den in dieser Zeitschrift abgedruckten gehaltreichen Ideen, über ein teutsches Bundesgericht, den Amphictyonen-Rath der Griechen als Beispiel eines Gerichtshofes für die Streitigkeiten konföderirter Staaten angeführt. Ein anderer Gelehrter hat in einem, übrigens klassischen Werke die Statthaftigkeit dieser Analogie geläugnet, um seine Lieblingsidee — die, so viel mir bekannt ist, nur er allein und für sich allein stehend vertheidigt, während das übrige Teutschland den ent-

gegengesetzten Wunsch und Satz laut ausgesprochen hat — nämlich die Inadmissibilität eines Bundestribunals für den rheinischen Bund, zu unterstützen.

Mit Recht darf man aber wohl fragen: Warum soll die Analogie des Amphictyonen-Senats der Hellenen, für den Rheinbund nicht anwendbar seyn? Eine kurze Skizze der Verfassung jenes Griechischen Senats, enthält schon den Beweis, daß mein innigst geschätzter, verdienstvoller Freund, der Herr von Stein mit tiefer Sachkunde auf jene Analogie sich berief. Die zwölf Hauptvölker des nördlichen, mittlern und mittäglichen Griechenlands, zuerst diejenigen, die vom Stamme Deucalion beherrscht wurden, und zuletzt auch noch andere, alle untereinander, und gegenseitig unabhängig, vereinigten sich in eine Konföderation gegründet auf politischer und gottesdienstlicher Einheit; bestimmt zum gemeinsamen Schutz gegen äussere Feinde, und gegen innere Unruhen, also zur Handhabung des äusseren und inneren Friedens 1). Amphictyon König von Thermophylälder Maximilian Griechenlands, stiftete diesen Bund, den Amphictyonischen Bund genannt, an dessen Spitze bekanntlich der Senat der Amphictyonen stand. Er bestand aus den Deputirten der zwölf verbündeten Völker, welche sich jährlich jedesmal versammelten, und die Angelegenheiten des Bundes besorgten,

1) Mitford sagt in der Geschichte Griechenlands (Uebersetzung von Eichstädt) Th. 1. Cap. 3. S. 209. »Der sichtbare »Zweck dieses Bundes war, den Uebeln vorzubeugen, und die »beständigen Räubereien Kriege und Blutvergiessungen zu hem»men, die Streitigkeiten der verbündeten Staaten zu entschei»den, und sich über allgemeine Maaßregeln der Vertheidigung »gegen auswärtige Feinde zu berathschlagen. *Stephanus de Ju»risdictione veterum Graecorum* cap. IX. —— institutum est »ne contentiones et lites, si quas invicem concepissent civi»tates, in dissensiones hostiles, et bella exardescerent, seu »potius judicii hujus aequa disertatione et autoritate con»cilii dirimentur».

und insonderheit, die unter den Bundesstaaten ausgebrochenen Streitigkeiten erörterten, und entschieden. 2) Die Geschichte Griechenlands, enthält mehrere Beispiele des richterlichen Ausspruchs des Amphictyonen-Raths über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten, mehrere Beispiele der Handhabung des griechischen Landfriedens.

So entschied z. B. der Amphictyonen-Rath, den Streit zwischen den Völkern von Lacedämon und Platäa, über die Fassung der Siegesinschriften wegen der, den Persern gelieferten Schlacht 3) mehrere Streitigkeiten über den Vorrang bei Nationalopfern 4) über das Protektorium des Delphischen Tempels, 5) so urtheilte dieser Rath als Richter über Seeräubereien, welche ein verbündetes Volk gegen das andere begangen hatte 6); so entschied und bestrafte er Verletzungen des Völkerrechts, welche an Gesandten verübt waren 7), so bestrafte er Verletzungen der Bundestreue 8), so bestrafte er Landfriedensbrüchige Handlungen, welche ein

---

2) »*Ubbo Emmius Graecia Vetus* (in Gronovii Thes. antiq. Graec. T. IV. p. 587) fuit supremum gentis Graeciae »Tribunal ad judicandas et definiendas lites publicas.«

»*Mart. Sckockii Achaja vetus* (daſ. Tom V. p. 2184.) »Amphictyonum Concilium erat supremum Graecorum Tribunal, ubi expendebantur et definiebantur lites publicae »seu graviores caussae] inter civitates populosque controversae.«

3) *Demosthenes* in Neaeram p. 877.

4) *Demosthenes* de corona p. 495.

5) *Demosthenes* de corona p. 495.

6) *Plutarch* in Vita Cimonis c. 16.
Pausadias Lib. III. c. 3.

7) *Plutarch* quaest. graec. N. LIX.

8) *Herodot* Lib. VII. c. 213. *Plutarch* in Vita Themistoclis cap. 30.

Volk gegen das andere ſich erlaubt hatte 9); ſo erkannte er über Schuldforderungen eines Staats an den andern 10) und über die Gränzſtreitigkeiten der Staaten 11) und dergleichen, erkannte in allen dieſen Fällen auf Geld- oder Ehrenſtrafen, auf Krieg, ja auf Vertilgung aus der Bundesgenoſſenſchaft 12).

Warum ſollte alſo die Analogie des Amphictyonen-Raths nicht auf den rheiniſchen Bund paſſen? weil die einzelnen Staaten des letztern gegenſeitig unabhängig ſind? aber waren die Völker von Lacedämonien und von Athen, von Theſſalien und von Phocien, waren alle amphictyoniſchen Völker nicht auch gegenſeitig unabhängig?

Die Geſchichte des Amphictyonen-Raths der Griechen iſt für jeden Staatenbund ſehr lehrreich, ſo lange, als Mäſſigung, Bundestreue, Rechtlichkeit und ächte Vaterlandsliebe die Griechen beſeelte, ſo lange Nationaleinheit das höchſte Geſetz des Helleniſchen Bundes war, ſo lange war der Amphictyonen-Rath der kraftvolle Mittelpunkt aller griechiſchen Staaten, und ſein Anſehen geachtet, groß und wohlthätig. Aber die Griechen verſtanden nicht die wohlthätige Konföderationsform zu nutzen; Eigennutz, Ehrſucht und Territorialismus waren dort die Klippen, an welchen der ganze griechiſche Amphictyonen Bund ſcheiterte. Etwa acht Jahrhunderte nach der Stiftung dieſes Bundes, unterdrückte einer der verbündeten griechiſchen Staaten, das Syſtem nicht mehr, was ſo oft groß und bewunderungswürdig genannt worden

---

9) *Voyage du jeune Anacharsis* Tom. III. c. 7. 35. *Diodor Sicul* Lib. XV. *Justin* Lib. VIII. c. 1.

10) *Quinctilian* instit. oratoriae Lib. V. c. 10.

11) *Goguet* de l'origine des loix T. 2. p. 25. Stephanus de jurisdictione vet. Graecor. c. IX.

12) Z. B. gegen die Phocier und Lacedämonier, nach dem zweiten heiligen Kriege.

ist, was aber zu allen Zeiten und unter allen Zonen nur die Geissel der Menschheit war. Sparta, dessen Bewohner wie Aristoteles sagt, nur im Frieden starben, und im Kriege lebten ward diese Geissel für Griechenland. Es trat aus dem Geist des Bundes in den der gränzenlosesten Ehrsucht und des Landfriedensbruchs; um in Griechenland das Prinzipat zu erringen, ward es der Bekrieger und Unterdrücker mehrerer Bundesstaaten, und des griechischen Bundes; es verwarf die Entscheidung der Amphictyonen, und berief sich dagegen auf die Macht und Entscheidung der Waffen, als ein unterdrückter Staat die Rechte der Eidgenossenschaft gegen ihn in Anspruch nahm 13). Der Rath der Amphictyonen sank unter der drückenden Oberherrschaft des Militairstaats Sparta zu einer blos gottesdienstlichen, politisch-kraftlosen Behörde herab! Die Schlacht bei Platäa setzte zwar der Spartanischen Herrschaft enge Gränzen, und gab Griechenlands Prinzipat den Athenienfern; allein der Geist des Bundes, erwachte so wenig, als das Ansehen des Amphictyonischen Senats. Griechenland war vielmehr so tief gesunken, daß Sparta und einige von ihm abhängige Völker, sich selbst gegen die Freiheit Griechenlands, mit Xerxes von Persien verbanden, und der Egoismus anderer Völker, den Amphictyonen untersagte, jene bundbrüchige Völker zur Verantwortung zu ziehen 14). Griechenland bot jetzt das Schauspiel des dreihundertjährigen innern Kampfes, und der Ausbrüche der Eifersucht, zwischen seinen mächtigern Staaten, Athen und Sparta, denen sich Theben zugesellte, dar. Zwietracht führte auch hier zur Knechtschaft. Macedonien, der eroberungssüchtige Nachbar des verbündeten Griechenlands, benutzte diese innere Schwäche, zerstörte die Macht der einzelnen Staaten, und erhub auf ihren Trümmern, seine Oberherrschaft. Die Rivalität der

13) *Gillies* history of Grec. Vol. 1. p. 184.
14) *Plutarch* im Leben Themistocles cap. 30.

griechiſchen Völker unter einander erleichterte dieſes den Macedoniſchen Königen, »il eut été de l'interêt gènéral de la Grèce — ſagt Herr von Pauw 15) d'étouffer la »Macédoine naissante, et cela seroit arrivé, si les »Lacédémoniens eussent joint toutes leurs forces aux »forces d'Athènes à la journée de Chéronée; mais »jamais aucun peuple de la terre ne fit une plus »grande faute, ni une faute plus irréparable, que »les Lacédémoniens: ils resterent très tranquilles »tandis que Philippe vainquoit les Atheniens, sans »prévoir, qu'ils étoient menacés du même destin et »quand ensuite ils voulurent seuls s'opposer aux »efforts de la Macédonie, on les défit comme jamais »aucune nation ne fut defaite.» Die Schlacht bei Chäronea erhob Philipp von Macedonien, zum Oberhaupte Griechenlands. Dem Amphictyonen-Senat war es willkommen, einen Theil des ehemaligen Anſehens dadurch wieder zu erhalten, daß ſie ſelbſt ſich zu Werkzeugen der Abſichten und des Willens Philipps machten, welchem auf der anderen Seite das Geſetzmäßige, von den kleinern Griechiſchen Staaten ſo geliebte Anſehen dieſes Senats, ein eben ſo willkommenes Mittel war, um ſeine Pläne durchzuführen, und ihnen den Anſtrich der Verfaſſungsmäſſigkeit zu verleihen. Philipp ernannte ſich ſelbſt zum Mitgliede des Raths der Amphictyonen, und belebte das Anſehen des letztern, mindeſtens dem Schein nach, von neuem, und nicht ganz ungegründet mag wohl die Bemerkung ſeyn, welche hierüber die Academie der Wiſſenſchaften zu Paris 16) »macht: alors la

15) In den Recherches philosophiques sur les Grecs T. II. S. 182.

16) »Eloge de Mr. de valois.» (Memoires de littcrature de l'academie royale des inscriptions et belles lettres Tom XXI. S. 240).

»Grèce éprouva le sort, qu'évitent rarement les états »libres, qui accordent à un voisin puissant un titre, »qui lui donne le droit d'entrer dans leurs deliberations, et de se mêler de leur gouvernement. Elle se »trouva bientôt dans une dependance presqu'entière »des Macédoniens.» Allein dieſes Wiederaufblühen des Amphictyonen-Raths war nicht blos precär, ſondern auch von kurzer Dauer; Griechenland ward, nach dem Ausſterben der Nachkommen Philipps, von neuem der Schauplatz innerer Kriege und endlich eine römiſche Provinz.

Eine der ſchönſten Inſtitutionen des Alterthums unterlag auf dieſe Art der Richtung, welche die Grundſätze und die Politik der Machthaber, gegen das Princip jener Einrichtung genommen hatten, ſie ſcheiterte am Mangel an Einheit, an Bundesmäßigkeit, und an ſchützender Kraft.

v. K.

9.

Geſichtspunkt für die von teutſchen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergeſetzten Kommiſſionen.

Es ſollen die Modifikationen, unter welchen der Kodex Napoleon für teutſche Nationen Geſetzbuch werden kann, ausgemittelt werden.

Dies iſt im Allgemeinen die Aufgabe, welche teutſche Miniſterien, den für die Bearbeitung des franzöſiſchen Geſetzbuchs niedergeſetzten Kommiſſionen, zur Beantwortung vorgelegt haben.

Iſt aber dieſe Aufgabe beſtimmt genug?

Haben die Ministerien ihre Absichten, ihre Zwecke hinreichend ausgesprochen?

Sind, sie selbst vom Geiste der Aufgabe durchdrungen?

Dieses alles erlaube ich mir zu bezweifeln.

Es bestimmen mich dazu folgende Betrachtungen.

Anderswo habe ich ausgeführt, daß der Kodex Napoleon in alle Zweige der Verfassung tief eingreift. Seine Aeste laufen durch das Finanzwesen, durch die Polizei, durch das gerichtliche Verfahren, durch die kirchlichen Einrichtungen, und selbst durch die Grundverfassung hindurch.

Mit dem Finanzwesen steht das Enregistrement und die Inscription in inniger Verbindung. Auf jenem beruht die Gewißheit und Sicherheit des Grundeigenthums, die Beweißkraft bei Gerichten; auf dieser der öffentliche Glaube; beide laufen wieder durch alle Adern des processualischen Verfahrens.

Polizeivorsorgen finden sich in den Bestimmungen über die actes de l'état civil: z. B. in demjenigen, was über die Beerdigungen und die Bedingungen der Zulässigkeit derselben verordnet wird. Die kaiserliche Prokuratur oder das ministère public in seiner unermeßlichen Wirkungssphäre, ist nichts anders als eine höhere Polizeianstalt.

Der Zusammenhang der französischen Civilgesetzgebung mit dem gerichtlichen Verfahren, angekündigt von den Organen der französischen Regierung, anerkannt von französischen Gelehrten, ist so vorherrschend, so karakteristisch, daß die Leichtigkeit, mit welchem Zachariä, Gönner und andere diesen Zusammenhang übersehen, oder gar geleugnet haben, unbegreiflich, ich mögte sagen unverzeihlich ist. So ist der ganze 19te Titel des dritten Buchs sur l'apropriation forcée, ohne die Eigenheiten des französischen Vollziehungszwangs, ohne das französische Notariat, und ohne Voraussetzung des Instituts der Huissiers, weder anwendbar noch verständlich.

Indem der Kodex Napoleon die Ehe für ein rein bür-

gerliches Institut erklärt, bricht er auch dem protestantischen Kirchenrecht den Stab. Wenn Zachariä die Grundsätze des französischen Eherechts, für die nämlichen hält, welche die Lehrer des protestantischen Kirchenrechts längst aufgestellt haben, so hat er entweder jene, oder diese nicht verstanden. Mit dem französischen Eherecht, steht nicht blos das französische Familienrecht, sondern auch die Lehre von den Beurkundungen des bürgerlichen Zustandes (actes de l'état civil) in der genauesten Verbindung.

Endlich erschüttert auch der Kodex Napoleon, auf teutschen Boden verpflanzt, die Grundverfassung teutscher Staaten, wenn es seit der Proklamation der Rheinbundessouverainität anders noch eine Grundverfassung gibt. Die darin enthaltene Aufhebung der Frohnden, die Ablößlichkeit der Grundzinsen und Zehnten, revolutioniren das Kameralsystem; die Aufhebung der Fideikommisse, stürzt den Güteradel; die Bestimmungen über den Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte, legen der Regierung ein zweischneidiges Schwerdt in die Hand, mit welchem sie jedes, den einzelnen Bürger an den Mitbürger eines andern Staates knüpfende Band, zerschneiden, und über das Eigenthum und die Familienverhältnisse einer großen Anzahl von Einwohnern gebieten kann.

Ich habe hier nur Beispiele und Winke gegeben; der große Gegenstand ist keineswegs auch nur zum hundsten Theil erschöpft.

Macht ein teutsches Ministerium Vorschläge über die Modifikationen des Kodex Napoleon, zu einer Aufgabe für Gesetzgebungskommissionen, so frägt es sich vor allen Dingen: was für ein Sinn wird bestimmt mit dieser Aufgabe verknüpft?

Sollten blos objektive Verbesserungen der französischen Civilgesetzgebung vorgeschlagen werden — die sich dann auch freilich werden finden lassen — so kömmt es auf die innere Kritik des Kodex Napoleon an. Dann haben wir einen

litterarischen Kampf, dann übt sich teutscher Scharfsinn am französischen. Von dieser Seite scheinen es viele genommen zu haben. Sie wollen wissen, wie sich die Lücken der französischen Civilgesetzgebung durch Modifikation ausfüllen, wie sich ihre Mängel heben lassen. Gönner und seine Waffenbrüder machen sich die Auflösung der Aufgabe leicht. Sie finden im Kodex Napoleon alles unübertreflich, alles weltbürgerlich, alles hervorgehend aus einer objektiven Vernunftgesetzgebung. Hiernach wäre eigentlich gar nichts zu modificiren. — Dies ist aber nicht der Geist der Aufgabe. Auf Verbesserungen des Kodex Napoleon kömmt es vor der Hand nicht an. Wenn teutsche Gelehrte den Kodex Napoleon für unverbesserlich halten — so kann man ihnen eben so gern den Weyrauch gönnen, den sie sich dieser Entdeckung wegen untereinander streuen, als die Verachtung der Gelehrten des Siegervolks, welche von ihrem Lobe keine Notiz nehmen.

Wird dagegen nicht eigentlich nach Verbesserungen der Napoleonischen Gesetzgebung gefragt, kömmt es nur darauf an, sie mit demjenigen, was ausserdem in einem deutschen Staate gilt, in Einklang zu bringen, so erhält die Aufgabe eine andere Ansicht. Die Kritik des Code Napoléon wird Nebensache.

Es frägt sich nicht: ob, und wie fern der Codex Napoléon durch Mangel und Widersprüche einen menschlichen Ursprung beurkunde, nicht ob deutscher Scharfsinn etwas Gediegeneres hätte erfinden können, sondern einzig und allein: wie verhält sich der Kodex Napoleon, als Theil eines unermeßlichen Ganzen, zu diesem Ganzen? Wie greifen seine einzelnen Verfügungen und Verordnungen in alle Zweige der Staatsverwaltung ein? Wie ist es zu machen, daß in einem deutschen Staate der aus einem fremdartigen Ganzen gerissene Theil, in ein fremdartiges Ganze wieder verschlungen, und harmonisch damit verbunden werde?

Dies ist der Geist der Aufgabe. Sie ist zwei, von einander durchaus abweichender Auflösungen fähig. Entweder wird der Kodex Napoleon, nach deutschen Einrichtungen modificirt, oder deutsche Einrichtungen bequemen sich unter die Voraussetzungen und Forderungen des Kodex Napoleon. Im ersten Fall wird der Kodex Napoleon dem Geist und der Wahrheit nach, deutschen Einrichtungen, im zweiten wird die deutsche Administration, Justiz- Kirchen- und Grundverfassung, dem Kodex Napoleon aufgeopfert. Verlangen deutsche Ministerien die Auflösung der Aufgabe im ersten oder im zweiten Sinn? Keines hat sich darüber erklärt.

Oder soll die Aufgabe durch Vergleich- und Vermittlung gelößt werden. Soll hier der Kodex Napoleon einer deutschen Einrichtung, soll dort eine deutsche Einrichtung dem Kodex Napoleon weichen?

Aber welch ein unermeßliches Feld für verwickelte Vorschläge, für verschlungene Ansichten, für abweichende Modifikationen! Wurde bisher die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen, den einzelnen deutschen Staaten zum Vorwurf gemacht, so wäre gerade die Einführung eines modificirten Kodex Napoleon das sichere Mittel die Abweichungen noch größer, die Kontraste noch auffallender zu machen.

Die modificirte Einführung des Codex Napoleon, soll ja aber in den Staaten des Rheinbundes, gerade das entgegengesezte Resultat herbeiführen. Das ist der Zweck der Aufgabe der Ministerien. Da aber diese Aufgabe, so wie sie jezt vorliegt, so wie sie allgemein und unbestimmt, von den obersten leitenden Staatsbehörden in mehreren deutschen Staaten aufgeworfen worden ist, das verlangte Resultat unmöglich herbeiführen kann, so darf man, ohne Unbescheidenheit, voraussetzen, daß die deutschen Ministerien selbst, vom wahren Geist der Aufgabe noch nicht durchdrungen sind.

Um dies anzunehmen, müßte man voraussetzen, daß sie den innigen Zusammenhang der französischen Civilgesetzgebung

mit dem Ganzen des französischen Staatsorganismus übersehen, daß sie diesem lezten die Struktur einer deutschen Staatsverwaltung gegenüber gestellt, daß sie die unzähligen und wesentlichen Abweichungen zwischen beiden gefaßt haben; man mußte annehmen, daß sie den Kodex Napoleon besser als Zachariä, Seidensticker, Schmidt und alle diejenigen, welche durch die Bearbeitung desselben für deutsche Regierungen sich Verdienste erwerben wollten, einstudirt haben. So etwas kann man von keinem Staatsmann fordern.

Im Grunde sind aber blos die deutschen Gelehrten an der gröstten Unbestimmtheit der Aufgabe der Ministerien Schuld. Welcher von ihnen hat den Kodex Napoleon als Theil des Ganzen aufgefaßt, als Theil des Ganzen konstruirt? Wer hat gezeigt, wie sich in diesem Theile das Ganze spiegelt, und wie das Ganze den Theil reflectirt? Wie dürftig ist gerade über diesen Gegenstand Seidensticker's Einleitung in den Code Napoléon — daß sein angekündigter Geist des Code Napoléon die Aufgabe lösen werde, bezweifle ich, nach demjenigen, was bereits über seine Hauptansichten bekannt ist, sehr.

Nach meiner Ansicht kann keine Gesetzgebungskommission die Aufgabe der Regierungen lösen, so lange die Aufgabe selbst nicht von den Regierungen determinirt wird. Sie kann aber von leztern nicht determinirt werden, wenn deutsche Regenten nicht den Geist der Aufgabe, ihren Zweck, ihre Schwierigkeiten, ihre Tendenz kennen.

Es ist Pflicht der Gelehrten, die Regenten über jenen Geist zu informiren. Es ist nicht unter der Würde der Regenten, über den nämlichen Gegenstand eine Information zu fordern.

Der Zweck würde erreicht, es würde ihm wenigstens näher getreten werden, wenn den Gesetzgebungskommissionen statt des Auftrags über vorzuschlagende Modifikationen, der Auftrag zugienge, nicht sowohl über den Inhalt des Kodex

Napoleon, als über das Verhältniß desselben zu allen Zweigen des französischen Staatsorganismus, und der Staatsverwaltung Frankreichs, und über die Veränderungen, welche die Einführung jenes Gesetzbuchs, in den Staaten der rheinischen Konföderation, in der Grundverfassung, in der Administration, im Finanzwesen, in der Kriminaljustiz, in der Polizei, in dem Kirchenrecht, in der Gerichtsverfassung u. s. w. nach sich ziehen würde — ausführliche und gründliche Berichte zu bearbeiten.

Die Frage würde sich auf folgende Art zergliedern lassen:

A) In welchem Verhältniß steht der Kodex Napoleon zu allen Zweigen der Verfassung und Administration des französischen Staats, und zwar
   a) zur Administration
   b) zur Justiz
      aa) zur Civiljustiz
      bb) zur Kriminaljustiz
   c) zu dem Finanzwesen
   d) zum Kirchenwesen
   e) zur Grundverfassung

B) Welche Veränderungen würde die Einführung des Kodex Napoleon in einem Staat der rheinischen Konföderation hervorbringen:
   a) in der Administration
   b) in der Justiz
      aa) im Civilproceß
      bb) im Kriminalproceß
   c) im Finanzwesen
      d) im kirchlichen System
      e) in der Grundverfassung
      f) in den deutschen Staaten eigenen Instituten, im Lehenwesen, in der Verfassung des Güteradels ꝛc. ꝛc.

Erst die Bearbeitung dieser Aufgabe würde deutsche Regenten völlig informiren, sie würden sehen, worauf es bei der Einführung des Kodex Napoleon ankömmt; der Nebel, den deutsche Gelehrten vorsätzlich oder aus Unkunde vor ihren Augen verbreiten, würde zerfließen, sie würden alle Schwierigkeiten übersehen und nun bestimmt, nach politischen oder weltbürgerlichen Zwecken bestimmen, in welchem Geist der Kodex Napoleon modifizirt werden, ob und wo deutsche Einrichtungen dem Kodex Napoleon, oder der Kodex Napoleon deutschen Einrichtungen weichen soll.

Im Monat May 1809. v. Almendingen.

10.

Weitere großherzoglich Hessische Erklärung zur Deklaration vom 1. August 1807.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß dasjenige, was in der allerhöchsten Deklaration vom 1. August 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren in Ansehung der Berg-, Hütten- und Hammerwerke in den Souverainitätslanden, enthalten ist, nicht durchaus richtig verstanden worden ist, so wird zu Verhütung künftiger Irrungen, und zur schuldigen Nachachtung folgendes über diesen Gegenstand öffentlich bekannt gemacht.

1) Den Standesherren verbleibt zwar, wie auch in der Deklaration gesagt ist, der Besitz der Berg-, Hütten- und Hammerwerke, in deren Eigenthum sie sich zur Zeit der über sie eingetretenen Souverainität befunden haben, und beziehen deren Einkünfte ohne Entrichtung des Bergwerks-Zehnten, hingegen

2) steht die obere Polizei in Bergwerkssachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben, die Ertheilung von Schurfscheinen, Bergbau-Konzessionen, die Erlaubniß zu Anlegung von Hütten-, Hammer- und ähnlichen Werken, wenn ein Standesherr im Standesgebiet, außerhalb seines seitherigen Eigenthums einen neuen Bergbau, eine Hütte, oder einen Hammer anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerksausbeuten, lediglich dem Souverain zu, welchem auch alle von dem Bergwerksregale abhängende Abgaben, als Zehnten ꝛc. entrichtet werden müssen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß andere Privatpersonen in den Souverainitätslanden in Rücksicht der Bergwerke eben so wie die Unterthanen in den alten Landen zu betrachten seyen.

Darmstadt den 12. May 1809.

Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium

Lichtenberg, Coulmann, Schmidt.

Vdt. Verdier.

11.

Fragmente über die Idee des Staates.

Uebersicht.

a.) Vorbereitung. §. 1 — 4.
b.) Construktion. §. 4 — 11.
c.) Staatsformen. §. 11 — 14.
d.) Staatsgewalt. §. 14 — 19.
e.) Staatsrecht. §. 19 — 20.
f.) Völkerrecht. §. 20. wenn es eines gäbe? — 22.
g.) Corrolare. §. 22 — 29.

§. 1.

Noch nie hat sich die Tendenz zur Universalität, sowohl in der Bildung der physischen, als der geistigen Kräfte allgemeiner ausgesprochen, als im gegenwärtigen Zeitalter, und es scheint im Geiste desselben zu liegen, in allem eine idealere Begründung aufzusuchen.

§. 2.

Dieses Streben nach Allgemeinheit, welches bereits auf alle Wissenschaften sich verbreitet hat, äußert einen vorzüglichen Einfluß auf die Behandlung des rationellen Rechts.

Die wissenschaftliche Auffassung desselben entstand daher gewissermaßen erst in neueren Zeiten, und so wie die Theorie des Rechts in der Periode der Römer, nur im Einzelnen und Besondern (durch das Privatrecht) vorgebildet ward; so begann erst in unserm Zeitalter ein eigentlich System des Staats, oder eine Verbindung der verschiedenen Theile zum Ganzen.

§. 3.

Fast alle der neueren Rechtssysteme, oder wenn man so sagen darf, Staatswissenschaften sind mehr oder minder Resultate des Grundsatzes, daß der Staat nicht als ein Werk des Zufalls noch der Willkühr, sondern als ein Organismus aus der Natur selbst construirt werden müsse.

Aber die Methode dieser Construktion war so verschieden, als die mancherlei Ansichten über das Wesen und den Zweck der Staaten.

Daher die so zahlreichen Systeme über Staatsverfassungslehre, daher die Ungleichheit in der Aufstellung einer Basis, und in der Erklärung des Wesens der Staaten, welche bald als ein Grundvertrag der Nationen zur wechselseiti

gen Sicherung der Rechte *) bald als ein Institut zur Realisirung der Rechtsidee **) bald als empirische Anstalt zur Staatswohlfahrt ***) aufgestellt wurden.

§. 4.

Das Wesen des Staates an sich, darf nicht in der Erfahrung aufgegriffen werden, denn diese spricht nur die innere Nothwendigkeit eines höheren Imperativs aus.

Wie alles Objektive den wahren Grund seines Seyns in etwas Höherem findet, so liegt die Grundidee des Staates in der Philosophie, als der Mutter alles Seyns und Erkennens.

Die Idee des Staates ist a priori, und apodiktisch — Nur diese Idee absoluter Nothwendigkeit, erklärt uns den Begriff und die Entstehung aller Staaten.

§. 5.

Der Staat ist aber nicht in sich selbst begründet, d. h. er ist sich nicht selbst Zweck, sondern entstehet aus dem Urbegriffe der Menschheit. ****)

Da nämlich die Menschheit in der Totalität sich nicht anders denken läßt, als unter der Idee *****) eines ewigen Fortschreitens zum Ideale, so ist der Begriff des Staates durch die Realisirung dieser Tendenz, gegeben und wir sehen in jedem Staate nur die Form und die Bedingung des allgemeinen Zweckes.

Der Staat ist demnach die — »organische Totalität menschlicher von der Natur vereinigter Kräfte, unter der Tendenz zum Ideale der Menschheit gedacht.« —

Er ist ein Bund der Menschen für die Menschheit. Daraus ergiebt sich, daß der Zustand des Staates nie stehend, sondern progressiv gedacht werden muß. Er ist nicht, er wird. —

---

*) Kants methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre und die Menge seiner Schüler.

**) Feuerbach's peinl. Recht, dessen Abhandlung über Philos. und Empirie in ihrem Verhältnisse zur positiven Rechtswissenschaft.

***) Hugo Groot, Puffendorf, Hobbes, Hume, Rousseau, Wolf u. a. m.

****) Breyers Antrittsrede in Landshut: über den Begriff der Universalgeschichte, Landsh. 1805.

*****) Sehr schön spricht Niebler diese Idee aus. Der Staat aus dem Organismus des Universums, entwickelt von Niebler. Landsh. 1805. §. 8. Seite 119.

Endzweck des Staates sey: »Die immer schönere Darstellung »der Idee der Menschheit als einer organischen Einheit in den »von Natur vereinigten Menschen nach Maaßgabe ihres Verhält»nisses zu allen andern eben so vereinigten Menschen.«

§. 6.

Je mehr sich ein Volk als Theil des ungeheuren Ganzen seinem Ideale genähert hat, je mehr sich das Vollendete in seiner Bildung ausspricht, desto klarer wird die Idee des Staates; und es ergiebt sich, daß unter rohen Horden, welche vom Thierischen sich noch nicht losgerissen haben, folglich als Embrionen der Menschheit zu betrachten sind, kein Staat existiren könne *).

§ 7.

Dem Begriffe Staat, kann daher kein Urvertrag der Völker **), weder mit ihren Regenten noch unter sich zu Grunde liegen, sondern er selbst entsteht in und durch sich selber, oder vielmehr, er liegt schon in der Idee der Menschheit, nothwendig und unabhängig von allem Positiven.

§. 8.

Freiheit, Selbstständigkeit, Gleichheit haben außer dem Staate keinen Sinn, wenn man nicht etwa den vegetirenden Instinktszustand eines Troglodyten, oder die Anarchie gesetzloser Sansculotten — Antonomie nennen will.

§. 9.

Es liegt ferner im Begriffe, daß die Menschen und Familien, welche mit und durch die Entwickelung ihrer Kultur allmählig in den Staatsverband traten, anfänglich blos ihre physische Erhaltung zum Zwecke des Staatsverbandes machten (denn der Körper entwickelt sich bei Kindern, wie bei Nationen immer früher als der Geist); und daß daher in der Erfahrung das Verhältniß der Individuen unter sich früher als ihr Gesamtverhältniß zum Staate bestimmt wurde ***).

---

*) Es giebt zwei Zustände der Menschen; der physische oder primitive, der philosophische oder policirte. Zum ersten rechne ich den thierischen Verein, den Familienverband, den Horden- (Nomaden)- Zustand; zum letztern die Vereinigung zum Volk, zur Nation, zum Staatenbund.

**) Wie können sie einen Vertrag errichten außer dem Staate, über etwas, was sie nicht haben, und noch nicht kennen; und wer spricht diesen Volkswillen de contrahendo Pacto aus? Die Völker werden Staaten, weil sie es werden müssen, weil die Natur keinen Krebsgang machen will; die Herrscher werden Herrscher, weil — sie es werden.

M. S. Gönners Program zu Nieblers Staats-Organismus: Ueber die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Ansicht vom Staate.

***) In diese Periode gehört zum Theil auch die Entstehung des Lehenwesens, welches gänzlich außer der Idee des reinen Staatsrechts liegt, und als ein blos periodisches Bedürfniß des positiven individuellen Staates zu betrachten ist, da der Staat sich noch nicht organisch entwickelt hat; ohngeachtet sich dessen Er

§. 10.

Daher geht in der Geschichte aller Völker die Entstehung des Privatrechts dem Oeffentlichen vor; daher wußten Rom *) und China **), welche gewissermaßen isolirte Staaten bildeten, von einem Staats- und Völkerrechte wenig oder gar nichts.

In der Theorie, d. i., in der Auffassung und Entwickelung der Idee des Staats! muß aber das öffentliche Recht, als Regel, dem Privaten, als Subsumtion vorgehen.

§. 11.

So wenig aber die Entstehung der Staaten überhaupt ein Werk des Zufalls war, so wenig entstehen die Staatsformen oder die Regierungsarten aus menschlicher Willkühr.

Da, wo das Volk erst aus seiner ursprünglichen Wildheit herausgetreten ist, wo die Vernunft noch schwach sich regt, und die Kräfte und Einsichten der Individuen in Paralelle stehen, da, wo rohe Tugend das einzige Gesetz, und unverdorbnes Gefühl der einzige Richter ist, wo die Bedürfnisse wie die Kenntnisse klein sind, und kein Luxus und keine Aufklärung das Volk in Klassen zersplittert hat, d. i., im jugendlichen Blüthen-Alter der Nationen: war die Form der Staaten meist republikanisch ***) und die Geschichte weißt uns noch, daß diese Form bei jenen Nationen am längsten dauerte, welche arm, und isolirt sich mit ihrem Horizont begnügten, und nicht sogleich in südlichern Zonen, wo die Reife schneller beginnt, und endet, ausgewandert sind.

§. 12.

So wie aber aus dem fixirten Besitzstand und aus den getheilten Erwerbsarten Abstufungen erschienen, so wie die Verfeinerung der Sitten und des Klimas sich hob, die Wissenschaften entstanden und neben dem äußern auch das innere Leben begann, d. h. sobald der Staat sich coagulirt, die Freiheit sich mit der Nothwendigkeit gepaart hatte, da entstanden Monarchien ****). Und auch hier bürgt uns die Geschichte unseres Jahrhunderts auf's neue, daß es nicht in der Will-

---

scheinung zuweilen auch in gereiften Staaten, aber aus andern lokalen Umständen, wiederholt.

*) Breyers Grundriß der Universalgeschichte. Jena 1808. 2. Periode §. 31. Seite 156. ꝛc.

**) Montesquieu Esprit des Lois, Livre 19.

***) Z. B. die Schweiz, die ersten Römer, und Griechen, Nordamerika ꝛc.

S. Johann Müllers Gesch. der schweizer. Eidgenossenschaft.

****) Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der

kühr einer ausgereiften Nation *) liege, sich wieder eine republikanische Verfassung zu geben.

§. 13.

Man kann demnach Republiken als den Uebergang zum innern Leben der Staaten, und Monarchien gleichsam als Bedingung zum weitern Fortschreiten für ausgebildete Nationen ansehen; so wie auf der andern Seite, wenn die Nationalkraft gealtert hat, und eines neuen Provfreises (etwa einer Völkerwanderung aus Norden) bedarf, die Monarchie sich in Despotie **) auflöset.

Denn in einem noch kräftigen männlichen Staate gedeiht kein Despotismus ***), weil dieser schon eine entnervte Nation voraussetzt, und nichts als ein Auswuchs der Weichlichkeit und Entartung ist ****). Despotie und Anarchie sind aber in diesem Gesichtspunkt analoge Bedeutungen.

§. 14.

In jeder Staatsform, sie sey, welche sie wolle, existirt nur Eine Staatsgewalt *****)

§. 15.

Diese ist untrennbar, und eine und dieselbe.

§. 16.

Sie ist nur Ausfluß der Staats-Repräsentation, werde nun diese vom ganzen Volk oder von einem Einzigen verwaltet.

§. 17.

Und in so fern lassen sich keine besondere Staatsgewalten, z. B. gesetzgebende, richterliche und executive ******) ꝛc.

Menschheit. 4 Bde. Leipzig und Riga. 1784. 9. Buch 4r Absch. u. an and. Orten.

Montesquieu sur les causes de la Grandeur et de la decadence des Romains. à Paris. chez Didot. 1802. Chap. 9.

*) Frankreich! — Man lese Wielands Gespr. unter 4 Augen, und dessen goldenen Spiegel.

**) Montesquieu considérations sur la grandeur etc. des Romains.

Neue Welt und Menschengeschichte aus dem Franz. mit Anmerk. ꝛc. M. Hißmann. Münster u. Leipzig. 1783. 3r und 4r Theil.

***) Die Türkei und die asiatischen Despoten machen nur eine scheinbare Ausnahme; und erklären sich zum Theil aus ihrem Clima, ihrer Religion, und ihrem Charakter.

****) Beispiele liefert die Geschichte fast aller Staaten, z. B. Rom, Aegipten, Babilon, Persien ꝛc.

*****) Man vergleiche hierüber Kants metaph. Anfangsgründe des Naturrechts.

******) Kant am angeführten Ort.

unterscheiden, weil alle von einer und derselben Quelle, der Landeshoheit ausgehen. Auch hat eine Classifikation derselben keinen Einfluß weder auf den Staat, noch auf dessen Lehre, sondern hängt von der Individualität eines jeden positiven Staates ab. *)

§. 18.

So wie nämlich die Idee des Staates sich in einer Regierung klarer ausspricht, um so präciser scheiden sich auch diese verschiedenen Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt aus, und die Sorge für das Wohl der Gesammtheit, die Beförderung der Wissenschaften und Künste, die körperliche und geistige Erziehung des Volkes, gehören in unseren Zeiten eben so zu den Bestandtheilen der Staatsregierung, wie die Sorge für dessen Erhaltung, die Errichtung der Kriegsmacht, Rent- und Vogteigerichtsbarkeit.

§. 19.

Der Staat als höchste Regel der Einheit und Rotundität, duldet keinen coordinirten Staat in sich selber, und schon sein Begriff selber, schließt jeden von ihm unabhängigen Verband der Glieder, jeden fremden Zweck, jede Unmittelbarkeit aus.

Dadurch bestimmt sich das Verhältniß der Kirche **), die Verfassung freier Stände (Standesherrn, Landstände, Ritterschaften ꝛc.) und Korporationen ***) die Rechtlichkeit geheimer Bunde ꝛc. ꝛc. und es ist in so fern der Satz keine Paradoxie mehr, daß das Kirchenrecht nur ein Zweig des Staatsrechts seye ****).

Man lese hierüber:

Gönners teutsches Staatsrecht. Landshut 1804. §. 27. A. Pag. 420.

Schlözers allgemeine Staats- und Staats-Verfassungs-Lehre. Göttingen 1793. pag. 100 et 75.

Mayers System der Staatsregierung im Grundrisse. Hof 1803.

Hugo's Lehrbuch des Naturrechts. Berlin 1799. pag. 366. §. 322.

*) Daher die verschiedenen Eintheilungen der Staatsgewalt in Ministerien und Regierungsbranchen. Eine der schönsten Classifikationen enthält das neue Russische Ministerium.

**) Stephani über die absolute Einheit des Staats und der Kirche.

***) M. Vergleiche, die neue geistvolle Verfassung des Königreichs Baiern vom J. 1808. und die jüngsten Ereignisse im rheinischen Bunde, vorzüglich in Würtemberg.

****) Diese Idee der Einheit hatte schon Pabst Hildebrand (Gregor VII.) nur daß er aus Versehen (?!) die Kirche für

§. 20.

Kein Staat existirt in sich selber, obgleich jeder seine individuelle Bahn, wie ein Planet fortläuft, sondern alle coexistirende Staaten sind gleichsam nur als Glieder eines ungeheuren Ganzen zu betrachten *).

§. 21.

Und auch dieses ist ein charakteristischer Vorzug unseres Jahrhunderts vor vielen, daß der Kommunikationen der verschiedenen Nationen eine allgemeinere Austauschung der Ideen und ein Streben zu einem Zwecke zu Grunde liegt **).

§. 22.

Der Staat existirt nur in so fern, als er den Zweck seines Ideales ausspricht. Es giebt daher auch Delirien des Staats.

§. 23.

Sicherheit des Rechtes ist der erste aber nicht der einzige, auch nicht der höchste Zweck.

§. 24.

Jede neu entstehende Regierungsform und Regierungsgewalt wird rechtlich, sobald sie als vollendet da steht, und ihre Fortdauer sich selber garantiren kann, d. h. sobald sie sich, durch Vernunft gemäße Acte ausspricht.

§. 25.

Krieg und Pestilenz gehören zum Satz des Lebens der Staaten.

§. 26.

Die Gesetze haben nur so lange normativ Kraft, als sie dem Zwecke des Staats entsprechen. Dieses zu entscheiden, liegt der Staats-Repräsentation ob.

§. 27.

Je größer ein Staat ist, d. h. je mehr er die ihm an-

---

den Staat, und diesen für die Kirche ansah. — Aus dem Gesagten ergiebt sich u. a. auch die Vortrefflichkeit der römischen Staatsverfassung bei Aufstellung der Auguren, der Nutzen des Islamischen Chalifats, der Dalailama ꝛc.

**) Breyer am a. O.

*) Diese Assimilation der National-Charaktere, diese wechselweise Bereicherung, und dieses universelle Leben sollten mit zu den wohlthätigen Folgen des rheinischen Bundes gehören.

Ob England, welches mit seiner Handlung, Industrie und Schiffarth ein Monopol treibt, ob die Türkei, welche mit der Bildung der übrigen nicht fortschreitet, ob China, welches ein Aëcten-Leben führt, in diesem Gesichtspunkt wohl policirte Staaten genannt werden können?

M. lese Hugo Grotius de mare libero.

gebohrenen natürlichen Gränzen ausfüllt, und je mehr er seine Kraft und Erholung in sich selber begründet und fortpflanzt, desto daurender und fester bleibt seine Existenz, desto zahlreicher sind seine Quellen, desto kleiner seine Lasten.

Aber es ist schwer, ein anderes, als das genannte Maaß seiner Größe zu bestimmen, weil Größe und Kraft relativ sind.

§. 28.

Die Ueberschreitung dieses Maaßes, so wie die zu abhängige Beschränktheit des Staates, führt seinen Tod, entweder durch Bersten, oder durch Verblutung herbei.

§. 29.

Glücklich ist derjenige Staat, der das Wesen seines Ideales klar und rein auffaßt, dessen Fortschreiten dem einfachen Gange der Natur gleicht, der sich in sich selber genügt, ohne das fremde Gut auszuschliessen, dessen Consumption mit der Production in Paralelle steht, und der im physischen und moralischen Sinne — rund ist.

12.

Miszellen.

Vermöge Grosherzoglicher Verordnung vom 22ten Junius ist der Anfang der verbindlichen Kraft des Code Napoléon als bürgerlichen Gesetzbuchs im Herzogthum Baden, welche auf den ersten Julius festgesetzt war, bis auf den 1ten Jänner 1810 hinausgerückt worden. Als Grund dieser Verlängerung wird in der Verordnung angeführt, daß aus allen Anzeigen hervorgehe, daß der größere Theil der Beamten die Kenntnisse der neuen Gesetzgebung in dem Grade sich noch nicht eigen gemacht habe, um demselben die Anwendung dieses Gesetzbuchs, beruhigt überlassen zu können — und daß noch weniger die Staatseinwohner sich so unterrichtet befänden, um ihre Rechtsgeschäfte nach dem neuen Landrechte einrichten zu können, woraus die Ueberzeugung entstanden, daß es einer umfassenden Vorbereitung zur Ausführung itzt noch mangle, und hiezu noch eine geraume Zeit erfordert werde, wenn nicht die nachtheiligsten Verwirrungen in den Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtsverhältnissen daraus hervorgehen sollten.

2.

Zu Stuttgardt ist unterm 26. Junius nachstehende Königliche Verordnung erschienen:

»Da die Pflicht der Edelleute des Königreichs, dem Könige und Vaterland persönlich zu dienen, allgemein verbindlich und unbedingt ist, und im Falle derselben nicht Genüge geleistet wird, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß ein angemessenes Surrogat eintrete; so haben Se. Königl. Maj. zu verordnen geruht, daß alle Edelleute, welche sich von Befolgung des ergangenen Aufrufs *) dispensiren, während des ganzen Krieas von dessen Anfange den 10ten April d. J. an, den vierten Theil ihrer jährlichen Einnahmen, als Extrasteuer zu bezahlen gehalten seyn sollen.«

3.

Unterm 13. Junius erschien zu Würzburg eine grosherzogliche Verordnung, vermöge welcher sämmtliche protestantische Pfarreien im Grosherzogthum, in zehn kirchliche Distrikte eingetheilt werden. Sie sind 1) Albertshausen mit 5 Pfarreien und einem Filial. 2) Kleinlangheim mit 7 Pfarreien. 3) Zeulizheim mit 5 Pfarreien. 4) Maßbach mit 6 Pfarreien. 5) Vezhausen mit 7 Pfarreien. 6) Rögheim mit 9 Pfarreien. 7) Heilgersdorf mit 10 Pfarreien. 8) Waltershausen mit 9 Pfarreien und 2 Filialen. 9) Gersfeld mit 5 Pfarreien und 1 Filial. 10) Phüngen mit 8 Pfarreien. Im Grosherzogthum sind also 71 protestantische Pfarreien und 4 Filialen; einige nicht genannte sollen noch künftig einem Distrikt zugetheilt werden. Ueber jeden Distrikt ist ein Inspektor aus den Pfarreien selbst angestellt, welcher das Mittelorgan zwischen der Landesdirektion und den Pfarrern und Vikarien ist. Die Inspektoren müssen auf den sittlichen Wandel der Pfarrer wachen, ihnen bei etwaigen Fehlern bescheidene Erinnerungen machen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben, bei dem Konsistorium die Anzeige machen. Sie haben die Oberaufsicht über den öffentlichen Gottesdienst, und sollen darauf sehen, daß sich die Pfarrer zu den Predigten und Katechisationen gehörig vorbereiten. Sie müssen zu diesen, und andern Zwecken jährliche Visitationen anstellen, die Resultate der erstern dem Konsistorium vorlegen, welche in der Folge nur alle 5 Jahre, dringende und merkwürdige Fälle ausgenommen, statt findet. Ihr Einfluß auf das Schulwesen soll in der Folge noch näher bestimmt werden.

*) Vermöge dieses Aufrufs, sollen sie sich bei der geheimen Kriegskanlei melden, um bei den neu errichteten Bataillons Offiziersstellen zu bekleiden. Die Zeit der Dienstleistung beschränkt sich auf die Dauer der Umstände, welche die Vermehrung der Streitkräfte des Vaterlandes erheischen.

4.

Unterm 6. Julius 1809. ist in München eine Königliche organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde erschienen. Im Eingange derselben heißt es: »Auf den Grund der Konstitution Unseres Reichs, worin im 6. Titel §. 5. die Bestätigung des Bürgermilitärs, und Errichtung einer Nationalgarde bestimmt ist: haben Wir nach dem Antrage Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unseres geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei versammelter Reichsrepräsentation hierüber zu treffenden, näheren Bestimmungen, für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbstständigkeit nothwendige Maßregel, bei den gegenwärtigen äußeren und innern Verhältnissen des Königreichs, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen. Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unserer Baiern, von deren treuen Ergebenheit wir so viele Beweise haben, gestützt auf den mächtigen Schutz des erhabenen Protektors der Föderation, dessen feierlicher Zusage die Nation sich ferner würdig erhalten muß, wollen Wir daher, ausser der im Felde stehenden aktiven Armee, durch vollständige Herstellung der Nationalgarde, die Streitkräfte des Staats auf den höchsten Punkt erheben.«

Diese Nationalgarde nun theilt sich in drei Klassen. Die erste Klasse theilt alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee, und muß allenthalben dem Rufe zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo der König ihre Verwendung zum Wohl des Reichs für gut findet. Diese Klasse wird durch die Reservebataillons gebildet, welche der aktiven Armee dergestalt zugetheilt sind, daß jedem Feldregiment ein Reservebataillon beigegeben ist. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feldregimentern, werden durch die Konscription gebildet, und jeder, der das 18te Jahr bereits vollendet und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzt, ist zum Eintritt in diese Bataillons, wenn das Loos ihn trift, verpflichtet. Ausgenommen von dieser allgemeinen Verbindlichkeit bleiben nur verheurathete und ansäßige Staatsbürger, jene welche in wirklichen Staatsdiensten stehen, so wie die als unentbehrlich anerkannte einzigen Söhne oder Gesellen.

Die zweite Klasse wird nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten, innerhalb den Gränzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung, gegen innere und äußere Feinde zu handhaben. Diese Klasse nun wird aus den mobilen Legionen gebildet, deren eine in jedem Kreise, nach dem sie auch benamet wird, bestehen soll. Sie wird gebildet 1) aus allen

Landkapitulanten, die nach dienstfähig und nicht über 40 Jahr alt sind, 2) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen zwischen 18 und 23 Jahren, die nicht bereits bei den aktiven Armeen oder den Reservebataillons eingereiht sind, 3) aus allen unverheuratheten und nicht ansäßigen Männern zwischen 26 und 40 Jahren 4) aus den in Kriegszeiten formirten besondern Corps, 5) aus den gesammten unverheuratheten Forst- und Jagdpersonal, die sowohl in Königlichen als Privatdiensten stehen, 6) aus der Landes-Cordonsmannschaft 7) aus den Freiwilligen, die ohne in einer der vorigen Kategorien zu gehören, aus eigner Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen. Werden die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammen gezogen, so werden sie in Sold u. s. w. der Infanterie der Armeen gleichgestellt. Innerhalb des Kreises steht die Legion unter den Befehlen des Generalkommissärs, dem ein erfahrner Staabsofficier beigegeben wird. Wird die Legion mobil gemacht, so bestimmt der König den Kommandanten. Die dritte Klasse soll nicht blos aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansäßigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern, und den Familienvätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Lande bestehen. Jeder Staatsbürger, der nicht bereits bei der aktiven Armee oder in einer der beiden vorigen Klassen eingereihet, und noch nicht 60 Jahre alt ist, wird in die dritte Klasse eingeschrieben. Nur Staatsdiener, Aerzte und Geistliche können die sie treffende Dienste durch andere eingereihete Nationalgardisten versehen lassen. Die Vergütungssumme hat der Generalkommissär ein für allemal bestimmt festzusetzen. Diese Klasse muß sich auf eigne Kosten uniformiren und bewafnen, und erhält keinen Sold. Nur wenn sie außer ihrem Wohnorte Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde, oder sonst auf geeignetem Wege, Sorge getragen werden. Diese Klasse steht unter den Befehlen der Civil-Autoritäten, nur wenn sie in den Städten wirklich unter den Waffen stehen, oder in Vereinigung mit Linientruppen oder den Nationalgarden der übrigen Klassen den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten, stehen sie unter der Militärkommandantschaft, oder einem militärischen Kommando. Jedes Individuum dieser Klasse kann nach freier Willkühr in die zweite Klasse treten, aber keines der zu den übrigen Klassen oder zur aktiven Armee geeignete Individuum, darf in der dritten aufgenommen werden.

Der Rheinische Bund.

Fünf und dreißigstes Heft.

13.

Königlich Baierisches Edikt über die äußeren Rechts-Verhältnisse, der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung, auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §. §. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichsverbandes, und der besondern Verfassungen der einzelnen Ländern, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staats-Kirchen-Gesetze, ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die, während Unserer Regierung über Religions- und kirchliche Verhältnisse, erlassenen Verordnungen, nur einzelne, durch besondere Fälle veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind; so haben Wir, damit der Rechtszustand, in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen, nicht unsicher werde, und die Gesetzgebung darüber unvollständig bleibe; Uns bewogen

gefunden, nachdem Wir Unseren geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt, mit Rücksicht auf die §. §. VI. und VII. des ersten Titels der Konstitution Unseres Reiches, bekannt machen zu lassen.

Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.
Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner Unseres Reiches ist durch den §. VI. der Konstitution, eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens, keinem Zwange unterworfen werden.

§. 2. Die Religionseigenschaft an und für sich, schließt Niemand, weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§. 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze, gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 2. enthaltenen Rechten, nur in dem Maaße Ansprüche machen, wie dieselbe in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§. 4. Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

§. 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfodert, nach den im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§. 6. Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl der Religions-Partei.

§. 7. Die Wahl der Religions-Partei ist jedem Staatseinwohner, nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter, auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr bestimmt wird, erreicht haben.

§. 9. Da diese Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 10. Keine Partei darf die Mitglieder der Anderen durch Zwang oder List, zum Uebergange verleiten.

§. 11. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige General-Kreiskommissariat, den Fall zu untersuchen, und an Unser Ministerium des Innern, zu berichten.

§. 12. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen, muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche, persönlich erklärt werden.

§. 13. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Uebertritt, zu einer Religionspartei, welcher aus dem Grunde des §. 3. im ersten Kapitel, nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 14. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiemit sein Bewenden.

§. 15. Die Gültigkeit solcher Eheverträge, ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Einrichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 16. Sind keine Ehepakten, oder sonstige Verträge herüber errichtet, oder ist in jenen, über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 17. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern, die ihm sonst wegen der Erziehung zustehende Rechte.

§. 18. Auch nach dem Tode der Aeltern, muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse, worinn er angefangen worden ist, fortgesetzt, und der Verordnung in §. §. 14 und 16. zufolge, ertheilt werden.

§. 19. Die Ehescheidungen, oder alle sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe, können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 20. Der Uebergang der Aeltern, zu einem anderen Glaubensbekenntnisse, kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder, in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist.

§. 21. Mangelt es an einem solchem Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des §. 16. gehalten.

§. 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 23. Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden, in Beziehung auf den Religionsunterricht, den ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls, wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 25. Findlinge, und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Institutes, worinn sie erzogen werden. Außer diesen Fällen, richtet sich ihre Religion, nach jener der Mehrheit des Findungsortes.

§. 26. Die geistlichen Obern, der Familienrath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe, die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden, fodern.

§. 27. Nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der in §. 7. jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartei, Gebrauch zu machen.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 28. Wir haben in Unsern, über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte

vom 10ten Jänner 1803. (Reggsbl. vom Jahre 1803. III. St.) die in Unserm Königreiche, bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen, als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätiget werden.

§. 29. Denjenigen Einwohnern Unsers Reiches, welche zu einer, der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitte bestimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht, sind sie aber, nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden.

§. 30. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, nicht eingeführt werden.

§. 31. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln, und innerliche kirchliche Verfassung, zur Einsicht und Prüfung, Uns vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse, der aufgenommenen und respektive bestätigten, Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften, genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 33. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude, sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 34. Die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 36. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften, bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 37. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 38. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen, dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuchen, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen dieser Mitglieder.

§. 39. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken, oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit, den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 40. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen, genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 41. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen, nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 42. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt, unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel, und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirchen, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände:

a) Der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichtes,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geistlichen Sachen, nämlich: des Gewissens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeter Verfassung.

§. 43. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten, kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus, diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 44. Die Kirchengewalt übt das rein-geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 45. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 46. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder, mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes, oder der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften, wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahm, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen und sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im zweiten Titel der Konstitution Unsers Reiches garantirt.

§. 51. Das Kirchenvermögen, darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräussert werden.

§. 52. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zu nachfolgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen,

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen,

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten,

e) zu Unterhaltsbeiträgen, der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 53. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen, (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind), verwendet werden.

§. 54. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher, keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften, zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 55. Wir haben in mehreren Verordnungen, Unsern ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt, in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und Unsere weltliche Regierung in rein-geistliche Gegenstände, des Gewissens und der Religionslehre, sich nicht einmischen solle, als in so weit Unser oberstes Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Unsere Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 56. So lange demnach, die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze, den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von Unsern einschlägigen Landesstellen, nicht versagt werden darf.

§. 57. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt, gegen die festgesetzte Ordnung beschweret werden, die Befugniß zu, dagegen Unsern landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 58. Ein solcher Rekurs, gegen einen Misbrauch der geistlichen Gewalt, kann entweder bei dem einschlägigen General-Kreiskommissariate, welches darüber alsbald Bericht an Unser Ministerium des Inneren zu erstatten hat, oder bei Uns unmittelbar angebracht werden.

§. 59. Wir werden die angebrachte Beschwerde, durch Unser Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 60. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger, zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen nach den älteren Verordnungen, ohne Gestattung eines Pro

zesses, nachdem dieselben darüber gehört worden, durch die einschlägige Polizeibehörde gehoben werden.

§. 61. Wenn die geistlichen Vorsteher, in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachläßig zeigen, so werden Wir, als oberster Schutzherr der Kirchen, sobald Wir Kenntniß davon erhalten, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten.

§. 62. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen, in den verschiedenen Kirchen seines Staats, öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 63. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung, unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen.

§. 64. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle, innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften, gelehret und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 65. Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung, publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie Unsere Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen, von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 66. Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, und aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestätigung; sie sollen aber

allezeit vor ihrer Bekanntmachung, Unſern General-Kreiskommiſſariaten, zu ihrer Wiſſenſchaft mitgetheilt werden.

§. 67. Sollten dieſe, in ſolchen Weiſungen und Verfügungen der geiſtlichen Obern, Einmiſchungen wahrnehmen, welche von den von Uns beſtätigten Geſetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unſere Geſetze wären, ſo ſollen ſie ſogleich ihre Vollziehung ſiſtiren, und an Unſer Miniſterium des Innern, Anzeige davon machen; finden ſie aber dieſelben, Unſern früheren Genehmigungen und Unſern Geſetzen gemäß, ſo haben ſie ſich nicht weiter einzumiſchen.

§. 68. Alle von der bisherigen Verfaſſung einer Kirche abweichende neue Einrichtungen, oder Abänderung der vorigen Geſetze, ſie mögen Gegenſtände des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Liturgie, oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nämlichen hoheitlichen Aufſicht, und dadurch Unſerer Beſtätigung.

§. 69. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 42. tit. h. der Kirchengewalt zu, die dafür angeordnete Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen aber vor ihrer Einführung, von Uns beſtätiget werden. Auch ſollen Unſere einſchlägige Landesſtellen aufmerkſam ſeyn, damit Unſere Unterthanen, von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten, auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 70. Was in Betreff der ausländiſchen Gerichtsbarkeit in der Konſtitution Tit. I. §. VIII. feſtgeſetzt iſt, hat auch in Beziehung auf die ausländiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit ſeine Anwendung; wobei jedoch auf die in Unſerm Reiche bereits beſtehenden Kirchenſyſteme und Verträge, die geeignete Rückſicht genommen werden ſoll.

§. 71. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen und Beſtätigungen, können nur von Uns ſelbſt, mittelſt Unſers Miniſteriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu

publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 72. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 73. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen, sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 74. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen, als weltliche Gegenstände erklärt:

a) Alle Verträge, und letztwidrige *) Dispositionen der Geistlichen,

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Haabe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen,

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben,

d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen,

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitaten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte, und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

*) Dieses Wort steht im Regierungsblatte. Soll es vielleicht letztwillige heißen?

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes — und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 75. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 76. Hienach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten, nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts, über die Gerichtsbarkeit vom 24. Juli 1808 *); untergeben.

§. 77. Ein privilegirter Gerichtsstand, kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche Wir künftig durch ausdrückliche Bewilligung, denjenigen gleich stellen werden, denen Wir durch Unsere Verordnung vom 14 Dezember 1808 dem privilegirten Gerichtsstand vor Unsern Appellationsgerichten verliehen haben.

§. 78. Bei Sterbfällen der Geistlichen, soll darauf Rücksicht genommen werden, damit die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als: heilige Gefäße ꝛc. ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und vermittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder anderen sicheren Händen einsweil übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme, ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter, bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen, davon in Kenntniß zu setzen ist.

*) Man findet dasselbe im 23. Heft Nro. 20. S. 265.

§. 79. Die Kriminalgerichtsbarkeit, auch über Geistliche kommt nur Unsern einschlägigen weltlichen Gerichten zu.

§. 80. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistliche Verhältnisse, das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 81. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben, und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 82. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 83. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten, irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 84. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 85. Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein blos weltliches Geschäft, und aus dem Grunde Unserer obersten Schutzherrlichkeit, der durch Unser Edikt vom 1. Oktober 1807. von Uns angeordneten obersten Stiftungskuratel zu.

§. 86. Dabei ertheilen Wir die Versicherung, daß die bestehenden Pfarrökonomien, zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch blose Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Ortsverhältnissen, zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 87. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung, auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

§. 88. Dahin gehören:

a) Alle Anordnungen über den äusseren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Einrichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungsverpflegs- und Strafanstalten;

f) Eintheilung der Diöcesan-Dekanat- und Pfarrsprengel;

g) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 89. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 90. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände, Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen, dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 91. Die Verordnungen, welche Wir über mehrere der oben genannten Gegenstände bereits erlassen haben, insbesondere über die abgewürdigte Feiertage, Kreutzgänge, Bruderschaften ꝛc. werden hier ausdrücklich erneuert, und Unsere Polizeibehörden, zur Aufrechthaltung derselben angewiesen.

§. 92. Zu auſſerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit Unſere ſpezielle Bewilligung erhalten werden.

§. 93. Gottesdienſte zur Nachtzeit ſind verboten.

§. 94. Ewige und unwiderrufliche Gelübde, ſollen in bürgerlicher Hinſicht keine rechtlichen Wirkungen haben.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegen einander.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 95. Die im Staate beſtehenden Religionsgeſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verfagung, kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen iſt aber auch keiner, eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 96. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien, vollkommen Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 97. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äuſſeren Gottesdienſte der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſonderen Feiertage des anderen zu feiern, ſondern es ſoll ihm freiſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerb und ſeine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des anderen Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 95. jede Religionsgeſellſchaft, der anderen bei Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 98. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in ſo weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religionsparteien, es erfodert, Vorſchrif-

ten für äuſſere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zweke haben, zu geben.

§. 99. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens, innerhalb der Gränze des Reiches halten.

§. 100. Auch iſt ihnen frei geſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfeſſion, an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amtsfunktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religionsgrundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundſätzen leiſten können.

§. 101. In denen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Konfeſſion, für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stollgebühren entrichtet werden.

§. 102. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten, darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen, oder der jedem Staatsbürger, garantirten Hausandacht, entgegen iſt.

§. 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu, auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 104. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitglieder nur eine Hausandacht, oder nur ein Privatgottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Innhalte der Konceſſionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konceſſion weder beſchränkt noch beeinträchtiget werden.

Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie

ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume dieser Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 105. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien, zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden, hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen, beurtheilt werden.

§. 106. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden, mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 107. Die Entscheidung, der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände, vor den geheimen Rath bringen wird.

§. 108. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde, zu der Kirche berechtiget sey, so gehört die Entscheidung, vor den ordentlichen Richter.

§. 109. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 110. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechtes, durch Verjährung, künftig nicht begründen.

§. 111. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche, von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch, der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde, ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 112. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung, einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 113. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden, steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen, unter Unserer Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 114. Auch kann eine solche Abtheilung, von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten, verfügt werden.

§. 115. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens, einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche, als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte, verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 116. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten, nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 117. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 118. Der Glocken auf den Kirchhöfen, kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde, bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen, in ihren äusseren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; — ihre speciellere Anwendung auf die in Unserm Königreiche bestehenden einzelnen Reli-

gions- und Kirchengesellschaften, wird in besonderen organischen Gesetzen und Verordnungen, folgen.

Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Edikts seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt, und nur diejenigen kirchlichen Staats-Polizeigesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätiget worden waren, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten.

München den 24. März 1809.

Max. Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Der General ekretair

F. Kobell.

14.

Vergleichende Ansicht, des Unterhaltungs-Wesens für das ehemalige besoldete Personal, des aufgelöseten Reichs-Cammergerichts, und der Pensionirung der Dienerschaft im vormaligen fränkischen Kreise.

(S. Rheinischer Bund 33tes Heft Nro. 30.)

§. 1.

Als am 13ten Sept. 1808. zwölf Souverains, deren Lande Bestandtheile des vormaligen Fränkischen Kreises, ausmachten, sich zu Nürnberg, durch einen Vertrag vereinigten, um die

auf der Gesammtheit dieser Kreislande ruhenden Schulden und andere Obliegenheiten zu reguliren, so ward im 2ten Art. dieses Vergleichs der gerechte Satz aufgestellt: »daß die Kreisdiener und Pensionisten, in der Zukunft ihren Rang, den Fortgenuß ihrer ganzen Besoldung und Pension, so wie der rechtmäßigen Emolumente, behalten sollten.«

Der nämliche Grundsatz, war schon vorlängst bei der Auflösung des R. C. Gerichts im Jahre 1806. von den teutschen Souverains, in Hinsicht auf die vormals besoldeten Diener des Gerichts, zwar durch keinen förmlichen Verein, aber durch übereinstimmende Erklärungen, und noch mehr durch die That, angenommen und bewährt worden. Man findet diese Resolutionen in der bekannten Schrift der H. H. v. Kamptz und v. Stein: »Ueber die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener« gesammelt; und nachmals haben im Jahre 1808. die Allerhöchsten und höchsten Entschließungen, wegen einstweiliger Fortzahlung, der durch den Tod des Freih. v. Stauffenberg heimgefallenen Rate, die Sache völlig außer Zweifel gesetzt.

Bei dem Unterhaltungs-Wesen für die Individuen beider Art, gieng man also ganz von den nämlichen Grundsätzen aus; und doch findet sich zwischen Beiden ein merkwürdiger Unterschied, welcher allein in der Anwendung, und in der Ausführung dieser Grundsätze liegt.

Die Besoldungen, Emolumente und Gnadengehalte der Fränkischen Kreis-Diener und Pensionisten, sowohl für das ehemalige Militair, als für die Civil-Dienerschaft, wurden zu der Summe von 12169 fl. zusammengerechnet; diese nach Verhältniß der ehemaligen Matrickel, den einzelnen Souveränen zur Last gelegt, und ihnen soweit ihr Antheil reichte, ein oder mehrere Individuen zur Pensionirung namentlich zugewiesen.

So hatte unter andern, Baiern von jenen 12169 fl.

über die Hälfte, nämlich 6532 fl. zu übernehmen, und bekam dafür, einen Generalmajor mit dem größten Theil seines Gehalts, einen General-Münz-Wardein, einen Archivar, eine pensionirte Wittwe, zwei Artillerie-Officiers, 4 Korporals, 13 Kanoniers u. s. w. angewiesen. Davon ist die Art, wie die Unterhaltungs-Summe für die besoldeten Individuen des vormaligen R. C. Gerichts zusammen gebracht wird, sehr verschieden; denn bekanntlich zahlen die Souverains, nach ihrem alten Matricular-Anschlag fort, und dieser Beitrag fließt in eine gemeinschaftliche Casse, woraus die Participienten bezahlt werden.

§. 2.

Frägt es sich, welche Art von Versorgungs-Anstalt, die sicherere und zweckmäßigere ist. Aus guten Gründen wird man wohl der ersteren, so wie sie bei den fränkischen Kreisdienern eingeführt ist, den Vorzug einräumen müssen. Denn

1) Ist die Fortdauer der sogenannten Sustentations-Casse für die ehemaligen Besoldeten des R. C. Gerichts, so nothwendig auch ihre Einrichtung während dem Bestande des Gerichts war, nach der Auflösung desselben, weder zweckmäßig noch einer Pensions-Anstalt angemessen.

Der Lauf der Justiz durfte nicht abhängen, von einer speciellen Verbindlichkeit gegen einzelne Höfe, in Rücksicht des Unterhalts, darum ward eine allgemeine Casse eingeführt, aus welcher alle Participanten schöpften, ohne sich darum zu bekümmern, von wem die Zahlung kam. Jezt aber kann es die gemeine Sache unmöglich interessiren, ob der Pensionist von einem oder mehreren Souverains, besonders übernommen wird, oder ob er seine Rate von den allgemeinen Beiträgen erhält. Dagegen ist

2) Der Gewinn bei gänzlicher Aufhebung der sogenannten Sustentations-Casse, und bei Uebernahme der einzelnen Pensionisten offenbar; denn es werden dadurch die Administrationskosten gespart. Diese sind nicht ganz geringe, indem

sie für das Jahr 1808. 1 1 811 Rthlr. 75 kr. im 20 fl. Fuß betrugen. Eine Summe, die offenbar denen zum Unterhalt konkurrirenden Souverains zu Gute kommen würde, wenn sie aus dem Exigenz-Status wegfiele. Noch mehr; Se. königl. Majestät von Baiern haben mittelst Reſcripts vom 13ten Sept. 1808 den Pfenningmeiſter, mit ſeiner Beſoldung von 611 Rthlr. 60 kr. bis zu deſſen Anſtellung, in Allerhöchſtdero Dienſte übernommen, welche Summe an den Kammerzielern gekürzt wird. Wie nun, wenn dieſe Anſtellung würklich vor ſich gienge, oder aber auf andere Art der jetzige Pfenninameiſter verhindert würde, ſeine Geſchäfte ferner zu verwalten? Da die Kaſſe nicht ohne Rechnungsführer ſeyn kann, ſo würde ſie einen neuen, wahrſcheinlich auf ihre Koſten anſtellen müſſen, und der Exigenz-Status würde dadurch noch um eine Summe von ppter 600 Rthlr. vermehrt werden.

Ueberdem iſt die Adminiſtration dieſer Kaſſe, in manchen Hinſichten, jetzt weitläuftiger und ſchwüriger geworden, als ehemals. Die in Wetzlar noch anweſenden Aſſeſſoren, denen ſie von Sr. Hoheit, dem Herrn Fürſten Primas, übertragen iſt, werden ihrer Zahl nach, von Jahr zu Jahre ſchwächer, und es wird ſich fragen, ob dieſe Verwaltungsart in der Folge wird fortbeſtehen können.

3) Es würde aber auch durch Uebernahme der einzelnen Mitglieder, die Berechnung der Penſionsbeiträge ſehr ſimplificirt werden, die jetzt hin und wieder äuſſerſt verwickelt iſt. So ſcheint es gewiſſermaßen eine Anomalie zu ſeyn, wenigſtens ein Umweg, wenn Stände, welche ehemalige Mitglieder des Gerichts in Dienſt genommen haben, Beiträge an die Kaſſe bezahlen, und dagegen dieſen Dienern, Gehaltsergänzungen aus der nämlichen Kaſſe zahlen laſſen. Wäre es nicht kürzer einzurichten, wenn dieſe Diener — ganz bis zu dem Betrage der Kammerzieler übernommen würden?

§. 3.

4) Die erwähnte Einrichtung hat überdies auffallende Vortheile, sowohl für den übernehmenden Souverain, als für den übernommenen Pensionisten.

Fällt dem Souverain ein bejahrter Pensionist zu, so hört sein ganzer Beitrag, mit dessen Tode auf, wogegen nach der jetzigen Einrichtung, bei dem Ableben eines Assessors, nur 2½ kr. auf den matrikularmäßigen Rthlr. abgerechnet werden; ein zu geringer Gewinn, um daß er einige Aufmerksamkeit verdiente, dahingegen der Zeitpunkt, wenn die ganze Exigenz, für das pensionirte Personal aufhören wird, schwer voraus zu sehen ist.

Uebernimmt der kontribuirende Fürst, einen jüngern Pensionisten, so wird er ohne Zweifel darauf rechnen können, daß dieser sich eine neue thätige Laufbahn, durch irgend eine Anstellung suchen, und dadurch den Souverain von der Pensionszahlung, ganz oder zum Theil befreien wird. Von diesem selbst würde es abhangen, ob er den tauglichen Pensionisten in seine Dienste aufnehmen, und auf diese Art die Pension in einen Gehalt umwandeln wollte. Das eben Gesagte geht nicht blos auf die übergebliebenen Mitglieder des vormaligen Richter-Personals, denn unter diesen mögte es nur noch wenige geben, denen Alter und Kräfte es verstatteten, sich einer neuen Carriere zu widmen.

Allein auch unter den übrigen Pensionairs sind gewiß sehr brauchbare Subjekte; so erhalten unter andern die beiden ehemaligen Kameralärzte jeder eine Pension von etwa 500 Rthlr., — derjenige Souverain also, der einen oder andern dieser bekannt geschickten Männer überwiesen bekäme, würde durch dessen Anstellung, seinem Lande und seiner Kasse einen Gewinn verschaffen. — Wäre endlich dem Landesherrn daran gelegen, daß die Pension in seinem Land verzehrt würde, so wäre auch diese Einrichtung, mit manchem Pensionair den keine besondere Verhältnisse an einen Ort binden, sehr leicht

zu treffen; vorausgesetzt, daß er die nämlichen Freiheiten beibehielte, die ihm auf Verfügung des jetzigen Landesherrn von Wetzlar dort gelassen sind.

Eben so überwiegend würden aber auch die Vortheile für den übernommenen Pensionisten seyn. Jetzt ist er ganz von den mehrern oder wenigern Zuflüssen zur Sustentationskasse, abhängig, er kann mit Bestimmtheit nie auf die sichere Einnahme des Jahrs, sondern nur am Ende desselben auf ein sicheres Deficit in der Kasse, und also auch in seinem Beutel rechnen. Denn wenn er gleich, nach den oben angeführten allerhöchsten und höchsten Resolutionen seinen ehemaligen vollen Gehalt, aus der Kasse beziehen sollte, so erhält er doch in der That nicht sowohl diesen, als vielmehr seine Rate, an denen in die Kasse eingelaufenen Geldern. So ergiebt die Rechnung des vorigen Jahres, daß am Schlusse derselben, die Kasse jedem Assessor 500 Rthlr. im 20 fl. Fuß schuldig geblieben war, und den übrigen Participanten nach Verhältniß. —

Statt dieser fortwährenden Nahrungssorgen, giebt die neue Einrichtung, dem Pensionisten die Gewißheit, daß er seine Quote von einem oder mehrern Souverains ausschließlich erhält, — auf deren Etat er unter den übrigen besoldeten und pensionirten Dienern aufgeführt ist. Da er diesen Fürsten besonders angehört, so wird er, wenn es ihm seine Verhältnisse gestatten, auch durch sie eher als jetzt die Möglichkeit finden, eine neue Laufbahn im Dienste des Staats anzutreten.

Nur auf den Fall könnte vielleicht der Pensionist Nachtheil durch diese Veränderung leiden, wenn sein Gnadengehalt mit Lasten belegt würde, die zwar die Landesunterthanen treffen, aber nicht auf seinem ehemaligen Gehalte lagen, und wovon auch bis jetzt seine Pension frei blieb. Es ist hier insonderheit die Rede, von der in neueren Zeiten so gewöhnlichen Vermögenssteuer. Mit dieser wurden die in

Wetzlar wohnenden Kameralen, in so fern sie keine Grundbesitzer waren, nach Auflösung des Gerichts nicht nur verschont, sondern selbst kaiserl. französ. Administrativ-Behörden in einem bekannten teutschen Lande, sprachen einen ehemaligen Assessor, bei Gelegenheit einer Vermögenssteuer, von der Computation seiner Einnahme aus der Sustentationskasse frei. Warum sollten die Souverains nicht das Nämliche bei dieser Art von Pension eintreten lassen, da, wenn so wie jetzt diese Gelder an eine gemeinschaftliche Kasse gezahlt werden, der Ansatz einer Vermögenssteuer ohnehin wegfällt.

5) Die so eben recensirten Vortheile dieser Einrichtung sind schon vor längst von Sr. königl. Majestät von Baiern durch die That anerkannt worden, als Allerhöchstdieselben mittelst Rescripts vom 15ten May 1808 die vormaligen beiden H. H. Assessoren von Hueber und Freih. v. Cramer, mit einer Pension von 4000 fl. auf die Landeskassen, übernahmen, und diese an den Kammerzielern kürzten; auch ihnen die fehlenden 800 fl. auf die gemeinschaftliche Kasse anwiesen. Das nämliche war der Fall bei der oben erwähnten Uebernahme des Pfenningmeisters.

§. 4.

Hat also das Regulativ, über das Pensionswesen im ehemaligen fränkischen Kreise, sichere Vorzüge vor der Einrichtung bei der Sustentation des vormaligen reichskammergerichtlichen Personals, so darf man wohl eine künftige Abänderung der Art hoffen, wenn in dem letztern Falle, der Möglichkeit ihrer Einführung, nichts im Wege steht.

Diese Möglichkeit ist so gewiß vorhanden, daß die gedachte Einrichtung, aus zwei sehr durchgreifenden Gründen bei dem Personale des aufgelöseten Reichskammergerichts viel leichter werden muß, als bei der Dienerschaft des vormaligen fränkischen Kreises. Weil nämlich I.) der größte Theil dieses Personals, keine unbestimmte und ungewisse Dienst-Emolumente hatte, wie dieses bei mehrern fränkischen Kreisdienern

der Fall war. II.) Weil auf der Suſtentationskaſſe keine ſolche große Paſſiva haften, als auf der fränkiſchen Kreiskaſſe, ſondern ſie vielmehr ſehr beträchtliche und ſehr gute Activa aufzuweiſen hat.

Das ſämmtliche Richterperſonale, hatte außer ſeiner fixen Beſoldung, gar keine Dienſt-Emolumente von einiger Bedeutung. Die ſogenannten Neglectengelder, waren ſo zufällig, und hiengen ſo genau mit dem Beſtande des Gerichts zuſammen, daß man ſie unmöglich in Anrechnung bringen kann.

Die Poſt- und Chauſſeefreiheit, iſt denen Kameralen, welche ſie ehemals hatten, zum Theil gelaſſen, und die in Wetzlar wohnenden, haben ſich auch noch jetzt ihrer vorigen Freiheit von perſönlichen Abgaben, und beim Abzuge zu erfreuen.

Demjenigen Souverain, welcher ſeinen Penſioniſten im Lande zu haben wünſchte, würde es ein Leichtes ſeyn, darüber gleiche Verfügungen, wie Se. Hoheit der Herr Fürſt Primas, zu treffen.

Das einzige, was man allenfalls zu den bedeutenden Emolumenten oder Begünſtigungen rechnen könnte, iſt das ſogenannte Gnaden-Quartal, welches die Reichsgeſetze den Wittwen, oder Erben der Präſidenten und Aſſeſſoren, mit Ausſchluß des Kammerrichters, gaben, und welches auch nach Auflöſung des Gerichts bei zwei Sterbefällen, beibehalten worden iſt. Indeſſen fällt dieſes bei denjenigen Mitgliedern, welche in die Dienſte der Souverains getreten ſind, ohnehin weg, da ihre Wittwen meiſtentheils, zugleich in die Penſions-Anſtalten des Landes aufgenommen ſind.

Der nämliche Fall tritt bei denjenigen Penſioniſten ein, welche etwa noch künftig von den Souverains, denen ſie zugewieſen worden, in ihre Dienſte berufen werden ſollten, und den übrigen würde dieſer unbedeutende Vortheil um ſo eher zuzugeſtehen ſeyn, als die kontribuirenden Fürſten auch bei

der jetzigen Einrichtung, dieses Gnaden-Quartal, durch ihre Beiträge zur gemeinschaftlichen Kasse, mittelbar bezahlen. Es kann jedoch dasselbe bei der Aufstellung eines allgemeinen Exigenz-Status, und der Repartition, nicht in Anschlag kommen, weil es keine Zulage zu dem ehemaligen fixen Gehalt, sondern nur eine temporaire Verlängerung desselben ist.

Derjenigen Personen, welchen gewisse Dienst-Emolumente zu vergüten wären, sind nur sehr wenige.

Es gehören dahin:

1) Der Pfenningmeister, dem die Bereisung der beiden Frankfurter Messen, als ein Emolument und ein Theil seines Gehalts angewiesen war. Sollte die Administration der Kasse aufhören, so müßte ihm dafür eine Vergütung werden.

2) Der Gegenschreiber, der in Rücksicht der Messen, mit dem vorigen in gleichen Verhältnissen steht.

3) Die ehemaligen Kammerboten, wovon die sogenannten reitenden, einen geringen fixen Gehalt haben, denen aber auf Verfügung Sr. Hoheit, für den Verlust ihrer Emolumente alle 6 Wochen, in so fern sie nicht in herrschaftlichen Diensten stehen, ein Aequivalent von 5 fl. 47 kr. gereicht wird.

4) Die beiden Pedellen, deren Dienst-Emolumente beträchtlicher waren, als ihre geringe fixe Besoldung.

Alle diese Emolumente machen ein höchst unbedeutendes Objekt aus, und würden sehr leicht Aversionsweise zu regulieren seyn.

§. 5.

So wenig diese also einen Anstand bei der Ausführung geben können, so wenig kann es der Bestand oder die Lage der Sustentationskasse. — Statt, daß die fränkische Kreiskasse an Kapital und Zinsen ein passivum von 1,270,363 fl. 57 kr. hatte, womit die ergiebigen activa in keinem Verhältnisse standen, tritt der entgegengesetzte Fall bei der Sustentationskasse ein.

Ihre activa bestehen:

I.) In Kapitalien, und zwar,

1) In einem bei dem ehemaligen Ritter-Kanton Ottenwald zu 3½ Procent belegt gewesenen Kapital von 180,000 fl. im 24 fl. Fuß, welches folgende Souverains zur Verzinsung übernommen haben:

a) Baiern	30,000 fl.	
b) Würtemberg . . .	89,228	» 18 kr.
c) Baaden	46,612	» 49 —
d) Würzburg	14,158	» 53 —
Summa .	180,000 fl.	—

2) In einem, bei dem ehemaligen schwäbischen Kreise zu 4 Procent belegt gewesenen Kapital von 13,888 Rthlr. 30 kr. im 20 fl. Fuß, dessen Vertheilung noch nicht regulirt ist.

3) In einem, bei Solms-Lich zu 3½ Procent stehenden Kapital von 30,000 fl. im 24 fl. Fuß.

II.) In den Rückständen von Kammerzielern, welche nach der letzten Pfenningmeisterei-Rechnung die große Summe von — 167,820 Rthrl. 12¾ kr. betragen.

Wenn nun gleich, soviel die Kapitalien betrifft, die Souverains von denen sie übernommen sind, erklärt haben, nicht das Kapital selbst, sondern nur die Zinsen bezahlen zu wollen, so sind doch auf jeden Fall, diese beträchtlichen Zinsen, als ein jährliches activum der Kasse anzusehen, und werden bei der Repartition denjenigen Souverains pro rata zu Gute zu rechnen seyn, die nichts daran zu zahlen haben.

Unter den Rückständen sind freilich viele deren Zahlung noch sehr dahin steht, und manche Posten möchten auch wohl einer nähern Liquidation zu unterwerfen seyn; allein das hindert nicht, daß sie bei einer definitiven Abrechnung eben so gut liquidirt werden könnten, als die rückständigen Römermonate im fränkischen Kreise. Die Repartition würde so geschehen können, wie die Tabelle I. zu Seit. 348 des 33. Hefts

vom rhein. Bunde sie aufstellt; nach dem einfachen Grundsatze, daß wer nichts schuldig ist, herausbekommt, und so umgekehrt.

§. 6.

Die einzigen Passiva der Kasse bestehen:

a) In einem von vormals Chur-Hessen angeliehenen Kapital à 10,000 Rthlr. im 20 fl. Fuß; wofür eine Partialobligation des ehemaligen Kantons Ottenwald, von gleichem Werthe, verpfandet ist.

b) In den Zahlungen, welche an die Kassenparticipanten, bei dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung rückständig seyn werden. So unmöglich es ist, diese im voraus bestimmt anzugeben, so können sie doch immer kein beträchtliches Objekt ausmachen. Am Schlusse der Rechnung von 1808. betrugen sie 5932 Rthlr. 89 kr. im 20 fl. Fuß.

Sollten sie sich in der Folge noch vermehren, so würden sie allenfalls von den Rückständen vorwegzunehmen seyn.

§. 7.

Auf diese Art würde denn eine Berechnung und Abtheilung unter denen zur Sustentationskasse kontribuirenden Souverains sehr leicht, und leichter werden, als bei dem Fränkischen Kreise. Man durfte nur den effektiven Exigenzstatus zur Zeit des Regulativs nehmen (welcher beiläufig bemerkt, vom 15ten Mai 1809 bis dahin 1810 36,275 Rthlr. 50 kr., ohne die Administrationskosten betragen wird) ihn nach dem Fuße der bisherigen Matrikel vertheilen, und den Souverains von der andern Seite pro rata, die Zinsen von den Kapitalien, in sofern diese selbst als heimgefallen anzusehen wären, wie auch die Rückstände zuweisen. Die einzelnen Pensionisten würden denn einem oder mehreren Fürsten, nach Verhältniß ihres Beitrags zufallen, und da sie sich von mancherlei Art mit großen nnd kleinen Besoldungen finden, so würde dieses eben so leicht in das Werk zu richten seyn, als im ehemaligen Fränkischen Kreise. Ueberhaupt kann alles,

was dort im kleinern gegolten hat, hier im größern gelten. Der Umstand darf freilich keinen Anstoß erregen, daß auf diese Weise ein Souverain, vielleicht einen oder mehrere Pensionisten, die eines andern Herren Staatsdiener werden, einen Zuschuß zu geben hat; denn theils bekommen sie diesen nicht als Diener jenes Fürsten, sondern als ehemalige Reichs-Justitzdiener, theils aber tritt der nämliche Fall indirekt auch während dem Bestande der Sustentationskasse ein; z. B. bei denen in Königl. Bairische Dienste getretenen Mitglieder des R. K. Gerichts. — Uebrigens aber ist es wohl augenfällig, daß die kontribuirenden Souverains, bei einer solchen neuen Einrichtung in Hinsicht ihrer eigenen Kasse, nie verlieren, wohl aber gewinnen können. Höher als ihr Matrikularanschlag wird sich auf keinen Fall, die ihnen zur Last fallende Rate des Exigenzstatus belaufen können, wohl aber muß sie bei einem definitiven Regulativ, wenn alle Interessenten zutreten, nothwendig vermindert werden, da die Exigenz bei weitem nicht mehr so groß ist, als zu der Zeit, wie der Matrikularanschlag gemacht ward. Dagegen kommt ihnen ein Antheil an den Kapitalien, Zinsen, oder Rückständen zu gute; und würde dieses nicht der Grosmuth teutscher Fürsten die schönste Gelegenheit, und eine ergiebige Quelle geben, um auch die Unterhaltung des unbesoldeten Theils der Kameralen, auf einen sichern Fuß zu sehen! Endlich kann auch die Zahl der kontribuirenden Souverains kein Hinderniß gegen diesen Plan abgeben. Es sind ihrer etwa 40, und darunter mehrere die durch Uebernahme von K. gerichtlichen Mitgliedern, aus dem jährlichen Zahlungsanschlage wegfallen. Die Ueberweisung der sämmtlichen Pensionisten, die sich den Köpfen nach, etwa auf eine gleiche Zahl belaufen, würde, wenn alles übrige regulirt wäre, das Werk einer Stunde seyn.

§. 8.

Warum bisher eine solche Verfügung nicht getroffen

ward, ist leicht einzusehen. Es fehlte an einer gemeinsamen Vereinbarung, auch soll das jetzige Unterhaltungswesen des aufgehobenen R. Kammergerichts, nichts anders als eine provisorische Maasregel bis zu einem definitiven Regulativ seyn. Auch dieser erwünschte Tag, der Tag des Friedens für Teutschland, wird ja endlich, von Tausenden erfleht, erscheinen; seine erste Folge wird hoffentlich der Zusammentritt der Fürsten des Rheinischen Bundes auf dem lange gewünschten Bundestage seyn. Dann können vielleicht diese Ansichten eine nähere Prüfung und Beherzigung verdienen; bis dahin nur die Bemerkung: daß sie denen bei Auflösung des Gerichts von dessen Mitgliedern über den künftigen Unterhalt der Glieder des R. Kammergerichts (siehe Rh. B. 3tes Heft, S. 417.) aufgestellten Grundsätzen und Vorschlägen, überall nicht entgegen sind. Denn dort wurde nur gesucht die schädlichen Folge der Uebernahme einzelner Mitglieder, von Seiten ihrer Präsentationshöfe vorzubauen; ein Fall, welcher bei einer allgemeinen Ueberweisung sämmtlicher Pensionisten, nie eintreten kann.

W. den 21ten Jul. 1809.

H.

15.

Fortsetzung der im drei und dreißigsten Hefte unter Nro. 31. S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalsrath Dr. Frick zu Tübingen.

IV. Abschnitt.

Nähere Ausführung, des über die Verweisung der reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz, aufgestellten Satzes.

§. 26.

Bei der mit dem gegenwärtigen Abschnitt zu beginnenden näheren Ausführung meiner, in dem nächst vorhergehenden, aufgestellten Verweisungsgrundsätzen, sollte ich nun, um die einmal gewählte Ordnung beizubehalten, den Anfang mit der Entwickelung der unter den Nummern I. II. bemerklich gemachten, zwei ersten allgemeinen Prinzipien machen:

Allein, absichtlich enthalte ich mich hierüber, einer umständlichen Ausführung; einer Seits, weil die Entwickelung solcher genereller Sätze allerdings zu weit führen würde, anderer Seits aber, weil ich überzeugt bin, es dürften sich jene ersten zwei Grundsätze, wenn sie nicht etwa schon als offenbare Grundregeln der Billigkeit, an und für sich selbst einleuchtend und klar genug seyn sollten, im Verfolge meiner übrigen positiven Sätze und deren Ausführung, zur Genüge bewahrheiten.

Ich schreite demnach, ohne weiteres zur Begründung des folgenden, die Verweisung des sogenannten reichsgerichtlichen Extrajudicial-Klagsachen erster Instanz betreffenden, und »daß diese Gattung von Klagen nur allein an appellable, mithin

an die Gerichte mittlerer Instanz, oder an die Appellatorien, keineswegs aber an die höhere inappellable Tribunale. z. B. an die Oberappellationsgerichte der neuen Staaten (obgleich diese jetzt eben so, wie die vormaligen Reichsgerichte im vorigen Reichsstaate, die höchste regelmäsige Instanz in den souverainen Staaten sind), rechtlich geeignet seyen» aufgestellten Satzes.

§. 27.

Mit welchen Gründen nun aber dieser erste Specialsatz gerechtfertiget werden möge, hierüber glaube ich, um so weniger verlegen seyn zu dürfen, da derselbe meiner Ueberzeugung nach, an sich so beschaffen ist, daß er auch ohne mühsame Demonstration schon durch die Natur, und durch die ursprünglichen Begriffe der Dinge selbst, seine volle Rechtfertigung erhalten dürfte.

§. 28.

Denn da unter einer Extrajudicialsache, von welcher hier die Rede ist, ganz keine andere verstanden werden kann, als nur eine solche Rechtsklage, oder Imploration, (Citations- oder Mandatsgesuch), welche zwar, noch zur Zeit der Existenz der höchsten Reichstribunale, bei einem oder dem andern dieser beiden Dikasterien gegen einen NB. zuvor Reichsunmittelbaren, *) als Beklagten oder Imploranten exhibirt, aber aus was immer für einer Ursache noch nicht so weit vorgerückt ist, daß etwa schon von Seite des Beklagten oder implorantischen Theils, noch während der Dauer des respekti-

*) Ich sage hier Reichsunmittelbaren, und wählte absichtlich diesen allgemeinen Ausdruck, weil es bekannt ist, daß gegen Niemand im vorigen teutschen Reichsstaat, bei den höchsten Reichsgerichten in erster Instanz geklagt werden konnte, als gegen Reichsunmittelbare Unterthanen, sie mochten sich übrigens neben ihrer Reichsunmittelbarkeit noch der Prärogativ der Reichsstandschaft zu erfreuen gehabt haben, oder nicht.

ven höchsten Reichsgerichts, eine Antwort auf die wider ihn angestellte Klage ertheilt, und der Krieg Rechtens förmlich bevestiget worden wäre; so ist es diesem notorischen Begriffe einer vormals Reichsgerichtlichen Extrajudicialsache zufolge, allerdings klar und evident, daß, so lange eine solche Sache innerhalb diesen einseitigen Verhältnissen gegen das vorige Reichsgericht verblieben, und keine weitere wesentliche, und von besondern rechtlichen Folgen begleitende Fortschritte in Beziehung auf das Gericht selbst gewonnen hat, sowohl in Ansehung des Klagobjekts als des Beklagten selbst, und also überhaupt, ein eben so reiner, unversehrter, und unverrückter Stand der Dinge sich erhalten hat, als wenn eine solche Klage zur damaligen Periode gleichsam noch gar nicht zur Kenntniß des vormaligen Reichsrichters gekommen, noch bei demselben übergeben worden wäre.

§. 29.

Ist demnach bei einer solchen Extrajudicialsache, da sie ihrer Notion nach, nur als ein blos einseitiger Versuch des klagenden Theils, zur Eröffnung des Rechtsstreits angesehen werden muß, res per totum integra vorhanden, in so fern nämlich der beklagte Theil noch nicht hiebei aufgetreten ist, wenn gleich das implorirte Reichsgericht die Klage selbst schon zu etwelcher Reflexion genommen, oder gar hierauf die geeignete Verfügungen getroffen hätte, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß, gleichwie solche Klagen nach dem Grundsatz »actor sequitur forum rei« zufolge der vormaligen Reichs-Justitzverfassung bei Einem, oder dem Andern der höchsten Reichsgerichte, als damaligen gesetzlichen foro des Beklagten angestellt, und verfolgt werden mußten, dieselbe Klagsachen nunmehr nach dem nämlichen Grundsatz, an ganz kein anderes forum verwiesen werden können, als an eben dasjenige, welches jetzt nach der neuen Ordnung der Dinge, in Ansehung der Mediatisirten, zuvor Reichsunmittelbaren Personen in den respektiven souverainen Staaten konstituirt ist.

§. 30.

Da nun aber für diese Klasse von Staatsbürgern, sie seyen Fürsten, Grafen, Freiherrn oder sonst vom Adel (denn diese machen hier allein die Kategorie aus) in den neuen Staaten keine andere Gerichte, als die verfassungsmäßige Mittel- oder Appellationsgerichte, als erste Instanz jener sogenannten Standespersonen, und dermaligen Exemten angeordnet seyn mögen, wie ich dieß aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, und selbst nach dem thätigen Beispiele mehrerer der neuen souverainen Staaten, annehmen zu dürfen mich beglaubige; so folgt auch hieraus, daß, da die vormaligen Reichsgerichte derlei an sie als vorhin gesetzliche Instanz gebrachte Klagen, nun nicht weiter mehr behandeln können, dieselbe Klagsachen jetzt die neue, durch die jetzige Verfassung vorgezeichnete Bahn einschlagen, somit der Mediatisirten zuvor Reichsunmittelbaren Personen, dermalige Reichsbehörde aufsuchen, und an diese zur weitern Entwickelung und prozessualischen Verhandlung ausschliessend, verwiesen werden müssen.

§. 31.

Zu dieser Klasse von Extrajudicialsachen (welche an die höchste Reichsgerichte als erste gesetzliche Instanz der Beklagten gebracht worden) rechne ich unter andern folgende Fälle:

1) Wenn eine einfache oder qualificirte Klage, nämlich ein Gesuch um Ladung oder um ein Mandat, oder sonst eine andere Art von Imploration, von dem klagenden Theile zwar bei dem einen oder dem andern Reichsgericht exhibirt, aber daselbst bis zur Periode derselben Auflösung, noch nicht zum Vortrag gebracht worden, oder wenn dieß auch;

2) geschehen, und etwa ein Vorbescheid ergangen, oder gar das gebetene zwar erkannt, aber dem Beklagten noch nicht insinuirt, oder wenn auch:

3) diese Insinuation gehörig geschehen, ja sogar die Reproduktion der erkannten, und insinuirten Prozesse im

Gericht vollbracht worden wäre, aber der Beklagte noch nicht erschienen, oder etwa durch seinen Stellvertreter, vermittelst vorläufiger Produktion der Vollmacht zwar erschienen, aber den Krieg Rechtens durch eine bestimmte Antwort oder Erklärung, auf den positiven Theil der wider ihn angebrachten Klage, noch nicht bevestiget hat.

Ferner rechne ich hieher:

4) solche Sachen, welche noch im Umfange des Berichts oder sogenannten Informativ-Prozesses stehen. Denn der Berichtsprozeß kann zwar unter gewissen Umständen, und unter der Voraussetzung zweier einander der Regel nach, coordinirter Gerichtsstellen eine Prävention, aber keine Litispendenz im engern Sinn beweisen, wie dieß neben vielen ältern Autoren, Gönner in seinem vortreflichen Handbuch des gemeinen Teutschen Prozesses vierten Band, pag. 53. §. 4. mit vollem Grund bemerkt und gezeigt hat.

5) Die sogenannten Extrajudicial-Appellationen; wenn nämlich, um meine dießfällige Ansicht um so deutlicher zu machen, ein zuvor Reichsunmittelbarer Stand, oder Reichsstand nicht sowohl als Richter, sondern ganz eigentlich als Parthei durch eine Verfügung einem dritten eine Beschwerde zugefügt, dieser aber zu Hebung des ihm geschehenen Unrechts wegen, nicht statt gehabter Austrägal, oder einer dieser gleichkommenden andern ersten Instanz, unmittelbar an Eines der höchsten Reichsgerichte, in Gemäßheit des Reichsabschieds von 1594 §. 94. provocirt, und die Hülfe des Reichsrichters gegen das ihm, durch eine solche ausser gerichtliche Beschwerde zugefügte Unrecht, vermittelst des Rechtsmittels der aussergerichtlichen Appellation, implorirt hätte *).

*) Wenn z. B. ein von seiner Herrschaft entlassener Beamter gegen ein solches Entlassungsdekret eventualiter die Extrajudicial-Appellation ergriffen hätte, wie mir jüngst der Fall bei Revocation der Akten zwischen Lt. Unold wider den Herrn Für-

Denn alle Appellationen dieſer Art, welche ſich auf ein ſogenanntes gravamen extrajudiciale gründen, und wo beſonders der gravirende Theil hauptſächlich als Parthei, und nicht als Richter erſcheint, ſind ſelbſt nach der ehemaligen Geſetzesſprache (R. A. von 1594 §. 94.), für nichts anderes zu achten und anzuſehen, als für einfache Klagen gegen den verletzenden oder gravirenden Theil; ſie gehören alſo hier in die nämliche Categorie, wie die andern gewöhnlichen Extrajudicialklagen einfacher Art, ſie müſſen alſo auch gleich dieſen, vorausgeſetzt, daß derlei Appellationsſachen bis zur Auflöſungsperiode der Reichsgerichte, in dem geeigneten Gebiete, des Extrajudicialprozeſſes verblieben ſind, an die jetzigen neuen fora erſter Inſtanz, der vormals beklagten Appellaten, verwieſen werden.

§. 32.

Würden freilich dergleichen Extrajudicial-Appellationsſachen über das Gebiet des eigentlichen Extrajudicialprozeſſes ſich bereits erhoben, ſofort durch die etwa ſchon erfolgte Litis Contestation, judicial geworden ſeyn — oder würde etwa der Fall einer ſolchen ſogenannten Extrajudicial-Appellation ſo geeignet ſeyn, daß der beklagte Appellat nicht ſowohl als Parthei, ſondern in der Eigenſchaft als Richter, oder als Richter und Parthei zugleich, würde gravirt haben, (welcher Fall die zweite Art von Extrajudicial-Appellationen eignet), ſo würde mein hier aufgeſtellter Satz und die Verweiſung dieſer zwei, ſo eben bezeichneten, beſonders gearteten Prozeß- und Klagſachen; auf keine Weiſe mehr an die jetzige erſte Inſtanz der beklagten Appellaten, ſondern

---

ſten von Wolfegg-Waldſee, wegen Dienſtentlaſſung vorkam, wo das ehemalige Reichskammergericht mit Nichtachtung der Bitte um ein Mandat de restituendo, blos auf die vom Imploranten Unold zugleich und vorſorglich eingelegte Extrajudicial-Appellation, volle Appellationsprozeſſe erkannt hatte.

sogleich an die obere Instanz derselben, gerade so verwiesen werden müssen, wie dieses nach meinem oben aufgestellten zweiten positiven Grundsatz, der Fall mit allen Sachen erster Instanz ist, welche während der Dauer der vorigen Reichsgerichte, über die Sphäre des Extrajudicial-Prozesses geschritten, und förmlich judicial geworden sind, worüber ich um alles dieses desto überzeugender darzuthun, der weitern Ausführung wegen übergehe zum:

Vten Abschnitt.

Die Verweisung der sogenannten Reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz sowohl, als aller übrigen in zweiter, dritter, und respective vierter Instanz, an die höchsten Reichsgerichte ehemals gelangten Prozessualien betreffend.

§. 33.

In dem vorhergehenden Abschnitt habe ich diejenigen Gründe dargelegt, die mich bestimmten, zu behaupten, daß die Reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz, an ganz keine andere richterliche Behörden der neuen Staaten rechtlich verwiesen werden können, als an die, als erste Instanz für die beklagten vormals Reichsunmittelbaren jetzt Mediatisirten angeordneten, der Regel nach appellablen Gerichtsstellen, nämlich an die Appellationsgerichte, welche allerdings und im Durchschnitt genommen, in den neuen Staaten (eigene Justizverfassungen ausgenommen), als die erste Instanz für die sogenannte Klasse der Exemten, obrigkeitlich konstituirt, und bestimmt angenommen werden dürfen.

§. 34.

Für jetzt werde ich den zweiten von mir aufgestellten Satz, die Behauptung nämlich: daß 1) alle reichsgerichtliche Judicialsachen erster Instanz, ingleichen 2) alle übrigen dahin als zur 2ten, 3ten und 4ten Instanz gediehenen Appellations-

und Supplikationssachen, es mögen jene judicial geworden, oder etwa in terminis extrajudicialibus geblieben seyn, nicht an die dermaligen neuen Gerichtshöfe erster Instanz — wie gezeigtermaßen die Extrajudicialien, sondern an die höhern Gerichtshöfe, nämlich an die Oberappellations- oder Revisionsgerichte zu verweisen seyen — mit Anführung der diesfälligen Gründe, zu entwickeln trachten.

§. 35.

Zuerst gedenke ich, da der zweite Theil meines hier aufgestellten Themas minder bedenklich fallen, und daher als der letztere Theil vorerst hinweggearbeitet werden dürfte, meine Ausführung auf alle diejenigen reichsgerichtlichen Prozeßsachen, welche an die vorigen Reichsdikasterien, als zweite oder dritte und respektive vierte Instanz gelangt sind, zu richten, so sehr es mir die Ordnung dieses Vortrags zum Gesetz machen dürfte, mich vordersamst und zu allererst über die Judicialsachen erster Instanz, als das unmittelbare Gegenstück der im nächstvorhergehenden Abschnitt abgehandelten Extrajudicialsachen gleicher Instanz, zu verbreiten.

§. 36.

Was demnach die an die vormaligen höchsten Reichsgerichte gelangte zweite und dritte Abtheilung oder Klasse von Prozeßsachen, überhaupt nämlich, die Provocations- oder Appellationssachen *) betrifft, und daß diese überhaupt nicht, wie die Extrajudicialien erster Instanz an die Appellationsgerichte, sondern an die Oberappellationsgerichte der neuen Staaten verwiesen werden können, so dürfte auch dieser zweite Satz seiner rechtlichen Begründung, keiner besonders mühesamen Operation bedürfen.

*) Appellations- und Provocationssachen unterscheiden sich bekanntlich darinn von einander, daß jene Iniquitäten, diese Nullitäten zum Grunde haben.

Ein kurzer Durchgang dieser Art von Prozeßsachen dürfte alles dieses zur Genüge darthun.

§. 37.

Alle gerichtliche Appellations- oder Provocationssachen der vorigen Reichsgerichte, theilen sich im Allgemeinen und hauptsächlich in zwei besondere Gattungen ab, nämlich:

A.) in diejenigen, welche an die Reichsgerichte, als zweite ordentliche Instanz, mithin als ordentlichen Oberrichter, gebracht worden;

B.) in jene, welche an dieselben als dritte ordentliche Instanz, somit als den ehemaligen ordentlichen obersten Richter, gelanget sind.

§. 38.

A.) Die unter Buchstab A begriffenen besondere Fälle reduciren sich ferner auf folgende; nämlich:

a) auf solche, wo etwa gegen ein Erkenntniß eines Austrägalgerichts, die Appellation oder Provocation an Eines der höchsten Reichsgerichte ergriffen wurde; oder wo:

b) gegen ein richterliches Erkenntniß eines Ritterkantons, wenn derselbe etwa das Recht der ersten Instanz gegen seine Kantonsgenossen besessen und hergebracht hat, appellirt, oder wenn:

c) wegen der statt gehabten Exemtion eines mittelbaren Beklagten, sogleich von der höchsten ordentlichen Territorialinstanz *) als dem foro exemptorum gesprochenen, sofort an die höchsten Reichsgerichte das Rechtsmittel der Appellation, oder ein anderes devolutives Rechtsmittel angewandt wurde: oder wenn d) in Sachen der untersten Klasse mittelbarer Unterthanen und Bürger, etwa wegen besonderer Territorial-Justizverfassung, sogleich von der höch-

*) Das ist, von der im Territorialverhältniß sonst und in Hinsicht der nicht exemten Territorialunterthanen bestandenen Appellationsinstanz.

ſten Juſtizſtelle im Lande in prima instantia geſprochen, und darauf gegen das Erkenntniß, an die höchſten Reichsgerichte appellirt worden iſt. Fälle, welche ſich in mehreren vormaligen beſonders minder bedeutenden Territorien *) nicht ſelten ereigneten. Z. B. bei gräflichen und fürſtlichen Regierungskanzleien, bei den Kanzleien der Reichs- oder anderer unmittelbarer Stifter, welche Kanzleien gar häufig und beſonders bei wichtigern Prozeßgegenſtänden ihrer Untergebenen, mit Umgehung des Amts (welches oft gar nicht exiſtirte), der unmittelbaren Cognition und Entſcheidung ſolcher Streitſachen ſich zu unterzeichnen pflegten, und alſo der Appellationszug nirgends wohin, als ſogleich an Eines der vorigen höchſten Reichsgerichte ſich richten konnte. Zu eben dieſer Categorie gehören auch:

e) diejenigen Fälle, wo von dem richterlichen Ausſpruch eines ehemals reichsfreiherrlichen Jurisdiktionsamts, ſogleich an die höchſten Reichsgerichte, wegen Mangels an einer andern Mittel-Inſtanz provocirt wurde, endlich dürfen hierorts:

f) die bereits vorhin in Erwähnung gebrachte Extrajudicial-Appellationen, nicht übergangen werden, in ſofern nämlich dieſe ſo geeignet ſind, daß der gravirende Theil nicht ſowohl als Parthei, ſondern entweder in der Eigenſchaft als Richter allein, oder als Richter und Parthei zugleich gravirt hätte.

Denn in dieſen Fällen waren ehedem, beſonders nach dem Reichsabſchied von 1594 §. 94. 95. die ſogenannten Extrajudicial-Appellationen in eben der Categorie zugelaſſen, wie dergleichen Berufungsmittel vom Unterrichter zum Ober-

---

*) Von welchen Ludolf und Pütter zum Beweis der ehemaligen teutſchen Territorial-Eigenheiten, ſagen: »territoria, que modo magis herili regebantur. Vid. Pütter in Instit. juris publici germ. §. 190. nota a.

richter, als solchen in andern regelmäßigen Fällen, dem gravirten Theil zu statten kommen *).

§. 39.

In allen diesen Fällen dürfte sich nun meine obige Behauptung, »daß diese Klasse von reichsgerichtlichen Sachen, nämlich Appellations- und Provocationsprozesse, welche an die höchsten Reichsgerichte, als ehemalige zweite Instanz, oder als nächsten Oberrichter gediehen sind, sie mögen übrigens extrajudicial geblieben, oder judicial geworden seyn, der Regel nach nur allein an die jetzigen Oberappellatorien zu verweisen seyen», vollkommen gegründet finden.

§. 40.

Denn was die ersten drei Fälle sub lit. a. b. c. betrifft, so supponiren sie an und für sich schon eine solche Gattung von beklagten Personen, welche schon im ehemaligen Reichsverhältniß nicht mehr als zwei Gerichtsinstanzen in ihren Privatstreitigkeiten gehabt haben, und welche auch noch jetzt wegen ihrer, ungeachtet der vorgegangenen Mediatisirung, fortbestehenden privilegirten Exemtionsverhältnissen, ebenfalls nicht mehr, als zwei ordentliche Instanzen, nämlich eine erste, und dann eine Ober- oder zweite Instanz haben.

*) Der hier aufzufassende Hauptgesichtspunkt beruhet vorzüglich darinn, daß bei Extrajudicial-Appellationen der ersten Art, wo nämlich der gravirende Theil blos als Parthei gravirt hat, das respektive implorirte Reichsgericht, eigentlich als Richter erster Instanz, mithin nicht als eigentlicher Oberrichter, dagegen in Fällen zweiter Art, wo der beschwerende Theil als Richter, oder als Richter und Parthei zugleich gravirt hat, dasselbe als zweite Instanz, somit als eigentlicher Oberrichter zu betrachten ist. Es können daher derlei Extrajudicial-Appellationen, bei Aufzählung der leichtgerichtlichen Sachen zweiter Instanz, hier nicht übergangen werden.

Siehe hierüber Pütter nova Epitome processus imperii edit. III. §. 174. nota b und Cramer Systema processus in Lit. de Appellat. §. 1134.

§. 41.

Gleichwie nun in Ansehung der Zahl, der diesen mediatisirten und exemten Personen vergönnten Gerichtsinstanzen, in Vergleichung der ehemaligen Reichsjustizverfassung, mit jener der dermaligen, in den souverainen Staaten eingeführten Ordnung der Dinge, keine Aenderung eingetreten ist, so ist es meines Ermessens, von selbst konsequent, daß, wenn einmal eine solche Streitsache, die vormalige erste, mit der dermaligen ersten, in voller Parallele stehenden Instanz, bereits passirt, und sich durch das in Anwendung gebrachte Rechtsmittel der Appellation oder Provocation zum Jurisdiktions-Umfang des Oberrichters, bereits vollkommen erhoben hat *): dieselbe Sache ebenfalls noch jetzt ganz keinem andern, als einem Oberrichteramte, daß ist, denen mit den abgekommenen Reichsgerichten, wenigstens pro casu substrato in gleicher Höhe und Categorie stehenden Ober-Appellationsgerichtshöfen, zur weitern Abhandlung oder Entscheidung zugewiesen werden können.

§. 42.

Würde man etwas anderes statuiren, oder dergleichen Appellationssachen an die jetzigen ersten Gerichtsbehörden dieser exemten Personen verweisen wollen, so würde man allerdings der Natur der Dinge widerstreben, indem man etwas, was ganz ausschließend und eigenthümlich einem Oberrichter kompetirt, an einen Unterrichter hinweisen würde, welcher doch schon im gegebenen Falle seine geeignete richterliche Funktion vollbracht zu haben, juristisch angesehen werden muß. Anderer Ungereimtheiten z. B. wegen nochmaliger Zulassung der Appellation von den neuerlichen Erkenntnissen dieses Unterrichters (welche doch den vorigen und

*) Sollte auch hiebei vom Appellanten weiter nichts als die Appellation blos förmlich interponirt worden seyn, indem durch diese schon die Devolution der Sache bewirkt wird.

jetzigen Grundsätzen geradezu entgegen wäre), nicht zu gedenken.

Eine juridische Unmöglichkeit würde es demnach meines Ermessens seyn, diesen sub litt. a. b. c. angemerkten Appellationssachen, ein anderes forum, als die in den neuen Staaten entweder erst errichteten, oder schon zuvor bestandenen Oberappellationsgerichte, statt der abgekommenen Reichsgerichte, substituiren zu wollen.

§. 43.

Was aber die unter den Buchstaben d. e. f. bezeichneten Fällen angeht, so sind auch diese von solcher Art, daß die so eben geäußerten Gründe, auch bei diesen besonders geeigneten Appellations- oder Provocationssachen, ihre volle Anwendung haben dürften. Denn, wenn man gleich 1) in Betreff der unter den Buchstaben d. und e. angezeigten Provocationsfälle etwa den Einwurf machen könnte, es möchten wenigstens diese zwei Gattungen von Provocationsprozessen an die jetzigen Mittelinstanzen oder Appellationsgerichte, und zwar von darum mit Recht verwiesen werden müssen, weil ein jeder ehemaliger mittelbarer Reichsbürger, sowohl nach allgemeinen, als vormals positiven Reichsgesetzen, einen vollen rechtlichen Anspruch auf drei ordentlichen Instanzen gehabt hat, und daß daher denjenigen Unterthanen, von welchen in den hier gegebenen zwei Fällen die Rede ist, weil sie aus Mangel einer gesetzlichen Territorial-Justizverfassung, eine Instanz entbehren müssen, dieser Verlust und Nachtheil jetzt, wo sich die schicklichste Gelegenheit darbietet, wiederum dadurch ersetzt werden müsse, daß man dergleichen per saltum und zu frühzeitig an die vormaligen höchsten Reichsgerichte erwachsene Provocationsprozesse, zu Gunsten des vormals beklagten Theils, nicht an die Oberappellationsgerichte verweise; so glaube ich dennoch, es dürfte sich dieser scheinbare Zweifel durch folgende Betrachtung leicht heben lassen.

§. 44.

Denn wenn zwar ganz nicht zu läugnen ist, daß Unterthanen der Art, von welchen hier die Sprache ist, gegen manche andere mittelbare Reichsbürger größerer Territorien, deterioris conditionis waren, so ist doch auch auf der andern Seite nicht in Abrede zu ziehen, daß einmal in dergleichen kleinern Territorien in welchen überhaupt häufige Eigenheiten anzutreffen waren, keine andere Justizverfassung statt gehabt hat, und daß sie, so sehr selbe von der Regel abgewichen, dennoch wegen Abkürzung der Prozesse, in Beziehung auf die Klasse des Landvolks, welches diese kleinen Staatenfamilien vorzüglich bildete, und um die bürgerlichen Angelegenheiten dieser biedern Leute nicht den kostspieligen, und Zeit verderblichen Umtrieben mehrerer Instanzen zu unterwerfen, allerdings auch ihre unverkennbare gute Seite hatte, so, daß eine solche, obgleich in allgemeiner Hinsicht, von dem regelmäßigen Ideal abweichende, besondere Eigenheit auf ein unfürdenkliches Herkommen sich gründend, nicht nur von den Partheien freiwillig anerkannt, sondern von den vormaligen höchsten Reichsgerichten, selbst dadurch approbirt wurde, daß diese ganz kein Bedenken genommen haben, den an sie, gegen die richterlichen Erkenntnisse solcher Kanzleien, als Richter erster Instanz, interponirten Appellationen, Statt zu geben, und darauf entweder ein reformatorisches, oder confirmatorisches Erkenntniß zu erlassen.

§. 45.

Läßt sich daher gleich nicht mißkennen, daß in dergleichen kleineren Territorien eine besondere Ausnahme von dem regelfesten System, Statt gehabt hat, so läßt sich doch auch nicht läugnen, daß eine solche Ausnahme durch ein unfürdenkliches Herkommen, und die Oberstrichterliche Approbation einen solchen hohen Grad von Legalität und Rechtmäßigkeit erlangt hat, daß dieselbe allerdings als eine Quelle von besonderen positiven Rechten, für die eine oder andere Parthei

angesehen werden kann und muß, wie dieß allzeit der Fall bei einer legalen Ausnahme von der Regel ist.

§. 46.

Befindet sich nun unter dem Aggregat, der noch nicht erledigten Reichsgerichtlichen Prozesse, eine solche von einer vormals Reichsunmittelbaren fürstlichen oder gräflichen Kanzlei, sogleich in erster Instanz abgeurtelte — und dann an ein oder das andere vorhinige Reichsgericht, im Weg der Provokation oder Appellation rechtmäßig devolvirte Sache; so kann sie auch, da dieselbe einmal von der Sphäre der Territorial-Jurisdiktion in das höhere Gebiet der ehemals Reichshoheitlichen das ist, der höchsten und obersten Jurisdiktion erwachsen ist, unmöglich an ein anderes als ebenfalls an das jetzige höchste ordentliche Gericht, nämlich an das Oberappellatorium, im neuen Staate, verwiesen werden, je weniger es sich ausserdem ohne den stärksten Kontrast der Begriffe und der Grundsätze *) denken läßt, eine Rechtssache, die sich in der Bahn ihrer prozessualischen Entwicklung vom Unterrichter hinauf in die Kompetenz des obersten Richters rechtmäßiger Weise emporgearbeitet hat; nun auf einmal wider den rechtlichen Begriff der Devolution (als eines bekannten wichtigen Exhibits der Appellation) an einen Unterrichter, in dessen Händen doch eine solche Sache nur erst, wie supponirt wird, ausgegangen ist, verweisen zu wollen.

Was endlich:

§. 47.

2) Die unter dem Buchstab f bezeichneten Fälle der Extrajudicial-Appellation betrift, so lassen sich auch in Hin-

*) Ja ohne offenbare Verletzung des, andern Theils wohlerworbenen Rechtes; weil die beiden Partheien durch alsbaldige Anerkennung einer solchen Kanzlei als ersten Richter, auf alle Fälle für freiwillig verzichtleistend auf eine andere erste der Kanzlei subordinirte Instanz, angesehen werden müssen.

ficht dieser Gattung von Reichsgerichtlichen Prozessen, eben diejenigen Gründe, die ich in Ansehung der bishero bemeldeten Prozessualien für meinen Satz angeführt habe, vollkommen in Anwendung bringen, so, daß ich in den Augen eines jeden Kenners überhoben seyn dürfte, weitere Umschreibungen meiner Ansichten hierüber zu machen. Es bleibt mir sonach

§. 48.

B) nichts übrig, als mich noch kürzlich über diejenigen Appellationsprozesse, welche an die ehevorigen Reichsgerichte als dritte ordentliche Instanz im vormaligen Reichs-Justitzsystem gelanget sind, und also die dritte Klasse Reichsgerichtlicher Prozessualien bilden, zu erklären.

§. 49.

Aber mehr als überzeugt, daß auch nicht ein Einziger, der auf Rechts- und Prozeßkenntnisse, Anspruch machen zu dürfen sich berechtiget glaubt, daran zweifeln zu wollen, sich beifallen lassen dürfte, daß dergleichen an die höchsten Reichsgerichte als dritte ordentliche Instanz, oder als vormalige Reichs-Oberappellationstribunale, gediehenen Appellationssachen, durchaus an ganz keine andere richterliche Behörde der neuen Staaten, als ebenfalls an die Oberappellations-Tribunale, ingleichen die Revisionssachen *), welche die vierte Klasse der Reichsgerichtlichen Akten und Prozesse ausmachen, es mögen sich diese daselbst in zweiter, dritter, oder vierter Instanz entwickelt haben, lediglich und — ausschliessend an die dermalige Revisionsgerichte zu verweisen seyen, enthalte ich mich billig, über diese beiden Gattungen von Reichsgerichtlichen Prozeßsachen, und deren Verweisung mich umständlicher zu äussern.

*) Beim ehemaligen Kaiserlichen Reichshofrath Suplikationssachen.

§. 50.

Es ist meines Ermessens, nicht nur an sich klar und deutlich, sondern ganz evident, daß bei Beurtheilung dieser beiden Sachen lediglich auf diejenige Stuffenfolge von Instanzen, und auf die angewandten Rechtsmittel, dann auf denjenigen Standpunkt hauptsächlich zu reflektiren ist, welchen eine solche Oberappellations- oder Revisionssache in ihrer prozessualischen Fortschreitung und Entfaltung, besonders bei ihrem stuffenweisen Aufsteigen von den unteren Gerichtsstellen zu den höhern, und respektive höchsten, einmal bestimmt genommen hat. Diesen Rücksichten zufolge, ist es ohne Widerrede, schlechterdings unmöglich, daß man die, durch positive, und durch natürliche Gesetze, diktirte Ordnung der Dinge auf den Kopf stellen, den Unterrichter zum Oberrichter, oder umgekehrt, den Oberrichter zum Unterrichter machen könne. Alle Streitsachen müssen vielmehr in dem festgestellten Standpunkt ihres Fortschreitens erhalten, sofort die in dritter Instanz befangenen Rechtssachen ebenfalls nur an die dritte und höchste ordentliche Instanz, jetzt repräsentirendes Kollegium — die Revisionen aber ebenfalls an die jetzigen Revisionsgerichte ausschließend verwiesen werden.

§. 51.

Und der Unterschied, ob die Appellations-Prozeßsachen zweiter oder dritter Instanz, noch innerhalb der Gränze des sogenannten Extrajudicial-Prozesses bis zur Auflösungsperiode der vorhinigen Reichsgerichte sich erhalten haben, oder ob sie schon judicial geworden sind?

Dieser Unterschied, sage ich, kann hier bei dieser Art von Prozessualien (so richtig er oben gezeigtermaßen in Hinsicht deren, an die ehemaligen Reichsgerichte, als erste Instanz der Beklagten gebrachten Klagsachen, ist) um so weniger in Betracht gezogen, oder etwa als besonders entscheidend vermuthet werden, da es von dieser Art von Prozeßsachen, die sich schon über die Sphäre der ersten Instanz hinauf in

das Gebiet eines Ober- oder obersten Richters durch Anwendung gesetzlicher Rechtsmittel geschwungen haben, nicht mehr wie bei jenen, der ersten Instanz die Frage seyn kann, wo das statt der abgekommenen Reichsgerichte surrogirte jetzige erste Forum des Beklagten zu finden seye, sondern der Cardo rei darinn beruhet, den verhältnißmäßigen neuen Oberrichter wieder zu gewinnen, zu dessen ausschließenden Competenz eine Appellationssache, und dergleichen bereits schon im Kreise ihres Fortschreitens, sich rechtlich geeignet hat.

§. 52.

Streitsachen können zwar im Laufe ihrer Discussion unter den Partheien zur immer reinern und gewissern Entscheidung, von einer niedern Stufe der richterlichen Competenz zur höhern Hinaufsteigen, aber nie können sie in gleicher Absicht, und ohne, daß der einmal competent eingetretene Oberrichter *) auf was immer für eine gesetzliche Weise seine Decision ertheilt hätte, so willkührlich in die Sphäre des Unterrichteramtes herabsteigen. Ein Grundsatz, der nur zu evident, und zu allgemein durchgreifend und gewiß ist, als daß er sich nicht zu allen Zeiten, und in allen und jeden gesetzlichen Staatformen behaupten sollte. **)

---

*) Und diese Competenz wird schon durch die Appellations-Interposition vollkommen begründet; ohne Rücksicht, ob der Appellationsprozeß an sich, und in der Folge blos ertrajudicial geblieben, oder bis zur eingetretenen Auflösung der höchsten Reichsgerichte judicial geworden ist.

**) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, scheint sich zwar bei den Revisionsgerichten zeigen zu wollen, wo der nämliche Richter, so zu sagen, ein Ober- und Unterrichteramt zugleich vertreten kann, wie dieß der Fall bei dem ehevorigen Kaiserlichen Reichshofrath, und in allen denjenigen, vielleicht auch jetzigen Staaten, war und ist, in welchen das Revisorium mit der obersten Justizstelle vereint ist. Allein! man bedenke nur, daß zwischen einer Appellationssache und einer Revisionssache, der große

§. 53.

Nachdem ich mich nun genüglich, und wie mich dünkt, auch gründlich genug über die rechtliche Verweisung der Ap-

---

Unterschied obwaltet, daß bei jener schlechterdings ein abgesonderter selbstständiger Oberrichter rücksichtlich des Unterrichters bestehen muß; obgleich dieses der Fall bei Revisionssachen nothwendig nicht ist. Sodann ist es eine irrige Ansicht der Sache, wenn man sich auf den Fall der etwa in einem Staate Statt habenden Combination der obersten Justitzstelle (des Oberappellatoriums) mit dem Revisorium, eine solche subjektive Differenz vorstellt, ein und der nämliche Richter sei gleichsam Unterrichter und Oberrichter zugleich. Objektirt tritt zwar in diesem Fall allzeit in so weit ein wesentlicher Unterschied ein, daß eine Appellationssache, wenn sie einmal in die Sphäre des Revisionsprozesses übergehet, durchaus aufhört Appellationssache zu seyn — aber subjektiv — das ist, in Rücksicht des richterlichen Personals, tritt auch nicht der geringste intellectuelle Unterschied ein. Denn es ist und bleibt in dem gegebenen Falle der Combination beider verschiedenen richteramtlichen Funktionen, immer das nämliche richterliche Personal im strengsten grammaticalischen und logischen Sinn genommen, und die vermeintliche Vorstellung eines hier etwa eintretenden, auch nur metaphisischen Unterschiedes zwischen Ober- und Unterrichter, fällt auch bei der schärfsten Beurtheilung und Darstellung dieser Begriffe hinweg, weil im Fall der Combination der obersten Justitzstelle und der Revision, der Revisionsprozeß (im Grund genommen und die Formalien abgerechnet) so zu sagen, nichts anders ist, als eine nach aufgehobener Conclusion der bereits geschlossenen vorigen Abhandlungen, mit richterlicher Erlaubniß fortgesetzte Fehde. Daher auch die Revision in manchen Orten Relectio actorum und wie mich dünkt, sehr passend genannt wird, †) weil der nämliche Richter seine Verhandlungen, und die neu hinzugekommenen, die NB. nichts Neues enthalten dürfen, nochmals perlustrirt, selbe nochmals prüft und würdiget, sofort nur ausspricht, ob es bei seinem bereits gefällten Urthel sein Verbleiben haben soll oder nicht. Das zuvor

† Know Anleitung zum gericht. Proc. 22tes Hauptstücke §. 1. nota a.

pellations- und Revisionssachen erklärt habe, so ergreife ich jetzt den Anlaß, meine Ansicht über den noch übrigen, und zur vollen Bearbeitung dieses Abschnittes gehörigen ersten Theil meines aufgestellten Themas, nämlich über die Verweisung der Reichsgerichtlichen sogenannten Judicialsachen erster Instanz, und daß diese nicht, wie manchem dünken mögte, an die jetzigen Appellations- und Mittelgerichte, sondern ebenfalls an die oberste ordentliche Instanz, (an die Oberappellationsgerichte) zu verweisen seyen, durch rechtliche Motive zu begründen.

§. 54.

Indem ich nun den Faden der Ausführung auf diese besondere noch zur ersten Klasse Reichsgerichtlicher Processualien gehörigen Gattung, (nämlich der sogenannten Judicialsachen, als das Gegenstück der Extrajudicialien) hindenke, so habe ich vorerst bemerkbar zu machen, daß die Entscheidung der Frage, wohin dergleichen Judicialsachen erster Instanz zu dirigiren seyen, meiner Erfahrung nach, mehreren Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte, als es die übrigen bisher behandelten Fragen waren.

§. 55.

Denn für die Verweisung der Reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz — für die Verweisung der Appellations- und Revisionssachen, spricht gezeigtermaßen ein entschiedenes, über alle Zweifel erhabenes faktisches Prinzip, nämlich die unumgänglich nöthig zu beobachtende Stufenfolge, und der Standpunkt, welchen einmal eine Streitsache im

---

gefällte Urthel nimmt während diesem Zwischenspiel gleichsam die Form eines interimistischen Erkenntnisses, so indessen vollstreckt werden muß, an, und tritt in seine volle Categorie zurück, wenn es im Revisorio approbirt seyn sollte, so wie es im entgegengesezten Fall aufgehoben, und der Wirkung nach als nicht geschehen angesehen wird.

Laufe des Rechtskampfes nach der gesetzlichen Instanzenordnung erstiegen hat, und respektive der durchgreifende Grundsatz »actor sequitur forum rei« welche beide Prinzipien unter keinerlei Umstände einiger Modifikationen fähig sind, sohin eben so im jetzigen, als im vorigen Staats-Justizsystem ihre rechtliche bleibende Wirkung äussern.

§. 56.

Aber mein über die Verweisung der Reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz aufgestellter Satz: »daß nämlich diese Gattung Reichsgerichtlicher Prozeßsachen nicht an die dermaligen Appellationsgerichte als solche, und in so ferne diese, die jetzige erste Instanz der zuvor Reichsunmittelbaren jetzt mediat gewordenen bilden, sondern ausschließend an die Oberappellationsgerichte zu verweisen seyen« wollte aus Mangel eines gleich durchgreifenden evidenten Princips nicht so glücklich seyn, den ungetheilten Beifall anderer Gelehrten zu erhalten.

§. 57.

Diese glaubten vielmehr, es dürften diese Judicialsachen mit eben dem Rechte, als die sogenannten Extrajudicialsachen erster Instanz, vorerst an die jetzigen Appellationsgerichte, als den dermaligen ersten Gerichtsbehörden der Mediatisirten, überhaupt zu verweisen, und von diesen mit eben der Kompetenz vorerst zu behandeln und zu entscheiden seyn, als dieses nämliche, von den ehevorigen höchsten Reichsgerichten als vorhinige erste konstitutionsmäßige Instanz der Beklagten, bei ihrer etwaigen Fortdauer geschehen wäre.

§. 58.

Ich werde daher vorerst in der Entwicklung derjenigen besondern Rechtsgründe eingehen, welche mich zur Behauptung meiner Ansicht, die ich noch immer für die richtigere halte, bewogen haben — sodann im folgenden Abschnitt die gegnerischen Gründe kürzlich prüfen.

§. 59.

Der erste Grund, welchem zufolge ich dafür halte, daß derlei Judicialsachen erster Instanz, nie an die appellablen Mittelgerichte als solche, sondern an die Oberappellationsgerichte, als wegen ihrer gleich jener, der vormaligen höchsten Reichsgerichte Inappellabilitäts-Eigenschaft mit demselben in gleicher Categorie stehenden Gerichtsstellen, zu dirigiren seyen; besteht in der bei solchen Judicialsachen, durch die von Seite des Beklagten auf die wider ihn vorgebrachte Klage gegebenen Antwort, und dadurch bewürkten Litis Contestation und Litispendenz.

§. 60.

So decidirend ich bei der Verweisung der zweiten, dritten, und vierten Klasse von Reichsgerichtlichen Rechtssachen *) das Prinzip der fortwährend und unabweichlich zu beobachtenden Instanzen-Gradation ansehe, eben so peremtorisch und entscheidend, beglaubige ich mich, das Princip der Litispendenz in Ansehung der einmal Judicial gewordenen Sachen erster Instanz und deren Verweisung, ansehen zu müssen.

§. 61.

Denn sobald, als der Beklagte auf die wider ihn angebrachte Klage, sey sie im ordentlichen oder im summarischen Verfahren eingeleitet worden, einmal geantwortet, und den Krieg Rechtens bevestiget hat, so hat er auch durch diese entschiedene, und bekanntlich folgereiche Handlung, das in Frage stehende geeignete Gericht, selbst seinem ganzen Umfange nach, und mit allen seinen wesentlichen Eigenheiten **) eben so bestimmt und ohne Widerrede aneptirt und angenommen, als dieses nämliche der Kläger selbst durch seine angebrachte Klage oder Imploration, schon zum voraus gethan hat.

---

*) Nämlich bei den Appellations- und Revisionssachen.

**) Worunter vorzüglich die Inappellabilität gehört.

§. 62.

Durch ein solches gemeinschaftliches von beiden Theilen offenbar zu Tag gelegtes Anerkenntniß, und durch die hiebei von den Gesetzen selbst befestigte Grundlage des gerichtlichen Verfahrens, ist zwischen den streitenden Theilen sowohl, als dem gemeinschaftlich acceptirten Reichsgericht, ein solches enges und festes Bündniß zu Stand gekommen, daß die Richtigkeit dessen durchaus nicht zu mißkennen ist, was Vinnius in seinen Quaest. select. lib. I. Cap. V. sagt:

»Judicio semel accepto ne actor quidem consi-
»lium mutare et ad *novum* judicem reum vocare
»potest, et ita cave l. 30. 34. ff. de judiciis.«

§. 63.

Kurz! Durch die Litiskontestation, und durch die mit ihr gleichen Schritt haltende Litispendenz, sind die Partheien, das Objekt des Rechtsstreites, das Gericht und dessen sublime Jurisdiktion dergestalten fest zusammengekettet, und unter diesen allen ein solches unauflöslich festes juridisches Ganzes entstanden, daß bei einem so gearteten engsten Verband schlechterdings nichts übrig bleibt, als was Pütter mit kurzen, aber bedeutenden Worten in seinem nova epitome proces. imp. Edit. III. §. 39. mit folgenden äußert:

»Ita, ut lite semel contestata nil remedii super-
»sit, quam ut sententia definitiva per varios ca-
»sus per tot discrimina rerum exspectetur (ab
»hoc judicio.» *)

Und dieses ist der erste Grund meiner dießfallsigen Behauptung.

*) Was hier Pütter sagt, hat zwar dem Contert nach eine andere Beziehung, daß aber dieser Grundsatz auch auf meine gegenwärtige Ausführung und Ansicht der Dinge vollkommen passe, wird man von selbst leicht einsehen.

§. 64.

Der zweite Grund, der mir zu meiner Behauptung gleich wichtig zu seyn scheint, liegt in einer besondern Inkonsequenz, in welche man unumgänglich verfällt, wenn man die reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz, nicht an die inappellablen Obergerichte, sondern an die appellablern Mittelgerichte geeignet, ansehen und dahin weisen wollte.

§. 65.

Würde man nämlich dieses letztere thun, so müßte man auch, um konsequent zu bleiben, dem einen oder dem andern succumbirenden Theil gestatten, gegen das Erkenntniß, so das Mittelgericht oder das Appellatorium *) in einer solchen Sache erlassen würde, an die oberste Justizstelle, nämlich an das Oberappellatorium, die Berufung ergreifen zu dürfen.

§. 66.

Wie wenig aber dieses mit den Rechten übereinstimmen kann, und wie wenig Konsequenz in einer solchen Ansicht überhaupt liege, dürfte vorzüglich dadurch in die Sinne fallen, daß auf jenen Fall dem unterliegenden Theil einer Seits, ein Recht eingeräumt würde, worauf er doch zuvor nie einen rechtlichen Anspruch gehabt hat, und auf gleiche Weise würde anderer Seits, der obsiegende Theil in die gefährliche Lage gesetzt werden, durch ein etwaiges reformatorisches Erkenntniß des Oberappellatoriums, seines mit Mühe, großen Zeitverlust und großen Kosten erfochtenen Rechtes, plötzlich wiederum verlustiget zu werden; eine Verlegenheit, welche er unter den be-

*) Denn an ein anderes Untergericht, Stadtgericht oder Oberamtei, würde eine solche Sache ohnedies nie verwiesen werden können, weil die Beklagten in diesen Sachen, nach einer von mir bei Gelegenheit der Extrajudicialsachen gemachten Bemerkung jetzt durchaus zur Klasse der Exemten gehören, deren Forum in erster Instanz die sogenannten Obergerichte, oder Appellationsgerichte sind.

reits zur Rechtskraft erwachsenen Verhältnissen, *) nie zu befürchten gehabt haben würde, und daher auch noch jetzt um so gewisser vermieden werden muß, weil sich hiebei eine offenbare Begünstigung der einen Parthei, und eine hiemit unzertrennlich verknüpfte Instanzenvermehrung, mit offenbarer Kränkung des andern Theils, nicht mißkennen lassen würde.

§. 67.

Mein dritter und letzter Grund beruhet endlich darin, daß ich vollkommen überzeugt bin, nichts liege dem Staats- und dem Justizmann mehr ob, als bei allen unsern einmal unumgänglich nothwendig gewordenen großen Veränderungen im Justizwesen, dennoch die vorigen Verhältnisse der Dinge, und die darauf sich gründende Rechte einzelner Partheien in Sachen, wo es um das Mein und Dein zu thun ist, soviel nur immer die jetzigen Zeitumstände zulassen, aufs genaueste und wenigstens noch in so lange mit größter Sorgfalt zu respektiren, bis die mit der vormaligen reichshoheitlichen Jurisdiktion aufs engste verflochtene Prozeßsachen, wohin die Judicial-gewordenen Sachen erster Instanz allerdings und hauptsächlich gehören, in ihrer Art gänzlich werden abgethan seyn. Hiefür spricht die Stimme der Gerechtigkeit und der Billigkeit so laut, daß ich mich, wie bei allen einfachen Wahrheiten, nur umsonst bemühen würde, wenn ich mich in weiten Demonstrationen dießfalls einlassen wollte. Nur die Gegengründe sollen mir jetzt die Gelegenheit darbieten, über meinen hier aufgestellten Satz mehreres Lichts zu verbreiten, und etwa einen höhern Grad von Ueberzeugung zu bewirken.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

**) Denn bekanntlich hatte das Rechtsmittel der Berufung, oder der Appellation, gegen Erkenntnisse der vormaligen Reichsgerichte nie Statt.

16.

Fortsetzung der Nachrichten über die Sustentation des gesammten Personals des ehemaligen Kaiserl. und Reichskammergerichts zu Wetzlar.

I.

Circular-Schreiben Sr. Hoheit des Fürsten Primas der rheinischen Konföderation, an sämmtliche H. Souverains und Besitzer der deutschen Lande.

P. St.

Mit Beziehung auf meine Mittheilungen vom 29. Juny 1807, und 21. Juny 1808, habe ich die Ehre, Ew. ꝛc. den Auszug der Pfenningmeisterei-Rechnung des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar vom J. 1808, auch die Rechnungsauszüge, in Hinsicht der seitherigen provisorischen Sustentation des unbesoldeten K. Gerichtspersonals, in den Anlagen *) zu übersenden.

Sollten Ew. ꝛc. hiebei einen Anstand finden; so soll derselbe durch Mittheilung der detaillirten Berechnung sogleich gehoben werden.

Da am Schlusse des verflossenen Jahrs die besoldeten ehemaligen Gerichtspersonen, sich noch in einem Besoldungsrückstande befanden, so konnte der Ew. ꝛc. unterm 21. Juny v. J. mitgetheilte Vorschlag, den vakanten Gehalt des verstorbenen Präsidenten Freihrn. v. Stauffenberg zur Sustentation der unbesoldeten Kameralen zu verwenden, bis jetzt noch nicht in Vollzug gesetzt werden, obgleich dieser Vorschlag die allgemeine Beistimmung der H. Kontribuenten erhalten hat, welches Ich mit Dank erkenne.

*) Siehe die beigefügten Nummern II. und III.

Für die Sustentation der unbesoldeten Kameralen, konnte daher bis jetzt nicht mehr verwendet werden, als aus den beigebogenen Rechnungsauszügen zu ersehen ist. In dem Laufe des gegenwärtigen Jahrs ist zwar Assessor von Hammer mit Tode abgegangen, und die Ausgabe der Pfenningmeistereikasse, um den Betrag von 4800 fl. vermindert worden; da aber mehrere Kammerzieler-Beiträge bis jetzt noch nicht flüssig sind, und die aktiven H. Kontribuenten den gerechten Wunsch hegen, daß das besoldete Personale den ganzen Besoldungsbetrag unverkürzt erhalten möge; so finde Ich Mich veranlaßt, die Ew. ꝛc. bereits zugekommene Bitte der Assessoren des ehemaligen R. Kammergerichts, die zeitherigen Kammerzieler-Beiträge noch nicht zu vermindern, Dero geneigten Willfahrung zu empfehlen, auch in dieser Hinsicht den Wunsch beizufügen, daß alle Beiträge an den Pfenningmeister v. Hötzendorf zu Wetzlar, portofrei übermacht werden mögen.

Da es übrigens den billigen Gesinnungen Ew. ꝛc. nicht entgegen seyn wird, mit der provisorischen Sustentation des unbesoldeten, und bis jetzt noch nicht versorgten Personals nach den zeitherigen Prinzipien fortzufahren; so werde Ich das desfalls Erfoderliche wieder auf ein Jahr einleiten, und ꝛc.

Carl.

Kammergerichts

	42,921	4	167,820	12¾

3.)	Empfang		Rest	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
a)				
b)	—	—	8650	34
c)	555	50	555	50
d)	583	30	—	—
N	18	36¼	—	—
	1157	26¼	9205	84
4.)	261	23	86	45

e n.	Rthlr.	Kr.
. . . . .	1252	45⅙
. . . . .	42,921	4
. . . . .	1157	26¼
. . . . .	261	23
e der ganzen Einnahme . .	45,592	8¹¹⁄₁₂

	Soll		Empfang		Reſt	
	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.	Rthlr.	Kr.
r im						
.	5066	60	4322	20	744	40
. .	4113	—	3427	45	685	24
.	2725	66	2725	66	—	—
ı der						
.	2222	20	2222	20	—	—
r. .	3000	—	2500	—	500	—
o kr.	3000	—	2500	—	500	—
. von						
thlr.						
.	1333	30	1333	30	—	—
333						
.	3000	—	2500	—	500	—
.	3000	—	2500	—	500	—
aiern						
Vor:						
.	111	10	111	10	—	—
.	3000	—	2500	—	500	—
Heſſi:						
vom						
.	1333	30	1333	30	—	—
ı ſeit						
raus:						

III.

Auszüge der Rechnungen über die provisorische Sustentation und Unterstützung des unbesoldeten Personals des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

1) Auszug der Rechnung vom 1. Okt. 1806. bis Ende Jun. 1807.

In Gemäßheit der an sämmtliche H. Souverains und Besitzer der ehemaligen teutschen Reichslande erlassenen Cirkularschreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürsten Primas der Rheinischen Konföderation vom 29sten Juni 1807.	fl.	kr.
Einnahme.		
1) Aus der alten Depositenkasse, wofür Se. Hoheit der Herr Fürst Primas, im Falle eines Rückersatzes, Höchstselbst Sich zu verbürgen geruhet haben	18,000	—
2) an Verzugszinsen	70	—
	18,070	—
Ausgabe.		
1) an 21 Prokuratoren und Advokaten des vormaligen R. K. Gerichts	12,575	—
2) an 23 Notarien und Protokollisten, auch an den Kameral-Buchbinder	1,478	—
3) an 24 Kammerboten	1,691	40
4) an Schreib- und Rechnungsgebühren . .	15	—
	15,759	40

Abschluß.

Von der Einnahme	18,070 fl.	— kr.
die Ausgabe mit	15,759 "	40 "
abgezogen, bliebe Rest	2310 fl.	20 kr.

II.) Auszug der Rechnung vom 1. Jul. 1807. bis Ende Juni 1808.

In Gemäßheit der oben angeführten Cirkularschreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürsten Primas an sämmtliche H Souverains und Besitzer der teutschen Lande vom 29. Jun. 1807.

	fl.	kr.
Einnahme.		
1) Rest bei der Rechnung über das Provisorium	2,310	20
2) aus der alten Depositenkasse	5,330	22½
3) Aus dem R. K. G. Armensäckel	2,916	30
4) An dem durch den ehemaligen Herrn Kammerrichter, jetzigen Königl. Baierischen Herrn Oberjustizpräsidenten, Grafen v. Reigersberg zur Sustentation der unbesoldeten Kameralen zedirten Drittheile des Kammerrichterlichen Gehalts	3,869	47
5) An Zinsen der Sustentationskasse-Aktivkapitalien	1,159	35
	15,586	34½
Ausgabe.		
1) An 27 Prokuratoren und Advokaten des ehemaligen R. K. Gerichts	12,714	37½
2) An 16 ehemalige Notarien und Protokollisten	1,000	—
3) An die noch vorhandenen 23 Kammerboten	1,569	14½
4) Verlust an herabgesetzten Münzen . . .	65	10
5) An Schreib- und Rechnungsgebühren, auch Buchbinderlohn	17	20
	15,364	22

Abschluß.

Von der Einnahme 15,686 fl. 34½ kr.
die Ausgabe mit 15,364 " 22 "

abgezogen, bleibt Rest 222 fl. 12½ kr.

III.) Auszug der Rechnung vom 1. Julius 1808. bis Ende Junius 1809.

In Gemäßheit der Cirkularschreiben Sr. Hoheit des D. Herrn Fürsten Primas vom 21. Juni 1808.	fl.	kr.
Einnahme.		
1) Rest von voriger Rechnung	222	12½
2) Aus der alten Depositenkasse	2,886	18
3) Aus dem K. G. Armensäckel	48	40
4) Aus der K. G. Sustentationskasse drei Oesterreichische Obligationen im baren Ertrage	1,394	50
5) An zedirtem Drittheile des Kammerrichterlichen Gehalts	7,040	—
6) An Zinsen der Sustentationskasse-Aktivkapitalien	2,845	22½
	14,437	23
Ausgabe.		
1) An 21 Prokuratoren und Advokaten des ehemaligen R. K. Gerichts	9,770	30
2) An 15 ehemalige Notarien und Protokollisten	1,264	—
3) An 22 Kammerboten	1,775	38
4) An Geldverlust	5	7
5) An Schreibgebühren, Porto-Auslagen und Buchbinderlohn	21	52
	12,837	7

Abschluß.

Von der Einnahme 14,437 fl. 23 kr.
die Ausgabe mit 12,837 " 7 "
abgezogen, bleibt Rest zur weitern Verrechnung 1,600 fl. 16 kr.

Für Richtigkeit der Auszüge:
v. Mulzer, als Kommissarius.

IV.

Erlaß des Landes-Direktor v. Mulzer an die zu Wetzlar anwesenden Assessoren des ehemaligen Reichskammergerichts.

Da Se. Hoheit, Unser gnädigster Fürst und Herr, in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Sich veranlaßt finden, die seither bestandene Verfügung zur provisorischen Sustentation der unbesoldten Kameralen, unverändert auf ein Jahr wieder zu erneuern; so habe ich die Ehre, Ew. Hochwohlgeb. dieses andurch zu eröffnen, und zugleich zu bemerken, daß der Vorschlag, wegen Verwendung des vakanten Präsidialgehalts zur Unterstützung des unbesoldeten Personals des ehemaligen R. Kammergerichts, nach der Mittheilung vom 22. Jun. v. J. die allgemeine Zustimmung der H. Kontribuenten zur Pfenningmeistereikasse erhalten habe, daß aber die Ausführung desselben bis zu besserer Eingehung der Kammerzieler billig auf sich beruhen werde. Wetzlar den 10ten Jul. 1809.

v. Mulzer.

Die Resolution an den Ausschuß der Hrn. Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen R. Kammergerichts ist beinahe desselben Inhalts; nur wird sich auf den Erlaß vom 21ten Juny v. J. bezogen; welcher im Rhein. Bunde Heft 20. Nro. 19. eingerückt ist.

17.

Patent zu Erneurung der Verbindung des Amtes oder der edlen Herrschaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg.

Schon mehrmalen ist in unsrer Zeitschrift von den Verhältnissen der edlen Herrschaft Varel gegen das Herzogthum Oldenburg die Sprache gewesen, auch angezeigt worden, daß der König von Holland solche in Besitz genommen, und wegen der Rückgabe Verhandlungen Statt hatten. Das Resultat derselben, zeigt folgendes Patent, und wir fügen hier nur noch die Nachricht hinzu, daß der Graf von Bentinck am 28. Februar 1809 den von seinen Vormündern am 15. August 1785 geleisteten Homagialeid für sich selbst, auch sämmtlichen Dienern und Unterthanen der unter Herzoglich Oldenburgischen Landeshoheit belegenen Herrschaft Varel, vor einer Landesherrlichen Kommission erneuert und bestätigt hat, und daß seit dieser Zeit das alte Verhältniß völlig wieder hergestellt ist.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc.

entbieten allen und jeden in dem Amte Varel gesessenen Einwohnern und Unterthanen Unsere Fürstliche Gnade, geneigten Willen, und alles Gute.

Nachdem die von dem Königl. Holländischen Gouvernement seit dem 11ten März d. J. vorgenommenen Maßregeln

zu Beſitznahme des Unſerer Landeshoheit unterworfenen Amtes Varel (wogegen, in Unſerer damaligen Abweſenheit, Unſere Regierungskanzlei unter dem 12ten März, ihren Pflichten gemäß, öffentlich proteſtiret hat) in Folge der darüber Statt gefundenen Unterhandlungen förmlich zurückgenommen, und damit das uralte, durch den Aldenburgiſcheu Traktat vom 12ten Juli 1693, und ſeit der Zeit durch eine ununterbrochene Reihe von Handlungen Landesherrlicher Regierungsgewalt, beſtätigte Verhältniß: des Amtes Varel, als eines integrirenden Theiles Unſeres Herzogthums Oldenburg: des edlen Herrn zu Varel, als Unſeres Landſaſſen: und ſämmtlicher Eingeſeſſenen des Amtes, als Unſerer Unterthanen, wieder hergeſtellt worden;

So haben Wir für nöthig und Unſerer Regentenpflicht ſowohl, als den gegen Unſer Geſammthaus habenden Verbindlichkeiten, für angemeſſen erachtet, dieſes wohlbegründete unzweifelhafte Verhältniß feyerlich erneuern und beſtätigen zu laſſen, und zu dieſer feyerlichen Handlung Unſern Kanzleirath Chriſtian Ludwig Runde und Unſern Kanzleirath Johann Friedrich Cordes, beide Mitglieder Unſerer Oldenburgiſchen Regierung, als Unſere beſonders dazu bevollmächtigte Kommiſſarien, abgeordnet und beſtellet.

Wir ergreifen demnach und nehmen zurück, hiermit und in Kraft dieſes Patents, für Uns und Unſer Herzogliches Haus, den Beſitz der Territorial-Hoheit oder Superiorität in ecclesiasticis et secularibus und was derſelben anhängig, über das Amt Varel, deſſen Erbherrn, und Eingeſeſſene, ſo viel Uns daran ſeit dem 11ten März d. J. entzogen worden, als eines unzertrennlichen Theils des Herzogthums Oldenburg; und geſinnen gnädigſt an den Grafen von Bentinck, als Beſitzer und edlen Herrn von Varel, an die geiſtlichen und weltlichen Beamte, an alle Einwohner und Unterthanen dieſes Amtes, Uns als ihren Landesherrn wieder anzuerkennen, und Uns, Unſeren Fürſtlichen Erben

und Nachkommen, ihrer resp. geleisteten und zu leistenden Huldigungspflicht gemäß, so wie dieß vor der nun aufgehobenen Besitznahme durch fremde Truppen gewesen, treu, hold und gewärtig zu seyn.

Wir leben dabei der völligen Zuversicht, daß vorerwähnte Unsere Unterthanen, mit unbedingtem Zutrauen auf Unsere Landesväterliche Gesinnungen, in der althergebrachten Verbindung mit Uns und allen übrigen Unterthanen und Einwohnern dieses Herzogthums beharren, und bei jeder Gelegenheit ferner eben die Beweise der Treue, Liebe und des Gehorsams, an den Tag legen werden, wodurch sie sich jederzeit gegen Unsere Vorfahren und Uns rühmlichst ausgezeichnet haben; und Wir ertheilen ihnen dagegen die bündigste Versicherung Unserer Landesväterlichen Zuneigung und Unseres gnädigsten Schutzes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und vorgedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14ten Dezember 1808.

(L. S.) Peter.

Fr. U. D. Lenz.

18.

Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannschaft zum Militärkontingent des Herzogthums Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübek, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc.
thun kund hiedurch:

Seit Unserm Beitritte zum Rheinischen Bunde ist Unsere Absicht darauf gerichtet gewesen, bei der damit verbundenen Stellung eines Truppenkontingents die Last der Konscription von Unsern geliebten Unterthanen, so viel möglich, abzuwenden. Wir haben zu diesem Endzwecke alle nach den Umständen anwendbare Mittel ergriffen, um mittelst Auslobung von Handgeldern und Prämien durch freiwillige Werbung die erforderliche Truppenzahl zusammen zu bringen.

Nachdem Uns aber während Unsers Aufenthalts in St. Petersburg das Verlangen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, und Protektors der Rhein-Konföderation einer schleunigen Stellung des Kontingents bekannt geworden, und zugleich einberichtet ist, wie die bisher angewandten Mittel zu diesem Endzwecke unzureichend befunden sind; so haben Wir nach reiflicher Erwägung aller Umstände keinen andern Ausweg zur Vermeidung allgemeiner Konscription übrig gefunden, als denjenigen einer von den sämmtlichen Vogteien und Kirchspielen des Herzogthums, nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu übernehmenden freiwilligen Stellung des noch fehlenden Theils des Kontingents.

Wir sind von der patriotischen Denkart und von dem richtigen Urtheile Unserer getreuen Unterthanen überzeugt, daß dieselben überhaupt die für ihr Vaterland und für die Erhaltung des Wohls und der Sicherheit desselben unter den gegenwärtigen Zeitumständen ihnen obliegende Pflicht willig erfüllen, und zugleich nicht verkennen werden, daß einestheils durch die bisherige Werbung bereits die dem Lande obliegende Last um die Hälfte verringert, und anderntheils die Maßregel allgemeiner Konscription nur durch freiwillige Stellung der noch fehlenden Mannschaft zu vermeiden ist.

Wir wollen und verordnen daher, wie folget:

§. 1.

Von jeder Vier Hundert Seelen betragenden Volkszahl des Herzogthums ist Ein Mann, spätestens innerhalb 3 Wochen nach Publikation dieser Verordnung, zum Militär zu stellen. Die Stellung wird in dem alten Landesantheile und dem Amte Wildeshausen nach Vogteien und Aemtern, in den Aemtern Cloppenburg und Vechta nach Kirchspielen zu beschicken seyn.

In Hinsicht der bei Repartition der Mannschaft in den einzelnen Vogteien und Kirchspielen entstehenden Brüche wird festgesetzt, daß von einer 200 Seelen und darüber betragenden Volkszahl 1 Mann gestellt, von der darunter bleibenden Zahl aber keine Stellung statt finden soll.

§. 2.

Es wird den Eingesessenen der Vogteien und Kirchspiele überlassen, die der Commüne nach der Bevölkerung zu adquotirende Mannschaft durch unter sich zu treffende freiwillige Vereinbarung auszumitteln, und zum Truppenkorps zu stellen.

§. 3.

Diese freiwillige gestellte Mannschaft soll nicht nur aus der Militärkasse das für jeden Rekruten festgesetzte Handgeld von 10 Rthlr. Gold, so wie die für den Anbringer bestimmte Prämie von 5 Rthlr. Gold, und nach vollendeter sechs-

rigen Kapitulationszeit die Belohnung von 50 Reichsthaler Gold erhalten, sondern es soll jeder Commune auch gestattet seyn, derselben noch eine besondere, jedoch innerhalb billiger Gränzen bleibende, Vergütung zu bestimmen, deren Betrag demnächst in jeder Vogtei oder in jedem Kirchspiele repartirt, inzwischen aber aus den resp. Vogtei- oder Kirchspielkassen vergütet werden soll.

§. 4.

Die Vogteien und Kirchspiele müssen für die freiwillig gestellte Mannschaft während der Dauer der Kapitulationszeit einstehen, auch während derselben für allen Schaden herkommen, der der Militärkasse durch die Desertion des gestellten Rekruten erwachsen wird. Auch müssen die Communen für diejenigen Rekruten, die wegen begangener Verbrechen vom Korps entfernt werden, einen neuen für die noch übrige Kapitulationszeit stellen. Es ist ihnen übrigens gestattet, auch Ausländer zu stellen, insoweit solches nach den Kapitulationsbedingungen zulässig, als welche in allen Punkten für die freiwillig gestellte, Unserer Militärkommission zur Annahme zu präsentirende, Mannschaft dieselben sind, wie für die geworbene.

§. 5.

Zu der Oberaufsicht für die Stellung dieser freiwilligen Mannschaft haben Wir eine aus Unserm Oberlanddrosten von der Decken, aus Unserm Kammerrath und Vice-Kammerdirektor Mentz, und aus Unserm Kammerrath Lentz bestehende Commission angeordnet.

§. 6.

Unsern sämmtlichen Magistraten in den Städten, und Beamten in den Vogteien und Aemtern liegt zunächst die Ausführung dieser Maßregel ob, und, wie Wir dabei in deren Diensteifer und Pflichtmäßigkeit das beste Vertrauen setzen, so wollen Wir zugleich, daß selbige in jeder Vogtei

und Kirchspiele einen Ausschuß der Eingesessenen bei diesem Geschäfte zuziehen.

In allen die Stellung der freiwilligen Mannschaft betreffenden Angelegenheiten haben die Magistrate und Beamten an die von Uns niedergesetzte Kommission zu berichten, und deren Anordnungen zu befolgen.

§. 7.

Sollte wider Unser Erwarten in irgend einer Vogtei oder Kirchspiele dieser, von verschiedenen Distrikten zur Vermeidung allgemeiner Konscriptien selbst gewünschten, freiwilligen Stellung gleichwohl nicht nachgekommen werden; so werden solche dem allgemeinen und ihrem eigenen Besten widerstrebende Communen sich selbst die Folgen der in diesem Falle zu ergreifenden Maßregeln beizumessen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift nnd beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 20ten Mai 1809.

ad mandatum

(L. S.) August.

H. D. Frh. von Hammerstein.

Fr. U. D. Lentz.

19.

Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Replik auf den Aufſatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde. Heft 34. S. 47. u. f.

Im 29ſten Heft des Rheinbundes S. 306—317 findet ſich unter meiner Namens Unterſchrift ein Aufſatz unter dem Titel:

Ueber die Nothwendigkeit eines Einverſtändniſſes teutſcher Miniſterien bei der Einführung des Code Napoléon, und bei der Abfaſſung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen deſſelben.

Die Meinungen des Hrn. Hofraths Gönner über die Einführungsart des C. N. in den Staaten des Rheinbundes waren in dieſem Aufſatz mit Wärme beſtritten; ſein Rath war unausführbar, und verderblich dargeſtellt worden. Hr. Gönner hat auf dieſen Angriff geantwortet. Er hat meinen eigenen Vorſchlag für unausführbar erklärt. Ich bringe ihm für ſeine Antwort im Namen des Publikums und der guten Sache den wärmſten Dank dar.

Zwar hat er, wie ich gleich zeigen werde, weder die Wahrheit ſeiner Meinung, noch die Ausführbarkeit ſeines Raths gerechtfertiget. Er hat ſich gegen mich mit einer Leidenſchaftlichkeit und Bitterkeit ausgeſprochen, welche ihn zu Mißverſtändniſſen und Verdrehung meiner Vorſchläge verleiten mußte, und wirklich verleitet hat. Aber er hat zugleich

eine Nationalangelegenheit von der höchsten Wichtigkeit zur Diskussion gebracht. Seine Sprache muß unter den Männern vom Fach Aufmerksamkeit erregen. Vielleicht bleiben Teutschlands Regierungen dabei keine gleichgültige Zuschauer. Sie lassen vielleicht durch ihre Gesetzgebungskommissionen und Gelehrte die Thatfrage untersuchen, ob auch die Herrn Gönner, und andere, welche sich wechselseitig für die Ton angebenden Schriftsteller über die französische Civillegislation erklärt haben, den Geist und Zusammenhang derselben richtig auffaßten.

Dies war es, was ich wollte, und was zur Verhütung gesetzgebischer Mißgriffe geschehen mußte. Deswegen mußte ich mich mit Stärke, zuweilen mit einem nur durch Wärme für Wahrheit und Bürgerglück zu rechtfertigenden Spott, gegen Hrn. Gönners schädliche Meinungen und Vorschläge ausdrücken. In ihm habe ich viele, und auch solche Schriftsteller bekämpfet, deren Name von Hrn. Gönner nicht anders, als mit Genuflexionen genannt wird. Seine Person und seine Talente achte ich.

Vor allen Dingen bemerke ich, daß mein Angriff gegen die 15te und 29te Abhandlung im ersten Bande des Gönnerschen Archivs für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums gerichtet ist. Was der Verfasser etwa an andern Orten über den nemlichen Gegenstand gesagt haben mag, ist mir nicht bekannt.

Ich bemerke ferner, daß ich mich an seine zuletzt ausgesprochene Meinung, in sofern sie seiner zuerst ausgesprochenen widerspricht, halten mußte, und gehalten habe.

Hält man diese beiden Aufsätze mit dem meinigen zusammen, so ergiebt sich daraus folgender Standpunkt.

1) Hr. Gönner empfiehlt die Reception des C. N., wie er ist, unverändert, und ohne Umarbeitung — so wie sie in den Königreichen Italien und Westphalen erfolgte. (S. 512).

2) Die Reception des Code de procedure civile mit oder ohne Modifikationen empfiehlt er nicht (S. 195) was er auch in dem gegen mich gerichteten Aufsatz wiederholt.

3) Er hält mit Hrn. Seidensticker, die Besorgniß, daß die Einführung des C. N. (wie er ist und unverändert), die in teutschen Staaten bestehende Staats- und Gerichtsverfassung verändern werde, (wenn man nämlich den C. N. nur als Civilgesetzgebung aufnehme) für ganz grundlos . . .! (S. 510). Dagegen behaupte ich nun folgendes:

1) Der C. N. — wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung — setzt organische Anstalten, eine besondere Gerichtsverfassung, konstitutionelle Prinzipien voraus, welche in den Staaten des Rheinbundes, das Königreich Westphalen ausgenommen, fehlen, auch in manchen ihrer individuellen Größe und Lage wegen, noch zur Zeit gar nicht eingeführt werden können.

2) Der Code de procedure civile gehört zu den wesentlichen organischen Umgebungen des C. N. — dieses Gesetzbuch muß daher ebenfalls — gleichviel, ob mit oder ohne Modifikationen — seinen Grundansichten und Hauptmechanismus nach — aufgenommen werden, sobald man, nach Hrn. G. Rath, den C. N., wie er ist, unverändert, und ohne Umarbeitung aufnimmt.

3) Der C. N. abermals wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung kann neben der teutschen Gerichtsverfassung schlechterdings nicht bestehen; die Realisirung des Vorschlags des Hrn G. würde daher die Civilgesetzgebung und die Gerichtsverfassung eines Staats der rheinischen Konföderation in einen unauflösbaren Antagonismus setzen, die Geschäftsmänner in Verzweiflung, und die Ruhe und Sicherheit der Familien und der Einzelnen in Anarchie und Gesetzlosigkeit stürzen.

Man lese die beiden angeführten Abhandlungen des Hrn.

G. und meinen Aufsatz, und sehe zu, ob ein anderer Streitpunkt herausgebracht werden kann.

Ueber die Streitpunkte, welche sonst noch Hr. G. zwischen sich und mir wahrzunehmen glaubt, habe ich wenig zu sagen. Es beruht auf Mißverständnissen, über welche wir uns leicht verständigen werden.

Wenn Hr. G. in seinem gegenwärtigen Aufsatz zu seinen Vorschlägen auch den rechnet:

daß jeder Staat mit der Einführung des C. N. besondere Verordnungen verbinden könne, um einige Gegenstände des Civilrechts nach dem Interesse und den eigenthümlichen Verhältnissen eines Landes abzuändern;

und sich dabei auf das Beispiel der Grosherzoglich Badischen Regierung beruft; so muß ich dagegen bemerken, daß er in seinem letzten Aufsatze (N. 29. des ersten Bands) davon kein Wort sagt, daß er es auch hier, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, nicht sagen konnte. Denn er verlangt ja in diesem letzten Aufsatze *keine* und die *nämliche reine* Napoleonische Civilgesetzgebung in ganz Teutschland. Er protestirt gegen einen Codicem Westphalicum, Badenseum, Hassiocum, Bavaricum. Daß aber solche Codices entstehen, wenn mit der Einführung des C. N. *besondere* Verordnungen verbunden werden, ist doch wohl unleugbar. Wo bleibt der C. N. wenn man ihn in einem Staate zwar *wie er ist*, *unverändert* und *ohne Umarbeitung* einführt, durch besondere Verordnungen dagegen die registres de l'état civil, die Friedensgerichte, das enregistrement, das bureau conservateur des hypotheques, das Ministère public, die reine bürgerliche Ehe, u. s. w. — lauter in die Staats- und Gerichtsverfassung eingreifende, einem teutschen Staate ganz fremdartige Anstalten — ausmerzt, oder modificirt? Machen nicht Text und Noten ein Ganzes aus? Wird nicht der Text des Gesetzes eben so gut durch die Noten aufgehoben, wenn man sie im

Gesetz, als wenn man sie unter das Gesetz abdruckt? Jenes ist in Baiern, dieses in Baden geschehen. Jenes hat einen durch den Text, dieses einen durch die Noten modificirten Code Napoléon angenommen, dort ist durch den Text ein Baiersches, hier durch die Noten ein Badensches Landrecht entstanden. Den großen Unterschied zwischen beiden Verfahrungsarten kann ich nicht einsehen. Und wenn jeder Staat des Rheinbundes durch eigne, ausser Verbindung mit andern niedergesetzten Kommissionen, nach dem Vorgang von Baden, Hessische, Nassauische, Primatische, Würzburgische, Würtembergische von einander abweichende Noten zum Text verfertigen läßt, wo bleibt dann die von Hrn. G. — wie ich glaube, mit Recht — gewünschte Einförmigkeit der Civilgesetzgebung in ganz Teutschland? Damit will ich keineswegs einen Schatten auf die Weisheit der Grosherzoglich Badenschen Regierung fallen lassen, ob ich gleich den bescheidenen Glauben hege, daß einseitige, sich wechselseitig nicht berührende Kommissionen, wie man sie in Baiern und Baden niedergesetzt hat, sich dem Geist der Sache nicht nähern können. Ich wollte nur zeigen, daß wenn Hr. G. durch den Vorgang mit Baden seine von mir angegriffene Meinung belegen, und andere teutsche Regierungen zur Nachahmung auffordern will, er mit sich selbst in einem Widerspruche steht, den keine Anstrengungen des Scharfsinns, und keine deklamatorische Tiraden werden auflösen können.

Doch ich kehre zur Beleuchtung des eigentlichen Streitpunktes zwischen mir und Hrn. Gönner zurück.

I.) Hr. G. verlangt, daß der C. N. gerade so, wie es im Königreiche Italien und Westphalen geschehen ist, — in allen Bundesstaaten wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung recipirt werden soll. Ich behaupte, daß dies nicht ohne Mitaufnahme der zur Grundverfassung, zur Administration, zum Finanzsystem, zur Justizpflege, mit einem Wort, zu dem ganzen Staatsorganismus gehörenden

Umgebungen des C. N. geschehen kann, und daß mehreren Staaten der rheinischen Konföderation, wegen ihrer Lage und ihrem Umfang, die Möglichkeit der Einführung eines solchen Staatsorganismus versagt ist.

Einem philosophischen Juristen sollte indessen das Verhältniß des öffentlichen zum Privatrecht nicht unbekannt seyn.

Aus den neugeschaffenen und beibehaltenen Instituten des regenerirten Frankreichs ist der Code Napoléon hervorgegangen. Er hat das Privatrecht mit allen übrigen Zweigen der Verfassungen in Harmonie gesetzt.

Eine große, rein-politische, aus der vorigen Gesetzgebung hervorgeholte Maxime, liegt gleich dem ersten Kapitel über den Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte zum Grunde.

Diese Maxime legt nur den Franzosen bürgerliche Rechte bei, und schließt den Fremden, in so fern nicht Staatsverträge eine Ausnahme machen, davon aus. Was aber bürgerliche Rechte selbst sind, darüber läßt der Buchstabe des Gesetzes einen Schleier fallen, und die Diskussion hebt ihn nicht wieder auf.

So kann ein großer, geschlossener, weltherrschender Staat handeln. Er kann seine Mitglieder, im Verhältniß zu Fremden, höher potenziren. Er kann Wiedervergeltung verachten, eine solche Wiedervergeltung verhindernde Staatsverträge, nach seiner Konvenienz abschließen, oder abzuschließen weigern. Aber kann dies ein kleiner, von mächtigen Nachbarn umgebener, Staat, dessen Bewohner mit dem Auslande sich täglich durch Heirathen, Erbschaften, Veränderungen des Wohnorts u. s. w. berühren?

Dieser nämliche Titel setzt im 14ten Artikel stillschweigend den Grundsatz voraus, daß nur die Urtheile französischer Richter in Frankreich Gültigkeit haben, und folgert aus diesem Grundsatz, daß Ausländer, auch wenn sie sich nicht in

Frankreich aufhalten, klagend vor französischen Gerichten belangt werden können.

Wird aber ein größerer zum Rheinbund gehörender Staat, z. B. Baiern zugeben, daß einer seiner Unterthanen vor den Gerichtshöfen eines kleinen souverainen Staates, z. B. Isenburg belangt und avocirt werde?

Der folgende Titel — sur les actes de l'Etat civil — beruht stillschweigend auf dem Grundsatz, daß das Civilgesetz von der Kirche und ihren Instituten, keine Notiz nimmt. Die Ehe wird nicht etwa sekularisirt, sondern schon als sekularisirt betrachtet. Offenbar hat hier das öffentliche Recht das Privatrecht beherrschet.

Durch die Aufnahme dieses Titels wird in einem protestantischen Staate der Grundsatz gestürzt; daß der protestantische Landesherr, in Ansehung seiner protestantischen Unterthanen, Vollzieher der höchsten kirchlichen Gewalt (summus Episcopus) ist. In einem katholischen Staate setzt sich die Kirche mit dem Staate in einen Antagonismus; diese hält für heilig, was jener für profan erklärt, und was die Kirche geweiht hat, bleibt für den Staat ungeweiht.

Ich sehe wohl die politischen Gründe ein, welche Frankreich nöthigten, die Kirche im öffentlichen und Privatrecht zu ignoriren.

Ich weiß wohl die säkularisirte Ehe als einen unentbehrlichen Nothbehelf der Konsequenz zu schätzen. Allein für naturgemäß halte ich sie nicht. Frägt Hr. G. nach den Gründen, so beziehe ich mich auf diejenigen, welche der Recens. eines der schätzenswürdigsten Werke über den C. N. für diese Behauptung aufgestellt hat α).

Auf jeden Fall setzt die Aufnahme des Titels sur les actes de l'état civil eine aufgehobene Kirchenverfassung,

---

α) J. A. L. von diesem Jahr Nro. 80.

mithin eine durchaus veränderte innere Staatsverfassung voraus.

Und so findet man in jedem Titel, fast in jeder Sektion, Beziehungen auf konstitutionelle Principien und administrative Einrichtungen. Ueberall spielen das Notariat, der Huissier, das Ministère public, das Institut der Friedensgerichte, das Enregistrement, das Bureau conservateur des hypothéques, das Bureau de conciliation, das Tribunal de première instance, die Cours d'appel, im Sinn der französischen Verfassung, eine herrschende, tief eingreifende Rolle.

Was folgt darauf? — Daß der C. N. wie er ist, unverändert, und ohne Umarbeitung, so wie es in den Königreichen Italien, und Westphalen geschehen ist, schlechterdings ohne Mitaufnahme aller seiner organischen Umgebungen, mithin ohne gänzliche Umänderung der Staatsverfassung, im weiten Sinne des Worts, oder aller Staatseinrichtungen nicht aufgenommen werden kann. Und diese nämlichen organischen Umgebungen des C. N. sind ja auch in den Königreichen Italien und Westphalen eingeführt.

Aber vielen, ja den meisten Staaten des Rheinbundes fehlt der Umfang eines Königreichs. Viele haben für die Einführung jener Institute keine Receptivität. In den Abhandlungen über die Bedingungen der Einführung des *Code Napoléon* in den Staaten der rheinischen Konföderation β), habe ich dies ausführlich gezeigt.

II.) Wenn ich behaupte:

der Code Napoléon sey mit dem Code de procédure civile aufs innigste verschlungen, durch die vollständige Einführung des ersteren als Hauptgesetzge-

β) Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft, und Kritik Band 1. St. 1. und 2.

bung, ohne die Aufnahme des letzteren, würde der Staat in einen Zustand von Anarchie und Desorganisation gestürzt werden —

so nennt Hr. G. diesen Einfall einen paradoxen Gedanken. Es ist ihm unbegreiflich, warum ich mir darin besonders gefalle, und ihn überall geltend zu machen suche. Er meint, der Sieger von Austerlitz habe ihn nie gefaßt; er habe zwar die Einführung des Code Napoléon in den Königreichen Italien, Westphalen, den Großherzogthümern Warschau, Berg u. s. w. befohlen, diesen Befehl dagegen auf den Code de procédure civile nicht ausgedehnt; er habe in den Konstitutionen von Westphalen und Warschau zwar die Publicität des Verfahrens, doch ohne allen weitern Einfluß des Code de procédure civile angeordnet; ja es sey sogar unter seinen Augen für das Königreich Westphalen eine eigne Prozeßordnung verfaßt und verkündet worden.

Eigentlich ist mir hier nichts unbegreiflich — als die Unbegreiflichkeit des Hrn. G. Sie gränzt an totale Unwissenheit. Es bleibt unentschieden, ob er den Code Napoléon oder den Code de procédure civile, oder beide Gesetzbücher nicht kennt, oder ob er nicht weiß, was in den Königreichen Italien und Westphalen vorgegangen ist.

Denn a) sowohl der Code Napoléon, als der Code de procédure civile setzen gemeinschaftlich organische Anstalten voraus, welche in deutschen Staaten gänzlich unbekannt sind. So finden sich in beiden Gesetzbüchern nur zwei nicht drei Instanzen, ein Ministère public, eine von der jurisdictio contentiosa gänzlich getrennte, und davon unabhängige Jurisdictio voluntaria, ein aus beiden mit gleicher Wirksamkeit hervorgehendes formelles Recht, ein Vollziehungszwang, der eben so einfach und nach gleichem Mechanismus dasjenige exequirt, was in einem acte notarié und authentique, als was in einem jugement enthalten ist, ohne doch so wenig dem Notariats-Institut als den Tribunälen sub-

ordinirt zu seyn, und von beiden den Vollziehungsbefehl zu empfangen, ein Hypothekensystem gänzlich abweichend von den deutschen Hypothekenordnungen, und eben so innig mit den Verfügungen des code civil als des code de procédure civile verschlungen. Ich müßte Abhandlungen schreiben, wenn ich mich über dieses alles verständlich machen wollte.

Da indessen mein gelehrter Gegner mich so oft an den klassischen Seidensticker verweißt, so sey mir die demüthige Bitte erlaubt, doch auch von meiner sehr unklassischen Wenigkeit und von den beiden oben angeführten Abhandlungen, einige Notiz zu nehmen. Es findet sich darin der Beweis über den Zusammenhang und die Unzertrennlichkeit der Institute des Code Napoléon und des Code de procére civile.

b) Mehrere Gegenstände des Civilrechts werden im Code Napoléon nur berührt, und im Code de procédure civile regulirt. Beide Gesetzbücher haben sich auf solche Art wechselseitig ergänzt.

So ergänzen sich C. N. art. 1257 — 1264. und Cod. de proc. civile art. 812 — 818.

So wird der §. 6. des Cod. Nap. durch Art. 819. und 820. des Code de procédure erläutert.

Eben dies ist bei Art. 2183. — 2185. des Code Napoléon, verglichen mit Art. 832. des Code de procédure civile der Fall.

Doch ich müßte hier wieder Abhandlungen schreiben, wenn ich die Konkordanz zwischen beiden Gesetzbüchern erschöpfen wollte.

Hr. Gönner lese Locré's esprit de Code Napoléon so aufmerksam, wie ich dieses Werk gelesen habe, und das wechselseitige Ineinandergreifen beider Gesetzbücher wird ihm nicht entgehen.

c) Die Redner und Wortführer der französischen Regierung haben die Unzertrennlichkeit beider Gesetzbücher oft und

fixent les principes de la propriété et de la liberté civile qui *sont* l'objet de nos travaux, obtiennent l'opinion de l'Europe.

Er ſprach in der mehreren nicht in der einfachen Zahl. Und wenn der Code de procédure civile nicht zu den Geſetzbüchern gehört, qui fixent les principes de la propriété et de la liberté civile, ſo verſtehe ich mich auf ſeinen Zweck und Inhalt nicht.

Ich glaube mich nun über alle von Hrn. G. gerügte Unbegreiflichkeiten meiner Meinung, über den innigen Zuſammenhang des franzöſiſchen Civilprozeſſes mit dem franzöſiſchen Civilgeſetzbuch erklärt zu haben. Auf eine Frage bin ich ihm noch Antwort ſchuldig.

Er nennt den Code de procédure civile ein planloſes Werk, gute Fragmente zur Juſtizbeförderung enthaltend, dem aber kein hoher legislativer Geiſt einwohne.

Dieſes harte Urtheil möchte ich nicht buchſtäblich unterſchreiben, ob ich gleich mit Hrn. G. den Code de procédure civile für nichts weniger als für ein vollendetes Geſetzbuch halte.

Ueber den Charakter der franzöſiſchen Civilprocedur habe ich mich anderswo erklärt. Meine Anſicht war mit Gründen belegt.

Ich hatte die Skizze des franzöſiſchen gerichtlichen Verfahrens zum Grunde gelegt, und die Skizze der deutſchen Procedur gegenüber geſtellt: Dadurch hatte ich wenigſtens meine Sachkenntniß beurkundet — eine Beurkundung, welche — ich muß es aufrichtig geſtehen — Hr. Gönner bis jetzt ſchuldig geblieben iſt *d*).

---

d) »Wenn ich im franzöſiſchen Civilprozeß wiſſenſchaftliche Einheit, ſtrenge Konſequenz, einen tiefen und »gehaltenen Blick in die Natur des bürgerlichen Verfahrens vermiſſe, ſo kann ich nicht umhin, den Geiſt zu ſegnen, welcher in »der Juſtizgeſetzgebung meines Vaterlandes weht.«

Dies vorausgesetzt, frägt mich Hr. Gönner, was mich zu der unerwiesenen Lobrede des Code de procédure civile berechtige, und wie ich den Deutschen einen Prozeß-Kodex aufdringen wolle, dem Napoleon selbst kein Zutrauen schenke (?)

Die Antwort auf diese Frage findet sich in meiner vorigen Ausführung. Ist Frankreichs Prozeßordnung und Justizverfahren aufs innigste mit Frankreichs Civilgesetzgebung verbunden, und verwebt, so kann ja diese ohne jene nicht aufgenommen werden. Hr. G., welcher die Aufnahme des Code Napoléon, wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung verlangt, sollte dies gerade am wenigsten mißkennen.

Die Einführung eines unmodificirten Code de procédure civile habe ich übrigens nicht gewünscht.

»Im deutschen Civilprozeß beherrscht der Richter das ganze »Verfahren, vom ersten Moment der Citation an, bis zum letzten »Akt der Exekution. Er ist — wenn ich mich so ausdrücken darf »— ununterbrochen die Seele des Dramas. Seine Vernunft »spricht überall, bald theoretisch, bald praktisch, bald durch eine »Reflexion über die Rechte der Partheien, bald durch einen Be»fehl aus.«

»Diese Einheit war im wissenschaftlichen Begriff des Verfah»rens unentbehrlich.«

»Die Gesetzgebung trug sie in das thätige Leben einer Staats»behörde hinüber.«

»Durch einen unnatürlichen, mit den Forderungen der Wis»senschaft unvereinbaren Mechanismus, isolirt der französische Ci»vilprozeß das Rechtsprechen von der Rechtsvollziehung.«

»Die Exekution ist so wenig ein wesentlicher Theil der Funk»tion des Richters, daß letzterer in den meisten Prozessen gar »nichts davon erfährt. Ein Arrest kann ohne vorgängige richter»liche Verfügung angelegt, ein von einem Notar errichteter und »durch ihn beurkundeter Vertrag (acte passé devant notaire),

Sie ist nicht in den Königreichen Westphalen und Italien erfolgt. Sie ist in Deutschland, welches sein prozessualisches Verfahren weit wissenschaftlicher konstruirt hat, nicht möglich. Frankreich wird sie nicht verlangen, und verlangt und erwartet sie auch in Ansehung des Code Napoléon nicht.

III.) Ich habe mich bis jetzt nur vertheidigt. Bei der Behauptung des dritten Streitpunktes zwischen mir und Hr. G., muß ich wieder die Rolle des angreifenden Theils übernehmen.

Hr. Seidensticker hatte behauptet: es sey eine ganz leere Besorgniß, daß die Einführung des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Konföderation, eine Abänderung der bisherigen Gerichtsverfassung nach sich ziehen werde. Dies behaupten mit ihm Zachariä, Schmidt, Brauer, und mein gereizter Gegner.

»ohne Anrufung des Richteramts, durch einen bloßen Huissier »vollzogen werden.«

»Aus der theoretischen Einheit des deutschen Civilprozesses ist »der praktische Unterschied zwischen Appellation und Querel, zwi»schen richterlichem Erkennen und Verfügen, zwischen dem, was »seiner Natur nach rechtskräftig wird und werden muß, und »dem, was es nicht werden kann, hervorgegangen. Die gutge»führte Verhandlung erhält dadurch, in Verbindung mit der drei»fachen Instanzenhierarchie, eine Schärfe und Bestimmtheit, wel»che zu gelungenen Rechtsentscheidungen führt.«

»Die französische Civilprocedur kennt den Unterschied zwischen »Appellation und Querel gar nicht. Der Unterschied zwischen »Interlokuten und Haupturtheilen, leitenden und entscheidenden »Erkenntnissen ist ihr zwar nicht unbekannt. Er ist aber so ver»schoben, daß bis jetzt die Doktrin kein konsequentes Lehrgebäude »daraus hat aufführen können.«

»Die deutsche Justizgesetzgebung hat aus der Natur der »Sache selbst den Begriff der Nullität abstrahirt. Eine philoso»phische Ansicht der Wissenschaft ist durch den jüngsten Reichs»

Käme es hier auf etwas weniger, als auf Belehrung oder Täuschung deutscher Regierungen an, so mögte man über diese Behauptung eben so ruhig hinausgehen, als über so manche andere herrschenden, in dem Seidenstickerischen Werk, mit mehr oder weniger Scharfsinn entwickelten, Irrthümer.

Aber die Sache ist zu folgenreich! Der Irrthum zu einleuchtend! daß er gesagt, geglaubt, nachgedacht, oder nachgebetet werden konnte, scheint mir unbegreiflicher, als die Unbegreiflichkeiten des Hrn. Gönner.

Ich wiederhole hiernach feierlich und mit der innigsten Ueberzeugung, die Versicherung, daß der Code Napoléon, wie er ist, unverändert, und ohne Umarbeitung, kurz, so wie ihn Hr. G. mit klaren deutschen Worten der deutschen Nation aufdringen will — mit der deutschen Ge-

---

»abschied in die Praxis verpflanzt worden. Was nach den Ge»setzen des Denkens und der Kausalität, nach dem Zusammen»hang zwischen Ursache und Wirkung, zwischen Mittel und Zweck »nicht rechtskräftig, was ohne Unvernunft und Unsinn nicht voll»zogen werden kann, ist unheilbar nichtig. — Der französische »Civilprozeß ist mit mehr oder weniger willkührlichen Nullitäten »überladen. Aber die einzige natürliche, in das Wesen der Pro»cedur tief eingreifende, ist dem Blick der Gesetzgebung entgangen.«

»Die in der französischen Gerichtsordnung enthaltene Theorie »von der Requête civile, stellt sie unvollkommen und schielend »dar; sie vermischt die Nichtigkeits-Querel mit der Wiederher»stellung in den vorigen Stand, und unterwirft beide einerlei »Regeln, Fristen und Formalitäten.«

Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft, und Kritik. S. 102 — 104.

Diese Stelle hatte Hr. G., wie ich aus einigen Winken seines Aufsatzes schließen muß, gelesen.

Sie zeugt gewiß von keiner partheiischen Vorliebe für den Code de procédure civile. Und dennoch beschuldigt er mich eines unerwiesenen Lobes derselben. Mit welcher bona fides Hr. G. mich bekämpft, beurtheile noch jeder partheilos.

richtsverfassung durchaus nicht bestehen kann, und daß diese Einführung desselben, Gesetzlosigkeit, Anarchie, Antagonismus zwischen Gesetzgebung und öffentlicher Organisation hervorbringen, alle Sicherheit des Eigenthums und der Familienrechte zerstören, die Geschäftsmänner in Verzweiflung, und das Unglück des durch Krieg, Handelssperre, gelähmte Industrie, vervielfältigte Abgaben u. s. w. tiefgebeugten deutschen Volks vergrößern würden.

Ist diese Versicherung Wahrheit — so folgt von selbst, daß die Versicherung des Gegentheils eine Unwahrheit der gefährlichsten Art ist.

Ist diese nämliche Versicherung ein Resultat der oberflächlichsten Kenntniß des Inhalts und Zusammenhangs des Code Napoléon, so folgt von selbst, daß, wenn das Gegentheil von illustern Schriftstellern behauptet wird, diesen illustern Schriftstellern die oberflächlichste Uebersicht des Code Napoléon, wenigstens als sie jene Behauptung niederschrieben, fehlt. Allerdings etwas sehr unbegreifliches!

Den Beweis bin ich zu liefern schuldig. Ich könnte ihn durch die Analyse aller dem französischen Rechte eigenen Institute führen. Doch wird die Darstellung eines einzigen, dem Code Napoléon und dem Code de procédure civile zugleich zum Grunde liegenden Instituts, mich aller weitern Beweisführung überheben.

Die französische hat gleich der deutschen Gesetzgebung das wirkliche dem förmlichen Recht entgegengesetzt, sie hat jenes durch das, was geschehen ist, und durch die vom Gesetz daran geknüpfte Folgen, dieses in jedem einzelnen Fall, durch die Erklärung und den Ausspruch des Staates begründet.

Allem förmlichen Recht liegt ein wirkliches Recht zum Grunde, und alles förmliche Recht drückt präsumtiv das wirkliche aus. Allein nur das förmliche Recht wird durch den Staat vollzogen. Alles wirkliche kann erst,

wenn es der Staat zum förmlichen erhoben, und für Recht erklärt hat, realisirt werden ε).

Nach der deutschen Civilgesetzgebung geht alles wirkliche zum förmlichen Recht einzig und allein durch den Richterspruch über. Kein Recht wird exequirt, über welches der Richter nicht rechtskräftig erkannt, kein Recht kann zuerkannt werden, wenn sich der Verbundene gegen den Anspruch nicht wirklich oder fiktiv (durch Contumaz) vertheidigt hat.

Daher betrachtet die deutsche Civilgesetzgebung jede Exekution, ohne Richterspruch, als einen Gewaltstreich der Willkühr und jeden Richterspruch ohne Prozeß, als nichtig.

Die französische Civilgesetzgebung geht von einer ganz andern Fundamentalansicht aus.

Neben der jurisdictio contentiosa und von ihr durchaus unabhängig, erhebt sich eine jurisdictio voluntaria.

Jene findet sich bei den Tribunälen, diese bei den Notarien. Beide handeln und sprechen unmittelbar im Namen der höchsten Gewalt.

Was der Richter rechtskräftig erkannt, ist förmliches Recht, und was der Notar, nach den vorgeschriebenen Formen beurkundet, ist es ebenfalls. Jenes ist ein jugement, dieses ein acte authentique.

Das Jugement wird von dem Huissier eben so unmittelbar, und auf das Gesuch der Partheien vollzogen, wie der acte authentique.

Wie es zur Vollziehung des jugement durchaus keiner Darzwischenkunft des Notars bedarf, so bedarf es zur Vollziehung des acte authentique durchaus keiner Darzwischenkunft des Richters.

Bei der Vollziehung des jugement können Schwierigkei-

ε) Ueber wirkliches und förmliches Recht, und über die Tendenz der Appellation, beide in Harmonie zu setzen. (Metaphysik des Civilprozesses Th. 1. S. 54. u. f.

ten entstehen, welche einen neuen Prozeß verursachen. Dennoch steht die Vollziehung nicht eher still, bis ein neues Jugement sie hemmt. Bei der Vollziehung des Acte authentique steht die Vollziehung ebenfalls erst auf richterliche Verfügung still. Diese ist aber nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn der Akt authentique entweder mit einer Kriminal- oder Civilklage (plainte en faux ou inscription en faux) angegriffen wird. Bei der Kriminalklage muß die jury d'accusation die Anklage zugelassen haben, *) bei der Civilklage muß der Richter in einem eignen Urtheil die Fälschung wenigstens für wahrscheinlich erklären, und die Vollziehung hemmen. §)

In allen andern Fällen geht die Vollziehung auf Gefahr und Verantwortlichkeit des Impetranten und des beurkundenden Notars fort. Der Gegensatz des französischen Rechts zwischen jurisdictio contentiosa und voluntaria, beide als Quellen des sofort zu vollziehenden förmlichen Rechts, hatte eine andere höchst wesentliche Einrichtung zur Folge.

Da der Huissier so gut dasjenige, was der Notar beurkundet, als was der Richter erkennt, sofort, und unmittelbar vollzieht, und da ferner der Notar und der Richter einander wechselseitig nicht subordinirt sind, so konnte auch der Huissier in seiner vollziehenden Funktion weder dem Notariat, noch den Tribunälen subordinirt werden.

Er steht einzig und allein unter dem vom Ministère publio (dem procureur imperial et général) und vom Justizminister, bewachten Gesetze.

Er wird von der Parthei unmittelbar um Vollziehung ersucht. Die bei der Vollziehuug zu befolgenden Regeln sind

---

*) Nach dem neuen Code d'instruction criminelle ist die Jury d'accusation abgeschafft.

§) Supplement au Code Napoléon Organisation du Notariat Art. 19.

ihm vom Gesetz vorgezeichnet, und dieses muß er befolgen. Der Richter kann ihn in seiner Funktion nicht hemmen, obgleich er so gut wie der Richter selbst wegen Mißbrauch seiner Gewalt in Anspruch genommen werden kann.

Der Gegensatz zwischen jurisdictio contentiosa und voluntaria hat im Geist der Civillegislation noch eine andere höchst wichtige Folge. Weil der Acte authentique unmittelbar zur Vollziehung führt, weil er dem berechtigten Theil alle Umwege eines Prozesses erspart, mußte das Gesetz den Acte authentique selbst mit ängstlichen und strengen Förmlichkeiten umgeben. Daher so viele Verordnungen des Code Napoléon, welche in einem Staat, der kein französisches Notariatsinstitut besitzt, in einem Staate, wo alles und jedes vollziehbare Recht erst durch die Richterbehörde auf einem höchst kostspieligen Wege formalisirt werden muß, drückend seyn würden.

Daher der Grundsatz, daß gegen den Inhalt und jenseits des Inhalts eines Acte authentique kein Zeugenbeweiß (die plainte und inscription en faux setzen ein Verbrechen voraus) zulässig ist. (1341).

Daher der Grundsatz, daß die Privaturkunde erst durch das enregistrement ein gewisses Datum erhält. (1328)

Der Unterschied der französischen Justizgesetzgebung zwischen jurisdictio contentiosa und voluntaria schimmert aus wichtigen Verfügungen des Code Napoléon hervor. Sie sind ohne diesen Unterschied nicht anwendbar, ja nicht einmal verständlich, z. B. Art. 1317—1319. Art. 1257 — 1264 und unzählige andere Stellen.

Andere werden, wenn man ihn nicht kennt, ganz falsch angewendet, z. B. der ganze Titel von der expropriation forcée Art. 2204—2217. Art. 2217. setzt es sogar als entschieden voraus, daß der Gläubiger den Schuldner, ohne

richterliches Erkenntniß exequiren kann, wenn er ihn nur vorher durch den Gerichtsdiener hat mahnen lassen. x)

Man wird mir die Mühe erlassen, zu zeigen, wie der nämliche Grundsatz durch alle Zweige der Civilgesetzgebung durchschlägt und durchschlagen muß. Dieß wäre der Stoff einer sehr ausführlichen und wichtigen Abhandlung.

Und nun stelle man das französische im Code Napoléon, wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung enthaltene Civilrecht neben die Gerichtsverfassung eines teutschen Staats!

Jenes läßt förmliches Recht so gut aus der jurisdictio voluntaria als aus der jurisdictio contentiosa hervorgehen. Beide erzeugen eine jeden Gegenbeweiß ausschließende praesumtio juris et de jure.

Nach der teutschen Gerichtsverfassung erzeugt die Ausübung der jurisdictio voluntaria kein förmliches Recht. Die gerichtliche Bestätigung befestigt nur die schon ohnehin vorhandenen Rechtsverhältnisse.

Der Code Napoléon läßt überall, wo die jurisdictio voluntaria förmliches Recht erzeugt hat, ohne gerichtliches Handeln, ohne Vertheidigung, das Verfahren mit der Exekution beginnen und endigen. Die teutsche Gerichtsverfassung nennt ein solches Verfahren monströs und gesetzlos.

Der Code Napoléon sichert beim Acte authentique die Vollziehung gegen alle Einmischung der Tribunäle und sanktionirt die Independenz des Gerichtsdieners vom Richter. Das teutsche Gerichtsverfahren erklärt den Gerichtsdiener für den bloßen Vollzieher richterlicher Befehle, und hat für die Befugnisse eines französischen Huissiers weder Begriffe noch Ausdrücke.

---

x) Die Spielmannsche Uebersetzung hat den Ausdruck: poursuite unschicklich durch Pfändungsprozeß übersetzt, als wenn hier von einer processualischen Procedur die Rede seyn könnte.

Verpflanzt man die jurisdictio voluntaria des Code Napoléon neben das teutsche Gerichtsverfahren auf den nämlichen Boden; so ist von zwei Uebeln eins unvermeidlich. Entweder gelten die Vorschriften des letztern neben den Vorschriften des erstern, und dann haben wir Anarchie und Gesetzlosigkeit, weil zwei sich wechselseitig aufhebende Gegensätze nicht zugleich Gesetz seyn können; oder die Vorschriften des Code Napoléon über den Acte authentique müssen beobachtet werden, bringen aber keine Rechtskraft hervor, und haben auf das gerichtliche Verfahren keinen Einfluß. Dann haben wir Formalitäten ohne allen Zweck; es werden dem bürgerlichen Verkehr höchst lästige Fesseln ohne Nutzen angelegt; was in der französischen Civilgesetzgebung sich im erfreulichen Lichte der Einheit und Zweckbestimmung zeigt, wird in einem teutschen Staate zu einer geistlosen und kostspieligen Karrikatur herabgewürdigt.

Hr. G. hat mich so oft auf den innern Gehalt des Code Napoléon verwiesen. Als ich schon im Jahr 1807 *) meine Besorgnisse über die unvorbereitete Einführung eines ausländischen Gesetzbuchs, mit der Würde eines Freundes der Wahrheit, und mit Achtung für die Plane eines Schöpfergenies und Weltherrschers, andeutete, wurde ich darüber von manchen Rezensenten persiflirt; es wurde mir gesagt, daß es auf den Inhalt, nicht auf den Geburtsort des ausländischen Gesetzbuchs ankomme. †)

Gar zu gern möchten mich meine wohlwollenden Rezensenten in den Verdacht bringen, als wenn ich den innern Werth des Code Napoléon zu mißkennen geneigt wäre. Es wird daher, zur Verhüthung von Logomachien nothwendig seyn, mich über Ausdrücke und ihre Bedeutung zu verständigen.

---

*) Metaphysik des Civilprozesses Vorbericht VII.

†) Leipziger Litteraturzeitung 1808. Nro. 38.

Ein Civilgesetzbuch hat einen relativen und einen absoluten Werth.

Der relative Werth geht, aus der Harmonie desselben mit der öffentlichen Verfassung mit organischen Einrichtungen, mit den Individualitäten des Kulturzustandes der Nation hervor.

Der absolute Werth zeigt sich in der innern Konsequenz, in der vollendeten, selbstständigen Ausbildung, in der wissenschaftlichen Reinheit. x)

Nach seinem relativen Werth ist das vollendete Gesetzbuch ein treuer Spiegel der Kultur des Volks, im weitesten Sinne des Worts. Nach seinem absoluten ist er ein Spiegel der Geistesindividualitäten seiner Urheber. In Ansehung seines relativen Werths ist der Code Napoléon ein Muster von Vollkommenheit; in Ansehung seines absoluten dagegen läßt er manche Wünsche unbefriediget. In der ersten Hinsicht — und das war ja der Hauptzweck seiner Abfassung — machte er der unerträglichen Anarchie des Privatrechts, unter welchem Frankreichs Wohlstand vor ihm blutete, ein Ende. Er setzte alle Institute des Staats mit den Instituten des Privatlebens in Harmonie; er verpflanzte die glänzenden Ideen des öffentlichen Rechts in den stillen

---

x) Schmidt beurtheilt den innern Werth einer Civilgesetzgebung nach der Frage: ob die objektive Vernunftlegislation darin niedergelegt worden ist. Diese objektive Vernunftgesetzgebung findet er nur in dem Code Napoléon. Sein Jenaer Rezensent hat gezeigt, daß es überhaupt keine objektive Vernunftgesetzgebung giebt, und daß sie daher auch im Code Napoléon — und wenn ihn die Hand eines Engels niedergeschrieben hätte — nicht gesucht werden darf. — Schmidt hat sich in seinen praktischen Arbeiten über den Code Napoléon als ein Schriftsteller von tiefer Sachkunde und glänzendem Scharfsinn kenntlich gemacht. Es wäre sehr zu wünschen, daß er sich auf die Einwürfe des Rezensenten einlassen möchte.

Kreis der bürgerlichen Verhältnisse; er huldigte den liberalen Ideen, welche in der Morgenröthe der Revolution, ehe Faktionen und Demagogie Frankreich in Nacht und Sturm gehüllt hatten, wohlthätig hervorschimmerten; er schuf Harmonie zwischen Sitten und Gesetz.

In der zweiten Hinsicht ist der Code Napoléon noch in manchen Aussprüchen von dem hohen Ideal entfernt, nach welchem seine Urheber strebten. Die analyse raisonnée eines seiner treflichsten Mitarbeiter, der anspruchlose und wahrheitsliebende Maleville, liefert davon den auffallendsten Beweiß. Was ein Schriftsteller von dieser Kategorie bemerkt hat, wird doch wohl der teutschen Kritik zur Sprache zu bringen ebenfalls erlaubt seyn?

In der ersten Hinsicht ist der Code Napoléon, ohne allen Vergleich, dem römischen Recht, sowohl für Frankreich als für Teutschland, überlegen; in der zweiten Hinsicht scheint er ihm nachzustehen.

Aber grade aus der relativen Vortreflichkeit des Inhalts des Code Napoléon geht die Schwierigkeit der Einführung desselben, in den Staaten der rheinischen Konföderation hervor. »Vollendete Gesetze sind die schönen und freien »Formen des innern Lebens der Nation. Sie gehen aus »ihm hervor, und bestehen mit dem sie zeugenden Prinzip.« λ) — Aus dem innern Leben der teutschen Nation ist aber der Code Napoléon nicht hervorgegangen. Je größer die relative Vortreflichkeit des Code Napoléon ist, destomehr häufen sich die Schwierigkeiten bei Verpflanzung desselben auf teutschen Boden.

Das sind meine Zweifel gegen die Ausführbarkeit des Raths des Hrn. G., wenn er auf die Einführung des Code

---

λ) Metaphysik des Civilprozesses Band 1. Seite VIII. dieser Gedanke hat das Unglück gehabt, in Rezensionen zu werden.

Napoléon wie er iſt, unverändert, ohne Umarbeitung dringt; dieſes meine Gründe, warum ich noch immer des Glaubens bin, daß eine ſolche Einführung ohne den modificirten oder nicht modificirten Code de procedure civile

> das Unglück teutſcher Völker vergrößern, die Ruhe der Familien untergraben, und manchen Geſchäftsmann, welcher ſein Daſeyn treu und redlich dem Wohl ſeiner Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung gränzende Verlegenheit ſtürzen würde. μ)

Doch will Hr. G. eine gleichförmige Einführung des Code Napoléon in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, er proteſtirt gegen einen Codicem Bavaricum, Badensem, Nassovicum etc. etc. und dagegen habe ich auch proteſtirt, nicht deswegen, weil ich die Umgeſtaltung des Code Napoléon nach den Bedürfniſſen jedes einzelnen Landes für ſchädlich und unthunlich halte, ſondern deswegen, weil ſie wider den Geiſt der Sache und wider die weltherrſchenden, das Ganze umfaſſenden Plane des Protektors zu ſeyn ſcheint. Ich hatte gleich Hrn. G. einen Vorſchlag dargelegt, durch deſſen Ausführung zwar nicht die von

---

μ) Das heißt ſo viel, ſagt Hr. G., daß die bisherigen Juriſten durch den Code Napoléon in Verlegenheit kommen würden. Alſo, frägt er, ſoll der Juriſten wegen die Geſetzgebung es beim Alten laſſen! — Ein ſeltſamer Schluß! Als wenn das Reformiren nur einzig und allein auf dem von Hrn. G. vorgeſchlagenen Wege erfolgen könnte! Als wenn es darum beim Alten bleiben müſſe, wenn Hr. G. ſachwidriger nur aus ſeiner Unkunde zu erklärender Vorſchlag unvollzogen bliebe? — Uebrigens iſt die Verlegenheit der praktiſchen Juriſten, mithin eines ſehr achtungswürdigen Theils der Nation bei dem revolutionairen Umſturz der Geſetzgebung auch ein reelles Uebel, und der Spott über dieſe Verlegenheit weder human noch philoſophiſch.

Hrn. G. geforderte gänzliche aber doch eine annähernde Gleichförmigkeit der Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Konföderation könnte herbeigeführt werden. Daß dieser Vorschlag die Galle des Prozeßklassikers rege machen würde, war vorauszusehen.

Die Art und Weise aber, wie er seine Unausführbarkeit beweisen würde, habe ich nicht vermuthet. Hr. G. hat nämlich nicht meinen Vorschlag, sondern ein Gebilde seiner eignen Phantasie bekämpft; er hat mir einen Plan angedichtet, an welchen ich nicht dachte, und dann, mit leichter Mühe, ein unhaltbares, armseliges, von ihm selbst erbautes Luftgebäude zertrümmert. Nach meinem Vorschlag sollten:

1) Alle souveraine Staaten des Rheinbundes (keineswegs der Bundestag) durch Deputirte eine Gesetzgebungskommission niedersetzen. Die Gesetzgebungskommission sollte aus Männern bestehen, welche ihre Kenntniß der Theorie der deutschen und französischen Gesetzgebung hinreichend beurkundet haben. *)

2) Diese Gesetzgebungskommission sollte den Code Napoléon und den damit verschlungenen Code de procédure civile zugleich einem Staat anpassen, und beide Gesetzbücher bearbeiten.

---

*) Die Wahl würde nicht groß seyn. Hr. Gönner frägt hierbei: ob etwa Männer mit einem geübten praktischen Scharfblick, die oft zehn Pedanten und theoretische Schulfüchse aufwiegen, sammt der ehrsamen Zunft der Romanisten — ausgeschlossen seyn sollten? — Keineswegs, wenn sie nur den Code Napoléon und den de procédure civile verstehen; dagegen würde mir die Zuziehung von Männern, welche glauben, daß der Code Napoléon, wie er ist, unverändert, und ohne Umarbeitung neben der deutschen Gerichtsverfassung, auf einen und denselben Boden könne verpflanzt werden, wenigstens so lange bedenklich scheinen, bis sie ihre Kenntniß über den Zusammenhang beider französischen Gesetzbücher besser beurkundet hätten.

3) Sie sollte ihre Arbeit den interessirten Ministerien vorlegen, und diese sollten sie durch ihre praktischen Juristen prüfen und moniren lassen.

4) Die Gesetzgebungskommission sollte sich zum zweitenmal versammeln, und ihren Entwurf, mit Rücksicht auf die Monite verbessern.

5) Sie sollte alsdenn ihren verbesserten Entwurf abermals den Regierungen vorlegen, und diese sollten annehmen, was ihnen davon gut dünke.

Von der Ausübung dieses Vorschlags versprach ich keineswegs eine völlige, aber doch eine im hohen Grad annähernde Einförmigkeit bei der Aufnahme des Code Napoléon. Es war auf den Auftrag aller für alle, mit Einverständniß gehandelt worden. Die Souverainität war gerettet, die Nationaleinheit hergestellt; über eine große Angelegenheit hatten sich alle Souveraine frei und selbstständig durch die Dazwischenkunft sachkündiger Männer besprochen, keiner hatte vom andern Gesetze angenommen, keine Minorität war von der Majorität überstimmt.

Dagegen läßt mich nun Hr. G. dem deutschen Publikum folgenden Vorschlag ans Herz legen.

1) Der rheinische Bund sollte in seiner Gesammtheit den Code Napoléon durch einen Schluß der Bundesversammlung aufnehmen — aber:

2) hiermit auch die Reception des Code de procédure civile verbinden;

3) sollten vorher durch eine Bundesgesetzgebungs-Kommission beide Gesetzbücher geprüft und dem Bunde angepaßt werden.

Hierbei frägt Hr. G. weiter: wie nun bei differenten Meinungen die Entscheidung zu fällen sey; ob absolute Stimmenmehrheit gelte; ob die verbündeten Staaten abgesondert; oder nach Kammern votiren sollten, ob die Stimmen Aller gleich seyen, also die Chambre des Rois von

der Chambre des Princes überstimmt werden könne, oder ob die Stimmen etwa nach der Proportion der Kontingente zu ponderiren wären ꝛc. ꝛc.

Es gehört wohl nur mittelmäßiger Scharfsinn zu der Entdeckung, daß mein eigentlicher Vorschlag von demjenigen, welchen mir Hr. G. in den Mund legt, himmelweit verschieden ist. Denn 1) Mein Vorschlag macht die Annahme des Code Napoléon zu einem Akt der Souverainität jedes einzelnen Bundesgenossen; derjenige, welchen mir Hr. G. andichtet, macht diese nämliche Reception zu einem Akt der Bundesversammlung. Meine Schuld ist es wahrlich nicht, daß Hr. G. mich so ungeheuer mißverstehen konnte. Am Schlusse des Aufsatzes war eine ausdrückliche Protestation, gegen die Aufnahme des Code Napoléon, durch einen Bundesakt, zu lesen.

»Wozu bedarf es, — wurde gefragt — der Bundes»versammlung in einer Angelegenheit, in welcher nicht »der rheinische Bund als Ganzes, sondern jeder einzelner »Staat, als Einzelner interessirt ist?«

2) Ich wünschte eine von den Deputirten der Souveraine ernannte gemeinschaftliche Gesetzgebungskommission; Hr. G. schaft sie in eine Bundes-Gesetzgebungskommission um, spricht von Leuten, in deren Kopf noch die alte deutsche Reichsverfassung spukt, und welche im Protektor den Kaiser, im Bundestag den Reichstag sehen, und weil es Reichsdeputationen gab, auch an Bundes-Gesetzgebungskommissionen zu glauben scheinen. ξ)

ξ) So wenig, wie Hr. G. sehe ich im Rheinbunde die Fortsetzung der alten deutschen Reichsverfassung. Deutsche Publizisten — sagte ich in den Ansichten über die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des *Code Napoléon* in den Staaten des Rheinbundes. S. 171. — »suchten die Elemente der Organisation desselben in der Verfas-

3) Hr. G. läßt mich eine ganz einförmige Gesetzgebung in allen Staaten der rheinischen Konföderation, als Folge meines Vorschlags versprechen — da ich doch davon nur eine möglichst approximative Einförmigkeit, eine Annäherung erwartet hatte und erwarten durfte.

4) Daß die Art der Reception des Code Napoléon durch Majorität von einigen Mitgliedern der rheinischen Konföderation gegen eine Minorität durchgesetzt werden sollte, daran dachte ich nicht. Dies wäre grade gegen die Natur derjenigen Souverainität, welche der Pariser Vertrag vom 12. Jul. 1806. geschaffen, und welche bis jetzt kein neues großes Staatsereigniß, kein Fundamentalgesetz erschüttert hat. Wenn mich daher Hr. G. frägt: ob die Chambre des Princes die Chambre des Rois überstimmen solle, oder ob die Majorität nach der Proportion der Kontingente auszumitteln sey — so habe ich keine andere, als die Antwort: einem Gegner, der nicht weiß, oder nicht wissen will, was ich gesagt habe — kann ich gar nicht antworten. Zum Schluß sey es mir erlaubt, die Behauptungen des Hrn. G. zur leichtern und schnellern Uebersicht zu rekapituliren. Damit er mir nicht vorwerfe, daß ich seine Ideen aus dem Zusammenhang gerissen hätte, betrachte ich seine dreizehnte und neun und zwanzigste Abhandlung im ersten Bande des Archivs für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, und seinen gegenwärtigen Aufsatz als ein Ganzes.

»sung der aufgelößten Reichsgerichte. Allein wird Napoleon die »Schöpfungen seines Genies in gothische Fesseln schmiegen? Hat »er nicht in der Konstitution und in den Instituten seines Reichs »den Völkern des europäischen Kontinents das Bild der Verfas»sung vorgehalten, durch welche er sie konstituiren und föderali»siren will?» — Eh Hr. G. die Güte hat, mich zu persifliren, sollte er sich doch erst die Mühe nehmen, mich zu lesen.

Hr. G. verlangt demnach:

1) daß in ganz Europa, wenigstens ganz Deutschland, nur eine Civilgesetzgebung gelte. (B. 1. S. 191.) deswegen soll,

2) der Code Napoléon und zwar nach der Forderung des Hrn. Seidenstücker, wie er ist, unverändert und ohne Umarbeitung recipirt werden, ja nicht als Basis eines eignen vaterländischen Civilgesetzbuchs, (S. 512) damit wir nicht einen Codicem Westphalicum, Bavaricum, Badensem, Hassiacum etc. etc. erhalten.

3) Auf den unvollkommenen, planlosen, auf Deutschland gar nicht passenden, mit dem alten Style de bureau angefüllten, keinen gründlichen Kenner der wahren Metaphysik des Civilprozesses befriedigenden o) code de procédure civile soll sich indessen die Reception nicht erstrecken. — Dagegen soll,

4) die bisherige deutsche Gerichtsverfassung neben dem unveränderten und unmodificirten C. N. fortbestehen. (S. 510) Doch soll,

5) jeder Staat der rheinischen Konföderation mit der Aufnahme des Code Napoléon besondere Verordnungen verbinden, um einige (?) Gegenstände des Civilrechts nach dem Interesse und den eigenthümlichen Verhältnissen eines Landes abzuändern und näher zu bestimmen.

Wenn indessen der Code Napoléon und der Code de procédure civile mit einander verschlungen sind, wenn sie wechselseitig ergänzen, wenn sie einerlei orga-

---

o) Wahrscheinlich hat sich Hr. G. nicht wenig in diesem Seitenblick gefallen. Wie gerecht er ist, zeigt die Note 9. zu diesem Aufsatz. Ich hatte über den Code de procédure civile und über den zu wenig wissenschaftlichen Charakter desselben zu einer Zeit geurtheilt, da ich noch gar nicht wußte, und wissen konnte, was Hr G. daran tadeln würde.

nische Umgebungen als Bedingungen ihrer Anwendbarkeit voraussetzen, so stehen die Forderungen 2 und 3 mit einander in Widerspruch. Wenn ferner die deutsche Gerichtsverfassung der Möglichkeit der Anwendung des Code Napoléon in den wichtigsten und entscheidensten Rücksichten Hindernisse in den Weg legt, so zeigt sich ein neuer Widerspruch zwischen den Forderungen 3 und 4. Wenn endlich jeder besondere deutsche Staat einige Gegenstände des französischen Civilrechts, nach seinen besondern eigenthümlichen Verhältnissen, d. h. nach seiner Gerichtsverfassung, Administration, Staatsorganismus, verändert, mithin das französische Notariat, Inskriptionensystem, Enregistrement, Friedensgerichte u. s. w. aufhebt, so entsteht nicht allein ein Widerspruch, — zwischen den Forderungen Nro. 2. und 5., sondern auch — da nach der Forderung des Hrn. G. hierbei jeder Staat für sich, ohne Abrede und Einverständniß mit andern Staaten handeln, und auf seine eigene Weise abändern soll — ein diametraler Widerspruch mit der ersten Forderung, und daß durch ganz Deutschland nur eine Civilgesetzgebung, auch nur approximativ gelte, wird schlechterdings unmöglich.

Hr. G. hat sich hiernach in unauflösbare Antonomien mit der Sache, mit der Wissenschaft und mit sich selbst verwickelt.

Demnach nennt er seinen Vorschlag im höchsten Grade einfach, er hat darüber, wie er sagt, sein letztes Wort gesprochen, denn die Sache scheint ihm so plan, daß nur guter Wille, gesunder Verstand, Partheilosigkeit, und Freiheit von Eigennutz und Egoismus, dazu gehört, um sie richtig zu beurtheilen. — Den guten Willen und den gesunden Verstand besitze ich freilich nicht, welcher Widersprüche, Inkonsequenzen und wissenschaftliche Solöcismen in einer, für jeden Deutschen höchst wichtigen Sache, plan und einfach finden kann. Und so muß ich freilich auf die Erfüllung der Hoffnung verzichten, von Hrn. G. für einen Partheilosen, über

Eigennutz und Egoismus erhabenen Beurtheiler, gehalten zu werden.

Meinen Vorschlag dagegen hält Hr. G. für unausführbar, er behauptet sogar, daß er in der Natur der rheinischen Konföderation seine Widerlegung finde; aber freilich hat Hr. G. zugleich die Güte, mir einen Vorschlag anzudichten, gegen welchen ich ausdrücklich protestirte. Ich weiß daher nicht, und das Publikum weiß es wohl eben so wenig, welche Einwürfe Hr. G. mir entgegengesetzt haben würde, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, meinen wahren und eigentlichen Vorschlag zu prüfen.

So viel über die Sache, so weit sie das große deutsche Publikum, unabhängig von dem sehr gleichgültigen Namen der Männer, interessirt, welche das für und wider auseinander setzen. Ich würde vielleicht besser thun, über ein halbes dutzend Persönlichkeiten hinauszugehen, mit welchen Hr. G. das Publikum noch außerdem auf meine Kosten unterhält.

Indessen stehe ich mit Hrn. G. in keiner Privatkorrespondenz, er selbst stellt seine Beschwerde gegen meine Person vor ein inkompetentes Forum, ich werde mich also auch wohl hier verantworten müssen.

1) Hr. G. stellt mich als einen Feind der Publizität dar — hätte er meine geringen Schriften gelesen — was ich ihm übrigens keineswegs zumuthe — so würde er wissen, mit welcher Begeisterung ich dieses einzige Palladium der Menschheit, gegen jede Art von politischer und litterairischer Schlechtheit vertheidigt habe.

Bei der Darlegung meines Vorschlags habe ich auch die Publizität keineswegs ausgeschlossen. Nach meinen Grundsätzen mußte ich sie vielmehr stillschweigend, als etwas, was sich von selbst versteht, einschließen.

2) Hr. G. beschuldigt mich, daß ich Seidensstickers Einleitung in den *Code Napoléon* nicht gelesen hätte. Ich versichere Hrn. G. das Gegentheil. Ich habe aber auch die Recension dieses Buchs in Nro. 28 und 29. der J. A. L. Z. gelesen. Sie hatte gewiß keinen gegen Hrn. S. feindlich gesinnten Verfasser. Und dennoch hat sie mich belehrt, daß Hr. S. in seinen herrschenden und Hauptansichten über den Geist und Inhalt des Code Napoléon, in große und wesentliche Irrthümer gefallen ist. Diese Irrthümer haben auf seine ganz sachwidrige Ansichten, über die Art der Aufnahme des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Konföderation, den wesentlichsten Einfluß gehabt. Hätte ich, nach dieser Rezension noch zweifeln dürfen, ob Hr. S. oder Rezensent der Wahrheit näher gekommen sey, so hätte das Zeugniß eines französischen Juristen, meine Meinung bestimmen müssen. Dieser Jurist ist der sachkundige und verdiente Hr. de Lassaulx, Professor des französischen Rechts zu Koblenz π). Er hat dem Rezensent gegen Hrn. S. seinen Beifall zugerufen. Daß dieser Gelehrte das Materielle des Code Napoléon, seine Umgebungen, seinen Zusammenhang mit dem ganzen System der französischen Gesetzgebung besser verstehe, als die Herren Seidensticker, Gönner und meine Wenigkeit: — dies wird Hr. G. wohl nicht zu läugnen geneigt seyn.

3) Hr. Gönner versichert, daß ich in seiner Nachbarschaft falsche Korrespondenten hätte! — Diesen Vorwurf verstehe ich nicht. In Landshut hatte ich nie, wenigstens keinen litterairischen Korrespondenten.

4) Hr. G. versichert, er habe sich als Publizist Lorbeeren gesammelt, welche freilich unter der Herrschaft des rheinischen Bundes verwelkt wären; sein Handbuch des Civil-

---

π) Annalen der Gesetzgebung Napoleons zweiten Bandes, zweites Heft.

prozesses sey dagegen so vortrefflich, daß es warlich unter der Herrschaft eines jeden Prozeßgesetzbuchs seinen Werth behaupten werde (den Vorwurf mit zu wenig Selbstschätzung und mit zu viel Mäßigung von seinen eignen Verdiensten zu reden, verdient einmal Hr. G. nicht), ich dagegen hätte unter dem imponirenden Titel: Metaphysik des Civilprozesses, nur einige Beiträge, aus einigen Abhandlungen bestehend, und noch dazu unter drei Titeln geliefert. — Die drei Titel rühren von meinen Verlegern her. Sie verdanken dem Umstand ihre Entstehung, daß das Buch ehe der erste Band vollendet war, in Form einer Zeitschrift, in den Buchhandel gesetzt wurde.

Ich dächte, die Freunde des Hrn. G. hätten in Rezensionen die guten Hrn. Tasche und Müller, für eine unschuldige Titelveränderung, genug gegeißelt. Ich nenne die Titelveränderung unschuldig, weil a) niemand dadurch inducirt wurde, einen der Vergessenheit längst übergebenen Ladenhüter noch einmal zu kaufen; b) weil unter dem Haupttitel ausdrücklich die Schmutztitel für ungültig erklärt wurden; c) weil diese Erklärung erfolgte, ehe noch die Kritik von den drei Titeln Notiz nahm, ein wesentlicher das corpus delicti vernichtender Umstand, den die Kritik sehr hämisch und ungerecht verschwieg. — Warum übrigens Hr. G. an dem Titel: Metaphysik des Civilprozesses, ein Aergerniß nimmt, weiß ich nicht. Der erste Band eines Buchs, welches eine Fortsetzung verspricht, kann keine vollständige Metaphysik dieses Theils der Rechtswissenschaft enthalten. Wenn die einzelnen Abhandlungen die höchsten Prinzipien prozessualischer Institute darstellen, so entspricht der Titel dem Inhalt des Buchs, und mehr fordert die Kritik von einem Titel nicht. Der Inhalt des Buchs würde vielleicht Hrn. Gönners Prüfung würdiger gewesen seyn. Er stellte seine Nullitäten Theorie, seine Lehre von Ordinationen, seine Ansicht über die Natur der Appellation als ein nova zulassendes Rechtsmittel

u. ſ. w. als gehaltlos dar. Oberflächliche Beurtheilung hatten ſie aufs Wort bewundert.

Ich hatte den Muth, ſie als durchaus unwiſſenſchaftlich anzupreiſen. Wiſſentlich habe ich die eigentliche Meinungen des Hrn. G. nirgends entſtellt. Ich würde meine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit nicht achten können, wenn ich Hrn. Gönner die Vaterſchaft von Geburten meiner eigenen üblen Laune aufgedrungen, und dann die Unſchuldigen für die Sünden ihres wahren Erzeugers öffentlich gezüchtiget hätte.

Hadamar den 30ten July 1809.

v. Almendingen.

20.

Fürſt Primatiſches Steuer-Reglement für das Fürſtenthum Aſchaffenburg.

Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario.

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürſten Primas der rheiniſchen Konföderation für das ſouveraine Fürſtenthum Aſchaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Nachdem Se. Hoheit ſich aus höchſter Milde gnädigſt bewogen gefunden haben, für das Fürſtenthum Aſchaffenburg nachſtehendes neues Steuer-Reglement zu erlaſſen:

Carl von Gottes Gnaden, des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Konföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben bisher die beträchtlichen Ausgaben der Kriegskasse Unsers Fürstenthums Aschaffenburg wegen eines großen Delicit der Einnahme der Zuschüsse aus den Einkünften Unsers Aerariums mit landesväterlicher Sorgfalt gedeckt. Allein nach reifer Erwägung und Erforschung des Zusammenhanges der Umstände und Einsehung vorhergehender Kriegszahlamts-Rechnungen haben Wir Uns überzeugt, daß dieses Opfer, welches Wir dem gemeinen Besten zu bringen wünschen, nicht immer möglich ist, in Fällen unerwarteter Ereignisse.

Seit Jahrhunderten hat die Erfahrung bewiesen, daß die Einnahme der Kriegskasse zu den Ausgaben nicht hinreichte, daß die Kriegskasse Schulden auf Schulden häufte, daß das Aerarium nebstdem die Kriegskasse durch Vorschüsse unterstützte, und wegen dieser Vorschüsse sich selbst in eine oft schwer zu ertragende Schuldenlast stürzen mußte. Indem Wir nun der Grundursache dieser Unordnung weiter nachforschten, fanden Wir, daß das Uebel daher entstanden ist, weil man von dem rechtlichen Grundsatze aus nach und nach eingeschlichenen Begünstigungen abgewichen war, und die allgemeine Lasten der Militairausgaben nicht durchgehends nach billigen gleichen Verhältnissen vertheilte, da doch die Militairausgaben diejenigen sind, welche dem Reichsten wie dem Aermsten öffentliche Ruhe und Sicherheit von Außen und Innen gewähren.

Wir haben Uns daher entschlossen vor Allem das Beispiel zu geben, die bisherige Freiheit Unserer Domainen nach Billigkeit und Gerechtigkeit aufzuheben, und eben so, wie an-

dere Staatseinwohner zur Bestreitung der Militairausgaben des Kriegszahlamts verhältnißmäßig beizutragen.

Da dieser Grundsatz auf Recht und Billigkeit gegründet ist; so sind Wir überzeugt, daß Wir verpflichtet sind, als souverainer Fürst darauf zu bestehen, daß alle bisherige Befreite mit Inbegriff Unserer Standesherren diese Kriegszahlamtslasten verhältnißmäßig nach Recht und Billigkeit tragen.

Wir erfüllen hierin den Geist und Sinn der Konföderationsakte §. 27., welches aus ähnlichen Gründen auch von Seiten anderer konföderirten Mitstände bereits geschehen ist.

Allerdings ist zwar zu hoffen, daß der Allmächtige den konföderirten Staaten Frieden und öffentliche Ruhe verstatten werde; allein auch in solchen Verhältnissen ist die Erhaltung des Militairs für innere Ruhe und Sicherheit, und wegen immer möglicher Fälle neuer Kriegsveranlassungen unentbehrlich, wie dann auch außerdem nöthig ist, die Zinsen der beträchtlichen Kriegszahlamtsschulden, die stufenweise Rückzahlung der Kriegszahlamts-Kapitalien und die Pensionirung vieler in Ruhestand versetzter Militairpersonen zu bestreiten.

Aus allen diesen Gründen erachten Wir nach Unseren Regentenpflichten für nothwendig, die Ursachen der seit undenklicher Zeit bestandenen Zerrüttung des Kriegszahlamts nach gerechter Gleichheit der Beiträge von Grund aus zu heben und dafür zu sorgen, daß dieser Zweck erreicht werde, ohne Unsere treue Unterthanen mit neu erhöheten Schatzungs-Simplen zu beschweren.

In dieser Voraussetzung erlassen Wir folgende Verfügung nach reifer Ueberlegung und Berathung Unserer Landesstellen:

1) Die bisherige Freiheit der Schatzung in ordinario von Häusern, Gütern ꝛc., Waldungen, Zehnten, Zinsen, Gilten, Erbpächten, und überhaupt von allen Realgerechtigkeiten wird hiemit aufgehoben, so, daß keine Schatzungsfreiheit in ordinario künftig bestehet, sondern alles

und jedes der obgenannten Artikel des Immobilare und der Realgerechtigkeiten mit Einbegriff Unſrer eignen Domainen der Schatzung ganz gleich unterworfen iſt.

2) Dieſe allgemeine Schatzungsſchuldigkeit nimmt den Anfang vom 2ten Quartale dieſes laufenden Jahres, als dem im Fürſtenthum Aſchaffenburg beſtehenden Rechnungs-Jahre.

3) Der bei der Kriegskoſten-Liquidation proviſoriſch genehmigte Anſatz des Schatzungs-Simplums wird noch zur Zeit und in ſo lange beibehalten, bis eine neue gerechte, feſte und den neuen Grundſätzen entſprechende Schatzungs-Regulirnng bewirket werden kann.

4) Die bisherige Zahl der Schatzungs-Simpien, nämlich

in ordinario mit	—	—	—	12	—
in extraordinario mit	—	—	—	4	—
und wegen den Huſaren mit	—	—	—	⅔.	
Im Ganzen mit	—	—	—	16	⅔

wird belaſſen. — Dieſe 16⅔ Schatzungs-Simplen werden mit Aufhebung des Unterſchieds ordinairer und extraordinairer Schatzungen zur Erhebung vom 2ten Quartale 1809 anfangend hiemit beſtimmt.

5) Der Kriegskaſſe werden die weitern Einnahms-Rubriken an Judenſchatzung, Land-Offiziersgage, Landreutersgage, Militairdiſpenſations-Geldern, an konfiscirten Vermögen und Entſchädigungs-Geldern der Deſerteurs, an Montirungs-, Werb- und Aerariums-Geldern, an Sperrgeldern von den Aſchaffenburger Stadterhoren, von verkauften Pferden ꝛc., endlich an Accis ꝛc. in den Souverainitäts-Aemtern und Orten, wie ſolche bisher geweſen, auch fernerweit belaſſen.

6) Da durch alle dieſe erwähnte Zuflüſſe die Ausgaben der Kriegskaſſe noch nicht vollſtändig geſichert ſind, und Wir nach dem landesväterlichen Gefühle der Milde und Liebe

zu Unsern getreuen Unterthanen eine Erhöhung der Schatzungen nicht zugeben können: so weisen Wir huldreichst aus Unserm Oberrentamte und respective aus den nunmehr dahin gänzlich fließenden Sustentationsgeldern jährlich zwanzig viertausend Gulden dergestalten an, daß monatlich Zweitausend von Unserm Oberrentamte an Unsere Kriegskasse bezahlt werden. Diese Unsere gnädigste Anweisung wird jedoch nur auf zehen Jahre, vom 2ten Quartale laufenden Jahres anfangend, bestimmt.

7) Unser ausdrücklicher und unveränderlicher Befehl ist, daß nach dem Eintritte des Friedens in allen Ausgaben die möglichste Ersparniß und Verminderung erwirkt werde, und daß der feste und unabänderliche Grundsatz bleibe, damit die von verminderten Ausgaben jährlich resultirende Summe zur Bezahlung der auf der Kriegskasse des Fürstenthums Aschaffenburg haftenden Kapital-Schulden streng verwendet werde.

Endlich

8) sollen die Artikel 4 bemeldte 16⅔ Schatzungs-Simplen in jenem Falle gemindert werden, als die Verhältnisse der Kriegskasse dieses nur immer gestatten.

Wir werden diesen Zeitpunkt nach Unserm landesväterlichen Gefühle für Unsere liebe Unterthanen zu den angenehmsten Unserer Regierung zählen.

Da Wir bei dieser Unserer Verordnung nichts anders als das wahre Wohl Unsers guten Fürstenthums Aschaffenburg nach Unserm landesfürsorglichen Bestreben in allen Fällen erwirken wollen; so erwarten Wir auch den genauesten Vollzug in allen Punkten, und versehen Uns zu Unsern Stellen und allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen der genauesten Beobachtung.

So geschehen Frankfurt den 29ten Juli 1809.

Carl Fürst Primas.

(L. S.)

Vdt. Freiherr von Gruben.

Als wird dieses höchste Patent den sämmtlichen Vizedom-, Ober- und Aemtern mit Einschluß der Souverainitäts-Aemter zur Nachricht und pünktlichen Vollzug bekannt gemacht. Aschaffenburg den 31ten Julius 1809.

Graf zu Eltz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretair.

21.

Großherzoglich Badische Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Die von Uns geschehene Annahme des Code Napoleon als Landrecht Unseres Großherzogthums leitet Uns nun zu dem Entschluß, Verordnung über die Einrichtung der Beamtungen des bürgerlichen Standes zu thun. Wir finden dabei der Wahrheit zur Steuer Uns verbunden, voraus zu erklären, daß Uns zu diesem Entschluß keineswegs eine Unzufriedenheit mit der von Unserer Landesgeistlichkeit geschehenen Besorgung der dahin einschlagenden Verrichtungen bewegt, als der Wir vielmehr bei dieser Gelegenheit dankbar bezeugen, daß sie hierinn alle Erwartung erfüllt, und zum großen Theil mehr gethan habe, als bei der mangelhaften Gesetzgebung in diesem Fach von ihr hätte erwartet werden können. Eben deswegen gehen Wir auch bei dieser Anordnung von der Grundidee aus, ferner so viel möglich alles desfalls auf Ihrer Besorgung beruhen, und nur da eine veränderte Vorsorge eintreten zu lassen, wo die Lage der Staatsumstände es unvermeidlich er-

fordert, wenn Wir des Zwecks der veränderten Einrichtung sollen sicher seyn können. Diesem nach wollen und ordnen Wir:

I.) Nur in den Städten Freiburg und Konstanz, Uebertingen und Villingen, aus der oberrheinischen Provinz, Rastadt, Karlsruhe, Lahr und Pforzheim, auch Bruchsal, aus der mittelrheinischen Provinz, sodann Mannheim, Heidelberg, Miltenberg und Wertheim, aus der niederrheinischen Provinz, soll die Besorgung der Amtsverrichtungen des bürgerlichen Stands zur Zeit von den Kirchenbeamtungen gänzlich getrennt, und dem Stadtrath zugelegt werden. Ob ein Rathsglied oder der Rathschreiber solche versehen soll, darüber hat die Provinz-Regierung die Anordnung also zu treffen, daß, wo wegen Größe des Orts Mehrere zu ernennen sind, deren Amtsbehörde nach Quartieren abgetheilt werde.

II.) In allen übrigen Orten bleibt diese Amtsverrichtung, so lang nicht ändernde Veranlassungen Uns eine geänderte Entschließung abdringen, in den Händen eines Kirchenbeamten, der jedoch (unbeschadet seiner Kirchenpflicht für die abgesondert etwa zu haltende Kirchenbücher), in Absicht auf jene bürgerliche Standsbücher allein weltlicher Staatsbeamter ist, und sich allein nach Unserer Gesetzgebung hierinn zu benehmen hat. Wo demnach:

III.) an einem Ort nur ein einziger Kirchenbeamter, er sey wes Glaubens er wolle, seinen Wohnsitz hat, da ist derselbe, wenn nicht persönliche Unfähigkeitsursachen eine Ausnahme besonders zu machen, Uns veranlassen, bürgerlicher Standesbeamter für alle Personen, welche in den Fall kommen, dort einer Standesbeurkundung zu bedürfen, sie mögen Kanzlei- oder Amtssäßig seyn, zu seiner oder einer andern Kirche, welche diese sey, gehören; wo hingegen:

IV. an ein und demselben Ort mehrere Pfarrer ihren Wohnsitz haben, es sey nun, daß der Ort und die Pfarreien

zu ein und derselben Kirchengemeinschaft, oder zu verschiedenen gehören, da soll jederzeit der Aelteste im Orts-Kirchendienst, wenn nicht auf sein Bitten, oder aus Staatsgründen die Provinzregierung ihn dessen zu entheben, und einen Andern der dort bedienstete Geistlichen dazu anzuweisen gut findet, die Obliegenheit haben, Staatsbeamter zu seyn, und darinn abermals keinerlei Religionsbekenntniß irgend Einen ausschließen, oder Einem ein Vorrecht geben.

V.) Wo an einem Ort gar kein Pfarrer wohnt, weil derselbe einer oder mehreren Kirchspielsgemeinden anderer Orten einverleibt ist, da soll, wenn ein solcher Ort auch zugleich dem Gerichtsstaab eines anderen Orts einverleibt ist, dem Pfarrer desjenigen Orts, das den Gerichtsstaab führt; hingegen wo ein solcher Ort seinen eigenen Gerichtsstaab hat, dem Pfarrer desjenigen benachbarten Orts, der nach Bequemlichkeit der Lage und übriger Umstände dazu der schicklichste ist, abermals ohne Rücksicht auf Kirchspielsangehörigkeit, ein für allemal durch Bestimmung der Provinzregierung, die Beamtung des bürgerlichen Standes zugewiesen werden.

VI.) Der Pfarrer hat weder in dem führenden Buch, noch in den daraus gebenden Auszügen seiner Kircheneigenschaft oder der Religionseigenschaft der Parthien zu gedenken, und sich blos mit der beigefügten Amtsbenennung, Großherzoglich Badischer Beamter des bürgerlichen Stands zu N. N. zu unterzeichnen.

VII.) Der Ort, wo die bürgerliche Standesanzeige angebracht und zu Buch getragen, mithin die Amtsverrichtung des bürgerlichen Standes geübt werden soll, ist bei denen aus Stadträthen genommenen Beamtungen das Rathhaus, bei denen der Geistlichkeit gelassenen, das Pfarrhaus oder das Gemeindehaus, je nachdem Eines oder das Andere dazu das schicklichste ist, auch kann die Wohnung dessen, für den die Handlung zu verrichten ist, wenn Umstände es nothwendig oder anständig machen, dazu genommen werden, wenn

nur dabei nichts der Oeffentlichkeit entgegenstehendes unterläuft.

VIII.) Als Dienstweisung für diese Beamte, wornach sie in Verrichtung dieser Standsobliegenheit sich zu richten haben, dient ihnen der zweite Titel des ersten Buchs des obgedachten als Landrecht für das Grosherzogthum Baden mit Zusätzen erschienenen Code Napoléon.

Es hat daher jede Provinzregierung diesen Titel als Auszug besonders mit der zur Sicherung der Vollziehung nöthig scheinenden vorher an Uns zur Einsicht einzusendenden Anweisungseinleitung in Zeiten abdrucken, und an diejenige, denen eine dergleichen Beamtung zufällt, mittheilen, auch einige Formularien der Standesscheine, wozu ihnen die Muster von Unserem Justizministerium zukommen werden, abdrucken zu lassen.

IX.) Von denen auf dergleichen bürgerliche Standshandlungen sich gründenden Kirchenhandlungen darf, ehe und bevor die Eintragung in die bürgerliche Standsbücher geschehen ist, ausser der Taufe, zumal in eilenden Fällen, keine vorgenommen werden, bei Vermeidung, daß dem Amtsverrichtenden Pfarrer die Besoldung nach Befinden seines Verschuldens und des daraus entstandenen Schadens auf kürzere oder längere Zeit gesperrt, und entzogen werde, damit dieses sicher gestellt werde, so soll:

X.) Derjenige Kirchenbeamte, dem nicht aus eigenem Wissen bekannt ist und seyn kann, daß die bürgerliche Standseintragung geschehen sey, sich zuvor dessen durch einen nur in kurzen Worten gefaßten Benachrichtigungszettel vergewisseren, den derjenige, den die bürgerliche Standshandlung betrifft, auszuwürken und ihm vorzulegen hat.

XI.) Die hierlands gewöhnliche Verkündung des Ehevorhabens durch die Pfarrherrn der Verlobten an die Gemeinde, worüber diese Verkündzettel zu geben schuldig sind, mag statt der im Satz 63 des Landrechts verordneten Vorle-

sung des Ehevorhabens vor versammelter Gemeinde dienen, da andere Gemeindsversammlungen am Sonntag nicht üblich sind; jedoch soll die etwaige Nichtbeobachtung oder Nichtbescheinigung dieser öffentlichen Ablesung, wo sie je einmal gegen Erwarten einträte, sowohl bei Aufgeboten in Unserm Land, als bei solchen die aus andern Landen kommen, welche zur Grundlage ihrer Gesetzgebung den Code Napoléon angenommen haben, für die Gültigkeit der Ehe unverfänglich seyn, wenn nur der im Satz 64 verordnete Anschlag geschehen und beurkundet ist, wo hingegen bei Aufgeboten aus solchen Staaten, die hierunter andere Aufgebotsformen haben, die Bescheinigung jeder nach dortiger Verfassung üblichen Aufgebotsart hinreicht.

XII.) Ueber die Gebühren, welche einem jeden bürgerlichen Staatsbeamten werden sollen, und über das Verhältniß derselben zu den bisher an die Kirchenbeamte zum Theil mit für diese Beurkundung abgegebenen Kasual- oder Stolgebühren, oder deren etwaige Minderung werden Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Provinzregierungen Unsere weitere Oberstherrliche Entschließung kund machen, und bemerken nur vorläufig, daß die im Art. X. und XI. bemerkte Zettel, so wie sie keine besondere Form erfordern, wenn nur das Geschehenseyn darinn bezeugt ist, wegen dessen sie erfordert werden, unentgeldlich und ohne Stempel ausgefertigt werden müssen.

XIII.) Die von der Bezirksbeamtung mit Seitenzahl und Handzugordnungsmäßig zu versehende Bücher müssen jedes Jahr im Monat Dezember in derjenigen Größe, welche die zu erkundigende Bedürfniß des Orts auf ein Jahr höchstens erfordert, auf Kosten der betreffenden Gemeinden unter Verantwortlichkeit der hoheitlichen Bezirksbeamten geliefert werden, indem, wenn durch deren Schuld Stockung in den Büchern entsteht, auf sie die den Beamten des bürgerlichen Standes im Code Napoléon angedrohte Strafen warten.

XIV. Eigene Siegel haben diese Beamte nicht zu führen, indem innerhalb Landes ihre Unterschrift und das beigedruckte Gemeinds- oder Pfarrsiegel zur Beglaubigung hinlänglich sind, für den Gebrauch ausserhalb Landes aber gar keine Siegel von ihnen beigedruckt werden dürfen, weil ohnehin die Beglaubigung des Oberhoheitsbeamten, unter welchem die Beamtung des bürgerlichen Stands ihren Sitz hat, dazu einzuholen ist.

Unseren Provinzregierungen übertragen Wir die nähere Ausführung dieser Unserer Willensmeinung, überlassen ihnen die weiter nöthig erachtende Verfügungen an ihre Unterbehörden, und werden, wenn Anstände erscheinen, auf Anfrage aus Unserm Justizministerio weiteren Bescheid geben. Wenn übrigens diese Veränderung mit den Tauf- Trauungs- und Begräbnißbüchern Eingangs bemerktermaßen nicht die Absicht hat, gleichgültig zuzusehen, daß die kirchliche Erfordernisse, welche mit diesen Handlungen zusammenhängen, z. B. Taufe, Einsegnung der Ehe, von Kirchengliedern vernachläßigt werden; so überlassen Wir den betreffenden Kirchenregierungen darüber zu wachen, und versprechen ihnen allen Landesherrlichen Schutz für die Kirchenordnung.

Carlsruhe, den 20. Mai 1809.

Aus Grosherzoglichem Specialauftrag.

Justizministerium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

22.

Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern.

Das königl. Baierische Regierungsblatt vom 9ten August 1809. Nro. 56. enthält zwei höchst merkwürdige Verordnungen. Die erste betrifft die Errichtung von Spezialgerichten, die andere enthält die Verfügungen über die Staatsverbrechen. Die letztere werden wir im nächsten Hefte liefern, von ersterem wollen wir hier einen gedrängten Auszug geben. Die Einleitung enthält die Veranlassung zu dieser Errichtung. Sie lautet wörtlich:

»Die durch den jüngsten Krieg herbeigeführten Ereignisse, wo ein Aufruhr predigender Feind einen Theil Unserer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte, und allenthalben die Bande des Gehorsams und der öffentlichen Ordnung aufzulösen bemüht war, haben Uns auf eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aufmerksam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umständen die Sicherheit des Staats dringend erfodert.

Diese von innen und außen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürst und Vaterland vergessend, mit dem Feinde in Verbindung getreten, seine auf die Umwälzung und Zerstücklung Unsers Reiches abzielenden Bemühungen, durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die schwache Menge durch die Macht des Beispiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglück bringenden Aufstande bewogen haben; die gesetzliche Strafe durch ein solches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unserm Gemüthe

den Schmerz erſpart, noch mehrere Opfer dem ſtrafenden Schwerte der Gerechtigkeit zu überlaſſen.

Wir haben eine einförmige Beſtimmung hierüber um ſo nothwendiger gefunden, als die in den verſchiedenen Theilen Unſers Königreiches durch die beſtehenden Kriminal Gerichtsordnungen verſchieden beſtimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen, weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, nach den Gerichten jene Kraft gewähren, welche ſolche außerordentliche Verhältniſſe erfodern.

Von dieſen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmung Unſers geheimen Rathes, und unter Vorbehalt der bei verſammelter Reichs-Repräſentation über die definitiven Geſetzbeſtimmungen zu pflegenden näheren Berathung, beſchloſſen, die diesfalls nothwendigen geſetzlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältniſſen anpaſſend, bekannt machen zu laſſen, und ſonach einerſeits die bereits in einigen Theilen Unſers Königreiches über das ſtandrechtliche Verfahren beſtehenden Geſetze; auf den ganzen Umfang des Reiches auszudehnen, anderſeits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beiſpiele anderer Staaten, zur Unterſuchung und Aburtheilung der den Staat in ſeinem Daſeyn angreifenden Verbrechen, außerordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen von Spezialgerichten, aufzuſtellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorſchreiben, und eine außerordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Beſetzung mit beſonderer Vorſicht ſorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichſten Verbrechen beſchränken, und endlich das Verfahren mit beſondern Formen begleiten, die die Foderungen der Staatsſicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in ſich vereinigen.«

Der erſte Titel handelt dann von der Formation der Spezialgerichte. Sie werden nach Vernehmung des geheimen Raths in jenen Kreiſen angeordnet, wo es der König für nöthig erachtet. Das Spezialgericht beſteht aus

sieben Richtern, und zwar werden 5 vom König aus der Mitte der Justizräthe, und zwei aus dem Militairstande ernannt, und bestimmt, wer unter den Justizräthen und auf wie lang den Vorsitz führen solle. Die Kronfiskale bei den Appellationsgerichtshöfen vertreten auch hier die Stelle des Kronfiskals.

Der Vorstand des Gerichtshofs hat benehmlich mit dem Kronfiskal, zwei rechtliche unpartheiische Männer ansässig in der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezialgericht seinen Sitz nimmt, zu wählen, und dieselben bei versammelten Gerichte dahin zu beeidigen, daß sie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt werde, geheim halten.

Ohne wichtige Ursache sind die Beisitzer nicht zu verändern. Der Vorstand des Gerichts wählt ferner den Protokollführer aus den Sekretarien eines Appellationsgerichts. Das Spezialgericht hat in der Regel, seinen Sitz in der Hauptstadt des Kreises, kann jedoch nach eignem Ermessen sich an den Ort hinbegeben, wo es der Zweck der Untersuchung, oder seine persönliche Sicherheit fodert. Jeder vom Könige oder vom Vorstande des Gerichts einberufene, muß sich bei schwerster Ahnduug binnen 24 Stunden an den Sitz des Gerichts begeben. Ein konstituirtes Spezialgericht soll längstens drei Monate dauern. Nach Verlaufe dieser Zeit entscheidet der König, nach wiederholter Vernehmung des geheimen Raths: ob das Gericht neuerdings auf 3 Monate, oder auf kürzere Zeit provogirt werden soll.

Der zweite Titel handelt von der Kompetenz dieser Gerichte. Sie erkennen über begangene Verbrechen des Staatsverraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufstandes im dritten und höchsten Grade; so wie über alle damit konnexe in niedern Gra-

den stehenden Verbrechen derselben Gattung. Die Bestimmungen dieser Verbrechen und der Strafen, werden durch ein eigenes Gesetz kund gemacht.

Zwar gehören alle oben bemerkte Verbrechen, sie mögen vor oder nach Errichtung des Spezialgerichts begangen worden seyn, vor dasselbe; allein die Bestrafung kann nur nach jenen Gesetzen bemessen werden, welche zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens bestanden haben, so fern nicht das Gesetz eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausspricht. Alle sonstige Verbrechen gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminalgerichte. Endlich erstreckt sich Kompetenz der Spezialgerichte über jedermann ohne Unterschied seines Standes, Ranges oder Wohnortes.

Im dritten Titel wird bemerkt, daß den Spezialgerichten nach Eröffnung der Sitzungen, vom Ministerium die gegen gewisse Personen, wegen obigen Staatsverbrechen vorliegende Anschuldigungen mitgetheilt werden sollen.

Hierauf folgen allgemeine Bestimmungen. Das Verfahren ist summarisch. Es findet keine von dem summarischen Verhör des Angeschuldigten, oder der Zeugen verschieden artikulirte Vernehmung, als besonderer Prozeßtheil statt, auch keine vorläufige Vertheidigung, oder sonstiges Rechtsmittel zur Abwendung einzelner Untersuchungshandlungen, z. B. der Inquisition. Die Untersuchung beschränkt sich blos auf die zur Kompetenz der Spezialgerichte gehörende Verbrechen. Auf besondere, die Strafbarkeit des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umstände, ist das Gericht nicht von Amtswegen nachzuforschen verbunden, sondern nur dann, wann sie vom Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger angegeben werden. Das Verfahren richtet sich nach den noch zur Zeit bestehenden besondern Prozeßordnungen, so weit nicht in den nächst folgenden Gesetzen ein Anderes verordnet ist.

Hierauf folgt I. von der Untersuchung und Beweisfüh-

rung und zwar 1) vom Verhöre des Angeschuldigten und dessen Geständniß. Hat der Angeschuldigte die für das Straferkenntniß wesentliche Umstände der That vor Gericht bekannt, und ist das Geständniß in sich selbst glaubwürdig, und den sonst erwiesenen Umständen nicht widersprechend; so ist eine Wiederholung desselben, oder die Herstellung eines sonstigen Beweises nicht erforderlich, sondern es kann darauf allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur dann statt, wenn dasselbe entweder zur Ergänzung wesentlicher Lücken und Mängel des frühern Geständnisses, oder zur Entdeckung der Mitschuldigen nothwendig ist.

Läugnet der Angeschuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumständen; so soll das Gericht zur Aufnahme der wider denselben vorhandenen Beweise unverzüglich übergehen, ohne den Prozeß durch zögernde Bemühungen, um Erlangung des Geständnisses unnöthig aufzuhalten. Uebrigens hat sich das Gericht aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geständnisses, verfänglichen Fragen, hinterlistiger Versprechungen, schädlicher Suggestionen, wie auch aller Zwangsmittel, so fern diese die Erpressung eines Geständnisses zum Zwecke haben, schlechterdings zu enthalten.

Bogen für Bogen des Protokolls muß vom Angeschuldigten oder Zeugen unterschrieben, oder bezeichnet, am Schlusse des Protokolls aber, daß dieß die Hand oder das Zeichen des Angeschuldigten oder Zeugen sey, vom ganzen Gerichte bestätigt werden.

2) Auch auf außergerichtliches Geständniß kann der Angeschuldigte verurtheilt werden, wenn er die That frei und ernstlich außer Gericht gestanden, auch daß dieses geschehen, durch zwei geschworne zugegen gewesene Zeugen gerichtlich erwiesen ist. Sonstige Bekänntnisse haben nur die Kraft einer Anzeigung, (indicii) wovon weiter unten.

3) Das nämliche findet statt, wann der Angeschuldigte

in einer Privaturkunde bekannt hat, und erwiesen ist, daß diese Urkunde entweder von ihm selbst, oder auf seinen Antrag von einem andern geschrieben worden.

Ist das Verbrechen durch die Urkunde selbst begangen, nämlich, wenn sie den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmacht; so ist der Angeschuldigte durch gerichtliche Anerkennung derselben, oder durch den vollen Beweis, daß dieselbe von ihm herrühre (welcher jedoch durch bloße Vergleichung der Handschrift nicht hergestellt werden kann), der That selbst so weit sie aus der Urkunde hervorgeht, für überwiesen zu achten.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift, gilt als Anerkennung ihres Inhalts, so fern nicht eine Verfälschung glaubwürdig nachgewiesen werden kann.

4) Jeder, als Zeuge vor das Gericht geforderte, muß erscheinen, im Ausbleibungsfalle kann er mit Gewalt vor Gericht geführt, auch deshalb, oder wenn er sich ohne rechtlichen Grund des Zeugnisses oder Eides weigert, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter vollkommen glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecherischen Handlungen aus eigener Erfahrung sich erklären, wird der Angeschuldigte der That vollkommen überführt.

Drei oder mehrere an sich zuläßige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieselben in ihren Aussagen übereinstimmen, nach vorsichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den unten bei 5 bestimmten Voraussetzungen einen vollen Beweis gründen.

Das Zeugniß eines Angeschuldigten gegen einen Mitschuldigen, ist alsdann vollkommen ungültig, wann derselbe das Verbrechen dadurch von sich selbst abzuwenden, oder seine Schuld zu mildern sucht. Ein reumüthig bekennender Mitschuldiger hingegen, gilt gegen seinen Mitschuldigen, als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zuläßiger Zeuge, so

fern ihn nicht noch andere Gründe der Partheilichkeit, oder besondern Privatinteresses entgegen stehen.

Durch Zeugen kann nicht blos der Urheber der That, sondern auch das corpus delicti hergestellt werden, so fern die Zeugen, die zum Thatbestande gehörende Umstände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieser Umstände an dem Daseyn der zum Verbrechen gehörenden Erfodernisse keinen vernünftigen Zweifel übrig läßt.

5) Der Angeschuldigte wird des Verbrechens überführt, durch Anzeigungen (Indicien), wenn 1) die That selbst auf andere Art vollkommen erwiesen ist, wenn 2) wider den Angeschuldigten mehrere vollständig erwiesene Anzeigungen, in solcher Zahl und Stärke zusammentreffen, daß dieselben nach dem ordentlichen Laufe der Erfahrung nicht anders als auf die Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden können. Doch kann auf den künstlichen Beweis durch Zusammentreffen der Indicien die Strafe des Todes erkannt werden, wenn der Angeschuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird. Ist hierüber aber nur Stimmenmehrheit vorhanden, so kann blos auf Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denselben erkannt werden.

6) Zeugen müssen, wann der Angeschuldigte des Verbrechens nicht geständig, demselben unter die Augen gestellt, und mit ihm konfrontirt werden. Der Angeschuldigte muß befragt werden, ob ihm der Zeuge bekannt sey, und was er gegen dessen Person und Glaubwürdigkeit, oder gegen den Inhalt seiner Aussage zu erinnern habe?

II. Von dem Schluß und Defensionsverfahren.

Nach beendigter Untersuchung wird sogleich das Schlußverfahren vorgenommen, welches die Vertheidigung des Angeschuldigten zum Hauptzwecke hat. Dieses geschieht bei geöffneten Gerichtsthüren. Der Kronfiskal entwickelt zuerst in einem mündlichen Vortrage die vorzügliche Anklagspunkte,

und begründet ſie mit den aus den Akten ſich ergebenden Beweiſen. Der Angeſchuldigte wird ſodann aufgefodert, diejenigen Umſtände oder Rechtsgründe anzugeben, welche er zur Abänderung oder Milderung der Strafe für ſich anzuführen habe. Auf Verlangen wird ihm ein Vertheidiger zugegeben, dem Einſicht der Akten, auch eine Unterredung mit dem Beklagten (jedoch beides nur in Beiſeyn einer Gerichtsperſon) zu geſtatten iſt.

Nach vollendeter Defenſionshandlung ſchreiten die Richter bei verſchloſſenen Thüren, und nach Entfernung aller übrigen zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung. Der Präſident wiederholt in Kürze das Faktum, nebſt den für und gegen die Schuld des Unterſuchten ſtreitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Fragpunkte:

a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden, daß der Unterſuchte des Verbrechens ſchuldig ſey?

b) welche erſchwerende oder mildernde Umſtände dabei eintreten?

c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter dieſen Umſtänden zu beſtimmen ſey?

Von den Richtern gibt der, welcher die Unterſuchung geführt hat, zuerſt ſeine Stimme, die übrigen nach dem Range des Dekrets von unten auf. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende, der nur eine Stimme hat, und zwar die letzte. Die Stimmen der Richter werden mit den Gründen dem Protokoll einverleibt. Das geſchöpfte Urtheil wird wörtlich vom Präſidenten zu Protokoll gegeben, und dieſes von ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts unterſchrieben. Das Urtheil wird bei offenen Thüren ſogleich bekannt gemacht, und hierauf vollzogen.

Es findet dagegen weder Reviſion noch Appellation ſtatt, und wenn das Gericht glaubt, der Verurtheilte ſey der Begnadigung würdig, iſt er ermächtigt, ſein Gutachten nebſt Akten dem Könige durch den Kronfiskal vorlegen zu laſſen.

Der zum Tode Verurtheilte erhält nur zwei Stunden, und auf seine ausdrückliche Bitte noch eine Stunde Zeit. Eine weitere Verlängerung findet nicht statt. Gegen Abwesende und Flüchtige werden, wann Steckbriefe und andere Wege fruchtlos geblieben, edictales erlassen, sich binnen 30 Tagen zu stellen, widrigenfalls sie des angeschuldigten Verbrechens für geständig zu achten. Der Schluß des Verfahrens ist dann wie oben, und dem Abwesenden wird ein Sachwalter gestellt. Stellt sich nachher der Verurtheilte, so wird das Schlußverfahren wie oben wiederholt, und dann erst die Frage entschieden, ob es bei dem gefällten Urtheile zu belassen, oder eine neue Untersuchung statt finden soll. Ist zur Zeit, wo sich der Beschuldigte oder Verurtheilte stellt, das Spezialgericht schon wieder aufgelöst, so tritt wieder ihm das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminalgerichts ein.

Ueber das Untersuchungsgeschäft wird ein Tagbuch mit Bezug auf das Protokoll geführt, welches vom Spezialgericht vor der Auflösung mit allen Akten und einem umfassenden Bericht über das ganze Geschäft, dem K. geheimen Justizministerium, nnd von diesem dem Könige vorgelegt werden soll. Damit derselbe aber auch während der Untersuchung beständig in Kenntniß erhalten werde, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblicklich treffen kann, welche die innere Sicherheit des Staats fordert; soll der Kronfiscal ununterbrochen über den Gang der Untersuchung an den König Bericht erstatten. Nach jedesmaliger Auflösung der Spezialgerichte sollen nach den Umständen sämmtliche Untersuchungsakten nebst den Urtheilen und derselben Entscheidungsgründen durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

Die Spezialgerichte stehen in gleicher Kathegorie mit den Appellationsgerichten. Sie fertigen die Rescripte im Namen des Königs aus, und erstatten ihre Berichte unmittel-

bär an denselben durch das Justizministerium, so wie der Kronfiscal an das Ministerium des Innern berichtet.

Der vierte Titel handelt vom Standrecht.

Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung ausserordentlicher Gewalt nöthig wird; so hat der Generalkommissär im Einverständnisse mit den Appellationsgerichten des Kreises, oder sofern ein Spezialgericht besteht, mit diesem, und wenn Gefahr auf dem Verzug steht, aus sich allein zu erklären, daß Aufstand im höchsten Grade vorhanden sey, und die Nothwendigkeit des Standrechts eintrete. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr anfangen, noch, wenn es wirklich im Gange ist, fortgesetzt werden. Besteht ein Spezialgericht im Kreise, so soll der Generalkommissär demselben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden soll, und die Stunde anzeigen. Das Spezialgericht muß sich ungesäumt dahin begeben, und zum Standrechte konstituiren. Es wird aus fünf Richtern zusammengesetzt. Besteht im Kreise kein Spezialgericht, so hat der Generalkommissär drei im Kriminalrichteramt bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zum Standrechte zu benennen, welchen zwei Militärpersonen beigegeben werden. Unter dem ersten führt der Aelteste den Vorsitz. Der Generalkommissär hat ferner 2 Beisitzer aus der Gemeinde und einen Protokollführer zu bestimmen. Ueber die Benennung der zwei Militärindividuen und die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannschaft, hat sich der Generalkommissär mit dem nächsten Militärkommando zu benehmen. Sobald alles vorbereitet ist, wird in den Gegenden des Aufstandes unter Trommelschlag kund gemacht: das Standrecht sey in seiner Wirksamkeit, jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und sich

den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigenfalls der noch ferner im Aufstand Begriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tode würde bestraft werden. Nach dieser Verkündigung sind diejenigen, welche sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder sich sonst durch Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache zu ergreifen, und vor das Standrecht zu bringen. Das Verfahren bei dem Standrecht kömmt in der Hauptsache mit jenem der Spezialgerichte überein, es unterscheidet sich nur darin, daß dasselbe von seinem Anfang bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geschieht, daß es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist, ankommt, und wegen Ausforschung der Mitschuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten ist; endlich daß das Urtheil im Standrecht binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Schuldigen geschöpft und sogleich vollzogen werden muß.

Das Verfahren im Standrecht wird von dem ältesten der drei Richter aus dem Civilstande geleitet. Gleich nach dessen Schlusse wird zur Berathung geschritten. Bei gleich getheilten Meinungen wird der Beschuldigte dem Specialgerichte, oder wenn keins existirt, dem ordentlichen Kriminalgerichte zur Behandlung übergeben. Bei dem Standrechte ist die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, so wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen werden, ohne Unterschied der Größe ihrer Theilnahme die Hinrichtung durch die Kugel. Nur diejenigen, welche an dem Aufstande geringen Antheil genommen haben, sollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder andern Hauptschuldigen ein abschreckendes Beispiel bereits bewirkt worden ist, zu der durch die Gesetze verordneten Freiheitsstrafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.

Wenn das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwieſen, wenn aber auch ſeine Schuldloſigkeit nicht dargethan iſt, ſo iſt derſelbe von dem Specialgerichte oder in deſſen Ermanglung vom ordentlichen Kriminalgerichte zu behandeln. Gegen das gefällte Urtheil findet weder Reviſion noch Appellation, noch ein Antrag auf Begnadigung ſtatt, ſondern daſſelbe muß auf der Stelle angekündet und vollzogen werden.

Ueber die Vorgänge im Standrechte iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, in daſſelbe alles Weſentliche, beſonders was die Beſchaffenheit der That, und die Beweiſe betrift, ſammt den bei der Berathung aufgenommenen Stimmen, und deren Urtheile einzutragen. Das Protokoll muß von allen, die dem Standrechte beiwohnen, unterſchrieben, nnd daſſelbe binnen 3 Tagen nach geendigtem Standrechte, wenn das Specialgericht ſich zum Standrecht konſtituirt hat, unmittelbar; ſonſt aber durch das einſchlägige Appellationsgericht an das geheime Juſtizminiſterium eingeſchickt werden, welches daſſelbe mit ſeinen Bemerkungen dem Könige vorzulegen hat. Der Kronfiſcal aber hat darüber an das Miniſterium des Innern zu berichten. Die Verhandlungen des Standrechts ſollen nach Umſtänden ebenfalls durch den Druck zur Publizität gebracht werden.

23.

Einige geographisch-statistische Bemerkungen über die Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg. *)

Graf Ludwig der ältere zu Sayn und Wittgenstein verordnete in seinem Testament vom 19ten Mai 1593, daß sein ältester Sohn, Georg, Berlenburg, nebst den Herrschaften Homburg und Neumagen ꝛc. der jüngere Sohn, Ludwig, aber Wittgenstein in der Theilung erhalten solle. Dem mittleren Sohn Wilhelm wurde die Grafschaft Sayn zu seinem Theil angewiesen.

Die noch fortblühende Gräflich- nun Fürstliche Georgische Linie hat seitdem auch die Grafschaft Wittgenstein Berlenburg besessen, welche ungefähr $^2/_3$tel der vorhin unmittelbaren, zum oberrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Wittgenstein, ausmacht. — Sie grenzt gegen Mitternacht und Abend an das Herzogthum Westphalen, am Südwestpunkt aber mit der Grafschaft Wittgenstein Wittgenstein, welche die jüngere, von Graf Ludwig abstammende, Gräfliche, nun auch Fürstlichen Linie bisher besessen, auch zugleich an das Fürstenthum Siegen, wo die vier Grenzen sich in einem Punkt schneiden; gegen Morgen an das Grosherzoglich Hessische Amt Battenberg und gegen Mittag an die Grafschaft Wittgenstein Wittgenstein. Die ganze Grafschaft ist nun von den Grosherzoglich-Hessischen Staaten umgeben, mit Ausnahme eines Theils, der das Fürstenthum Dillenburg und Siegen begrenzt.

*) Wir haben zwar schon im 15ten Hefte S. 453 die Zahl der Höfe, Familien und Seelen der Grafschaft Wittgenstein Berlenburg mitgetheilt. Da aber dort die politische Eintheilung nicht bemerkt ist, so haben wir diese uns zugekommene Ansichten mit den übrigen statistischen Notizen verbunden.

Man rechnet auf den Wittgenstein Berlenburgischen Antheil 4 geographische Quadratmeilen. Die politische Eintheilung ist folgende:

	Häuser	Einwohner.
I. Die Stadt Berlenburg nebst 2 Hämmer	206	1752
II. Das Oberland		
1) Schultheiserei Schüllar oder Girkhausen		
Das Pfarrdorf Girkhausen	51	443*
Das Dorf Diedershausen	17	152
—— Wunderthausen	40	304
—— Wemlighausen	33	256
—— Schüllar nebst Hammer	19	166
Herrschaftliche Hof Homrighausen	4	89
—— — Reseif	1	17
Bauernhöfe Küthuthe	2	23
—— Altegrabe	1	32
—— Petersgrund	1	11
—— Winterbach	2	21
—— Riefelsbach	1	11
—— Dambach	1	14
1) Schultheiserei Schüllar	173	1539
2) Schultheiserei Astenberg.		
Das Dorf Astenberg, das große Dorf genannt	35	334
—— Langewiese	21	196
—— Molseifen	7	58
Bauernhöfe Holeyhe nnd eine Mühle	4	42
2) Schultheiserei Astenberg	67	630
III. Das Unterland.		
3) Schultheiserei Berghausen		
Pfarrdorf Raumland	21	194

	Häuser	Einwohner
Das Dorf Berghausen	45	390
—— Markhausen	3	26
—— Dozler	26	194
—— Hemschler	10	83
—— Reithe	9	99
Balde, Rohrbach, Melbach, Höfe	15	112
Ein Hammer	1	18
Bauernhof Leimenstrath	1	10
—— Schmalenberg	1	14
Die alte und neue Mühle . . .	2	24
3) Schultheiserei Berghausen	134	1164
4) Schultheiserei Birkelbach		
Pfarrdorf Birkelbach	29	265
Das Dorf Birkefehl	19	184
—— Womelsdorf	14	137
Herrschaftlicher Hof Röspe	2	30
Bauerhof Köpfgen	1	14
4) Schultheiserei Birkelbach	65	630
5) Schultheiserei Wingeshausen		
Pfarrdorf Wingeshausen	64	542
Das Dorf Aue	24	236
Herrschaftlicher Hof Paulsgrund . .	1	15
—— — Casimirsthal . .	1	18
Röspер Hammhanß	1	8
Die Bauernhöfe Sehlberg, Kappel und die alte Mühle	3	39
5) Schultheiserei Wingeshausen	94	858
4) —— Birkelbach	65	630
3) —— Berghausen	134	1161
2) —— Asterberg	67	630

	Häuser	Einwohner
1) —— Schüllar	173	1539
Stadt Berlenburg	206	1752

Grafschaft Berlenburg hat Häuser 739 u. 6573 Seelen

In der ganzen Grafschaft findet man nur eine Stadt, 4 Pfarrdörfer, 15 andere Dörfer, 26 Herrschaftliche und Bauernhöfe, einzelne Hämmer und Mühlen. Bei der letzten Zählung fanden sich 369 Pferde, 3266 Stück Rindvieh, 4280 Schaafe, 727 Schweine und 184 Ziegen.

Die evangelisch reformirte Religion ist die herrschende im Lande. Nur die Einwohner auf dem Astenberg bekennen sich zur katholischen Religion, und haben ihren Kultus in dem nahe gelegenen Altastenberg im Fürstlich Waldeckischen.

Die Einwohner leben meistens vom Ackerbau und der Viehzucht, in der Stadt jedoch ein großer Theil vom Hof. Auch macht die Bierbrauerei einen Nahrungszweig für den Bürger aus. Da das Land gute Waldungen hat, so beschäftigt die Köhlerei viele Menschen, welche sonst ihr Auskommen nicht haben würden. Der Vorrath an Eichenbauholz steht jedoch mit dem Bedürfniß des Landes so wenig im Verhältniß, daß der jetzige edle Fürst Albrecht, dessen vortreflicher Karakter allgemein bekannt ist, das Nadelholz zu cultiviren, und für die folgenden Generationen rühmlichst zu sorgen, sich angelegen seyn läßt.

Der Boden ist übrigens, im Ganzen genommen, rauh und undüngbar, wie er auch nach der physischen Beschaffenheit des Landes, bei den an einander hängenden hohen, durch enge Thäler durchschnittenen Bergen nicht anders seyn kann. Die Hauptfrucht ist Haber und Gerste. Doch wird auch Roggen gesäet, welcher aber bei weitem nicht hinreicht.

Die Schultheiserei Astenberg nährt sich fast ganz im Auslande vom Handel mit Holz- und Eisenwaaren.

Ausser den fünf herrschaftlichen Eisenhämmern, welche

mit 8 Feuern auf Stab- und Hemmeisen betrieben werden, und ihren Roheisen-Bedarf, theils aus dem Fürstlich Dillenburgischen, und theils aus dem Nassau-Weilburgischen erhalten; sind die Fabrikanstalten von keiner Bedeutung. Die wenige Zeugmacher, welche alle Sorten Serge Camelots und andere wollene Zeuge fertigen, kommen kaum in Anschlag. Das Lokal, die Beschaffenheit der Wege, Mangel an Verbindung mit Hauptstraßen sind ihnen nicht günstig.

Das Berlenburgische Gestüte verdient, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden. Es liefert einen guten Schlag Pferde, welche besonders wegen ihrer Dauerhaftigkeit gesucht werden.

Bekanntlich ist die ganze Grafschaft Wittgenstein, nämlich Berlenburg und Wittgenstein, durch die Konföderationsakte unter Grosherzoglich Hessische Souverainität gekommen.

24.

Blicke auf die neueſten Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener, oder die ſogenannten „Patrimonialbeamten„ ſo wie ſolche nach der neuen aus dem rheiniſchen Konföderationsvertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen weſentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben.

§. 1.

Man hat ſchon hie und da einige Worte über den Gewinn und Verluſt geſprochen, welcher für den deutſchen Unterthan aus der neueſten politiſchen Staatsveränderung, überhaupt hervorgegangen ſeyn möchte; ja man hat ſich ſogar über einzelne Stände und Einwohner-Klaſſen verbreitet, und dabei zu unterſuchen ſich bemühet, welche Klaſſe vor der andern durch die neue Ordnung der Dinge, etwa gewonnen, oder verloren haben dürfte? Wer erinnert ſich hier nicht der bekannten Abhandlung des Herrn Doktors Neff zu Friedberg, in der Zeitſchrift Germanien *), welche von den unbefange-

*) In des I. B. 3tem Hefte Nro. 19. »Was hat der deutſche Unterthan durch die neuen politiſchen Veränderungen gewonnen oder verloren?«

nen das Ideal gegen die Wirklichkeit haltenden kaltblütigen Beobachter, immerhin mit Beifalle und ruhiger Besonnenheit gelesen werden wird? — Aber noch hat sich dieser prüfende Kalkul über eine zahlreiche und achtungswerthe Menschenklasse nicht verbreitet, deren Loos mit dem Sturze der germanischen Reichskonstitution sich entschieden verändert hat, und für welche der Verlust der Selbstständigkeit der vormaligen deutschen Landesherrn, manche wichtige in ihre Lebensverhältnisse tief eingreifende Folgen herbeiführte — ich meyne die Klasse der Staatsdiener der unterworfenen vormaligen Reichsstände, welche itzt unter dem allgemein beliebten Namen »Patrimonialbeamte» hinlänglich bekannt seyn dürften.

Gegenwärtige Blicke und Rückblicke auf ihr vormals und jetzt, mögen vielleicht in einer Zeitschrift nicht am unrechten Orte stehen, welche alle die schönen Blüthen mit Sorgfalt zu sammeln sich zum Gesetze macht, die die Rheinbundische Verfassung schon in so reichem Maase getrieben hat, dabei aber auch der wilden Sprößlinge nicht vergißt, welche dieser üppig wuchernde Baum nicht weniger emporschiebt, und indem ich ihre Lage nach einigen der wesentlichsten Gesichtspunkte, aufzufassen und darzustellen versuche, gelingt es mir vielleicht, das Zartgefühl der neuen Bundesherrscher oder ihrer erleuchteten Rathgeber in einem Grade anzuregen; daß künftige organische Edikte und Verordnungen sich durch Liberalität der Grundsätze gegen die Diener vormaliger Landesregenten um so mehr auszeichnen werden, als diese unschuldigen Staatsopfer einer grosherzigen Behandlung vielleicht nicht ganz unwerth erachtet werden dürften.

§. 2.

Betrachtet man zuerst die äussern Vorzüge und Würden, die den standesherrlichen Dienern auch in der neuen Ordnung der Dinge geblieben sind, so würde eine

vollendete Darstellung derselben beinahe so bunt ausfallen, als verschiedenartig die Grundsätze sind, von welchen man bei Entwerfung der sogenannten Organisations-Edikte für die der neuen Souverainität unterworfenen vormaligen Reichsgebiete, bisher auszugehen pflegte. Wenn in den Königlich-Baierischen Souverainitätslanden die alten Titel und Formen der Verwaltungsbehörden nicht gänzlich ausgemerzt worden sind, wenn man daselbst noch von Oberämtern ꝛc. ꝛc. der Mediatisirten etwas hört, ja wenn sogar einem mediatisirten Grafen in Franken, sein Gräfliches Regierungskollegium als Mediat-Instanz, als justice moyenne, der Souverainität unbeschadet, belassen und bestättiget worden ist, *) so erblickt man dagegen in den Königlich-Würtembergischen Souverainitätslanden gerade das Widerspiel, da vermöge einer Königlichen Resolution vom 26ten Junius 1807. den mediatisirten Fürsten und Grafen nur gestattet worden ist, sogenannte »Patrimonial-Obervögte» (nicht Oberamtsleute) und bei der ihnen eingeräumten zweiten Instanz, Justizräthe anzustellen. **) Wer erinnert sich bei dem zur Regel erhobenen Amtsnamen Obervogt nicht eines Titels, welchen in den vorigen Verhältnissen fast jeder Reichsritter, wenn er nur eine Scholle Landes besatz, seinem Beamten zu ertheilen pflegte? — Uebrigens dürfen nach eben dieser Königlichen Resolution alle früher ertheilte Titularen, als geheime Räthe, Regierungsräthe, Hofräthe ꝛc. ꝛc. nur Kraft einer besonders einzuholenden Königlichen Erlaub-

*) Vergl. Vollständige Uebersicht alles dessen, was in der Grafschaft Castel bei und seit der Mediatisirung, von Königl. Baierischen Seite geschehen und ergangen ist, im rheinischen Bund Heft 3. Nro. 35.

**) Königl. Würtembergisches Staats- und Regierungsblatt vom J. 1807. Nro. 8.

niß, noch ferner fortgeführt werden. Ganz andere Grundsätze scheinen dießfalls im Grosherzogthum Baden angenommen zu seyn, da nach dem 49. §. der Verordnung »die Standesherrlichkeits-Verfassung im Grosherzogthume Baden betreffend» diejenigen Diener der mediatisirten Fürsten und Grafen, welche bereits andere Titel haben, diese auch fernerhin zu behalten berechtiget seyn sollen. *) — Nun kann es zwar jedem gebildeten Manne an sich sehr gleichgültig seyn, ob man ihn mit seinem Geschlechtsnamen zu salutiren, oder ihm den verliehenen Amtskarakter zu ertheilen für gut finden will; allein schmerzlich muß es dem redlichen Diener eines submittirten vormaligen Landesherrn, in jeder Hinsicht fallen, daß gerade er, der unter den Zeitbedrängnissen ohnehin schon am meisten zu leiden hat, die von ihm durch vieljährige treue Dienste erworbenen Ehrenauszeichnungen verlieren, und sich auf einen Titel zurückgesetzt sehen solle, der oft gerade dazu erfunden zu seyn scheint, das Demüthigende der neuen Lage ja überall gehörig auszuprägen. Wer möchte daher nicht mit dem verdienstvollen Hof- und Kanzleirath von Berg, dessen humane Denkart über Gegenstände des neuesten Rheinbundischen Staatsrechtes, durch seine »Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte» sich wieder in einem eminenten Grade beurkundet hat, die von ihm an einem andern Orte gethanene Frage erneuern: warum man heut zu Tage fast ängstlich dafür sorge, daß die Souverainität ja überall durchblicke, und daß die Standesherrschaft das Zeichen der Unterwürfigkeit überall und immer recht deutlich an der Stirne trage? Warum man nicht den guten Fürsten, welche als Opfer der höhern Politik fielen, den Genuß der ge-

*) Rheinischer Bund Heft 12. Nro. 31.

wohnten äußern Formen, so weit es ohne Vorlegung des wesentlichen möglich war, gelassen habe? Und man nicht hin und wieder in den gebotenen Veränderungen weiter gegangen seyn möchte, als nöthig gewesen ist? . . .

§. 3.

Doch sey es auch, daß das Formen- und Titelwesen im Grunde doch nur ein Produkt der Opinion, bei der neuesten Staatsmetamorphose nicht zum Vortheil der Diener der Standesherrn sich konstituirt habe; wenn ihnen nur dagegen andere wesentlichere Dinge unversehrt erhalten worden sind, wohin ich eine liberale und edle Behandlung derselben von Seite der höhern Behörden des Souverains, wo jetzt eine so vielfache Wechselwirkung statt hat, vorzüglich rechnen möchte.

Leider! aber kann man ohne mindeste Uebertreibung behaupten, daß gerade hier der Punkt sey, wo das Ehemals und Jetzt in schneidenden Kontrasten sich berühret. — Es ist die ganz eigene Tendenz unseres militairischen Zeitalters, die Lehre strenger persönlicher Verantwortlichkeit, auch dem Civildienste möglichst anzupassen, eine Lehre, von welcher man in unseren Tagen weit mehr sprechen hört, als in den vorigen Zeiten, und welcher die jetzt allgemein beliebte bureaumäßige Geschäftsbehandlung ganz vortrefflich zusagt. — Da sonst ein Kollegium nicht selten selbstständig genug zu seyn, und seine eigene Meinung zu haben pflegte, auch bei einer freimüthigen Behauptung derselben weniger auf das Spiel zu setzen hatte, indem sich gleichsam die Schuld auf mehrere Individuen vertheilte, so hält man sich jetzt da, wo en bureau gearbeitet wird, lediglich an einen Mann; dieser ist für alles verantwortlich, und man hat nicht leicht Einwendungen und Widersprüche von ihm zu besorgen; und sollte er es auch wagen, mit dergleichen aufzu-

treten, wie bald sind diese niedergeschlagen? — Einige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, erblickt man daher auch meistens in den Aufträgen der höhern Kollegien des Souverains an die Diener der Standesherrschaften die so beliebten Clausuln: »bei der strengsten persönlichen Verantwortlichkeit« oder: widrigenfalls man die Renitenz der Beamtung, der höchsten Stelle noch besonders zeigen werde,« u. dergl. m.

Auch abgesehen von dem unedlen dieser Sprache, welche fast jener des Treibers mit seinen Sklaven ähnelt — welch eine schmerzliche Sensation müssen derlei Clausuln auf den Mann von Bildung, auf den rechtschaffenen Diener machen, dessen Amtstreue in den frühern Verhältnissen sich längst schon bewährt hat, und dem jetzt bei dem geringsten Versehen, wegen dessen sonst nur eine Erinnerung, ein Verweis, höchstens eine Geldstrafe statt fand, indirekterweise die Strafe der Entsetzung angedrohet wird — denn etwas anderes scheinen diese schrecklichen Worte doch wohl nicht anzudeuten. Oft sind sie, »bemerkt ein trefflicher Rezensent in der »Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung *)« ein weiches Kopfkissen für den befühlenden, und eine centnerschwere Last für den untergeordneten Beamten; daher weise und menschenfreundliche Regenten hierinn eine Einsicht haben, und dieser fürchterlichen Bürokratie Schranken setzen sollten.«

Möchten daher doch unsere neuen Machthaber jene Worte der Weisheit und Mäßigung beherzigen, welche einer unserer ersten Geschäftsmänner — selbst im Dienste eines

*) Jahrg. 1807. Nro. 272. S. 356, wo Scheffners schöne Schrift: »Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, und über andere Gegenstände,« mit treffenden Scharfsinne, rezensirt wird.

Souverains — mit einleuchtender Wahrheit gesprochen hat, wenn er von der — »Instruktionswuth und Kleinmeisterei mancher Regierer« bemerket, daß sie aus unwiderstehliger Neigung zu dem Vielregieren, aus Ungeschicklichkeit, Pedantismus, Mangel an Menschen-, Welt- und Geschäftskunde, Verstandesmündige, intellektuelle, nicht für mechanischen Dienst bestimmte Staatsdiener, wie Handfröhner, behandeln, jede freie Geschäftsthätigkeit hemmen, den Staat, so viel möglich, zu einer Maschine machen, und allerwärts die Hände mit in dem Spiele haben möchten, da doch ein liberales System von Staatseinheit, mit einem angemessenen Spielraume zum selbstthätigen Handeln für untergeordnete Behörden, sich verträgt. . . .

Von dem Geiste der Staatsdienerschaft hänge das meiste ab; diesen zu bessern, zu veredlen, zu heben, sey die größte Aufgabe der praktischen Staatskunst. . . . . Das System des Rigorismus (Terrorismus) in der Behandlung der Diener, und das System der Schwäche in der nöthigen Aufsicht, seyen beide übertrieben *).

§. 4.

Noch berühre ich eine der wichtigsten Begünstigungen, welche Billigkeit und Schonung für die standesherrlichen Diener eben so laut reklamirt, als sie die neueste Praxis unserer Konscriptionsordnungen, und Rangreglements ihnen entzogen hat — ich meine die Befreiung von der Militairpflichtigkeit für sich und ihre Söhne. Wenn der würdige Herr Geh. Rath Gärtner zu Neuwied, in seiner musterhaften nicht genug zu beherzigenden »Darstellung

*) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §. 248. Not. a) S. 308.

der rechtlichen Verhältnisse, und künftigen Staatsverfassung der Herrn Fürsten zu Wied-Runkel« *); sich geäußert hat, daß es wohl zuverläßig zu erwarten wäre, daß alle in Diensten der Standesherrn stehenden Diener und deren Kinder, von der Ausnahme (zum Militair) befreit bleiben werden, so werden ihn hoffentlich ungern, neue Rangreglements- und Konscriptionsordnungen, jetzt längst schon eines bessern belehrt haben. Denn nach diesen sind größtentheils die Söhne der Patrimonial-Beamten, Kantonspflichtigkeit eben so gut unterworfen, als die Söhne des geringsten Taglöhners.

So sind nach dem königl. Baierischen Kantons-Reglements vom 30. April 1804. §. 4. litt. c. die sogenannten Patrimonialrichter und Verwalter, zwar für sich, keineswegs für ihre Söhne, von der Militairpflichtigkeit ausgenommen *).

Eben so sind nach der königlich Würtembergischen Konscriptions-Ordnung vom 6ten August 1806. von dem Militairdienste nur diejenigen Unterthanen befreit, deren Väter in den königlichen Diensten das Recht haben, Wappenknöpfe zu tragen, unter welche Kategorie überhaupt alle die Söhne derjenigen gehören, welche nach dem königlichen Rangreglement in der XIIIten Klasse, bis einschlüssig der Buchhalter, aufgezählet sind. Da nun nach dem erneuerten Rangreglement vom 18ten Dezember 1808. **) die Patrimonial-Beamten hin wie

---

*) Vergl. Rheinischer Bund Heft 5. Nro. 19. S. 214 — 215.

**) Regierungsblatt für die Kur-Pfalzbaierische Provinz in Schwaben v. J. 1804. S. 116. . . .

her von den Buchhaltern durch eine ungeheure Kluft getrennt sind, und noch unter den Stall-, Gestüts-, Garten- und Theater-Kassirern, ihre Stelle erhalten haben; so ist damit auch ihr Loos nur zu deutlich ausgesprochen. —

Es ist schwer einzusehen, warum gerade die Söhne der standesherrlichen Diener übler daran seyn sollen, als die Söhne der Diener des Souverains; haben denn jene auf eine sorgfältige Erziehung und Ausbildung derselben zum Behuf eines edlern dem Staate eben so nothwendigen Gewerbes, wie der gemeine Militairdienst, weniger verwendet als diese? Oder gehört es unter die kategorischen Imperative der neuen Verfassung, daß gerade sie mitten auf der Bahn ihrer vorzüglichsten Ausbildung, ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst, ihrem Gewerbe entrissen werden, und das Gewehr tragen sollen? — Lasse man doch den standesherrlichen Dienern eine Auszeichnung, welche man selbst der geringeren Dienerklasse des Souverains angedeihen zu lassen, kein Bedenken trägt, und welche man ihnen nicht nehmen kann, ohne den gegründeten Vorwurf auf sich zu laden, daß man auch hier wieder die Souverainität weit mehr durchblicken lasse, als es noth ist, und mit den Forderungen einer billigen Schonung gegen Individuen vereinbart werden kann, welche unter den Bedrängnissen der Zeit ohnehin schon genug zu dulden haben. Der Staat betrachte auch sie als Angehörige jener Pflanzschule, welche ihm die zu dem Staatsdienste, oder zu andern edlern Gewerben und Beschäftigungen, mittelst einer vorzüglichen Bildung, befähigten Subjekte liefert, und welche er besser benützen kann, als wenn er sie zu dem gemeinen Mili-

---

*) Königlich Würtembergisches Staats- und Regierungsblatt v. J. 1809. Nro. 2. —

tairdienſte verwenden wollte: — Es iſt vielleicht das Unglück unſeres Zeitalters, daß ſich das ganze Staats-Adminiſtrationsweſen faſt nur allein auf das Soldatſeyn, wie auf den Brennpunkt, in welchen alle Zweige deſſelben, gleich ſo vielen Stralen zuſammenfallen, zu reduziren ſtrebt, und daß es ſich durch alle Verwaltungszweige, von Tag zu Tage immer vernehmlicher ausſpricht, daß es nur allein das Militair — und immer nur das Militair ſey, welches man als den oberſten Staatszweck anzuerkennen habe. Möchten doch die heutigen Staaten-Lenker jenes Wort recht tief beherzigen welches im Elpizon, mit unwiderſtehlicher Wahrheit, von dem berühmten Verfaſſer gleichſam als der Endpunkt ſeines ſchrecklichen wahren Gemäldes, geſprochen ward: daß das herrſchende Militairſyſtem unſeres Zeitalters, der Menſchheit weit mehr Schaden bringe, das Zurückſinken derſelben weit gewaltiger beſchleunige, als ein ganzer ſiebenjähriger Krieg, ſollte er auch mit dem ganzen Gefolge ſeiner Verwüſtungen ſich wieder auf unſerm Erdenrunde reproduziren.

§. 5.

Und ſo werde denn einem jeden das Seine! ſo ſeyen es die unwandelbaren Geſetze der Gerechtigkeit und Humanität, unter deren Egide auch der neue jugendliche Staat erſtarken wird, welche allen Handlungen der Staats-Adminiſtration, gleichſam als das belebende und leidende Prinzip, zur Leuchte dienen, und von denen man ſich nie entfernen wird, ohne den Keim ſchädlicher Zerrüttung in den innern Organismus des Staats ſelbſt hinein zu legen! Den Menſchenfreund erfreue das gemeinſchaftliche rühmliche Beſtreben, der edle Wetteifer unſerer Beherrſcher, daß des Guten in der neuen Verfaſſung überall ſoviel werde, daß man an die dahingeſchwundene altgermaniſche Reichskonſtitution, wie an ein im Raume und in der Zeit vorhanden geweſenes hiſtoriſches

Denkmal zwar zurückdenke, ohne ſie aber je wieder zurück zu wünſchen!

Und ſo wird der wohlthätige Genius unſeres Zeitalters noch der ſpäten Nachwelt im ſegenvollen Andenken erſcheinen, welche in ſchwellenden Früchten erblicken wird, was ſich uns nur in hoffnungsvollen Blüthen darſtellte! *)

---

*) Als dieſe Abhandlung bereits vollendet war, kam dem Verfaſſer das merkwürdige Königlich Würtembergiſche General-Reſcript vom 10ten May (Staats- und Regierungsblatt Nro. 23.) zu Geſichte, nach welchem die von den Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in ihrem ganzen Umfange, mithin ſowohl die Kriminal-, Civil- und Forſtgerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizei-Gegenſtände ſich beziehende Jurisdiktion, von nun an für gänzlich aufgehoben, auch ſämmtliche Juſtizkanzleien, und Patrimonialgerichte des Königreiches für aufgelößt erklärt werden. — Abgeſehen von allen Reflexionen, welche über dieſes merkwürdige Reſcript ſich gleichſam von ſelbſt aufdrängen, und für die eine Note allerdings einen viel zu engen Spielraum darbieten würde, will man ſich hier blos die Bemerkung erlauben, daß in Hinſicht auf die Patrimonial-Beamten und ihre Verhältniſſe der Knoten wohl nicht gelößt, ſondern zerhauen worden zu ſeyn ſcheinet. Dem ſey aber auch, wie ihm wolle, ſo wird doch, wenn nicht die Unterzeichnung des Rheiniſchen Bundes-Vertrages zugleich auch das Verbannungs-Urtheil für teutſche Gerechtigkeit ausſprechen ſolle, mit gänzlicher Zuverſicht erwartet werden können, daß die mit einem einzigen Schlage außer Amt und Thätigkeit geſetzte zahlreiche Klaſſe der ſtandesherrlichen Diener ihrem Schickſale keineswegs preisgegeben, ſondern vielmehr volle Schadloshaltung erhalten, und ihr künftiger Nahrungsſtand vollkommen geſichert und ungeſchwächt verbleiben werde; zu welchem Zwecke vielleicht ein wechſelſeitiges Arrangement zwiſchen dem Souverain und den Standesherrn, als ein vorzüglich wirkſames Mittel zu empfehlen ſeyn möchte. . . .

25.

Großherzoglich Badische Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend.

Nachdem Se. königliche Hoheit die Vorschriften des dritten Konstitutions-Edikts rücksichtlich des Berg- und Salz-Regals in den Standesherrlichen Gebieten folgendergestalt zu erläutern geruht:

1) Der Gewinn aller durch Bergmännischen Bau zu erhaltender Erze, Erzgesteinen und Erdarten, bedürfen in den Standesherrlichen Gebieten einer bei Seiner Königlichen Hoheit nachzusuchenden besondern Staats-Erlaubniß, alsdann, wenn der Standesherr außerhalb seines Eigenthums, jedoch in seinem Standesgebiet einen neuen Bergbau anlegen will.

2) In dem Fall aber, wo der Standesherr zur Zeit der erschienenen Standesherrlichkeits-Konstituirung ein Bergwerk außerhalb seines Eigenthums schon angelegt hatte; ist eine solche Staats-Erlaubniß hiezu nicht nöthig, und die davon bestimmten Concessions- und Recognitions-Gelder gebühren dem Standesherrn.

3) Hingegen stehen die Gebühren der von Seiner königlichen Hoheit zur Anlegung neuer Bergwerke in dem Standesherrlichen Gebiete außerhalb des Standesherrlichen Eigenthums gegebenen Concessionen, so wie die

desfalls regulirten Recognitions-Gelder dem Staats-Aerarium zu.

4) Jedoch sind die Standesherrn in solchen Fällen, wo von andern in ihrem Gebiete neue Bergwerke angelegt werden wollen, vor der Concessions-Ertheilung über ihre Erklärung wegen des Vorbaues zu vernehmen.

5) Das Landesherrliche Vorkaufsrechts in Bergwerks-Ausbeuten ist stets zu berücksichtigen.

So wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe den 1. April 1809.

Ministerium des Innern

Frhr. von Hacke.

Roth.

26.

Königlich Würtembergische Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonialherren ihren Hintersassen abgenommenen besondern Verpflichtungen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Ablegung eines besondern Bürgereides, welcher in einigen Theilen des Königreichs den gebohrnen oder aufgenommenen fremden Unterthanen an den Orten, wo sie sich bürgerlich niedergelassen, neben der Erb- und Landeshuldigung abgenommen worden, so wie die besondere Verpflichtung, welche einzelne Patrimonialherren von ihren Hintersassen eingenommen, für die Zukunft nicht mehr statt haben solle, indem der Eid der Treue gegen den König und den Staat, welchen jeder Unterthan zu schwören hat, alle übrige Pflichten in sich begreift.

Decr. im Königl. Ob. Reg. Regim. den 18ten März 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

27.

Miszellen.

1.

Schon am 30sten Dezember 1806. wurde der Judenleibzoll im Umfange des Grosherzogthums Würzburg abgeschaft. Man forderte aber bisher noch den jüdischen Todenzoll, und den Zoll bei dem Durchgange jüdischer Brautleute. Durch eine Bekanntmachung der Landesdirektion vom 24ten Julius 1809. sind nun auch diese beiden jüdischen Zollarten als begriffen unter dem Judenleibzoll gänzlich aufgehoben.

2.

In der von uns im vorigen Hefte S. 159 angeführten organischen Verordnung über die Errichtung der Nationalgarde im K. Baiern wurde die Geistlichkeit unter jenen Einwohnern genannt, welche zwar von der Einschreibung in die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit bestimmte dritte Klasse nicht ausgenommen, jedoch ermächtiget sind, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen. Da diese Verfügung hie und da mißverstanden worden, so wurde in einer allgemeinen Verordnung erklärt:

1) Nur die bepfründeten Geistlichen sind als an-

säßige Einwohner angesehen, welche mit den übrigen Gemeindegliedern die Lasten der Gesellschaft zu theilen haben;

2) die nicht beschränkten Geistlichen sind als nicht ansäßig anzusehen und daher in die dritte Klasse nicht geeignet. Ihres Standes wegen können sie auch einer andern Klasse nicht einverleibt werden.

3) Die Pfarrer und übrig bepfründeten, wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beiträge befreit zu halten.

4) Auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben. Wir (der König) sind vielmehr von den patriotischen Gesinnungen Unserer Geistlichkeit überzeugt, daß sie aus eignen Antrieben dasjenige für diese allgemeine Anstalt beizutragen sich beeifern werden, was sie ihren Verhältnissen und Staatsbürgerpflichten angemessen findet. Dieß kann am füglichsten durch Equipirung anderer minder wohlhabenden Mitbürgern oder durch Geldbeiträge in die Kompagniekassen geschehen.

5) Es sind daher besondere Verzeichnisse über die oben bestimmten Geistlichen herzustellen, und darinn ihre Erklärungen einzutragen: auf welche Art sie zu dieser Nationalanstalt beitragen wollen. Diese Verzeichnisse werden sodann dem Könige vorgelegt.

3.

Im Grosherzogthum Hessen ist unterm 7ten Junius d.

J. eine neue weitläufige Trankſteuer-Verordnung erſchienen. Alle bisher ſowohl für die altheſſiſche als neu acquirirte Lande beſtehende Trankſteuer-Ordnungen ſind zugleich aufgehoben, und mit dem 1ten Julius tritt die neue Verordnung ein. Die bisher in den beiden Fürſtenthümern (Starkenburg und Oberheſſen) beſtandene Freiheiten von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der auf die Getränke geſetzten Abgaben ſind vom 1ten Julius an aufgehoben, und jeder Diener und Unterthan, oder wer ſich im Staate aufhält, iſt verbunden dieſe Steuer abzuführen. Hievon ſind jedoch ausgenommen:

1) Die im Grosherzogthum reſidirende Standesherrn in Hinſicht jenen Getränken, welche ſie zu ihrem Haus, bedürfniſſen gebrauchen.

2) Die bey dem Grosherzoglichen Hoflager akkreditirte auswärtige Geſandte und Geſchäftsträger, auch ſollen

3) die zur Grosherzoglichen Hofhaltung erforderliche Getränke der Trankſteuer nicht unterworfen ſeyn.

Da es mit der zur richtigen Erhebung der Trankſteuerabgaben nothwendig erforderlichen Ordnung und Einfachheit der Adminiſtration nicht vereinbarlich iſt, daß auſſer dem Großherzoglichen Fiskus irgend ein Unterthan das Recht habe, an dem ſogenannten Ohmgeld Theil zu nehmen, ſo wird dieſe Theilnahme, welche mehreren Städten, Ortſchaften und Privaten daran bisher zugeſtanden hat, vom 1ten Julius an gänzlich aufgehoben. Zu ihrer Entſchädigung ſoll ihnen aber als jährliche Rente eine dem reinen Durchſchnitts-

Ertrage aus den letzten zwanzig Jahren gleiche Summe, in Quartalraten auf den Fond der gesammten Trankſteuer angewieſen werden.

4.

Der Herzog von Sachſen-Weimar und Eiſenach hat durch ein Edikt vom 14. Junius 1809. bekannt gemacht, daß er in Folge des §. 34. der rheiniſchen Bundesakte und nach dem Vorgange mehreren konföderirten Fürſten ſich bewogen gefunden habe, die Ihm zugewieſenen Oberlehnherrlichkeit über alle im Umfange Seiner Lande gelegenen vorhin vom Kaiſer und Reich oder von irgend einem fremden Staate abhängige Lehen in Beſitz zu nehmen. Es werden daher ſämmtliche Lehnbeſitzer aufgefordert, binnen einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tägen bei den Regierungen und Lehnhöfen zu Weimar und Eiſenach ihre Lehen anzuzeigen und ſie gehörig zu miethen.

5.

Die Grosherzoglich Heſſiſche Regierung des F. Starkenburg hat ſämmtlichen Hoheitsbeamten im F. Starkenburg die höchſte Verordnung bekannt gemacht, daß:

1) die Juden in den Standesherrlichen Beſitzungen und Patrimonialgerichten den Huldigungseid in Gemäßheit der emanirten Verordnung nach hinterlegtem 18ten Jahre ablegen, und ſolcher unter denjenigen Formalitäten vorgenommen werden ſolle, welche nach jüdiſchen Religionsbegriffen die Verbindlichkeit des Eides erfordert, und,

2) auch die ſtandesherrliche Hofbediente, Laquaien, Kutſcher, Stall- und Gartenknechte, die meiſtentheils Bürger oder Beiſaſſen ſeyen, den Huldigungseid abgeſchworen haben, und nur in Anſehung derjenigen, welche als bloſes Hausgeſind zu betrachten, eine Ausnahme geſtattet werden ſolle.

Der Rheinische Bund.

Sechs und dreißigstes Heft.

28.

Beschluß der im fünf und dreißigsten Hefte unter Nro. 15. S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen.

VI. Abschnitt.

In welchem die gegentheilige Meinung über die Verweisung der reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz geprüft, und widerlegt, dann schließlich von der Zuverläßigkeit des Rechtsmittels der Appellation, dann von der Beybehaltung der einmal Statt gehabten Prozeßart gehandelt wird.

§. 68.

Diejenigen Gelehrte, welche die entgegengesetzte Meinung behaupten, dergleichen Judicialsachen erster Instanz, nicht an die Oberappellations- sondern an die Appellationsgerichte, als dermalige erste verfassungsmäßige Instanz der Mediatisirten, zuvor Reichsunmittelbaren dirigirt wissen wollen, bedienen sich zur Behauptung ihrer Meinung, vorderſamſt folgender Argumente.

grund zu antworten, nicht in Abrede ſtellen, daß veränderte Zeitumſtände, unerwartete und außerordentliche Begebenheiten allerdings weſentliche Veränderungen in unſern Rechten und Verbindlichkeiten herbeiführen können, und iſt es gleich unläugbar, daß alle menſchliche Anſtalten im Großen und im Kleinen der unbeſiegbaren Macht der alles umformenden Zeit unterliegen, und daß die alten Geſetze und Formen durch die Kraft und das Anſehen der Neuen verdrungen werden; ſo zweifle ich doch ſehr, ob dieſe im Allgemeinen unläugbare Sätze ſo ganz unbedingt, auch auf Gegenſtände der Juſtiz ihre Anwendung finden mögen.

Erhebliche Gründe und Betrachtungen laſſen dieß wenigſtens für die in Frage ſtehende Materie höchſt bezweifeln.

§. 74.

Das Erſte, was hiergegen in Erwägung gezogen zu werden verdient, iſt der eben ſo wahre Satz, daß neue Geſetze, neue Anſtalten und neue Formen der Regel nach nie rückwärts auf die vergangene, oder mit dem alten Syſtem ſchon zu tief verflochtene Gegenſtände, ſondern immer nur vorwärts, das iſt, blos auf ſolche Fälle hinwürken, welche erſt nach den gegebenen neuen Geſetzen entſtehen und ihre Erledigung erwarten. Ein Satz, den wohl niemand mißkennen wird.

§. 75.

Sind demnach die in den jetzigen neuen ſouverainen Staaten beſtehende Appellationsgerichte für die vormals Reichsunmittelbaren, als derſelben geſetzlicher Gerichtsſtand erſter Inſtanz, beſtimmt und angeordnet, ſo dürfte zwar hieraus der unfehlbare Schluß auf die Competenz dieſer Gerichte in allen gegen die ſogenannten Standesperſonen nach derſelben Mediatiſirung entſtandenen und noch künftig entſtehenden Klagen, keineswegs aber auf die ſchon früher und längſt vor der Periode der Mediatiſirung, unter und bei dem ehemaligen konſtitutionellen Reichsforo, in förmlicher gerichtlicher Diſcuſſion geſtandene Prozeßſachen, zu ziehen ſeyn.

§. 76.

Zweitens. Geschäfte, welche bereits schon unter einer frühern rechtmäßigen und gesetzlichen Verfassung entweder ganz, oder in gewissem Maaß, zur etwelchen Vervollkommnung und Rechtskraft erwachsen sind, müssen auch noch von der neu eintretenden, obgleich anders geformten Verfassung gehörig beachtet werden. Und blos aus dem Grunde, alles zu nichte machen zu wollen, weil für den jetzigen Moment eine andere von der vormaligen Form abweichende Ordnung der Dinge eingetreten ist, würde offenbar viel zu weit gehen, als daß eine solche Behauptung den Beifall einer durch wahre und tiefe Rechtskenntniß geschärften Einsicht zu erwarten haben dürfte.

§. 77.

Es ist ein anerkannter, und in den Gesetzen deutlich erklärter Rechtssatz: »quod ibi lis sit finienda, ubi coepta» *). Hat sich demnach ein Prozeß gegen einen Mediatisirten noch zur Zeit entsponnen, wo er der vorhin besessenen Reichsunmittelbarkeit wegen, bei seinem gesetzlichen inappellablen Reichsforum belangt wurde, so kann ihm diese rechtliche Wirkung seiner ehemaligen unläugbaren Reichsunmittelbarkeit, und des damit verbunden gewesenen, besonders geeigenschafteten eminenten Reichsgerichtsstandes in Prozessen, bei welchen die förmliche Acception eines solchen Reichsgerichts bereits erwürkt worden ist, eben so wenig für diese Sache, da wo es um wesentliche Folgen zu thun ist, entrissen werden, als man solchen Partheien — mit Recht zumuthen könnte, den bereits in ordine ad replicandum, oder ad duplicandum gestandenen Prozeß mit Nichtachtung, oder gar mit Kassation der bisher gewechselten Satzschriften, gleichsam der neuen Ordnung wegen, wieder von vorne anzufangen, eine neue Klage, eine neue Litiskontestation, und sofort einen neuen Schriftwechsel anzuheben.

*) L. 30. II. de judiciis.

§. 78.

So sehr das Widrige eines solchen Prinzips in Ansehung des Prozesses auffällt, eben so wenig läßt sich auch das Widerrechtliche mißkennen, wenn man für das bisherige rechtmäßige von beiden Theilen angenommene nicht subordinirte Reichsgericht ein ganz anders geeignetes Gericht substituiren und also dem im vorstehenden Paragraph angezeigten deutlichsten Gesetz zuwider, eine unter dem höchsten Gericht A förmlich gerichtlich gewordene Streitsache von einem andern in mancherlei wesentlicher Hinsicht von dem Gericht A divergirenden und untergeordneten Gericht B entscheiden, und erledigen lassen wollte.

§. 79.

So wenig man es für recht und billig halten würde, wenn ein Regent der neuen souverainen Staaten, die seiner Souverainität erst zugefallenen Besitzungen der mediatisirten Personen, und etwa diese selbst rückwärts in Besteurung ziehen, das ist, sein Besteurungsrecht über die Periode der eingetretenen Mediatisirung und Unterwerfung solcher Individuen zurück ausdehnen wollte; eben so wenig wird man es mit dem strengsten Gefühl der Rechtlichkeit vereinbarlich finden können, diesen mediatisirten Personen in andern wesentlichen Rücksichten, hauptsächlich aber in Ansehung ihrer durch anerkannte Grundsätze zur Rechtskraft erwachsenen Ansprüche auf einen vorzüglich geeigneten Gerichtsstand, dergleichen die ehemaligen Reichsgerichte waren, in Beziehung auf die daselbst noch pendenten bis jetzt unerörterten Streitsachen judicieller Art gleich jetzt entziehen, und ihnen nicht einmal noch in so lange, bis diese unerörtert gebliebenen Reichsgerichtlichen Judicialsachen werden abgethan seyn, durch Verweisung solcher Sachen an die gleich eminenten inappellablen Gerichte der neuen Staaten, die Fortwürkung der Eminenz und des Prärogativs ihres vormaligen Gerichtsstandes im wesentlichen vergönnen zu wollen.

§. 80.

Nachdem ich nun den ersten Gegengrund beseitiget zu haben glaube, so gehe ich zur Beleuchtung der zweiten über. Hier kann ich durchaus nicht begreifen, was für ein besonderes Gewicht bei der Beurtheilung der gegenwärtigen Frage auf den Zufall, oder auf den unwiderstehligen Drang der Zeiten und auf die hierdurch zur nothwendigen Folge gewordenen ganz neuen Umstaltung der Dinge legen zu müssen, man sich überzeugen möge.

§. 81.

In der physischen Welt kann freilich dasjenige, was nicht mehr existirt, auch nicht mehr würken. Und so kann der vormalige Reichsrichter als solcher in den noch übrigen Reichsgerichtlichen Prozessen allerdings nicht mehr würksam seyn, und dieß bringt allerdings die unumgängliche Nothwendigkeit hervor, daß statt der abgekommenen Reichsgerichte andere richterliche Behörden sowohl in Ansehung der bereits entstandenen, aber bis zur Auflösung jener Gerichte noch nicht entschiedenen Prozesse, als auch in Hinsicht der nach der Mediatisirung der zuvor Reichsunmittelbaren in den neuen Staaten entstehenden Klagen, angeordnet werden.

§ 82.

Allein aus dieser äussern Nothwendigkeit folgt noch nicht auch die zweite vermeintliche Nothwendigkeit, daß die noch rückständige unerörterte Reichsgerichtliche Judicialsachen, die doch offenbar unter einer ganz andern Sphäre, unter ganz andern Kategorien und unter ganz andern objektiven und subjektiven Verhältnissen entstanden sind, gerade auch nach dem neuen System, welches auf ganz andere, ja sogar entgegengesetzte Voraussetzungen gebaut ist, ohne alle Rücksicht behandelt werden müssen. Denn es läßt sich nicht nur gar wohl an sich denken, daß ein Regent der neuen Staaten auch nur aus allgemeinen Gründen bewogen, oder um im Zweifelsfalle wenigstens das sicherste zu ergreifen, zu verord-

§. 85.

Ein anſchauliches Argument hierüber bietet uns der Gegenſtand unſerer dermaligen Betrachtnng dar. Wahr iſt es, und ich erkenne es als eine beſondre Eigenheit der ehemaligen Reichsgerichte, daß ſie keinem höhern ordentlichen Gericht unterworfen waren, daß ſie ſchon als erſte Inſtanz inappellabel waren, und daß nur die beiden Rechtsmittei der Reſtitution und der Reviſion gegen die Erkenntniſſe derſelben *) ſtatt gefunden haben. Es iſt auch nicht zu mißkennen, daß für jetzt eine ganz andere Organiſation eingetreten, daß die neuen Gerichtshöfe erſter Inſtanz der zuvor Reichsunmittelbaren ſubordinirte und appellabie Gerichte ſind, und daß neben obigen zwei Rechtsmitteln nunmehr dem gravirten Theile auch das ordentliche Rechtsmittel der Appellation und Provokation an die Obergerichte zu Gebote ſteht; und in ſo weit als die Inappellabilität und der wenigſtens für den obſiegenden Theil hieraus reſultirende Vortheil eine Folge der vormaligen Reichsjuſtizverfaſſung war, läßt ſich eine ſolche Eigenheit allerdings als eine blos ſubjektive Eigenſchaft der ehemaligen Reichsjuſtizverfaſſung prädiciren, und eben ſo auch behaupten, daß mit dem Nichtſeyn des Motivs auch jene Eigenſchaft ceſſire.

§. 86.

Allein geſetzt, daß, wie in den Reichsgerichtlichen Judicialſachen der Fall iſt, beide Theile dieſes ſo und nicht anders geeignete Gericht einmal der Verfaſſung und ihres wechſelſeitigen erklärten Willens gemäß acceptirt, den Krieg Rechtens miteinander befeſtiget, und das reſpektive Reichsgericht durch ſeine gerichtliche Einwürknngen bereits thätigen Antheil an dieſer Sache genommen, ſolche ſeiner Jurisdiktion werkthätig unterworfen, ſofort zwiſchen der Sache, zwiſchen den Partheien und dieſem Gericht ein ganz unauslöſchlicher

*) Mit Ausſchluß des Rechtsmittels der Appellation oder Provocation.

und unzerstörbarer Bund entstanden ist, wer wird solche wesentliche Betrachtungen nicht gehörig zu würdigen, noch sie als die dringendste Gründe zur Beibehaltung eines (wenigstens so viel auch möglich) gleichen Standes der Dinge, und daher einer statt der vormaligen Reichsgerichte zu substituirenden gleichgeeigneten inappellablen Gerichtsstelle für die noch nicht erledigten Sachen dieser Art anzusehen und zu beherzigen wissen?

§. 87.

Haben gleich mit den abgekommenen Reichsgerichten viele Eigenheiten, sowohl in Ansehung des Gerichts als des Prozesses ein Ende genommen, sind gleich dadurch die alten Formen völlig verschwunden, so sind deswegen die ewig dauernden Grundsätze eines gesetzlichen Prozeßganges und die daraus auf eine standhafte und rechtskräftige Weise gegründete Rechte der Partheien nicht als erloschen, und entkräftet anzusehen.

Grundsätze, die einmal in der Natur der Justizverfassung und eines durch das Licht der Vernunft diktirten Prozeßganges liegen, wohin alle die im vorhergehenden Paragraph geäusserten Ansichten und Rechtsgründe gehören, sterben nie mit den äussern wandelbaren Formen oder mit dem Staate selbst ab. Sie gehen als wesentliche Grundlagen zu dem neuen Staat über, wirken daselbst in gleicher Kraft und Ansehen fort, so, daß da, wo die alten Gerichte aufgehört, die neu eintretenden auf das genaueste und ohne alle Abweichung pünktlichst einzugreifen haben. So viel zur Beantwortung des zweiten gegnerischen Grundes.

§. 88.

Was endlich den dritten Gegengrund betrift, so können eines Theils die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung hier selbst nicht umhin, das Geständniß abzulegen, daß durch ihre Meinung allerdings etwas ungewöhnliches, der Regel nach unthunliches (nämlich die Vermehrung der Instanzen) statuirt werde, und man sollte daher erwarten dürfen, schon

dieſe einzige höchſtbedenkliche Anomalie, (eine gehäßige, an ſich leicht zu umgehende Inſtanzen-Vermehrung) welche durch die entgegengeſetzte Meinung, wenigſtens in Beziehung auf die in Frage ſtehende Reichsgerichtliche Judicialſachen in Schutz genommen wird, dürfte hinreichend genug ſeyn, das Rechtswidrige dieſer gegentheiligen Behauptung fühlbar, und ihren Vertheidigern einſichtig zu machen, wie dringend die Gerechtigkeit erfordere, unangeſehen der geänderten äuſſern Lage der Dinge dennoch und wenigſtens noch in ſo lang, bis die unerledigten Judicialſachen werden abgethan ſeyn, den vormaligen Rechtsſtand der Partheien in allen und jeden Folgereichen Beziehungen ſtandhaft zu beharren, alle Sonderbarkeiten und Abweichungen, die durchaus nicht anders als mit ſichtbarem Nachtheil der einen oder der andern Parthei ſtatt haben können, ſorgfältig zu entfernen, ſofort die Reichsgerichtlichen Judicialſachen nur allein an ſolche mit den ehemaligen Reichsgerichten in gleicher Kategorie ſtehenden inappellabien Gerichtshöfe, mithin nicht an die Appellatorien, ſondern an die Oberappellatorien zu verweiſen.

§. 89.

Allein ohne mich auf dieſe vorläufige Gegenbemerkung, ſo ſehr ſie auch ſogar als ein ſelbſtſtändiger Hauptgegengrund paſſiren dürfte, einzuſchränken, ſo ſteht dieſem dritten vermeintlichen Grund der gegneriſchen Meinung noch insbeſondere ein anderes wichtiges Rechtsverhältniß entgegen, welches derſelben Ungrund deſto ſichtbarer aufdecken dürfte. Ich zeige dieſes durch folgendes Ratiocinium.

§. 90.

Angenommen nämlich, daß nach der gegentheiligen Meinung die Reichsgerichtlichen Judicialſachen nicht an die inappellabien Oberappellationsgerichte, — ſondern an die Mittelgerichte oder Appellatorien verwieſen würden, ſo würde es ſich auch von ſelbſt verſtehen, daß, wenn ein ſolches Appellationsgericht in einer ſo gearteten Sache einen Spruch er-

haiten hat, den ſuccumbirenden Theil neben dem Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen neuen Gründen nicht nur das Rechtsmittel der Berufung an das Oberappellationsgericht, ſondern unter Vorausſetzung der übrigen Requiſiten jenes der Reviſion, (wenn er nämlich auch im Oberappellatorium ſuccumbiren ſollte) zu Gebot ſtehen müſſe, dagegen der zuerſt obſiegende Theil, wenn er im Oberappellatorium, wohin ſein Gegner provocirt hat, unterliegen würde, ſich neben der Reſtitution nur allein des Rechtsmittels der Reviſion, indem kein ordentlicher Oberrichter mehr exiſtirt, an welchen wegen des Erkenntniſſes des Oberappellatoriums förmlich provocirt und appellirt werden könnte, zu erfreuen haben würde.

§. 91.

Da aber ein ſolches Mißverhältniß, wodurch der einen Parthei ein höchſtwichtiges Rechtsmittel mehr als der andern eingeräumt würde, als gegen die geheiligte Gleichheit der ſtreitenden Theile höchſtanſtößig, durchaus nicht zuläßig ſeyn kann, ſo ergiebt ſich hieraus ein ganz unverkennbares, unumſtößliches, und den dritten und letzten gegneriſchen Grund völlig entkräftendes Argument, wodurch auch zugleich der vermeintliche auf den rechtlichen Favor der Appellation gebaute Nebengrund hinweggeräumt iſt, da die an ſich und der Regel nach allerdings ſtatt habende Begünſtigung des Rechtsmittels der Appellation niemal einſeitig, und etwa nur für einen oder der andern der ſtreitenden Theile allein, ſondern immer für beide zugleich verſtanden werden muß, ſo mit hier bewandten Umſtänden nach eine ſolche theoretiſch rechtliche Anſicht gar nicht in Anwendung kommen kann; man müßte denn bewandten Umſtänden nach über das Oberappellatorium, ein Oberoberappellatorium etabliren, um die dadurch allein hergeſtellte Gleichheit beider Partheien in Hinſicht der Rechtsmittel gegen die unterrichterliche Erkenntniſſe aufrecht zu halten, welches aber in Sachen der ſogenannten Exemten-Per-

sonen, von welchen hier, was nie aus dem Auge gelassen werden darf, lediglich die Rede ist, etwas eben so paradoxes, als ungewöhnliches und ausserordentliches wäre.

§. 92.

Mit dieser gegen meine Absicht etwas weitläufig ausgefallenen Widerlegung, glaube ich nun, meinen obigen über die rechtliche Verweisung der Reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz aufgestellten Hauptsatz noch um ein mehreres gerechtfertigt, und befestiget zu haben. *) Ich beeile mich

*) Ich vermuthe zwar, man dürfte mir hier einwenden, daß ja diese Ungleichheit der Partheien in Ansehung der Rechtsmittel, und besonders des Rechtsmittels der Appellation in allen gegen exemte Personen gerichteten Klagen dennoch niemal, und ohne das Exemtionsverhältniß gänzlich zu zernichten, beseitigt oder vermieden werden könnte, indem in solchen Sachen bekanntlich nur ein einzigesmal die Appellation statt finde, weil über das Oberappellatorium, als dem unmittelbaren Oberrichter des Appellatoriums als ersten Instanz der Exemten, niemal ein höheres ordentliches Gericht, wohin provocirt und appellirt werden könnte, existirte.

Allein ich beantworte diesen sehr scheinbaren Einwurf dadurch, daß ich nämlich überzeugt bin, es können zwar bei einer neuen Staats- und Justizverfassung in Hinsicht einer gewissen Klasse von Personen und Staatsbürger allerdings und in so ferne hiebei die Absicht, wie allzeit zu vermuthen ist, auf künftig unbestimmte und erst zum Entstehen kommende Prozesse gerichtet ist, besondere Eigenheiten und Abweichungen von der Regel gesetzlich und konstitutionel werden, ohne daß man sie deswegen als gehässig anzusehen berechtiget ist, und so lange solche gesetzliche Ausnahmen, wie gesagt, auf die Zukunft und dabei auf das allgemeine gerichtet sind, mögen sie immer bestehen. Aber dergleichen durch neue Gesetze für künftige Fälle statuirte Anomalien auch auf frühere schon zu einem weit höhern Rechtsverhältniß zwischen den streitenden Theilen erwachsene, aus einer andern Sphäre hertommenden Prozesse ausdehnen zu wollen, kann schlechterdings nicht ohne

daher, um bei dieser Abhandlung die Schranken des Verhältnisses nicht allzuweit zu überschreiten, zum Beschluß dieses Abschnittes meine Ansicht wegen der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation in den Reichsgerichtlichen Prozessen überhaupt, und dann wegen der nöthigen Beibehaltung der einmal adoptirten Prozeßart in Kürze kennbar zu machen.

§. 93.

Da ich nämlich in meiner bisherigen Ausführung die Grundsätze aufgestellt, und mit rechtlichen Motiven unterstützt habe, daß

1) nur allein die ehemaligen Reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz an die jetzigen Appellationsgerichte zu verweisen, dagegen

2) alle Judicialsachen erster Instanz, nicht minder

3) alle Appellationssachen, sie mögen an die vormaligen Reichsgerichte als zweite oder als dritte Instanz erwachsen, übrigens aber in dieser Art extrajudicial geblieben oder auch judicial geworden seyn, ausschliessend an die dermaligen Oberappellationsgerichte zur künftigen Verhandlung und Entscheidung zu dirigiren seyen; so fliesst hieraus von selbst schon die Theorie, welche ich über die Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Rechtsmittels oder Appellation *) für die jetzige Periode dieser Prozesse adoptiren muß.

Kränkung wohlerworbener Rechte der Partheien geschehen, noch als zulässig gedacht werden.

*) Denn nur von diesem allein kann im Verhältniß der alten und neuen Justiz und Instanzenverfassung vorzüglich die Rede seyn, weil den Partheien die übrigen Rechtsmittel der Revision und der Restitution ohnedieß nie entzogen werden können, und nur das Rechtsmittel der Appellation dasjenige ist, welches ehedem nicht zulässig war.

§. 94.

In beständiger Uebereinstimmung mit meinen bisherigen Verweisungsgrundsätzen kann ich daher das Rechtsmittel der Appellation, welches bei den vormaligen Verhältnissen niemals würde statt gehabt haben, für die vormaligen Zeitverhältnisse nur allein und ausschließend bei den sogenannten reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz, als zuläßig und rechtlich möglich, dagegen in allen übrigen reichsgerichtlichen Sachen, welcherlei Art sie seyn mögen, als unstatthaft erklären.

§. 95.

Es bedarf dieß auch keiner besondern Ausführung, indem es an sich schon evident ist, daß da, wo kein verhältnißmäßiger Oberrichter existirt, auch keine Appellation oder Provokation im eigentlichen Sinn denkbar, noch weniger aber ausführbar ist. Gleichwie nun in den neuen Staaten dieses Verhältniß bei der meiner bisherigen Ausführung gemäß modifizirten Verweisung der reichsgerichtlichen Prozeßsachen in so weit wirklich vorliegt, daß nur allein bei den an die jetzigen appellablen Mittelgerichte zu verweisenden Rechtssachen ein eigentlicher Oberrichter, als solcher, vorhanden ist, dagegen aber bei den an die dermaligen Oberappellationsgerichte zu verweisenden übrigen reichsgerichtlichen Judicial- und Appellationssachen ein eigentlicher Oberrichter, als solcher, gänzlich mangelt, so ergiebt sich auch hieraus mein dießfalliger Satz, daß für die dermaligen Justiz- und Instanzenverhältnisse nur allein in der vorbemerkten einzigen Gattung der unerledigt gebliebenen reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen erster Instanz, (weil diese an die appellablen Mittelgerichte verwiesen werden müssen), das Rechtsmittel der Appellation oder Provokation, im eigentlichen Sinn genommen, rechtlich möglich und zuläßig seyn kann.

§. 96.

Allein ich gehe in Ansehung dieser Materie noch in et-

was weiter, indem ich im dritten Abſchnitt behaupte, daß, wenn man auch gegen meine Meinung die reichsgerichtlichen Judicialſachen erſter Inſtanz gleichfalls und eben ſo, wie die Extrajudicialien dieſer Art, an die dermaligen Appellationsgerichte zur Erledigung geeignet halten, und daher zu dem Ende dahin verweiſen wollte, dennoch dieſes nicht anders geſchehen könne, als daß wenigſtens das Rechtsmittel der Appellation in dergleichen reichsgerichtlichen Judicialſachen gegen die Erkenntniſſe dieſer Appellationsgerichte beſtimmt unterſagt, ſomit die Partheien nur allein auf die Rechtsmittel der Reſtitution und der Reviſion verwieſen würden, und dieß ſollte mich zu einer weitern Erläuterung motiviren. Ich enthalte mich aber, und da auch dieſer Satz ſchon genugſam durch meine bisherigen Prinzipien und deren Ausführung mit allen ſeinen Gründen und Motiven in das Licht geſtellt ſeyn mag, um ſo mehr einer eigentlichen beſondern Entwicklung, da ſolche anders nicht, als mit vielen unnöthigen Wiederholungen meiner über die Aufrechthaltung des vorigen Standes der Dinge und der einmal erworbenen Rechte der einzelnen Partheien aufgeſtellten Sätze geſchehen könnte.

§. 97.

Ich werde daher zum Beſchluß dieſes Abſchnittes nur noch etwas weniges über das Recht und über die Nothwendigkeit der Beibehaltung der einmal bei den vormaligen Reichsgerichten, in dieſer oder jener Sache adoptirten oder zugelaſſenen Prozeßart bis zu derſelben gänzlichen Erledigung polemiſiren.

§. 98.

Es iſt nichts unbekanntes, daß man in verſchiedenen Landen und Staaten, ſo wie dieſe oft auf verſchiedene politiſche Grundverfaſſungen gebaut ſind, auch häufige Verſchiedenheiten in der Geſchäftsbehandlung der rechtlichen Streitſachen, insbeſondere in der geſetzlichen Reception oder Nichtreception dieſer oder jener Verfahrungsarten antrifft. Zur Ueberzeu-

gung deſſen darf man nur den ſächſiſchen Prozeß gegen den gemeinen teutſchen Prozeß in Vergleichung ſetzen, oder den Reichshofrathsprozeß mit jenem des Reichskammergerichts zu Wetzlar, und die verſchiedenen Prozeßarten der ehemaligen einzelnen Territorien gegen einander vergleichen. Und ganz beſonders auszeichnend, und für die ſtreitenden Theile vom hohen Intereſſe war der bei den ehemaligen Reichsgerichten vorzüglich in das Aug fallende Unterſchied zwiſchen den ordentlichen und außerordentlichen ſummariſchen Verfahrungsarten.

§. 99.

Mögen im Allgemeinen die blos äußern Formen des Prozeſſes noch ſo verſchieden ſeyn, ſo dürfte unter gleichen Vorausſetzungen einer Parthei daran liegen, ob man ihr unter dieſer oder unter jener äußern Manipulation zu ihren Rechten verhelfe. Aber das kann keiner Parthei gleichgültig ſeyn, ob ſie unter dem Vehikel eines ſchnell oder minder ſchnell zum Recht führenden Verfahrens zum Zweck geführt werde.

§. 100.

Da ich hier vorzüglich von den ehemaligen reichsgerichtlichen Prozeßarten rede, ſo will ich nur einige bekannte wichtige Folgen, wodurch ſich beſonders die ſummariſche Prozeßarten gegen das ordentliche Verfahren bei den ehevorigen Reichsgerichten zu unterſcheiden pflegen, in Erinnerungen bringen.

§. 101.

Bekanntlich hatte der Reſcripts- oder Mandatsprozeß, die für den Kläger ſehr günſtige Eigenſchaften, daß die Sache nur bis zur Replik verhandelt werden ſollte und durfte, und daß dem zufolge der Kläger derjenige war, welchem das letzte Wort gebührte, ſo entſchieden ſonſt und in der Regel dieſes Recht mit hoher Ausdehnung dem beklagten Theile gewidmet iſt.

§. 102.

Ferner mußte ſich der ehemalige Reichsrichter bei einer einmal geſetzlich adoptirten ſummariſchen Prozeßart obiger Gattung mit bloßen glaubwürdigen Beſcheinigungen, ſtatt ſtrenger Beweiſe, begnügen; abermals eine hohe Begünſtigung des Klägers, und dieſer Prozeßarten ſelbſt, da ſie ohne große Beweisoperationen und damit außerdem verknüpften verzögernden Förmlichkeiten ſchneller zum Ziel führten.

§. 103.

Ja! Bei dem kaiſerlichen Reichshofrath war es nicht ſelten, daß bei liquiden Gegenſtänden ohne längerer Verhandlung gleich nach eingerichteter Exceptionshandlung ein Erkenntniß erlaſſen wurde.

§. 104.

Wie viel es alſo bei einem Rechtsſtreit auf die Prozeßarten ankomme, und welches hohe Intereſſe für die Partheien ſelbſt bei der Frage über die richterliche Beharrung und Beibehaltung, oder Nichtbeibehaltung derſelben reſultire, leuchtet von ſelbſten ein.

§. 105.

Um ſo mehr mußte mich demnach dieſe wichtige Rückſicht zu der Behauptung determiniren, daß auch ſogar die bei den vorhinnigen höchſten Reichsgerichten bei einer oder der andern Sache einmal ſtatt gehabte Prozeßart noch jetzt von den neuen Gerichtsbehörden, wohin die avocirten reichsgerichtlichen Sachen verwieſen werden, bis zur Erledigung des Prozeſſes jener Art auf das genaueſte eingehalten werden müſſe.

§. 106.

Ganz entſchieden bin ich daher der Meinung, daß, wenn einmal:

1) am Reichsgericht der ordentliche Prozeß ſtatt gehabt hat, auch noch jetzt derſelbe beibehalten werden müſſe, und daß weder der neue Richter, noch die Partheien, noch ihre Erben von dieſer gewählten Prozeßart will-

kührlich und blos unter dem vermeintlichen Vorwand einer dermal eingetretenen ganz andern Lage der Dinge abzugehen vermögen. Und daß, wenn

2) eine summarische Prozeßart statt gefunden, z. B. ein Reſcript oder ein Mandat erkannt worden, oder wenn

3) gegen einen zuvor Reichsunmittelbaren, ſtatt des inquiſitoriſchen, der anuſatoriſche Prozeß, wegen eines von ihm begangenen Verbrechens eingeſchlagen worden, auch jetzt der Reſcripts- oder der Mandats- und reſpective der anuſatoriſche Prozeß, wenn gleich letzterer in dem neuen Staat, dem eine ſolche Kriminalunterſuchung zugefallen, gänzlich abgeſchafft ſeyn ſollte, bis zur Beendigung derſelben beharrt werden müſſe.

§. 107.

Alles dieſes ſcheint mir ſo geläufig zu ſeyn, daß ich kaum zweifeln kann, ob ein Rechtsgelehrter hiegegen einigen Anſtand haben dürfte.

Die Prozeßart iſt einmal, ſo wie ſie für eine in den Gang geſetzte Rechtsklage einmal adoptirt worden iſt, als eine dieſer Rechtsſache gleichſam von richterlicher Seite her zugewachſene unzertrennliche Eigenſchaft zu betrachten; ſie behält alſo eine ſolche mit ihr concrete Eigenheit ſo lange bei, als der Hypothes ihrer Exiſtenz ſelbſt dauert, und ich verweiſe Kürze halber und um nicht gegen meine Abſicht und gegen die ganze Beſtimmung dieſer Abhandlung allzuſehr in das Weite zu gehen, jedem, dem das bisher geſagte nicht genügend ſeyn ſollte, auf die in dem vortrefflichen Werke des Herrn Profeſſors Gönner Handbuch über den gemeinen teutſchen Prozeß zweiter Ausgabe, und beſonders über das Recht der Partheien auf die einmal angenommene Prozeßart enthaltene höchſtſublime Abhandlung, die ich jedoch zu meinem Bedauern jetzt, wo ich im Zeitpunkt dieſes Aufſatzes von meinem Wohnort in außerordentlichen Berufsgeſchäften abweſend bin, beſtimmt nicht zu allegiren vermag.

§. 108.

Und hiemit glaube ich nunmehr, dieſe meine ganze Abhandlung ſchließen zu dürfen. So ſehr ich hiebei überzeugt bin, auch von mehreren andern gelehrten Männern, wo nicht Beifall zu erndten, dennoch wenigſtens keinen auffallenden Tadel erwarten zu dürfen, ſo verſichere ich dem ungeachtet, daß ich jede andere Anſicht, wenn ſie auch mit der Meinigen nicht harmonirt, auf ihrem Werth ganz gerne beruhen laſſe.

§. 109.

Mir genügt es meine Sätze wenigſtens mit nicht ganz verwerflichen Gründen unterſtützt zu haben. Auch kann ich nicht glauben, daß dieß eine undankbare Arbeit ſeyn ſollte, da dieſe ganze Materie in dem jetzigen Zeitpunkt bearbeitet, gerade Eine derjenigen iſt, die in den Gerichtshöfen der neuen Staaten täglich und ſo lange diſcutirt werden dürfte, bis die Avocation der reichsgerichtlichen Sachen und derſelben Direktion an die neuen Gerichsſtellen wird entſchieden und vollendet ſeyn.

§. 110.

Ich habe dieſe ganze praktiſche Materie überhaupt nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Prinzipien bearbeitet. Ich habe:

1) den ganzen Cumulum der reichsgerichtlichen Akten in vier Klaſſen, und wie mich dünkt, ganz richtig abgetheilt.

Ich habe auf dieſen reellen Grund hin:

2) die Direktion und Verweiſung dieſer reichsgerichtlichen Sachen gebaut, ſofort mit rechtlichen Gründen feſtgeſetzt, daß

a) die Extrajudicialſachen erſter Inſtanz an die Mittelgerichte, nämlich an die Appellationen der neuen Staaten.

b) Die Judicialſachen erſter Inſtanz aber und

c) die Appellationsprozesse, es mögen diese in zweiter oder in dritter Instanz an die höchsten Reichsgerichte erwachsen, extrajudicial oder judicial bis zur Auflösung derselben geblieben seyn, ausschließend an die dermaligen Oberappellatorien,

d) die Revisionssachen aber an die jetzigen Revisorien zu verweisen seyen, ich habe ferner und

3) dargethan, daß, wenn nicht die besterworbenen Rechte einzelner Partheien so empfindlich, als geflissentlich, gekränket werden sollen, nur allein in denen sub litt. a bemerkten vormals reichsgerichtlichen Extrajudicialsachen, das Rechtsmittel der Appellation, als ein Gewinn oder Folge der dermaligen Zeiten, jetzt zuläßig — bei allen übrigen reichsgerichtlichen Sachen aber durchaus verwerflich seye.

Nicht minder habe ich

4) die rechtliche Nothwendigkeit der Beibehaltung der in einer Rechtssache bei den abgekommenen höchsten Reichsgerichten einmal rechtmäßig adoptirten Prozeßart gezeigt, sofort

5) vermittelst aller vorgebrachten Gründen den Hauptrechtssatz befestiget, daß in allen diesen durch die Aufhebung der Reichs-, Staats- und Justizverfassung unterbrochenen Prozessualien der vorige Stand der Dinge, zwar nicht blos der Aussеite nach, desto genauer aber in allen wesentlichen mit rechtlichen Folgen begleitenden Rücksichten bis zur Erledigung dieser durch die Umwälzung der Staaten ererbten Prozesse beibehalten werden müsse, und auf diese Art das ganze Thema meiner Arbeit nach meinen geringen Kräften zu erschöpfen gesucht.

VII. Abschnitt.

Bemerkungen über einige verwandte Materien enthaltend.

§. 111.

Da nun die Hauptarbeit zu Stand gebracht ist, so wird vermuthlich der Kenner noch manches Wichtiges vermissen, wovon bisher noch keine Bemerkung vorgekommen ist. Ich muß also zu dieser Zuthat noch etwelche andere hieher gehörige Materien in Anregung bringen.

§. 112.

Vor allem will es mir scheinen, ich müßte dem Vorwurf, der mir gemacht werden könnte, begegnen, ich hätte diese ganze Materie zu einseitig, nämlich mit allzugroßer Tendenz und Bezeichnung auf das persönliche Recht bearbeitet, dagegen aber das dingliche Recht und die hieraus fließende Realklagen und Prozesse gänzlich vernachläßiget, und übersehen.

§. 113.

Allein ich stehe hier in der Ueberzeugung, daß alle diejenigen Grundsätze, die ich seithero in persönlicher Hinsicht, nämlich auf die Person des Beklagten geäußert, und hiernach meine Ansichten über die Verweisung der reichsgerichtlichen Prozeßsachen fixirt habe, allerdings auch Anwendung in Hinsicht der bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten angebrachten Realklagen finden dürften.

§. 114.

Denn gesetzt, es hätte ein zuvor Reichsunmittelbarer eine Vindicationsklage (also eine Realklage), wegen einer reichsunmittelbaren Herrschaft angestellt; diese vormalige reichsunmittelbare Herrschaft sey aber unter die Souverainität Eines der neuen Staaten Teutschlands gefallen; so ist bei der jetzt entstehenden Frage, wohin dergleichen Realklagsachen zu verweisen seyen, allerdings vorerst zu untersuchen, und zu erhe-

ben, ob eine solche mediatisirte Herrschaft in dem neuen Staat als amts-, oder als schriftsäßig erklärt ist; weil sich hiernach und im allgemeinen die Gerichtsbehörde solcher Realklagen eignet — dann würde darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob eine solche Klage in erster oder in weiterer Instanz an das Reichsgericht gekommen seye. In diesem Fall würde, wie bei den Personalklagen, immer darauf die einzige Rücksicht zu nehmen seyn, daß ein den abgekommenen Reichsgerichten der Instanzenordnung nach parallel stehendes neues Gericht substituirt, in jenem Falle aber darauf zu sehen seyn, ob der lis schon kenteſtirt worden oder nicht; wonach sodann im Bejahungsfall ebenfalls nur ein dem ehemaligen Reichsgericht gleich stehendes inappellables Gericht — im negativen Fall aber das für solche Realitäten der neuen Ordnung der Dinge nach geeignete Gericht eintreten könnte.

§. 115.

Zweitens wird man mich fragen, wohin denn die sogenannten und bei den Reichsgerichten sehr häufigen Restitutionssachen *), von welchen ich ebenfalls nichts bemerkt habe, zu verweisen seyen?

Ich beantworte aber diese Frage dahin, daß, da das Rechtsmittel der Restitution bei den vormaligen höchsten Reichsgerichten niemals und zu keiner Zeit in Anwendung kommen konnte, als bis die in Discussion gebrachte Sache bei dem respektiven höchsten Reichsgericht entweder als erste Instanz, oder als zweite, oder als dritte Appellationsinstanz bereits schon judicial geworden war **), eben von darum

*) Ich verstehe hier diejenigen Sachen, wo der Prozeß in einer oder der andern Parthei ob noviter reperta um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Hauptsache gebeten worden.

**) Denn das remedium restitutionis oder die Imploratio pro restitutione ad sententiam de — latam ward, wie allen

auch keine andere Grundsätze, als welche ich über die Verweisung der reichsgerichtlichen Judicialsachen erster Instanz, oder jener der Appellationssachen, oben geäußert habe, auf die sogenannten Restitutionssachen passend seyn können, so, daß diesen zufolge dergleichen Restitutionssachen gleich jenen an die dermaligen inappellablen Oberappellationsgerichte zu verweisen sind, oder, wenn man sie anders wohin verweisen oder delegiren wollte, dieß nicht anders, als mit Nichtgestattung des Rechtsmittels der Appellation geschehen dürfte, um immerhin die Gleichheit zwischen dem alten und dem neuen Gericht zu erhalten.

§. 116.

Reichsgerichtliche Kriminalsachen nehmen ihre Richtung an die jetzigen Kriminalbehörden, und da hier nicht sowohl auf das Instanzenverhältniß gesehen werden kann, wie bei bürgertichen Streitigkeiten; so dirigiren sich dergleichen reichsgerichtliche Kriminalsachen für jetzt lediglich nach der dermaligen neuen Staaten Kriminaljustizverfassung, und nach dieser an das Kriminalkollegium, und Oberrevisionsgerichte, wenn diese etwa für Kriminalsachen, wie in manchen Staaten Beispiele vorliegen, etablirt seyn sollten.

§. 117.

Lehenssachen, wenn sie kontentiös sind, halten mit den bürgerlichen Sachen in Ansehung der geäußerten Grundsätze über Instanzenordnung gleichen Schritt. Nur daß hier die Lehengerichte eintreten. Sind sie aber nicht kontentiös, so

---

Kennern des vormaligen Reichsprozesses bewußt seyn wird, nicht extrajudicialiter, sondern allzeit in audientia ad protocollum angezeigt, mithin setzt dieses remedium juris allzeit schon die Sache als gewesene Judicialsache zum Voraus, und der Restitutionsprozeß war nichts anderes, als eine unter andern Gesichtspunkten und neuen Gründen fortgesetzte Fehde der vorhergehenden gerichtlichen Discussion der nämlichen Rechtssache.

fallen ſie den reſpektiven Lehenskurien der neuen Staaten zur Berichtigung anheim.

§. 118.

Und eben ſo ſind die nicht kontentiöſen Gegenſtände bürgerlicher Art, z. B. Vergleichs- oder Eheberedungsbeſtätigungen, Kaufkontrakte und dergleichen lediglich an die dermalige erſte Behörde der mediatiſirten zuvor Reichunmittelbaren zu verweiſen, weil es auch bei dieſen nicht ſtreitigen Objekten gar nicht auf das Inſtanzenverhältniß, ſondern lediglich nur auf die Ertheilung der richterlichen Beſtätigung ankömmt, welche allerdings das jetzige Gericht ſolcher Exemten ertheilen kann.

§. 119.

Schließlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Reviſions-Succumbenzgelder, welche etwa bei dem ehemaligen kaiſerlichen Reichshofrath deponirt worden, mit den Reviſionsakten an die neuen eintretende Reviſionsgerichte übergehen, und im Succumbenzfall des Revidenten dem Fisko des neuen Staats als fructus jurisdictionis heimfallen. So wie ich auch

§. 120.

der Meinung bin, daß, wenn einmal ein Revident die Reviſion bereits inner der vormaligen geſetzlichen Nothfriſt von 4 Monaten gehörigen Orts, nämlich entweder bei vormals kaiſerlicher Majeſtät, oder bei dem vorhinnigen Churfürſten von Mainz wirklich eingelegt hat, die Succumbenzgelder aber bis zur Auflöſung der höchſten Reichsgerichte noch nicht angeſetzt und beſtimmt geweſen ſeyn ſollten, (welches beſonders der Fall bei den gegen reichskammergerichtliche Erkenntniſſe interponirten Reviſionen war, weil nicht das Reichskammergericht, ſondern die Reichskammergerichts-Viſitatoren dergleichen Succumbenzgelder beſtimmten), der als Reviſionsrichter eintretende neue Staat, oder deſſen Regent, die Befugniß hat, nicht nur ſolche anzuſetzen, ſondern ohne Rückſicht, auf die für die Reviſionen ſonſt in ſeinen Prozeßordnungen feſtgeſetzte etwa geringere Reviſionsſumme, das Quantum derſelben nach dem ehe-

maligen zwar arbiträren, aber dennoch immer bedeutend höhern Reichstypo zu fixiren, weil die Pflicht und die Obliegenheit zu Hinterlegung solcher Gelder nach dem höhern Reichstypus schon damals und im Moment der geschehenen Revisionsinterposition auf Seite des Revidenten vollkommen erschienen war.

29.

Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes.

Von dem vormaligen Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kisiegg.

§. 1.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit war von jeher ein Stein des Anstosses für viele; und wenn man sich nicht den Schwächlingen beigesellet sehen wollte, welche zu den höhern Prinzipien des philosophischen Staatsrechtes sich nicht empor zu schwingen vermögen, so ward man beinahe versucht, in den Ton miteinzustimmen, welcher diese Gerichtsbarkeit zu einer Geburt der Unvernunft — zu einem Produkte des grassesten Feudalism gestempelt hatte.

§. 2.

Da indessen diese Gerichtsbarkeit, selbst in der rheinischen Konföderationsurkunde vom 12ten Julii 1806 eine öffentliche Sanktion erhalten hat, so liegt eine Würdigung derselben nach aprioristischen Grundsätzen ausser den Gränzen

dieſes Verſuches, *) welcher ſich einzig mit dem Vorwurfe — in poſitiver Hinſicht — zu befaſſen hat: »Ob die Aufhebung der ſogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit — welchen Stempel die den mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Bundesakte vorbehaltene niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit erhalten hat — in den Staaten des Rheinbundes, von dem Standpunkte des Rechts und der Politik gerechtfertiget werden könne? — Uebrigens verdient es gewiß volle Beherzigung, was bereits vor mehreren Jahren, der verſtorbene Hofrath Runde bemerkt hat, daß, wenn man gemäß den an ſich richtigen Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechtes, auch nach deutſcher Verfaſſung alle Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchſten Gewalt betrachten wollte, die ganze Lehre von der Patrimonialgerichtsbarkeit in unauflößliche Schwierigkeiten verwickelt werden würde, da unſere Vorfahren jene verfeinerte Philoſophie über richterliche und oberſtrichterliche Gewalt nicht kannten, und nicht darnach handelten. **)

§. 3.

In der Kategorie jener Herrſchafts- und Feudalrechte von welchen die Bundesakte, Art. XXVII. prädizirt hat daß ſie die bisherigen Regenten, Fürſten, oder Grafen, fort behalten ſollen (conserveront) ſtehet das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, in bürgerlichen und Strafſachen, und was ihr anhängt, obenan. Es iſt bemerkenswerth, daß hier die Sanktionen der Bundesakte, mit den Theoremen des allgemeinen Staatsrechtes, welches die Gerichtsbarkeit in allen ihren Abſtufungen zu weſentlichen Attri-

---

*) Man vergleiche »Geſchichte und Würdigung der deutſchen Patrimonialgerichtsbarkeit, von G. L. Holler (Landshut 1804.)

**) In den »Grundſätzen des deutſchen Privatrechtes §. 702.« (zweite Auflage 1795.)

buten der bürgerlichen Oberherrschaft im Staate stempelte, einen schneidenden Kontrast bilden; denn könnte die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nach dem Sinne dieser Staatsakte, als »essentiellement inhérent à la souveraineté« betrachtet werden, so hätte sie auch von dem Stifter des Bundsvertrages nicht den submittirten Fürsten, sondern den Souverainen vindizirt werden müssen, wie dieses namentlich mit dem Rechte der obersten Gerichtsbarkeit und Polizei (jurisdiction suprême, haute police) geschehen ist. Daraus scheinen mir nun vorderſamst zwei Folgesätze zu resultiren:

1) Daß diese aus rein positiver Quelle entsprungene Souverainität, so ganz unbeschränkt, und in jener übergroßen Machtvollkommenheit denn doch nicht gedacht werden könne, als man uns hie und da glauben machen will, da vielmehr auch sie nicht Zweck, sondern nur Mittel zu einem höhern Zwecke, in den Händen des großen Staatenschöpfers gewesen ist.

2) Daß es im Sinne des hohen Bundesstifters gelegen seyn muß, den sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen von ihren Rechten so wenig zu entziehen, als nur immer mit der neuen durch den Rheinbund beabsichtigten Verfassung, deren Tendenz Friede — Friede von innen und aussen aussprach, vereinbarlich seyn mochte, die Entziehung aber, oder auch nur das Möglichwerden des Entzuges mehrerer Rechte, als gerade die Vertragsurkunde aussprach, diesem innern Friedenszustande, dessen erste Bedingung immerhin in einer vollkommenen Rechtssicherheit gesucht werden muß, auf das schneidendste widersprechen würde.

§. 4.

Wenn es nicht dem leiſesten Zweifel unterstellet werden kann, daß die Rechte der vormaligen Landesherrn umfassenden Stipulationen, Bedingungen eines und des nämlichen Grundgesetzes ausmachen, welches auch die den neuen Herr-

schern zukommenden Souverainitätsrechte entwickelt und verzeichnet; daß die Rechte der einen, wie die Rechte der andern, gleichen Sitz und gleiche Entscheidungsquelle in der Konföderationsakte, und der nämlichen kräftigen Garantie sich zu erfreuen haben (nicht zu gedenken, daß eine wichtige Stimme jene sogar zur Regel, diese nur zur Ausnahme erhoben wissen will) so ist es auch folgerecht, daß eines der edelsten Kleinode, welches den der Oberhoheit unterworfenen vormaligen Ständen, in der neuen Verfassung geblieben ist, und welches am allerwenigsten nach bloßem Geldwerthe abzuwägen seyn dürfte — »le droit de basse et mojenne jurisdiction en matiere civile et criminelle» — der freien Dispositionsbefugniß der Souveraine, in Beziehnng auf die Frage: ob es den Berechtigten entzogen werden könne? schlechterdings entrückt worden ist. Durch das Setzen dieses und anderer Rechte in der Konföderationsurkunde, haben die Souveraine, als Kompaziscenten, ihren Willen in der Art gebunden, daß sie noch Rechte anzuerkennen versprachen, welche auch jenseits des Gebietes der Souverainität noch wirksam sein, und den bisherigen Regenten (les princes ou comtes actuellement régnans) hin wie her verbleiben sollten; sie haben sich gegen den hohen Protektor verbindlich gemacht, die mancherlei Rechte und Vortheile unangetastet zu lassen, welche dieser den unterworfenen ehemaligen Reichsständen, bei einem so großen Opfer, das er ihnen in anderer Hinsicht auflegte, noch erhalten wissen wollte; die Aufhebung dieser Rechte wäre identisch mit der Anmaßung einer Gewalt, welche die Bundesakte den Souverainen nirgends gegeben hat; sie fiele in die Kategorie von Rechtsverletzungen; mit ihr würde das Verhältniß zerrissen, welches Souveraine und Standesherrn gleich bindend umschlingen sollte.

Daß denn auch bei einer solchen Operation, die Einwirkung Napoleons, als Bundes-Protektors von

dem verletzten Theile aufgerufen werden könne, ist eine Wahrheit, welche keines Beweises bedarf, und als apodiktisch sich dem schlichtesten Blicke von selbst darlegt. Es verdient daher unbedingten Beifall, was ein großer Kenner der neuesten staatsrechtlichen Verhältnisse, hierüber eben so wahr, als treffend bemerkt hat, wenn er sagt: »Für die Standesherrn ist der Protektor offenbar Kompaziscent in allen den Dingen, die ihnen nach Inhalt der Konföderationsakte gegen die Souveraine werden sollen, und verlangt mit Recht kontraktmäßige Erfüllung in allen Punkten, die er für jene mit diesen ausgemacht hat. Zwar hat der Protektor erklärt, er wolle sich in die inneren Angelegenheiten nicht mischen (»les affaires interieures de chaque état ne nous regardent pas»). Aber eine Angelegenheit hört auf, eine innere zu seyn, wenn sie auf den Zweck des ganzen Bundes wesentlichen Einfluß zu haben anfängt. Geht aber dieser Zweck nicht auch vorzüglich mit auf Ruhe und Glück im Innern? Und können Ruhe und Glück dauerhaft bestehen, ohne Gerechtigkeit und Weisheit im Inneren? Im Wesen ist folglich die Verfassung eines jeden Bundesstaates durch die Konföderationsakte zugleich mit konstituirt worden, obschon nicht in der Ausführung. Weise und gerecht soll es im Lande hergehen, das ist das wesentliche, und blos die Form, und das Wie ist den Souverainen überlassen geblieben. Durch den Bund selbst und durch das Protektorat ist die Garantie der Territorial-Verfassungen, diesem ihrem Wesen nach, bereits gegeben.» *)

§. 5.

Daß es aber Napoleon mit Festhaltung der die Standesherrn und ihre Befugnisse betreffenden Bedingungen, Ernst gewesen seyn muß, mag unter andern auch schon daraus klar

*) Vergl. die Jenaische allgemeine Literaturzeitung v. J. 1807. Nro. 283. S. 446.

erhellen, daß die Einweisung in die neuen Souverainitätsgebiete von den französischen Kommissarien, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Unverletzbarkeit der Rechte, welche den Standesherrn in der Konföderationsakte vorbehalten worden waren, bewerkstelliget wurde, und daß die Uebergabe von Seite des französischen Kaisers, an besondere von den betheiligten Souverainen auf das feyerlichste angenommene Bedingnisse geknüpft wurde, deren Tendenz die möglichste Befestigung und dauerhafte Begründung des neuen Verhältnisses zwischen Souverain und Standesherrn aussprach. Denn so ist nach §. 5 der dießfälligen sich überall gleichen Uebergabsprotokolle, oder sogenannter procés verbaux ganz bestimmt verordnet worden: que le prince (comte) de . . . jouira de *tous les droits*, qui lui sont assurés par les *articles* 27. 28. *et* 31. du traite de Paris, et que sa Majesté le roi de . . . tiendra la main a ce, qu'*aucun de ses tribunaux n'y porte atteinte.*»

§. 6.

Unter der Egide der Konföderationsakte, und des in ihr und durch sie konstituirten Protektorates, ruhen daher die den unterworfenen vormaligen Ständen vorbehaltenen Rechte überhaupt, und insbesondere das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen so sicher und fest, daß auch die gespannteste Forderung des ungenügsamsten Zweiflers, ihre vollkommene Befriedigung kaum verfehlen dürfte.

§. 7.

Aber vielleicht gewährt dieses zur Privatrechtssphäre der Standesherrn gezogene Recht der »basse et mojenne jurisdiction» denselben nur wenige Vortheile; vielleicht dürfte sein Verlust um so leichter von ihnen zu verschmerzen seyn, als sie damit einer wahren Bürde enthoben würden, mit welcher ihnen neben einer großen Verantwortlichkeit, eine Menge kostbarer stets andauernder Auslagen zuwuchs, ohne

daß ihnen dabei einige erhebliche ökonomische Vortheile gewährt wurden? — Es scheint daher Prof. Behr in Würzburg ganz vollkommen recht zu haben, wenn ihm die Hebung dieser »Anomalie« wie er die standesherrliche niedere Gerichtsbarkeit und Polizei bezeichnet hat, um so weniger einigem Bedenken zu unterliegen scheinet, je weniger es den unterworfenen ehemaligen Reichsständen wirklich frommen könne, daß man ihnen einen Schatten? ihrer ehemaligen Hoheit gelassen habe, der, durch die allenthalben wirksame Macht der Souverainität eingeengt, nur das bittere Gefühl des erlittenen Verlusts in stäter Regsamkeit erhalten müsse u. s. w. *)

§. 8.

Es ist schwer zu begreifen, wie ein Mann in seinem Treiben nach metaphysischen Prinzipien, sich so weit verirren konnte, daß er die edelste Ruine (wenn ich sie so nennen darf) welche den Standesherrn bei der vorgegangenen jüngsten Staatsmetamorphose noch erhalten wurde, zu einem Schatten von Hoheit stempelte, von dem man sie gleichsam aus Mitleid ohne weiters befreien müßte, wenn nicht die leidige Disposition der Bundesakte, wie er in der Folge selbst wieder einlenkt, es anders gewollt hätte. — Auch abgesehen davon, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit, als ein veräusserliches Recht, auch zu Gelde angeschlagen werden kann, so erblicke ich in dem Rechte, die Justiz administriren zu können, so etwas großes und erhabenes, daß der aller Rechtsverwaltung zu Grunde liegende höhere Zweck nothwendig auch den Gerichtsherrn, wenn er anders ein guter Mann ist, ergreifen, und ihn für ein edleres Interesse beseelen muß, als jenes, welches sich nur im Sportuliren und Strafen

*) S. systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts §. 108. S. 324 325 verglichen mit §. 197. 198. S. 524—529.

ausspricht. Nicht ohne Ursache hat daher schon längst der gemeine Sprachgebrauch die Gerichtsbarkeit nicht so sehr unter die lukrativen, als unter die Ehrenrechte gezählet, da er damit den höhern Karakter andeuten wollte, welcher dieses Recht vor allen andern auszeichnet. In Beziehung auf die Standesherrn aber ist die ihnen belassene niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, von ganz vorzüglichem Werth; denn

1) Ist sie noch das einzige Band, welches den Standesherrn an seine Gerichtsunterthanen knüpfet, ein Band, dessen Festigkeit und Dauer um so mehr zu wünschen seyn dürfte, als selbst der Staat wesentlich dabei gewinnt, wenn dieses alte Verhältniß nicht ganz zerstört wird. Man zerreisse dieses Verhältniß, und der Gerichtsherr und die Gerichtseingesessenen werden einander in Bälde fremd werden; ist mit der Gerichtsherrschaft zugleich eine Grundherrschaft verbunden, wie es so häufig der Fall ist, so werden für die Grundholden auch jene Wohlthaten in Bälde versiegen, welche ihnen in so mancherlei Verhältnissen von der Grundherrschaft zuflossen, die sich bei Spendung derselben durch Rücksichten aus dem Gerichtsverbande oft vorzüglich angeregt fand.

Beide Theile stehen isolirt, und es entsteht jetzt eine bloße Geldwirthschaft, da die Herrschaft auf Erhaltung und Vermehrung ihrer Gutsintraden den möglichen Bedacht nehmen wird; die schönen Blüthen reiner Anhänglichkeit, und des reinmenschlichen Wohlwollens, werden auf dem dürrer gewordenen Grunde nicht mehr gedeihen.

2) War es keine seltene Erscheinung, daß die submittirten vormaligen Stände, auch nach erfolgter Mediatisirung, aus bloßer Anhänglichkeit an ihre Gerichtseingesessenen, nicht unbeträchtliche Geldbeiträge aus ihren Kammerkassen zum Behuf gemeinnütziger Anstalten, zu verabreichen pflegten. Mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit werden auch die Geldzuschüße zu fließen aufhören, welche die Standesherrn dem Schulleh-

rer, der Hebamme ꝛc. bisher freiwillig verabfolgen ließen, da itzt das Band zerrissen ist, welches sie vermittelst der Gerichtsbarkeit und der ihr koexistirenden mindern Polizei, an diese Institute fesselte; — was selbst nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf die bestehenden Lokalpolizei Anstalten bleiben wird. Wenn übrigens auch nicht erwähnt werden wollte, daß

3) mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst der Kaufswerth der standesherrlichen Domainen und Herrschaften bedeutend vermindert werden würde, da jene auch zu Gelde angeschlagen werden kann; *) so können

4) die Standesherrschaften vermöge der ihnen zustehen, den Patrimonialgerichtsbarkeit, die zwischen ihnen und ihren Gerichtsuntergebenen sich entspinnenden Streitigkeiten, bei ihren eigenen Gerichten untersuchen und rechtlich entscheiden lassen. Mit Entziehung der Gerichtsbarkeit wird ihnen auch diese Befugniß entzogen, und sie sind genöthiget, bei den geeigneten Justizstellen des Souverains, in derlei Ansprüchen schon in erster Instanz Recht zu suchen.

5) Haben die Standesherrn, welche im Besitze der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, und der ihr koexistirenden niedern Polizei, sich befinden, Gelegenheit, ihren Dienern und Beamten, wovon die Mehrzahl nach bisheriger Erfahrung ihnen hin wie her verbleiben dürfte, einen angemessenen Wirkungskreis anzuweisen, und sie auf eine ihrer würdige Weise zu beschäftigen, woran es um so weniger fehlen wird, wenn auf das Recht der zweiten Instanz keineswegs verziehen, sondern für die Erhaltung desselben gleichsam eifersüchtig gesorgt werden würde. Mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit sammt ihren Zweigen, wird eine Menge der standesherrlichen Diener ausser Amt und Thätigkeit gesetzt, und damit die Nothwendigkeit herbeigeführt, Männer, welche noch

*) Vergl. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandekten, III. Th. I. Abtheil. §. 192. S. 76—78.

gerne ihre ungeschwächten Kräfte dem öffentlichen Dienste weihen, und eine nützliche Thätigkeit dem Ruhestande vorziehen würden, gleichsam unwillkührlich in den Quieszentenstand zu versetzen. Mag nun entweder der Standesherr, oder der Souverain, oder beide zusammen, nach dem Verhältnisse der verbleibenden und übergehenden Revenüen, diesen Individuen den gesetzlichen Ruhegehalt verabreichen, so wird doch immerhin in den angeführten alternativen Fällen, selbst die Pensionirung dem Uebel keineswegs abhelfen, und besonders in dem zweiten Falle der Aerarialkasse eine beträchtliche Ausgabe aufgebürdet werden, welche leichtlich hätte vermieden werden können.

§. 9.

Diese Gesichtspunkte, an welche der denkende Beobachter leicht noch andere anreihen wird, mögen genügen, um es bis zur Stufe der Evidenz zu erheben, daß es sich mit Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit für die mediatisirten vormaligen Stände, wohl nicht um einen bloßen Schatten eines Hoheitsrechtes handle, welcher nur bittere Reminiscenzen anzuregen fähig wäre, sondern daß es hier allerdings vielleicht dem Reelsten gelte, welches den Mediatisirten in der neuen Verfassung noch erhalten wurde; und daß daher der erlauchte Urheber der rheinischen Konföderation weislich daran handelte, daß er den Opfern einer höhern Politik ein Recht vorzubehalten wissen wollte, welches dem hehren Zwecke, den er sich bei Konstruirung des Rheinbundes vorsetzte, nicht im geringsten hinderlich seyn konnte.

§. 10.

Uebrigens habe ich hier keine Lust, die bekannten Einwürfe aufzuwärmen und zu würdigen, welche so vielfältig gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit schon vorgebracht worden sind, und welche mehr dem Mißbrauche derselben gelten, als daß sie die Schädlichkeit des Institutes an sich zu erproben

vermögend wären. *) Insbesondere enthalten die organischen Deklarationen der Souveraine des rheinischen Bundes über die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit so mancherlei zweckmäßige nnd umfassende Bestimmungen, daß bei der permanenten Kontroll, welcher die standesherrlichen Gerichte und Justizkanzleien unterstellet sind, wohl nicht leicht ein erheblicher Mißbrauch in der Gerechtigkeitspflege zu besorgen seyn wird. **) Zudem waren in manchen der jetzt mediatisirten Territorien für die Rechtspflege so musterhafte Anstalten vorhanden, es gebrach in denselben an rechtserfahrnen Männern so wenig, daß auch in ihren Händen dieser Zweig eben so sorglich gepflegt werden wird, als wenn, nach dem jetzt so beliebten alles ergreifenden Vereinfachungs-System, die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Zweigen, den Stellen des Souverains unmittelbar zugewiesen werden wollte.

§. 11.

Sollte übrigens der Fall je noch eintreten können, daß die submittirten Fürsten und Grafen auch dieses Recht dem Besten des Ganzen zum Opfer bringen, und sich auf dem Altare des Vaterlandes desselben entäußern müßten, so versteht es sich wohl von selbst, daß für die Staatsgewalt auch die Verbindlichkeit erwachse, sie für die entzogene Gerichtsbarkeit, welche mit zu ihrer Rechtssphäre gehörig ist, auf das vollständigste zu entschädigen.

---

*) Man vergleiche in dieser Hinsicht eine lesenswerthe Abhandlung in »Hart's allgemeinem Kameralkorrespondenten v. J. 1808. Nro. 128—130.« betitelt: »Ueber Patrimonialgerichtsbarkeiten, und deren Beibehaltung.«

**) Vergl. die »Fürstlich Primatische Deklaration, die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souverainitätslanden betreffend.« (Rheinischer Bund, Heft 32. Nro. 21.

Dieses ist eine unerläßliche Forderung des Rechtsgesetzes, welcher in allen Verhältnissen gehuldiget werden muß, und ein Staat, der die Eigenthumsrechte seiner Bürger nicht für heilig achtet, geräth mit sich selbst in Widerspruch, und zeigt alle Symptome, welche die künftige Auflösung seines Vereins nicht undeutlich ankündigen. Dieser unwandelbaren Forderung der gesetzgebenden Vernunft, ist auch von dem als Gesetzgeber gleich großen Kaiser Napoleon, auf das unzweideutigste gehuldiget worden, indem im II. B. II. Tit. §. 545. des »*Code Napoleon*« bestimmt ausgesprochen ist: »Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et mojennant une *juste et préalable indemnité*.« *)

§. 12.

Aber nicht nur allein die Stimme des Rechts, sondern auch jene der Politik scheint sich für die Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit ihren Zweigen, in den mediatisirten Landen, gleich vernehmlich zu erheben. Wenn es ewig wahr bleibt, daß allein Liebe und Zutrauen der Nation, und der Edelsten unter derselben, die festesten Stützen der Throne bilden, so wird es eine der ersten Sorgen unserer Souveraine seyn, daß jenen, welche ihnen einst, wenn auch nicht überall an Macht gleich, zur Seite standen, nun aber durch den gebieterischen Drang allgewaltiger politischer Ereignisse, ihrer Hoheit unterworfen worden sind, nicht nur die Rechte und Vorzüge auf das genaueste zu Theil werden, welche ihnen die Bundesakte, nach dem Geiste der zarten Schonung, der in ihr zu athmen scheinet, noch erhalten wissen

*) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entschädigung.« Nach der Erhardschen Uebersetzung.

wollte, sondern sie werden sogar kein Bedenken nehmen, ihnen hie und da noch etwas einzuräumen, was nicht gerade inner der Sphäre zu liegen scheinet, womit die Konföderationsakte, die ihnen vorbehaltenen Rechte umgränzt hat. Weit entfernt, daß in ihren Herzen das Gefühl der Bitterkeit über das Verlorne, noch wurzeln könnte, werden sich vielmehr die geschlagenen Wunden in Bälde vernarben; mit Liebe und Zutrauen werden sie sich um den Thron sammeln, welcher gegen sie zuerst in Gerechtigkeit überfloß; sie werden es seyn, an denen gleichsam der Glanz der Majestät seine Stralen bricht, welchen er sich von ihnen gebrochen in schöner Klarheit dem Volke mittheilen wird.

§. 13.

Daß die Erhaltung der Rechte und Vorzüge der illüstren Häuser in den Staaten des Rheinbundes, nicht die letzte Regentensorge der neuen Souveraine seyn solle, ist eine Wahrheit, welche ihrer Weisheit gewiß nicht entgehen wird, da selbst die neue Ordnung der Dinge denselben einen erhabenern Standpunkt, als allen übrigen Lasten, angewiesen hat, sie auch schon die Natur zwischen den Souverain und das Volk hingestellet zu haben scheint. »Le pouvoir intermediaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse« sagt Montesquieu in seinem unsterblichen »Geist der Gesetze«: Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: *point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque;* mais on a un *despote.* *)

§. 14.

Wie könnte ich diesen Abschnitt, und mit ihm auch diese Abhandlung besser schließen, als mit demjenigen, was dieser große Lehrer der Politik gleich darauf, in besonderer Beziehung auf die Patrimonialjurisdiktion, so scharf

*) Liv. II. Chap. IV. p. 121.

treffend geäußert hat, und welchem allgemeine Beherzigung zu wünschen seyn wird: »Il y a des gens, qui avoient imaginé, dans quelques états en Europe, d'abolir toutes *justices des Seigneurs*. Ils ne voyoient pas, qu ils vouloient faire, ce que le parlement d'Angleterre a fait. Abolisez dans une monarchie les prérogatives des Seigneurs, du clergé, de la nohlesse, et des villes; *vous aurez bien-tôt un état populaire, ou bien un état despotique.*«

»Les tribunaux d'un grand état en Europe frappent sans cesse depuis plusieurs siècles, sur la *jurisdiction patrimoniale des Seigneurs*, et sur tout sur l'ecclésiastique. Nous ne voulons pas censurer de magistrats si sages; mais nous laissons à décider, *jusqu'à quel point la constitution en peut être changée!*«

30.

Königlich Baierische Verordnung, die Bestrafung der Staatsverbrechen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der großen Verschiedenheit, welche in Absicht der Kriminalgesetzgebung in den verschiedenen Theilen Unsers Reiches noch statt findet, und in der ferneren Erwägung, wie leicht durch die Unbestimmtheit, mit der sich einige noch bestehende Kriminalgesetze über Staatsverbrechen und deren Bestrafung ausdrücken, sowohl die unter den gegenwärtigen Um-

ständen auf einigen Punkten bedrohte innere Sicherheit des Staats, als auch die Rechtssicherheit einiger Unterthanen, welche die Beschuldigung eines solchen Verbrechens auf sich laden, einem in Willkühr ausartenden richterlichen Ermessen überlassen werden könnten, haben Wir beschlossen, jenen Theil der Gesetzgebung, welcher von den gefährlichsten Staatsverbrechen handelt, für dermal vorläufig, bis zur definitiven gesetzlichen Bestimmung kund machen zu lassen, und dadurch sowohl alle Unterthanen Unsers Reiches in der Behandlung wegen dieser, den ganzen Staat unmittelbar angreifenden Verbrechen gleich zu stellen, als auch durch die Festsetzung deutlicher und umfassender Bestimmungen alle Gefahr einer willkührlichen Verurtheilung von ihnen abzuwenden.

Wir wollen demnach, daß folgende Gesetze von dem 15. des kommenden Monats August anfangend in allen Theilen Unsers Reiches, als verbindend angesehen, und hienach sich bei Bestrafung der nach dem 15. August dawider begangenen Handlungen geachtet werden solle.

Erster Titel.

Von dem Staatsverrathe.

§. 1. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigen Vorsatze wider den Staat eine der in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staats-Verrathes schuldig.

§. 2. Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt, und wird begangen:

I. Dnrch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staats-Oberhauptes in folgenden zwei Fällen:

1) Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder:

2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwö-

rung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist;

II. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, unter folgenden Voraussetzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder, um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefodert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand, oder Gelegenheit dazu gegeben hat;

III. durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person der königlichen Familie, zur Ausführung solchen Zweckes, thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 3. Ein solcher Missethäter soll enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift: »Hochverräther« führt, in einem rothen Hemde eine Stunde lang von dem Scharfrichter-Knechte an dem Pranger ausgestellt werden.

Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet.

Seine Familie soll ihren Namen verändern.

§. 4. Des Staats-Verrathes im zweiten Grad ist schuldig: 1) wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt,

oder sich in eine Verschwörung im Innern, oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; 2) wer in einem ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe, oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben, oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; 3) wer nach eingetretenen Kriegsstande zum Feinde übergegangen ist, und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; 4) wer, auf was immer für eine Weise, in einem Kriege den Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

§. 5. Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden.

§. 6. Wer, in eine verrätherische Verbindung verwickelt, vor derem wirklichem Ausbruche, und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angiebt, hat die Begnadigung zu hoffen.

§. 7. Wer, ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse (§. 2. und 4) zu beabsichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, ist des Verraths im dritten Grade schuldig, und soll mit acht bis sechszehnjährigem Freiheitsverluste bestraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst, oder um gegebenen und versprochenen Vortheils willen zum Nachtheile des Staats geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden und andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt, oder verfälscht

4) wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt, oder sonst ungewiß macht.

§. 8. Als Verräther des vierten Grades, mit zwei bis achtjährigem Freiheitsverluste, soll bestraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht für sich aufgefodert hat; 2) wer den zwischen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militairdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hülfe und Beistand geleistet hat, wofern nicht solche Handlung in das schwerere Verbrechen des Menschenraubes übergegangen.

§. 9. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, ingleichen des Versuches zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung, ist nach einer minderen, jedoch der ordentlichen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe zu belegen.

§. 10. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhre aufgefodert hat.

Als entfernter Versuch ist zu betrachten, die Auffoderung zu einer verrätherischen Handlung, welche blos durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist.

Hat die Auffoderung das Verbrechen wirklich zur Folge

gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig.

Zweiter Titel.

Von Beleidigung der Majestät und anderen Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung.

§. 11. Wer mit vorsetzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhauptes, seine Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidiget, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

§. 12. Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsetzlich an die Person des Königs beleidigend Hand anlegt, wer seinen Monarchen mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Monarchen selbst, um demselben eine allerhöchste Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereitlen, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 13. Wer 1) an öffentlichen Orten, vor einer versammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains, oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer solche Pasquille wissentlich aus Auftrag eines andern verfertigt, oder vorsetzlich weiter verbreitet, endlich 4) Staatsbeamte und andere Personen, welche den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung misbrauchen, diese sollen zur feierlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Monarchen, und zu ein- bis vierjähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilt werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

§. 14. Wer ausser den §. 13. bestimmten [illegible]esetzun-

gen durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen, in Anſehung ſeiner Perſon oder Regierung, herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur feierlichen Abbitte vor dem königlichen Bildniſſe und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu einem Jahre, oder nach Umſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 15. Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft.

§. 16. Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſetzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtätsbeleidigung am nächſten kommenden Grade beſtraft werden.

§. 17. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorſetzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion, oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache, wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

§. 18. Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Klaſſe, oder an einem königlichen Kollegium, oder deſſen Kommiſſären, verübt, iſt drei bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe, und zugleich nach Umſtänden, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe ſteht, weßfalls dieſe geſchärft, und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt.

§. 19. Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis drei monatlichem Gefängnisse und zugleich nach Umständen mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im vorhergehenden §. enthaltenen Einschränkung.

§. 20. Gewalt oder thätliche Mishandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung sind nach dem Gesetze wider das Verbrechen der Widersetzung (§. 23.) zu beurtheilen.

§. 21. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädiget, besudelt oder sonst mishandelt, soll im Falle bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlungen geschehen aus Rache, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 22. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädiget hat ein- bis drei monatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Dritter Titel.

Vom Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung.

§. 23. Wer an einer obrigkeitlicher Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt; oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten; oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam

zu rächen sucht, ist des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

§. 24. Dieses Verbrechen soll bestraft werden: 1) mit drei- bis sechsjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätige Mißhandlung der Person, und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind; 3) mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, wenn die Gewalt ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen auf Leib und Leben ausgeübt worden ist; 4) wenn die Widersetzung durch bloße Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (§. 18. und 19.) in Anwendung zu bringen.

§. 25. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militärperson sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

§. 26. Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens bemächtiget, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, vorbehaltlich der §. 24. bestimmten Strafe der Widersetzung.

§. 27. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehen Personen öffentlich zusammen gerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben, so ist

das Verbrechen des Aufstandes oder Tumultes vorhanden.

§. 28. Wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlicher Diener, oder des herbeikommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen, so sollen 1) die Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse: 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 29. Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen beharrlichen Trotz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher, Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt worden ist, so sollen 1) die Rädelsführer mit drei-bis sechsjährigem Arbeitshause; 2) die gemeinen Theilnehmer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, oder körperlicher Züchtigung, und diejenigen, welche mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet waren, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause bestraft werden.

§. 30. Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewaltthätigkeiten nothwendig gemacht, oder die zusammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrift, 1) diejenigen, welche Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung begangen, oder zu diesen von anderen begangenen Verbrechen thätig geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesstrafe; 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mis-

handelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen und aufgefordert haben, in zwölf- bis sechzehnjährige Zuchthausstrafe; 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und anderen liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen, durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause; 4) diejenigen, welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen, oder der Absicht kundig einem Theilnehmer, solche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu drei- bis sechsjährigem Arbeitshause; 5) diejenigen, welche ungewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte, Antheil genommen, zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 31. Die Rädelsführer sollen in dem §. 30. vorausgesetztem Falle mit sechszehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, und wenn Mord, Todschlag, Raub und Brandlegung vorgefallen, sie mögen zu diesem Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht, mit dem Tode bestraft werden.

§. 32. Voranstehende Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhand nehmende Größe der Gefahr, die Verkündigung des Standrechtes nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach blos summarischem, standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird.

§. 33. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich

durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften, deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus wirklich ein Tumult entstanden ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufstand nicht erfolgte, und diese Aufforderung mündlich zu einer öffentlich versammelten Volksmenge geschah, mit drei bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und endlich, wenn solche Aufforderung schriftlich, oder doch nicht vor versammelter Volksmenge geschehen, mit Gefängniß auf einen Monat bis zu drei Monaten bestraft.

§. 34. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen, oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder mit solcher Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst aufgefordert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden.

§. 35. Gleiche Strafe soll gegen diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeihungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen.

§. 36. Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staates oder Rechte der Mitbürger, unter betrüglichem Vorwande der Religion, auffordert, wer für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, aus Eigennutz oder anderen Privatabsichten, Anhänger zu

werben sucht, soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, als Unruhstifter zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden.

Arglose Schwärmer sind durch Belehrung zu bessern, und durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu stellen.

§. 37. Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen suchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichem Verkehre mit anderen abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 38. Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen, oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staate aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

§. 39. Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität seine Wohnung zu öfnen verweigert, so, daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 40. Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeschuldigten verhindert, denselben bei sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist.

§. 41. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne

Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht: 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause, 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause, 3) wenn ein Verbrecher dem Arbeitshause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Arbeitshaus gesetzlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängnisse entzogen worden, mit ein monatlichem bis halbjährigem Gefängnisse, endlich 4) in anderen, als den vorgenannten Fällen, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§. 42. Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsetzlich bewirken, sind, nebst den §. 41. verordneten Strafen, der Dienstesentsetzung unterworfen. Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung soll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse, und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe, mit Dienstesentsetzung belegt werden.

Vierter Titel.

Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfriedeu im Staate.

§. 43. Wer, mit Umgehung richterlicher Hülfe, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehen bis hundert Gulden oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 44. Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche

Beleidigung sich selbst Recht zu schaffen, oder um einen behaupteten Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug zu setzen, die Person des andern gewaltthätig überfällt, leidet ein bis dreimonatliche, geschärfte Gefängnißstrafe, wenn nicht die Gewaltthat in strafbarere Uebertretung übergegangen ist.

§. 45. Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören und zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig sich eindringen; diese sollen, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 46. Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen, und liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (§. 44.) eindringt, oder einfällt, oder dieselben um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet drei bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe.

§. 47. Wenn zehen oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung, oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, in einen Trupp vereiniat, eine der vorbeschriebenen Handlungen §. 44. 45.) verüben, so heißt dieses ein Landfriedensbruch, welcher, wenn an Personen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind 1) an den Rädelsführern mit drei bis sechsjährigem Arbeitshause 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause; und 3) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse, oder mit körperlicher Züchtigung bestraft werden soll.

Wenn keine wirkliche Gewaltthätigkeiten an Personen

begangen worden sind, so haben 1) die Rädelsführer ein bis dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei bis sechsmonatliche Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 48. Wider denjenigen, welcher bei einem Landfriedensbruche, ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung.

§. 49. Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (§. 47.) ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird; desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (§. 47.) verübtes Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft.

§. 50. Wer in einer Kirche oder anderem religiösen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt; wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtung thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienstliche Verrichtungen zu verhindern sucht, soll, wenn solche That nicht in Gestalt eines Landfriedensbruches oder anderen schwereren Verbrechens begangen worden, eine drei- bis zwölfmonatliche Gefängnißstrafe leiden; auch zwischen förmlich aufgenommenen oder blos geduldeteten Religionsgemeinden kein Unterschied gemacht werden.

§. 51. Wenn an einem Religionsdiener, während seiner Amtsverrichtung, oder an der versammelten Gemeinde selbst, mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nichtthätliche Ehrenbeleidigungen begangen werden; so ist der Thäter ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe, und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemein-

de in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist, unterworfen.

Fünfter Titel.

Bestimmung der Strafen.

§. 52. Nachdem in den obigen Gesetzen die Strafen des Todes, des Zuchthauses, des Arbeitshauses, des Gefängnisses und der körperlichen Züchtigung ausgesprochen sind, mit diesen Ausdrücken aber die verschiedenen in Unserm Reiche bestehenden Kriminalgesetze, verschiedene Begriffe verbinden, oder doch in der Art der Vollziehung Unterschiede festsetzen, welche sich mit der, die gleichheitliche Behandlung der Verbrecher fodernden Gerechtigkeit nicht vertragen würden; so wollen Wir auch die Bestimmungen der erwähnten Strafen in folgenden §. § kund machen.

§. 53. Wer das Leben verwirkt hat, wird mit abgeschorenen Haaren und entblößten Haupte, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatze geführt, und daselbst enthauptet.

Sein Vermögen fällt an seine Erben: doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensordnung oder Schenkung unter Lebenden. Wie die Todesstrafe beim Hochverrathe verschärft werden soll, ist §. 3. bestimmt.

§. 54. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall, oder unter Lebenden.

Bei dem Eintritte in das Haus werden ihm die Haare abgeschoren; er bekommt Zuchthauskleidung; eine Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuße, wenn nicht seine besonders bewiesene Gefährlichkeit eine stärkere Fesslung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speise; doch nur zwei-

mal wöchentlich ein halb Pfund Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

§. 55. Die zum Arbeitshause verurtheilten Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte, mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes, welches, wo es möglich ist, von dem Zuchthausgebäude völlig abgesondert seyn muß, zur Arbeit mit Strenge angehalten. Sie werden nicht gefesselt, außer bei besonderer Gefahr der Flucht. Im übrigen werden sie den Züchtlingen gleich behandelt.

§. 56. Wo das Gesetz Gefängnißstrafe bestimmt, wird der Verurtheilte entweder in der Frohnfeste, oder in einem andern, von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung, entfernt von allem menschlichen Umgange, bei einfacher Zuchthauskost eingesperrt, mit Vorbehalt aller seiner Privatrechte.

§. 57. Sobald die Gefängnißstrafe auf länger, als einen Monat zuerkannt worden, soll der Verbrecher zur Arbeit, und, so weit es die Umstände verstatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden.

§. 58. Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überschreiten.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

Sie soll auf den entblößten Rücken, mit einer aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Urtheil nicht ausdrücklich öffentliche körperliche Züchtigung bestimmt, soll sie im Gefängnisse, vor einer Gerichtsperson, von dem Gerichtsknechte vollzogen werden.

§. 59. Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen, so soll dieselbe, je nachdem sie als Hauptstrafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder mit einer andern Schärfungsart vertauscht werden.

§. 60. Die körperliche Züchtigung soll immer nur beim Eintritte in den Strafort, nie am Ende der Strafzeit vollzogen werden.

Wir wollen, daß dieses Gesetz nicht blos durch das Regierungsblatt kund gemacht, sondern auch besonders gedruckt, an den öffentlichen Orten angeheftet, in den Gemeindeversammlungen verlesen, und vor den Kirchenthüren verkündet werden soll.

München den 27. July 1809.

Max. Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawizky.
Frhr. v. Hompesch.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.

Der General Sekretair
Baumüller.

31.

Zwei Königlich Würtembergische Verordnungen, injuriöse Aeußerungen gegen die allerhöchste Person des Königs, und das Ausweichen aller Gefährte auf den Straßen betreffend.

1.

Da Se. Königliche Majestät auf Veranlassung eines Allerhöchstdenselben vorgetragenen Spezialfalls, zu verordnen geruhet haben, daß jeder, der sich öffentlich injuriöse Aeußerungen über die allerhöchste Person des Königs zu schulden kommen läßt, als sinnlos betrachtet, und somit straflos gelassen

werden, jedoch aber, um ihn für die Gesellschaft unschädlich zu machen, zur Bekleidung jedes öffentlichen Amtes unfähig erklärt seyn solle: So wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart im königlichen Staatsministerium, den 16. August 1809.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Maj. propr.

2.

Da man mit gerechtem Befremden und Mißfallen bemerken muß, daß von Fahrenden, die Sr. königl. Majestät auf den Landstraßen und sonst begegnen, die Allerhöchstdenenselben schuldige Ehrfurcht öfters außer Augen gesetzt, und auf eine unverantwortliche Art verletzt wird, indem sie sich, statt still zu halten und gehörig auszuweichen, herausnehmen, schnell an dem Königlichen Wagen vorüber zu fahren, oder demselben in Weg sich zu stellen, wodurch die allerhöchste Person Sr. Königlichen Majestät nicht selten einer Gefahr ausgesetzt wird, so sieht man sich veranlaßt, die bestehende Verordnung, daß alle Kutscher und Fuhrleute, überhaupt jedermann, der ein Gefährt führt, wenn er dem Wagen Sr. Königlichen Majestät begegnet, oder demselben voranfährt, sogleich auf die Seite fahren und so lang still halten soll, bis Se. Königliche Majestät vorüber passirt sind, um so ernstlicher zu erneuern, als man solche grobe Verletzungen gegen die der allerhöchsten Person Sr. Königl. Majestät auf jede Weise zu bezeugende Ehrfurcht empfindlich bestrafen wird.

Stuttgart den 18. August 1809.

Königliche Polizei-Direktion.

32.

Königlich Westphälisches Dekret, wodurch das die Leibeigenschaft aufhebende Dekret vom 23. Jänner 1808 erklärt wird. *)

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Indem Wir als eine Folge der Abschaffung der Leibeigenschaft, alle persönliche Dienste, welche nicht in Rücksicht der Ueberlassung eines Grundstücks geleistet werden mußten, für aufgehoben erklärten, hoben Wir gleichfalls durch Unser Dekret vom 23. Jänner 1808, unter den Diensten, welche in Rücksicht der Ueberlassung eines Grundstücks oblagen, diejenigen auf, welche dadurch, daß sie völlig willkührlich waren, das Schicksal der Dienstpflichtigen, ohne alle Einschränkung und blos nach Gutfinden des Herrn, hätten härter machen können;

Da nun aber die im neunten Artikel des gedachten Dekrets gebrauchten, Ausdrücke mehrere Schwierigkeiten veranlaßt haben, welche, um einer Menge von Streitigkeiten vorzubeugen, gehoben werden müssen; so haben Wir beschlossen, jene Ausdrücke zu erklären und genauer zu bestimmen, welche Frohndienste als noch bestehend, welche hingegen als aufgehoben zu betrachten sind.

In dieser Absicht haben Wir auf den Vortrag Unsers Justizministers, nach Anhörung Unsers Staatsraths verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Da alle Hand- und Spanndienste nur in so fern beibehalten sind, als sie als eine Folge und der Preis

*) Dieses Dekret ist abgedruckt in unsrer Zeitschrift Heft 18. S. 461.

der geschehenen Ueberlassung eines Grundstückes oder Einräumung eines dinglichen Rechtes, von welcher Art das Grundstück oder gedachtes Recht immer seyn mag, betrachtet werden können: so kann auch der Frohndienst von keinem andern, als nur von demjenigen gefordert werden, welchem ein Grundstück oder ein solches Recht eingeräumt worden ist, wovon jedoch die Gemeindefrohnen, wie auch die Landesfrohnen oder Landfolge eine Ausnahme machen.

Indes darf bei entstehendem Streite zwischen dem Dienstpflichtigen und Dienstherrn, letzterm der Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstückes oder dinglichen Rechts keineswegs aufgelegt werden; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitze, worinn sich der Dienstpflichtige befindet, vermuthet werden, selbst wenn der gegenwärtige Dienstherr das Grundstück oder dingliche Recht nicht sollte überlassen haben.

Art. 2. Gemeinden, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen worden, oder wenn sie Schuldnerinnen von Summen Geldes sind, für welche die gedachten Dienste festgesetzt worden sind.

Art. 3. Von den ehemals den Gemeinden, als solchen, oder den Privatpersonen aufgelegten Frohndiensten sollen in Zukunft nicht mehr gefodert werden können:

1) Diejenigen, welche wegen der Lehenverbindung, der Gerichtsbarkeit oder des verliehenen Schutzes geleistet werden mußten, wie auch alle diejenigen, welche durch den ersten Titel Unsers Dekrets vom 23. Jänner 1808 aufgehoben worden sind.

2) Die Jagdfrohnen, sie mögen nun zum Treibjagen, oder zur Fortschaffung des Wildes, oder zu irgend einem andern auf die Jagd Beziehung habenden Zwecke verlangt werden, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede sey.

3) Die ungemessenen Dienste.

Art. 4. Als ungemessene Dienste sollen folgende nicht betrachtet werden:

1) Diejenigen, welche durch die Anzahl der Tage oder durch ihre Quantität bestimmt sind;

2) diejenigen, welche, ohne durch die Anzahl der Tage oder ihre Quantität bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß die Größe der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtige zu pflügen, zu besäen oder abzuernten verpflichtet, oder wovon sie die Früchte einzufahren, verbunden sind.

Alle übrige Dienste, von welcher Art sie immerhin seyn und unter welcher Benennung sie vorkommen mögen, gehören in die Klasse der ungemessenen Dienste, und sind folglich für abgeschafft erklärt. Dahin gehören auch diejenigen Dienste, welche zum Behuf der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bauten (Baudienste, Baufrohnen, Burgfeste) bisher geleistet wurden; es sey denn, daß bei denselben die Anzahl der Tage bestimmt wäre.

Art. 5. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit, weder durch Urkunden noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Dienstpflichtigen an den Dienstagen die Arbeiten, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

Art. 6. Da der wahre und eigentliche Zweck der Dienste auf die Erbauung und Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist; so ist es auch verboten, unter dem Vorwande der den Grundstücken als Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten von ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fodern, z. B. solche, die auf eine auf dem Lande ungebräuchliche Fabrikation, oder auf einen daselbst nicht üblichen Handel sich beziehen.

Indes soll an denjenigen Orten, wo zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets die Dienstpflichtigen

dieſe Arten von Dienſten, vermöge eines rechtmäßigen Grundes bis jetzt haben leiſten müſſen, in dieſer Hinſicht nichts verändert ſeyn, ſondern es vielmehr beim alten bleiben. Vermehrt dürfen jedoch dieſe Dienſte nicht werden, und der jüngſte Beſitz ſoll lediglich die Ausdehnung derſelben beſtimmen.

Art. 7. Sobald der Fall vorhanden iſt, daß Dienſte nicht anderſt, als nur wegen der Bedürfniſſe der Grundſtücke des Dienſtherrn gefodert werden können, ſo darf dieſer die Dienſte, ohne dasjenige Gut, zu deſſen Nutzen ſie geleiſtet werden müſſen, weder verpachten noch verkaufen.

Iſt es hingegen dem Dienſtherrn erlaubt, der Dienſte auch zu einem andern Zwecke, als zur Bebauung und Bewirthſchaftung ſeiner Grundſtücke ſich zu bedienen; ſo ſoll ſowohl der Verkauf als die Verpachtung derſelben fernerhin geſtattet ſeyn, vorausgeſetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

Art. 8. Die Einführung neuer Frohndienſte, ſelbſt unter dem Vorwande, der für deren Leiſtung geſchehene Ueberlaſſung eines Grundſtückes, wird hiermit ausdrücklich verboten.

Art. 9. Alle Dienſte, welche weder durch das Dekret vom 23. Jänner 1808, noch durch das gegenwärtige aufgehoben ſind, müſſen bis zu deren Abkauf nach wie vor geleiſtet werden, und es ſollen dazu die Dienſtpflichtigen durch die, unter gerichtlicher Autorität vorzunehmende Arreſt-Anlegung auf ihre beweglichen Sachen, Früchte und Grundſtücke, angehalten werden.

Art. 10. Bei entſtehenden Streitigkeiten ſollen die Dienſtpflichtigen die Dienſte bis zum erfolgten Definitiv-Erkenntniſſe, wie bisher leiſten; doch bleibt ihnen ihr Anſpruch auf vollſtändige Schadloshaltung, angerechnet von dem Tage des entſtandenen Rechtsſtreites, in dem Falle vorbehalten, wenn die Entſcheidung des Streites zu ihrem Vortheile ausfällt.

Art. 11. Unſer Juſtizminiſter iſt mit der Vollziehung

des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetzbulletin eingetragen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Kassel am 27sten Julius 1809. im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben:

Hieronymus Napoleon.

33.

Die merkwürdigsten staatsrechtlich-historisch und statistischen Nachrichten, von den Grafen und der Grafschaft Limpurg in Franken.

§. 1. Litteratur und Karten.

Der Pfarrer Joh. Phil. Heinr. Prescher zu Gschwend im Limpurgischen, ist der erste und einzige, der die Geschichte der Grafschaft Limpurg in Franken ex professo behandelt, und dem Publikum mitgetheilt hat. Seine

geprüfte Nachrichten zur Beleuchtung der Geschichte des Hauses Limpurg ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1775 in 8.

Geschichte und Beschreibung der zum fränkischen Kreise gehörigen Reichsgrafschaft Limpurg 2 Theile 8. Stuttg. 1789. und 1790.

sind lobenswerthe Dokumente seines Fleises und seiner historischen Talente.

Bei Ludewig, Lunig, Moser, Cramer, Reuß und in andern staatsrechtlichen und historischen Schriften finden sich übrigens zerstreute Nachrichten, die Prescher benutzt und aus den Limpurgischen Archiven berichtigt hat.

Homann hat im Jahre 1749. eine Karte mit dem verführerischen Schild: Comitatus Limpurgensis mandato speciali imperantium mensuratus herausgegeben; sie wimmelt aber von Fehlern in der Lage, Distanz und Bemerkung der Orte.

Prescher hat seiner Geschichte eine kleine Karte beigefügt, welche viele Vorzüge hat, auf der aber die Herrschaft Speckfeld fehlt.

Die beste und vollständigste Karte ist bis jetzt, die von dem Major Hammer zu Nürnberg im Jahre 1806. herausgegebene Karte von dem Fürstenthume Hohenlohe, und der Grafschaft Limpurg.

§. 2. Ursprung der Familie der Erbschenken und Semperfreien von Limpurg in Franken.

Der Ursprung dieser Familie verliert sich in das graue Alterthum, und es ist bis jetzt noch nicht ausgemacht, ob die Familie der Grafen und Herrn von Limpurg in Franken, von den an der Lahn und in den Niederlanden bekannten Grafen von Limpurg abstammen oder nicht; auch ist eben so wenig klar, ob sie von dem nun gänzlich zerfallenen Schloß Limpurg am Kocher a) bei Schwäbisch Hall, sich genennet, oder ob umgekehrt, sie diesem Schlosse den Namen gegeben haben.

Sie haben sich von den ältesten Zeiten her Pincernae, Erbschenken, Semperfreie und Herren, in neueren Zeiten aber Grafen von Limpurg genennet.

---

a) Prescher leitet diesen Namen von Limes ab, und macht dieses Schloß in Verbindung mit dem in der Nachbarschaft befindlichen *vallum romanum* vulgo Teufelsmauer, zu einer römischen Station.

Dieses Schloß verkauften die Herrn von Limpurg im Jahre 1541. nebst Zugehör an die Stadt Schwäbisch Hall, welche es in Gestalt eines Meierhofes noch besitzt. Von seinen Ringmauern und Wällen hat der Zahn der Zeit nur noch Ruinen übrig gelassen.

Erstere Benennung beruht auf dem ihnen verliehenen Reichserbschenken-Amt.

Das Prädikat Semperfrei, hat schon mancherlei Diskussionen veranlaßt; die richtigste Auslegung möchte seyn, daß die Herren von Limpurg, damit das Alter ihres Dynasten Standes ausdrücken, und sich damit von dem neuen Papier-adel auszeichnen wollten.

Reichs- und Kreisstandschaft gehört mit unter die Auszeichnungen dieser Familie, wozu die ältesten Reichs- und Kreismatrikel die Belege liefern.

Der erste, von welchem die Limpurgische Stammreihe angefangen, und ganz zuverläßig fortgeführt werden kann, ist Schenk Walther, welcher in dem Zeitraum von 1230 bis 1289 gelebt hat.

Die eheliche Verbindung desselben mit einer Herzogin von Teck, und seines Sohnes Friederich I. mit einer Pfalzgräfin von Tübingen, dann seines Enkels Friedrich II. mit einer Gräfin von Oettingen, giebt wohl unwidersprechlich zu erkennen, daß seine Familie schon damals unter die ältesten gerechnet worden seyn müsse, und sehr gerechtfertiget wird die Meinung derjenigen, welche sie von den alten fränkischen Herzogen ableiten, durch das Limpurgische Familienwappen, welches einen Schild mit den bekannten fränkischen Heerspitzen, und dem dazu gehörigen Helm mit zween Büffelhörnern hat. Ein Emblem, das bekanntlich die Bischöfe von Würzburg, als Herzoge von Franken führten, und auf dessen ausschließlichen Gebrauch, sie so viel Werth legten, daß sie gegen die Fürsten von Hohenlohe, welche solches in ihr Wappen aufnehmen wollten, das bekannte Reichshofraths-Conclusum vom 15ten Dec. 1760. extrahirt haben, welches den Fürsten von Hohenlohe den Gebrauch desselben bei Strafe 10 Mark löthigen Geldes verbietet; b) das sie daher den Grafen von Limpurg gewiß nicht

b) Moser deutsche Justizverfassung 1. Th. S. 1129.

gestattet haben würden, wenn ihnen nicht derselben angebohrne Rechte bekannt gewesen wären.

§. 3. Theilungen.

Bis auf den Urenkel Schenk Walthers, Friedrich III. (1414) blieben die Besitzungen dieses Hauses ungetheilt, nach desselben Tod theilten aber seine sechs Söhne:

1) Gottfried, Dechant zu Bamberg, Conrad der ältere und Conrad der jüngere und;
2) Albrecht, Domherr, Schenk Friederich und Wilhelm Domherr zu Augsburg:

vermöge Vertrags v. J. 1441. ihre Besitzungen in zween Theile, und erstere machten sich von nun an die Benennung: Gaildorfische, und letztere Limpurgische oder Speckfeldische Linie, eigen ꝛc.

§. 4. Gaildorfische Linie.

Die Gaildorfische Linie theilte sich in der Folge wieder in die Gaildorfische und Schmidelfeldische ab, diese Unterabtheilung dauerte aber nur bis zu den unbeerbten Tod Schenk Philipp Alberts (1682) wo Schenk Wilhelm Heinrich noch als Einziger männliche Nachkomme Schenk Konrads, übrig war, und auch dieser starb im Jahr 1690 ohne männliche Erben.

Nach seinem Tod wollten die Vettern von der Speckfeldischen Linie (8. unter §. 5.) seine ganze Verlassenschaft sich zueignen, seine vier Töchter widersetzten sich aber, und waren so glücklich, durch einen am 30. Dec. 1630 erzielten Vergleich, die eine Hälfte der väterlichen Verlassenschaft zu retten; die andere Hälfte unter der Benennung: Herrschaft Schmiedelfeld *) mußten sie aber den Vettern Speckfeldischer Linie abtreten.

---

*) Welche die drei Aemter Schmiedelfeld, Gröningen und Welzheim, dann die halbe Stadt Gaildorf begriff.

Nur zwo dieſer vier Schweſtern pflanzten ſich fort, und theilten ſich im Jahr 1707 unter den Benennungen:

I. Gaildorf-Wurmbrand und

II. Gaildorf Solms Aſſenheim ab.

ad I) Die Gaildorf Wurmbrandiſche Linie formirte nachher zweierlei Branchen, welche jedoch die Beſitzungen ungetheilt adminiſtrirten, nämlich:

1) Die Fürſtlich Leiningiſche, welche dermalen aus der Frau Fürſtin Auguſte Franziska von Solms Braunfels, einer gebohrne Rheingräfin von Salm, Enkel Tochter und Teſtaments-Erbin der im Jahr 1803 verſtorbenen Fürſtin Chriſtiana Wilhelmine Louiſe von Leiningen-Dachsburg beſteht, und;

2) Die Herzoglich Sachſen-Gotha-Rodaiſch Linie, welche ihren Antheil im Jahr 1-80 an den Herzog von Würtemberg verkauft hat; c) von welchem Zeitpunkt an alſo dieſelbe aus der Reihe der Limburgiſchen Beſitzer verſchwunden iſt. Ihren Platz nimmt mithin nun der König von Würtemberg ein.

ad II.) Die Gaildorf Solms-Aſſenheimiſche Linie bildete anfänglich fünf, nach Ausſterben des einen aber vier Aeſte, welche ihre Beſitzungen ebenfalls nicht theilten, nämlich:

1) Den Waldeckiſchen

2) Den Solms-Rödelheimiſchen, nachher Erbachiſchen

3) Den Iſenburg-Meerholziſchen, und

4) Den Solms-Aſſenheimiſchen.

Der Repräſentant des sub 2) gedachten Aſtes hat im Jahr 1790 ſeinen Quart an den Herzog von Würtemberg

---

c) Spittlers Urkunden und Aktenſtücke zur neueſten Würtembergiſchen Geſchichte 2te Sammlung Nro. 3.

verkauft, so daß also nun auch hier das Haus Würtemberg eintritt.

Eben so verkauften die sub 1) und 4) gedachte Waldeck und Solms-Assenheimische Aeste ihre beede Quarten, im Jahre 1802 dem Grafen Friedrich von Pückler, welcher also nun ihre Stelle ausfüllt. Der sub 3) gedachte Isenburg-Meerholzische Ast bestund seit 1762 aus zweien Geschwistern, welche ihre Quart, zu zweien gleichen Theilen benutzten, nämlich:

a) Dem Grafen Johann Friedrich Wilhelm von Isenburg-Meerholz, und

b) Der Gräfin Christiana Louise Charlotte, vermählte Gräfin von Waldeck.

Letztere übergab kurz vor ihrem Absterben im Jahr 1802 ihren Antheil ihrem Neffen, dem Grafen Carl Ludwig Wilhelm von Isenburg-Meerholz.

Ersterer starb im Jahre 1802 und hinterließ drei Kinder.

1) Den vorgedachten Grafen Carl Ludwig Wilhelm

2) Die Gräfin Louise Christiana Eleonora, vermählt an den Grafen Alexander von Pückler, und,

3) Den Grafen Joseph Wilhelm Friedrich Albert,

welche seine Quart zu 3 gleichen Theilen erbten, wovon jedoch der letztere seinen Antheil im Jahre 1803 seinem älteren Bruder käuflich überließ, so daß also der Limpurg-Gaildorf, Solms-Assenheim, Isenburg-Meerholzische Ast, dermalen blos noch aus

a) Dem Grafen Karl Ludwig Wilhelm von Isenburg-Meerholz und

b) Der Gräfin Louise Christiana Eleonora von Pückler

besteht, wovon der erstere von der Isenburg Meerholzischen Quart $^5/_6$tel letztere aber $^1/_6$tel besitzt.

§. 5. Limpurgische oder Speckfeldische Linie.

Die Limpurgische, oder wie sie gewöhnlich genennt

wurde, die Speckfeldische Linie theilte sich einigemal in die Sontheim und Speckfeldische in specie ab.

Letztere starb im Jahre 1705 mit Schenck Georg Eberhard, und,

Erstere kurz nachher im Jahre 1713 mit Schenck Vollrath im männlichen Stamme aus; es hinterließ aber dieser fünf, und jene drei Töchter.

In Gemäsheit der in den Jahren 1690 1693 und 1699 geschlossenen und durch förmliche Testamente ihrer Väter bestätigter Verträge fielen hierauf:

1) sämmtliche von der Limpurg, oder Speckfeldischen Linie herkommende Allodien und Weiberlehen, diesen beiderseitigen Töchtern zu zweien gleichen Theilen zu;

2) die nach §. 4. von der Gaildorfischen Verlassenschaft herüber gekommene Herrschaft Schmiedelfeld, in so weit sie aus Allodien und Weiberlehen bestund, erhielten hingegen die fünf Vollrathische Töchter allein.

Das Reichs-Erbschenkenamt fiel der Krone Böhmen, die Mannlehen aber an die betreffende Lehenherren heim.

Dieser Lehens-Heimfall, war mit unendlichen zum Theil noch bis auf heutigen Tag, Einfluß habenden Unannehmlichkeiten verknüpft. Die Lehenherrn suchten nämlich den Umfang der Lehen weiter auszudehnen, als die Lehenbriefe mit sich brachten. (S. unter §. 7.)

Am weitesten griff hiebei der König von Preußen, welcher die ihm heimgefallene, blos in gewissen Regalien bestehende Reichslehen auf den Besitz des Landes selbsten erstreckte, selbiges am 9ten Dec. 1713 durch Militär okkupirte, und nur durch Verfügungen einer Kaiserlichen Kommission vermögt werden konnte, seine Truppen am 21. Febr. 1714 wieder zurückzuziehen, und den Allodialerben das Land wieder einzuräumen.

Von diesem Todesfall an nannten sich:

A) Die fünf Vollrathischen Töchter, die Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldische und

B) Die drei Georg Eberhardische Töchter: die Limpurg-Speckfeldische Linie.

ad A) Die fünf Vollrathische Töchter pflanzten sich in eben so viele Aesten fort, und formirten

1) Die Rheingräflich Grumbachische,
2) Die Fürstlich Hohenlohe Waldenburg-Bartensteinische,
3) Die Gräflich Löwenstein-Werthheimische,
4) Die Gräflich Schönburgische und,
5) Die Gräflich Erbachische Branchen.

Nach der in den Jahren 1772 und 1775 unter Autorität des K. und Reichs-Kammergerichts, vorgenommenen Theilung sämmtlicher Sontheim Schmiedelfeld, und Speckfeldischen Besitzungen, änderten sich diese Benennungen nach Masgab der jeder Branche zugefallenen Landesportion, dahin ab, daß:

Nr. 1) Die Limpurg Sontheim Schmiedelfeldische,
Nr. 2) Die Limpurg Sontheim-Gröningische,
Nr. 3) Die Limpurg Sontheim Ober Sontheimische,
Nr. 4) Die Limpurg Sontheim Gaildorfische und,
Nr. 5) Die Limpurg Sontheim-Michelbachische,

Branche genannt wurde.

Nr. 1) Hat im Jahr 1781 seinen Antheil an den Herzog von Würtemberg verkauft. d) An der Stelle der Rheingräflichen Familie steht also nun der König von Würtemberg.

Nr. 2) Hat im Jahr 1802. seinen Antheil an den Fürsten von Colloredo Mannsfeld verkauft, dessen

d) Spittler a. a. O. N. 4.

Familie also nun den Platz von Hohenlohe Bartenstein einnimmt.

Nr. 3) Bestund anfänglich aus fünf Brüdern und zwo Schwestern des gräflich Löwenstein Wertheimischen Hauses, zu sieben Theilen. Nach Absterben des einen Bruders sind aber nur sechs Branchen geblieben, deren Konstituenten waren:

a) Graf Johann Ludwig Vollrath.
b) Graf Friedrich Ludwig.
c) Graf Karl Ludwig.
d) Graf Wilhelm Heinrich.
e) Gräfin Amöna Sophia Friderika, vermählt an den Grafen Bertram Ph. S. Alb. von Gronsfeld, und,
f) Gräfin Christiana Carolina, vermählt an den Grafen Christian Wilhelm Karl von Pückler.

ad a) b) et c) Graf Friedrich Ludwig ist ohne Leibeserben verstorben, und hat sein Sechstel, den beeden Söhnen seiner zuvor verstorbenen beeden Brüder

1) Dem Grafen Johann Karl Ludwig, und,
2) Dem Grafen Friederich Karl Gottlob von Löwenstein Wertheim,

testamentlich überlassen. Jeder derselben besitzt also an dem dritten Fünftel der Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldischen Linie.

1/6tel vom Vater und
3/12tel vom Onkel,

mithin zusammen den vierten Theil.

ad d) Graf Wilhelm Heinrich ist ohne Kinder verstorben, hat aber noch vor seinem Tod sein Sechstel an seinen Schwager den Grafen von Gronsfeld verkauft, dessen Kinder sowohl dieses Sechstel als auch:

ad e) das von ihrer Mutter ererbte Sechstel im Jahre 1782

an den Herzog von Würtemberg verkauft haben, e) so daß also der König von Würtemberg nun auch an den Besitzungen der Ober-Sontheimischen Branche, zween Sechstel oder den dritten Theil besitzt.

ad f) Die Gräfin von Pückler starb im Jahre 1793, und hinterließ drei Söhne, zwo unvermählte Töchter, und von zwo zuvor verstorbenen, an den Grafen von Wittgenstein vermählt gewesenen Töchtern, mehrere Enkel, also im Ganzen sieben Hauptinteressenten. In dem hinterlassenen Testament enterbte sie ihre Söhne bis auf den Pflichttheil, und übergab die Administration ihrer Limpurgischen Parzelle, ihren beeden unvermälten Töchtern, auf derselben Absterben aber, den weiblichen Descendenten ihrer zuvor verstorbenen Töchter nach Erstgeburtsrecht, dergestalten, daß die Nachkommen ihrer Söhne, erst nach dem gänzlichen Aussterben der Nachkommen ihrer Töchter, die Administration erhalten sollen. Diesemnach sind also die dermaligen Konstituenten dieser Branche, die unvermälten Gräfinnen: Sophia und Carolina von Pückler.

Nr. 4) Bestund bis zum Jahr 1754. aus zween Gräflich Schönburg Waldenburgischen Kindern:

dem Grafen Christian August und,

der Gräfin Sophia Heinriette Friederika.

Der erstere starb im Jahre 1754 ohne Kinder, letztere war an den Grafen Friederich Ernst von Welz vermält. (S. unten bei der Speckfeldischen Linie) Von den mit ihm erzeugten zwo Töchtern, starb die eine schon im Jahr 1761; die ältere Maria Friederika aber, vermälte sich an den Grafen Friedrich Philipp Karl von Pückler, (Sohn der oben sub 3.) f.) gedachten Gräfin Carolina Christiana von Pückler). Im Jahre 1765. verstarb sie und hinterließ ihrem Gemahl eine einzige Tochter: Carolina Sophia Louisa, welche im Jahre 1787.

---

e) Spittler a. a. O. Nro. 5.

unmündig und unvermält mit Tode abgieng. Ihr Tod setzte mehrere und verschiedene artige Erbprätendenten in Bewegung.

Die Grosmutter Gräfin Christiana Carolina von Pückler, wollte anfänglich unter Berufung, auf ein von der Verstorbenen hinterlassenes Testament, Universalerbin seyn, nachher machte sie aber mit ihren beeden Brüdern: dem Grafen Johann Ludwig Vollrath, und Friedrich Ludwig von Löwenstein Wertheim, gemeinschaftliche Sache, und verlangte mit diesen als nächsten Cognaten, diese Landesportion ihrer Enkelin.

Der Vater der Verstorbenen hingegen, wollte theils als nächster Bluts- und zugleich Stammsverwandter, theils vermöge eines mit seines verstorbenen Gemahlin errichteten Erbvertrags, succediren. Der am K. und Reichskammergericht hierüber entstandene Mandatsprozeß endigte sich durch die am 20. Januar 1804. ausgesprochene Urtel, zu Gunsten des Vaters, f) der schon seit dem Tod seiner Gemahlin den Besitz dieser Landesportion hatte.

Graf Friederich, Philipp Karl von Pückler, und Limburg, ist also der Constituent dieser Unterabtheilung.

Nr. 5) Bestund aus zwo Töchtern, der an den Grafen Friederich Karl von Erbach, vermählten fünften Vollrathischen Tochter.

Die eine: Friederika Carolina Wilhelmina Augusta, war an den Grafen Johann Ludwig Vollrath von Löwenstein-Wertheim vermählt, und ihr ältester Sohn: Graf Johann Carl Ludwig succedirte ihr.

Die andere: Sophia Christiana Albert: war an den Grafen Friederich Ludwig von Löwenstein Wertheim vermählt, mit welchem sie 3 Kinder erzeugte, die aber alle kurz nach ihr in dem Jahre 1741 und 1742 verstarben. Ihr überle-

---

f) Reuß Dedukt. Saml. 5 Band u. f. Critisches Archiv der neuesten juriſt. Litteratur, Tübingen 1801. u. f. IV. Band. S. 318 und 466.

bender Gemahl maßte sich hierauf der Erbschaft an, gerieth jedoch mit seiner Schwägerin, der vorgedachten Gräfin Friederika von Löwenstein-Wertheim deshalb in Prozeß, der sich aber im Jahre 1756. durch Vergleich zu seinem Vortheil endete. Nach seinen ohne Leibeserben erfolgten Ableben erhielt sein Neffe, der vorgedachte Graf Johann Karl Ludwig dem Vergleich zu Folge auch diesen Antheil; derselbe ist also der alleinige Constituent der Limpurg-Sontheim-Michelbachischen Branche.

ad B) Die Georg Eberhardische drei Töchter bildeten:

1) Die Gräflich Rechternsche,
2) Die Gräflich Welzische, und
3) Die Gräflich Grävenizische

Branchen.

ad 3) Letztere starb schon im Jahre 1765, mit der Gräfin Christiana Carolina von Gräveniz aus. Ihr Antheil wurde

a) von den Gräflich Rechterischen Geschwistern, den Enkeln der ältesten Schwester der Verstorbenen, ausschließlich ex jure proximitatis gradus, und;
b) von der Gräfin Carolina Sophia Louisa von Pückler (S. oben 4.) der Urenkelin, der zweiten Schwester der Verstorbenen jure successoris linealis,

in Anspruch genommen. Eine Reichskammergerichtliche Urtel vom 20. April 1768. erklärte die dem Grad nach, am nächsten verwandte Gräflich-Rechterische Geschwister, zu alleinigen Erben g

ad 2) Eben so starb auch im Jahr 1787. die zwote Branche mit der oben sub Nr. 4. gedachten Gräfin Carolina Sophia Louisa von Pückler aus. Ihr Antheil wurde:

a) von ihrem Vater, dem Grafen Friederich Philipp Karl von Pückler, als nächsten Bluts- und zugleich

---

g) Kramers Wetzlar. Nebenstunden Th. 87. S. 24.

Stammsverwandten, dann vermöge eines mit seiner verstorbenen Gemahlin errichteten Erbvertrags, und

b) von den Gräflich Rechterischen Geschwistern, als nächsten Linienverwandten, in Anspruch genommen. Eine Reichskammergerichtliche Urtel vom 20. Januar 1804. hat die Ansprüche der letzteren für Rechtsgültig erklärt h)

ad 3) Die Konstituenten der Gräflich Rechterischen Branche die von vier Geschwistern noch überlebenden Grafen:

Friederich Ludwig Christian, und

Friederich Schweinhardt Burckhardt Rudolph,

sind also dermalen, die alleinige Konstituenten der Speckfeldischen Linie.

§. 6. Lage des Landes.

Die Grafschaft Limpurg, im Bestandtheil des ehemaligen Fränkischen Kreises, liegt theils an den Gränzen von Schwaben, zwischen dem Fürstenthum Anspach und dem Königreich Würtemberg, theils in dem Herzen von Franken zwischen dem Grosherzogthum Würzburg und dem Fürstenthum Anspach.

§. 7. Bestandtheile desselben.

Die Bestandtheile der Grafschaft Limpurg waren zu verschiedenen Zeiten von größeren und von geringerem Umfang.

A) Der älteste und vollkommenste Zustand, war vor dem Jahre 1541. Bis auf diesen Zeitpunkt haben die Schencken von Limpurg. von ihren Besitzungen nach und nach folgendes veräussert.

1) Das Castrum Schenkenberg, nebst mehreren dazu gehörigen Orten, im Jahre 1237. an Hohenlohe.

2) Bialried, Schloß und Zugehör im Jahre 1287. an Lugold, Kuchenmeister von Nortenberg.

3) Lorbach, die Veste (bei Mosbach) im Jahre 1409. an Johann von Hirschhorn.

---

h) Reuß Dedukt-Sammlung u. critisch. Archiv a. a. O.,

4) Die Helfte von Haldenbergstetten im Jahr 1415. auf Wiederkauf, an Kunzen von Rosenberg.

5) Hohenstaufen, Schloß und Zugehör wurde im Jahre 1274. an Ulrich von Rachberg versetzt, und späterhin, demselben eigenthümlich überlassen.

6) Adelmannsfelden, Schloß und Zugehör wurde im Jahr 1493 von der Speckfeldischen (Limburgischen) Linie, der es in der Theilung vom Jahr 1441 (S. oben §. 3.) ausschließlich zugefallen war, an Georg von Vohenstein wieder käuflich, und am 7ten Juli 1662. an Hanns Albrecht, Hanns Veit und Ernst Albrecht von Vohenstein, als Mannlehen überlassen. i)

---

i) Nachdem die Vollrath, und Georg Eberhardische Erbtöchter mit den Herrn von Vohenstein, und nach derselben, im Jahr 1737 erfolgten Aussterben, mit ihren Allodialerben, über den von jener behaupteten, und durch eine Reichshofräthliche Urtel vom 20. Oct. 1739. bestättigten Satz:

daß sie auf Absterben des Limpurgischen Mannesstamms, das dominium directum mit dem dominio utili zu consolidiren befugt gewesen;

sich gegen 60 Jahre lang mit vielen Kosten herumgezankt hatten; wurden endlich durch eine am 17ten Febr. 1797 in restitutorio gefällte Reichshofräthliche Urtel, jene ältere wieder aufgehoben, und die Herrschaft Adelsmannfelden, den Limpurgischen Allodialerben zuerkannt. Uneinigkeiten unter diesen und vorzüglich die Spannungen mit dem damaligen Kurfürstlich Würtembergischen Hause, welchem man seine Limpurgischen Acquisitionen und der damit erkauften Ansprüche auf Adelmannsfelden, als den die Veräusserung ad extraneos strenge verbietenden Limpurgischen Hausverträgen zuwiderlaufend, nicht gönnte, dann die — mit vier Neunteln, der Vohensteinischen Familie vor gefällter Urtel geschlossene Vergleichshandlungen, und die über derselben Ratifikation entstandenen Irrungen, ließen aber die Limpurgischen Interessenten nie zum vollständigen Besitz das ihnen Zuerkannten gelangen.

7) Vellberg das Schloß, wurde zum vierten Theil von Limburg beſeſſen, und im Jahre 1432, an die Herrn von Vellberg überlaſſen.

Ein am 10. Sept. 1802. gemachter Beſitzergreifungsverſuch wurde nämlich durch Kur-Würtembergiſches Militär vereitelt, endlich aber die Sache dahin gütlich beigelegt, daß man Limpurgiſcher Seits, dem Kurhauſe Würtemberg:

a) den ausſchließlichen Beſitz, der durch Einſtand in die Bedingungen, welche in dem vorgemeldeten Vergleich ſtipulirt waren, ſich zugeeigneten vier Neuntel, und

b) den Mitbeſitz der übrigen fünf Neuntel zugeſtund.

Nach dieſem Maasſtab wurde ſodann Beſitz ergriffen, und die Beſitzer von Adelmannsfelden ſind nun folgende:

A) von vier Neunteln (vorhin der Jungkern und Bernardiniſche Antheil genannt) der König von Würtemberg.

B) Von den übrigen fünf Neuntel (vorhin der Onz und Gültlingiſche Antheil genannt) die Limpurg Sontheim und Speckfeldiſchen Intereſſenten, nach folgenden Unterabtheilungen:

I.) Zur einen Hälfte die Limpurg-Sontheimiſche Linie, ganz nach der oben §. 5. angegebenen Subdiviſion, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Die Sontheim-Schmiedelfeldiſche Portion, haben ſich die Rheingräflich Grumbachiſchen Erben, bei den §. 5. gedachten Verkauf vorbehalten, jedoch ſollen ſie dieſelbe, erſt neuerlich ebenfalls an Würtemberg überlaſſen haben.

2) Die Sontheim-Gröningiſche Portion hat ſich Hohenlohe-Bartenſtein, bey dem Verkauf an Colloredo (S. oben) vorbehalten. Neuerlich ſoll auch hierüber ein Vergleich mit Würtemberg erzielt worden ſeyn.

3) Von der Sontheim, Ober-Sontheimiſchen Portion hat:

α der König von Würtemberg die Hälfte der Gronsfeldiſchen Parzelle, ſchon durch den oben §. 5 ad d) et e) gedachten Kauf acquirirt, und die andere Hälfte, ſo wie die §. 5. sub a) et b) aufgeführte Parzelle durch beſondern Vertrag erhalten, hingegen werden:

β) Die Parzellen:

8) Das Dorf Welzheim, die Veste Oberleimbach und und die Waitelhub, wurden in dem Zeitraum von 1335 und 1428. den Grafen von Würtemberg, zu Mannlehen aufgetragen, und dadurch der Grund zu ihrem im Jahr 1713 erfolgten Wegfall gelegt.

9) Das Schloß Limpurg nebst Zugehör, wurde im Jahr 1541 an die Stadt Schw. Hall verkauft. (S. oben Note a). Andere durch Stiftungen an das Ritterstift Komburg, und sonsten geschehenen Veräußerungen, nicht zu gedenken.

B.) Der mittlere Zustand dauerte bis zum Jahr 1713, womit dem Aussterben des Mannsstamms, nebst dem Reichs-Erbschenkenamt, und der Adentatin über das Ritterstift Komburg, auch sämmtliche übrige wegfielen, namentlich:

1) das obgn sub 8) gedachte Dorf Welzheim, die Waitelhub und die Veste Ober-Leimbach, an Würtemberg.

2) Das Dorf Hausen, auf der Straße zwischen Hall und Ellwangen, an Kurpfalz.

3) Die reichslehnbaren Regalien, namentlich: der Blut- und Wildbann, dann die Erz- und Bergwerke, und einige Zölle an Preußen, in Gemäßheit der im Jahre 1693 vom Kaiser erlangten Expectanz.

4) Das Schloß Speckfeld nebst Zugehör, zur Hälfte an Bamberg, und zur andern Hälfte an Würzburg.

---

ad e) des Grafen Friedrich Karl von Löwenstein-Wertheim und,

ad f) der Gräfin von Pückler, noch von diesen selbst besessen.

4) Die Sontheim-Gaildorf-Pücklerische, und

5) die Sontheim-Michelbachische Portion, ist dem König von Würtemberg, ebenfalls durch einen besonderen Vertrag überlassen. Und

II. Zur andern Hälfte, die Limpurg-Speckfeldische Linie, oder deren jetzige Konstituenten die Grafen von Rechtern.

Und

5) mehrere einzelne Unterthanen und Gefälle an den Lehnsherrn.

C.) Der neueste Zustand schreibt sich von den Jahren 1746 und 1748 her. Durch die — in diesen Jahren mit den Marggrafen von Brandenburg Onolzbach abgeschlossenen, und von dem König von Preußen, ratifizirten Vergleiche kamen die reichslehenbaren Regalien, zwar in der Qualität eines Reichs-Unterafterlehens promis cuae successionis wieder an die Limpurgischen Allodialerben; es mußten aber dafür beträchtliche Aufopferungen gemacht werden:

1) Die Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandische Linie, war so glücklich, schon im Jahr 1718 die provisorische Belehnung, mit den Reichslehen, von Preußen zu erhalten, und sie entgieng dadurch manchen Unanehmlichkeiten, welche die übrigen Interessenten zu dulden hatten, übrigens mußte sie doch die Bestätigung dieser Belehnung im Jahre 1748, mit Abtretung ihres Theils an ¾tel von den Gaildorf- und Schmiedelfeldischen Kreistags-Voto, und ⅛tel von dem gemeinschaftlichen Schildlehenhof, einiger Zölle, und mit Versicherung eines Recognitionsgeldes von 300 fl. auf jeden Veränderungsfall des Dominii directi erkaufen.

Und,

2) die Gaildorf-Solms-Assenheimische, dann Sontheim-Schmiedelfeld- und Speckfeldische Interessanten, mußten
   a) Dreiviertel von dem Gaildorf- und Schmiedelfeldischen Kreis-Voto.
   b) ⅞tel von dem gemeinschaftlichen Schildlehenhof.
   c) Die in den Orten, Ober-Spelbach, Golddach, Ingersheim, Gollachostheim, Pfahlenheim, Bergtheim, Seiderzell, Markertshofen, Unter-Sontheim und Umenhofen gehabte Unterthanen und Gefälle:

an Brandenburg abtreten; jedoch übernahm dieses, die

auf diesen Abtretungen haftenden Reichs- und Kreislasten nach einem auf Sieben Gulden bestimmten Matrikularanschlag, der von der Limpurgischen Matrikel abgeschrieben wurde.

§. 8. Fortsetzung.

Von diesem Zeitpunkt an, war der Besitz der Limpurgischen Allodialerben von den Ansprüchen fremder, bis auf die mit Würtemberg wegen Separation der Welzheimer Lehenstücke noch nicht erledigte Irrungen ganz sicher gestellt, und die Grafschaft Limpurg, oder wie sich Staatsakten ausdrücken: das Corpus Limpurgicum qua tale, nemlich nach Abzug der von den Lehnherrn abgerissenen Stücke, bestehet nun aus den Herrschaften:

Gaildorf,
Schmiedelfeld,
Sontheim, und
Speckfeld,

wozu seit 1802 auch Fünfneuntel der Herrschaft Adelmannsfelden zu nehmen sind. (S. Nota 1.)

§. 9. Umfang, natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit.

Diese Herrschaften zusammengenommen mögen ein Areal von etwa sieben Quadratmeilen haben.

Der fruchtbarste Theil ist die Herrschaft Speckfeld in Franken, welche an Wein und Früchten Ueberfluß hat.

Die übrigen an den Grenzen von Schwaben gelegenen Herrschaften sind vorzüglich an Holz und Vieh reich, leiden aber größtentheils an Wein und Brodfrüchten Mangel, welchen sie durch Ankauf in den Gegenden von Weinsperg und Hall ersetzen.

Die an Schwaben grenzende Herrschaften werden von dem Kocher, und ein großer Theil der Herrschaft Speckfeld von dem Main durchströmt.

Ersterer trägt einen großen Theil des Limpurgischen Hol-

zes in die Salinen zu Schw. Hall; und der letztere unterstützt den Handel mit Würzburg, und den untern Maingegenden.

Die vielen Berge zeugen Mineralien von mancherlei Art. Einige wollen schon Silber gefunden haben; Eisen Erze sind nicht selten, doch ist bis jetzt außer Vitriol und Steinkohlen, noch keines der einheimischen Mineralien ordentlich benutzt worden. k)

Salzquellen finden sich in Menge, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Urquelle des Salzbronnen zu Hall, in den Limpurgischen Bergen, zu finden seyn möchte. Warum dieser Vermuthung nicht schon ernstlich nachgespürt worden? ist eine Frage, die vielleicht am richtigsten dadurch beantwortet wird: weil man die Kosten gescheuet, und noch keinen Sachverständigen und zuverläßigen Mann gefunden hat, der den erforderlichen Muth zu einer solchen Unternehmung angefacht hätte.

Der Gewerbfleiß hat den mittelmäßigen Standpunkt noch nicht überschritten, er nimmt aber täglich zu, und würde noch bessere Fortschritte machen, wenn endlich einmal die ganz erbärmlichen Wege, in den an Schwaben grenzenden Herrschaften *) verbessert, und damit die Kommunikation mit der Nachbarschaft erleichtert würde.

§ 9. *b.* Nahrungsquellen und Industrie.

Die vorzüglichsten Nahrungsquellen bietet der Handel mit Holz (in die Salinen zu Schwäbisch-Hall und in die benachbarte Eisenwerke) mit Säg- oder Schnittwaaren, Dielen, Brettern, Latten, dann mit Pfählen, Pottasche, Harz und endlich mit Rind- und Schaafvieh dar. Die Professionisten, Handwerker und andere Gewerbsleute, als: 2 Apo-

k) Zu Gaildorf und Mittelbronn sind Vitriol- und Steinkohlen-Bergwerke.

*) Durch das Speckfeldische ziehen zwo wohlgebaute Chausseen.

theker, 15 Bader, 49 Becker, 14 Bierbrauer, 4 Bortenwirker, 138 Branteweinbrenner, 3 Buchbinder, 1 Büchsenmacher, 3 Bürstenbinder, 1 Blechler, 2 Bronnenmacher, 7 Dreher, 1 Eisenhändler, 7 Färber, 2 Flügel- oder Instrumentenmacher, 1 Friseur, 2 Fischer, 1 Feldmesser, 8 Glaser, 11 Hafner, 4 Hutmacher, 1 Jochschneider, 1 Kaminfeger, 1 Kammacher, 32 Kaufleute und Krämer, 5 Kieser oder Büttner, 1 Kupferschmidt, 16 Schachteln- und Salz- auch Mehlfaßmacher, 392 Leinweber *), 1 Lohemüller, 55 Maurer, 25 Metzger, 27 Müller, 7 Melber, 1 Nadler, 11 Nagelschmidte, 4 Oelmüller, 1 Papierfabrikant, 2 Pflästerer, 18 Pottaschensieder, 6 Rothgerber, 2 Rußbrenner, 2 Sägenfeiler, 38 Sägmüller, 2 Seifensieder, 2 Scheerenschleifer, 7 Seiler, 8 Sattler, 6 Schlosser, 15 Schäfer, 92 Schneider, 27 Schreiner, 109 Schuhmacher, 4 Schuhflicker, 3 Säckler, 5 Holzzerschneider, 1 Siebmacher, 3 Korbmacher, 3 Kessel- und Pfannenflicker, 4 Rechenmacher, 3 Maaß- und Schaufelmacher, 51 Huf- und Hammerschmidte, 31 Kübler, 62 Schild- und Gastwirthe, 2 Strumpfweber, 1 Strumpfstricker, 3 Tuchmacher, 2 Walkmüller, 5 Weißgerber, 27 Wagner, 3 Zuckerbäcker, 2 Zeuchmacher, 11 Ziegler und 50 Zimmerleute: die in den Herrschaften Gaildorf, Sontheim, Schmiedelfeld und Adelmannsfelden sich befinden, und in der Regel ihr ordentliches Auskommen haben; geben die sicherste Idee von der Arbeitsamkeit, welche in diesem kleinen Ländchen herrscht. Dieselbe würde, wie schon gesagt wurde, unendlich gewinnen, wenn durch bessere Wege die Kommunikation mit der Nachbarschaft erleichtert werden wollte.

*) Die Anzahl der Leinweber ist um deswillen so sehr groß, weil beinah jeder Bauer das Weberhandwerk erlernt hat, und bei demselben angezünftelt ist, um bei Muse von Feldgeschäften, sich seine Bedürfnisse selbst weben, oder ums Geld für andere weben zu können.

§. 10. Religion.

Das Land ist der evangelisch-lutherischen Religion zugethan, seit 1775 haben sich aber in dem Sontheim-Gröningischen Antheil, unter Vorschub der Hohenlohe-Bartensteinischen Herrschaft mehrere Katholiken angesiedelt.

§. 11. Verhältnisse zu dem ehemaligen teutschen Staatskörper.

Mit dem Besitz der Grafschaft Limpurg war von jeher Reichs- und Kreisstandschaft verbunden.

In dem fränkischen Grafenkollegium führten die Gesitzer von Limpurg zwo Stimmen, unter dem Aufruf: Gaildorf und Speckfeld; welche im Vorrang von einem Grafentag zum andern miteinander alternirten.

Die erstere wurde von der Gaildorfischen (§. 4. oben und die andere von der Speckfeldischen Linie (§. 5. oben) durch von jeder Linie per majora gewählte Abgeordnete geführt.

Unter demselben Aufruf führten sie auch zwo Stimmen auf dem fränkischen Kreistag, in die Gaildorfische Stimme wurde drei Kreistage, oder wann der Kreistag, wie der letzte, mehrere Jahre lang dauerte, drei Jahre hindurch von Brandenburg-Onolzbach, und den vierten von Limburg-Gaildorf-Wurmbrand; die Speckfeldische Stimme aber von der Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheim, dann der Sontheim- und Speckfeldischen Linie in Gemeinschaft geführt.

Wurmbrand ließ in seinem Turnus seine Stimme gewöhnlich durch den Speckfeldischen Abgeordneten vertreten; und die Speckfeldische Stimme war den von mehreren andern Gliedern des fränkischen Grafenkollegii aufgestellten Kreisgesandten übertragen, der auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wurde. Die Instruktion desselben geschahe einer besonderen Konvention gemäß, nach einem unter den Konstituenten der Solms-Assenheim-, Sontheim- und Speckfeldischen Linie verabredeten Turnus.

Die Limpurgische Reichs- und Kreismatrikel bestand in 73 fl. wozu

Limpurg 1)	56 fl.
Brandenburg	7 —
und die Besitzer der abgerissenen Lehen und anderer Pertinentien unter dem 10ten rubro: Avulsaren bezahlten	10 —
	73 fl.

Zur gräflich fränkischen Kollegialkasse zahlte Limpurg 63 fl. und zur Unterhaltung des Kammergerichts für jedes Ziel 54 Rthlr. 14 kr. — Zu dem Kreiskontingent hatte es mit Einschluß Brandenburgs und der Avulsaren 23 Dragoner und Eine Kompagnie Infanterie zu stellen.

Diese Prästationen wurden auf die in neueren Zeiten abgetheilte einzelne Landesportionen nach Verhältniß des in jeder befindlichen steuerbaren Fonds repartirt, und bald gesammter Hand, bald einzelne an die Behörden abgeliefert.

Die Offiziere des Kontingents wurden in dem letzten Reichskrieg nach einem unter den einzelnen Herrschaften verabredeten Turnus ernannt.

§. 12. Ausgezeichneter Charakter der Limpurgischen Landeshoheit.

Auszeichnend für die Besitzer der Grafschaft Limpurg ist es, daß sie die Landeshoheit nicht, wie die meisten anderen vormaligen deutschen Reichsstände, vermöge Belehnung vom Kaiser und Reich, sondern jure allodiali ausgeübt haben m)

---

1) Eine Zeitlang zahlte Limpurg 57 fl., weil es zu Herstellung eines numeri rotundi, der Kreismatrikel gleich andern Ständen, ex amore pacis Einen Gulden weiter übernommen hatte. Schon im Jahre 1793 folgte aber Limpurg dem Beispiel anderer Stände, und unterließ die Bezahlung dieses Surplus. —

m) S. die Verhandlungen über die Preußischen Ansprüche bei Moser Reichshofraths-Prozeß 4. Th. S. 232. u. 233.

§. 13. Verhältniſſe der Herrſchaften unter ſich und gegen Dritte.

Die in den Jahren 1690, 1707, 1772 und 1775 vorgegangene Landestheilungen haben die gemeinſchaftliche Regierung und Benutzung des Landes zwar aufgehoben, hingegen ſind die Verhältniſſe zu Kaiſer und Reich, und gegen die Lehenhöfe n) die gemeinſchaftlichen Familienrechte, und andere urtheilbare Gegenſtände wie zuvor gemeinſchaftlich geblieben.

In dieſen gemeinſchaftlichen Verhältniſſen haben nach einen durch eine reichskammergerichtliche Urtheil vom 17ten Juli 1769 o) beſtätigten Herkommen die majora entſchieden, welche nach Maaßgab der verſchiedenen Linien gezählt wurden.

Die älteſte hatte gewöhnlich den Vorſitz.

Die Gaildorfiſche Linie hat ihr eigenes Archiv zu Gaildorf, und die Speckfeldiſche zu Ober-Sontheim.

Für arme und preßhafte Eingeborne ſind in dem Lazareth zu Gaildorf, dann in dem Spital und Waiſenhaus zu Ober-Sontheim Zufluchtsörter bereitet.

Die Regierung der einzelnen Landesantheile wurde ganz unabhängig von den übrigen Intereſſenten geführt, und war ſo eingerichtet, wie unten bei jedem einzelnen Antheil bemerkt iſt.

---

n) 1) Die in den Herrſchaften Gaildorf und Schmiedelfeld befindliche kurpfälziſche Mann- und Weiberlehen werden noch jetzt von den Gaildorf- und Sontheim-Schmiedelfeldiſchen Intereſſenten geſammter Hand?

2) die auf gedachten beeden Herrſchaften haftende reichslehenbare Jura und Regalia aber von Wurmbrand für ſeinen Antheil beſonders, von Solms-Aſſembeim, Sontheim-Schmiedelfeld und Speckfeld oder geſammter Hand, und

3) die in der Herrſchaft Speckfeld befindliche Würzburgiſche Kunkellehen von den Sontheim- und Speckfeldiſchen Intereſſenten geſammter Hand gemuthet.

o) Cramers Wetzlar. Nebenſtunden 89. Thl. p. 18.

Die kirchliche Angelegenheiten besorgte ebenfalls jeder abgetheilte Regent in seiner Landesportion allein; nur blieben diese in den beeden Gaildorfischen Portionen gemeinschaftlich.

§ 14. Herzählung der einzelnen Theile, ihre Volksmenge ꝛc.

Die ganze Grafschaft hat nur die einzige Stadt Gaildorf, welche mit Inbegriff der dazu gehörigen Mühlen 1356 Seelen zählt.

Sie liegt in einem schönen, durch den Kocher bewässerten Wiesthal, hat eine hübsche mit alten Monumenten gezierte Kirche (Stadtpfarrer und Kaplan), viele Gewerbsleute und Professionisten; ein Vitriol- und Steinkohlenbergwerk; ist der Sitz der Räthe und Beamten der beiden Gaildorfischen und des Sontheim-Gaildorf-Pückleriſchen Landesantheils, und hat zwei herrschaftliche Schlösser. Sie gehört zur einen Hälfte zu den beeden Gaildorfischen, und zur andern Hälfte zu dem Sontheim-Gaildorfischen Landesantheile, ist jedoch nicht getheilt, sondern wird gemeinschaftlich administrirt.

§. 15. Fortsetzung.

Die einzelne Landesantheile sind nach Maaßgab der oben §. 4. und 5. gedachten Theilungen folgende:

I. Die Herrschaft Gaildorf ist abgetheilt:

A. In den Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandischen Antheil;

Dieser besteht:

a) aus dem vierten Theil der Stadt Gaildorf, (S. vor. §.)

b) aus folgenden Landorten, welche 3405 Seelen fassen, nämlich:

1) Pfarrdörfer.

Eutendorf 401 Seelen, Münster 320, Gschwend 533: jährlich 2 Märkte.

2) Dörfer und Weiler.

Großalldorf mit einer Filialkirche von Eutendorf 141

Seelen, Kleinalldorf 121, W. p) Bröckingen, 185, Schönberg 84, Unterroth 223, W. Neiggersberg 64, W. Hohnkling 180, Eichenkronberg 83, Breitenfeld 33, Neunmühl 29, Michelbächle 68, Erlenhof 44, W. Hagenau 38, W. Spöck 158, W. Ordendorf 8, W. Niedendorf 4, W. Schwindbügel 51, Burckhof 43, Schlechtbach 77, W. Humberg 32, Dinglesmal 32, Frickenhofen 18, W. Nardenheim 35, vor dem Steineberg 84, W. Kapf 79.

3) Einzelne Höfe und Häuser.

Steigenhäuslein 3 Seelen, Schleifrain 10, Steigenhaus 16, Kleehaus 7, Gehehof 22, Straßenhaus 14, Roßsumpf 5, Gschwender Mühle 3, Hohenreit 17, Heckschenhof 8, Brandhof 7, Rothhof 6, Kieselberg 11, Wildgarten 10, Seewise 11, Völklerswald 7, Buchhäuble 10, Mühläckerle 19, Rauengehren 7, Haldenhäusle 4, Stipenhof 21, Länmershof 25.

Mit Solms-Assenheim gemeinschaftlich:

Schweizerhalden 9 Seelen, Münsterer Mühle 5.

Besitzer dieses Antheils sind:

zu einer Hälfte der König von Würtemberg, Residenz Stuttgardt;

und

zur anderen Hälfte die Fürsten von Solms-Braunfels. Residenz, Braunfels.

Dieser Antheil hatte seine eigene Regierung zu Gaildorf, welche in Vereinigung mit der Solms-Assenheimischen und Sontheim-Gaildorf-Pücklerischen die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Stadt Gaildorf, und in Vereinigung mit ersteren allein, die in den beeden Gaildorfischen Landesantheil

---

p) Wo der Buchstabe W. beigesetzt ist, sind außer den Limpurgischen auch Alt- oder Neuwürtembergische unter der hier angegebenen Seelenzahl nicht begriffene Unterthanen befindlich.

len gemeinschaftlich verbliebene Gegenstände, z. E. kirchliche Angelegenheiten ꝛc. zu besorgen hatte.

Ein Beamte zu Gaildorf besorgt das Komeral- und Justizwesen in der Stadt, und das Landschaftkassieramt oder Steuerwesen, und ein anderer ebendaselbst diese Gegenstände auf den Landorten.

Ein Forstmeister und ein Förster zu Gaildorf, und ein Förster zu Gschwend, besorgen das Forst- und Jagdwesen.

§. 16. Fortsetzung.

In dem Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheimischen Landesantheil, welcher besteht:

a) aus dem vierten Theil der Stadt Gaildorf, (S. oben §. 14.)

b) und folgenden Landorten, welche 2783 Seelen fassen.

1) Pfarrdörfer.

Oberroth hat auch 2 Märkte, 457 Seelen, Viehberg 302.

2) Dörfer und Weiler.

Honartsweiler 68 Seelen, W. Obermühl 56. W. Ebersberg 114, Hütten 177, W. Pritschenhof 32, Brandhof 49, Seeloch 39, Frankenberg 90, W. Glashofen 83, Marbächle 30, Langert 40, Horlachen 89, Altersberg 128, Wolfenbruck 69, Kornberg incl. der Hammerschmidte 84, W. Marhörd 68, Mittelroth 212, mit einer Filialkirche nach Viehberg gepfarrt. Hagkling 95, Hundsberg 94.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser.

Wiesenbach 15 Seelen, W. Konhalden 27, Wörbelhöfle 11, Kronmühl 25, Straßenwald 12, Schierhof 11, Haghöfle 9, Hungenhof 29, Falkenhölzle 11, W. Hankertsmühl 16, Buschhof 7, Rauenzainbach 8, Hasenhöfle 11, Gläserhof 6, Sturmhof 13, Teschenhof 11, Drexelberg 6, Stöckenhof 15, Daprzach 21, Beitenfeld 17, Hollenhöfle 4, Pfeiferhof 11, Hugenbeckerreute 9, Brennhof 7, Stöckenhofer Sägmühl 5, Glatten Zainbach 5, Neumühl 14, W[illegible]hof 18, Haghof 19, Humbach 14.

Besitzer dieses Antheils sind:

zum vierten Theil: der König von Würtemberg;

zur Hälfte: der Graf Friedrich von Pückler und Limpurg. Residenz, Nürnberg.

Zum vierten Theil: die beeden gräflich Isenburg-Meerholzische Geschwister, nach den oben §. 4. angegebenen Portionen. Residenz, Meerholz.

Eine eigene Regierung dieses Antheils war zu Gaildorf, welche in Vereinigung der Wurmbrandischen und Pücklerischen die Angelegenheiten der Stadt Gaildorf, und mit ersteren die in den beeden Gaildorfischen Antheilen gemeinschaftlich verbliebene Gegenstände, z. E. die kirchlichen Angelegenheiten besorgte.

Ein Beamter zu Gaildorf besorgt das Justiz- und Kameralfach in der Stadt, und das Landschaftkassieramt.

Ein anderer zu Oberroth besorgt das Justiz- und Kameralwesen auf den Landorten, nebst dem Forst- und Jagdwesen, und hat in dieser Hinsicht einen Wildmeister und Förster zu Gaildorf, dann einen Wildknecht zu Oberroth unter sich.

§. 17. Fortsetzung.

II. Die Herrschaften Sontheim und Schmiedelfeld, sind abgetheilt:

A) In dem Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeldischen Antheil, welcher aus folgenden besteht und 1870 Seelen faßt:

1) Dem Schloß Schmiedelfeld: worinnen der Beamte wohnt, nebst einer Schloßkirche, die von dem Pfarrer zu Sulzbach versehen wird, und einem Hofgut, 43 Seelen.

2) Pfarrorte: Sulzbach und Kocher 539 Seelen hat 2 Märkte, Geiferkshofen 307 Seelen.

3) Dörfer und Weiler: Altenschmiedelfeld 47 Seelen, Heerberg mit einer Filialkirche von Sulzbach 30 See-

len, Laufen 190, Weiler 48, Stütgarten 64, Kohlwald, Vogel und Stockenhöhle 116.

4) Höfe, Mühlen, und einzelne Häuser: Eichenrain 14, Wolkenstein 16, Hägelenshöfle 16, Säghaltrn 22, Tregelsberg 42, Hochhalden 14, Uhlbach 17, Kleinhorlachen 11, Trutschenhöfle 15, Egelsbach 22, Engelsburg 15, Braunhöfle und Brunsterhof 37, Frankenreute 5, Eisenmühl 24, Gartenwald 3, Knollenberg 20, Nestelhof 5, Crasperg 26, Wimbach 10, Heilberg 5, Kellneshof 6, Schöhlhöfle 6, Steinhöfle 4, Wiesenhof 9, Wurzelhof 23, Imberg 5, Immersberg (Nimmersberg) 43 Seelen.

Besitzer ist der König von Würtemberg.

Die Regiminalia und Consistorialia, wurden seit dem Würtembergischen Besitz, (S. oben §. 5.) von der Regierung und dem Konsistorium zu Stuttgardt besorgt; — unter Leitung der ersteren besorgte der Beamte zu Schmiedelfeld das Justiz- und Kammeralwesen. Die Forsten und Jagd, hat ein Oberförster unter der Aufsicht des Oberforstmeisters zu Reichenberg zu versehen.

Die Pfarrei zu Sulzbach und Geifertshofen stehen unter dem Würtembergischen Dekanat Beknang.

§. 18. Fortsetzung.

B) In den Limpurg Sontheim-Gröningischen Antheil, welcher 1997 Seelen hat, und aus folgendem besteht:

1) Schloß Gröningen, nebst dem oben und unterhalb desselben liegenden Flecken Untergröningen 476 lutherische und 257 katholische Seelen. Das Schloß hat eine Kapelle, welche seit 1777 durch einen katholischen Geistlichen versehen wird, und im Flecken Untergröningen ist eine erst im Jahre 1777, anstatt jener Schloßkapelle, von der Hohenlohe-Bartensteinischen Herrschaft für den lutherischen Gottesdienst erbaute

Kirche, welche von dem Pfarrer zu Obergröningen versehen wird. In Untergröningen sind auch 2 Jahrmärkte.

2) Pfarrdörfer: Obergröningen 140, Eischach 352 Seelen.

3) Dörfer und Weiler: Hollenbach 18, Wegstetten oder Kohlwald 88 luth. 44 kath. zusammen 132 Seelen, Holzhausen 92, Kennathen 24, Wengen 125, Göckingen 15 W. Algishofen 58, Fach, 18 Seelen.

4) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser: Billingshaldenhof 11, Batschenhöfle 23, Ochsenhof 13, Amselhöfle 8, Heimbuschhöfle 5, Götzenmühle 7, Forst 6, Falschengehern 8, Schönbronn 27, Oexenhöfle 111 Grauhöfle 11, Gutschenhof 9, Haspach 20, Schlauchhof 9, Sechäusle 11, Buchhof 30, Wahlenhalden 10, Möthenberg 23, Gschwendhof 9, Dünkbühl 10, Seelach oder Holenbach 12, Eckenberg 17 Seelen.

Der Besitzer ist der Fürst von Colloredo Mannsfeld. — Residenz Wien.

Die Regiminalia wurden vorhin aus besonderem Auftrag von der Hohenlohe Bartensteinischen Regierung zu Bartenstein besorgt.

Ein Beamter zu Schloß Gröningen versieht das Justiz- und Kameral- auch Landschaft-Kassierwesen; ein Forstmeister und Förster aber die Forsten und die Jagd.

§. 19. Fortsetzung.

C) In dem Limpurg-Sontheim Ober-Sontheimischen Landesantheil, welcher 1375 Seelen zählt und folgende Ortschaften begreift:

1) Pfarrorte: Ober-Sontheim 863 Seelen, hat ein herrschaftliches Schloß, worinnen das gemeinschaftliche Sontheim und Speckfeldische Archiv befindlich ist;

dann das gemeinschaftliche Waisenhaus und Spital, 2 Jahrmärkte. Mittelfischach 250 Seelen.

2) Dörfer und Weiler: Unterfischach 200 S. W. Weiler 40.

3) Höfe und Mühlen: Beutenmühle 8, Leippersberg 7 Seelen.

4) Einzelne Unterthanen: Seelen in Würtembergischen Orten zu Eschenau 4 und zu Sulzbach 3 Seelen.

Besitzer sind:

Zu ein Drittel: Der König von Würtemberg.

Ein Viertel: der Graf Johann Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim: Res. Wertheim.

Ein Viertel: Der Graf Friedrich Carl von Löwenstein-Wertheim, Res. Kreuzwertheim.

Ein Sechstel die Gräfinnen Sophia und Carolina von Pückler und Limpurg Residenz Burgfarrnbach.

Eine gemeinschaftliche Regierung war von diesen Besitzern etablirt, unter welcher ein Beamter das Justitzwesen, ein Hofverwalter das Kameral- und Landschaft-Kassierwesen, und ein Wildmeister das Forst- und Jagdwesen besorgte.

§. 20. Fortsetzung.

D) In dem Limpurg-Sontheim-Gaildorf-Pückleriſchen Landesantheil, welcher besteht:

a) aus der Hälfte der Stadt Gaildorf (S. oben §. 14.)

b) aus folgenden Landorten, welche 1766 Seelen zählen:

1) Marktflecken: Seifertshofen 101 Seelen.

2) Dörfer und Weiler: Lindenthal 188, Unterschlechtbach 170 W. Breitenfürst 117 W. Wahlenheim 38, Hüttenbühl 49, Heldis 28 W. Hellershof 25, Rupertshofen incl. Triethof 73 S. W. Steinebach 32 W. Thenolzbronn 71 W. Vellbach 9 W. Helpertshofen 12 W. Birkenlohe 119: Dietenhof 30, Mittelbronn, wo ein Vitriol und Steinkohlen Bergwerk

117 W. Mezlershof 18, Ottenried 46, Hönig 34, Hinterlinthal 10 W. Gebenweiler 123, Engelhofen 152.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser: Haghof 20, Hagmühle 6, Metzelhof 10, Birckhof, 13, Thannhöfle 26, Schmidhöfle 5, Thierbad und Sägmühl 14, Frizhöfle 4, Haschelhof 15, Haldenhof 10, Schenckhöpfle 4, Grauthöfle 5, Heindeshof 6, Neuwirths, haus 8, Heindesmühl 8, Stappenhof 6, Spittelhöflein 17, Lindenreute 7, Wildenhöfle 6, Baierhöfle 12 Seelen.

Besitzer, der Graf Friederich von Pückler und Limpurg (S. oben §. 16.)

Eine eigene Regierung zu Gaildorf, welche in Gemeinschaft mit der Wurmbrandischen und Assenheimischen die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Stadt Gaildorf leitete.

Ein Stadtbeamter besorgt das Justizwesen der Stadt Gaildorf in Vereinigung mit den beeden Mitherrschaftlichen Stadtbeamten (S. oben §. 15 und 16) und ist zugleich Kammer-Kassier.

Ein Landbeamter zu Gaildorf besorgt das Justizwesen in den Landorten und das Landschaftkassieramt. Ein Förster mit 3 Forstknechten besorgt die Forsten und die Jagd.

§. 21. Fortsetzung.

und

E) In dem Limpurg Sontheim-Michelbachischen Landesantheil, welcher 1435 Seelen in folgenden Orten zählt:

1) Pfarrorte: Michelbach mit einem Schloß. Sitz des Beamten 308, Oberfischbach 172, Gollhofen zur Hälfte 330, ist ein Theil der Herrschaft Speckfeld (S. unten §. 22.)

2) Dörfer und Weiler: Hirschfelden 115, Buchhorn 66, Rauenbrezingen 129 W. Geschlachtenbrezingen 59, Hörlebach 103, Staggoltshofen 105 Seelen.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser: Haggenhof 6, Kohlhau 6, Steucbrück 19, Röschbühl 4, Benzenhof 13 Seelen.

Besitzer: der Graf Johann Carl Ludwig von Löwenstein Wertheim (S. oben §. 19.) der Gräflich Johann Carlische Rath zu Ober-Sontheim, formirte zugleich auch die Regierung dieses Landes-Antheils, und hatte einen Beamten zu Michelbach unter sich, der das Justitz-Kameral, Jagd- und Forstwesen besorgte, welchem in letzterer Hinsicht ein Wildmeister untergeordnet war.

§. 22. Fortsetzung.

III.) Die Herrschaft Speckfeld blieb immer ungetheilt, und fiel bei der im Jahre 1662. vorgegangenen Landestheilung dem Georg Eberhardischen Descendenten durchs Loos zu. Ein bloser Zufall gab sie also den Nachkommen desjenigen wieder, dem sie bei der Theilung mit seinem Bruder Vollrath schon im Jahre 1673 zum Aufenthalt angewiesen worden war. Sie besteht aus folgenden Ortschaften, und zählt in selbigen 4517 Seelen.

1) Pfarrorte: Sommerhausen, Sitz eines Beamten am rechten- und Winterhausen am linken Ufer des Mains. Liedelbach, Mark Eimersheim, Residenz des Grafen von Rechtern und Sitz der Regierung und eines Beamten. Possenheim, Helmizheim, Gollhofen wurde bei der Landestheilung im Jahre 1772. zur Ausgleichung mit der Herrschaft Sontheim gebraucht, und zur einen Hälfte dem Speckfeldischen und zur andern Hälfte dem Sontheimischen Loos zugetheilt. Bei der Sontheim und Schmiedefeldischen Subdivision fiel die Sontheimische Hälfte dem Sontheim Michelbachischen Landesantheil zu. (S. oben §. 21.)

2) Dörfer und Weiler: Neundorf.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser: der Enzlarhof, der Bruckhof.

Besitzer sind die Grafen Friederich Ludwig Christian und Friederich Rheinhard Burkhard Rudolph von Rechtern.

Der erstere ist meistens auf den Gütern in Holland, und hat dem letztern, der in Markt Eimersheim residirt, die Administration des Limpurgischen überlassen.

Eine Regierung zu Markt-Eimersheim besorgte die Geschäfte, und hatte die Justitzbeamte zu Markt-Eimersheim und Sommerhausen, einen Rentmeister, Zentgrafen und die Forst- und Jagdbediente unter sich.

§. 23. Fortsetzung.

IV.) Die Herrschaft Adelmannsfelden, in soferne sie in Limpurgischen Händen ist, gehört auch noch hieher (S. oben Nota i). Die Limpurgischen fünf Neuntel begreifen 1032 Seelen in folgenden Ortschaften.

1) Pfarrorte: Adelmannsfelden 370 Seelen, hat ein Schloß, und ist durch die von dem dermaligen Pfarrer Neidhardt cultivirte Baumzucht bemerkenswerth.

2) Dörfer und Weiler: Pommertsweiler 117 Seelen, W. Lutstrnet 22, Wildenhof 43, Hinterbuchelberg 14 W. Buchler 6, Hütten 66, Hinterbraud 42, Altmannsroden 73, Eagenroden 27, Gaishard 50 W. Mazzengehen 28, Leinfürst 24, Ramsenstruet 1 W. Bronnen 6 W. Neuler 19 W.

3) Höfe, Mühlen und einzelne Häuser: Altweiher 13, Schleifhäusle 4, Strosdorf 28, Vorderwald 7, Spazzenhof 13, Schönberghof 17, Haldenhof 15 Himmelreich 2, Burgstall 19, Burckhardtsmühle 6 Seelen.

Die Besitzer sind oben §. 7. Nota i angegeben.

Die Administration wird von dem Kriegsrath Zencker zu Anspach kraft besonderer Vollmacht von vorgedachten Be-

sitzern geleitet, und unter dessen Leitung besorgt ein Beamter das Justiz- und Kameralwesen; das Forst- und Jagdwesen aber ein gemeinschaftlicher Wildmeister.

Die in ausschließlich Würtembergischen Händen befindliche vier Neuntel sind unter obigen nicht begriffen. Diese werden von zween besonderen Beamten, die unmittelbar von den Königlich Würtembergischen Oberbehörden geleitet werden, verwaltet.

§. 24. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Abwesenheit der Herrschaften in entfernten Residenzorten ist leicht erachtlich dem Land nicht zuträglich, indem dadurch ein großer Theil seiner Kräfte, auswärts verzehrt wird.

2) Der Genius der jetzigen Zeit, hat auch diesem kleinen Staat seine Selbstständigkeit genommen, und die Herrschaften Gaildorf, Sontheim, Schmiedelfeld und Adelmannsfelden (§. 14. bis 21. incl. und §. 23.) der Souverainität des Königs von Würtemberg; die Herrschaft Speckfeld aber der Souverainität des Königs von Baiern unterworfen.

Noch zur Zeit sind die Umstaltungen, welche diese Subjektion zur Folge haben wird, noch nich zut ihrer Reife gekommen, man kann daher von denselben vor der Hand nur folgendes angeben:

A) Der König von Baiern hat in der vormaligen Administrationsart der Herrschaft Speckfeld, bis jetzt noch nichts geändert, als daß die dortigen Behörden, jedoch unter ihren alten Benennungen, der Königlichen Behörden zu Bamberg untergeordnet worden sind. *)

*) Nach der neuen Territorial-Eintheilung gehöret die Herrschaft Speckfeld nicht mehr nach Bamberg oder dem Mainkreis, sondern zum Rezatkreise dessen Hauptstadt Anspach ist. S. Heft 20. S. 242.

W.

B) Der König von Würtemberg hat hingegen in den ihnen untergebenen Herrschaften, die vormalige Regierungs- und Konsistorialverfassung ganz aufgehoben, und die damit verbundenen Geschäfte seiner Regierung und seinem Konsistorium zu Stuttgardt übertragen.

Auch sind die gedachten Herrschaften:

a) quoad regiminalia et politica in ein Souverainitäts-Oberamt, dessen Personale zu Gailford wohnt,

b) quod cameralia, in eine Souverainitäts-Kameralverwaltung (ebenfalls zu Gaildorf) und,

c) quoad consistorialia in ein Dekanat (ebenfalls zu Gaildorf in der Person des dortigen Stadtpfarrers)

vereiniget.

Ueber die Ausübung der Jurisdiktion in zwoter Instanz, der Polizei, der forsteilichen Jurisdiktion, und vielen anderen Gegenständen sind zwar mehrere Königliche Erklärungen erschienen; (S. das Würtembergische Staats- und Regierungsblatt) die Patrimonialherrn haben sich aber zu Reklamationen dageaen veranlaßt gesehen, nnd es sind also die definitive Resultate hierüber erst noch zu erwarten.

Diese Notizen wurden uns schon vor geraumer Zeit, und ehe der K. Würtembergische Staatskalender von 1808. erschien, mitgetheilt. Wir wollen nur aus demselben die Eintheilung in Patrimonialämtern, mit der daselbst bemerkten Volkszahl hieher setzen.

I. Patrimonial-Obervogteiamt Adelmannsfelden mit . . . . . 1087 Seelen

II. Die Grafschaft Limpurg besteht:

1) aus dem gemeinschaftlichen Patrimonial-Stadt-Obervogteiamte Gaildorf . . 1351 Seelen

2) Limpurg-Gaildorf-Wurmbrandisches Patrimonial Land-Obervogteiamt Gaildorf 3274 Seelen

3) Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheimisches Patrimonial Obervogteiamt Oberroth 3093 Seelen
4) Limpurg-Sontheim-Gaildorf-Pücklerisches Land-Obervogteiamt Gaildorf . . . 1790 Seelen
5) Limpurg-Sontheimisches Patrimonial Obervogteiamt Michelbach . . . . . 1189 Seelen
6) Limpurg-Sontheimisches Patrimonial Obervogteiamt Ober-Sontheim . . . 1653 Seelen
7) Limpurg-Sontheimisches Patrimonial-Obervogteiamt Gröningen . . . . . 1894 Seelen

Zusammen 15331 Seelen

Ob in diesen Landestheilen bisher Justizkollegien für die zweite Instanz eingeführt waren, ist aus dem Staatskalender nicht zu ersehen. Sämmtliche Patrimonialämter waren aber dem K. Souverainitäts-Oberamte Gaildorf, welches zum Elwanger Kreise gehört, untergeordnet, und die Souverainitäts-Kameralgefälle, wurden vom Souverainitäts-Kameralamte Gaildorf erhoben. Nach bereits erschienenem Staatskalender ist nun bekanntlich allen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben. Ob und welchen Einfluß diese Aufhebung auf die bemerkte politische Eintheilung oder auch in andern Rücksichten hat, wird uns vielleicht der Herr Einsender mitzutheilen die Gefälligkeit haben.

W.

34.

Staatsvertrag zwischen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Baden, die Hoheitsgränzen an der Jart betreffend.

Im Großherzoglich Badischen Regierungsblatte vom 28ten Jänner 1809, wurde nachfolgender Staatsvertrag zur öffentlichen Kunde gebracht.

»Se. Majestät der König von Würtemberg, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheinischen Bundesakte vom 12ten July 1806, durch den Lauf der Jart bestimmte Abtheilung des Fürstlich Salm-Reiferscheidschen Oberamts Krautheim, die auf solche Art zu beiderseitiger Landesgrenze umgewandelte Ufer eines wilden und sein Bett oft verändernden Flusses, eben so wenig dem Geist jener Akte und den eigenthümlichen Charakter einer Landesgrenze entsprechen, als auch der beiderseitigen Konvenienz, und dem Interesse der in Ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemessen seyn; haben und zwar:

Seine Majestät der König von Würtemberg, durch Ihren Oberamtmann Schmidlin zu Schönthal, und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, durch Ihren Geheimen Hofrath von Manger, unter Ratifikations Vorbehalt folgende Uebereinkunft zu nähern Bestimmung, der hier fraglichen Grenze verabreden lassen, und haben sich letztere über folgende Punkte vereinigt.

I.

Anstatt des im 24ten Artikel der angezogenen rheinischen Bundesakte zur Abtheilung des Oberamts Krautheim, zwischen

dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jaxt, sollen die Markungsgrenzen, der auf beiden Ufern dieses Flusses liegenden Gemeinden, Klepsau, Krautheim im Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwischen beiden Bundesstaaten an diesem ihrer Berührungspunkte bilden, und auf solche Art also die Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der Königl. Würtembergischen Souverainitäts- und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Gomersdorf, und Winzenhofen, der Großherzoglichen Badischen Oberhoheit untergeben seyn.

II.

Wegen des durch diese Uebereinkunft dem Königl. Würtembergischen Aerario nach gemeinschaftlicher Berechnung zugehenden Verlustes von 47 fl. 50 kr. 3 H. Jahrssteuer: wird Großherzoglich Badischer Seits, nach Abzug der auf diesem Steuerzuwachs haftenden eigenen Lasten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entschädigung in einem 2½prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleistet, und diese Summe berichtiget:

a) Durch die Cession des Großherzoglich Badischen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jaxtufers am 23. August 1806 rückständig gewesenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr.

b) Durch Uebernahme derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr., welche in Folge der vollzogenen Mediatisirung des Fürstenthums Krautheim an der Würzburger Militairsustentation, auf die Krone Würtemberg gemeinschaftlich repartirt worden ist.

c) Durch Verzicht auf den Ersatz der für die Krone Würtemberg sowohl mit 204 fl. 46 kr. vorgeschossenen Reichs- und Kreisprästanden, als auch jener 7 fl. 37 kr. 2⅔ H., welche dem Großherzoglich Badischen Landes-

antheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuer-Schuldenberechnung gebühren, den hiernach bleibenden Rest von 200 fl., endlich aber

d) durch Uebernahme eines ähnlichen Betrags an den von den fürstlich Salmischen Kassen, auf königlich Würtembergische Rechnung bis jetzt geleisteten Vorschussen.

III.

Die Disposition der ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft soll bis zum 23. August 1806 in so fern rückwirkend seyn, als es sich von der Besteuerung solcher Parcellen handelt, welche durch die bisher durch die Bundesakte vorgezeichnete Jaxtgrenze, einem andern als demjenigen Souverain überwiesen sind, dessen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurück zu erhalten, was von ihnen in der Eigenschaft als Ausmärker sowohl in ordinario als extraordinario, seit genanntem Tage entrichtet worden ist.

Geschrieben, unterzeichnet und gesiegelt, Gerlachsheim den 23ten April 1808.

Von königl. Würtembergischer Seite, Oberamtmann zu Schönthal

(L. S.) Schmidlin.

Von großherzogl. Badischer Seite, Geheimer Hofrath

(L. S.) T. von Manger.

Dieser Vertrag giebt uns Anlaß, einige Nachrichten von den Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim mitzutheilen.

Im 24. Art. der Bundesakte, erhält der König von Würtemberg die Souverainität über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jaxt liegt, dem Großherzoge von Baden aber wird die Souverainität über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jaxt zu-

getheilt, und so also die Grenze zwischen Würtemberg und Baden, durch die Jaxt bestimmt. Aber einige Gemeinden hatten auf beiden Seiten der Jaxt Besitzungen. Durch obigen Vertrag bleibt nun zwar die Jaxt die Grenze, doch so daß die Gemarkungen der Gemeinden auf beiden Seiten dieses Flusses, die eigentlichen Grenzen machen, und dadurch die Vermischung der Territorien vermieden wird.

Das Fürstenthum Salm-Krautheim, ist eines von jenen deutschen Fürstenthümern, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers, und die hierauf erfolgte allgemeine Säkularisation entstanden sind.

Der Graf von Salm-Reiferscheid-Bedburg, aus dem Hause Niedersalm besaß 1) die unmittelbare Reichsgrafschaft Reiferscheid, mit dem dazu gehörigen Ländchen Hochkirchen, in der Eifel, und 2) die Herrschaft Bedburg, welche jedoch nicht reichsunmittelbar war unter kurkölnischer Landeshoheit. Die Einkünfte der ersten schlug der Graf auf jährliche 7800 fl., jene der Herrschaft Bedburg auf 27600 *) fl. an, und aus beiden noch besondere Einkünfte 9800 fl., an jährlichem Ertrag von Waldungen à 2 fl. pr. Morgen 4700, an Interessen von dem Kapital der Gebäude zu 2 ½ prCt. 7500 fl. vom Kapital à 300,000 fl. an Kriegsschäden und Entbehrungen à 396,600 fl. Derselbe foderte nun für seinen jährlichen Verlust eine reichsunmittelbare Entschädigung im jährlichen Ertrage von 67,300 fl. Diese Verlustangabe war auf eine sonderbare Art mit Zinsen ꝛc. vermischt, und kann höchstens selbst nach eigener Angabe auf 49,900 fl. gesetzt werden.

Im ersten allgemeinen Plane der vermittelnden Mächte, wurde derselbe mit dem rheingräflichen Hause Salm, mit dem er gar nicht verwandt war, in eine Masse geworfen, und zur Theilung des Niederstifts Münster, mit demselben hingewiesen. Als die Häuser Salm ihren Verlust vorlegten, wurde

*) Durch einen Druckfehler in der Eingabe heißt es 72,6

nun dem Grafen eine eigene Entschädigung mit dem vormals Kurmainzischen Oberamte Krautheim, wovon jedoch die Kellerei oder Vogtei Nagelsberg getrennt wurde *), und den Vogteirechten der Abtei Schönthal im Amte Krautheim, gegeben. Und weil dadurch der Graf nicht hinlänglich entschädigt schien, so wurde für ihn noch eine immerwährende Rente von 32,000 fl. auf der Abtei Amorbach ruhend, die dem Fürsten von Leiningen zugetheilt wurde, geschossen. Höhere Vermittlung, wie man versichert, brachte noch zu Regensburg die Uebereinkunft zwischen dem Grafen und Fürsten von Leiningen zu Stande, vermöge welcher dem Grafen für diese Rente vom Fürsten abgetreten wurden: die Abtei Gerlachsheim, das Amt Grünsfeld, und der zum Amte Lauda gehörige Flecken Distelhausen, die insgesammt den Fürsten von Leiningen zur Entschädigung waren gegeben worden. Die örtliche Lage von Distelhausen brachte einen neuen Tausch zu Stande, wornach im April 1805 Distelhausen an Leiningen, gegen das Dorf Boppenhausen vom Oberamte Bischofsheim, zurückgegeben wurde.

Der Graf war vorhin wirklicher Reichs- und Kreisstand bei dem Westphälischen Grafenkollegium. Jetzt bemühte er sich eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe zu erhalten. Wirklich wurde derselbe auch im Februar 1804 unter der Benennung Salm-Krautheim in Reichsfürstenstand erhoben, und wahrscheinlich würde derselbe auch zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe gelangt seyn, wenn nicht durch den bekannten Pariser Vertrag die Auflösung des Reichs herbeigeführt worden wäre.

Hier wurden nun seine Besitzungen der Souverainität des Großherzogs von Baden unterworfen, nur jene Parzellen wurden davon ausgenommen, die vom Amte Krautheim auf

*) Neudenau und Billigheim die ebenfalls als Theile des Oberamts angegeben wurden, gehörten nicht zum Oberamte.

der linken Seite der Jart liegen, einem wilden Flüßchen, das das Amt in vielen Krümmungen durchschneidet, und Wimpfen gegen über in den Neckar fällt. Wir wollen nun die einzelne Orte dieses Fürstenthums anführen, und zwar:

A. unter K. Würtembergischer Souverainität:

Das Patrimonialamt Krautheim:

1) Alt-Krautheim, ein Pfarrdorf, liegt dicht an der Jart, dem Städtchen Krautheim gegenüber mit 6 Juden und . . . . . 303 Seelen
2) Diebach, ein Filial von Sindeldorf mit 191 —
3) Eberthal, ein nach Sindeldorf eingepfarrtes Dorf . . . . . 313 —
4) Eschenbach, ein Filial von Dörrenzimmern im Hohenlohe-Neuensteinischen . . 40 —
5) Marlach, ein Pfarrdorf . . . . . 431 —
6) Altdorf, ein zum vorigen gehöriger Weiler 62 —
7) Oberginsbach, ein Pfarrdorf von . 276 —
8) Sindeldorf, ein Pfarrdorf . . . 335 —
9) Unterginsbach, ein Filial von Alt-Krautheim mit einer Ziegelhütte . . . 218 —

Diese neun Ortschaften sind blos der katholischen Religion zugethan.

10) Weldingsfelden, ein Dorf dessen Einwohner zum Theil lutherisch nach Hohenbach im Hohenlohe-Neuensteinischen, zum Theil katholisch nach Hohenlohe-Jartberg eingepfarrt sind;

Zusammen . . 162 Seelen.

Das ganze Patrimonialamt Krautheim enthält also überhaupt . . . . . 2331 Seelen.

Es ist zum vierten Kreise Oehringen geschlagen, und dem K. Oberamt Schönthal untergeordnet. Die königlichen Gefälle gehören zum Souverainitäts-Kameralamte Bartenstein.

Obwohlen das Amt Krautheim, ehemals kurmainzisch war, so gehörte es doch nicht zur Mainzer, sondern zur Würzburger Dioces und bildete das Landkapitel Krautheim.

B. Unter großherzogl. Badischer Souverainität.

Sämmtliche unter Badischer Hoheit gefallenen Salm, Krautheimischen Besitzungen sind unter die drei Justizämter: 1) Grünsfeld (ehemals Würzburgisch); 2) Krautheim, und 3) Ballenberg eingetheilt. Beide letzten waren Mainzisch. Der Sitz der Justiz- und Domainenkanzlei, so wie die Residenz des Fürsten ist: Gerlachsheim.

I. Das Amt Grünsfeld zählt 7403 Einwohner in 19 Ortschaften; diese sind:

1) Grünsfeld, ein Städtchen mit 1294 Einwohner, 2 Stunden von Bischofsheim und 1¼ von Landau entfernt.

2) Gerchsheim, 608 Einwohner, 3 Stunden von Würzburg an der Straße nach Bischofsheim.

3) Baierthaler Hof, bei Gerchsheim 43 Einwohner.

4) Impfingen, 1 Stunde unterhalb Bischofsheim an der Tauber, 581 Einwohner.

5) Ilmspahn, zwischen Gerchsheim und Impfingen, 364 Einwohner.

6) Dittigheim, ¼ Stunde oberhalb Bischofsheim auf der linken Tauberseite, 923 Einwohner.

7) Steinbacher Hof, bei Dittigheim, 65 Einwohner.

8) Hausen, zwischen Ilmspahn und Grünsfeld, rechts der Straße von Bischofsheim nach Würzburg, 159 Einwohner.

9) Gerlachsheim, ¼ Stunde von Lauda gegen Grünsfeld, unfern der Straße von Bischofsheim nach Mergentheim, 963 Einwohner.

10) Unter-Wittighausen, 2 Stunden von Grünsfeld an der Würzburgischen Gränze gegen Ochsenfurth 528 Einwohner.

11) Zimmern, zwischen Grünsfeld und dem vorhergehenden Dorfe; 417 Einwohner.

12) Wilchband, ½ Stunde von Unter-Wittighausen gegen Mergentheim; 303 Einwohner.

13) Kützbrunn, zwischen Wilchband und Gerlachsheim; 229 Einwohner.

14) Krensheim, 1 Stunde von Gerchsheim, zwischen diesem Orte und Zimmern; 286 Einwohner.

15) Painar, zwischen Grünsfeld und Grensheim, gegen die Würzburger Straße; 229 Einwohner.

16) Uhlberger Hof, zwischen Zimmern und Krensheim; 50 Einwohner.

17) Ober-Wittighausen, ½ Stunde von Unter-Wittighausen gegen Würzburg; 206 Einwohner.

18) Boppenhausen, zwischen Krensheim und Ober-Wittighausen; 132 Einwohner.

19) Lielacher Hof, 1 Stunde von Ober-Wittighausen gegen Gerchsheim; 23 Einwohner.

II. In dem Amte Krautheim finden sich nur 6 Ortschaften mit 2219 Einwohner.

1) Krautheim, Städtchen an der Jaxt, 3 Stunden von Mergentheim; 497 Einwohner.

2) Asmannstadt, 1½ Stunden von Krautheim gegen Mergentheim; 770 Einwohner.

3) Horrenbach, zwischen Krautheim und Asmannstadt; 93 Einwohner.

4) Klepsau, eine Stunde oberhalb Krautheim an der Jaxt; 399 Einwohner.

5) Gommersdorf, eine Stunde unterhalb Krautheim an der Jaxt; 431 Einwohner.

6) Hesligshof, eine Stunde von Gommersdorf gegen Adelsheim; 29 Einwohner.

III. Das Amt Ballenberg enthält in 7 Ortschaften 1917 Seelen.

1) Ballenberg, zwischen Adelsheim und Krautheim, 2 Stunden von diesem Städtchen; 336 Einwohner.

2) Winzenhofen, 2 Stunden unterhalb Krautheim an der Jart; 223 Einw.

3) Erlenbach, ½ Stunde von Ballenberg, gegen Winzenhofen; 322 Einw.

4) Oberndorf, 1 Stunde von Ballenberg, gegen Mergentheim; 102 Einw.

5) Oberwittstadt, 1 Stunde von Ballenberg an der Leiningischen Gränze; 723 Einw.

Dazu gehört:

6) der Schallhof, 1 Stunde von Ballenberg gegen Boxberg.

7) Unterwittstadt, zwischen Ballenberg, und Oberwittstadt; 211 Einwohner

Die gesammten Salm-Krautheimischen Besitzungen unter Badischer Souverainität enthalten in 32 Ortschaften 11,539 Seelen. Rechnet man nun hinzu die Würtembergischen mit 2331 Seelen; so kömmt überhaupt eine Volksmenge von 13,870 Seelen heraus. Den Flächeninhalt kann man beiläufig auf 5 Quadratmeilen und vielleicht noch etwas geringer annehmen.

Vergleicht man diese mit dem vom Fürsten selbst angegebenen Verluste von 2½ Quadratmeilen, und 5945 Seelen, für die Reichsunmittelbare Grafschaft Reiferscheid sowohl, als mittelbare Herrschaft Bedburg, so resultirt daraus, wie ansehnlich der Fürst entschädigt wurde.

Die Einkünfte sind von mehrern Statistikern und nicht mit Uebertreibung auf 80,000 fl. angenommen worden, so daß der Fürst in jedem Betracht mehr als das Doppelte für das Verlorne erhalten hat.

35.

Auszug aus einem P. M. von dem Fürstl. Primatischen Herrn Finanz- und Polizeidirektor von Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1ten Aug. 1809. von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts-Assessoren in Wetzlar die Ueberlassung der Zinsen an die Unterstützungskasse für die unbesoldeten Kammeralen betreffend. *)

Wir verehren die am Ende des Cirkularschreibens Sr. Hoheit bestimmte Verlängerung der bisherigen provisorischen Sustentation des unbesoldeten Personals, auf ein Jahr, in Unterthänigkeit. — Nur in sofern diese Höchste Verfügung die Zinsen von denen zur Sustentationskasse gehörenden Capitalien in sich faßt, und deren Ueberweisung an die Kasse der unbesoldeten Kameralen, so wie in den beiden vorhergehenden Provisionsjahren, vorauszusetzen scheint, erlauben wir uns Ew. Hochwohlgeb. unsere gerechten Besorgnisse dabei vorzulegen.

---

*) In das Inserat S. 224 des 35ten Hefts des Rheinischen Bundes sind einige wesentliche Abweichungen von dem Originale, so wie es die H. H. Assessoren des ehemaligen Reichskammergerichts erhalten haben, eingeschlichen. Die Note vom 10. Jul. 18.9. war mit großen Buchstaben »*Pro Memoria*» überschrieben, und nicht »Erlaß.»

Eben so war die Adresse: an die H. H. Assessoren, und nicht an die Assessoren tout court gerichtet. Das erstere, den Quasi-Erlaß kann man, obgleich dieser Ausdruck

Bei dem ersten Provisorio vom 1ten Okt. 1806. bis Ende Jun. 1807. war, wie denenselben hinreichend bekannt ist, von einer Ueberweisung dieser Zinsen gar nicht die Rede; die Kapitalien der alten Depositenkassen gaben den Fond dazu her. Erst bei Bestimmung des zweiten Provisorii im Jun. 1807, als keine hinreichende Activkapitalien mehr vorhanden waren, geruheten Sr. Hoheit diese Uebertragung der Zinsen auf ein Jahr zu verlangen, und zur unterthänigsten Befolgung dieser höchsten Intention ergieng am 9ten Jul. 1807. die Anweisung an den Pfennigmeister.

---

in dem Kommunikationswege, wie dieser allein unter Hrn. Direktor von Mulzer und den H. H. Präsident und Assessoren des vormaligen R. Kammergerichts, in Absicht auf die Administration der Sustentationskasse besteht, gegen allen Sprachgebrauch ist, und ein, hier gewiß nicht eintretendes, Subjektionsverhältniß voraussetzt, sich in der Hinsicht gefallen lassen, daß es mit den Ausdrücken nicht so genommen zu seyn scheint; indem auch die Zirkularnote Sr. Hoheit des Hrn. Fürst Primas, an die Souveraine des Rh. Bundes vom 21ten Jun. 1808 ein »Erlaß genannt wird; eine Benennung, die sich kein Diplomatiker erlauben würde. Daher wird es nicht nöthig seyn, die Ueberschrift dieses Aufsatzes »Gegen *pro memoria*« in »Gegen-Erlaß« umzutaufen, wozu man sonst gewiß berechtiget wäre.

Die fehlende Titular der H. H. Assessoren, die ihnen noch bis jetzt jeder Souverain, der sie mit einem Schreiben beehrt hat, nicht versagte, kann allein ihren Grund in einem Schreib- oder Druckfehler haben, da der Hr. Landesdirektor v. Mulzer in der Nachschrift zu jener Note den Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen R. Kammergerichts diese Courtoisie giebt, und der Schluß a minore ad majus hier allenfalls Platz finden mögte.

Das zweite uns am 22ten Jun. 1808. von Ew. Hochwohlgebohrne mitgetheilte Provisorium Sr. Hoheit, enthielt ausdrücklich nichts, über diese Zinsen; sondern nur im allgemeinen, daß die vorigen Maasregeln auf ein Jahr fortdauern sollten. Wir ließen uns solches in Unterthänigkeit zur Nachricht dienen, und ermangelten nicht, sobald als sich durch die am Ende des Jahrs 1808. geleisteten beträchtlichen Zahlungen von Würtemberg und Baden, die Sustentationskasse in einem einigermassen erträglichen Zustande befand, uns aufgefordert, unter dem 30ten Jan. 1809. die Anweisung an den Pfennigmeister zu erlassen: — »Die vom 1ten Jul. 1808. bis zum 30ten Jun 1809. eingegangenen oder eingehenden Zinsen von dem Sustentations-Kassenkapitalien, dem Fürstl. Primatischen Herrn Direktor von Mulzer gegen Quittung auszuzahlen.«

Es schmerzt uns ungemein, daß wir diesesmal nicht auf gleiche Art unsere Verehrung gegen die menschenfreundlichen Absichten Sr. Hoheit, durch eine sofortige Ueberweisung der fraglichen Zinsen, so wie wir es wünschten, bethätigen können.

Ein Blick auf den mehr als jemals zerrütteten Zustand unsrer Sustentationskasse, macht es uns zur Pflicht, unsere Besorgnisse für die Zukunft, wenn diese neue periodische Maasregel eintreten soll, nicht zu verschweigen, sondern dieselben Ew. Hochwohlgeb. Ermäßigung anheim zu stellen.

Die traurigen Zeitumstände haben, wie Ew. Hochwohlgeb. am besten bekannt ist, die Zuflüsse unserer Kasse in diesem Jahre so gehemmt, daß ihr Bestand nicht weiter als bis zur Hälfte der Mai Distribution gereicht hat, so daß auf diese Art ein Assessor, der vom 1ten Jan. bis zum letzten Jul. d. J. 2800 fl. hätte haben sollen, nur 1500 fl. empfangen, mithin einen Rückstand von 1300 fl. hat. Diese beträchtlichen Rückstände bis zu Ende des Jahrs zu tilgen, dazu werden weder die laufenden Zieler, noch was etwa an restirenden

Zielern eingehen sollte, hinreichen. Es ist also gewiß, daß die Sustentationskasse sich in einem so traurigen Zustande befindet, als es noch nie der Fall war.

Demohngeachtet ist es der Wille der Allerhöchsten und Höchsten Kontribuenten zur Kasse, daß das besoldete Personal den ganzen Besoldungsbetrag unverkürzt erhalten möge, wie solches Sr. Hoheit in dem uns mitgetheilten Cirkularschreiben selbst sagen, und dieses einen gerechten Wunsch zu nennen geruhen.

Wir glaubten diese Willensmeinung nicht anders erklären zu dürfen, als daß das besoldete Personale zuerst von allen Zuflüssen der Sustentkasse, d. h. von den laufenden und rückständigen Zielern und von den Zinsen den Sustentations-kasse Kapitalien, ihren vollen Besoldungsbetrag erhielte, und daß alsdann der Ueberschuß sowohl an Zinsen als an der Rate des weil. Hrn. Präsidenten von Stauffenberg, zum Unterhalt der unbesoldeten Kameralen verwendet werden sollte. Wir vermeinten diese Absicht so deutlich in den Antwortsschreiben an Se. Hoheit bei dem Ableben des gedachten Hrn. Präsidenten, und in denen uns zugegangenen Resolutionen bei dem Tode des Herrn Assessors von Hommer zu lesen, daß wir uns auch noch jetzt von der Billigkeit des Vorschlags, den wir durch einen von uns, neuerlich Ew. Hochwohlgeb. dahin thun ließen:

»Ein eigenes Abrechnungsjahr zwischen beiden Kassen fest-»zusetzen, nach dessen Ablauf alles, was in die Sustentations-»kasse an Zinsen und an der vormaligen Besoldung des Hrn. »Präsidenten von Stauffenberg eingegangen sey, in sofern es »nicht zum Besoldungsbetrage, der auf diese Kasse angewiese-»nen Personen verwendet wäre, der Kasse der unbesoldeten »Kameralen herausgegeben werden solle,«

überzeugt halten.

Diese Ueberzeugung muß nothwendig bei uns durch diejenigen Bestimmungen verstärkt werden, welche einige der

Allerhöchsten Kontribuenten den Zinsen, welche sie an die Sustentkasse zahlen, gegeben haben. So haben Se K. Maj. von Würtemberg in einem uns auf Allerhöchsten Befehl, laut Rescripts vom 14ten Jun. 1808 mitgetheilten Schreiben an Se. Hoheit den Hrn. Fürst Primas, zu erklären geruhet:

»Zum ferneren Unterhalt der etwa nicht wieder in andern Diensten angestellt werdenden Reichsdiener, die Zinsen der von der ehemaligen Kammergerichtlichen Sustentationskasse in Ihren Königl. Staaten angelegten Kapitalien, so lange als sie leben und einer Unterstützung bedürfen auszahlen lassen zu wollen ꝛc. Auch von dieser Allerhöchsten Verfügung sub Nro. 3. die ehemaligen Kammergerichts-Prokuratoren ausgeschlossen, und diesen ihren bisherigen Gehalt als Pension angewiesen.«

Eben dieses ist ohnbezweifelt die Absicht Sr. K. Hoheit des Hrn. Grosherzogs von Baden, da Allerhöchstdieselben mittelst Rescripts des Finanzministerii vom 20ten März dieses Jahrs, an Präsident und ehemalige Assessoren des Kammergerichts gerichtet, die Zinsen des ehemals Ottenwalder Kapitals auf die Kammer des Niederrheins für die Pfennigmeisterei in Wetzlar anzuweisen geruht haben. Die Allerhöchste Meinung, dadurch der Sustentationskasse zu Hülfe zu kommen, ist um so weniger zu verkennen, als in diesem Jahre sehr beträchtliche Zahlungen an rückständigen Zinsen, dagegen aber gar keine an Kammerzielern geleistet sind. Das nämliche Verhältniß tritt bei Sr. K. Hoheit des Herrn Grosherzogen von Würzburg ein, indem der Herr Hofgerichts-Präsident Senffert, Präsident und Assessoren des vormaligen K. Gerichts durch ein Schreiben vom 28ten Jun. d. J. benachrichtiget hat, daß auf ihr Ansuchen die Behörde angewiesen sei, die rückständigen Zinsen nach Thunlichkeit und die laufenden jedesmal regelmäßig an die Pfeningmeisterei zu Wetzlar zu bezah,

len. Eine Verfügung, die bei den mehrmals geäusserten gerechten Grundsätzen Sr. K. K. Hoheit über die vollständige Bezahlung der besoldeten Kameralen, keinen Zweifel übrig läßt, für welche Kassen diese Zinsen bestimmt waren.

Unter diesen Umständen wird es Ew. Hochwohlgeb. bekannten Einsichten von selbst nicht entgehen, daß wenn die Allerhöchsten und Höchsten Souveraine in die Vorschläge Sr. Hoheit, in Rücksicht eines Provisorii für die unbesoldeten Kameralen gewilligt haben, dieses nur in der Unterstellung geschehen sey, daß das besoldete Personal seinen vollen Gehaltsbetrag empfange, nicht aber in der Absicht, daß ein Theil der Einkünfte der Sustentationskasse abgegeben werden, und diese dadurch in ein jährliches Deficit kommen solle.

Wenn Ew. Hochwohlgeb. diese unsre Ansichten einer nähern Prüfung unterziehen wollen, so dürfen wir uns schmeichlen, daß Dieselben ihre Gründlichkeit nicht verkennen werden; wir ersuchen aber zugleich sich überzeugt zu halten, daß wir dieser Anstände ungeachtet, uns sehr glücklich fühlen würden, der Höchsten Absicht Sr. Hoheit vollkommen entsprechen, und dadurch unser tiefstes Dankgefühl gegen Höchstdieselben an den Tag legen zu können. Machten nun gleich die unglücklichen Zeitverhältnisse und die noch trübere Aussicht in die Zukunft dieses augenblicklich unmöglich, so beschränkt sich doch, weit entfernt schon jetzt um eine gänzliche Abänderung der Verfügung Sr. Hoheit bitten zu wollen, unser ganzer Wunsch darauf, daß uns zur Realisirung dieses Theils des Provisorii nur einiger Anstand gegeben werde, und daß wir nicht genöthiget werden, in diesem Augenblicke auf ein Jahr hinaus die beträchtlichen Zinsen der Sustentationskasse aufzugeben.

Für die Kasse der unbesoldeten Kameralen kann dieser Aufschub von gar keinem Nachtheil seyn, da dieselbe nach einer genauen Berechnung vom 1ten Jan. d. J. an bis jetzt an rückständigen und laufenden Zinsen schon die beträcht-

liche Summe von 4750 fl. 29 kr. erhalten hat, ferner ihr an rückständigen Zinsen von dem Ottenwalder Kapital noch ppter 10,240 fl. 18 kr. zu Gute kommen, und sie also mit Einschluß des einen Drittheils des vormaligen Kammerrichterlichen Gehalts, ohne eine weitere Ueberweisung von Zinsen, für das nächste Provisionsjahr völlig und weit mehr gedeckt ist, als die Sustentationskasse.

Von der andern Seite aber kann ihr die augenblickliche Ueberweisung der Zinsen vom 1ten Jul. 9. bis dahin 10. von gar keinem Vortheil seyn, da die Solms-Licher Zinsen erst im Jan. 10., die Ottenwalder aber erst im Mai 10. fällig werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird es sich zeigen, wie weit der Bestand der Sustentkasse am Schluße dieses Rechnungsjahrs gereicht hat, und sollte dieselbe wider Vermuthen sich alsdann in guten Umständen befinden, so werden sich Ew. Hochwohlgeb. von unsrer Bereitwilligkeit den unbesoldeten Kameralen zu helfen, um so mehr überzeugt halten, als wir Dieselbe in den letztern Zeiten durch unsre Vorschreiben und Verwendung, in Ansehung der rückständigen Zinsen möglichst bethätiget haben. Vielleicht dürfte auch bis dahin, welches unser größter Wunsch ist, von den Allerhöchsten und Höchsten Souverains, welche die Zinszahlung übernommen haben, die Erklärung für welche von beiden Kassen sie dieselben provisorisch oder definitiv bestimmen wollen; eingehen.

Indem wir Ew. Hochwohlgeb. diese unsre Bemerkungen zur gefälligen Erwägung gehorsamst vorlegen, vereinigen wir damit die Bitte, daß Ew. Hochwohlgeb. diese Sache dahin einzuleiten geneigen mögen, daß die Verfügung wegen der Zinsen der Sustentationskasse Kapitalien vorerst, und so lange möge ausgesetzt bleiben, bis es sich am Schlusse dieses Rechnungs-Jahres zeigt, ob die Kasse im Stande seyn wird, diese Zinsen fernerhin zu entbehren. Allenfalls dürfte dieser Zweck

schon dadurch erreicht werden, wenn die Anweisung an den Pfenningmeister bis zu dem erwähnten Zeitpunkte verschoben würde.

Wir ꝛc.

36.

Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatisirten Reichsstände für den Souverain angesprochen werden?

Verfasser dieses muß zwar nach den bisherigen Fürschritten in vielen rheinischen Bundesstaaten für problematisch halten: ob die rheinische Bundesakte noch vollen praktischen Werth habe? und ob solche Deduktionen aus ihren Bestimmungen für oder wider die Rechte der Souverains und der Mediatisirten, dem so rasch vorwärts schreitenden Geiste der Zeit angemessen seyen?

Inzwischen haben ja auch vor ihm, so viele Publizisten die Willkühr, in die von den absolut gewordenen Reichsgesetzen vorgeschriebene Schranken, zurückzubringen versucht, so mag auch ihme ein Versuch ähnlicher Art erlaubt seyn! finden seine Grundsätze auch dort, wo sie praktischen Werth haben sollten, kein Gehör; so mag Vergleichung derselben mit der Praxis wenigstens die Belege zu der traurigen Erfahrung vermehren: daß der Zustand einer paradiesischen Vollkommenheit, den viele nach dem Umsturz unserer alten deutschen Reichsverfassung geträumt und erwartet haben, noch lange nicht überall hergestellt, oder an vielen Orten schon wieder verscherzt seye, und unsere Herren Theologen können vielleicht daraus herlei-

ten, daß die alte Schlange ihr Wesen noch immer forttreibe, und daß die Ausmerzung des Exorcismus und andere Mittel gegen diesen Erbfeind des Guten für unser Jahrhundert noch zu bald komme.

Also zur Sache! —

Dem Vernehmen nach machen hie und da die Finanzkammern der rheinischen Bundesfürsten, auf die ehemaligen Regierungs- und Kanzleigebäude der Mediatisirten Anspruch.

Es wird daher nicht ganz außer seinem Ort seyn, wenn hier die Ansprüche, mit den Dispositionen der rheinischen Bundesakte verglichen werden.

Diese Akte bestimmt Art. 24., daß die dort benannten vormaligen Reichsstände:

»exerceront *tous les droits* de Souveraineté«

über die nachher benannten Reichsländer. Im Art. 26. bestimmt sie diese droits de Souveraineté namentlich, und spricht schlechterdings nirgends, wo sie das, was die Souverains bekommen sollen, bestimmt, etwas anderes, als diese Souveränitätsrechte aus, auch findet sich nirgends nur die leiseste Spur, daß den neugeschaffenen Souverains etwas anderes, als diese Rechte und der künftige Genuß davon eingeräumt worden wäre. Den Mediatisirten hingegen sind im Art. 27.

»*tous les domaines sans* EXCEPTION, *qu'ils possedent maintenant*«

gelassen.

Daß unter den Domainen, unter anderen auch alle Gebäude begriffen seyen, kann wohl mit nichts bündiger bewiesen werden, als mit dem eigenen Anerkenntniß eines rheinischen Bundesfürsten selbsten. Die im 15. Heft S. 437. oben abgedruckte Königl. Würtembergische Instruktion über die Absonderung der Staats- und Patrimonial-Einkünfte setzt §. 11. ganz deutlich fest:

»Den unter Königl. Souverainität stehenden Fürsten und

»Grafen verbleiben: ihre gegenwärtig besitzende Domai»nen, und eigenthümliche Besitzungen: Hiezu gehören »vorzüglich ihre Schlösser, Häuser und an»dere Gebäude, u. s. w.«

Man sollte also kaum erwarten, daß, gleichwohl der zu der vorliegenden Frage Anlaß gebende Fall möglich seye. Wenn derselbe aber nun doch existirt, so fragt sichs: ob Gründe zur Rechtfertigung seiner Existenz sich finden lassen?

Die ebengedachte Würtembergische Instruktion leitet in ihrem Eingang auf Beurtheilungsgründe, die aus der Natur der Sache genommen zu seyn scheinen: Sie bestimmt als Ausnahme von obengedachter Regel:

»worunter jedoch diejenigen Güter nicht gehören, welche durch die Art ihrer Erwerbung oder Bestimmung sich von selbst als Staatsgüter charakterisiren, wie z. B. Steuerhäuser ꝛc.«

Die Art, wie dieses oder jenes Gebäude erworben, oder die Bestimmung, die ihm gegeben worden, soll also entscheiden: ob es Staats- oder Patrimonialgut seye?

Unter der Art der Erwerbung, werden wohl eigentlich die Mittel, die Fonds, aus dem die Güter oder Gebäude erkauft oder erbauet worden, zu verstehen seyn. Wenn daher dargethan ist, daß diese Mittel nicht aus der Staats-, sondern aus der Kammerkasse der Mediatisirten, oder was dasselbe ist, aus ihrem Privateigenthum *) genommen

*) Die Kammerkassen waren überall, wo eine ordentliche Haushaltung bestund von der Staats- oder Landeskassa separirt, und was in ersteye floß, war der freien Disposition des Regenten überlassen †, war sein Patrimonial- und Privat-Vermögen eben so gewiß, als niemand bezweifelt, daß fructus feudi zum allodio, und nicht zum feudo zu rechnen seyen. *Böhmer* princ. jur. feud. §. 344.

† Dies war nun freilich auch nicht überall der Fall, besonders in jenen

worden, so ist eo ipso auch erwiesen, daß die in Frage stehende Güter oder Gebäude zum Privateigenthum des Mediatisirten gehören; wenn hingegen diese Mittel aus der Staats- oder Landeskasse genommen worden, so ist wohl eben so natürlich und billig, daß das damit erworbene nach wie vor dem Staat oder Lande verbleibe, wenn anders nicht der Fall eintritt, (wie z. B. bei den Residenzschlössern, zu deren Erbauung das Land gewöhnlich einen Beitrag lieferte), daß der Staat dem Landesherrn mit einer Unterstützung ein Geschenk gemacht hat, welches natürlich in das Eigenthum desselben übergegangen ist.

Neben der Erwerbungsart verdient aber die Bestimmung, welcher dieses oder jenes Gebäude gewidmet worden, allerdings auch Rücksicht. Denn — gleichwie es keinem Zweifel unterworfen ist, daß alles dasjenige, was der Vasall aus seinem allodio zum Besten des Lehen auf immer bestimmt, und zum Beweis dessen, in die jeweilige Lehens-Denombrements mitaufgenommen hat, mit dem Lehen consolidirt werde, deswegen bei dem Lehensheimfall nicht den Allodialerben, sondern dem Lehenherrn zugetheilt werden müsse: so wird auch wohl niemand bezweifeln, daß, wenn der Landesherr irgend etwas von seinem Privat-Eigenthum dem Staats-Eigenthum bestimmt einverleibet hat, dasselbe auch in ewigen Zeiten dem Staat verbleiben müsse. Das in der oftgemeldten Instruktion von den Steuerhäusern hergenommene Beispiel ist allerdings hieher passend. Entweder ist ein solches Haus auf Kosten des Staats erbaut oder erkauft worden, oder es war vorher

---

Landen, wo Chatoulkassen, oder eine Art von Civilet at bestanden, wie in mehrern geistlichen Staaten. In diesen hatte der Regent nicht so unbedingt freie Hände über die Kameralkassen, aus welchen viele eigentliche Landesbedürfnisse bestritten wurden, vermuthlich, weil auch mehrere Landesrevenüen z. B. aus Regalien u. s. w. dahin flossen.

W.

Privat-Eigenthum des Landesherrn, und ist von diesem dem Staat geschenkt worden; im ersteren Fall entscheidet die Erwerbungsart, im letzteren aber der Wille des Landesherrn, zum Vortheil des Staats. Wo alles dieses bestimmt ist, leidet die Sache wohl keinen Zweifel; wie aber dort, wo nichts bestimmt ist? und wo sowohl die Erwerbung als auch die Bestimmung eines Gebäudes gemischter Natur ist? oder wo die Bestimmung nicht absolut, sondern nur hypothetisch, so, wie sie war, gemacht worden ist?

Die zu unserer Abhandlung Anlaß gebende Regierungs- und Kanzleigebäude können:

A) ihre Erwerbungsart nach,

1) entweder blos von den Revenüen der herrschaftlichen Kammerkasse, oder,

2) blos aus dem Vermögen der Unterthanen d. h. entweder aus der Landeskasse, oder durch eigene Umlagen, oder

3) theils aus den Revenüen der Kammerkasse, theils aus Beiträgen der Unterthanen erkauft oder erbaut worden seyn.

Die beeden erstere Fälle sind durch die vorangeschickten Grundsätze schon entschieden, und bei dem dritten möchte zu entscheiden seyn:

a) ob das Regierungs- und Kanzleigebäude für sich selbst bestehend ist, oder,

b) ob (was in manchen, besonders in den kleinen Ländern der Mediatisirten der Fall ist), nur ein gewisser Theil des herrschaftlichen Residenzschlosses, oder der Wohnung eines Beamten oder Raths, zum Gebrauch der Regierung oder Kanzlei überlassen worden?

Ist erstere der Fall und nichts besonderes bestimmt, was auf die Eigenthumsrechte Bezug hat, so möchte wohl am billigsten seyn, das Eigenthum des Gebäudes nach Verhältniß der Beiträge zu dessen Ankauf oder Erbauung, zwi-

ſchen dem Patrimonialherrn und dem Staat abzutheilen. Iſt aber letzteres der Fall, ſo iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der zum Gebrauch der Regierung von dem vormaligen Landesherrn eingeräumte Theil des herrſchaftlichen Schloſſes, unaufhörlich ein pars integrans et accessoria dieſes Schloſſes geblieben ſeye, und daß daher der Staat, eben ſo wenig Anſpruch darauf machen könne, als auf den übrigen Theil deſſelben, indem die Concurrenz der Unterthanen zum Ankauf oder Erbauen deſſelben keineswegs in der Abſicht geſchehen, um für ſich etwas zu erwerben, ſondern blos in der Abſicht, um dem Landesherrn eine Unterſtützung zu geben, oder in manchen Fällen vielleicht blos, um ihn deſto gewiſſer zu bewegen, ſeine Reſidenz im Lande zu halten, folglich animo donandi, wo alſo es ſich von ſelbſt verſteht, daß das Land, oder der Staat keine Eigenthumsrechte darauf in Anſpruch nehmen könne.

B.) Ihrer Beſtimmung nach ſind die Regierungs- und Kanzleigebäude:

1) nicht blos zum Behuf der Staats- und Regierungsgeſchäfte, ſondern auch zu Behandlung ſolcher Geſchäfte gewidmet geweſen, welche die Domainen und Finanzen, die Patrimonial- und Gutsherrlichen Rechte des nun mediatiſirten Landesherrn, angehen. Ihre Beſtimmung allein kann daher nichts entſcheiden, ſondern es muß vorzüglich auf die Erwerbungsart geſehen, und nach den desfalls oben erläuterten Grundſätzen, das Eigenthumsrecht ausgemittelt werden.

Nebſtdem folgt:

2) daraus, daß der nun mediatiſirte Reichsſtand, wenn er zur Zeit, wo er noch Landes- und Gutsherrliche Rechte miteinander vereint auszuüben hatte, dieſes oder jenes Gebäude zum Behuf der Beſorgung der ſeiner Regierung oder Kanzlei anvertrauten Geſchäfte, hingegeben

hat, dieſe Hingebung in ſeinem jetzigen Zuſtand noch fortſetzen, oder mit anderen Worten, daß er nun ſeinen Eigenthumsrechten auf dieſes Gebäude entſagen, und ſie demjenigen überlaſſen müſſe, der jetzo ſeine vormalige Landesherrlichen Rechte ausübt. Wollte man dieſes daraus folgern; ſo müßte etwas vorhergangen ſeyn, was die Verwandlung des vormaligen Privat-Eigenthums in ein Staats-Eigenthum eben ſo kundig beweiſen könnte, als es z. B. bei der separatio feudi ab allodio dem Lehenherrn obliegt, durch Vorzeigung des Lehens-Denombrements zu beweiſen, daß dieſes oder jenes Stück der Verlaſſenſchaft des Vaſallen lehenbar ſeye.

Um ſo gewiſſer kann dieſes dort nicht gefolgert werden, wo die vormaligen Regierungen und Kanzleien der Mediatiſirten ganz aufgehoben ſind, und alſo eo ipso die ihnen eingeräumten Gebäulichkeiten dem Eigenthümer eben ſo gewiß auch quoad usum wieder heimfallen, als es ausgemachte Rechtswahrheit iſt, daß der zu einem gewiſſen Zweck eingeräumte Nießbrauch mit Erlöſchung dieſes Zwecks, oder mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nutznießers (der die Regierungen der Mediatiſirten betroffen hat), eo ipso aufhöre, und dem Concedenten oder deſſen Erben heimfalle.

Wenn übrigens aber in gewiſſen Fällen dem Staat Eigenthumsrechte auf dergleichen Gebäude eingeräumt worden ſind, ſo muß zu Vermeidung alles Mißverſtändniſſes noch bemerkt werden, daß der Staat von ſeinem Oberhaupt oder dem Souverain wohl zu unterſcheiden ſeye, und daß für den letzteren oder ſeine Finanzkammer, in keinerlei Beziehung ein Grund aufzufinden ſeye, aus welchem er auf dergleichen Gebäulichkeiten Anſpruch haben könnte. Er iſt erſt ſeit dem Auguſt oder September 1806 in die Souverainitätsrechte eingetreten; er hat ſolche nicht als Erbe des vorherigen Landesherrn, ſondern blos *titulo singulari* erlangt;

vorher war er dem mediatisirten Lande ganz fremd; seine Rechte nahmen daher erst mit der Besitzergreifung der Souverainität ihren Anfang, und nur von da an kann er aus diesen Rechten etwas für sich acquiriren; alles was der vorherige Landesherr schon vorher percipirt und acquirirt hatte, gehört diesem als Patrimonial- und Privat-Eigenthum, und alles, was der nun mit dem größeren Staat amalgamirte kleinere Staat an Eigenthum hatte, muß, wenn es nicht noch zum Nutzen der vorigen Staatskorporationen gebraucht werden kann, zum Vortheil der sämmtlichen Glieder dieser Staatskorporation, welche es aus ihrem Vermögen angeschafft, erbaut u. s. w. haben, verkauft oder sonsten verwehrtet werden.

Wenn der Verfasser das Glück hat, daß auch andere seiner Meinung beipflichten, so wird er sich geschmeichelt finden, und wenn er gar dort, wo es gilt, Beifall finden sollte, so würde er sich mehr als glücklich schätzen. Er hascht übrigens nicht blos nach Beifall, sondern wird jede bessere Belehrung mit Dank annehmen, selbst, wenn sie von einer Finanzkammer herkommen sollte, ja eine solche würde ihm doppelt willkommen seyn, weil Belehrungen von dorther seltener sind, als — Machtsprüche.

37.

Bemerkungen zu der im 33sten Heft Nro. 30. abgedruckten Uebereinkunft über die Angelegenheiten des fränkischen Kreises.

Diese Uebereinkunft hat die Theilung der Passiven und Aktiven des vormaligen fränkischen Kreises zu ihrem wesentlichen Gegenstand.

Weit entfernt die Verdienste der Geschäftsmänner herabwürdigen zu wollen, welche diese Uebereinkunft zu Stande gebracht haben, und die in den Augen derjenigen von desto größerm Werth seyn müssen, welche, wie Schreiber dieses, von den so mancherlei Schwierigkeiten unterrichtet sind, die zu überwinden waren, glaubt man jedoch einen Wunsch nicht unterdrücken zu dürfen, der jedem Kenner des Finanzwesens der vormaligen Reichskreise bei dieser Uebereinkunft von selbst aufstoßen muß.

Die Kreiskasse hatte bekanntlich keine andere Quellen, als die Beutel der Kreisunterthanen, welche zu jeder Erogation ihre Beiträge nach der herkömmlichen Matrikel leisten mußten. Alle Aktiven, welche die Kreise sich nach und nach erworben haben, sind blos mit diesen Beiträgen der Kreisunterthanen erworben worden, und gehören also niemand anders, als eben diesen Kreisunterthanen, pro rata ihrer Beiträge. Die Souverains können in keiner andern Qualität Anspruch darauf machen, als in sofern sie die Oberaufsicht über das Vermögen ihrer Unterthanen, ausüben, oder die auf ihre Unterthanen repartirte Kreisschulden aus eigenen Mitteln getilgt haben. Es hätte deswegen ausdrücklich bestimmt werden sollen: »daß alles, was sich von den spezifizirten Aktiven

»über kurz oder lang etwa beitreiben lassen würde, vor allen »Dingen zur Bezahlung der vorhandenen Kreisschulden, oder »zur Entschädigung dessen, der inzwischen dafür eingestanden »wäre, verwendet, der Ueberrest hingegen unter sämmtliche »vormalige Kreisunterthanen nach Verhältniß ihrer Konkur»renz zu den Kreislasten, vertheilt werden müsse.«

Es ist zwar nicht anders zu erwarten, als daß billigdenkende Finanzmänner, sich diese Regel von selbst machen, und darnach handeln werden; weil aber doch auch das Gegentheil möglich ist, und weil die Exigibilität der in Frage stehenden Aktiven, allem Ansehen nach noch eine lange Zeit in Anstand bleiben dürfte, mithin auch der Zahn der Zeit das Andenken an die wahren Verhältnisse leicht zernagen kann, so würde jene Bestimmung doch kein überflüßiger Bestandtheil der vorliegenden Uebereinkunft gewesen seyn.

Verfasser dieses würde sich glücklich preisen, wenn er hoffen dürfte, daß diese seine Bemerkung mit der in Frage stellenden Uebereinkunft selbst bis auf den entscheidenden Augenblick allen Finanz- und Staatsmännern vor Augen bleiben, und zur Ausübung gebracht werden werde.

38.

Einführung des Code Napoleon in den Landen des F. Primas.

Carl von Gottes Gnaden des h. Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, des rheinischen Bundes Fürst-Primas, souveräner Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Gute Gesetze sind wörtliche Ausdrücke desjenigen, was die göttliche Weisheit des Schöpfers in die Herzen der Menschen mit unauslöschlichen Zügen geschrieben hat. Wenn Erkänntniß dessen, was gerecht und wahr ist, unter täuschendem Scheine von Leidenschaften mißbraucht, von Vorurtheilen eines Zeitalters mißdeutet wird: so verschwindet mit der Zeit der Irrthum, und besteht doch immer und allenthalben dasjenige, was wahr ist. Menschenwahn verlischt, ewig ist Wahrheit. Irrige Begriffe der alten Römer von Sklaverei sind erloschen; aber ihre Begriffe des Sachenrechtes in den Digesten werden als ewige Richtschnuren gerechter Weisheit bestehen.

§. 2. Der rechtmäßige Wunsch eines jeden Landesbewohners ist, diejenigen Gesetze zu kennen, nach welchen seine Handlungen beurtheilt werden, seine persönlichen Rechte gegründet sind. Dieses geschieht am besten durch Annahme eines Gesetzes, welches ursprünglich, oder durch zuverläßige Uebersetzung in der Landessprache ausgedrückt ist.

§. 3. Wenn es unmöglich und auch zweckwidrig ist, für

jeden beschränkten Staat ein besondres und doch auf alle Fälle anwendbares Gesetzbuch zu verfertigen: so bleibt es doch wahr, daß mehrere Gesetzbücher in deutscher Sprache bestehen, deren Werth anerkannt, und deren Annahme möglich ist. So hat das preußische Gesetzbuch das Verdienst der Vollständigkeit und Bestimmtheit seiner Verfügungen. So beweist das ältere baierische Gesetzbuch, daß sein Verfasser ein gründlicher Kenner des römischen Rechtes war, und dessen Geist mit gerechter und billiger Mäßigung auf Entscheidung einzelner Fälle hinzuleiten wußte. Auch das östreichische Gesetzbuch hat manche nachtheilige Verzögerung in Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten abgeschnitten.

§. 4. Das Gesetzbuch des Kaisers Napoleon hat unterdessen eigne besondre Vorzüge. Erstlich. Wenn gute Gesetze Ausdrücke vernünftiger allgemeiner Ueberzeugung dessen sind, was recht und billig ist; so kann ein solches Werk nicht anderst, als durch Zusammenwirken vieler Geisteskräfte, entstehen. Die größten Rechtsgelehrten Frankreichs, der Fürst, Erzkanzler Cambaceres, Tronchet, Portalis, Preameneu und andre treffliche Männer entwarfen das Meisterwerk unter Vorsitz des größten Mannes unsres Zeitalters. Bemerkungen des Senats, des Tribunats, der Appellationsstellen brachten es zur Reife. — Unstreitig hatte Deutschland vortrefliche Rechtsgelehrte. Unstreitig hätten in frühern Zeiten Böhmer, Leyser, Thomasius, Ludewig, Maevius, Heineke, Stryk und andre zu dem treflichsten Meisterwerke einer guten Gesetzgebung mitwirken können; und jetzt könnten eben dieses Gönner, Almendingen, Seidenstücker, Zachariä, Grollmann, Jaup, Meister, Hugo und andre. — Allein wenn konföderirte oder im Grunde einzelne Staaten den Vortheil haben, daß ihre Regenten in beschränktern Verhältnissen sich äußerst für das Wohl ihrer Untergebenen verwenden können; so bleibt dagegen das Zusammenwirken aller Geisteskräfte der gesamm

ten Konföderation auf einen einzelnen gemeinsamen Endzweck nicht so leicht ausführbar.

§. 5. Zweitens. Die Verhandlungen im Staatsrathe bei Fassung der Gesetze sind durch den Druck bekannt geworden. Der einsichtsvolle biedere Locre, treuer Darsteller der Beschlüsse des Staatsrathes, erklärt den Geist der Gesetze. Beide Werke beweisen, mit welcher klugen, wohlthätigen und zarten Sorgfalt die Misdeutungen vermieden wurden. Kein Gesetzbuch kann sich solcher Erläuterungen rühmen.

§. 6. Drittens. Der Familienrath und die Einführung der Friedensrichter sind wohlthätige Anstalten: Ersterer, um das Grundeigenthum der Familien zu sichern, Eintracht und Ehrgefühle darin zu befestigen; letzterer, um die nachtheilige Zahl der Rechtsstreitigkeiten durch billige Vermittlungen zu vermindern.

§. 7. Zufolge dieser sämmtlichen Gründe haben Wir Uns entschlossen, den Code Napoleon in den primatischen Landen als Gesetzbuch einzuführen. — Die gesetzmäßige Wirksamkeit dieses Gesetzbuches fängt mit dem 1ten Mai 1810 an. — Die deutsche Uebersetzung, welche der Professor Erhard in Leipzig herausgegeben, wird hiermit provisorisch vorgeschrieben.

§. 8. Wir behalten uns vor, für jeden Bestandtheil der primatischen Lande, in Beziehung auf praktische Ausführung besondere Erklärungen zu erlassen, in so weit es die Verhältnisse nothwendig erfodern. Aschaffenburg den 15ten September 1809.

(L. S.) Carl.

39.

Was sich etwa auf Heft 34. des Rheinischen Bunds No. 6. in Betreff der Steuerfreiheit Standesherrlicher Domänen noch sagen läßt. *)

Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue, mit Anmerkungen vom Herrn Freiherrn von Strauß.

Im Rheinischen Bund, Heft 17. No. 25. stehet ein Aufsatz über die standesherrliche Steuerfreiheit ihrer Domäne, in Gemäßheit des Art. 27. des Rh. B., gegen welchen Freiherr von Strauß im 34ten Heft No. 6. eines und das andere angemerket hat, welches nach meiner Meinung einige scharfsinnige Anmerkungen enthält, die, wenn sie nicht beantwortet werden können, die angesprochene Steuerfreiheit der standesherrlichen Domänen, in ein zweideutiges Licht setzen würden.

§. 1.

Nur etwas Weniges will ich darauf erwiedern, und dann, dächte ich, wäre es doch wohl Zeit, daß man die Akten für beschlossen annehme. a)

a) Auch der Verfasser des Aufsatzes No. 6. im 34ten Hefte, wünscht von Herzen, diese Controverse beendigt zu

*) Da der Herr Freiherr von Strauß in Aschaffenburg wohnten, und wohl vorzusehen war, daß derselbe auf die Anmerkung des Herrn geh. Regierungsrath Schue antworten würde; so glaubt der Herausgeber der Kürze halben am räthlichsten demselben diese Bemerkungen in der Handschrift zuzustellen. Daher dessen Anmerkungen, welche mit St. unterzeichnet sind. Die übrigen Anmerkungen sind vom Herrn geh. Regierungsrath Schue.

Auf den §. 5 und 6 finde ich nichts praktiſches zu antworten, denn es wird aus dem Wenigen, was ich unten anführen werde, erhellen, daß es gleichgültig iſt, ob durch die Worte princes das regierende Fürſtenhaus oder deſſen apanagirte Prinzen verſtanden werden müſſen, wiewohl es nicht zu läugnen iſt, daß Herr von St. einen ſchönen Grund für den erſten Fall angebracht hat.

§. 2.

Wichtiger iſt mir der §. 7. No. 3. Er heißt:

a) »Aller Unterſchied in Anſehung der Beſteuerung zwiſchen »den Standesherrlichen und Kron-Domänen iſt der Bun»desakte zuwider.

b) »Daraus folgt aber noch nicht, daß die ſtandesherrli»chen Domänen zu den ordentlichen Staatslaſten »gar nichts beizutragen haben.«

§. 3.

Die Urſache? »Wenn 1) eine ſolche Aſſimilirung der »Standesherrn mit den Krondomänen die Abſicht der Ver»bündeten, die damals über das Schickſal der Mediatiſirten »zu entſcheiden hatten, geweſen wäre, ſo hätte dieſe assimi»latio implicita auch explicite genannt werden müſſen; »auſſer dieſem ſey 2) die Steuerfreiheit der Domänen um »die Zeit des Rheiniſchen Bundes keine Regel mehr »geweſen, da manche!! Staaten in ordinario auch von den »Krondomänen das Ihrige beigetragen hätten; z. B. Kur

---

ſehen; da er aber findet, daß der würdige Herr geheime Regierungsrath Schue ihn größtentheils misverſtanden hat, ſo hat er ſich mit Bewilligung des Herrn Herausgebers die Freiheit genommen, einige Noten beizufügen, damit die Akten doch niche gerade durch Misverſtändniſſe geſchloſſen würden.

F. von Strauß.

»mainz 1) alle Administrationskosten, 2) Gesandtschaften, »3) Kammerzieler, 4) den Unterhalt der Kurfürstl. Garde. »In Betreff der Kriegsbedürfnisse habe aber 3) eben diese »Kurmainz seit 1794. von den Domänen zur Erleichterung »der Unterthanen, bedeutende Lieferungen gemacht.»

§. 4.

Auf 1. Diesen Einwurf fasse ich nicht, wenigstens nicht von einer Seite, so daß er mir wichtig scheinen könnte, dann ist die innere Paralleliſirung, wie hier, handgreiflich, was bedarf es einer äusseren? Waren die Kroudomänen, oder jene der Prinzen bis den 12ten Jul. 1806. wirklich steuerfrei, und werden die standesherrlichen Domänen denselben assimiliret, so wüßte ich nicht, ob es möglich wäre, die Steuerfreiheit der Standesherrn deutlicher auszudrücken, als es geschehen ist. b) Mein Diener Titus soll die nämlichen Rechte genießen, die mein Diener Cajus genieset. Ist nun der Zustand des Genusses dieses letztern ausgemittelt? Was hätte Titus sonst noch nöthig? Wäre aber meine geheime unerlaubte Absicht zu seiner Zeit dem Cajus alles zu nehmen, so wird wohl jedermann zugeben, daß Titus gefährdet sey. Daß die Verbündeten damals über das Schicksal der Mediatisirten zu entscheiden hatten, ist, — in so weit es die Souveraine, wenigstens die meisten Deutschlands betrift, falsch. — Es war hauptsächlich nur einer, der die

---

b) Ich dächte, es wäre doch deutlicher gewesen, wenn man bei der Aufzählung der ihnen verbleibenden Rechte die liberté d'impots ausdrücklich genannt hätte, wie man z. B. die jurisdiction patrimoniale u. s. w. auch ausdrücklich genannt hat. Wozu die umschreibende Paralleliſirung? Bei einer grammatischen Auslegung muß auch die Art sich auszudrücken, erwogen werden.

St.

Wage, auf welcher er Europa, Oſt- und Weſtindien wog, in Furcht und Zittern ſetzte, und ſo vermuthlich einen Haupttheil des Univerſums in ſeiner mächtigen Hand hielt, und Er konnte Ab und Zuthun. c)

§. 5.

Auf 2. Allerdings war die Steuerfreiheit der Krondomänen den 12ten Jul. 1806. nicht nur Regel, ſondern Regel ohne Ausnahme. Was z. B. der eine oder der andere geiſtliche Stand, z. B. Kurmainz zum Beſten der Unterthanen gethan hat, war Güte, nicht mehr geſetzliche Pflicht, von der ſich die Reichsſtände ſchon lange vorher zu entbinden gewußt hatten. Man erlaube mir, daß ich zum Beweiſe dieſes etwas aushole.

A) Ob und wie viel der Staat zur Beſtreitung der nothwendigen Bedürfniſſe in einem Jahr bedarf, das ſollte freilich nicht blos durch die Finanz-Miniſterien ausgemittelt werden. Landſtände oder Volksrepräſentanten müßten ſchlechterdings eine Stimme dabei haben; denn das Volk nicht der Fürſt conſtituiret den Staat. Geſetzt nun, die Krondomänen betrügen im Staat zwei Zehntheil, und die Güter der übrigen Unterthanen acht Zehntheil, der Staat bedürfte aber eine Million? Hier müßten die Krondomänen 200,000 und die Güter der Unterthanen 800,000 fl. tragen, das iſt doch wohl klar. Setzt aber ein Finanzminiſterium den Staatsbedarf (der vorige Fall bleibt) an; ſo hat es, um die Krondomänen ganz frei zu machen, nichts zu thun, als es fordert ſtatt 1 Million, 1200 000, und damit iſt es gethan. Wer ſteht der Nation dafür, daß es nicht nur zu oft auf dieſe

---

c) Die Bundesakte iſt wenigſtens wie ein zweiſeitiger Vertrag zwiſchen Napoleon und den verbündeten Fürſten abgefaßt.

St.

Art geschiehet? Wer kann also sagen, was der Souverain vor 1806. gethan, oder nicht gethan hat? d)

B) Nichts ist billiger, als daß der Souverain, Falls seine Krondomänen zur Bestreitung der Staatslasten hinreichen, dieselbe alle, ohne Konkurrenz der Unterthanen trage. Dieses war vor 2 bis 3 Jahrhunderten bekanntlich der Fall. Denn wem ist es wohl unbekannt, wie lange die Stände nur um Beiträge von den Unterthanen baten, nicht um Befreiung der Kammergüter? Daß in dieser Epoche Adel und Geistlichkeit immer freigeblieben, ist doch wohl auch kein Geheimniß.

Man nannte sie Exemte, die nicht einmal die gemeinen Reichsanlagen, noch weit weniger aber Landsteuern entrichteten. Nach und nach wurde es zwar den Ständen zugelassen, ihre Unterthanen mit beizuziehen, aber doch immer mit Respektirung der Exemten, und nie so, daß die Kammergüter ausdrücklich frei gemacht worden wären. Von dem R. A. v. 1582. ist dieses sicher noch wahr. Im Jahr 1664 wollten auch die Gesandtschaftskosten auf Reichs- Kreis- und Deputationstägen, den Unterthanen allein aufgelegt werden. Im Jahr 1667 kam die Sache zum zweitenmal, und 1669 zum drittenmal zur Sprache, welches dann endlich auch den 19ten Jun. 1670. vom Kaiser bewilliget, und so zu einem Reichsgesetz erhoben wurde, worauf auch die Reichsgerichte gegen die Unterthanen (es verstehet sich, die Exemten nicht mitgerechnet) gesprochen haben. [a])

---

d) Ganz einverstanden mit dem Herrn Verfasser; indessen weiß ich aus sicherer Quelle, daß Kurmainz nicht so gehandelt hat, und ich will zur Ehre der deutschen Fürsten hoffen, daß dieser Staat nicht der einzige war, noch seyn werde. St.

a) Moser kleine Schriften P. 1. S. 251. auch N. St. P. 5. Abh. 17. §. 1. u. f.

Es waren zwar mehrere Stände, z. B. die Schwäbischen Reichsprälaten, die von dem für die Unterthanen so harten Gesetz keinen Gebrauch machten, [2]) und wenn dieses auch der Fall bei Mainz war, das sich Jahrhunderte hindurch, durch Humanität und väterliche Gesinnungen gegen die Unterthanen ausgezeichnet hat, so war dieses nur freier Wille, von welchem fast gar keine andere Stände des Reichs wenigstens in ordinario nicht, Gebrauch machten. Dieses alles gilt von den gemeinen Steuern. Die Landsteuern sind erst ordentlich gesetzmäßig im R. A. v. 1654. §. 180, und doch nur als Beiträge bewilliget worden. Kaiser Leopold I. verhinderte es 1671, daß der §. 180 keine weitere Ausdehnung erhielt. [3]) Was Ickstadt vindic territ etc. etc. §. 29. dagegen zu seiner Zeit geschrieben hat, war eines Hofpublizisten sehr würdig, ob es gleich auch wahr ist, daß der Herzog von Mecklenburg durch Prakticirung dieser Theorie auf dagegen gemachte Kaiserliche Einschreitungen auf seiner Vestung Dömitz fast als Gefangener starb. Aus diesem Wenigen wird man sehen, was vor dem 12ten Jul. 1806 in Rücksicht der Besteuerung, man mag die regierenden Fürsten, oder die Prinzen des Hauses denken, Regel war, und was sich Kaiser Napoleon, wenn er im Art. 27. die Standesherren wegen der Besteuerung der Domänen, den Krondomänen gleich stellte, damit gedacht haben müsse. [4]) e)

---

e) Ich habe meine Gewährsmänner bereits genannt, welche Ausnahmen von dieser Regel gelten lassen, und zwar

2) Moser a. a. O. Abh. 17. §. 14.

3) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede 4 Th. S. 83.

4) Besonders da der Verfasser in der Abhandlung Heft 34. Nr. 6. S. 102 selbst eingesteht, man sey endlich von der Sage abgegangen, daß die Bestreitung der Staatsabgaben den landesherrlichen Domänen obliegen.

Auſſer dieſem gab es aber noch genug andere Privilegirte im Staat, (Adel und Geiſtlichkeit) und wenn die Standesherrn auf den Nothfall der privilegirteſten Klaſſe, welches dann wenigſtens Adel und Geiſtlichkeit in Deutſchland waren, nur gleichgeſtellt würden: wer darf dann behaupten, daß ſie ſogar in ordinario ſteuern mußten, da dieſes bekanntlich — wenigſtens in den Rheingegenden der Fall mit Adel und Geiſtlichkeit nicht war. f)

§. 6.

Auf 3. Es iſt in ganz Deutſchland bekannt, daß Kurmainz, im letzten franzöſiſchen Kriege (das war aber auch im 7jährigen und andern der Fall) viel zur Linderung der Unterthanen gethan hat. Dieſes iſt aber auch der Fall, wie ich weiß, von mehr andern Regenten; ſie haben es aber gethan, weil es decent war, und weil ſie es gewollt, nicht, weil ſie es nach dem Geſetz gemüßt haben: wie viele giebt es dagegen, die ſich der Vortheile, die ihnen ſpätere Geſetze zuwieſen, bedient haben! Es kann alſo damit gegen die Standesherrn nichts bewieſen werden? Auch ſie werden in allge-

---

ſowohl bei Reichs- als bei Landſteuern. Vielleicht hätte ich ſie noch vermehren können, wenn mir eine ausgedehntere Bibliothek zu Gebote geſtanden hätte. — Ob die Domänen-Beiträge aus freiem Willen oder aus Pflicht geſchehen, iſt übrigens hier gleichgültig, weil wir den Fall angenommen haben, daß der Beſitzſtand vom 12ten Juli 1806. zur Richtſchnur hätte dienen ſollen. Es kam alſo auf das Faktum und nicht auf das Rechtsverhältniß an.

f) Auch Adel und Geiſtlichkeit ſind in einigen Staaten beſonders ſeit 1803 zu den ordentlichen Steuern beigezogen worden, wie ich zum Theil aus eigener Erfahrung weiß, und mit Quittungen belegen kann.

St.

meinen Nöthen das Ihrige thun, besonders, wenn sie durch den Souverain überzeugt werden wollen, worinn die Staatsnoth bestanden hat, und was es dem Regenten und der Nation ertragen hat, welches aber nicht, wie aus der Luft gegriffen, in die weite Welt geschrieben werden darf. g)

§. 7.

Im §. 8. S. 103 behauptet Herr von Strauß:

»Gleichstellung der Standesherrlichen mit den Krondo»mänen sey zwar geboten, aber ohne Rücksicht auf einen Nor»maltermin, oder auf den Zustand der Krondomänen zur »Zeit des Bündnisses.«

Und warum? »Die Krondomänen wären als Muster »aufgestellt, die aber selbst von Zeit zu Zeit Veränderungen »erlitten hätten. Die Bundesakte sage nicht, ob die gegen»wärtige oder eine vergangene oder eine zukünftige Epoche »verstanden werde, man könne also den dies normalis nach »Willkühr annehmen. Daß ein dem Bundesakt vorgegange»ner Normalzeitpunkt gemeint seyn könne, widerspreche sogar »der gesunden Vernunft, weil es, wie dieses beim Westphä»lischen Frieden der Fall gewesen sey, — hätte ausgedruckt »werden müssen.« Es muß doch um die gesunde Vernunft ein eignes Ding seyn. Meine gesunde Vernunft verwirft z. B. die Unterstellung gerade zu, die Hr. v St. billigt. Wenn z. B. die Souveraine also gesetzt hätten: »Wir finden »es nöthig, die 150 und mehr deutsche Staaten wegen dem »Staatsbesten in 10 oder 20 Staaten zu verschmelzen. Die»ses geschieht nun zu einer Zeit, in welcher kein Reichsstand »mehr daran denkt, seine Kammergüter besonders in Frie»denszeiten zu den Staatsnöthen beitragen zu lassen, dieses »war seither gesetzlich sanktionirte Bürde der nicht exemten

---

g) S. Anm. e

St.

»Unterthanen, und wenn es dem einen oder dem anderen »Fürsten gefällig war, zur Erleichterung der armen Unterthanen gleichwohl auch sogar in ordinario etwas beizutragen; »so war es grade, keine Pflicht. Der gesetzliche Zustand der »Abgaben von Krongütern ist Befreiung davon; die 50 »und mehrere, die wir dem deutschen Staatsbesten zum Opfer »bringen wollen, und müssen, besassen auch Steuerfreiheit »von ihren Domänen, grade so, wie wir verbündete Souveraine. Um nun den ersten ihr hartes Opfer unblutiger »zu machen, belassen wir sie hierin in dem alten Zustand »der Steuerfreiheit von Domänen, assimiliren sie hierin, uns »als ihren künftigen Souverainen, die mit ihnen nach hundertjährigem Kampf eben diese Freiheit gesetzlich errungen »haben, und die, wenn wir zum Schein unsere eigene Krongüter der Steuer unterwürfen, ein Flörchen umhingen, das »nur das leiseste Lüftchen der Durchsichtigkeit preisgeben »würde. h)

Ich frage jeden, der denken will, was für eine Normal-

---

h) Ja wohl ist es ein eigenes Ding um die gesunde Vernunft! Obwohl ich selbst einige Ansprüche darauf mache, so gestehe ich doch, nicht begreifen zu können, wie mein, wie ich glaubte ziemlich bestimmter Ausdruck, den würdigen Herrn geheimen Regierungsrath zu diesem Räsonnement veranlassen konnte, das keinen Bezug auf den angefochtenen Satz hat. Wenn ich sage: Titus soll gleiche Rechte mit Cajus haben; und jemand wollte daraus folgern: Es seyen hier die Rechte zu verstehen, die Cajus vor 24 Jahren gehabt habe, so dürfte ich wohl fragen: Warum grade das 24te Jahr? Dies ist, was ich unter vorhergehender Epoche verstehe die allemal bestimmt ausgedruckt seyn mußte. Hr. geh. Reg. R. Schue versteht darunter, wie ich sehe, das, was ich die gegenwärtige nenne, und dann habe ich es nur noch mit

Epoche in diesem Text enthalten ist? Hätten die Verbündeten die Meinung gehabt, den Standesherrn nur so lange die Steuerfreiheit zu belassen, als es den Souverainen gefällig blieb, ihre eigenen Domänen frei zu lassen; so wäre das, wie man nun auch sieht, eine wahre Fopperei gewesen, die man von den Fertigern des rheinischen Bundes schlechterdings nicht erwarten darf.

Man erinnere sich übrigens an das, was ich oben No. V. Lit. A. beispielweise angeführet habe. Dann dieses von mir schon mehrmal gebrauchte Argument ist noch nie widerlegt worden. Es ist wahr, daß die Krondomänen von Zeit zu Zeit große Veränderungen in Betreff der Steuer erlitten haben, gleichwohl gesteht doch der Herr Verfasser selbst ein, [5]) daß man den Satz: Landesherrlicher Domänen steuerten,

---

seinen Prämissen zu thun, die ich nicht zugeben kann. Denn ich glaube gezeigt zu haben, daß 1) Steuerfreiheit der Domänen 1806. nicht allgemein war, daß es 2) nicht darauf ankomme, ob es aus Gnade oder Pflicht geschah, und was 3 die folgende Finanzfopperei betrifft, so ist sie nur dann wahr, wenn man mit dem Herrn Verfasser annimmt: der Souverain verliere nichts durch die Besteuerung seiner Domainen. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn das Bedürfniß des Regenten von dem Staatsbedürfniß ganz oder auch nur zum Theil geschieden ist, wo entweder eine Civilliste aus den Domänen besteht, oder doch wie im Primatischen eine Art von Surrogat dafür vorhanden ist. Die Verfassung und Verfahrungsart in diesem letzteren Staate habe ich in meiner Abhandlung berührt; die der übrigen kenne ich nur aus Büchern, und kann freilich nicht so dafür bürgen, weil das Papier bekanntlich sehr geduldig ist.

St.

5) Oben §. 5. Anmerk. 4.

aufgegeben habe. Gesteht der Verfasser über dies selbst ein, in der Bundesakte wären die Krondomänen als Muster unterstellt gewesen, so müßte ja doch den Standesherrn etwas haben gegeben werden wollen, nach welchem sie sich selbst haben mustern sollen, zu ihrem Vortheil, um den es galt, haben mustern können.

Was heißt es aber, wenn ich sage: ich gebe Dir zwar ein Steuerprivileg, welches Du aber nicht länger genießen sollst, als es Deinem Souverain gefallen wird [6]).

§. 8.

Die Assimilirung (s. heißt es S. 104. §. 9.) der Standesherrlichen und »Krondomainen ist mithin dergestalt zu »verstehen, daß jede Veränderung in dieser, eine Veränderung »in jener nach sich ziehet.« Mein voran Angemerktes wird zeigen, daß ich mit diesem Resultat nicht einverstanden seyn kann.

Ob es nun gleich dem würdigen Herrn Verfasser S. 105. vorkommt, der anonyme Verfasser des 17ten Heftes

---

[6]) Wie gesagt, unter solchen Umständen wäre das Privileg wahre Fopperei. Wie lange die teutschen Fürsten nach einer unmschränkten Besteuerungsbefugniß geangelt haben, ist keinem Publizisten unbekannt.

Hier hätten sie also dieselbe zwar erhalten, auf einem krummen Weg (außer der Landstraße). Wer darf aber von den Souverainen so etwas denken? gar noch von dem mächtigen Protektor, der gewiß keine Ursache hatte, die zum Opfer bestimmten Mediatisirten mit einer solchen Art von Delikatesse zu behandeln. Dieser hätte geradezu gesagt: Ihr genießet die Steuerfreiheit euerer Domainen so lange es eueren neuen Souverainen gefällig seyn wird. Dieses hat Er aber — nicht gesagt.

des rheinischen Bundes S. 239. werde seine allda gemachte Frage zurücknehmen, so denkt doch Unterzeichneter, daß der Anonymus dieses zu thun keine Ursache haben werde, denn es bleiben doch immer folgende Sätze wahr:

1) Der gesetzliche Zustand der Krondomänen war vor dem 12ten Jul. 1806. Steuerfreiheit, wenigstens in ordinario, und es war selbst pro extraordinario kein Reichsgesetz, welches die Stände zu Beiträgen von ihren Domainen, wie sehr es auch Humanität erforderte, anhielt. Denn, wenn es z. B. in den jüngeren Reichsverordnungen hieß: Exemte und Nichtexemte sollten beitragen, so waren doch immer damit Unterthanen, keine Regenten selbst verstanden, von denen es dann abhieng, ob sie in der Staatsnoth die Million besteueren wollten, die ihnen sonst jährlich der Parc au Cerf kostete. [7])

2) War der eine oder der andere Stand, der hierinn etwas vorzügliches that, so war das (dieses muß ich seiner Wichtigkeit wegen wiederholen) keine gesetzliche Pflicht; er war hierinn ein Muster, das nur ausnahmsweise nachgeahmt wurde, indessen die Nichtnachahmer die Regel ausmachten.

3) Kaiser Napoleon war es, der teutsche Stände hob und fallen ließ, (nicht die Stände selbst, die nur eine nur etwas mehr als Passivrolle spielten). Er ließ sie aber nur so tief fallen, als er glaubte, das Reichswohl erfodere es.

4) Dieses erfodert aber keine Vernichtung der Steuerfreiheiten, denn das teutsche Reich stand gewiß über 1000 Jahre mit dieser Freiheit, und war gewiß eben so

---

7) Man sehe Meiners Geschichte des weibl. Geschlechts 3ter Th. S. 444. auch Mémoires de Richelieu IV. p. 347. u. f.

glücklich, als es, ich will nicht sagen, dermal ist, sondern als es vermuthlich werden wird, wenn nicht sehr beträchtliche Zusätze dem rheinischen Bunde einverleibt werden sollen.

5) Kaiser Napoleon wollte nicht, daß das Schicksal der Standesherrn von der Habsucht des einen oder des andern Ministeriums der Souveraine abhange, sondern daß es Bestimmtheit, und zwar für alle einerlei Bestimmtheit, die in dem gesetzlichen Besitzstand vor der Bundesakte von 1806 lag, haben sollte; er wollte die Standesherrn nicht unglücklicher machen, als es nach seiner Ansicht Staatswohl erforderte, wozu aber ihre völlige Preisgebung an die Souverainität nicht nöthig war.

Wie ernstlich er auch den Standesherrn eine eigene Auszeichnung zugedacht hatte, zeigt doch wohl handgreiflich die Assimilirung der standesherrlichen Domänen mit jenen der Krongüter, die man doch (und warum anders als der Auszeichnung wegen?) in Ansehung des niedern Adels in der Bundesurkunde umsonst sucht. Warum? Ich bitte um eine gründliche Ursache des Unterschieds. i)

---

i) Ich suche die Ursache mit dem Herrn Verfasser in einer schonenden Rücksicht des großen Protektors, die er bei dem Adel für unzweckmäßig hielt. Darum überließ er diesen ganz der Diskretion der Souveraine. Jene sollten aber so lange und in so weit privilegirt seyn, als in dem Staate eine privilegirte Klasse existirte. Aber dem Souverain waren die Hände nicht gebunden Es kam nur darauf an, daß er sich entschloß, das allgemeine Opfer mit zu tragen, worunter ich aber jene Finanzoperation nicht verstehe, die nur dem Namen nach ein Opfer ist. —

§. 9.

Heißt es hingegen S. 107. §. 11. im Art. 26. sey den Souverainen das Steuerrecht unbedingt, im Art. 27. hingegen den Standesherrn keine Steuerfreiheit gestattet, so ist das letzte unrichtig, weil ihnen das akkordirt wurde, was die Souveraine 1806 besaßen, — und das war Steuerfreiheit von ihren Domainen; oder weil sie in jedem Falle dem privilegirtesten Stande (dieser Begriff unterstellet doch wohl Daseyn und Bleiben k) eines Privilegs) gleichgestellet wurden.

§. 10.

Der Herr Verfasser meint S. 109. §. 12. die Worte des Art. 27. conserveront — tous les revenues de dits domaines stünden der Befugniß, die standesherrlichen Domainen zu besteueren, nicht entgegen, denn sie hießen im Grunde nur: »die Quelle solle nicht verstopft werden, woraus »sie (die Standesherrn) bisher ihre Einkünfte bezogen hat»ten, dieses hieß aber nicht, daß ihnen nicht einmal für den »Schutz, den ihnen der Staat gewähre, etwas an Steuer »abgenommen werden könne.« Nichts? Ich denke doch, es

---

Ueber die andern Gründe habe ich mich bereits erklärt, und über Napoleons Ansichten können wir beide nur muthmaßen.

St.

k) Aber nicht ewig bleiben. Das Staatswohl kann Aufhebung, auch der Steuerprivilegien fodern.

Ziegler de jurib. Majest. lib. II. c. 2. §. 56.

Selbst in dem auf Freiheiten so eifersüchtigen England, hat man 1786 die Freiheiten der Ostindischen Compagnie einzuschränken kein Bedenken getragen, weil das Staatswohl es zu erfodern schien.

St.

hieß einen guten Theil der Quelle verstopfen, wenn die Güter nach der Steueranlegung nur die Hälfte, oder doch nur etwas mehr abwerfen, als sie vorher ertrugen. Hätte nicht wenigstens eine solche Quellen-Verstopfungsbefugniß, die, wenn man den §. 27. mit dem §. 26. vergleicht, kein Mensch muthmaßt, deutlich benannt werden sollen? Ich dächte. 1)

§. 11.

S. 110. §. 13. heißt es: »Die Standesherrn seyen »Staatsbürger, sie hätten also Pflichten und Rechte der »Staatsbürgerschaft.« Gut! dann streiche man den 27. Art. der Bundesakte ganz, und damit auch alle andere Auszeichnungen, deren die Bundesakte hin und wieder meldet, und die Standesherrn sind dann in die Klasse einer Schneidergilde abgewürdigt m). Die Gewalt kann freilich viel, aber das Recht! O, das kann nur, was Recht ist! Und wenn dasselbe gleichwohl oft seine scharfen Ecken hat, und es scheint, daß ihr die Billigkeit den Rang ablaufen könne, so fällt doch dieser Schein weg, wenn man bedenkt, daß die Billigkeit, die für einzelne Fälle Rosenwasser seyn mag,

---

1) In Rücksicht auf die Standesherrn heißt es allerdings: ihnen die Quelle verstopfen, man mag die Summe, oder die verschiedenen Arten ihrer Einkünfte vermindern. Da der Ausdruck: conserveront tous les revenues sich auf beides beziehen kann, so lasse ich den Art. 26. den Ausschlag geben, und halte darnach die Uebersetzung für richtiger, welche ihnen alle Einkünfte, der Art nach beläßt, z. B. fructus jurisdictionis.

St.

m) Als Besitzer von Domanialgrundstücken ist selbst der regierende Souverain als Staatsbürger zu betrachten, und gehört also nach dem Herrn Verfasser, wenn er seine Domainen besteuert, in eine Klasse mit der Schneidergilde!

St.

für alle dem Scheidwasser gleich, das Innerste politischer Glückseligkeit auflösen würde. Der Herr Verfasser glaubt a. a. O. noch weiter, »eine Entschädigung für die verlohrene Steuerfreiheit sey nicht nöthig, weil diese Freiheit »mit Recht, (das ist ja aber petitio principii) genommen werde« n).

Könnte ich mich von der Richtigkeit des Nachsatzes überzeugen, so würde das Zugeben des Vordersatzes keine Schwierigkeit machen. Es ist zwar wahr, daß die Teutschen nicht gern alte Theorien verlassen, aber Achtung der Rechte, der oft theuer erworbenen, unter der Garantie des Staats erworbenen Rechte sollte doch auch nicht wie ein Phantom behandelt werden.

Was glaubt man wohl, wohin solche Lehren führen würden, wenn einmal die Noth das Volk solchen Catechismus lehren sollte? Die Vorsehung gebe, daß dieser Umstand tief und bei Zeiten beherziget werde s).

§. 12.

Der Herr Verfasser glaubt S. 111. §. 14. »Das »Opfer mit der Steuer werde immer gelinder, indem mehrere Antheil daran nähmen, und schon dieser einzige Gedanke »begründe die Billigkeit der Steueraufhebung.« Wenn dem also wäre, so begründete das zwar noch immer nicht eine

---

n) Daß die Rechte Einzelner, den Rechten Aller nachstehen müssen, ist wohl in jedem Staate angenommen. Nur die Anwendung ist nicht immer auf rechtliche Prinzipien gebaut worden; indessen abusus non tollit usum. Dies gilt gleichfalls von den folgenden Bemerkungen des würdigen Herrn Verfassers.

St.

s) Ich würde mich dieser Bemerkung in einer Piece, die fürs Volk ist, enthalten, aber das ist nicht der Fall dieser Zeitschrift.

Billigkeit der Steuerfreiheitsaufhebung, es würde aber doch den Gedanken der Unbilligkeit mildern, wenn die übrigen Unterthanen dabei gewännen. Aber in welchem Staat geschieht dieses? gäbe es auch den einen oder den andern, so ist der gewiß der geringste Theil.

Seit dem 12. Jul. 1806 ist in einigen Provinzen die direkte Steuer, indem die indirekte Legion heißt, über ⅓tel gestiegen, ob man gleich auch die Exemten zur Konkurrenz nöthiget: ist das aber überall bekannt, wo bleibt der ohnehin magre Grund der Billigkeit?

§. 13.

Was weiter S. 111. §. 14. von dem Klagen der Mainzer Bürgerschaft über die Exemtionen gesagt wird, geht den niedern Adel und die Geistlichkeit an, die, indem sie kein Gegenstand des Art. 27. der Bundesakte sind, auch in dieser Prüfung keiner Anmerkung bedürfen. Wenn aber dabei zugleich zu erkennen gegeben wird, man dürfe in der Steuermaterie den Knoten mit Alexanders Schwert lösen, man müsse alles gleichstellen, so kann das wenigstens in Ansehung der Standesherrn nicht zugegeben werden, weil sonst die Assimiliation der standesherrlichen Domainen, welches der Fall in Ansehung des niedern Adels nicht ist, in dem Art. 27. ohne allen vernünftigen Grund dastünde, ausgestrichen werden müßte.

§. 14.

Im §. 15. S. 113. schreibt der würdige Herr Verfasser: »Bei der Aufhebung aller Steuerexemtionen, und indem »der Souverain seine Krongüter der Steuer preis gebe, ge»wänne der Souverain, (ob er gleich Creditor und Debitor »sey) nicht nur nichts, sondern er verliehre ganz offenbar.«

Man lese a. a. O. seine Gründe, vergleiche damit, was ich oben §. 5. Litt. A. gesagt habe, was die Erfahrung lehrt, und urtheile dann, wer recht hat.

Im Primatischen verliehren die Verfechter der standesherrlichen Steuerfreiheiten freilich viel, und sie würden noch mehr verliehren, wenn der status exigentiae immer einer Volksrepräsentation vorgelegt würde. Aber nun — doch was schon jeder Bauer weiß, bedarf hier keines Anmerkens. Von dem Falle, daß, wenn sich das Staatsbedürfniß mindere, dieses auch dem Staatsbeitrage gelten müsse, mag ich gar nichts sagen. Schon das oben §. 5. Lit. A. Gesagte, erschöpft die Sache, wenigstens wenn man bedenkt, daß die fast bis auf die Hälfte erhöhten gewöhnlichen Steuern einen gewöhnlichen Zustand des Staatsbedürfnisses unterstellen, so, daß man an Minderung der ordinairen Steuern nie denken darf.

§. 15.

Zuletzt und S. 115. §. 16. beruft sich der Herr Verfasser auf das, was die Souveraine in der Steuermaterie wirklich thun, und nimmt auch dieses Thun für einen Rechtsgrund o) mit an, aus welchem er die Befugniß, alle Steuerprivilegien vernichten zu dürfen, folgert.

Ich will hierauf gern antworten, wenn mirs authentisch versichert wird, daß es nicht übel genommen werden soll. Diese meine Besorglichkeit mag also einsweilen für den Stoff zu einer Antwort, die ich ohnehin schon gar oft an anderen Orten bemerket habe, gelten.

Der Beschluß der Abhandlung bemerkt, daß auch der Fürst Primas alle Steuerprivilegien zur Erleichterung der Unterthanen aufheben werde. In so weit nun die standesherrlichen Domainen ebenfalls darunter begriffen werden wollen, kann ich der Sache keine rechtliche Ansicht abgewinnen. Giebt es aber einen Fall, in welchem der Souverain vieles kann, was sonst nicht über den gemeinen Leisten

o) Ich habe es nie als Rechtsgrund angeführt.
St.

passet; so ist es der gewiß, der den edlen Fürst Primas handeln läßt. Die gewöhnliche Steuer der Unterthanen ist schon lange nicht mehr für die gewöhnliche, oft nicht ohne die Schuld des Fürsten gestiegenen Staatslasten ausgiebig. Statt nun den Steuerbaren ihre Last zu erhöhen, wird sie vielmehr denen aufgelegt, die Jahrhunderte keine getragen, und doch ganz vorzüglich den Schutz des Staates genossen haben.

Noch einmal! mit Beziehung auf das — wegen den Standesherrn Gesagte behaupte ich: Läßt sich Aufhebung der Steuerprivilegien ohne Schadenersatz rechtfertigen, so kann es nur solch ein Grund seyn, wie der ist, den ich eben aus dem Fürst Primatischen erwähnt habe.

Ich will hier nur noch bemerken, daß, außer Nro. 25. des 17ten Hefts, in mehreren vorhergehenden Heften des rheinischen Bundes noch starke Gründe gegen die Aufhebungsbefugniß standesherrlicher Steuerfreiheit in Rücksicht ihrer Domainen vorkommen, von denen zu wünschen gewesen wäre, daß sie Herr von Strauß auch gewürdiget und widerlegt hätte p).

Schue.

---

p) Ich glaube, wenigstens die Hauptgründe aus den frühern Abhandlungen benutzt zu haben.

St.

40.

Etwas von den engen Verhältnissen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialherrlichen Gefälle gegen einander stehen.

(Ein Beitrag zu Nro. 39. im 24ten Heft.)

Ein vorzüglicher Bestandtheil der Souverainitätsgefälle sind die Steuern, und unter den Patrimonialherrlichen Gefällen zeichnen sich die Lehenabgaben, insbesondere das Handlohn, Lehenwaar, Lehengeld, Ehrschaz, Anleit, Handlosen, Weglosen oder Weglösen aus. Diese Abgabe wird gewöhnlich nach gewissen Prozenten vom gerichtlich taxirten, oder durch den vorliegenden Kaufkontrakt bestimmten Werth des lehnbaren Guts entrichtet; sie steigt oder fällt also mit den Güterpreißen.

Seit ungefehr vier Jahren fallen die Preise der Güter immer mehr herab, und ein aufmerksamer Beobachter muß bemerken, daß sie noch immer nicht auf festem Fuße stehen, noch weniger aber sich zum Wiedersteigen anschicken; und die Lehensherrlichen Rechnungen müssen zeigen, daß nach eben diesem Verhältniß auch die Einnahmen von jener Abgabe, von Jahr zu Jahr sich vermindert haben.

Wer nun nebst diesem bemerkt, daß die Abgaben an direkten und indirekten Steuern, von Jahr zu Jahr sich vermehren, daß Handel und Wandel immer mehr abnimmt, daß die Militärkonscription, dem Ackerbau immer mehrere Hände entzieht, und dadurch der Kultur und Güte der Felder Eintrag thut, daß dieselbe auch die Fälle der Veränderung der Lehnsbesitzer vermindert, u. s. w.; der wird von selbst nicht nur die Ursache des Herabsinkens der Güterpreise entdecken, sondern auch überzeugt werden, daß die Vermehrung der di-

rekten und indirekten Steuern, das Soldatenausheben u. s. w. wesentlichen Einfluß auf die Revenüen der Patrimonialherrn habe, und daß diese sich immer mehr vermindern müssen, je mehr die Nutzungen aus den Souverainitätsrechten ausgebreitet werden; er wird aber auch eben dadurch überzeugt werden, daß, da keine Hoffnung vorhanden ist, daß jene Ursachen und Würkungen, je ganz aufhören werden, die Patrimonialherren übel wegkommen würden, wenn bei Theilung der Schulden und anderer Lasten, die Revenüen des Souverains und die Ihrigen, nach dem Durchschnitt der nächsten 20 Jahre vor 1806, in die Bilanz genommen würden, weil in diesem Zeitraum neben den Güterpreisen auch die Fruchtpreise auf einer Höhe gestanden, auf der wir sie schwerlich je wieder sehen werden, weil also Lehen und die Gutsherrlichen Gefälle merklich mehr abgeworfen haben, und weil auf der andern Seite die Landesherrlichen Revenüen nach einem sehr mäßigen, durch die Reichsgesetze beschränkten Maaßstab erhoben worden sind, mithin jetzo ein umgekehrtes Verhältniß sich hergestellet hat.

Der Verfasser der im 24ten Heft unter Nro. 39. abgedruckten Bemerkungen hätte daher auch auf diese Umstände aufmerksam machen sollen, und dorten, wo es noch Zeit ist, werden die Geschäftsmänner der Mediatisirten diesen Beitrag zu jenen Bemerkungen gehörig zu benutzen wissen.

41.

Erklärung gegen Herrn Gönner.

Die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten der Rheinischen Konföderation betr.

Der mit Gewissenhaftigkeit und Ueberzeugung im 35ten Heft des Rheinbundes von mir niedergelegten Ansicht über

die Art der Aufnahme des Code Napoléon, in den Staaten der Rheinischen Konföderation, hat Herr Gönner im ersten Heft des 3ten Bandes des Archivs für die Reform der Gesetzgebung, und des juristischen Studiums S. 164 eine neue Fehde angekündigt.

Sehr human ist der Ton dieser Ankündigung nicht. Herr Gönner hat die Güte gehabt, meine Meinung, mit der Meinung eines gutmüthigen Tollhäuslers zu vergleichen, womit er denn freilich seiner eignen Meinung, im Fall sie doch falsch seyn sollte, einen Platz im litterarischen Bedlam anweißt.

Schriftstellerische Fehden, in diesem Ton geführt, belustigen nur den litterarischen Pöbel. Sie sind unter der Würde der Sache.

Es kömmt hier nicht auf Spekulationen der Rechtsmetaphysik, es kömmt nicht auf eine einzelne Rechtslehre, es kömmt auf eine Nationalangelegenheit von der höchsten Wichtigkeit an.

Nachdem deutsche Souveraine und ihre ersten Rathgeber, nach der Theorie des Hrn. Gönners handeln oder nicht, geht die Harmonie zwischen deutscher Verfassung und deutschem Gesetz, vielleicht der letzte Rest der Selbstständigkeit des deutschen Mannes, verloren, oder beide werden gerettet.

Ueber einen solchen Gegenstand, in einem dringenden Moment, worauf die richtige Beurtheilung desselben so unendlich viel ankömmt, will ich mich nicht länger auf meine Meinung und meine Gründe, sondern auf das Urtheil sachkundiger und unbefangener Männer berufen.

Deutsche Gelehrte, welchen Hr. Gönner nachgebetet hat, oder welche auf sein Wort schwören, können hier nicht richten.

Deutsche Geschäftsmänner, welchen Rang sie auch bekleiten mögen, sind mit dem Geist und der Schwierigkeit der Aufgabe zu wenig bekannt.

Competent sind nur französische, mit deutscher Verfassung nicht unbekannte, auf deutschen Akademien gebildete Rechtsge-

lehrten, welche den wesentlichen Zusammenhang zwischen Frankreichs Civilgesetzgebung und Frankreichs gerichtlichem Verfahren, von Amtswegen zu beurtheilen, berufen sind.

Als solche erkenne ich die Herrn Professoren Lassaulx und Arnold in Koblenz an.

Jener, selbst gebohrner Deutscher, ist seit mehrern Jahren der Lehrer der deutschen Professoren über das Materielle oder den Inhalt des französischen Rechts.

Dieser, ein Zögling der Georgia Augusta, hat sich durch sehr wenige, aber gehaltvolle Schriften, als philosophischen Kenner des französischen Rechtsorganismus angekündigt.

Beyde Gelehrte fordere ich im Namen der Wahrheit und der deutschen Nation um eine kurze, in diesem Journal niederzulegende Begutachtnng folgender Fragen auf:

1) Ob der Code Napoléon und das französische gerichtliche Verfahren nicht zusammen in einer wesentlichen und unzertrennlichen Verbindung stehen?

2) Ob die Königlich Westphälische Prozeßordnung nicht in ihren Grundansichten mit dem französischen gerichtlichen Verfahren durchaus übereinstimme und meistens aus dem Code de procédure civile wörtlich abgeschrieben sey?

3) Ob es auch nur einen Schatten von Möglichkeit gebe, den unveränderten, textuellen Code Napoléon in einem Staat der Rheinischen Konföderation, mit Beybehaltung des deutschen gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen?

4) Ob, wenn bei dieser Aufnahme durch einzelne begleitende Verordnungen, der Code Napoléon nach den Forderungen des deutschen Rechtsorganismus sollte abgeändert, oder um mich eines gewöhnlichen andern Ausdrucks zu bedienen, in der Art der Anwendung sollte bestimmt werden, jenes Gesetzbuch nicht dem Geist nach getödtet, und gerade dasjenige verlieren müßte, was darin groß, treflich und nachahmens würdig ist?

5) Ob, wenn der Code Napoléon und das französische

gerichtliche Verfahren auf eine einförmige Art in allen deutschen Staaten der Rheinischen Konföderation sollen eingeführt werden, dies anders als entweder

a) durch einen Befehl Napoleons des Großen, oder
b) durch eine Bundesgesetzgebungs-Kommission, oder
c) durch eine von allen Souverainen des Rheinbundes vertragsmäßig zusammengesetzte Gesetzgebungs-Kommission

geschehen könne, und ob, da Napoleon jenen Befehl nicht erlassen hat, auch als Protektor nicht erlassen wird, und der Bundestag nicht versammelt ist, irgend ein anderer als der dritte Ausweg übrig bleibe?

Wenn die beiden würdigen Gelehrten meiner Bitte Gehör geben, so steht es Herrn Gönner frei, für seine Meinung das Urtheil anderer, eben so sachkundiger französischer Rechtsgelehrten, dem Publikum in diesem Journal vorzulegen.

Schließlich versichere ich, daß ich diese Aufforderung als Privatmann, und durchaus nicht in irgend einem öffentlichen Charakter erlasse.

Giesen den 17. Sept. 1809.

von Almendingen.

42.

Miszellen.

1.

Die Spezialgerichte, von deren Errichtung im K. Baiern, wie im 36sten Hefte Nachricht gegeben habe, sind nun wirklich im Gange. Der König hat eins in Nürnberg für den Pegnizkreis und eins in Memmingen für den Illerkreis ernannt.

2.

Vermöge eines Kaiserlichen Dekrets vom 18. Julius 1809. von Schönbrunn, soll eine französische Douanenlinie von Rees auf dem rechten Rheinufer, bis Bremen einschließlich errichtet werden. Sie läuft durch das Herzogthum Cleve, Münster und Osnabrück. Von Bremen aus deckt sie das rechte Weserufer und schließt sich an die Douanenlinien an den Ufern der Elbe an.

Diese Linie ist nun wirklich schon eingerichtet. Die Folgen davon für Holland und Deutschland sind ausserordentlich.

3.

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung der Buchhalterei der Liquidations-Kommission des Königreichs Sachsen, hat der gesammte Aufwand der Einwohner Sachsens für geschehenen Kriegsaufwand vom 1ten Junius 1807. bis zum Schlusse des Jahres 1808 zusammen, betragen 4,003,084 Thaler 20 gl. 5¼ Pf. und zwar:

Für 2,033,302 verpflegte Mannschaft	1,907,850	Rth.	12	gl.	4½	pf.
Für 520612 verpflegte Pferde	253761	"	19	"	3	"
Für 127431 zum Vorspann gestellte Wagen und 504721 Pferde dazu	958029	"	8	"	5	"
Für Bothenlohn	18420	"	9	"	10	"
Für Lazarethkosten	352428	"	18	"	3	"
Für Naturalien und Requisiten	278558	"	15	"	11¼	"
Für insgemein sind in den verschiedenen Etappen Orten jedes Kreises und Distrikts regulativmäßig liquidirt worden	234035	"	8	"	6½	"
zusammen	4003,084	Rth.	20	gl.	5¼	pf.

oder 7,205553 Gulden 6 Kreuzer Rheinisch im 24 fl. Fuße.

Darauf sind bis itzt schon den Betheiligten vergütet worden, überhaupt 2,231,092 Thaler 22 gl. 4 pf., und also noch 1,771,991 Thaler 22 gl. 1¼ pf. zu vergüten.

Zu wünschen wäre, daß überall dergleichen Liquidationen Statt hätten, und die Resultate zur öffentlichen Kunde kämen, zur Beruhigung vieler, und zur Ausgleichung aller Ungleichheiten.

4.

Wir haben bisher bei dem Abdrucke der Accessionsakten nur hie und da die Ratifikationen Sr. Maj. des Kaisers Napoleon gedacht, da uns noch keine einzige von Seiten der zum Rheinischen Bunde weiters hinzugetretenen Fürsten mitgetheilt worden ist. Wir erhalten nun durch gütige Mittheilung die Ratifikation des Herrn Herzogs von Holstein Durchlaucht. Zur Vollständigkeit lassen wir dieselbe hier abdrucken. Sie lautet:

Nous Pierre Frédéric Louis par la grace de Dieu Héretier de Norvége, Duc de Slesvic, Holstein, Stormarn, et des Ditmarses, Prince régnant de Lubec et Administrateur régnant de Duché d'Oldenbourg, ayant vu et examiné le traité conclu arrêté et signé à Erfurt le 14. Octobre 1808. par Notre Conseiller privé et Ministre Hans Detlef, Baron de Hammerstein, en vertu des pleins pouvoirs que Nous lui avons conférés a cet effet, avec le Sieur Jean Baptiste de la Besnardière Chef de la division politique du Nord au Ministere des relations extérieures, Membre de la Légion d'honneur duquel traité la teneur suit:

Hier folgt die von uns Heft 28. S. 150 abgedruckte Accessionsakte, und dann folgt:

Avons approuvé et approuvons le traité ci-dessus en tout et chacun des articles qui y sont contenus,

déclarons, qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promettons qu'il sera inviolablément observé.

En foi de quoi nous avons donné les présentes signées de notre main et munies de notre Sceau Ducal.

Fait a Oldenbourg le vings cinq Octobre mil huit cent huit.

(*Signé*) Pierre

Par S. A. S. le Prince régnant de Lubec, Duc Administrateur régnant du Duché d'Oldenbourg.

Le grand Dressort.

(*Signé*) von der Decken.

(*Signé*) Lentz.

5.

»Haben wohl die Unterthanen in den Rheinischen Bundesstaaten schon etwas von den »wohlthätigen Absichten Napoleons des Großen »empfunden, der in dem am 24ten April 1809. »aus Regensburg datirten Dekret' (S. 33. Heft) »die konfiskirten Güter der im Oesterreichischen befindlichen vormaligen Reichsfürsten, »Grafen und Ritter ausdrücklich auch für »die Entschädigung der Unterthanen »für ihre erlittene Kriegsschäden und gethane Kriegsprästationen bestimmt hat?« fragte neulich einer von denjenigen, die nichts erwarten können, und die mistrauisch über die neue Gestalt der Dinge an allem verzweifeln, was auf das Wohl des Unterthanen Bezug hat, einen Dorfsschultheißen, erhielt aber von diesem, mit einer verächtlichen Miene, die patriotische und biedere Antwort:

»Ihre Frage kömmt zu bald, fragen Sie »mich aber etwa nach Verfluß eines Jahres »wieder, und dann werde ich Ihnen zu Ihrer

»Beschämung antworten, und von der Güte »unsers Landesvaters neue Beweise liefern »können.«

6.

Ist wohl neuerlich irgend ein Vertrag oder dergleichen etwas geschlossen worden, der die Rheinischen Bundesfürsten berechtiget, die den Mediatisirten im Art. 27. der Rheinischen Bundesakte so feierlich conservirte *droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière* zu entziehen? oder was mag sonsten der Grund des im 32 Heft S. 325 abgedruckten Königl. Würtembergischen Dekrets vom 10. Mai d. J. seyn?

Da nach den im 24 Heft S. 326 vorkommenden Nachrichten von den Jurisdiktions Verhältnissen der Mediatisirten im Würtembergischen die gedachte Bestimmung der Rheinischen Bundesakte zwar modifizirt, eben damit aber als Regel anerkannt worden, so muß allerdings ein wichtiger Beweggrund eingetreten seyn, warum auf einmal die Regel ganz umgestoßen worden, und jeder Liebhaber des Rheinischen Bundes-Staatsrechts muß auf den Grund dieser Handlung begierig seyn, weswegen jeder Leser dieser Zeitschrift eine gnügende Beantwortung obiger Frage mit Dank aufnehmen wird.

7.

Den vormaligen Reichskammergerichts-Assessoren Freiherrn von Linden, von Neurath und von Riedesel, wurde folgendes Rescript zugefertigt:

Da Se. Königl. Majestät auf die allerunterthänigste Bitte der in K. Diensten stehenden vormaligen Reichskammergerichts Assessoren, sich wegen Ergänzung ihres vorherigen Gehalts nach Wetzlar an die dort zurückgebliebenen ehemaligen Kammergerichts-Mitglieder wenden zu dürfen, zu verordnen geruht haben; daß denselben die an dem ehemaligen Gehalt à 4800 fl. fehlenden 800 fl. jährlich, von der Zeit ihrer Anstellung in K. Diensten an, von der K. General-Staatskasse auf Abrechnung dessen, was nach den allerhöchsten Verordnungen zur Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts-Personals nach Wetzlar zu bezahlen ist, unmittelbar verabfolgt werden solle: So wird dem . . . . . solches hiemit bekannt gemacht. Decretum Stuttgardt im K. Staats-Ministerio dd. 4. Jun. 1809.

Ad Mandatum S. R. Majestatis.

Inhalt des zwölften Bandes.

Vier und dreisigstes Heft.

1) Beschluß der im 33sten Hefte abgedruckten Verordnung, die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuersystems im vereinten Herzogthum Nassau betreffend . . . . . Seite 3

2) Großherzoglich Badische Verordnung, die Bestellung und das Amt der Kronanwalde betreffend . — 34

3) Großherzoglich Badische Verordnung, die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betr. . — 45

4) Mein letztes Wort über die Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Konföderation, als Antwort auf den Aufsatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 306—517 — 47

5) Beantwortung der — im 29ten Heft des rheinischen Bundes unter Nummer 20. enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16. (nicht 15.) Heft unter Nummer 21. vorgelegten Fragen . . . — 61

5) Ueber die Ansprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit mit besonderer Rücksicht auf die Fürstlich Primatischen Staaten . . . . . — 94

7) Bericht an den König von Westphalen, abgestattet vom Minister des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung desselben während des Rechnungsjahrs 1808 . . . . . — 117

8) Fragmentarische Gedanken . . . . . Seite 131

9) Gesichtspunkt für die von teutschen Regenten zur Bearbeitung des Kodex Napoleon niedergesetzten Kommissionen . . . . . — 142

10) Weitere großherzoglich Heſſiſche Erklärung zur Deklaration vom 1. Auguſt 1807 . . . . Seite 149
11) Fragmente über die Idee des Staates . . . — 150
12) Miszellen . . . . . — 156

Fünf und dreiſigſtes Heft.

13) Königlich Baieriſches Edikt über die äußeren Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, zur näheren Beſtimmung der §. §. VI. und VII. des erſten Titels der Konſtitution . . . . . — 161
14) Vergleichende Anſicht des Unterhaltungsweſens für das ehemalige beſoldete Perſonal, des aufgelöſeten Reichs-Kammergerichts; und der Penſionirung der Dienerſchaft im vormaligen fränkiſchen Kreiſe . . . . . — 181
15) Fortſetzung der im drei und dreiſigſten Hefte unter Nro. 31. S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . . . . . — 194
16) Fortſetzung der Nachrichten über die Suſtentation des geſammten Perſonals des ehemaligen Kaiſerl. und Reichskammergerichts zu Wetzlar . . — 219
17) Patent zu Erneuerung der Verbindung des Amts oder der edlen Herrſchaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg . . . . . — 225
18) Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannſchaft zum Militairkontigent des Herzogthums Oldenburg . . . . . — 228
19) Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs in den Staaten der rheiniſchen Konföderation, als Replik auf den Aufſatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde. Heft 34. S. 47. u. f. . . . . — 232

20) Fürst Primatisches Steuer-Reglement für das Fürstenthum Aschaffenburg. Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario . . . . . Seite 266
21) Großherzoglich Badische Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend . . . — 271
22) Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern . . . . . — 277
23) Einige geographisch-statistische Bemerkungen über die Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg . . . — 289
24) Blicke auf die neuesten Verhältnisse der standesherrlichen Diener, oder die sogenannten »Patrimonial-Beamten« so wie solche nach der neuen aus dem rheinischen Konföderations-Vertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen wesentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben . . . . — 294
25) Großherzoglich Badische Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend . . . . . — 305
26) Königlich Würtembergische Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonialherren ihren Hintersassen abgenommenen besondern Verpflichtung betreffend . . . . — 307
27) Miszellen . . . . . — 308

Sechs und dreisigstes Heft.

28) Beschluß der im fünf und dreisigsten Hefte unter Nro. 15. S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . — 313
29) Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes . . . — 339
30) Königlich Baierische Verordnung, die Bestrafung der Staatsverbrechen betreffend . . . . . — 362
31) Zwei königlich Würtembergische Verordnungen, injuriöse Aeußerungen gegen die allerhöchste Per-

son des Königs, und das Ausweichen aller Gefährte auf den Straßen betreffend . . . . . Seite
32) Königlich Westphälisches Dekret, wodurch das die Leibeigenschaft aufhebende Dekret vom 28ten Jänner 1808 erklärt wird . . . . . —
33) Die merkwürdigsten staatsrechtliche historisch- und statistische Nachrichten, von den Grafen und der Grafschaft Limpurg in Franken . . . . —
34) Staatsvertrag zwischen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Baden, die Hoheitsgränzen an der Jart betreffend . . . . . —
35) Auszug aus einem P. M. von dem Fürstl. Primatischen Hrn. Finanz- und Polizeidirektor v. Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1ten Aug. 1809 von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts-Assessoren in Wetzlar, die Ueberlassung der Zinsen an die Unterstützungkasse für die unbesoldeten Kammeralen betr. . — 421
36) Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatisirten Reichsstände für den Souverain angesprochen werden? . . . . . — 428
37) Bemerkungen zu der im 33sten Heft Nro. 30. abgedruckten Uebereinkunft über die Angelegenheiten des fränkischen Kreises . . . . . — 436
38) Einführung des Code Napoleon in den Landen des Fürst Primas . . . . . — 438
39) Was sich etwa auf Heft 34. des rheinischen Bundes Nro. 6. in Betreff der Steuerfreiheit Standesherrlicher Domainen noch sagen läßt. . . — 441
40) Etwas von den engen Verhältnissen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialherrlichen Gefälle gegen einander stehen . . . . . — 460
41) Erklärung gegen Herrn Gönner . . . . . — 461
42) Miszellen . . . . . — 464

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 574

DD 199
R5
v.12
1809

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.